FÖDERALISMUSBERICHT

34. Bericht über den Föderalismus in Österreich

(2009)

BRAUMÜLLER 34

34. Bericht

über den Föderalismus

in Österreich (2009)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

34. BERICHT

über den Föderalismus in Österreich
(2009)

BRAUMÜLLER

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2009) [Seite]

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek
Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://ddb.de abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2010 by Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1090 Wien

ISBN: 978-3-7003-1776-0

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 1

I. ALLGEMEINER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik 5

1. Einleitung – Politisch wichtige Themen im Überblick 5
2. Wichtige Wahlgänge im Jahr 2009 – Gedenkjahr 6
3. Länderforderungen an die neue Bundesregierung 9
4. Positionen der Länder – Beschlussfassung durch Länderkonferenzen 10
5. Der österreichische Bundesrat 12
6. Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden 16
7. Verwaltungsreform – neuer Anlauf zu einer Staatsreform? 21
8. Reformen im Schulwesen ohne neuen Zentralismus 27
9. Verwaltungsgerichte in den Ländern – weiterhin ein unerledigtes Anliegen 31
10. Rechnungshofkontrolle der Gemeinden – Verfassungsänderung ohne Einbindung der Länder? 33
11. EVTZ-Gesetze – Ist der bestehende Kompetenzkonflikt lösbar? 35
12. Budgetbegleitgesetz 2009 – Einseitige Sanierung der Krankenkassen verwirklicht! 39
13. Neuer Zentralismus bei der Aufsicht über die Krankenkassen 45
14. Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Noch keine Einigung zwischen Bund und Ländern 47
15. Klare Zuständigkeiten für die Luftreinhaltung 51
16. Asylwerber – Unterbringung, Bleiberecht und Behandlung gewalttätiger Asylwerber – Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern 52
17. Aufrechterhaltung der Militärkommanden in den Ländern 58
18. Bundesweite Lösung für die Flugrettung? 59

B) Europäische Integration und Föderalismus 61

1. Einleitung 61
2. Schwerpunkte der Europäischen Union im Jahr 2009 61
3. Länderinteressen bei der österreichischen EU-Politik 66
4. Vertrag von Lissabon – Ratifikation und Inkrafttreten 68
5. EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR) 70
6. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen 71
7. Ausschuss der Regionen 73
8. Subsidiaritätsprinzip – Subsidiaritätskontrolle 76
9. EU-Regionalförderprogramme 2000 – 2006 – Programmabschluss 79
10. EU-Regionalpolitik 2007 – 2013 79
11. Europäische Verkehrspolitik – Schwerpunkte und Länderanliegen 84
12. EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt – Umsetzung weiter offen 86
13. EU-Richtlinienvorschläge – Auswirkungen auf die Länder 90
14. Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten 94
15. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof – Urteile 98
16. Umsetzung von EU-Richtlinien – Vertragsverletzungsverfahren 100
17. Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten 107
18. Verbindungsbüros der Länder 109

C) Finanzieller Föderalismus 111

1. Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften 111
2. Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Haushalte der Gebietskörperschaften 112
3. Österreichischer Stabilitätspakt 2008 115
4. Grundsätzliche Reform des Finanzausgleichs – Arbeitsgruppe 118
5. Abgabenhoheit für die Länder 121
6. Steuerreform 2009 122
7. Berücksichtigung der Volkszahl bei der Berechnung der Ertragsanteile 123
8. Reform des Haushaltsrechts der Länder und der Gemeinden 125
9. Vermögensauseinandersetzung mit dem Bund – weiterhin keine Lösung 125

10. EU-Beitrag Österreichs – Mitfinanzierung durch die Länder 126
11. Abgabenrechtliche Befreiung für Länder und Gemeinden 127

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich 128

1. Einleitung 128
2. Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes 128
3. Bundesverfassungsgesetze 129
4. Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen 130

E) Verfassungsentwicklung in den Ländern 132

1. Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder 132
2. Änderungen in den Landesverfassungen im Jahr 2009 132
3. Aktivitäten zur Änderung der Landesverfassungen 136
4. Landesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen 138
5. Landesgesetze, die in engem Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht stehen 145

F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder 148

1. Gesetzgebung des Bundes 148
1.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2009 148
1.2. Innere Sicherheit 151
1.3. Dienstrecht 155
1.4. Unterrichtswesen 156
1.5. Umweltschutz 157
1.6. Wirtschaftsrecht 157
1.7. Gesetzentwürfe des Bundes von föderalistischem Interesse 160
2. Gesetzgebung der Länder 167
2.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung 167
2.2. Dienstrecht, Pensionsrecht und Gleichbehandlung 168
2.3. Schulwesen, Kindergärten und Sport 169
2.4. Gesundheitswesen und Soziales 170
2.5. Abgabengesetze der Länder 170
2.6. Weitere wichtige Landesgesetze 172
3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes 182
3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat 182

3.2. Begutachtungsverfahren 186
3.3. Konsultationsmechanismus 190

G) Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG 196

1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG 196
2. Zustimmungen bzw Verweigerungen der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG 198
3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder 206
3.1. Allgemeiner Überblick 206
3.2. Anfechtungen von Bundesgesetzen durch die Länder 207
3.3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen durch die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder 209
3.4. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes 213
4. Klagen gemäß Art 137 B-VG 216

H) Rechtsprechung der Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes 217

I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften 220

1. Allgemeines 220
2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG 220
2.1. Überblick 220
2.2. Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern 221
2.3. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern 225
2.4. Vereinbarungen der Länder und Vertragsverhandlungen der Länder 226
3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen 230
3.1. Verbindungsstelle der Bundesländer 230
3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz 231
3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik 232
3.4. Staatliches Krisenmanagement und Katastrophenschutz 234
3.5. Planungsgemeinschaft Ost 235
3.6. Schulbuchkommission der Länder 237
3.6. Tierschutzrat der Länder 237

J) Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit – Europäischer Regionalismus 238

1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit 238
2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik 239
3. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG 240
4. Außenpolitik des Bundes – Berücksichtigung von Länderinteressen 240
5. Regionale Zusammenarbeit in Europa 241
6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen 246
7. Alpenkonvention 255
8. Südtirolpolitik 256
9. EU-Regionalpolitik und EU-Strukturfondsprogramme 260
10. Europaregionen – Euregios 264
11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder 273

K) Föderalismusforschung und Föderalismusbildung 284

1. Institutsdirektor 284
2. Schriftenreihe des Instituts – neue Publikationen 284

2.1. Allgemeine Schriftenreihe 284
2.2. Reihe „Politische Bildung" 285
2.3. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung" 286
2.4. Bericht über den Föderalismus in Österreich 288
2.5. Föderalismus-Info 288

3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen 288
4. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts 294
5. Föderalismusdokumentation und Bibliothek 295
6. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts 296

II. BESONDERER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik

A/1 ***Länderforderungen an die neue Bundesregierung***
Beschluss der Landeshauptleutekonferenz 299

A/2 ***Resolution des 59. Österreichischen Städtetages*** 306

A/3 **Resolution des Österreichischen Gemeindebundes** 313

A/4 ***Reform des Schulwesens. Gemeinsame Position der Länder***
Beschluss der Landeshauptleutekonferenz 316

B) Europäische Integration und Föderalismus

Eckpunkte für die Reform der EU-Kohäsionspolitik 2014+
Gemeinsame Länderstellungnahme 324

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich

D/1 **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**
BGBl I Nr 31/2009 328

D/2 **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**
BGBl I Nr 106/2009 331

D/3 **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**
BGBl I Nr 127/2009 332

E) Verfassungsentwicklung in den Ländern

Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 2009 erlassenen bzw kundgemachten Landesgesetze, der kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG und der wiederverlautbarten Landesgesetze 334

F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder

F/1 ***Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 2009***
(764. bis 780. Sitzung) 361

F/2 ***Gemeinsame Länderstellungnahmen im Jahr 2009*** 367

F/3 **Kundgemachte Bundesgesetze im Jahr 2009**
Beschlossen auf der Grundlage von Initiativanträgen 373

G) Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG

G/1 ***Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung nach Art 97 und Art 98 B-VG*** *– Jahr 2009* 377

G/2 **Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung**
Übersicht der Jahre 1990 – 2009 381

H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes 382

I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften

I/1 ***Im Jahre 2009 abgeschlossene bzw kundgemachte Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*** 396

I/2 ***Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)***
Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2009 398

I/3 ***Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)***
Tätigkeitsbericht 2009 403

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg. Das Institut hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

a) wissenschaftliche Forschung durch die Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten, Beratung von Entscheidungsträgern;
b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentlich Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
d) Herausgabe einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen und eines periodischen Mitteilungsblattes sowie eines Newsletters über aktuelle Probleme des Föderalismus.

II.

Das Institut für Föderalismus erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über den Föderalismus in Österreich, der bis zum Jahr 2000 unter der Bezeichnung „Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich" erschien. Dieser Bericht ist dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg vorzulegen.

Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den 34. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2009) in der vorliegenden Fassung am 19. November 2010 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des **staatsrechtlichen Föderalismus**, wie er von der

Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen.

Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, musste das Thema „Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes konzentriert werden.
Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer „Dokumente", wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, den Unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und der Sektion IV), dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, dem Bundesministerium für Inneres, der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Institut für Bautechnik, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund sowie den Geschäftsstellen der Arge Alp und der ARGE Alpen Adria gedankt.

Weiters wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. ROSNER und seinen Mitarbeitern, Herrn MMag. Dr. GMEINER und Herrn Mag. TEISSL, sowie Herrn Univ.Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck, gedankt.

Innsbruck, im November 2010

Ernst Wegscheider

Peter Bußjäger

ALLGEMEINER TEIL

A) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Einleitung – Politisch wichtige Themen im Überblick

1.1. Im Berichtsjahr 2009 waren die Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auch in der österreichischen Innenpolitik ein bestimmendes Thema. Weitere wichtige Themen waren die Landtagswahlen in den Ländern Kärnten, Salzburg, Vorarlberg und Oberösterreich, die Steuerreform 2009, die Verhandlungen über eine Verwaltungsreform, hier vor allem die Reformen in der Schulverwaltung, die Sanierung der Krankenkassen und die Verhandlungen über die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

1.2. Für die österreichischen **Länder** waren folgende Themen von Interesse:

* die Verhandlungen über die **Verwaltungsreform**, basierend auf Vorschlägen der **Arbeitsgruppe** zur Erarbeitung von **Konsolidierungsmaßnahmen**, die im Berichtsjahr ihre Tätigkeit aufnahm;
* die Diskussionen über die **Reformen** der **Schulverwaltung** und im **Bildungsbereich**, insbesondere die künftige kompetenzmäßige Zuordnung der **Lehrer**;
* die Neuordnung der **Verwaltungsgerichtsbarkeit**;
* die Auswirkungen der aktuellen **Wirtschafts- und Finanzkrise** auf den österreichischen Arbeitsmarkt. Bei der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 5. Mai 2009 wurde in Anwesenheit von Bundesminister HUNDSTORFER und Staatssekretärin MAREK über dieses Thema ausführlich beraten und über die notwendigen Maßnahmen, etwa die Konjunkturpakete diskutiert.
  Bei der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 27. November 2009 wurde im Beisein der Bundesminister HUNDSTORFER und MITTERLEHNER eine Zwischenbilanz der Konjunkturmaßnahmen vorgelegt und dabei die gute Zusammenarbeit mit dem Bund bei der Krisenbewältigung hervorgehoben.
* Die **Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie** in das nationale Recht;
* die vom Bund gesetzten Maßnahmen zur **Sanierung** der **Krankenkassen** und damit im Zusammenhang die **Zentralisierung** der **Aufsicht** über die **Sozialversicherungsträger**;
* die Verhandlungen über die Einführung der **Bedarfsorientierten Mindestsicherung**, um der zunehmenden Armut in Österreich wirksam entgegen treten zu können;

* die **Quotenerfüllung** bei der Unterbringung der **Asylwerber** sowie die Behandlung **gewalttätiger Asylwerber** und die **Grundversorgungsvereinbarung**;
* die nach wie vor ungelöste Frage der Aufstellung **zweisprachiger Ortstafeln** in **Kärnten**;
* der weitere **Ausbau des digitalen Funksystems BOS**, das mit Ende des Berichtsjahres in den Ländern Wien, Tirol und Niederösterreich flächendeckend ausgebaut wurde.

2. Wichtige Wahlgänge im Jahr 2009 – Gedenkjahr

2.1. Innenpolitisch bedeutsam waren im Berichtsjahr die Landtagswahlen in Salzburg, Kärnten, Vorarlberg und Oberösterreich. Von Interesse waren auch die Wahl zum Europäischen Parlament und die Gemeinderatswahlen in Kärnten, Salzburg und Oberösterreich, die gleichzeitig mit der Landtagswahl stattfanden.

2.2. Bei der Landtagswahl in **Salzburg**[1] am 1. März 2009 verteidigte die Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ) mit Landeshauptfrau BURGSTALLER trotz starker Verluste Platz eins. Die Österreichische Volkspartei (ÖVP) musste leichte Verluste hinnehmen, während die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) deutlich zulegen konnte. Die Grünen blieben auf dem Stand der Landtagswahl des Jahres 2004, das Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) schaffte den Einzug in den Landtag nicht. Das Ergebnis der im Landtag vertretenen Parteien lautet: SPÖ 39,4% (- 6,0%), ÖVP 36,6% (- 1,3%), FPÖ 13,0% (+ 4,3%), Grüne 7,4% (- 0,6%). Die Mandatsverteilung im Landtag lautet nun: SPÖ 15 Mandate (- 2), ÖVP 14 (wie bisher), FPÖ 5 (+ 2 Mandate), Grüne 2 Mandate (wie bisher). In der konstituierenden Sitzung des Landtages am 22. April 2009 wurde Landeshauptfrau BURGSTALLER wiedergewählt.

2.3. Klarer Sieger der ebenfalls am 1. März 2009 durchgeführten Landtagswahl in **Kärnten** war das BZÖ, das das Ergebnis der damaligen FPÖ aus dem Jahr 2004 noch verbessern konnte und 44,9% der Stimmen erreichte. Die SPÖ verlor dramatisch und kam nur noch auf 28,7% (- 9,7%), die ÖVP legte um 5,2% auf 16,8% zu. Die Grünen mussten geringe Verluste (- 1,6%) hinnehmen und blieben mit 5,1% im Landtag, während die FPÖ daran scheiterte. Die Sitzverteilung im Landtag lautet nun: BZÖ 17 Mandate, SPÖ 11 Mandate (- 3), ÖVP 6 (+ 2), Grüne 2 Mandate (wie bisher). Der bisherige Landeshauptmann DÖRFLER wurde in der konstituierenden Sitzung des Landtages am 31. März 2009

1 Siehe dazu Wahlen 2009, Ergebnisse – Analysen – Auswirkungen, Schriftenreihe des Landespressebüros, „Salzburg Dokumentationen" Nr 120, 2009.

wiedergewählt. Durch das Wahlergebnis verlor die SPÖ ein Mandat im Bundesrat an die ÖVP. Von den vier Mitgliedern des Bundesrates, die von Kärntner Landtag nominiert werden, entfallen zwei auf das BZÖ und je eines auf die SPÖ und die ÖVP.

2.4. Bei der am 20. September 2009 in **Vorarlberg** abgehaltenen Landtagswahl[2] verlor die ÖVP zwar an Stimmen (- 3,1%), konnte jedoch mit 50,8% die absolute Mehrheit im Landtag verteidigen. Klarer Sieger der Wahl war die FPÖ, die 25,1% erreichte (+ 12,2%) und damit ihren Stimmenanteil fast verdoppeln konnte. Die SPÖ verlor massiv (- 6,7%), erreichte nur noch 10,1% und fiel damit noch hinter die Grünen, die 10,6% erreichten (+ 0,5%), zurück. Die Mandatsverteilung im Landtag lautet nun: ÖVP 20 Mandate (- 1), FPÖ 9 (+ 4), Grüne 4 (wie bisher) und SPÖ 3 Mandate (- 3). Wegen bestimmter Aussagen des Obmannes der FPÖ im Wahlkampf kündigte die ÖVP noch vor der Wahl an, die bisherige Zusammenarbeit mit der FPÖ in der Landesregierung nicht mehr fortsetzen zu wollen und bildete nach der Wahl eine Alleinregierung.[3] Landeshauptmann SAUSGRUBER wurde in der konstituierenden Sitzung des Landtages am 14. Oktober 2009 wiedergewählt. Zur Präsidentin des Landtages wurde Bernadette MENNEL gewählt, die als erste Frau in der Geschichte Vorarlbergs dieses Amt bekleidet. Das Ergebnis der Landtagswahl hat auch Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Bundesrates, da die SPÖ ihr bisheriges Mandat verlor, das nunmehr von der FPÖ besetzt wird. Auf die ÖVP entfallen wie bisher zwei Mandate.

Landeshauptmann SAUSGRUBER betonte in seiner Regierungserklärung vom 4. November 2009, dass das Land Vorarlberg an einer Staats- und Verwaltungsreform engagiert mitwirken werde. Ziel dieser Reform müsse die Konzentration der staatlichen Leistungen auf Notwendiges und Wesentliches bei Aufrechterhaltung guter Qualität des Zugangs für jeden und vernünftiger Rücksicht auf die Bevölkerung in ländlichen Gebieten sein. In diesem Rahmen sei die Effizienz zu erhöhen, Doppelgleisigkeiten seien abzuschaffen, Unnotwendiges zu entfernen, Strukturen anzupassen. Das Land sei bereit, gerade in Bereichen, in denen ein partnerschaftliches, kooperatives Vorgehen dringend geboten sei (wie zB im Gesundheitswesen, im Bildungsbereich), als Modellregion eine Vorreiterrolle einzunehmen. Auch die

---

2 Siehe dazu WETZ, Klarer Kurs in Vorarlberg? Die Landtagswahl 2009 in Vorarlberg – Ein Rückblick mit Ausblick, in: ÖJP 2009 (2010) 129 ff.

3 Siehe dazu BUSSJÄGER, Die Landtagswahl 2009 in Vorarlberg und ihre Folgen – vor einer nachhaltigen Änderung des politischen Systems in Vorarlberg?, in: KARL/MANTL/PIZA/POIER/PRISCHNIG/SCHILCHER (Hg), Steirisches Jahrbuch für Politik 2009 (2010) 47 ff.

Abschaffung von Sonderbehörden des Bundes (wie zB Vermessungsamt, Sozialamt, Denkmalamt oder Wildbach- und Lawinenverbauung) und Übertragung in das Amt der Landesregierung sei ein Vorschlag, der rasch umsetzbar wäre. Im Übrigen könnte ein Amt der Bundesregierung beim Bund rasch erste Einsparmöglichkeiten bieten.

2.5. Klarer Sieger der Landtagswahl in **Oberösterreich**[4] am 26. September 2009 war die ÖVP, die mit 46,8% (+ 3,4%) ihren Stimmenanteil deutlich ausbauen konnte. Die SPÖ musste schwere Verluste (- 13,4%) hinnehmen und erreichte nur noch 24,9% der Stimmen. Die FPÖ legte mit 15,3% der Stimmen deutlich zu (+ 6,9%), während die Grünen mit 9,2% (+ 0,2%) ihr bisheriges Ergebnis halten konnten. Die neue Mandatsverteilung im Landtag lautet nunmehr: ÖVP 28 (+ 3), SPÖ 14 (- 8), FPÖ 9 (+ 5) und Grüne 5 (wie bisher). Nach Verhandlungen einigten sich die ÖVP und die Grünen auf eine Fortsetzung der Zusammenarbeit in der Landesregierung. Landeshauptmann PÜHRINGER wurde in der konstituierenden Sitzung des Landtages am 23. Oktober 2009 wiedergewählt. Hinsichtlich der Mandatsverteilung im Bundesrat ergibt sich folgendes Bild: von den elf Mitgliedern, die der oberösterreichische Landtag namhaft machen kann, entfallen 6 auf die ÖVP (+ 1), 3 auf die SPÖ (- 2), auf die Grünen 1 (wie bisher) und auf die FPÖ 1 Mandat (+ 1).

2.6. Die christdemokratisch-konservative Europäische Volkspartei, der auch die ÖVP angehört, ging als Sieger der am 7. Juni 2009 abgehaltenen **Wahl zum Europäischen Parlament**[5] hervor. Die Fraktion der Sozialdemokraten und Sozialisten erlitt empfindliche Verluste. In Österreich erreichte die ÖVP 30,0% (- 2,7%) und konnte sich damit mit deutlichen Vorsprung vor die SPÖ setzen, die mit 23,7% (- 9,6%) der Stimmen einen schweren Verlust hinnehmen musste. Die Liste von Hans-Peter MARTIN erreichte 17,7% (+ 3,8%), die FPÖ kam auf 12,7% (+ 6,4%), während die Grünen Verluste (- 2,9%) hinnehmen mussten und auf 9,9% der Stimmen kamen. Das BZÖ schaffte den Einzug in das EU-Parlament nicht, erhält aber nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon einen Sitz im Europaparlament. Die ÖVP ist im EU-Parlament wie bisher mit 6 Mandaten vertreten, auf die SPÖ entfallen 4 (- 3), auf die Liste MARTIN 3 (+ 1), auf die FPÖ 2 (+ 1) und auf die Grünen 2 Mandate (wie bisher).

---

4 Siehe STRUGL/HATTMANNSDORFER, Die oberösterreichische Landtagswahl 2009, jetzt kein Richtungswechsel – Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, in: ÖJP 2009 (2010) 113 ff.

5 Siehe dazu SOMMER, Analyse zur Europaparlamentswahl 7. Juni 2009. Demoskopische und wahlstatistische Eckdaten zur Wahl in Österreich, Ergebnisse, Nichtwähler und Wähler – Trendmuster und Motive, in: ebenda, 93 ff.

2.7. Das Land **Tirol** gedachte im Berichtsjahr an die Erhebung des Landes im Jahre 1809. Im **Gedenkjahr 1809 – 2009** fanden zahlreiche Veranstaltungen statt. Den Höhepunkt dabei bildete ein großer Festumzug am 20. September 2009 in Innsbruck mit rund 30.000 Teilnehmern. Aus Anlass des Jubiläumsjahres 2009 wurde dem Land Tirol ein Bundeszuschuss[6] von 4 Mio € gewährt, der insbesondere für die Errichtung eines neuen Ausstellungsgebäudes am Bergisel und für die Sanierung und Adaptierung des Kaiserjägermuseums zu verwenden ist.

3. Länderforderungen an die neue Bundesregierung

3.1. Die nach der (vorgezogenen) Nationalratswahl vom 28. September 2008 gebildete Regierungskoalition von SPÖ und ÖVP einigte sich am 23. November 2008 auf ihr **Regierungsprogramm 2008 – 2013** „Gemeinsam für Österreich".[7] Das ambitionierte Regierungsprogramm enthält föderalistisch wichtige Themen, wie etwa die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, Gemeinden und interkommunale Zusammenarbeit, Verfassungsautonomie der Länder sowie Rechnungshof und Volksanwaltschaft (siehe dazu ausführlich 33. Bericht 2008, 22 ff).[8]

3.2. Schon im Zuge der Verhandlungen über die Bildung einer neuen Bundesregierung brachten die Landtage gemäß Erklärung der Landtagspräsidentenkonferenz vom 21. Oktober 2008 (siehe 33. Bericht 2008, 21 f und A/3) und der Österreichische Städtebund die Anliegen der Landtage und der Städte in die Regierungsverhandlungen ein.

Die **Landeshauptleutekonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 22. Jänner 2009 in Wien ausführlich mit den Länderforderungen an die neue Bundesregierung. In Anwesenheit von Bundeskanzler FAYMANN, der einer Tradition folgend an dieser Tagung teilnahm, diskutierten die Landeshauptleute ausführlich die wichtigen Anliegen der Länder in den Bereichen Europa, Verfassungsreform, Kompetenzverteilung, Verwaltungsorganisation, Reform des Bundesrates, Ausbau und Stärkung des kooperativen Bundesstaates sowie finanzielle

---

6 Siehe das Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Tirol aus Anlass des Jubiläumsjahres 2009 – 200 Jahre Erhebung Tirols, BGBl I Nr 21/2009.

7 Das Regierungsprogramm 2008 – 2013 ist abrufbar unter www.bka.gv.at.

8 Siehe dazu BUSSJÄGER, „Change" auf Österreichisch: Föderalistische Bemerkungen zum Regierungsprogramm der SPÖ-ÖVP-Koalition vom November 2008, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle, Band 17, 2009, 135 ff.

Aspekte, die in dem **Beschluss „Länderforderungen an die neue Bundesregierung"** (A/1)[9] zusammengefasst wurden.
Die Länder sprechen sich ua dafür aus, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips abgerundete Kompetenz- und Verantwortlichkeitsbereiche des Bundes und der Länder zu schaffen, die sich am Modell der „Dritten Säule" orientieren sollen. Die Länder erwarten sich eine rechtzeitige und umfassende Einbindung in die Verhandlungen über eine Verfassungsreform, insbesondere bei der Neuregelung der Kompetenzverteilung. Die beabsichtigte Schaffung von Landesverwaltungsgerichten nach dem Modell der Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform" wird unterstützt. Weiters wiederholten die Länder ihre Forderung, rechtzeitig in die Verhandlungen über eine Steuerreform eingebunden zu werden.

4. Positionen der Länder – Beschlussfassung durch Länderkonferenzen

4.1. Wie in den vergangenen Jahren war auch im Jahr 2009 die **Landeshauptleutekonferenz** das entscheidende politische Gremium der Länder, das in allen wichtigen Angelegenheiten die Länderpositionen und Standpunkte der Länder festlegte.

Bei der Tagung am 22. Jänner 2009 in Wien, an der auch Bundeskanzler FAYMANN, Bundesministerin FEKTER und Sektionsleiter Univ.Prof. LIENBACHER vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilnahmen, standen die Länderforderungen an den Bund und die Grundversorgungsvereinbarung im Mittelpunkt der Beratungen. Weitere wichtige Tagesordnungspunkte waren der Ausbau der Wasserkraft und die Schihelmpflicht.[10]

Im Mittelpunkt der Frühjahrstagung der Landeshauptleutekonferenz am 5. Mai 2009 in Wien standen die Auswirkungen der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise, der Abschluss der Vereinbarung über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen För-

---

9 Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf die jeweiligen Kapitel im „Besonderen Teil" dieses Föderalismusberichtes.

10 Vgl Helmpflicht auf Skipisten: Drei Bundesländer prüfen. Salzburg, Vorarlberg und Kärnten wollen die Helmpflicht auf ihren Schipisten umsetzen; die Bergrettung ist skeptisch, in: Die Presse vom 07.01.2009; Helmpflicht für Kinder kommt. Skihelmpflicht auf Länderebene – Sausgruber: „Vorarlberg sträubt sich nicht.", in: VN vom 23.01.2009; Helmpflicht bleibt umstritten. Kehrtwendung der ÖVP sorgt für wenig Freude. Bewusstseinsbildung statt Zwang, in: VN von 24. 01.2009; vgl auch Helmpflicht spaltet Österreich. Länder einigten sich auf Skihelmpflicht für Kinder – Gesetz für Vorarlberg nicht nötig, in: VN vom 27.08. 2009; Skihelmpflicht mit Löchern im Westen, in: Der Standard vom 03.11.2009.

derung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten an dieser Tagung waren Bundesminister HUNDSTORFER und Staatssekretärin MAREK anwesend.

Bei der Tagung am 27. November 2009 in Frauenkirchen kam es zu einer Aussprache der Landeshauptleute mit den Bundesministern HUNDSTORFER und MITTERLEHNER. Wichtigste Tagesordnungspunkte waren die Festlegung einer gemeinsamen Position der Länder zur Reform des Schulwesens, eine bundesweite Lösung für die Flugrettung, eine gemeinsame Länderstellungnahme zur Zukunft der EU-Kohäsionspolitik 2014+ sowie die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in das österreichische Recht.

4.2. Von der **Landesamtsdirektorenkonferenz** wurden die Tagungen der Landeshauptleutekonferenz in bewährter Weise vorbereitet. Die Landesamtsdirektorenkonferenz trat im Jahr 2009 zu drei Tagungen zusammen. Diese fanden am 15. Jänner und am 16. April in Wien sowie am 23. Oktober 2009 in Bad Tatzmannsdorf statt.

4.3. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** trat am 22. Juni 2009 in Graz zu einer Tagung, an der Bundesminister SPINDELEGGER sowie der Präsident des Bundesrates REISENBERGER teilnahmen, zusammen. Schwerpunkte der Beratungen waren die Staats- und Verwaltungsreform, die Zusammenarbeit des Bundes mit den Landtagen in EU-Angelegenheiten und die Vermögensauseinandersetzung der Länder mit dem Bund.

Im Mittelpunkt der Beratungen bei der ordentlichen Tagung am 9. November 2009 in Klagenfurt standen die Staats- und Verwaltungsreform, die Kompetenzen des Rechnungshofes und der Landesrechnungshöfe sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Landtage.

4.4. Von der **Landesfinanzreferentenkonferenz** werden jene Themen, die mit finanziellen Auswirkungen auf die Länder verbunden sind, beraten.
Bei der Tagung am 3. März 2009 in Wien wurde ua über die Steuerreform, die Arbeitsgruppe zur Verwaltungsreform, den Österreichischen Stabilitätspakt 2008, den Entwurf der Glücksspielgesetz-Novelle 2008, die Flexibilisierung des Katastrophenfonds sowie über das kostenlose Kindergartenjahr beraten.

Im Mittelpunkt der Beratungen bei der Tagung am 13. November 2009 in Bad Tatzmannsdorf standen die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, der Stand der Verhandlungen über die Verwaltungsreform, die

Abgabenhoheit der Länder sowie die Arbeitsgruppe zur grundsätzlichen Reform des Finanzausgleichs.

5. Der österreichische Bundesrat

5.1. Seit vielen Jahren wird über eine **Reform** der Stellung und Funktion des **österreichischen Bundesrates** diskutiert (vgl etwa 30. Bericht 2005, 18 ff und zuletzt 32. Bericht 2007, 25 ff). Das von der Expertengruppe vorgelegte Reformpaket zur Staats- und Verwaltungsreform enthielt auch Verschläge für eine Reform des Bundesrates. Diese wurden aber nicht umgesetzt (siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 19 und 29 ff und 33. Bericht 2008, 25 ff), daher lässt die Reform des Bundesrates weiterhin auf sich warten,[11] Einen wichtigen Schritt zu einer Aufwertung des Bundesrates könnte von den Mitgliedern der Länderkammer selbst gesetzt werden, in dem sie bei Abstimmungen die Parteilinie verlassen und stärker die Länderinteressen vertreten würden.[12]

5.2. Im Berichtsjahr 2009 wurden nur vereinzelt Vorschläge für eine Aufwertung des Bundesrates gemacht. Der im ersten Halbjahr 2008 amtierende Präsident des Bundesrates REISENBERGER (SPÖ, Wien) betonte in seiner Antrittsrede[13] in der 765. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 2009, dass er den Reformprozess nach zehnjährigem Stillstand wieder in Gang bringen möchte. Insbesondere sollten die Vorschläge für ein früheres Stellungnahmeverfahren des Bundesrates zu Entwürfen der Bundesregierung aufgegriffen werden und dem Bundesrat ein Teileinspruchsrecht bei Sammelnovellen eingeräumt werden.

Diese beiden Vorschläge wurden vom Bundesrat sofort aufgegriffen, da in der 765. Sitzung am 5. Februar 2009 ein von allen Fraktionen des Bundesrates unterstützter Antrag betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (174/A-BR/2009) eingebracht und einstimmig angenommen wurde. Der **Gesetzesantrag** des Bundesrates betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**

---

11 Vgl MOSER, Der ewige Jammer mit der zweiten Kammer. Die 62 Mitglieder des Bundesrates fallen nur selten in der Öffentlichkeit auf. 135-mal erhoben sie Einspruch gegen Gesetze, nur 14-mal waren sie erfolgreich. Die Kosten pro Mandatar: 4080 Euro. Die Reformideen: unzählig, in: Der Standard vom 07./08.11. 2009.

12 Vgl dazu BUSSJÄGER, Was tun mit dem Bundesrat?, in: VN vom 23.02.2009.

13 Siehe StenProt BR, 765. Sitzung vom 5. Februar 2009, 5 ff; Vgl auch Neuer Bundesratspräsident will Reform des Bundesrates starten, Harald Reisenberger setzt auf lange akkordierte Vorschläge, in: Parlamentskorrespondenz Nr 68 vom 05.02. 2009.

geändert wird, (53 dB Sten Prot NR XXIV. GP) sieht vor, dass der Bundesrat frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess eingebunden werden sollte, da nach dem neuen Art 41a B-VG Gesetzesvorschläge und Volksbegehren gleichzeitig an die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates verteilt werden sollen. Weiters sollte sich der Einspruch des Bundesrates gemäß Art 42 Abs 2 B-VG auch auf einzelne in einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates zusammengefasste Gesetze beziehen können. Der Gesetzesantrag des Bundesrates *(Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für das Stellungnahmeverfahren des Bundesrates zu Gesetzesvorschlägen und Volksbegehren sowie Möglichkeit des Teileinspruchs des Bundesrates im Falle zusammengefasster Gesetze)* wurde dem Nationalrat übermittelt und von diesem in seiner 14. Sitzung am 26. Februar 2009 dem Verfassungsausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen. Bis zum Ende des Berichtsjahres blieb der Antrag des Bundesrates unerledigt. Ein derartiges Teileinspruchsrecht wird vom Föderalismusinstitut als sehr sinnvolles Instrument betrachtet, weil der Bundesrat sonst durch die Verknüpfung von bestimmten Materien zu Sammelgesetzen relativ leicht erpresst werden kann, von einem Einspruch abzusehen, weil dadurch andere Inhalte des Gesetzespakets, die mitunter im Interesse der Länder liegen, ebenfalls verzögert würden. Es ist bedauerlich, dass der Nationalrat diesem Anliegen des Bundesrates bisher nicht näher getreten ist.

5.3. Der im zweiten Halbjahr 2009 amtierende Präsident des Bundesrates PREINER (SPÖ, Burgenland) bekannte sich in seiner Antrittsansprache[14] in der 774. Sitzung des Bundesrates am 23. Juli 2009 zum Föderalismus, der kostengünstiger sei als jeder Zentralismus, und zur Subsidiarität. Er betonte, die Bemühungen um eine Reform der Geschäftsordnung des Bundesrates fortzusetzen und sprach sich dafür aus, der Bevölkerung die Arbeit des Bundesrates durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit näher bringen zu wollen.

Eine **Reform der Geschäftsordnung des Bundesrates** wurde im Berichtsjahr umgesetzt. Basierend auf den Antrag der Bundesräte KNEIFEL, KONECNY, Kolleginnen und Kollegen (179/A-BR/2009) beschloss der Bundesrat in seiner 780. Sitzung am 18. Dezember 2009 mit der notwendigen Stimmenmehrheit die Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates, die vom Bundeskanzler im BGBl I Nr 154/2009 kundgemacht wurde. In der Debatte bemerkte Bundesrat SCHENNACH (OF, Wien) dass über die vorgelegte Geschäftsord-

14 Vgl Preiner: Der Bundesrat ist nicht zahnlos, in: Parlamentskorrespondenz Nr 694 vom 23.07.2009; Siehe auch StenProt BR, 774. Sitzung vom 23. Juli 2009, 15 ff.

nungsänderung mit den Bundesräten, die keiner Fraktion angehören, keine Gespräche geführt wurden. Daher würden die Bundesräte, die den Grünen angehören, dem Antrag nicht zustimmen. Die geänderte Geschäftsordnung sieht ua die Abhaltung einer Aktuellen Stunde vor. EU-Vorhaben können auch ohne Stellungnahme des EU-Ausschusses direkt im Plenum behandelt werden. Angepasst wurden auch die Bestimmungen der Vertretung von Bundeskanzler und Vizekanzler durch ein Mitglied der Bundesregierung. Weiters kann die Verlesung der Begründung von Einsprüchen oder von längeren Anträgen unterbleiben. Den Mitgliedern der Volksanwaltschaft wurde – analog den Landeshauptleuten – ein Rederecht im Bundesrat eingeräumt. Künftig können Abgeordnete zum Nationalrat an Ausschusssitzungen des Bundesrates teilnehmen. In bestimmten Fällen sollen Enqueten für Zuhörer unter Bevorzugung von Medienvertretern öffentlich zugänglich sein.

5.4. Der **Einfluss der Parteipolitik** war bei der **Tätigkeit** des **Bundesrates** auch im Jahr 2009 (siehe dazu Kapitel F Punkt 3.1. und die Zusammenstellung im Besonderen Teil F/1) bemerkbar. **Zwei Dringliche Anfragen** im Bundesrat wurden von Mitgliedern ohne Fraktionszugehörigkeit eingebracht (siehe Kapitel F, Punkt 3.1.4.). In jedem parlamentarischen Gremium spielen parteipolitische Interessen eine Rolle. Die zweite Kammer in einem Bundesstaat sollte sich aber an den von den Ländern vorgebrachten Anliegen und Interessen orientieren.

So überlegten etwa die vom **Vorarlberger** Landtag entsandten Bundesräte, bei der Behandlung des **Budgetbegleitgesetzes 2009** im Bundesrat wegen der darin enthaltenen Bestimmungen über die Sanierung der Gebietskrankenkassen, einen Einspruch zu erheben. Letztlich wurde allerdings kein entsprechender Antrag eingebracht.[15] Bei der Behandlung des **4. Sozialrechtsänderungsgesetzes 2009** (siehe dazu unten Punkt 13.) im Bundesrat war ein Abweichen von der Parteilinie feststellbar. Die Bundesrätin MICHALKE (FPÖ, Vorarlberg) stimmte in der 780. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2009 gegen den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.[16]

---

15 Vgl „Als Vorarlberger dagegen". ÖVP-Bundesrat Brunner kritisiert Kassenpaket: Nachverhandlungen gefordert, in: VN vom 09.05.2009; „Schere aus der SPÖ-Klublinie aus". Bundesrat Einwallner wird gegen das Gesetz stimmen, in: VN vom 26.05.2009; Kassenpaket passiert Bundesrat. Einspruchsantrag von Brunner und Mayer gescheitert. Einwallner abgesprungen, in: VN vom 05.06.2009; HUBER, Ländervertreter, in: ebenda.

16 Vgl Kassenaufsicht im Bundesrat. Vertreter aus Vorarlberg: Michalke stimmt gegen Zentralisierung, Brunner und Mayer beraten noch, in: VN vom 12.12.2009.

Vizekanzler und Finanzminister PRÖLL musste in der 774. Sitzung des Bundesrates am 23. Juli 2009 eine **Dringliche Anfrage** der Bundesräte MITTERER, SCHENNACH, (OF, K und W) Kolleginnen und Kollegen betreffend die **Millionenverluste der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur** (2711/J-BR/2009) beantworten. Er musste, um rechtzeitig im Parlament anwesend sein zu können, ein eigenes Flugzeug anmieten und aus Bregenz anreisen, um auf die detaillierte Anfrage mit insgesamt 29 Fragen einzugehen.[17]

Die **Landtagswahlen** im Jahr 2009 (siehe dazu oben Punkte 2.3. – 2.5.) hatten auch **Auswirkungen** auf die **Zusammensetzung des Bundesrates.** Vor allem durch die Verluste der SPÖ ergibt sich nach der Landtagswahl in Oberösterreich folgende Zusammensetzung des Bundesrates nach Parteizugehörigkeit: ÖVP 28, SPÖ 24, FPÖ 4, Grüne 3, BZÖ 2 und 1 Mandat Liste Fritz (DINKHAUSER, Tirol).

Der Bundesrat nahm in seiner 777. Sitzung am 5. November 2009 einen **Antrag** der Bundesräte MÜHLWERTH, PODGORSCHEK, ERTL und MICHALKE zum **Zusammenschluss** als **Fraktion der FPÖ einstimmig** an.

5.5. Im Berichtsjahr **schieden zwei langjährige Mitglieder** des Bundesrates aus ihrer **Funktion aus.**[18] Der langjährige Vizepräsident und ehemalige Minister für Föderalismus und Verwaltungsreform (von Oktober 1991 bis November 1994) Jürgen WEISS (ÖVP, Vorarlberg) verzichtete – nach fast 30 Jahren Mitgliedschaft im Bundesrat – aus Altersgründen auf sein Mandat.[19] ÖVP-Fraktionsführer Ludwig BIERINGER (ÖVP, Salzburg), der dem Bundesrat 25 Jahre lang angehörte, trat bei der Neuwahl der Mitglieder des Bundesrates durch den Salzburger Landtag am 22. April 2009 nicht mehr an.

In seiner Abschiedsrede[20] in der 769. Sitzung des Bundesrates am 16. April 2009 betonte Vizepräsident WEISS, dass der Bundesrat die bestehenden Rechte besser nützen könnte, um die Länderinteressen zu

---

17 Vgl Spekulationen im Bundesrat. Josef Pröll wird eingeflogen, um sich einer Anfrage zu stellen. Der Staat hat „weder gezockt noch spekuliert", sagt er, in: Kurier vom 24.07.2009.

18 Vgl Zwei prominente Abgänge im Bundesrat. Abschiedsreden von Vizepräsident Weiss und VP-Fraktionschef Bieringer, in: Parlamentskorrespondenz Nr 312 vom 16.04.2009.

19 Vgl Rückzug mit vollem Tempo. Bundesratsvizepräsident Weiss geht nach 30 Jahren als Abgeordneter in Pension, in: VN vom 26.03.2009; Ein liebenswürdiger und beharrlicher Föderalist, in: VN vom 05.06.2009.

20 Siehe die Abschiedsansprache des Vizepräsidenten Jürgen Weiss in StenProt BR, 769. Sitzung am 16. April 2009, 146 ff.

vertreten. Vizepräsident Weiss, dem in seiner politischen Tätigkeit der Föderalismus und die Stärkung der Länderrechte stets ein besonderes Anliegen waren, war und ist auch dem Institut für Föderalismus besonders verbunden. Dafür gebührt ihm auch an dieser Stelle der besondere Dank und Anerkennung für seine Unterstützung.

Bundesrat Bieringer bedankte sich für die gute Zusammenarbeit und schloss seine Rede mit einem Appell an seine Kolleginnen und Kollegen, *„weiter für diesen Bundesrat zu kämpfen"*, die Republik Österreich brauche die Länderkammer.
Weiss und Bieringer erhielten von den Rednern der anderen Fraktionen großes Lob. So machte SPÖ-Fraktionsvorsitzender Prof. KONECNY (SPÖ, Wien) darauf aufmerksam, dass sowohl Weiss als auch Bieringer ihr halbes Erwachsenenleben im Bundesrat verbracht und ein Klima des Vertrauens und des Bemühens um das gemeinsame Ganze mitgeprägt hätten, das für den Bundesrat kennzeichnend sei.

6. Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden

6.1. Die österreichischen **Städte** und **Gemeinden** sind wichtige Bestandteile des gesellschaftspolitischen Lebens und erbringen gerade im Bereich der Daseinsvorsorge wertvolle Leistungen. Durch die ständig steigenden Ausgaben in den Bereichen Krankenanstalten und Pflege, Soziales, Schulen und Kindergärten, Wasserversorgung und -entsorgung sowie Abfallbeseitigung und durch die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise haben viele Gemeinden die Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit erreicht.

6.2. Von den **österreichischen Gemeinden** und **Städten** wurden im Berichtsjahr folgende Angelegenheiten mit besonderem Interesse und Aufmerksamkeit verfolgt:

- die Auswirkungen der weltweiten **Finanz- und Wirtschaftskrise**, die auch in Österreich mit einem beträchtlichen Rückgang der Einnahmen der Gemeinden aus den Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben verbunden sind und eine Bedrohung des Gleichgewichts der Gemeindehaushalte darstellen; weiters besteht die Gefahr, dass notwendige Investitionen im Bereich der Daseinsvorsorge nicht mehr finanzierbar sind;
- die Vorhaben des Bundes, die **Kontrolle** des **Rechnungshofes des Bundes** auch auf kleinere Gemeinden auszuweiten;
- die begonnenen Arbeiten der Expertengruppe über die **Verwaltungsreform**. Die Gemeinden fordern in diesem Zusammenhang

eine verfassungsrechtliche Verankerung der **Verwaltungsgemeinschaften**;

- die Diskussionen über die Schaffung von **Landesverwaltungsgerichten**;
- die umgesetzten Maßnahmen des Bundes und der Länder in den Bereichen **Schule** mit der Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen und bei den **Kindergärten**, hier vor allem die Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und die zumindest halbtägige Kinderbetreuung;
- die Verhandlungen über die Einführung der **Bedarfsorientierten Mindestsicherung**;
- mehrere **Gesetzesvorhaben** des Bundes, etwa das **Steuerreformgesetz 2009** oder das **Budgetbegleitgesetz 2009** sowie die geplante Novelle des **Glücksspielgesetzes**;
- die Auswirkungen des **Finanzausgleichs 2008** und die **Reform des Finanzausgleichs** – dazu soll eine Arbeitsgruppe der Finanzausgleichspartner bis Ende des Jahres 2010 Vorschläge für einer grundlegende Reform des Finanzausgleichs vorlegen;
- die geplanten **Schließungen** von zahlreichen **Postämtern**, die vor allem im ländlichen Raum kritisch betrachtet wurde;
- das Inkrafttreten des **Vertrages von Lissabon**, in dem erstmals in den Europäischen Verträgen die Rolle demokratischer und entscheidungsfreier Kommunen anerkannt wird;
- die **Umsetzung** der **Dienstleistungsrichtlinie** der EU in das innerstaatliche Recht.

6.3. Die **finanziellen Handlungsspielräume** der Städte und Gemeinden werden durch die ständig steigenden Aufgaben und deren Erfüllung immer enger. Gerade in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales sind die Kosten in den letzten Jahren überproportional gestiegen. Befürchtet werden muss, dass auch als Konsequenz der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise notwendige Investitionen nicht mehr finanzierbar sind. Angesichts der zu erwartenden Mindereinnahmen aus den Abgabenertragsanteilen stellt die Konsolidierung der Gemeindehaushalte eine große Herausforderung dar.[21]

Angesichts der Spekulationsgeschäfte verschiedener Gemeinden in den vergangenen Jahren präsentierte der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes MÖDLHAMMER am 28. August 2009 neue „Richtlinien für das Finanzierungs- und Anlagengeschäft durch Ge-

21 Vgl dazu Gemeinden in der Schuldenfalle. Finanznot. 2010 wird jede sechste Gemeinde ihre Ausgaben nur noch über Kredite oder Ausgleichszahlungen decken können, in: SN vom 19.11.2009.

meinden".[22] Künftig sollen Kredite nur mehr zur Finanzierung von Investitionen dienen und nicht zu Spekulationszwecken aufgenommen werden.

Im Hinblick auf die dramatische Situation der Gemeindefinanzen legte die Geschäftsleitung des Österreichischen **Städtebundes** am 6. November 2009 eine **Resolution zur finanziellen Lage der Städte** vor, die in weitere Folge von über 60 Städten und Gemeinden beschlossen wurde. Darin werden ua eine faire Mittelaufteilung durch einen aufgabenorientierten Finanzausgleich, eine Zusammenführung der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung durch Kompetenzbereinigungen, das Ende der schleichenden Aushöhlung des Finanzausgleichs sowie eine gerechte Reform der Grundsteuer gefordert.

Der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes MÖDLHAMMER warnte anlässlich der Vorstellung des **Gemeindefinanzberichtes 2009**[23] am 14. Dezember 2009 davor, dass ohne zusätzliche Einnahmen ab dem Jahr 2010 Sparpakete in den Gemeinden drohen würden. Die frei verfügbaren Mittel könnten im Jahr 2010 auf ca. 289 Mio € ins Minus rutschen. Wenn nichts geschehe, müssten die Investitionen der Gemeinden zurückgeschraubt werden, was wiederum mit einem dramatischen Verlust an Arbeitsplätzen verbunden sei. Erfreulich sei, dass sich das Spekulationsproblem mancher Gemeinden durch die Börsensituation verbessert habe. Mödlhammer forderte ein Gemeinde-Konjunkturpaket, eine Verwaltungsreform und einen Belastungsstopp für die Gemeinden. Vor allem in den Bereichen Kinderbetreuung, Soziales und Gesundheit seien in den letzten Jahren immer mehr Aufgaben an die Gemeinden übertragen worden. Dem entgegnete der Präsident des Rechnungshofes MOSER, dass eine verlässliche Aussage über die finanzielle Lage der Gemeinden schwer möglich sei, da viele Gemeinden ausgelagerte Unternehmen hätten, die nicht im Gemeindehaushalt aufscheinen würden.[24]

---

22 Vgl Schluss mit Gemeinde-Spekulationen. Nach Verlusten am Kapitalmarkt müssen die Kommunen mit Steuergeld künftig verantwortungsvoller umgehen, in: Kurier vom 29.08.2009.

23 Siehe Österreichische Kommunalkredit AG (Hg), Gemeindefinanzbericht 2009, Aktuelle Ergebnisse, Prognose 2010, Schwerpunkt: Herausforderung Budgetentwicklung – Auswirkungen des Konjunkturabschwunges auf die Gemeinden und mögliche Lösungsansätze, 2009.

24 Vgl Gemeinden rutschen tief in die roten Zahlen. Die Gemeinden werden kommendes Jahr erstmals negativ bilanzieren. Prognostiziert ist ein Minus von 300 Mio Euro, in: TT vom 15.12.2009; Gemeinden geht das Geld aus. Rechnungshof fordert Überprüfung ausgelagerter kommunaler Unternehmen, in: Der Standard vom 15.12.2009.

Wie aus dem Gemeindefinanzbericht 2009 hervorgeht, waren die Gemeinden und Städte auch im Jahr 2008 ein starker Investor im öffentlichen Bereich, da bei einem Zuwachs von 6,1% rund 2,1 Mrd € investiert wurden. Gemeinsam mit dem Bund (je 39%) sind die Städte und Gemeinden damit der wichtigste öffentliche Investor. Der Vorstand der Kommunalkredit AG, STEINBICHLER, bemerkte, dass Österreichs Gemeinden neben einer Einnahmensteigerung um 3,9% auf 16,7 Mrd € ein deutliches Wachstum ihrer Ausgaben um 4,5% auf 16,8 Mrd € verzeichneten. Der Schuldenstand der österreichischen Gemeinden und Städte erhöhte sich im Jahr 2008 um 1,6% auf 11,226 Mrd €. Der Druck auf die Haushaltsentwicklung werde aber auch neue Möglichkeiten schaffen, um den künftigen Investitionsbedarf nicht allein über öffentliche Haushaltsfinanzierung abzudecken, betonte Steinbichler abschließend.[25]

6.4. Unter dem Motto „**Da sein. Stark sein. Stadt sein**" fand vom 27. bis 29. Mai 2009 in der Hochsteiermark und zwar in den Städten Bruck an der Mur, Leoben und Kapfenberg der **59. Österreichische Städtetag**, an dem über 800 Delegierte aus allen österreichischen Städten teilnahm, statt.

Der Präsident des Österreichischen Städtebundes, Bürgermeister HÄUPL, betonte in seiner Eröffnungsrede, dass in wirtschaftlich stürmischen Zeiten die Verlässlichkeit der Städte und Gemeinden im Bereich der Daseinsvorsorge gefordert sei. Als Wirtschaftsmotoren müssten die Städte Investitionen in die Infrastruktur tätigen. Es müsse aber auch in Forschung und Entwicklung investiert werden. Abschließend unterstrich Häupl, dass Europas Kommunen ein wirtschaftlich, sozial und politisch starkes und vereintes Europa, das die Schlüsselrolle seiner lokalen Gebietskörperschaften anerkenne, bräuchten.
In seiner Rede betonte Bundespräsident FISCHER, dass es in Zeiten, in denen der politische Ton rauer werde, wichtig sei, dass *„im überschaubaren Raum der Städte und Gemeinden mitgeholfen werde, an der politischen Kultur zu arbeiten, Augenmaß und Dialogfähigkeit zu bewahren, Fairness zu belohnen und mit den Grundwerten der Gesellschaft verantwortungsbewusst umzugehen"*. Angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise sprach sich der Bundespräsident für ein Mehr an Ethik und neue Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten in der Finanzwelt aus.

---

25 Vgl Gemeindefinanzbericht 2009 – Gemeinden bleiben wichtiger öffentlicher Investor, in: Presseinformation der Kommunal Kredit AG vom 14.12.2009.

In seinen Grußworten betonte der Landeshauptmann der Steiermark, VOVES, die positive Identität regionaler Räume und sprach sich dafür aus, Synergien, etwa bei Altstoffsammelzentren oder kommunalen Bauhöfen zu nutzen.

Den **Festvortrag** zum Thema „**Europas Städte – die Stiefkinder der Union?**" hielt der Oberbürgermeister von München UDE. Er sprach sich dabei für eine stärkere Vertretung der Kommunen auf europäischer Ebene aus. Gerade im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge gebe es noch viele Unzulänglichkeiten. Anhand der Wasserversorgung der Stadt London und der drohenden Gefahr der Ausschreibungspflicht des öffentlichen Nahverkehrs zeigte Ude die katastrophalen Ergebnisse auf, die eintreten können, wenn essenzielle Leistungen der Daseinsvorsorge privatisiert werden. Es dürfe keinen Zwang zur Privatisierung geben, vielmehr solle es zu einer „Rekommunalisierung" kommen. Als Beispiele nannte er die Städte Hamburg und Kiel, die versuchen, wieder eigene Elektrizitätsunternehmen zu gründen, weil die eigenen bestehenden verkauft worden waren.

Die **Arbeitskreise** *„Daseinsvorsorge"*, *„Regionale Kooperation"*, *„Finanzierung von Sozialdienstleistungen"* und *„Bildung"* diskutierten über aktuelle Anliegen. Dabei wurde die Bedeutung der Stadtregionen als wirtschaftliche Motoren des Landes betont und das fehlende Mitbestimmungsrecht der Gemeinden im Bereich der Sozialdienstleistungen kritisiert.

Von den Delegierten des 59. Österreichischen Städtetages wurde eine **Resolution** (A/2) beschlossen. Darin wurden die Forderungen und Anliegen der Städte in den Bereichen sozialer Zusammenhalt, Stärkung der Wirtschaftskraft, Staats-, Verwaltungs- und Finanzreform, Daseinsvorsorge, Bildung, Klimaschutz und Mobilität sowie Europa zusammengefasst.[26]

6.5. Der **56. Österreichische Gemeindetag**[27] wurde am 10. und 11. September 2009 in Lech am Arlberg unter dem Motto *„Natur erleben – Kultur schaffen"* abgehalten. Neben zahlreichen Ehrengästen und Vertretern aus Bayern, Südtirol, Lettland und Tschechien nahmen mehr als 2.000 Gemeindevertreter daran teil.

---

26 Siehe dazu ausführlich mit den Beratungsergebnissen der Arbeitskreise: Das war der Städtetag 2009, in: ÖGZ 2009/7-8, 12 ff. Siehe auch die ausführliche Vorstellung der drei Austragungsstädte des 59. Österreichischen Städtetages unter dem Motto „Da sein, Stark sein. Stadt sein" in: ÖGZ 2009/5, 13 ff.

27 Siehe dazu ausführlich 56. Österreichischer Gemeindetag. Kleine Gemeinden ganz groß, in: ÖBZ 2009/9, 7 ff.

Der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, MÖDLHAMMER, hielt in seiner Ansprache fest, dass die Kommunen die größten öffentlichen Investoren des Landes darstellen, dennoch seien sie bei den bisherigen Konjunkturpaketen nicht berücksichtigt worden. Gerade in Zeiten sinkender Einnahmen aus den Ertragsanteilen sei dies von besonderer Bedeutung. Die Einrichtung einer vierten Prüfinstanz – im Zusammenhang mit den Prüfmechanismen des Rechnungshofes – sei nicht notwendig, da dies dem Grundprinzip der Selbstverwaltung der Gemeinden widerspreche. Es bedürfe keiner zusätzlichen Kontrolle, die nur zu einer Aufblähung der Bürokratie führen würde. Vielmehr sollte endlich die Debatte über eine Aufgabenreform geführt werden.
Der Vorarlberger Landeshauptmann SAUSGRUBER plädierte in seiner Rede für die Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen in der Stadt und in den ländlichen Regionen und sprach sich dafür aus, die Kooperation von Gemeinden zu forcieren. Das Vorarlberger Modell der Partnerschaft von Land und Gemeinden solle auf ganz Österreich ausstrahlen.
Bundespräsident FISCHER verwies in seiner Rede auf die Bedeutung der Gemeinden, die für einen *„stabilisierenden Effekt mit hoher Beschäftigungswirkung"* sorgen würden und bekundete, dass er in diesen schwierigen Zeiten die Arbeit der Gemeinden mit besonderer Sympathie und Aufmerksamkeit verfolgen werde.[28]

Bei der Sitzung des Bundesvorstandes des Österreichischen Gemeindebundes im Rahmen des 56. Österreichischen Gemeindetages wurde eine **Resolution** (A/3) beschlossen, in der ua die Erarbeitung von Konjunkturmaßnahmen, insbesondere im Bereich der nachhaltigen sozialen Infrastruktur, die Erarbeitung von Reformvorschlägen zur Verteilung der Aufgaben zwischen den Gebietskörperschaften gefordert und die Ausweitung der bestehenden Kontrollrechte abgelehnt wurden.[29]

7. Verwaltungsreform – neuer Anlauf zu einer Staatsreform?

7.1. Über den von der im Jahr 2007 eingerichteten **Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform"** vorgelegten **Begutachtungsentwurf** betref-

---

28 Vgl Fischer mit Lob für Kommunen. Präsident Fischer versicherte in Finanznöten steckenden Kommunen Unterstützung, in: VN vom 12.09.2009.

29 Vgl Krise erreicht die Kommunen. Gemeindebund-Präsident Mödlhammer fordert 400-Millionen-Euro-Paket, in: VN vom 08.09.2009; Gemeinden fordern Geld. Steuereinnahmen brechen ein: 400 Millionen Euro seien dringend nötig, in: ebenda.

fend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz geändert** und ein **Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz** erlassen werden sollte, konnte keine Einigung erzielt werden. Mit dem geplanten Reformvorhaben sollte eine Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, eine Reform der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung, die Neuordnung der Schulkompetenzen und der Organisation der Schulverwaltung, die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten sowie die Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder umgesetzt werden (siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 8 ff und 33. Bericht 2008, 9 ff).

Im **Regierungsprogramm 2008 – 2013** für die XXIV. Gesetzgebungsperiode „Gemeinsam für Österreich" bekennt sich die Bundesregierung im Kapitel „Leistungsfähiger Staat" zu einer **Reform** der **Zuständigkeitsverteilung** und zu einer Reform der **Finanzverfassung**. Es wurde eine **Arbeitsgruppe** zur **Erarbeitung** von **Konsolidierungsmaßnahmen**[30] eingesetzt, die Vorschläge für eine Verwaltungsreform in verschiedenen Bereichen erarbeiten soll. Diese Arbeitsgruppe ist stark bundeslastig zusammengesetzt und grenzt unverständlicher Weise die Städte und Gemeinden aus (siehe dazu 33. Bericht 2008, 22 ff).

7.2. Die Arbeitsgruppe, der der Bundeskanzler, der Finanzminister, zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz, der Präsident des Rechnungshofes, der Leiter des Instituts für Wirtschaftsforschung und der Leiter des Instituts für Höhere Studien angehören, nahm am 17. Februar 2009 ihre Tätigkeit auf. Die Themen, die von der Arbeitsgruppe in Angriff genommen werden sollen, sind von besonderer föderalistischer Bedeutung und umfassen etwa die Bereiche Deregulierung, Aufgabenreform, Aufgabenverteilung, Behördenorganisation (Zusammenführung der Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung), Finanzausgleich, E-Government, Verwaltungsverfahren, Gesundheitswesen, Schulwesen, Pensionen (Harmonisierung der Pensionssysteme von Bund, Ländern und Gemeinden) Personalpolitik des Bundes und effizientes Förderwesen.[31] In ihrer konstituierenden Sitzung legte die Arbeitsgruppe fest, die Themen **Bildung**, damit zusammenhängend **Verwaltungsreform** und **Effizienzsteigerung** sowie Effizienz der Verwaltung **vorrangig** zu beraten und

30 Siehe die Bewertung der Aufgabenstellung der „Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen" im Regierungsübereinkommen aus föderalistischer Sicht durch das Institut für Föderalismus vom 25.11.2008, abrufbar unter www.foederalismus.at.

31 Siehe dazu Arbeitsgruppe Verwaltungsreform gestartet – Überdenken bestehender zentralistischer Strukturen gefordert, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 1/2009.

die Gespräche vertraulich zu behandeln. Als Vertreter der Landeshauptleutekonferenz gehören der Arbeitsgruppe Frau LH-Stv. BRAUNER, Wien, – deren Position später der Wiener Landtagspräsident KOPIETZ übernahm – und der Präsident des niederösterreichischen Landtages PENZ an.

Zu Jahresbeginn 2009 forderte Staatssekretär LOPATKA die Länder auf, an der Verwaltungsreform aktiv mitzuarbeiten und verlangte einen Stopp bei den Sonderrechten für Beamte.[32]

Der Start der Arbeitsgruppe, die bereits am Ende des 1. Quartals 2009 erste Ergebnisse vorlegen sollte, wurde von den Medien skeptisch beurteilt[33] und auch ein mögliches Einsparungspotenzial von 8 Mrd € genannt.[34] Die von der Bundesregierung genannte Summe der jährlichen Einsparungsmöglichkeiten von 3 Mrd € wurde vom Leiter des WIFO, AIGINGER, als zu optimistisch gesehen und auch vom Institut für Föderalismus als zu hoch bewertet.[35]

Vom **Rechnungshof** wurden unter dem Titel **„Positionen 2009/1"** 315 Vorschläge zur Verwaltungsreform präsentiert, die als Basis für die Arbeit der Arbeitsgruppe dienen sollen. Die Vorschläge stammen in ihren Grundzügen aus dem Jahr 2007 und bewerten das Einsparungspotenzial nicht. Das Institut für Föderalismus unterstützte in diesem Zusammenhang die Bemühungen um eine umfassende Aufgabenkritik und Deregulierung sowie die Effizienzverbesserungen im

---

32 Vgl Stopp bei Sonderrechten für Beamte. Verwaltungsreform. Staatssekretär Lopatka mahnt Länder zu Solidarität bei Sparkurs, in: Die Presse vom 13.01.2009.

33 Vgl Die Staatsreform ist Männersache. Verwaltung neu: Am 12. Februar wird der nächste Anlauf unternommen, in: Die Presse vom 05.02.2009; Staatsreform, der 27. Anlauf, in: Die Presse vom 17.02.2009; Und täglich grüßen ..., in: Kurier vom 13.02.2009; Verwaltungsreform – ein neues Kapitel der unendlichen Geschichte, in: Oberösterreichische Nachrichten von 18.02.2009; Verwaltungsreform: Startschuss für Einsparungsmaßnahmen, in: Kleine Zeitung vom 17.02.2009.

34 Vgl Verwaltungsreform. Der Staat soll schlanker werden. Die Regierung will die öffentliche Verwaltung effizienter machen. Mögliches Einsparungspotenzial: Bis zu acht Milliarden Euro, in: Kurier vom 18.02.2009.

35 Vgl Dämpfer für Verwaltungsreform. Wifo-Chef Aiginger: Latte niedrig legen – Ziele der Regierung für 2013 zu optimistisch, in: VN vom 23.03.2009; „Kritisch aus föderaler Sicht". Wirtschaftskrise erhöht Chance auf Staatsreform. Bußjäger warnt trotzdem, in: VN vom 18.03.2009; Die Überwachung unseres hatscherten Föderalismus kostet unnötig viel Geld, in: Der Standard vom 16.01.2009.

Bildungsbereich, warnte aber vor neuen Zentralisierungen im Gesundheitsbereich.[36]

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** nahm in ihrer Tagung vom 3. März 2009 einen Bericht ihrer Vorsitzenden, LH-Stv. BRAUNER, über die erste Sitzung der Arbeitsgruppe zur Kenntnis. Einigkeit bestand darüber, die Reformbemühungen der Länder und ihren Wert für die Bürgerinnen und Bürger entsprechend darzustellen.

In der Tagung vom 22. Juni 2009 nahm die **Landtagspräsidentenkonferenz** einen Bericht von Landtagspräsident PENZ über den Stand der Verhandlungen in der Arbeitsgruppe zur Kenntnis. Dabei wurde festgehalten, dass die in der Öffentlichkeit immer wieder kolportierten 8 Mrd € Einsparungspotenzial in keiner Weise haltbar sind.
Am 9. November 2009 befasste sich die **Landtagspräsidentenkonferenz** bei ihrer Tagung ausführlich mit der Staats- und Verwaltungsreform und nahm die Berichte der beiden Landtagspräsidenten und Mitglieder der Arbeitsgruppe PENZ und KOPIETZ über den Stand der Arbeiten zur Kenntnis.

Von der **Landesfinanzreferentenkonferenz** wurde in der Tagung am 13. November 2009 der Bericht über den Stand der Beratungen ebenfalls zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass sich bei allen Diskussionen die Gefahr vor neuen Zentralisierungen zeige.

Die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen trat im Berichtsjahr zu mehreren Sitzungen zusammen. Konkrete Vorschläge über Reformmaßnahmen in den fixierten Bereichen wurden der Öffentlichkeit aber nicht vorgelegt.

7.3. Im Laufe des Berichtsjahres gab es immer wieder Diskussionen und Wortmeldungen zur geplanten Verwaltungsreform. So machte Staatssekretär LOPATKA die Länder für drohende Sparpakete verantwortlich, sollten die Landeshauptleute die Verwaltungsreform blockieren.[37] Volksanwältin STOISITS forderte eine radikale Verwaltungsreform und bemerkte, dass sie sich eine Auflösung der Landtage vor-

---

36 Siehe Der lange Marsch zur Verwaltungsreform: Bemerkungen zu den Vorschlägen des Rechnungshofes (Positionen 2009/1), in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2009.

37 Vgl „Reformen oder Belastungen". Budget: Wenn die Landeshauptleute die Verwaltungsreform blockieren, sind sie für Sparpakete verantwortlich, warnt Staatssekretär Lopatka, in: Kurier von 15.05.2009.

stellen könne. Dieser Vorschlag stieß auf Ablehnung.[38] Volksanwältin BRINEK drängte die Länder auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Vereinfachung der Abläufe in der Verwaltung und der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes MÖDLHAMMER forderte eine Aufgabenreform für Bund, Länder und Gemeinden.[39]

Der Vorarlberger Landeshauptmann SAUSGRUBER forderte den Bund auf, die Verwaltung der Ministerien durch die Schaffung eines „Amtes der Bundesregierung" zu bündeln und die Sonderbehörden des Bundes (zB Vermessungsämter, Bundessozialämter) in die Landesverwaltung zu integrieren.[40] Für neue politische Auseinandersetzungen sorgte neuerlich Staatssekretär LOPATKA mit seiner Forderung, Strafen von den Ländern einzuheben, falls diese ihre Beamten-Pensionssysteme nicht reformieren würden.[41] Später machte der Staatssekretär im Finanzministerium den Vorschlag, dass die Länder selbst Steuern

---

38 Vgl Volksanwältin legt sich mit den Ländern an. Volksanwältin Terezija Stoisits fordert eine radikale Verwaltungsreform – bis hin zu einer Auflösung der Landtage, in: TT vom 19.07.2009; Aus für Landtage ist für SP Abschaffung des Landes Tirol. Volksanwältin Stoisits setzt sich für eine Einsparung der Landtage ein. In Tirol schüttelt man den Kopf, in: TT vom 21.07.2009.

39 Vgl Verwaltungsreform – Volksanwältin Brinek drängt vor allem Länder, in: APA vom 25.07.2009; Mödlhammer fordert Aufgabenreform für Bund, Länder und Gemeinden. Ohne klare Zuteilung der Aufgaben macht Verwaltungsreform keinen Sinn, in: Presseaussendung des Österreichischen Gemeindebundes vom 30.07.2009.

40 Vgl Sausgruber will Verwaltung der Ministerien in eigenem Amt bündeln, in: Kurier vom 28.08.2009; Sausgruber bremst Pröll. Verwaltungsreform und Hacklerregelung: LH präsentiert eigene Vorstellungen, in: VN vom 16.10.2009. Siehe dazu auch: Land soll Bundesämter schlucken. Verwaltungsreform: Magnus Brunner legt ein föderalistisches Gegenkonzept vor, in: VN vom 17.12.2009.

41 Vgl Beamtenpensionen: Lopatka will Strafen für Bundesländer, in: Die Presse vom 05.10.2009; Verwaltungsreform sorgt für Streit in der Volkspartei. Finanzstaatssekretär Reinhold Lopatka hat am Montag die Länder zur Kooperation beim Sparen ermahnt – und gedroht, dass sie (wie europäische Staaten, die die Maastricht-Ziele verfehlen) Strafe zahlen müssten, in: Der Standard vom 06.10.2009; Kopf kontert Sausgruber. Verwaltungsreform: ÖVP-Klubobmann Kopf drängt auf „mehr Ambitionen", in: VN vom 20.10.2009. Siehe dazu auch JOHN, Liebkinder der Landesfürsten. Beamter ist nicht gleich Beamter: Länder wie Wien und Kärnten gönnen ihren Beamten viel üppigere Pensionen als anderswo – auf Kosten aller Steuerzahler. Bei der Verwaltungsreform sollen die Privilegien fallen, in: Der Standard vom 28.10.2009; BUSSJÄGER, Föderalismusdebatte: Weckruf für Erhard Busek. Wer nur die Bundesländer für den Stillstand in der Verwaltungsreform verantwortlich macht, befindet sich entweder nicht auf der Höhe der Zeit oder ist schlecht informiert, in: Der Standard vom 17./18.10.2009.

einheben sollten.[42] Landeshauptmann NIESSL, Burgenland, Vorsitzender der Landeshauptleutekonferenz im 2. Halbjahr 2009, verteidigte die Position der Länder in der Verwaltungsreform und bemerkte, dass er nichts von stärkerem Zentralismus halte.[43]

7.4. Die Verhandlungen über die Verwaltungsreform wurden im Berichtsjahr von mehreren Wortmeldungen begleitet, die die Landtage in Frage stellten (etwa Volksanwältin STOISITS) oder die den Ländern Reformunwilligkeit bescheinigten bzw den Föderalismus für Blockaden in den beabsichtigen Reformschritten und die hohen Kosten verantwortlich machten.[44] So machte etwa der ehemalige Landesrat der Steiermark, PAIERL, den Vorschlag, die Zahl der Landtagsabgeordneten zu halbieren.[45]

7.5. Um die Bemühungen der **Länder** um die **Verwaltungsreform** (Dienstrechtsreform, Kosten- und Leistungsrechnung, wirkungsorientierte Verwaltung, Verfahrensbeschleunigung) und den aktuellen Stand der Verwaltungsreformen auf Landesebene, aber auch auf Bundesebene entsprechend darzustellen, initiierte das Institut für Föderalismus im Berichtsjahr das Projekt „**Zwischenbilanz der Verwaltungsreform**".

---

42 Vgl Nachdenken über Sanktionen für die Länder. Wie sich Finanzstaatssekretär Reinhold Lopatka, Rechnungshofpräsident Josef Moser und der frühere ÖVP-Querdenker Gerhard Hirschmann eine Reform der Bundesländer vorstellen, in: Die Presse vom 10.11.2009; Ex-ÖVP-Politiker und Landesrat Gerhard Hirschmann ist im Gespräch mit der „Presse" der Ansicht, dass die Erhaltung der Länder nicht mehr lange leistbar sein wird, in: ebenda; „Sie machen sich nicht zu Unrecht lustig". Die Staatsreform allein wird das Budget nicht retten, gibt Reinhold Lopatka zu. Über bremsende Beamte, Kärntner Widerlichkeiten und die Ohnmacht der Politiker sprach der Staatssekretär mit Gerald John, in: Der Standard vom 17.12.2009.

43 Vgl Verwaltungsreform: Niessl hält nichts von stärkerem Zentralismus. Die Länder sind für Burgenlands Landeschef näher am Menschen. Deshalb hält es sie nicht für obsolet, in: Die Presse vom 13.12.2009; Verwaltungsreform: Niessl verteidigt Länderposition. Burgenlands LH Niessl: „Nein zu stärkerer Zentralisierung", in: VN vom 14.12.2009.

44 Vgl PRÜLLER, Es gibt viel zu tun – lassen wir´s sein. Staatsreform und Steuerreform haben in Österreich auf absehbare Zeit keine Chance. Es ist ganz klar, warum, in: Die Presse vom 25.06.2009; KOTANKO, Staatsreform: Die Achse der Guten. Mehr Rechte für die Länder würden mehr Problembewusstsein schaffen, in: Kurier vom 26.09.2009; Dschungelcamp Österreich, „Bund zahlt, die Länder schaffen an". Wandernde Akte, Parallelwelten: Wie die Schulen unter dem Föderalismus leiden, in: Der Standard vom 10.11.2009; Ein teurer Spaß. Föderalismus: Im Burgenland wird über einen kleineren Landtag diskutiert. Welchen Sinn haben die neun Landesparlamente noch? in: Kurier vom 15.12.2009.

45 Vgl „Jeden Landtag halbieren". Der Manager und Fast-Minister Herbert Paierl schlägt vor, bei der Anzahl der Politiker mit dem Sparen zu beginnen, in: Kurier vom 02.06.2009.

Bei einem Workshop am 9. Juni 2009 in Innsbruck, an dem auch Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Rechnungshofes teilnahmen, stellten die Expertinnen und Experten der Länder die von den Ländern verwirklichten Reformmaßnahmen vor. Die wichtigsten Punkte dabei sind eine Modernisierung der Landesverwaltung durch interne Maßnahmen im Amt der Landesregierung, die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsmanagement, Ausbau von E-Government sowie Dienstrechts-, Besoldungs- und Pensionsreformen.[46] Die von den Ländern umgesetzten Reformschritte zeigen die bedeutenden Leistungen der Länder im Bereich der Verwaltungsmodernisierung deutlich auf. Sie könnten für den Bund, angesichts der Beharrlichkeit in einzelnen Bundesministerien, interne Reformmaßnahmen umzusetzen, Beispielwirkung haben. Das Projekt soll im Jahr 2010 abgeschlossen und die Ergebnisse publiziert werden.

8. Reformen im Schulwesen ohne neuen Zentralismus

8.1. Seit einigen Jahren wird in Österreich über Reformen im Schulwesen, die ua mit einer Abschaffung der Landesschulräte als unmittelbare Bundesbehörden und der Übernahme der sog „Landeslehrer" in die Zuständigkeit des Bundes verknüpft sein müsse, diskutiert. Im nicht umgesetzten Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform waren auch im Bildungsbereich strukturelle Änderungen in der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern enthalten. So war als Maßnahme der Verwaltungsreform die Abschaffung der Landesschulräte vorgesehen, die durch Bildungsdirektionen ersetzt werden sollten. Alle Lehrer sollten Bedienstete des Bundes werden, dies wurde von den Ländern abgelehnt (siehe dazu 33. Bericht 2008, 39 ff).

8.2. Die Arbeitsgruppe Verwaltungsreform, zu deren Aufgaben auch die Erstellung von Reformvorschlägen in den Bereichen Schulwesen und Wissenschaft zählt, nahm zu Beginn des Berichtsjahres die Arbeit auf. In der Sitzung der Arbeitsgruppe am 24. März 2009 waren sich die Vertreter des Rechnungshofes, des WIFO und des IHS einig, dass die Schulverwaltung in Österreich durch wenig Effizienz und hohe Aus-

46 Siehe dazu ausführlich Verwaltungsreform – zahlreiche Reformschritte von den Ländern bereits umgesetzt, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 4/2009.

gaben gekennzeichnet ist. Ländervertreter sprachen sich dafür aus, die Lehrer zur Gänze in ihren Zuständigkeitsbereich zu übernehmen.[47]
Die von Bundesministerin SCHMIED im Zusammenhang mit der Reform der Schulverwaltung vorgelegten Pläne für eine Erhöhung der Lehrerarbeitszeit stießen vor allem bei der Gewerkschaft[48] auf Ablehnung.
Bei einer weiteren Besprechung der Arbeitsgruppe Verwaltungsreform am 26. Mai 2009 sprach sich der Bund für die Abschaffung der Bezirksschulräte aus, während das Land Niederösterreich dafür eintrat, das Schulwesen zu „verländern", dh dass die Länder künftig für alle Lehrer zuständig sein sollten.[49]

Zu heftigen Protesten mehrerer Landeshauptleute führten die von Unterrichtsministerin SCHMIED Anfang Juli 2009 gemachten Vorschläge, die Reform im Schulwesen binnen Jahresfrist umsetzen zu wollen. Demnach sollte es künftig keine Landeslehrer mehr geben. Die Landesschulräte sollten durch Bildungsdirektionen ersetzt werden.[50] Die Salzburger Landeshauptfrau BURGSTALLER betonte hin-

47 Vgl Länder wollen alle Lehrer übernehmen. Verwaltungsreform: Ländervertreter erwartet Ergebnisse noch im heurigen Jahr, in: VN vom 20.02.2009; Mehr Schulautonomie gefordert. Verwaltungsreform: Siegi Stemer sieht erhebliche Einsparungspotenziale, in: VN vom 24.03.2009; Schlechte Noten für eine viel zu teure Schule, in: TT vom 25.03.2009; Rechnungshof fordert Schulreform. Hoher Preis für bescheidenen Erfolg. Eine Expertengruppe soll aufspüren, wie der Staat Geld sparen kann, in: Der Standard vom 25.03.2009; Das große Einmaleins für Einsparungen im Schulwesen. Experten: Teures, ineffizientes System bremst Schülerfortschritte, in: Die Presse vom 25.03.2009; siehe dazu auch SCHILCHER, Schulreform am Scheideweg, in: Der Standard vom 31.03.2009.

48 Vgl Rote Lehrer wollen bei Lohnverlust vor Gericht gehen, in: Der Standard vom 31.03.2009; Das Geld für geplante Bildungsreform ist da. Unterrichtsressort verteidigt Budgetloch: Lehrerkosten steigen stärker als vom Finanzressort akzeptiert, in: Die Presse vom 17.04.2009.

49 Vgl Niederösterreich will das Schulwesen „verländern". Die Arbeitsgruppe Verwaltungsreform tritt auf der Stelle. Es spießt sich – einmal mehr – zwischen Bund und Ländern, in: Die Presse vom 27.05.2009.

50 Vgl Schmied legt sich mit Ländern an. Die Ministerin will fast alle Kompetenzen bei Schulen und Lehrern an sich ziehen. Landeschefs wehren sich, in: Kurier vom 02.07.2009; Schmied will Länder entmachten. Ministerin will Kompetenz über sämtliche Lehrer, Länder sollen nur für Gebäude sorgen, in: Wiener Zeitung vom 02.07.2009; Schulverwaltung wandert zum Bund. Die Regierung will die Kompetenzen bei der Schulverwaltung neu verteilen und künftig zentral bündeln, in: TT vom 10.08.2009.

gegen, dass sie im Schulbereich auf Kompetenzen verzichten würde.[51] Am 12. August 2009 legte die Ministerin einen Siebenpunkteplan zur Reform der Schulverwaltung vor. Darin waren ua ein einheitliches Bundesdienstrecht für alle Lehrer, eine höhere Lehrverpflichtung, eine Schulverwaltung auf zentraler Ebene und Bildungsdirektionen als Schnittstelle zwischen Bund und Schulstandorten vorgesehen. Diese Pläne stießen bei den Ländern, aber auch bei der Lehrergewerkschaft und beim Regierungspartner ÖVP auf massive Ablehnung.[52] Die beiden Landeshauptleute NIESSL und PÜHRINGER sprachen sich mit Vehemenz dagegen aus, alle Lehrer dem Bund zu übertragen, wobei der oberösterreichische Landeshauptmann betonte, dass die Länder *„nicht reformrestistent"* seien und die Länder für alles bis zur Matura zuständig sein sollten. [53]

In der Medienberichterstattung wurden die **Länder** immer wieder als **Reformverhinderer** und **Blockierer** dargestellt und in diesem Zusam-

---

51 Vgl Schulreform: Burgstaller für Verzicht auf Landeskompetenz bei Lehrern, in: APA vom 31.07.2009; „ÖVP-Nein wird zum Ritual". Gabi Burgstaller: Salzburgs Landeshauptfrau kritisiert die Volkspartei – und würde im Schulbereich gerne auf Kompetenzen verzichten, in: Kurier vom 31.07.2009.

52 Vgl Mehr Autonomie, starker Direktor. Unterrichtsministerin Schmied will zentralere – und einfachere – Strukturen, in: Die Presse vom 13.08.2009; Wiener Pläne für Schulen nicht ohne Länder. Ministerin Schmied legte einen Siebenpunkteplan zur Reform der Schulverwaltung vor. Bei Bildungslandesrätin Palfrader stößt dies auf Ablehnung, in: TT vom 14.08.2009; Schulverwaltung: Nur Landeslehrer für Schmied unvorstellbar, in: Der Standard vom 13.08.2009; Koalitionszwist um Reform der Schulverwaltung. ÖVP-Minister unterstützt Länder gegen zu „offensive" Unterrichtsministerin, in: Die Presse vom 20.08.2009; Breite ÖVP-Front gegen Schmieds Schulreformpläne. Neugebauer gegen zentrale Verwaltung. Experten sehen eine Milliarde Sparpotenzial, in: Der Standard vom 21. 08.2009; Schulverwaltung: Gewerkschaft bremst bei Reform, in: ebenda; siehe STUIBER, Themenverfehlung in der Bildung. Die ÖVP erhitzt sich an Claudia Schmied, echte Schulprobleme sind ihr dagegen egal, in: ebenda; vgl Kahlschlag in der Schulverwaltung. Wegen des „Diktats der leeren Kassen": Länder als Zwischenebene ausklammern und eine Milliarde Euro sparen. Neuer Konflikt um Lehrerdienstrecht, in: Die Presse vom 21.08.2009; Länder und Gewerkschaft gegen Schmieds Reformplan. Experten rechnen Einsparungspotenzial bei Schulverwaltung von 1 Milliarde € vor, in: TT vom 21.08.2009.

53 Vgl Niessl lehnt Schmieds Pläne ab. Der Vorsitzende der Landeshauptleute-Konferenz will die Schul-Kompetenz auf Länderebene bündeln, in: Kurier vom 17.08.2009; Pühringers Wien-Visite: Kritik und Forderungen. VP-Landeshauptmann lehnt Wechsel der Landeslehrer zum Bund ab, in: Kurier vom 22.08.2009; Lehrer sollen Landessache bleiben. Bund soll sich nur noch um Universitäten kümmern, meint LH Pühringer, in: VN vom 22.08.2009; Ländliche Schulangst vor dem Zentralismus. Der Bund will in der Schule mehr Einfluss, die Länder bangen um ihr künftiges Mitspracherecht, in: Der Standard vom 28.08.2009.

menhang von „**Beton-Föderalismus**“[54] gesprochen. Dazu hielt das Institut für Föderalismus fest, dass jede Reform- und Diskussionsverweigerung abzulehnen ist, dass aber Österreich im Bildungswesen einen Zentralismus aufweist, der auch unter zentralistischen Kleinstaaten seinesgleichen sucht. Die Länder haben wohl die Gesetzgebungskompetenz für die Pflichtschulen, die aber von der Grundsatzgesetzgebung des Bundes eingeengt ist. Die Landeslehrer sind zwar Landesbedienstete, ihr Dienstrecht wird aber bis in die letzte Verordnung vom Bund geregelt. Die Schulverwaltung in den Ländern erfolgt durch die Landesschulräte, die Bundesbehörden sind.
Die gegenwärtigen Pläne des Bundes würden eine vollständige Zentralisierung des Bildungswesens und damit die Ausschaltung der Länder vor der Zukunftsaufgabe der Gewährleistung einer regionalen Bildungslandschaft vorsehen und sind deshalb aus föderalistischer Sicht abzulehnen.[55]

8.3. Zur Optimierung der Umsetzung und zur Einbeziehung der parlamentarischen Fraktionen in den Prozess „Verwaltungsreform“ wurde im Österreich-Gespräch am 29. Juni 2009 die Einrichtung eines Unterausschusses des Verfassungsausschusses im Nationalrat zum Thema „Verwaltungsreform“ angeregt, der ua die von der Arbeitsgruppe vorgelegten Lösungsvorschläge beraten soll.[56] Der Verfassungsausschuss des Nationalrates setzte auf Basis eines gemeinsamen Entschließungsantrages (700/A(E)) aller fünf Fraktionen am 9. Juli 2009 einen **Unterausschuss des Verfassungsausschusses „Verwaltungsreform“** ein. Der Unterausschuss widmete sich in seinen 5 Sitzungen im Berichtsjahr dem Thema „**Schulverwaltung**“. An der 4. Sitzung am 20. Oktober nahmen mehrere Ländervertreter (ua der Vorarlberger Landesrat STEMER) teil und konnten dabei die Positionen der Länder zur Reform der Schulverwaltung einbringen.

---

54 Vgl bspw Bröckelnder Beton. Der Unmut über den Zustand des Schulsystems hat eine sensible Grenze durchstoßen, in: Der Standard vom 08.06.2009; „Die Politik wird ohnmächtig“. Wirtschaftskammer-Präsident Leitl sieht die heimische Politik zunehmend handlungsunfähig – Die generelle Mutlosigkeit und den „Beton-Föderalismus“ würden die Bürger teuer bezahlen müssen, in: Der Standard vom 10.08.2009.

55 Siehe Beton-Zentralismus Bildungswesen, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 4/2009. Vgl BUSSJÄGER, Prügelknabe steht nicht zur Verfügung, in: TT vom 20.10.2009.

56 Vgl Ausschuss für die Verwaltungsreform. Alle fünf Parlamentsparteien wollen gemeinsam an einem Strang ziehen. Schulverwaltung wird erneuert, in: TT vom 30.06.2009; Fünf-Parteien-Einigung zu Verwaltungsreform. Die Parteien wollen auf dem „Pfad des Rechnungshofes“ schreiten – Erstes Thema wird die Schulreform sein, in: Der Standard vom 29.06.2009.

8.4. Die **Landeshauptleutekonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 27. November 2009 ausführlich mit der Reform des Schulwesens. In ihrem **Beschluss** (A/4) wurden die Forderungen der Länder in den Bereichen Änderung der Klassenschülerhöchstzahl, Nachmittagsbetreuung an Schulen, Verordnung von Herbstferien zusammengefasst und festgehalten, dass die Pflichtschullehrer Landeslehrer bleiben müssen. Die in der **gemeinsamen Position der Länder** getroffenen Festlegungen, in der die Landeshauptleute ausführlich auf die von der Expertengruppe genannten sieben Problembereiche der Schulverwaltung eingingen, müssen vom Bund in den künftigen Verhandlungen entsprechend berücksichtigt werden.
Der **Beschluss** der **Landesfinanzreferentenkonferenz** vom 13. November 2009 hinsichtlich der Stellenbewirtschaftung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen wurde unterstützt. Darin wurde der Bund aufgefordert, die Art 15a B-VG-Vereinbarung über die gemeinsamen Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, wonach eine Änderung der Stellenplanrichtlinie nur im Einvernehmen mit den Ländern erfolgen darf, einzuhalten.

Die Reformen im Schulbereich,[57] über die bis zum Ende des Berichtsjahres ohne eine Einigung zu erzielen, weiterverhandelt wurde, sind weiterhin mit größter Aufmerksamkeit, aber auch mit Sorge vor neuen Zentralisierungen, zu beobachten.

9. Verwaltungsgerichte in den Ländern – weiterhin ein unerledigtes Anliegen

9.1. Seit Jahren wird in Österreich über die Einrichtung von **Landesverwaltungsgerichten** diskutiert. Im Österreich-Konvent wurde grundsätzlich Einigung über die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten erzielt. Der im Juli 2007 vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst versandte Begutachtungsentwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen werden sollte, enthielt auch die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten, für die eine meritorische Entscheidungsbefugnis vorgesehen war. Die von der Bundesregierung am 7. November 2007 beschlossene Regierungsvorlage (RV 314 dB XXII. GP) enthielt den Punkt Landesver-

57 Siehe Reform des Bildungswesens – Zahlen und Fakten aus föderalistischer Sicht, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Sonderausgabe September 2009.

waltungsgerichte allerdings nicht mehr (siehe ausführlich 32. Bericht 2007, 10 ff). Damit gelang die Einführung der Landesverwaltungsgerichte, für die sich die Länder in den letzten Jahren immer grundsätzlich aussprachen, vorerst nicht.
Im Regierungsprogramm 2008-2013 ist im Kapitel „Leistungsfähiger Staat" auch die Einrichtung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit vorgesehen. In den Länderforderungen an die neue Bundesregierung unterstützen die Länder die beabsichtigte Schaffung von Landesverwaltungsgerichten nach dem Modell der Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform" (siehe dazu oben Punkt 3.2.). Wie schon im Jahr 2008 war dieses für den Rechtsschutz wichtige Anliegen in den politischen Diskussionen auch im Berichtsjahr 2009 nur ein Randthema und wurde offenbar vorerst „auf Eis" gelegt. In den Verhandlungen der Expertengruppe zur Verwaltungsreform standen die Landesverwaltungsgerichte nicht auf der Tagesordnung. Das Institut für Föderalismus unterstützt die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten auf der Basis des Entwurfes aus dem Jahr 2007.[58]

Im Oktober 2009 teilte der Sektionsleiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt Univ.Prof. LIENBACHER mit, dass derzeit an einem neuen Entwurf für die Schaffung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit gearbeitet werde. Durch eine Reform, die zu einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes führen werde, könnten 79 Behörden eingespart werden.[59]

9.2. Am 18. März 2009 hielt der **niederösterreichische Landtag** eine **Fachtagung** zum Thema *„Landesverwaltungsgerichtsbarkeit aus Sicht der Länder und Gemeinden"* ab. Dabei stellten Experten und Praktiker aus ihrer Sicht die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten dar und gingen auf die damit verbundenen Auswirkungen auf die Gestaltungs- und Verantwortungsmöglichkeit der Länder und Gemeinden ein. Bei dieser Tagung referierten ua Univ.Prof. GRABENWARTER, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, der Tiroler Landtagspräsident van STAA und der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes MÖDLHAMMER. Prof. Grabenwarter betonte, dass die Landeshauptleutekonferenz bereits vor 10 Jahren die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten gefordert habe und dass auch im Österreich-Konvent

---

58 Vgl Staats- und Verwaltungsreform – Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 4/2007; Asylgerichtshof und Verwaltungsgerichte. Ist die Staatsreform steckengeblieben? in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 6/2007.

59 Vgl Verwaltungsreform: 79 Behörden sollen eingespart werden. Top-Jurist im Kanzleramt: „Zersplittertes Behördensystem gehört abgeschafft", in: Der Standard vom 20.10.2009.

Einigung über die Notwendigkeit derartiger Gerichte bestand. Für die Zukunft des Rechtsstaates sei die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit von entscheidender Bedeutung. Landtagspräsident van Staa sprach sich grundsätzlich für die Errichtung von Landesverwaltungsgerichten aus, diese sollten aber nur kassatorische Entscheidungsbefugnis haben. Gemeindebundpräsident Mödlhammer äußerte sich kritisch zur Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte, da dieser Schritt zu einer Aushöhlung der Gemeindeautonomie führen würde, da der innergemeindliche Instanzenzug beseitigt würde. Weiters sei zu befürchten, dass es längere, kostenintensivere und kompliziertere Verfahren gebe.[60]

10. Rechnungshofkontrolle der Gemeinden – Verfassungsänderung ohne Einbindung der Länder?

10.1. Die in Zusammenhang mit Spekulationsgeschäften einiger Gemeinden geführten Diskussionen über eine Ausweitung der Prüfungskompetenzen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder auf die Gemeinden nahm im Berichtsjahr an Intensität zu.
Im Zusammenhang mit der Lockerung des Bankgeheimnisses einigten sich SPÖ, ÖVP, BZÖ und Grüne auch auf eine Ausweitung der Prüfkompetenzen des Rechnungshofes. Dieses Vorhaben wurde mit dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 106/2009, und dem Bundesgesetz, mit dem das **Rechnungshofgesetz 1948** geändert wird, BGBl I Nr 105/2009, umgesetzt. Dem Rechnungshof obliegt künftig auch die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt (siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.2.).

10.2. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Initiativantrages zur Änderung der Bundesverfassung wurde vom Nationalrat am 23. September 2009 einstimmig eine **Entschließung** (45/E XXIV. GP) angenommen und die Bundesregierung aufgefordert, unter **Einbeziehung des Rechnungshofpräsidenten (nicht aber der Länder!)** eine **Neuordnung** der Kompetenzen für die **Gebarungsprüfung** von **Gemeinden** mit folgenden Zielsetzungen zu erarbeiten:

---

60 Siehe Ist die Gemeindeautonomie in Gefahr? Enquete in St. Pölten: Landesverwaltungsgerichte auf dem Prüfstand, in: Kommunal 2009/4, 12 f.

- Erarbeitung eines Gesamtprüfungskonzepts, um die Gebarungsprüfungskompetenzen der jeweiligen Prüfeinrichtungen aufeinander abzustimmen;
- Ausweitung der Prüfungskompetenzen des Bundesrechnungshofes; Staffelung nach Einwohnerzahlen der Gemeinden oder ökonomischen Kennzahlen;
- Sicherstellung erhöhter Transparenz hinsichtlich der Prüfergebnisse und Prüfberichte.

Binnen sechs Monaten soll der Vorschlag zur Neuordnung der Prüfkompetenzen dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
Die mögliche Ausweitung der Prüfkompetenzen des Rechnungshofes des Bundes auf Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern rief heftigen Widerstand von Gemeindevertretern hervor. Aber auch die Landeshauptleute SAUSGRUBER und PLATTER lehnten dies als unnotwendig ab, da es in den Ländern Einrichtungen zur Gebarungsprüfung der Gemeinden gebe und Doppel- und Dreifachprüfungen vermieden werden sollten.[61]

Unter Hinweis auf die Existenz der Landesrechnungshöfe verwies das Institut für Föderalismus[62] in diesem Zusammenhang auf den **Konsens** im **Ausschuss 8** des Österreich-Konvents, wonach den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Landesrechnungshöfe mit der Gebarungskontrolle von Gemeinden betrauen zu können. Auch das **Regierungsprogramm** für die XXIV. GP enthält auf Seite 240, Punkt 4. die Formulierung, dass es den Ländern möglich sein soll, unbeschadet der bestehenden Zuständigkeit des Rechnungshofes den Landesrechnungshöfen die Überprüfung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu übertragen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen soll es zu einer Abstimmung des Rechnungshofes und der Landesrechnungshöfe kommen.

---

61 Vgl Gemeinden protestieren. Widerstand gegen Ausweitung der Rechnungshof-Kontrolle auch aus Vorarlberg, in: VN vom 01.09.2009; „Ja" zu starkem Rechnungshof. ÖVP bekennt sich trotz Kritik aus eigenen Reihen zu Kontrolle kleinerer Gemeinden, in: ebenda; Gemeinden gegen Bund unterstützt. Rechnungshof-Zuständigkeit ausweiten? Auch Sausgruber meldet Vorbehalte an, in: VN vom 02.09.2009; Moser drängt auf mehr Macht. Der Rechnungshof-Präsident will alle Gemeinden ab zehn Millionen Euro Budget prüfen – und ab Oktober Skylink, in: Kurier vom 11.09.2009.

62 Siehe dazu Rechnungshofkontrolle der Gemeinden – Verfassungsänderung ohne Einbeziehung der Länder; in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 5/2009.

10.3. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung vom 9. November 2009 mit den Kompetenzen des Rechnungshofes und der Landesrechnungshöfe sowie mit der Entschließung des Nationalrates vom 23. September 2009. Im **Beschluss** wurde festgehalten, dass sich die Landtagspräsidentenkonferenz mehrfach mit Fragen der öffentlichen Kontrolle durch parlamentarische Hilfsorgane wie den Rechnungshof und die Landesrechnungshöfe (das Kontrollamt der Stadt Wien) befasst habe. Es sei unverständlich, dass die Entschließung des Nationalrates nur eine Einbeziehung des Rechnungshofpräsidenten und nicht von Repräsentanten der Landtage bei der Neuordnung vorsehe. Gefordert wurde eine entsprechende Beteiligung der Landtage an allen Arbeiten der Bundesgesetzgebung rund um die Neuordnung der Kompetenzen der Gebarungsprüfung von Gemeinden. Die Landtagspräsidentenkonferenz verwies darauf, dass die Kontrolleinrichtungen der Länder einen hohen Standard aufweisen und in keiner Weise geringwertigere Einrichtungen als der Rechnungshof seien. Die Landesrechnungshöfe, die wichtige Elemente der Eigenständigkeit der Länder sind, dürfen nicht durch bundesgesetzliche Bestimmungen in ihrer Eigenständigkeit gegenüber dem Rechnungshof geschmälert oder herabgesetzt werden.

10.4. Im Vorfeld der Entschließung des Nationalrates machte SPÖ-Bundesgeschäftsführer KRÄUTER den Vorschlag, die **Rechnungshöfe der Länder zusammenzulegen** und sie dem Rechnungshof des Bundes unterzuordnen.[63] Dieser Vorstoß ist mit Nachdruck abzulehnen, da es die Länder waren, die gegen den Widerstand des Bundes im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie eigene Landeskontrolleinrichtungen geschaffen haben.

Die vom Nationalrat geforderte Neuordnung der Kompetenz des Rechnungshofes ist aus föderalistischer Sicht mit Aufmerksamkeit zu beobachten. Im Interesse der Effizienz kann es nicht sein, dass der Rechnungshof allein entscheiden soll, welche Gemeinden in den Ländern geprüft werden.

11. EVTZ-Gesetze – Ist der bestehende Kompetenzkonflikt lösbar?

11.1. Um die EU-Regionalpolitik noch effizienter umsetzen zu können, wurde mit der Verordnung (EG) Nr 1082/2006 über den **Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit** (EVTZ) ein neues Instrument

63 Vgl SPÖ will Rechnungshöfe zusammenlegen. Kräuter für länderübergreifende Verwaltungskooperationen nach Vorbild der Oberlandesgerichte, in: Der Standard vom 18.09.2009.

auf gemeinschaftlicher Ebene eingeführt, das die Zusammenarbeit erleichtern soll. An einem EVTZ, der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, können sich Gebietskörperschaften oder Gesellschaften, die von Gebietskörperschaften beherrscht werden, aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten beteiligen.[64] Länder und Regionen können sich durch die Gründung eines EVTZ auf ein für ein EU-Förderprogramm anwendbares Recht einigen und grenzüberschreitend administrative Strukturen einrichten (siehe dazu ausführlich 31. Bericht 2006, 267 ff). Die Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ, die Entscheidung über die Verpflichtung zum Austritt, die Registrierung bzw Veröffentlichung der Satzung, die Untersagung der Tätigkeit, die Auflösung eines EVTZ sowie dessen Finanzkontrolle obliegt den nationalen Gesetzgebern.

11.2. Hinsichtlich der Umsetzung der Verordnung bestand in Österreich Einigkeit darüber, dass die Kompetenzverteilung der Bundesverfassung keinen Tatbestand enthält, der sämtliche Regelungen, die zur Anwendung der EVTZ-Verordnung notwendig sind, umfasst. Eine eingerichtete Expertengruppe befasste sich in mehreren Bund/Länder-Arbeitssitzungen mit der Anwendung der Verordnung und erzielte Übereinstimmung dahingehend, dass die Umsetzung in abgestimmter Form durch neun Landesgesetze und ein Bundesgesetz erfolgen sollte. Sie erarbeitete zudem ein Mustergesetz für das von jedem Land zu beschließende EVTZ-Anwendungsgesetz (siehe 32. Bericht 2007, 288 f).

Der Bund änderte allerdings im Zuge der Begutachtung der EVTZ-Gesetze der Länder seinen bisherigen Standpunkt und vertrat gemäß den Erläuternden Bemerkungen im Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes über Europäische Verbünde für territoriale Zusammenarbeit[65] vom 26. Juni 2008 die Auffassung, dass ihm auf Grund des Kompetenztatbestandes „Zivilrechtswesen" bzw „äußere Angelegenheiten" nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG die Kompetenz für die Regelung dieses Bereiches zustehen würde. Diese Rechtsansicht des Bundes teilten die Länder nicht und lehnten den Begutachtungsentwurf überwiegend ab. Auch der vorgesehene zentrale Vollzug durch den Bundeskanzler wurde mit dem Bemerken abgelehnt, dass dann die Rechtsform EVTZ als regionales Instrument nicht mehr attraktiv wäre (siehe 33. Bericht 2008, 37 ff).

---

64 Siehe dazu Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) – eine neue Dimension der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2006.

65 Siehe dazu auch EVTZ-Gesetz und Kompetenzverteilung, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 6/2008.

Nachdem die Bundesregierung der Kundmachung des vom Kärntner Landtag am 18. Dezember 2008 beschlossenen – auf dem Muster-EVTZ-Anwendungsgesetz basierenden – Kärntner EVTZ-Gesetz, LGBl Nr 20/2009, gemäß Art 98 Abs 3 B-VG die Zustimmung erteilte, konnten die Länder nun wieder von einer durch den Bund anerkannten weit reichenden Zuständigkeit gemäß Art 15 Abs 1 B-VG ausgehen. Auch das Vorarlberger EVTZ-Gesetz, LGBl Nr 18/2009, blieb unbeeinsprucht.

11.3. Im Mai 2009 legte die Bundesregierung dem Nationalrat die **Regierungsvorlage** (RV 175 dB NR XXIV. GP) eines **Bundesgesetzes über Europäische Verbünde für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Bundesgesetz)** zur Beschlussfassung vor. Diese wurde vom Nationalrat in seiner 22. Sitzung am 19. Mai 2009 dem Verfassungsausschuss zugewiesen. Den Erläuternden Bemerkungen war – gestützt auf den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen" – zu entnehmen, dass von einer umfassenden Zuständigkeit des Bundes zur Anzeige, Registrierung und Auflösung von EVTZ (auch jener, an denen die Länder beteiligt sind) ausgegangen wird. Für die Finanzkontrolle von EVTZ ist der Landeshauptmann zuständig. Die Gebarung eines EVTZ mit Sitz im Inland unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes. Vorgesehen wurde auch, dass über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes über die Registrierung und Auflösung eines EVTZ der unabhängige Verwaltungssenat des jeweiligen Landes zuständig sein soll.

Die **Regierungsvorlage** wurde vom Institut für Föderalismus **kritisch** beurteilt, da der kompetenzrechtliche Anknüpfungspunkt – im Hinblick auf die seinerzeitige Einigung über die Umsetzung der EVTZ-Verordnung – fragwürdig erscheine. Der Bund solle sich auf die Regelung jener EVTZ beschränken, an denen der Bund beteiligt ist und die Länder nicht in kompetenzwidriger Weise neuerlich beschränken, sondern ihnen die von der Bundesverfassung zustehenden Rechte einräumen.[66]

Im Berichtsjahr wurde die Regierungsvorlage vom Nationalrat nicht beschlossen. Sollte dies in unveränderter Form geschehen, entstünde ein **Regelungskonflikt** mit den entsprechenden bereits beschlossenen

66 Siehe dazu EVTZ – ist der vorhandene Kompetenzkonflikt lösbar?, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 3/2009.

und im Berichtsjahr kundgemachten Landesgesetzen in Kärnten, Salzburg und Vorarlberg.[67]

Den Anknüpfungspunkt für die **Beurteilung der Kompetenzrechtslage** bildet nach Auffassung des Instituts für Föderalismus die Frage nach der Rechtsqualität eines EVTZ. Unzweifelhaft ist ein EVTZ eine juristische Person. Offen bleibt, ob eine privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Rechtsform durch das Gemeinschaftsrecht vorgegeben ist. Versteht man den EVTZ als eine juristische Person des Gemeinschaftsrechts,[68] gelangt man zum Ergebnis, dass ein bundesverfassungsrechtlich vorgesehener Typenzwang hinsichtlich der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften in Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Rolle spielen kann. Die unmittelbar anwendbare EU-Verordnung ersetzt eine explizite bundesverfassungsrechtliche Verankerung. Es ist von einer Generalkompetenz der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG auszugehen, die nur insoweit eingeschränkt ist, als hinsichtlich der Genehmigung der Teilnahme des Bundes oder der Einrichtung nach Art 3 der EVTZ-VO, deren Regelung dem Bund obliegt, sowie im Hinblick auf die Verpflichtung dieser Rechtsträger zum Austritt aus einem EVTZ von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes als Organisationsgesetzgeber auszugehen. Daher erscheinen die Landesgesetze verfassungskonform, die Regierungsvorlage eines EVTZ-Gesetzes des Bundes dagegen verfassungswidrig. Wünschenswert wäre jedenfalls, dass im Zuge der weiteren parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage die vorhandenen Probleme bereinigt würden und das Bundesgesetz auf jene Bereiche eingeschränkt würde, hinsichtlich derer dem Bund tatsächlich Regelungskompetenz zukommt.[69]

---

67 Siehe das Gesetz über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (**Kärntner EVTZ-Gesetz** – K-EVTZG), LGBl Nr 20/2009; das Gesetz betreffend die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (**Salzburger EVTZ-Anwendungsgesetz** – S.EVTZ-G), LGBl Nr 85/2009, und das (**Vorarlberger**) Gesetz über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (**EVTZ-Gesetz**), LGBl Nr 18/2009.

68 Siehe dazu in diesem Sinne die Studie des AdR (Ausschuss der Regionen), Hg, Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit – EVTZ, 2007, 94 ff.

69 Siehe dazu ausführlich Neues zu den EVTZ, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 5/2009.

12. Budgetbegleitgesetz 2009 – Einseitige Sanierung der Krankenkassen verwirklicht!

12.1. In den letzten Jahren wurden wegen der stark zunehmenden Kosten im Gesundheitswesen und der ständig steigenden Defizite bei den Sozialversicherungsträgern und den Krankenanstalten wichtige Reformschritte mit dem Gesundheitsreformgesetz 2005 (siehe 29. Bericht 2004, 136 f) umgesetzt. Ein weiterer wichtiger Schritt konnte bei der Einigung über den Abschluss des Finanzausgleichs für die Jahre 2008-2013 erzielt werden, da sich die Finanzausgleichspartner über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens einigten (siehe 32. Bericht 2007, 42 und 275 f).

Trotz intensiver Beratungen im Jahr 2008 wurde über eine Gesundheitsreform, die auch die Sanierung der Krankenkassen umfasst, keine politische Einigung erzielt. Aber auch die Länder lehnten die vorgesehenen Maßnahmen, etwa die Zusammenlegung von Krankenkassen, zusätzliche Landesmittel für die Gebietskrankenkassen oder die geplante Zentralisierung durch die Schaffung einer SV-Holding entschieden ab. Deshalb konnten die Reformen in diesem wichtigen Bereich vorerst nicht umgesetzt werden (siehe dazu ausführlich 33. Bericht 2008, 42 ff).

12.2. Die Bundesregierung legte im Ministerratsbeschluss vom 10. Februar 2009 ein umfassendes Bekenntnis für eine nachhaltige Konsolidierung der Gebietskrankenkassen ab. Der Hauptverband des Sozialversicherungsträger wurde aufgefordert, bis 30. Juni 2009 ein mit den Gebietskrankenkassen und den Systempartnern abgestimmtes ausgabenseitiges Sanierungskonzept mit dem Ziel einer mittelfristig ausgeglichenen Gebarung als Voraussetzung für eine vom Bund vorzunehmende Verbesserung der Einnahmensituation vorzulegen. Die Krankenversicherungsträger wurden aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um bestehende Kostendämpfungspotentiale zu realisieren. Am Beginn des Berichtsjahres legte der Hauptverband der Sozialversicherungsträger neue Pläne für die Sanierung der Krankenkassen vor, die ua mehr Mitsprachemöglichkeit der Kassen bei den Krankenanstalten vorsahen und daher von der Ärztekammer abgelehnt wurden.[70] Am 26. Juni 2009 legte der Hauptverband das **Sanierungskonzept** „Gesundheit: Finanzierung sichern – Langfristige Poten-

70 Vgl Gesundheitsreform „Das ist die alte Kampfrhetorik". Mit seinen Vorschlägen für eine Kassensanierung verärgert der neue Hauptverbandschef die Ärzteschaft, in: Kurier von 26.01.2009.

tiale zur Steuerung der Ausgaben und zur nachhaltigen Kostendämpfung" vor.

Angesichts der argen Finanzprobleme einiger Gebietskrankenkassen (vor allem der Wiener Gebietskrankenkasse) einigte sich die Bundesregierung bei ihrer Klausurtagung am 9. Februar 2009 darauf, den Krankenkassen im Jahr 2009 410 Mio € bereit zu stellen.[71]
In weiterer Folge übermittelte das Bundesministerium für Gesundheit am 13. März 2009, GZ BMG-90200/0001-I/B/6/2009, einen mit 17. Februar 2009 datierten **Entwurf** eines **Budgetbegleitgesetzes 2009 – Beitrag MBG**[72] zur Begutachtung, wobei die Frist für die Begutachtung am 23. März 2009 endete. Diese unangemessen kurze Begutachtungsfrist widerspricht der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und verhindert eine gründliche Begutachtung durch die Länder bzw der anderen begutachtenden Stellen. Die vorgesehene geplante Änderung des ASVG enthielt kurzfristig zu setzende budgetpolitische Maßnahmen zur **Reduzierung des Defizits einiger Gebietskrankenkassen**. Vorgesehen war ein in der Höhe nicht ausgewiesener einmaliger Zuschuss des Bundes für Gebietskrankenkassen mit negativem Reinvermögen zum Zeitpunkt 31. Dezember 2008, die Auflösung der so genannten Katastrophenmittel im Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen und eine Aufteilung dieser Mittel – überwiegend zugunsten der Wiener Gebietskrankenkasse.
Mehrere **Länder protestierten** gegen das geplante Vorhaben und **lehnten** vor allem die **Bevorzugung jener Gebietskrankenkassen**, die einen **hohen Abgang** aufweisen, **entschieden** ab.[73] Jene Kassen, die in den letzten Jahren umfangreiche Maßnahmen umgesetzt haben und

---

71 Vgl Regierungsklausur. Noch heuer Hilfe für die Kassen, in: Kurier vom 09.02.2009; Regierungsklausur: Roter Vorschlag für Gesundheitsreform ärgert Koalitionspartner ÖVP. Wirbel um Stögers Millionen-Kassenpaket, in: Der Standard vom 09.02.2009; Diagnose: Chronischer Geldbedarf. Seit Jahren doktern Politiker erfolglos an einer Gesundheitsreform herum. Die Regierung macht nun Geld locker, obwohl die großen Probleme nicht gelöst werden, in: Die Presse vom 10.02.2009.

72 Siehe den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sowie das Tierseuchengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2009 – Beitrag BMG).

73 Vgl dazu Aufstand in Tirol: Bund will Aufsicht über Kasse. Für die Entschuldung der maroden Kassen sichert sich der Bund umfassende Aufsichtsrechte, in: TT vom 26.02.2009; Landerübergreifende Front gegen „Kassensanierung", in: VN vom 02.04.2009; Länder-„Nein" zu Kassenpaket. Auch Erwin Pröll ist empört darüber, dass nur Löcher gestopft werden sollen, in: VN vom 04.04.2009; Millionen für Wiener Kasse: Tirol schäumt. Das Land Tirol läuft gegen das Kassen-Paket des Bundes Sturm, in: TT vom 21.04.2009.

positiv wirtschaften, würden massiv benachteiligt. Auch das Abstellen allein auf den Stichtag 31.12.2008 für die Beurteilung, ob erhebliche Bundeszuschüsse gewährt werden sollen oder nicht, konterkariere die umgesetzten Bemühungen um eine Sanierung der Gebietskrankenkassen.[74] Abgelehnt wurde übrigens auch die im Tierseuchengesetz geplante Überwälzung der Kostentragungspflicht für die Durchführung bestimmter Impfungen auf die einzelnen Tierhalter.
Von Seiten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger wurde damit argumentiert, dass eine Sanierung der Kassen ohne Einbindung der Krankenanstalten nicht möglich sei.[75]

12.3. Den wesentlichen Teil des geplanten Budgetbegleitgesetzes 2009, mit dem ua die Sanierung der Gebietskrankenkassen umgesetzt werden sollte, stellte das Abgabenänderungsgesetz 2009 dar. Das Bundesministerium für Finanzen versandte mit Schreiben vom 9. März 2009, Zl BMF-010000/0018-VI/A/2009, den **Entwurf** eines **Abgabenänderungsgesetzes 2009** (Budgetbegleitgesetz 2009 – Beitrag BMF) zur Begutachtung. Der Entwurf enthielt zahlreiche steuerrechtliche und konjunkturbelebende Maßnahmen in zahlreichen Gesetzen. Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich in den kommenden Jahren für den Bund, aber auch für die Länder und die Gemeinden nicht unbeachtliche Mindereinnahmen. So wurde in den Erläuternden Bemerkungen über die finanziellen Auswirkungen davon ausgegangen, dass bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer für den Bund mit Mindereinnahmen von 13,4 Mio €, für die Länder von 4,3 Mio € und für die Gemeinden von 2,3 Mio € pro Jahr gerechnet werden müsse.
Am 19. März 2009 fanden zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2009 im Bundesministerium für Finanzen Verhandlungen auf Beamtenebene gemäß § 6 FAG 2008 statt. Dabei wurde im Sinne der Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz der Ersatz der im Fall der Realisierung des geplanten Vorhabens zu erwartenden Einnahmenausfälle gefordert. Seitens der Länder wurde aber auch der Wunsch nach einer abgabenrechtlichen Gleichstellung der Länder mit dem Bund erhoben.

---

74 Siehe dazu Der Bund missachtet neuerlich die Länderrechte, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2009.

75 Vgl dazu „Fleißaufgaben für Gesundheit". Spitalsreform und Finanzen aus einem Topf – Kassen über Spitäler sanieren, in: VN vom 14.04.2009; Harte Vorgaben für Gesundheitsreform. Die Sparmaßnahmen müssen wegen der Krise „wesentlich einschneidender" ausfallen als gedacht. Die Sozialversicherungen scheuen auch den Konflikt mit den Ärzten nicht, in: TT vom 14.04.2009; Kassenstreit auch im Land. Gesundheitsreform droht an den Interessenskonflikten zu scheitern, in: VN vom 08.05.2009.

12.4. Im Zuge der Beratungen über die dem Nationalrat übermittelte Regierungsvorlage (RV 113 dB NR XXIV. GP) eines Budgetbegleitgesetzes kam es innerhalb der Regierungskoalition zu Meinungsverschiedenheiten.[76] In seiner 21. Sitzung am 19. Mai 2009 beschloss der Nationalrat das **Budgetbegleitgesetz 2009**, BGBl I Nr 52/2009. Neben den Oppositionsparteien stimmten auch vier ÖVP-Abgeordnete gegen das Gesetz, da ihrer Meinung nach die Wiener Gebietskrankenkasse massiv bevorzugt würde.[77] Mit dieser völlig unübersichtlichen und

76 Vgl Koalitionskrach um die Kassen. ÖVP-Klubobmann Kopf will die Sanierungspläne in letzter Minute ändern, in: VN vom 16.05.2009; Zitterpartie um Kassenpaket. Nationalrat stimmt heute ab: Ländle-Vertreter hoffen bis zuletzt auf eine Lösung, in: VN vom 19.05.2009.
Siehe dazu auch im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Obmannes der Wiener Gebietskrankenkasse BITTNER aus seinem Amt den kritischen Kommentar von ORTNER, Erfüllungsgehilfe Karlheinz Kopf, in: VN vom 20.06.2009.

77 Vgl ÖVP-Aufruhr um Krankenkassenpaket. Mehr Geld aus Fonds für Wien: Vier ÖVP-Abgeordnete stimmten dagegen, in: Die Presse vom 20.05.2009; Ernüchterung in den schwarzen Reihen. Klubchef Kopf ortet wegen des Kassenpaketes eine „gewisse Verschlechterung des Koalitionsklimas", in: TT vom 20.05.2009.

umfangreichen **Sammelnovelle**[78] wurden insgesamt **62 Bundesgesetze geändert** und **fünf Bundesgesetze neu** erlassen. Der Wiener Gebietskrankenkasse wurde aus bestehenden Rücklagen ein Betrag von 33 Mio € zuerkannt und im neuen § 643 Abs 2 ASVG im Ausgleichsfonds für die Gebietskrankenkassen vorgesehen, dass auf Krankenkassen mit einem negativen Reinvermögen entsprechende Mittel, die positiv wirtschaftende Krankenkassen erzielt haben, verteilt werden. Weiters wurde ein **Kassenstrukturfonds** für die Gebietskrankenkassen (Art 50

78 Siehe das Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz, das Presseförderungsgesetz 2004, das Volksgruppengesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Gerichtsgebührengesetz, das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006, das Urkundenhinterlegungsgesetz, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Bundeshaushaltsgesetz, das EUROFIMA-Gesetz, das Bundesgesetz über die Refinanzierung von Tätigkeiten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Poststrukturgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz 1994, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bundes-Seniorengesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das KMU-Förderungsgesetz, das Postgesetz 1997, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Luftfahrtsicherheitsgesetz, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz 1996, das Gehaltsgesetz 1956 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz zur Teilnahme an internationaler Zahlungsbilanzstabilisierung (Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz – ZaBiStaG), ein Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals (Unternehmensserviceportalgesetz – USPG), ein Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen (Krankenkassen-Strukturfondsgesetz), ein Bundesgesetz betreffend den Verzicht auf Bundesforderungen gegenüber Gebietskrankenkassen und ein Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird, erlassen werden (**Budgetbegleitgesetz 2009**).

des Gesetzes) **eingerichtet** und durch das **Bundesgesetz** betreffend den **Verzicht auf Bundesforderungen gegenüber Gebietskrankenkassen** (Art 51 Budgetbegleitgesetz 2009) der Finanzminister ermächtigt, in den Jahren 2010 bis 2012 auf **Forderungen des Bundes** gegenüber defizitären Gebietskrankenkassen in der Gesamthöhe von **450 Mio €** zu **verzichten**.

Bei der Behandlung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates in der 771. Sitzung des **Bundesrates** am 5. Juni 2009 kritisierte Bundesrat SCHENNACH (OF, Wien) die 188 Seiten umfassende Sammelnovelle, die *„ein schrecklicher Wiesengarten sei"* und von den Bundesmuseen, vom Volksgruppengesetz, der Hilfe für Osteuropa, von den Gefängnissen bis hin zu den Schulen reiche.[79] Ein von den vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräten geplanter Antrag, dem Gesetz nicht zuzustimmen, scheiterte, da die dafür notwendigen drei Unterschriften nicht geleistet wurden.

Gesundheitsminister STÖGER zeigte sich mit dem vom Nationalrat beschlossenen Gesetz, mit dem der Bund dem Hauptverband einen Betrag von 45 Mio € gewährt, den dieser auf die Gebietskrankenkassen entsprechend deren negativen Reinvermögen zum 31. Dezember 2008 aufzuteilen hat, zufrieden, während hingegen die Länder Oberösterreich und Vorarlberg ankündigten, die umstrittenen Bestimmungen beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.[80] Einer solchen Anfechtung wurden bereits im Begutachtungsverfahren von einem Verfassungsrechtler gute Chancen eingeräumt.[81]

Wegen der mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geänderten Bestimmungen betreffend die Streichung der so genannten Katastrophenmittel und der Bevorzugung der Wiener Gebietskrankenkasse, die bei der Verteilung dieser Mittel vorweg 33 Mio € erhalten wird, wurde diese Bestimmung noch im Berichtsjahr von den **Ländern Vorarlberg**, **Oberösterreich** und **Salzburg**

---

79 Siehe StenProt BR, 771. Sitzung vom 5. Juni 2009, 42 ff.

80 Vgl Minister Stöger: Mehr Steuermittel für Gesundheit. Komplettentschuldung des Kassen als Ziel, in: Der Standard vom 20.05.2009; Kassen: Zwei Länder wollen klagen. Vorarlberg und Oberösterreich möchten Sanierungspaket vor Höchstgericht bringen, in: ebenda.

81 Vgl Verfassungsprobleme bei Kassen-Finanzspritze. Experte Theo Öhlinger: Benachteiligte Länder haben „gute Chance" auf Aufhebung des Gesetzes von Minister Stöger, in: Der Standard vom 01.04.2009.

beim **Verfassungsgerichtshof** wegen Verfassungswidrigkeit **angefochten**[82] (siehe dazu Kapitel G, Punkte 3.2.1 – 3.2.3).

12.5. Nachdem mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 eine – zumindest vorübergehende – Sanierung der defizitär wirtschaftenden Gebietskrankenkassen umgesetzt wurde, die allerdings zu einer massiven Benachteiligung gut wirtschaftender Sozialversicherungsträger führte, gingen die Diskussionen über eine grundlegende **Reform des Gesundheitswesens** weiter. Dabei verhandelten Vertreter des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger mit Vertretern der Ärztekammer über die Öffnungszeiten der Arztpraxen, die Schaffung von Gemeinschaftsordinationen, die Senkung der Rezeptgebühr für Generika und die Dauer der Krankenhausaufenthalte. Insgesamt wird ein Einsparungsvolumen von 2,5 Mrd € innerhalb von vier Jahren angestrebt.[83] Wegen der in diesem Paket vorgesehenen Bundeszuschüsse in Höhe von 450 Mio € für die Entschuldung der maroden Gebietskrankenkassen, legte Finanzminister PRÖLL sein Veto ein, während sich Bundeskanzler FAYMANN durchaus vorstellen könnte, zusätzliches Geld bereit zu stellen.[84] Eine Einigung über weitere Reformen im Gesundheitsbereich auf der Basis der geführten Verhandlungen wurde bis zum Ende des Berichtsjahres nicht erzielt.

13. Neuer Zentralismus bei der Aufsicht über die Krankenkassen

13.1. Nach den umgesetzten Maßnahmen zur Sanierung der schwer defizitären Gebietskrankenkassen setzte der Bund noch im Berichtsjahr

---

82 Vgl Land bringt Klage ein. Krankenkassen-Paket des Bundes gestern kundgemacht. Vorarlberg reagiert, in: VN vom 18.06.2009; Auch Stöger droht Klage. Kassenstreit: VGKK-Obmann Brunner wirft Gesundheitsminister eine Falschaussage vor, in: VN vom 19.06.2009; Minister muss harte Kritik einstecken. Kassenklage für Minister „Wahlkampfgag". VP und FP verärgert. Ritsch mit Kritik, in: VN vom 22.06.2009; Vorarlberg erhält Schützenhilfe. Kassenpaket: Auch Oberösterreich zieht vor den Verfassungsgerichtshof in: VN vom 01.07.2009.

83 Vgl Kassenreform: Nicht nur übers Sparen reden. ÖVP-Gesundheitssprecher Rasinger fordert konkrete Ziele im Gesundheitswesen – etwa 20% weniger Krebstote bis 2019, in: Kurier vom 25.05.2009; Gesundheitsreform kommt. Sozialversicherung und Ärztekammer wollen Maßnahmen diese Woche fixieren, in: VN vom 23.06.2009; Kassenreform mit Glacehandschuhen. Sozialversicherung will Kosten in vier Jahren um 2,5 Milliarden Euro bremsen, in: Die Presse vom 24.06.2009.

84 Vgl Veto gegen Kassenpaket. Gesundheitsreform: Pröll beurteilt Verhandlungsergebnisse mit „Nicht genügend", in: VN vom 02.07.2009; Noch mehr Geld für die Kassen? Der Kanzler kann sich vorstellen, zusätzliche Mittel aus dem Budget locker zu machen. Der Vizekanzler lehnt dies ab, in: Kurier vom 04.07.2009.

weitere Reformschritte im Bereich der Sozialversicherungsträger. Der Nationalrat beschloss in seiner 49. Sitzung am 10. Dezember 2009 das **4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009**,[85] BGBl I Nr 147/2009.
Mit dem Gesetz wurden ua die Verpflichtung zur Verwendung der E-Card und ihrer Infrastruktur in den Krankenanstalten verankert, Maßnahmen zur Eindämmung von Missbrauchsfällen beim Ausgleichszulagenbezug vorgesehen und ein Kriterienkatalog für die Vertragsparteien bei der Vereinbarung von Honorarforderungen eingeführt. Den wichtigsten Inhalt des 4. SRÄG stellen aber die Neuregelung der Bestimmungen über die **Vermögenslage** der **Sozialversicherungsträger** und die **Stärkung des Aufsichtsrechts des Bundes** über die **Krankenkassen** dar. Durch die Aufhebung der Abs 2 und 5 im § 448 ASVG wurde die gesamte **Aufsicht** über die **Krankenversicherungsträger** beim **Bundesminister** für **Gesundheit konzentriert**, um damit die Einheitlichkeit und Effizienz im Bereich der Bundesaufsicht zu erhöhen. Dem **Landeshauptmann** wurde das ihm bisher zukommende **Aufsichtsrecht** über Versicherungsträger, deren Sprengel sich über nicht mehr als ein Land erstreckt und über solche Krankenversicherungsträger, die nicht mehr als 400.000 Versicherte aufweisen, **entzogen**.

13.2. Im Begutachtungsverfahren lehnten die **Länder** den **Entfall des Aufsichtsrechts entschieden ab**, da sich dieses über Jahrzehnte bewährt habe.[86] Entgegen der Annahme des Bundes in den Erläuternden Bemerkungen sei der Entfall des Aufsichtsrechts des Landeshauptmannes nicht im Interesse einer Sparsamkeit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit bei der Aufsicht gelegen. Auf Grund der räumlichen Distanz – vor allem bei den westlichen Bundesländern – werde die unmittelbare Ausübung der Aufsicht wesentlich erschwert und durch die langen Anfahrtswege mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden. Außerdem komme dem Bund als oberste Aufsichtsbehörde bereits derzeit ein unmittelbares Aufsichtsrecht zu. Die Einheitlichkeit

---

85 Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Sonderunterstützungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden (**4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009** – 4. SRÄG 2009).

86 Vgl bspw Bund entzieht Tirol sofort die Kassenaufsicht, in: TT vom 01.12.2009; Bund will Kassen voll kontrollieren, Bund wirft Land aus der VGKK, Aufsicht über die Gebietskrankenkasse soll zentralisiert werden, in: VN vom 05./06.12.2009.

und Effizienz der Bundesaufsicht werde nicht erhöht, da von einer Aufstockung des Personalstandes bei den zwei zuständigen Ministerien, zusätzlichen Kosten für Aufwandsentschädigungen und deutlich mehr Reisekosten ausgegangen werden müsse.
Die trotz des **Widerstands** der **Länder** verwirklichte **Zentralisierung der Aufsicht** – die bereits im Jahr 2008 im nicht verwirklichten Entwurf eines SV-Holdinggesetzes vorgesehen war (siehe dazu ausführlich 33. Bericht 2008, 49 ff) – führt auch zu einer **bedenklichen Aushöhlung der Selbstverwaltung** auf regionaler Ebene.[87]

14. Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Noch keine Einigung zwischen Bund und Ländern

14.1. Bereits seit dem Jahr 2006 wird in Österreich über die Einführung der so genannten **Bedarfsorientierten Mindestsicherung** verhandelt. Im Regierungsübereinkommen der Bundesregierung für die XXIII. GP des Nationalrates (siehe Regierungsübereinkommen 109 ff) wurde die Verwirklichung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als ein wesentliches Ziel bezeichnet.

Beim Abschluss des Finanzausgleiches 2008-2013 und der Unterzeichnung des FAG-Paktums am 10. Oktober 2007 (siehe ausführlich 32. Bericht 2007, 140 ff sowie das Paktum zum Finanzausgleich 2008, 395 ff) einigten sich die Finanzausgleichspartner Bund, Länder und Gemeinden auch darüber, die für die mit 1. Jänner 2009 geplante Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung notwendige Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG auszuverhandeln und abzuschließen. Die Nettozusatzkosten für die Länder und die Gemeinden wurden zusammen mit 50 Mio € gedeckelt.

Der daraufhin vom Bund am 12. März 2008 vorgelegte Entwurf einer Vereinbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde von den Ländern vor allem wegen der darin enthaltenen Abwicklung in einem One-Stop-Shop im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsmarktservices (AMS) abgelehnt (siehe 33. Bericht 2008, 57 ff). Nach weiteren Gesprächen wurde vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz am 17. April 2008 ein überarbeiteter Ministerialentwurf vorgelegt, der teilweise auf die vorgebrachte Kritik der Länder einging und nun vorsah, dass die Anträge zwar beim AMS eingebracht werden müssen, dann aber von der

87 Siehe Krankenkassen-Sanierung umgesetzt, neuer Zentralismus bei Aufsicht, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 6/2009.

zuständigen Stelle in den Ländern bearbeitet und die Mindestsicherung ausbezahlt wird.

In ihrer Tagung am 24. April 2008 nahm die **Landesfinanzreferentenkonferenz** einen Zwischenbericht zur Kenntnis und ersuchte den Bund, mit den Ländern möglichst rasch die noch **offenen Finanzierungsfragen** zu klären.
Das Land **Kärnten weigerte** sich, die **Vereinbarung zu unterzeichnen**, da im Land Kärnten Familien mit Kindern derzeit besser gestellt würden, als dies nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung der Fall sei. Trotz intensiver Gespräche gelang im Jahr 2008 keine Einigung über die geplante Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

14.2. Das am 2. Dezember 2008 unterzeichnete Regierungsprogramm 2008-2013 für die XXIV. Gesetzgebungsperiode enthält das Bekenntnis der Bundesregierung, auf der Basis der vorliegenden Arbeiten über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung deren Umsetzung zügig voranzutreiben.[88]

Das Land Kärnten weigerte sich weiterhin, die Vereinbarung zu unterzeichnen, worauf der neue Sozialminister HUNDSTORFER ankündigte, die Mindestsicherung ohne Kärnten verwirklichen zu wollen.[89] Nach einem Treffen mit Soziallandesräten am 10. März 2009, bei dem keine Verhandlungsfortschritte erzielt werden konnten, bemerkte des Sozialminister, dass der angepeilte Termin für die Einführung des Mindestsicherung am 1. Jänner 2010 wohl nicht eingehalten werden könne.[90]

Nach Verhandlungen – basierend auf der Grundlage des Vereinbarungsentwurfs des Ministeriums vom April 2008 – befasste sich die **Landessozialreferentenkonferenz** in ihrer Tagung am 25. und 26. Juni

---

88 Siehe im Regierungsprogramm „Gemeinsam für Österreich", 188.

89 Vgl Mindestsicherung: Prestigeprojekt in der Warteschleife. Noch gibt es keinen Verhandlungstermin mit Kärnten, in: Die Presse vom 05.01.2009; Notfalls auch ohne Kärnten. Mindestsicherung. Sozialminister Rudolf Hundstorfer will alle anderen Länder über die Zukunft des Projekts entscheiden lassen, in: Die Presse vom 21.01.2009; Mindestsicherung auch ohne Kärnten, in: Der Standard vom 21.01.2009; Mindestsicherung. Nur Kärnten legt sich quer. Das BZÖ lehnt das Bundesmodell zur Mindestsicherung ab. Dabei würde Kärnten davon profitieren, sagt die SPÖ-Landesrätin, in: Kurier von 28.01.2009.

90 Vgl Mindestsicherung wird erneut verschoben. Scharfe Kritik aus Wien und der Steiermark – Hundstorfer will jetzt neuerlich mit Kärnten verhandeln, in: Der Standard vom 11.03.2009; Der Kampf gegen Armut muss warten. Die Mindestsicherung kommt später: Der Sozialminister zwischen Tribut ans Budget und an SPÖ-Linke. Zur Finanzierung des Sozialstaats will Hundstorfer Reiche möglichst bald zur Kasse bitten, in: Die Presse vom 17.03.2009.

2009 in Graz neuerlich mit der Unterzeichnung der Vereinbarung, ohne dabei zu einer Einigung zu gelangen. Mit Ausnahme des Landes Kärnten bestand Einigkeit darüber, die Mindestsicherung – anstelle der bisherigen Sozial- und Notstandshilfe – in Höhe von monatlich 733,-- € an Einzelpersonen zu gewähren. Die Auszahlung der Mindestsicherung sollte 14-mal jährlich erfolgen.

14.3. Die Bundesregierung einigte sich auf das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Einführung der Mindestsicherung. Bundesminister HUNDSTORFER erklärte nach der Ministerratssitzung vom 28. Juli 2009, dass die Mindestsicherung mit 1. September 2010 eingeführt und die Auszahlung 12 mal pro Jahr erfolgen werde. Diese in der Koalition akkordierte Kürzung der Leistungen führte zu heftigen Reaktionen und Ablehnung – auch seitens der Länder.[91] Dieser Vorstoß des Ministers war bemerkenswert, da die Vereinbarung noch nicht unterfertigt wurde, es dagegen Widerstand eines Landes gab und für die Länder die Gefahr bestand, durch die Kürzung der Auszahlung auf 12 mal pro Jahr zusätzliche Leistungen erbringen zu müssen. Den Forderungen der Landessozialreferenten, die Mindestsicherung wie ursprünglich geplant 14 mal auszuzahlen, erteilte Finanzminister PRÖLL eine klare Absage.[92] Nach weiteren Gesprächen erklärte sich das Land Kärnten bereit, der geplanten (und von acht Ländern schon unterfertigten) Vereinbarung beizutreten. Die Länder

---

91 Vgl Bundesländer lehnen Kürzung der geplanten Mindestsicherung ab, in: TT vom 29.07.2009; Die Not der SPÖ mit den Armen. SP-Länder kritisieren Kürzung auf zwölf Monate: Kanzler und Sozialminister hätten der ÖVP zu stark nachgegeben, in: Kurier von 30.07.2009; Mindestsicherung ist jetzt fix. 733 Euro pro Monat ab September 2010: Betrag wurde deutlich gekürzt, in: VN vom 29.07.2009; Mindestsicherung: Kritik in der SPÖ weitet sich aus. Kürzung und Verschiebung lehnen immer mehr Ländervertreter ab – Faymann stellt sich hinter Hundstorfer, in: Der Standard vom 30.07.2009; Neues Sozialgeld: Hundstorfer in der Zwickmühle. Mindestsicherung. Finanzressort lässt trotz SP-Protesten nicht an Sparvariante rütteln, in: Die Presse vom 31.07.2009; Mindestsicherung: Unterschiede bleiben. Bundes-Modell deckelt Sozialleistungen nach unten – Länder könnten mehr leisten, in: VN vom 01.08.2009; Mindestsicherung: Keine einheitliche Linie in der ÖVP. ÖAAB schert aus Parteilinie aus, SPÖ hofft auf neue Verhandlungen mit der ÖVP, in: TT vom 03.08.2009; Mindestsicherung: Rot-Schwarz einig, aber nicht bei Argumenten. ÖVP: Reduktion bewusst gewählt – SPÖ: Kaum Verluste, in: Der Standard vom 04.08.2009; Mindestsicherung: SPÖ baut auf Bundesländer. Streit – Sozialsprecherin Csörgits glaubt, bestehende Hilfen werden 14-mal bezahlt, in: Kurier von 04.08.2009; Sozialhilfe „knapp halten". Finanzminister befürchtet sonst Lohnsteuerschwund durch geringere Arbeitszeit, in: VN vom 04.08.2009; Es hagelt Kritik von allen Seiten. Kritik an Mindestsicherung: Den einen geht sie zu weit, andere beklagen Sparmodell, in: VN vom 04.08.2009.

92 Vgl 270.000 Anwärter für Mindestsicherung. Pröll erteilt Forderung der Länder nach 14-maliger Auszahlung eine Absage, in: Der Standard vom 09.09.2009.

drängten im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Termin auf weitere Gespräche und eine Einigung.[93]

14.4. Bei der Tagung der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 13. November 2009 wurde in Anwesenheit von Vizekanzler Finanzminister PRÖLL und Bundesminister HUNDSTORFER Einigung darüber erzielt, die Mindestsicherung in Höhe von 733,-- € zwölf mal im Jahr auszuzahlen.[94] Dabei erklärte der Vizekanzler, dass am Termin 1. September 2010 für die Einführung der Mindestsicherung festgehalten werde, offen sei noch die Frage der Nettozusatzkosten.
Nach intensiven Beratungen bekannte sich die Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrem **Beschluss** ausdrücklich zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung, obwohl dies im Hinblick auf die derzeitige weltweite Wirtschaftskrise mit einer finanziellen Kraftanstrengung für die Länder verbunden ist. Der Bund wurde um ehest mögliche Abgleichung des Zahlenmaterials und Finalisierung dieses bedeutenden Projekts zur Armutsbekämpfung ersucht. Sichergestellt werden muss, dass ab der Wirksamkeit der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG keine Schlechterstellung für die Begünstigten eintritt. Die Landesfinanzreferentenkonferenz bekannte sich auch zum Vorschlag des Bundes für eine zwölfmalige Auszahlung. Eine Arbeitsgruppe der Finanzausgleichspartner soll die Art der Berechnung der Nettozusatzkosten (50 Mio € gemäß FAG-Paktum) abstimmen. Eine zeitliche Abstimmung der Anpassung der Rechtslage in Kärnten und dem Wirksamwerden der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG hat stattzufinden (Verschlechterungsverbot).

Trotz der erzielten grundsätzlichen Einigung konnte die Vereinbarung im Berichtsjahr nicht endgültig unterzeichnet werden (siehe dazu auch Kapitel I, Punkt 2.3.1.). Für die Länder wichtig ist, dass mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung der Armut in Österreich gesetzt werden kann, aber auch die seinerzeit vereinbarten Höchstbeträge von 50 Mio € nicht durch Umschichtungen überschritten werden, denn sonst würden ihnen

---

93 Vgl Mindesteinigung bei Mindestsicherung. Auch Kärnten mit an Bord – aber Länder fordern 14 Auszahlungen pro Jahr, in: Die Presse vom 09.09.2009; Länder drängen auf mehr Mindestsicherung. Für Niessl geht es um die jährliche Summe, nicht um die 14-malige Auszahlung, in: Der Standard vom 11.09.2009.

94 Vgl Länder prüfen Pläne für Transferkonto. Niederösterreichs Finanzreferent Sobotka (ÖVP) sieht das als „Durchbruch", in: Die Presse vom 17.11.2009; Mindestsicherung fixiert. Ab September 2010 betragen Sozial- und Notstandshilfe zumindest 733 Euro, in: VN vom 14./15.11.2009; Länder segnen Mindestsicherung ab. Zwölfmalige Auszahlung von 733 Euro, Hundstorfer lobt „Trampolin" für Arbeitsmarkt, in: Der Standard vom 14.11.2009.

neben den bisherigen Leistungen für die Sozialhilfe neue Kosten aufgebürdet.

15. Klare Zuständigkeiten für die Luftreinhaltung

15.1. Mit der Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft 2001, BGBl I Nr 62/2001, wurden die Immissionsgrenzwerte der Konzentration von Luftschadstoffen festgelegt und dabei Jahresmittelwerte vorgesehen, die strenger sind als die Grenzwerte, die sich aus den europarechtlichen Vorgaben ergeben. Die Länder wiesen bereits damals darauf hin, dass sie sich zu den Zielen der Luftqualitätssicherung bekennen, es aber schwierig sein werde, sowohl die Grenzwerte der EU-Richtlinie als auch jene der Novelle des IG-Luft einzuhalten. Ein grundlegendes Problem im IG-Luft ist, dass die Landeshauptleute zwar in mittelbarer Bundesverwaltung verpflichtet sind, Maßnahmen zur Reduktion der Belastung durch Luftschadstoffe zu erarbeiten und umzusetzen, diese aber auf Grund von gesetzlichen Ausnahmen oder fehlender Kompetenzen nur schwer umgesetzt werden können. Auf Grund der sog NEC-Richtlinie[95] ist das IG-L stark mit dem Emissionshöchstmengengesetz-Luft verknüpft. Österreich hat sich verpflichtet, die Stickstoffdioxidemissionen bis zum Jahr 2010 auf 103.000 Tonnen zu begrenzen. Mit Jahresbeginn 2009 wurde dieser Wert um mehr als 50% überschritten, wobei der überwiegende Ausstoß dem Kfz-Verkehr zuzuordnen ist.

Anlässlich ihrer Tagung vom 19. Juni 2009 ersuchte die **Landesumweltreferentenkonferenz** in ihrem **Beschluss** den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft spätestens im Herbst 2009 einen Entwurf einer umfassenden Novelle vorzulegen und diesen in Gesprächen mit den Ländern bis Ende Oktober 2009 abzustimmen, wobei auch die Diskussion über die Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub enthalten sein müsse.

15.2. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft legte mit Schreiben vom 30. Oktober 2009, Zl BMLFUW-UW.1.3.3/0086-V/4/2009, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Immissionsschutzgesetz-Luft** geändert werden sollte, zur **Begutachtung** vor. Die kurzfristig eingeleitete Begutachtung kam überraschend, da in der Tagung der „Plattform Saubere Luft" am 13. und 14. Oktober 2009 in Salzburg völlig unklar blieb, ob überhaupt bzw

95 Siehe die Richtlinie 2001/81/EG der Europäischen Parlaments und das Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe, ABl Nr L 309 vom 27.11.2001, S 22 ff.

wann und in welcher Weise eine Novellierung des IG-L durchgeführt werden soll.
Das Ziel der geplanten Novelle, die Ausnahmebestimmungen für Verkehrsbeschränkungen deutlich zu reduzieren, entspricht auch einer langjährigen Forderung der Länder. Nach dem Entwurf sollte die Hauptverantwortung zur Erreichung der Luftreinhalteziele allerdings nahezu ausschließlich bei den Landeshauptleuten liegen. Diesen sollten Aufträge übertragen werden, ohne ihnen gleichzeitig rechtliche Möglichkeiten für Maßnahmen zur Verminderung bzw Verbesserung der Luftgüte einzuräumen.
Zum Begutachtungsentwurf machten die Länder zahlreiche Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge. So sollten etwa Maßnahmen für die räumliche und zeitliche Beschränkung des Verkehrs überlegt oder nicht motorisierte Mobilitätssysteme und die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs gefördert werden.
Das Bemühen des Bundes war offenbar darauf ausgerichtet, durch ein kompliziertes Berechnungssystem die **Verantwortung** für die **Zielerreichung** den **Landeshauptleuten** zu überantworten und auf diese auch den damit verbundenen finanziellen Aufwand aber auch das politische Konfliktpotential abzuwälzen. Im Einvernehmen mit den Ländern soll der vorliegende Begutachtungsentwurf grundlegend überarbeitet werden. Es müssen vor allem **klare Zuständigkeiten** vorgesehen werden, um wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Luftgüte zu treffen. Sinnvoll erscheint auch, vorerst die gemeinschaftsrechtlich notwendigen Änderungen vorzunehmen, vollzugstaugliche Bestimmungen einzuführen und die Bedenken der Länder für den Vollzug der anlagenrechtlichen Bestimmungen aufzugreifen.[96]

16. Asylwerber – Unterbringung, Bleiberecht und Behandlung gewalttätiger Asylwerber – Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern

16.1. Ein Hauptziel des im Dezember 2008 zur Begutachtung versandten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das **Asylgesetz 2005**, das **Fremdenpolizeigesetz 2005** und das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** geändert werden und ein Bundesgesetz über einen **Beirat des Landeshauptmannes** zur **Beratung** in Fällen besonderen Interesses erlassen werden sollte, war die Schaffung des sog Humanitären Bleiberechts für Asylwerber. Der Entwurf wurde von den **Ländern** wegen der vorgesehen Einrichtung eines **Beirates**, der über die Gewährung von

96 Vgl dazu Immissionsschutzgesetz-Luft – Schaffung klarer Zuständigkeiten zur Erreichung der Ziele, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 6/2009.

Aufenthalt entscheiden sollte, und wegen der sog **Patenschaften**, nach denen Paten für eine bestimmte Zeit sich verpflichten, für Unterkunft, Unterhalt und Krankenversicherung von Asylwerbern aufzukommen, **abgelehnt**.[97]

Die **Landeshauptleutekonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 22. Jänner 2009 in Anwesenheit der Bundesministerin für Inneres FEKTER ausführlich mit dem in Begutachtung befindlichen Entwurf. Die Ministerin sagte dabei zu, dass auf den vorgesehenen Beirat verzichtet werde und dass die Anträge um ein humanitäres Aufenthaltsrecht für sog Altfälle (Anträge vor dem 1.5.2004) weiterhin beim Landeshauptmann gestellt werden sollten. Am System der Patenschaft werde festgehalten, der Begutachtungsentwurf im Sinne der Äußerungen der Länder überarbeitet und eine Regierungsvorlage dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt.[98]

Die Bundesregierung beschloss am 24. Februar 2009 eine **Regierungsvorlage** (RV 88 dB XXIV. GP NR), die die von den Ländern geäußerten

---

97 Vgl Statt Bleiberecht „Rückfall ins Feudale", in: Der Standard vom 08.01.2009; Länder gegen Asylreform. Bleiberecht: Auch Herbert Sausgruber sieht einige Punkte „skeptisch", in: VN vom 09.01.2009; VP-Länder gegen Fekter. Kritik am Entwurf für humanitäres Bleiberecht, in: Die Presse vom 14.01.2009; Platter lehnt Entwurf für Asylgesetz ab. Tirol lehnt den Entwurf für das neue Asylgesetz und das humanitäre Bleiberecht ab. LH Platter fordert Änderungen, in: TT vom 21.01.2009; Scharfe Asylpraxis gefordert. LH-Konferenz: Innenministerin soll zu Zugeständnissen gezwungen werden, in: VN vom 22.01.2009.

98 Vgl Fekter ändert Bleiberecht nach Protest der Länder. Landeschefs weisen Kompetenz für humanitären Aufenthalt zurück, in: Der Standard vom 23.01.2009; Neunfacher Einspruch gegen Fekters Pläne. Innenministerin Fekter wollte die Kompetenz loswerden. Doch die Länder wehren sich dagegen, über das Bleiberecht für Asylwerber zu entscheiden – und lehnen Fekters Pläne ab, in: ebenda; Bleiberecht wird geändert. LH-Konferenz: Sausgruber und Co. zwangen Fekter zu Zugeständnissen, in: VN vom 23.01.2009; Fekter muss klein beigeben. LH-Konferenz: Innenministerin ändert Asylreform im Sinne der Landeshauptleute, in: ebenda; Fekter blitzt bei Landeschefs ab. Die Innenministerin muss ihren Gesetzesentwurf überarbeiten. Die Patenschaften bleiben umstritten, in: Kurier vom 23.01.2009; Ministerin für alle Grauslichkeiten, in: Der Standard vom 24.01. 2009; Bleiberecht: Fekter rudert ein bisschen zurück. Humanitärer Aufenthalt. Länder setzen sich durch – künftig entscheidet das Innenressort, in: Die Presse vom 27.01.2009.

Kritikpunkte berücksichtigte,[99] und leitete diese dem Nationalrat zur Beschlussfassung weiter. Vom Nationalrat wurde das Gesetz (siehe dazu auch Kapitel F, Punkt 1.2.1.) nach einer heftig geführten Debatte am 12. März 2009 beschlossen.[100]

16.2. Auf Grund der ständigen Zunahme von **Gewalttaten** durch **Asylwerber** befasste sich die Landeshauptleutekonferenz in ihrer ao Tagung am 17. Jänner 2008 und in der Tagung am 28. April 2008 mit diesem Thema und fasste entsprechende Beschlüsse. Darin wurde die Bundesregierung aufgefordert, gesetzliche Maßnahmen für die **Abschiebung straffällig gewordener Asylwerber** sowie deren Entlassung aus der Grundversorgung in die Wege zu leiten (siehe 33. Bericht 2008, 79 ff).

In der Tagung der **Landeshauptleutekonferenz** am 22. Jänner 2009 wurde ausführlich über diese für die Bevölkerung zunehmend dringender werdende Problematik beraten. Dabei erklärte Innenministerin FEKTER, dass allgemeiner Konsens bestehe, straffällig gewordene Asylwerber so rasch wie möglich außer Landes zu bringen. Dabei seien aber rechtsstaatliche Prinzipien einzuhalten. Dem Wunsch des Landes Kärnten nach Übermittlung der Daten über straffällig gewordene Asylwerber stünden datenschutzrechtliche Bedenken entgegen. Bezüglich der Möglichkeit, jene Asylwerber, die wegen eines Verbrechens angeklagt wurden, bis zur Abschiebung aus dem Bundesgebiet in Verwahrung zu nehmen, erklärte die Ministerin, dass ein entsprechendes Fremdenrechtspaket vorbereitet und dieses spätestens im September 2009 vom Nationalrat beschlossen werde. Nach Diskussion wurde die Position der Länder in den wichtigen Fragen Abschiebung, Datenübermittlung sowie Verfahren nach Dublin-II fest-

---

99 Vgl Bleiberecht: Fekter gibt Druck der Länder nach. Änderungen – Letztentscheidung bleibt im Ministerium, Patenschaft nicht Pflicht, in: Kurier vom 24.02.2009; Laute Kritik am abgespeckten Bleiberecht. Der Ministerrat verabschiedete eine abgespeckte Version, in: Der Standard vom 24.02.2009; Bleiberecht jetzt per Antrag. Bundesregierung reagiert auf VfGH-Urteil – „Pate" nur bei Problemfällen von gut integrierten Personen, in: TT vom 25.02.2009; Fekter hat das letzte Wort. Der Ministerrat einigte sich auf einen reparierten Entwurf. Die Patenschaften sind keine Voraussetzung mehr, sondern nur noch eine Art letzter Ausweg, in: Die Presse vom 25.02.2009; Länder setzten sich durch. Bleiberecht: Letztentscheidung bleibt bei Innenministerium. Sausgruber erfreut, in: VN vom 25.02.2009.

100 Vgl Kritik verhallt, Bleiberecht beschlossen. Das humanitäre Aufenthaltsrecht, das es Ausländern mit Familienleben im Land ermöglichen soll, in Österreich zu bleiben, wurde im Parlament beschlossen. Die Debatte davor wurde von FPÖ und BZÖ dominiert, in: Der Standard vom 13.03.2009.

gelegt und von der Landeshauptleutekonferenz[101] folgender **Beschluss** gefasst:

„1. Der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 28. April 2008 wird bekräftigt.

2. Die Landeshauptleutekonferenz ersucht die Bundesregierung um eine Gesetzesnovellierungsinitiative, die sämtliche im europäischen Rechtsrahmen und unter Beachtung rechtsstaatlicher Erfordernisse möglichen Maßnahmen ergreift, um auch gegen legal in Österreich lebende Fremde, die in dringendem Verdacht stehen, eine gravierende Straftat begangen zu haben, rasch aufenthaltsbeendende Maßnahmen setzen zu können. Bis zur tatsächlich aufenthaltsbeendenden Maßnahme soll die Möglichkeit geschaffen werden, von der Schubhaft Gebrauch zu machen.
Überdies wird der Bund aufgefordert, eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, um strafrechtlich relevante Daten über Asylwerder den Ländern zu übermitteln.

3. Die Landeshauptleutekonferenz ersucht ferner die Bundesregierung, alle Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Asylwerber in einer viel größeren Anzahl und schneller als bisher in jene Mitgliedstaaten überstellt werden, die für die Prüfung des Asylantrages nach der Dublin-II-Verordnung primär zuständig sind."

Mit dem **Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009**, BGBl I Nr 122/2009, (siehe ausführlich Kapitel F, Punkt 1.2.2.) wurden neben Regelungen über die raschere Abwicklung von Asylverfahren auch Bestimmungen erlassen, straffällig gewordene Asylwerber abschieben zu können und die Aberkennung des Schutzstatus vorgesehen.[102] Mit der Gesetzesänderung wurden berechtigte Anliegen der Länder erfüllt. Ob sie den erhofften Erfolg bringen, werden die Erfahrungen der nächsten Jahre weisen.

16.3. Seit Jahren ist der Zuzug von **Flüchtlingen** und **Asylwerbern** eines der zentralen Themen der österreichischen Innenpolitik und führte hinsichtlich der **Quotenerfüllung** für die **Unterbringung** von **Asylwerbern**

---

101 Vgl Scharfe Asylpraxis gefordert. LH-Konferenz: Innenministerin soll zu Zugeständnissen gezwungen werden, in: VN vom 22.01.2009.

102 Vgl Asyl: Breite Front gegen Fekter. Juristen warnen von Expressabschiebungen straffälliger Asylwerber. Die SPÖ rückt zur Verteidigung der verschärften Regelung und der Innenministerin aus, in: Die Presse vom 15.06.2009; Das Fremdenrecht. Die Spielregeln für Flüchtlinge wurden verschärft. Wie sehr taugen sie für den Alltag? Wie streng sind sie im EU-Vergleich?, in: Kurier vom 22.10.2009; Asylgesetz umstritten. Verschärfung wird vom Land begrüßt und von der Caritas kritisiert, in: VN vom 22.10.2009.

zu politischen Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den Ländern, aber auch der Länder untereinander (siehe dazu ausführlich 30. Bericht 2005, 139 ff, 31. Bericht 2006, 63 f 32. Bericht 2007, 59 ff und zuletzt 33. Bericht 2008, 81 ff).
Anlässlich der Beratungen bei der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 22. Jänner 2009 wurde festgestellt, dass nach wie vor einige Länder – vor allem das Land Kärnten – die Quote für die Unterbringung von Asylwerbern nicht erfüllen. Auf Grund der dramatischen Situation im völlig überfüllten Erstaufnahmezentrum Traiskirchen unterstrich der niederösterreichische Landeshauptmann PRÖLL die Notwendigkeit der Errichtung eines zusätzlichen Erstaufnahmelagers in Österreich. Bundesministerin FEKTER sagte zu, dass sie sich für die Errichtung eines weiteren Erstaufnahmezentrums – neben Traiskirchen und Thalham – einsetzen werde. Sie hoffe, dass bis zum Sommer 2009 die Planungen abgeschlossen seien.

Nach Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Inneres stimmte die **steirische** Gemeinde **Vordernberg** in einer Volksbefragung am 20. Dezember 2009 mit einer deutlichen Mehrheit von 69,8% bei einer Beteiligung von 60,04% der Wahlberechtigten der Errichtung eines **Schubhaftzentrums** zu.[103]

Die von der Innenministerin gegen Ende des Jahres 2009 völlig überraschend vorgelegten Pläne für die Errichtung eines **Erstaufnahmezentrums** in der **burgenländischen** Gemeinde **Eberau** sorgten für heftige Auseinandersetzungen zischen Bundes- und Landespolitikern. Die Pläne führten zu Auseinandersetzungen auch innerhalb der Regierungskoalition.[104] Der burgenländische Landeshauptmann NIESSL kündigte an, über die Bezirkshauptmannschaft Güssing den positiven

---

103 Vgl Vordernberg: 69,8 Prozent für Schubhaftzentrum. Die obersteirische Gemeinde erhofft sich einen Aufschwung und hat keine Angst vor Ausländern, in: Kurier von 21.12.2009.

104 Vgl Fekters Alleingang bei Asylzentrum irritiert Faymann. Breiter Widerstand im Burgenland, Klares Votum für steirische Schubhaftanstalt, in: Der Standard vom 21.12.2009; Faymann gegen Fekters „Alleingang" in Eberau, in: ebenda; Asylzentrum im Burgenland entzweit Koalition. Faymann will Bevölkerung einbeziehen. Pröll gibt Fekter „Rückendeckung", in: Der Standard vom 23.12.2009; „90 Prozent gegen das Asylzentrum". Eberauer Bürgermeister setzt jetzt auf Information der Bürger. Innenministerium zahlte 175.000 Euro für die Grundstücke, in: TT vom 24./25./26.12.2009; Asylpolitik: Ministerin Fekter spielt Ball ans Burgenland. Alternativvorschläge zum geplanten Zentrum in Eberau erwünscht, in: Die Presse vom 27.12.2009; Burgenland: Asylzentrum: Landes-ÖVP nimmt Fekter ins Visier. Die SPÖ wendet sich an die Staatsanwaltschaft. „Diese Art des Drüberfahrens, das kenn ich seit Jahren von der SPÖ Burgenland, und das wollen die Menschen nicht", in: Die Presse vom 31.12.2009.

Baubescheid des Bürgermeisters für die Errichtung des Asylzentrums aufheben zu lassen, da der Bescheid von Nichtigkeit bedroht sei, weil die Flächenwidmung kein Asylzentrum zulasse.[105] Im Zuge der politischen Auseinandersetzungen wurde Einigung erzielt, dass über die Errichtung des umstrittenen Erstaufnahmezentrums eine Volksbefragung durchgeführt werden sollte.[106] Die weiteren Schritte für die geplante Errichtung dieses Erstaufnahmezentrums, das zum Punkt politischer Auseinandersetzungen wurde, sind mit Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Bundesministerin FEKTER verlangte im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen über das dritte Erstaufnahmezentrum von den **Ländern** eine **gerechtere Verteilung der Asylwerber** und stellte dabei fest, dass mit Stand Dezember 2009 nur Oberösterreich und Wien ihre Quoten erfüllen würden. Die Länder Kärnten und Tirol stellten mit minus 29,4% bzw 19,5% die Schlusslichter bei der Quotenerfüllung dar.[107]

16.4. Im Jahr 2003 einigten sich Bund und Länder auf den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (**Grundversorgungsvereinbarung**). In den letzten Jahren gab es zwischen den Ländern immer wieder Unstimmigkeiten über die Einhaltung der in der Vereinbarung festgelegten Quoten für die Aufteilung der Flüchtlinge bzw Asylanten (siehe dazu ausführlich 28. Bericht 2003, 77 f und 250 f und zuletzt 33. Bericht 2008, 81 f).
Zur im Jahr 2008 gemachten Ankündigung des ehem. Kärntner Landeshauptmannes HAIDER, die Grundversorgungsvereinbarung zu kündigen, teilte die Bundesministerin für Inneres FEKTER anlässlich der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 22. Jänner 2009 mit,

---

105 Vgl Asylzentrum im Burgenland: Alle gegen Fekter. Der Wahlkampf ist voll entfacht, die Landesregierung hebt den Baubescheid auf. Fekter startet eine Infokampagne, der Bürgermeister entschuldigt sich und will nun die Bürger befragen, in: Die Presse vom 21.12.2009; Crashkurs um neues Asyllager. Burgenlands LH Hans Niessl (SPÖ) lässt den Baubescheid aufheben. Innenministerin Fekter geht vor das Höchstgericht, in: TT vom 22.12.2009.

106 Vgl Im Nachhinein dürfen Bürger doch mitreden. Das umstrittene Asylzentrum wird Gegenstand von Volksbefragungen. Kritik an Fekter auch aus den eigenen Reihen, in: TT vom 22.12.2009.

107 Vgl Fekter fordert gerechtere Verteilung der Asylwerber, in: TT vom 22.12.2009; Tirol verfehlt Asylquote derzeit um 17 Prozent. LH Platter kontert: Befinden uns im Gleichklang mit den anderen Bundesländern. In Tirol fehlen noch ausreichend Quartiere für weitere 318 Asylwerber, in: TT vom 23.12.2009; siehe auch NINDLER, Asylpopulisten mit roter Nelke. Burgenlands LH Hans Niessl kriminalisiert Asylwerber, anstatt Lösungen für sie zu suchen, in: ebenda.

dass das Bundesministerium derzeit davon ausgehe, dass die Kündigung der Vereinbarung durch Kärnten nicht rechtswirksam erfolgt sei. Dazu hätte es eines Beschlusses des Kärntner Landtages bedurft. Der Brief des Landeshauptmannes sei nur die Ankündigung der Kündigung. Daher seien auch die Einsprüche, die einige Länder (Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien) gegen diese Kündigung eingebracht haben, als obsolet anzusehen.
Bis zum Ende des Berichtsjahres erfolgte jedenfalls keine rechtswirksame Kündigung der Grundversorgungsvereinbarung, sodass diese nach wie vor die Grundlage für die Quotenaufteilung der Flüchtlinge ist. Die Erfüllung der von den Ländern eingegangenen Verpflichtung ist mit Interesse zu beobachten.

16.5. In ihrer Tagung am 3. März 2009 bekannte sich die **Landesfinanzreferentenkonferenz** zu einer adäquaten und menschenwürdigen Versorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder und schloss sich der Forderung des Koordinationsrates an, die Kostenhöchstsätze gemäß Artikel 9 Grundversorgungsvereinbarung entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in den Jahren 2003 bis 2008 um 11,7% zu erhöhen. Der Bund wurde dringend ersucht, einer Erhöhung zuzustimmen und die notwendigen Veranlassungen zu treffen.

17. Aufrechterhaltung der Militärkommanden in den Ländern

Im Berichtsjahr wurden im Zusammenhang mit der Bundesheerreform 2010 Pläne des Bundes bekannt, die in den einzelnen Ländern bestehenden **Militärkommanden aufzulösen** und auf vier größere Territorial-Kommanden (Tirol, Oberösterreich, Kärnten oder Steiermark und Wien) aufzuteilen. Dazu hatte die Landeshauptleutekonferenz in der Tagung vom 25. Mai 2005 einen Beschluss gefasst, in dem sie für das Weiterbestehen der einzelnen Militärkommanden eintrat (siehe dazu 30. Bericht 2005, 45 ff).

Die **Landeshauptleutekonferenz** sprach sich in ihrer Tagung vom 27. November 2009 angesichts der Bedeutung des Bundesheeres zur Bewältigung von Katastropheneinsätzen in den Ländern gegen die Zentralisierungspläne des Bundesministeriums für Landesverteidigung aus und hielt in ihrem **Beschluss** die in den Jahren 2004 bis 2006 zu Fragen der Bundesheerstruktur gefassten Beschlüsse aufrecht. Die Bedeutung der Militärkommanden als kompetente und selbständig funktions- und entscheidungsfähige Kommanden zur Truppenführung wurde unterstrichen und jede Schwächung der Strukturen der Militärkommanden abgelehnt. Mit Verwunderung wurde festgestellt, dass in den Evaluierungsbeirat zur Bundesheerreform 2010 trotz breit gefächerten Teilnehmerkreises keine Vertreter der Länder aufge-

nommen wurden. Die Landeshauptleute betonten die Bereitschaft der Länder zur konstruktiven Mitarbeit in Fragen der Heeresreform.[108]
Wie zahlreiche Katastropheneinsätze der vergangenen Jahre zeigten, sind dezentrale, in den einzelnen Ländern angesiedelte, Strukturen des österreichischen Bundesheeres von besonderer Bedeutung. Der Bundesminister für Landesverteidigung DARABOS gab übrigens wenige Tage vor der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 21. November 2009 in Hörsching bekannt, dass die Frage der Auflösung der Militärkommanden fallen gelassen werde.

18. Bundesweite Lösung für die Flugrettung?

Mit Ausnahme der Länder Burgenland und Niederösterreich haben alle Länder mit dem Bund Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst abgeschlossen (siehe zuletzt die Vereinbarung des Landes Wien mit dem Bund – 14. Bericht 1989, 95 f), um damit einen flächendeckenden Hubschrauber-Rettungsdienst sicherzustellen. Da das Rettungswesen in die Kompetenz der Länder fällt, haben diese mit dem ÖAMTC Verträge abgeschlossen und diesen mit der Durchführung des Hubschrauber-Rettungsdienstes beauftragt.

Ende des Jahres 2008 kündigte der ÖAMTC an, die Verträge über die **Flugrettungshubschrauber** zu kündigen, da es durch die zunehmende Konkurrenz nicht mehr möglich sei, kostendeckend zu arbeiten. Bei der Tagung der **Landeshauptleutekonferenz** am 22. Jänner 2009 teilte die Bundesministerin für Inneres FEKTER mit, dass das Innenministerium derzeit mit dem ÖAMTC über die Standorte für Flugplätze, die der Bund zur Verfügung stellt, verhandle. Da in einigen Ländern andere Anbieter für Flugrettungsdienste bestehen, sollten die Länder ihre Position mitteilen, ob der Abschluss eigener Verträge gewünscht werde oder ob die bestehenden Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG aufrecht bleiben sollten.

Am 9. Oktober 2009 fand im Bundesministerium für Inneres eine Besprechung über die weitere Vorgangsweise statt. Aus einem Positionspapier der beim Bundesministerium für Gesundheit eingerichteten Arbeitsgruppe geht hervor, dass eine österreichweit einheitliche Lösung für die Flugrettung aufgrund der regional unterschiedlichen Bedingungen nicht möglich sei.

---

108 Vgl Landeshauptleute kämpfen für ihre Militärkommandos. LH Platter spricht sich vor heutiger Landeshauptleutekonferenz vehement gegen Zentralisierungen des Bundes und aufgeblähte Behördenapparate in Wien aus, in: TT vom 27.11.2009.

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich ihrer Tagung am 27. November 2009 ausführlich mit einer Lösung für die Flugrettung und stellte ua fest, dass ein Problem für den ÖAMTC die gestiegene Quote der Fehlalarmierungen sei. Eine einheitliche bundesweite Lösung müsste die Verschiedenheit der Länder berücksichtigen, bestimmte Standards voraussetzen und auch die privaten Anbieter einbeziehen. Hinsichtlich der allfälligen Einrichtung eines bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienstes wurde die Einrichtung eines Planungsausschusses mit Vertretern des Bundes, der Länder und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger empfohlen. Die finanziellen Leistungen des Bundes sollten zumindest im bisherigen Ausmaß beibehalten werden.

B) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Einleitung

In diesem Kapitel des Föderalismusberichtes werden – wie in den Vorjahren – die Angelegenheiten der Europäischen Union nur überblicksweise dargestellt. Besprochen werden das in Kraft treten des Vertrages von Lissabon, die Tätigkeit des Ausschusses der Regionen, die EU-Regionalpolitik, die EU-Verkehrspolitik sowie Vorschläge der Europäischen Kommission für neue EU-Richtlinien.

Die Mitarbeit der Länder in EU-Regionalorganisationen, das EU-Länderbeteiligungsverfahren, die Umsetzung von EU-Richtlinien, anhängige Vertragsverletzungsverfahren und im Berichtsjahr ergangene Urteile des Europäischen Gerichtshofes sowie spezielle EU-Aktivitäten der Länder werden – auch unter föderalistischen Gesichtspunkten – behandelt.

2. Schwerpunkte der Europäischen Union im Jahr 2009

In der **Politik** der **Europäischen Union** standen im Jahr 2009 folgende Angelegenheiten im Mittelpunkt:

- Die **Finanz- und Wirtschaftskrise** hat auch die Europäische Union vor besondere Herausforderungen gestellt. Zur Bewältigung der Krise haben die EU und ihre Mitgliedstaaten eine Vielzahl von außerordentlichen Maßnahmen ergriffen, zu denen auch das vom Europäischen Rat vom 11. und 12. Dezember 2008 genehmigte **Europäische Konjunkturprogramm** gehört. Darauf aufbauend wurden im Laufe des Jahres 2009 eine Reihe von Folgemaßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft und Reformen im Bankensektor ergriffen, um eine weitere Ausweitung der Krise zu verhindern.

  Die allmähliche Erholung der EU-Wirtschaft und die Stabilisierung der Finanzmärkte während des Berichtsjahres ist auf die umfangreichen, zeitlich befristeten haushalts- und geldpolitischen Maßnahmen der Regierungen der Mitgliedstaaten, der Europäischen Union und der Europäischen Zentralbank zurückzuführen.[1] Durch den Zusammenschluss der Mitgliedsländer der Union, insbesondere aber auch durch die Währungsunion, waren die volkswirtschaftlichen Maßnahmen zur Abwendung massiver negativer Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise unter

1 Siehe dazu auch OFNER, Die Finanz- und Wirtschaftskrise II – das Schlimmste verhindert! Notenbanken und Regierungen als Helfer in der Not, in: ÖJP 2009 (2010) 57 ff.

den einzelnen Mitgliedstaaten optimal akkordiert und entwickelten so eine starke Wirkung. Aufbauend auf den Überlegungen der EU-Finanzminister beim ECOFIN am 10. November 2009 beschloss der Europäische Rat vom 10. und 11. Dezember 2009 eine „Exit-Strategie" für den mittelfristigen Ausstieg aus den Maßnahmen.
Am 3. November 2009 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Herbstprognose für die Periode 2009-2011. Darin wurde festgehalten, dass die Rezession vorbei sei, aber die großen Herausforderungen fortbestehen. Für das Gesamtjahr 2009 wurde darin ein BIP-Rückgang von 4% prognostiziert.

Beim **Gipfeltreffen der G-20** am 1. und 2. April 2009 in London wurden die Verbesserung der Systemstabilität der internationalen Finanzmärkte durch eine Stärkung der globalen Zusammenarbeit, die Stärkung der Transparenz sowie die Reform des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und der regionalen Entwicklungsbanken als Schwerpunkte festgelegt.

- Zentrale Themen der **EU-Beschäftigungs- und Sozialpolitik** waren zum einen die Wirtschaftskrise, ihre Auswirkungen auf Beschäftigung und die soziale Lage und zum anderen die Vorbereitungen für die **EU 2020 Strategie** (post Lissabon 2010).
  Der Europäische Rat bestätigte in seinen Sitzungen am 19. und 20. März, 18. und 19. Juni und 29. und 30. Oktober 2009 die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als eines der vorrangigen Ziele und betonte die wichtige Rolle der Systeme der sozialen Sicherung als automatische Stabilisatoren. Bei den Tagungen des Rates am 9. März, 8. Juni sowie 30. November 2009 wurde die Rolle des Europäischen Sozialfonds (ESF) bei der Bekämpfung der Krise durch die Beschleunigung von Verfahren und Vorziehen von Fördermitteln gestärkt.

- Im Bereich der **Struktur- und Kohäsionspolitik** – als einer der zentralen Politikbereiche der EU – wurde mit der Veröffentlichung des **Grünbuches** zur „**Territorialen Kohäsion**"[2] am 10. Oktober 2008 ein neuer Konsultationsprozess über die Weiterentwicklung der Struktur- und Regionalpolitik für den Zeitraum nach 2013 eingeleitet, der einen wichtigen Beitrag für die Debatte zur Zukunft der Kohäsionspolitik ab 2014 darstellt. Die Konsultationen wurden im Februar 2009 abgeschlossen, auch Österreich gab am 28. Februar eine Stellungnahme ab. Die Zukunft der Kohäsionspolitik steht in engem Zusammenhang mit den im Jahr 2010 zu

2 Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäisches Parlament, den Rat, den Ausschuss der Regionen und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Grünbuch zum territorialen Zusammenhalt, Territoriale Vielfalt als Stärke, KOM(2008) 616 endgültig vom 6.10.2008 {SEK (2008) 2550}.

beginnenden Verhandlungen zum **Finanzrahmen 2014+** und zur neuen **Wachstumsstrategie „EU-2020"**, welche die Lissabon-Strategie ersetzen soll.

- Im Zusammenhang mit der **Erweiterung** der **Europäischen Union** veröffentlichte die Europäische Kommission am 14. Oktober 2009 eine Mitteilung zur **Erweiterungsstrategie**, die auch die Fortschrittsberichte zu den einzelnen Staaten umfasst.
  Island stellte am 16. Juli 2009 einen Antrag auf EU-Mitgliedschaft und wurde in der Erweiterungsstrategie berücksichtigt. Auf Grund der Beteiligung Islands am Europäischen Wirtschaftsraum und der Schengen-Mitgliedschaft des Landes stellte die Kommission eine enge Verflechtung mit der Union in wesentlichen Bereichen fest.

  Der Abschluss der Beitrittsverhandlungen mit **Kroatien** wurde wegen ungelöster Grenzstreitigkeiten mit Slowenien (Golf von Piran) vorerst verzögert. Die Einigung der beiden Länder auf ein bilaterales Abkommen über eine Vorlage des Streites an ein Schiedsgericht brachte Bewegung in die Beitrittsverhandlungen. 17 der begonnenen 28 (von 33) Verhandlungskapiteln konnten abgeschlossen werden. Der Europäische Rat setzte eine Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung des Beitrittsvertrages ein. Der Europäische Rat der AußenministerInnen vom 7. und 8. Dezember 2009 würdigte die erzielten Fortschritte, betonte aber gleichzeitig die Notwendigkeit der Anerkennung des EU-Rechtsbestandes sowie die Erfüllung der Kriterien in den Bereichen Justiz, öffentliche Verwaltung, Bekämpfung der Korruption und organisiertes Verbrechen, Minderheitenrechte und Flüchtlingsrückkehr.

  In den Verhandlungen mit der **Türkei** wurden kaum Fortschritte erzielt. Im Fortschrittsbericht nannte die Europäische Kommission als Bereiche, die weiterhin Anlass zur Sorge geben, die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Religionsfreiheit, die Gewerkschaftsrechte, die zivile Kontrolle über das Militär und die Rechte der Frauen. Eingemahnt wurden Fortschritte in der Reform des Justizwesens und der öffentlichen Verwaltung. Keine Verbesserung konnte auch in der Normalisierung der Beziehungen zwischen der Türkei und dem EU-Mitgliedstaat Zypern erzielt werden. Die ablehnende Haltung in einigen EU-Mitgliedstaaten bezüglich eines Vollbeitritts der Türkei führte dazu, dass gewisse Schlüsselkapitel von den Beitrittsverhandlungen ausgeschlossen bleiben.

- Die **Ratifikation** des am 13. Dezember 2007 unterzeichneten **Vertrags von Lissabon** war von besonderem Interesse (siehe dazu unten Punkt 4.).

- Die **Wahlen zum Europäischen Parlament** vom 4. bis 7. Juni 2009, bei denen die christdemokratisch-konservative Europäische Volkspartei (EVP) am meisten Mandate erreichte (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 2.6.). In

der konstituierenden Sitzung des Europäischen Parlaments am 14. Juli 2009 wurde Jerzy BUZEK (Polen/EVP) zum Präsidenten gewählt.

- Der **Euro-Raum** wurde mit 1. Jänner 2009 um die Slowakei erweitert, sodass dieser nun aus 16 Mitgliedstaaten besteht. Der **Schengen-Raum** umfasst nun 24 Staaten (alle EU-Mitgliedstaaten außer Zypern, Vereinigtes Königreich, Irland, Rumänien, Bulgarien – aber mit Notwegen und der Schweiz).

- Die Arbeiten im Bereich der **Gemeinsamen Agrarpolitik** (GAP) waren einerseits durch die Krise am Milchmarkt, andererseits durch die fortlaufende Debatte zur „Zukunft der GAP nach 2013" sowie dem Thema „Klimawandel und Landwirtschaft" geprägt. Bei einem informellen Treffen der LandwirtschaftsministerInnen vom 31. Mai bis 2. Juni 2009 in Brünn wurde über die Direktzahlungen beraten. Hauptanliegen der GAP sind Ernährungssicherheit, Erhalt der natürlichen Ressourcen mit einer flächendeckenden Landwirtschaft und Entwicklung in den ländlichen Regionen vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen wie Klimawandel und Bevölkerungswachstum.

- In der europäischen **Verkehrspolitik** wurde im Verkehrsministerrat am 11. und 12. Juni 2009 politische Einigung zum Verordnungsvorschlag zur **Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr** erzielt. Dadurch sollen weitere Impulse für die Verlagerung des Gütertransports auf den umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene gegeben werden.
  In Abstimmung mit dem Europäischen Parlament erreichte der EU-Verkehrsministerrat am 17. Dezember 2009 Konsens hinsichtlich eines **Richtlinienvorschlags** über die **Einführung intelligenter Verkehrssysteme** (IVS) im Straßenverkehr. Damit soll der Verkehr nachhaltiger, effizienter und sicherer gestaltet werden.
  Die Arbeiten am Paket zum **„Einheitlichen Europäischen Luftraum II** (Single European Sky II)" wurden im Hinblick auf die Verbesserung der Leistung und Nachhaltigkeit des europäischen Luftverkehrssystem fortgeführt.
  Im Bereich des **Schiffsverkehrs** wurde beim Verkehrsministerrat am 9. Oktober 2009 eine politische Einigung über den von der Kommission am 4. Dezember 2008 vorgelegten Vorschlag für eine Verbesserung über **Passagierrechte im See- und Binnenschiffsverkehr** (KOM(2008) 816 endgültig) erzielt.

- Das aus vier Rechtsakten bestehende **Legislativpaket „Klima-Energie"**, das vom Europäischen Parlament am 17. Dezember 2008 in erster Lesung angenommen wurde, soll zur Umsetzung des EU-weiten Ziels einer 20%igen Verringerung der CO_2-Emission beitragen. Die EU-UmweltministerInnen

bezeichneten beim Rat Umwelt am 22. Dezember 2009 die „Kopenhagen-Übereinkunft" als ersten Schritt und Grundlage für internationale CO_2-Reduktionsverpflichtungen, hielten das bedingte Reduktionsangebot um 30% sowie die jährlich 2,4 Mrd € Anschubfinanzierung für 2010 bis 2012 aufrecht und bekannten sich zu weiteren, zügigen Arbeiten.

- Die im Jahr 2007 begonnene Ausgestaltung einer **Energiepolitik für Europa (EPE)** wurde fortgeführt. Dazu zählt insbesondere der von der Kommission am 23. Jänner 2008 vorgestellte Vorschlag eines **Klima- und Energiepaketes**.[3] Hier sind Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs, zur Effizienzsteigerung und zur Förderung erneuerbarer Energien enthalten.
  Angesichts des Streits zwischen Russland und der Ukraine über Gaslieferungen einigte sich der Europäische Rat vom 19. und 20. März 2009 auf den **2. Strategischen Energiereview** (SER2), der eine Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur und eine Verbesserung der Krisenmechanismen vorsieht. Im Rahmen des Europäischen Konjunkturbelebungspaketes einigte sich der Europäische Rat auf eine Förderung von Projekten im Energiebereich im Umfang von 3,98 Mrd €.

- Die Kommission stellte bei der **Umsetzung** der **Binnenmarktrichtlinien** mit Stand 1. März 2010 ein durchschnittliches **Umsetzungsdefizit** von 0,7% aller Mitgliedstaaten fest, sieben Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, lagen über dem von der Kommission geforderten Wert von 1.0%.

---

3 Siehe dazu
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen 20 und 20 bis 2020, Chancen Europas im Klimawandel, KOM(2008) 30 endgültig vom 23.1.2008;
- Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, KOM(2008) 19 endgültig vom 23.1.2008;
- Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020, KOM(2008) 17 endgültig vom 23.1.2008, 2008/0014 (COD);
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des EU-Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, KOM(2008) 16 endgültig vom 23.1.2008, 2008/0013 (COD).

3. Länderinteressen bei der österreichischen EU-Politik

Für die österreichischen Länder waren in den Angelegenheiten der Europäischen Union im Berichtsjahr folgende Themen von besonderem Interesse, die mit Aufmerksamkeit verfolgt wurden:

- Die **Ratifizierung** und das **Inkrafttreten** des **Vertrages von Lissabon**.
- Die endgültige Abwicklung und Abrechnung von Projekten in der Förderperiode 2000-2006 und der Beginn der einzelnen Projekte in den genehmigten Programmen im Rahmen der **EU-Regionalpolitik 2007-2013**.
- Die **Weiterführung** der **EU-Kohäsionspolitik nach 2013** war für die Länder ein besonderes Anliegen. Dazu wurde ein gesamtösterreichisches Strategiepapier ausgearbeitet (siehe unten Punkt 10.4.).
- Ein wichtiges Thema für die Länder war im Jahr 2009 im Zusammenhang mit dem **EU-Klima- und Energiepaket** auch die Frage des **CO_2-Emissionshandels**. Die Länder – hier vor allem Oberösterreich – vertreten – bei vollem Bekenntnis zu den Klimaschutzzielen der EU – im Rahmen der mitbegründeten „Allianz der wirtschaftsstarken Regionen Europas mit einem hohen Anteil an energieintensiven Industriebetrieben" die Auffassung, dass bei der Verfolgung dieses berechtigten Ziels nicht auf die Wettbewerbsfähigkeit Europas und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der europäischen energieintensiven Industrie vergessen werden darf. Ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Klimaschutz und Wirtschaftsstandortpolitik ist nach Auffassung des Landes Oberösterreich erforderlich, um die Gefahr des sog „Carbon leakage", dh des Wegzugs europäischer energieintensiver Industriebetriebe in Drittländer mit geringeren Auflagen und des damit verbundenen Verlusts von Arbeitsplätzen in Europa, zu bannen. Um dieses Ziel zu verfolgen, brachte sich Oberösterreich auch im Berichtsjahr bei den zur Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie ab 2013 notwendigen Detailschritten auf europäischer Ebene ein.
- Die Länder legten im Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 5. Mai 2009 zur **Österreichischen Strategie Nachhaltige Entwicklung** (ÖSTRAT) ein klares Bekenntnis zu den europäischen und österreichischen Nachhaltigkeitszielen und -prinzipien ab. Die gemeinsamen Zielsetzungen von Bund und Ländern und die Abstimmung und Umsetzung einschlägiger Aktivitäten in der gemeinsamen Expertenkonferenz der NachhaltigkeitskoordinatorInnen des Bundes und der Länder werden unterstützt.

- Im Zusammenhang mit der Reform der **Gemeinsamen Agrarpolitik** veröffentlichte die Europäische Kommission als Reaktion auf die Krise am Milchmarkt am 22. Juli 2009 einen Bericht über die Lage auf dem **Milchmarkt**, in dem mehrere Maßnahmen vorgeschlagen wurden. So wurde den Mitgliedstaaten gestattet, Landwirten befristete staatliche Beihilfen zu gewähren. Eine hochrangige Expertengruppe „Milch" soll die mittel- und langfristige Politik für den Milchsektor im Hinblick auf das Auslaufen der Milchquotenregelung im Jahr 2015 erörtern.

- In der **Europäischen Wasserpolitik** lehnten die Länder einen europäischen Wasserverbund ab und setzten sich dafür ein, dass die Verfügungsbefugnis über das Wasser bei den Regionen verbleiben soll. Dem wurde im Vertrag von Lissabon Rechnung getragen, da anerkannt wurde, dass die Souveränität der Länder auf diesem Gebiet unangetastet bleibt.

  Im Zusammenhang mit der Umsetzung der **Wasserrahmenrichtlinie**[4] in das österreichische Recht äußerten die Länder massive **Bedenken** gegen den Entwurf des Bundes für den **Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan**, da dieser weit über das EU-Recht hinausgehe und praktisch den Bau von Wasserkraftwerken verhindern würde. In ihrem Beschluss anlässlich der Tagung vom 27. November 2009 lehnte die **Landeshauptleutekonferenz** die vorliegenden Verordnungsentwürfe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan und zur Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer ab, da diese gegenüber den tatsächlich umzusetzenden Regelungsinhalten der Wasserrahmenrichtlinie weit überschießend sind. Sie seien geeignet, einerseits einen substanziellen Ausbau der vorhandenen Wasserkraftpotentiale bis an die Grenze der Unmöglichkeit zu erschweren und andererseits sogar eine Kürzung der Stromerzeugung aus bereits bestehenden Kraftwerksanlagen zu bewirken.

- Mit Aufmerksamkeit wurden in der **Verkehrspolitik** die Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission für eine Änderung der **Wegekosten-Richtlinie**, die Verwirklichung des **Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN)**, die Fortschritte für den Bau des geplanten Brenner-Basistunnels sowie die Auswirkungen des Transitverkehrs verfolgt.

- Die Verhandlungen über die rechtzeitige innerstaatliche Umsetzung der **Richtlinie** über **Dienstleistungen im Binnenmarkt**, RL 2006/123/EG (siehe dazu unten Punkt 12.).

---

4 Siehe Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl Nr L 327 vom 22.12.2000.

- Von mehreren **Urteilen** des Europäischen Gerichtshofes und anhängigen **Vertragsverletzungsverfahren** – zB das Urteil betreffend die Kontoerrichtung für oberösterreichische Ärzte oder das Verfahren betreffend die Verordnung des Landes Tirol, mit der ein sektorales Fahrverbot auf der Inntal-Autobahn verordnet wurde – waren auch die Länder betroffen.

- Mehrere Länder arbeiteten im Netzwerk der **gentechnikfreien Regionen** mit. So verfolgte bspw das Land Oberösterreich als Mitbegründer des Netzwerks der mittlerweile 51 gentechnikfreien Regionen Europas die Entwicklung auf dem Gebiet der gentechnisch veränderten Organismen (GVO) mit besonderem Interesse und sprach sich weiterhin für das Recht der Regionen aus, sich zu einem gentechnikfreien Gebiet zu erklären. Im Berichtsjahr erfuhr diese Position eine große Unterstützung, da EU-Kommissionspräsident BARROSO im September 2009 in seinen *„Politischen Leitlinien für die nächste Kommission"* festhielt, dass beim Thema gentechnisch veränderte Organismen den Mitgliedstaaten die Freiheit der Entscheidung überlassen werden müsse, ob sie in ihrem Hoheitsgebiet gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen möchten, oder nicht.

4. Vertrag von Lissabon – Ratifikation und Inkrafttreten

4.1. Am 13. Dezember 2007 wurde nach einem mehrjährigen Verhandlungsprozess der **Vertrag von Lissabon** von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnet. Der Vertrag von Lissabon soll die Europäische Union handlungsfähiger, transparenter und demokratischer gestalten.
Zu den **wesentlichen Inhalten** des Reformvertrages[5] zählen:

- die Erweiterung der Kompetenzen des direkt gewählten Europäischen Parlaments,
- die Verbesserung der Mitspracherechte der nationalen Parlamente im Europäischen Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips,
- die Ausdehnung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat auf neue Politikbereiche,
- die Vorsitzführung im Rat der Staats- und Regierungschefs durch einen Ratspräsidenten, dessen Amtszeit zweieinhalb Jahre beträgt,
- die Bestellung eines hohen Vertreters für die Außen- und Sicherheitspolitik,

5 Siehe dazu ausführlich FISCHER, Der Vertrag von Lissabon, Text und Kommentar zum Europäischen Reformvertrag, 2008.

- die Einführung eines Elements der direkten Demokratie in der EU durch das europäische Volksbegehren. Eine Million EU-BürgerInnen (0,2% der EU-Bevölkerung) aus mehreren Mitgliedstaaten können eine Gesetzesinitiative bei der Kommission anregen,
- die Einräumung eines Klagerechts für den AdR bei Verletzung des Subsidiaritätsprinzips sowie
- die Verankerung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts im Vertrag (siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 77 ff).

4.2. Als erster EU-Mitgliedstaat hat die Republik Ungarn den Vertrag von Lissabon bereits am 17. Dezember 2007 ratifiziert. Trotz des negativen Referendums in Irland am 12. Juni 2008 wurde in den anderen EU-Mitgliedstaaten der Ratifikationsprozess fortgesetzt. Am Ende des Jahres 2008 hatten alle Staaten mit Ausnahme Irlands und Tschechien den Vertrag parlamentarisch genehmigt (siehe dazu 33. Bericht 2008, 92 ff).
In **Österreich** wurde das **Ratifikationsverfahren** ohne Probleme durchgeführt und abgeschlossen. Der Nationalrat stimmte dem neuen EU-Vertrag am 9. April 2008, der Bundesrat am 24. April 2008 zu. Die vom Bundespräsidenten unterfertigte Ratifikationsurkunde wurde am 13. Mai 2008 in Rom hinterlegt (siehe 33. Bericht 2008, 94 f).

Der **deutsche Bundesverfassungsgerichtshof** entschied in seinem **Urteil** vom 30. Juni 2009,[6] dass der Vertrag von Lissabon mit dem Grundgesetz vereinbar sei,[7] schrieb allerdings innerdeutsche Auflagen vor allem hinsichtlich der Beteiligung des Parlaments (des Bundestages und des Bundesrates) in EU-Fragen vor. Nach Ausarbeitung und Annahme einer entsprechenden Begleitgesetzgebung durch Bundestag und Bundesrat ratifizierte Bundespräsident KÖHLER am 22. September 2009 den Vertrag.

Nach dem negativen Ausgang des Referendums in **Irland** am 12. Juni 2008 trug die EU den irischen Bedenken Rechnung, da der Europäische Rat vom 11. und 12. Dezember 2008 beschloss, dass jeder EU-Mitgliedstaat auch künftig einen EU-Kommissar stellen kann und Irland entsprechende Zusagen und Klarstellungen in Form eines Protokolls erhalten sollte.
Bei einem neuerlichen Referendum am 2. Oktober 2009 stimmte die irische Bevölkerung bei einer Wahlbeteiligung von 68 Prozent mit

---

6 Siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichtshofes AZ 2 BvE 2/08 u 5/08, 2 BvR 1010/08, 1022/08, 1259/08 u 182/09 vom 30. Juni 2009.

7 Siehe dazu ADAMOVICH, Das Urteil des Deutschen Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon: deutsche Fleißaufgabe oder wirksame Schranke für die weitere Entwicklung der Union?, in: ÖJP 2009 (2010) 341 ff.

rund 67 Prozent dem Vertrag zu. Daraufhin unterzeichnete die irische Präsidentin McALEESE am 14. Oktober die Vertragsurkunde.

Nach dem positiven Ausgang der Abstimmung in Irland ratifizierte auch der **polnische** Staatspräsident KACZYNSKI am 10. Oktober 2009 den Vertrag.

In der **Tschechischen Republik** stimmten das Abgeordnetenhaus am 18. Februar und der Senat am 6. Mai 2009 für den Vertrag. Danach reichten mehrere Senatoren Verfassungsklagen gegen den Vertrag ein. Am 3. November 2009 entschied das Verfassungsgericht in Tschechien, dass der Vertrag von Lissabon nicht gegen tschechisches Recht verstößt. Erst nach dem sich der Europäische Rat vom 29. und 30. Oktober 2009 darauf einigte, dass auch die Tschechische Republik, so wie bereits Großbritannien und Polen, eine begrenzte Ausnahme im Hinblick auf die gerichtliche Durchsetzung der Grundrechtecharta in Anspruch nehmen kann, unterzeichnete Präsident KLAUS am 3. November 2009 die Vertragsurkunde.

Nachdem am 13. November die letzte Ratifikationsurkunde zum Vertrag von Lissabon[8] in Rom hinterlegt wurde und damit die Urkunden sämtlicher 27 Mitgliedstaaten vorlagen, **trat der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft.**[9]

5. EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR)

Bei der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel am 18. und 19. Juni 2009 wurde der Europäischen Kommission ein Mandat zur Erarbeitung einer **EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR)** erteilt. Der Donauraum folgt damit dem Beispiel der EU–Ostseestrategie, die beim Europäischen Rat am 29./30. Oktober 2009 in Stockholm von den Staats- und Regierungschefs angenommen wurde.

Seitens der Generaldirektion Regionalpolitik erging im November 2009 eine Einladung zur aktiven Mitarbeit an acht EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Österreich, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Rumänien

---

8 Siehe dazu SCHÜSSEL, Der Vertrag von Lissabon. Rezept für Neues more of the same?, in: ebenda, 319 ff.

9 Siehe Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften samt Protokollen, Anhang und Schlussakte der Regierungskonferenz einschließlich der dieser beigefügten Erklärungen („Reformvertrag"), BGBl III Nr 132/2009.
Der Vertrag von Lissabon wurde auch im Amtsblatt der Europäischen Union ABl Nr C vom 17.12.2007, S 1 und im ABl Nr C 115 vom 09.05.2008, S 1 veröffentlicht.

und Bulgarien), vier potentielle und aktuelle Beitrittskandidatenländer (Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Montenegro) und zwei Drittstaaten (Ukraine und Moldawien). Grundsätzlich steht der Prozess allen Staaten im Donauraum offen. Die Federführung für die Erarbeitung und Umsetzung von makroregionalen EU-Strategien liegt bei der GD – Regionalpolitik der EK. Die betreffenden Vorarbeiten sollen unter ungarischer Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2011 abgeschlossen werden.

Die Zusammenarbeit mit Österreich erfolgt im Rahmen eines „offenen Konsultationsprozesses" sowie offiziell im Wege des „Contact Points" im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten. Im Einvernehmen mit dem BMeiA hat das Bundeskanzleramt eine Österreich interne Koordinationsplattform eingerichtet, in welche die Bundesministerien, die Länder, der Österreichische Städtebund, der Österreichische Gemeindebund und die Sozialpartner eingebunden sind. Die fachliche Koordinierung und Prozessbegleitung erfolgt im Rahmen regelmäßig stattfindender Koordinationssitzungen. Im Dezember 2009 wurde im Kreise der Teilnehmer der regelmäßig durchgeführten Sitzungen der Österreichinternen Koordinationsplattform ein *„Non-Paper: First Austrian contribution to stock-taking"* erarbeitet. Dieses entspricht einem ersten österreichischen Input und enthält eine offene Zitaten-/Schlagwortsammlung nach Themen und soll keineswegs eine umfassende österreichische Position darstellen. Für die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien liegt zudem ein gemeinsam erarbeiteter Beitrag zur EUSDR vor, der gemeinsam mit dem Non-Paper an die Europäische Kommission übermittelt wurde.
Der Prozess zur Entwicklung der EUSDR[10] wird eine intensive Mitarbeit aller beteiligten Staaten erfordern, in die die österreichischen Länder in partnerschaftlicher Weise eingebunden werden.

6. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen

6.1. 74 Länder, Regionen und Provinzen in acht EU-Mitgliedstaaten haben sich zur **Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten europäischer Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen (REGLEG)** zusammengeschlossen, um ihre Interessen effektiver wahrnehmen und durchsetzen zu können. Auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips setzte sich die im Jahr 2000 gegründete Initiative bei den Verhandlungen über den Vertrag von Lissabon erfolgreich für die ausdrückliche Anerkennung der regionalen Dimension und der Regionen mit Gesetzge-

10 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Strategien und Fortschritte betreffend die EU-Strategie für den Donauraum unter www.oerok.gv.at/raum-region.

bungsbefugnis im gemeinschaftlichen Primärrecht ein. Im Mittelpunkt der Tätigkeit im Berichtsjahr standen die Bewältigung der Wirtschafts- und Finanzkrise, die Umsetzung des Vertrages von Lissabon und die Zukunft der Kohäsionspolitik.

Unter dem Vorsitz der Region Piemont fand die **10. Konferenz** der Präsidentinnen und Präsidenten der REGLEG am 5. und 6. November 2009 in Turin statt. In der von den teilnehmenden Präsidentinnen und Präsidenten aus 25 Mitgliedsregionen angenommenen ***„Erklärung von Turin"*** wurde das Recht des direkten Zugangs der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen zum EuGH gefordert. Weiteres wurde der AdR aufgefordert, die Zugangsschwelle für den direkten Zugang zum EuGH möglichst niedrig anzusetzen. In der Erklärung bekräftigte REGLEG die Absicht, die neue Rolle der Regionen im Vertrag von Lissabon und im Protokoll über die Dienstleistungen von Allgemeinem Interesse effektiv zu nutzen. In der Erklärung wurden auch die Anliegen zur künftigen Kohäsionspolitik, der Lissabonstrategie und der engen Zusammenarbeit mit der künftigen EU-Kommission formuliert.
Im Anschluss an die REGLEG-Konferenz fand auch eine Sitzung der Arbeitsgruppe „Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen" des Kongresses der Gemeinden und Regionen statt.
Zum Präsidenten von REGLEG im Jahr 2010 wurde Marcelino IGLESIAS, Aragon/Spanien, gewählt.

6.2. In der **Konferenz der Regionalparlamente Europas mit eigener Gesetzgebung (CALRE)** arbeiteten im Jahr 2009 74 Regionen aus acht EU-Mitgliedstaaten zusammen.[11] Den Vorsitz im Berichtsjahr führte der Tiroler Landtagspräsident van STAA. Zu seinen Hauptanliegen in der Präsidentschaft zählten die nachhaltige Stärkung von Regionalismus, regionaler Demokratie und Multi-Level-Governance, der Einsatz der Regionalparlamente im Rahmen der Wahlen zum Europäischen Parlament und die Intensivierung der Kontakte zu maßgeblichen Institutionen auf europäischer Ebene. So konnte der Präsident der CALRE anlässlich der ersten Sitzung des Ständigen Ausschusses im Jänner 2009 in Brüssel Gespräche mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, dem Präsidenten der Europäischen Kommission sowie dem für Regionen zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission

11 Die CALRE ist eine Versammlung von 74 Vorsitzenden der regionalen gesetzgebenden Parlamente Europas. Mitglieder sind derzeit die Parlamente der autonomen Gebiete Spaniens, der italienischen Regionen, der Bundesländer Deutschlands und Österreichs, der portugiesischen Regionen Azoren und Madeira, Schottlands, Wales und Nordirlands als britische Regionen, Åland in Finnland sowie die Regionen Belgiens.

führen. Zwei weitere Sitzungen des Ständigen Ausschusses der CALRE wurden in Linz und in Venedig abgehalten.

Die **Generalversammlung** der CALRE fand vom 18. – 20. Oktober 2009 in Innsbruck statt. In der einstimmig verabschiedeten ***„Erklärung von Innsbruck"*** wurde die Intensivierung bzw Erweiterung der Mitwirkungsrechte an europäischen Entscheidungsprozessen, die Verabschiedung des Referenzrahmens zur regionalen Demokratie durch die Ministerkonferenz in Utrecht, der Ausbau der Subsidiaritätskontrollrechte, die Festlegung möglichst niedriger Zugangsschwellen für das Klagsverfahren beim EuGH, die Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen europäischen Organisationen, wie AdR, Europarat und RegLeg, der Zugang zu interparlamentarischen europäischen Strukturen sowie der Ausbau der Mitwirkung an Entscheidungen und die direkte Einbeziehung in den europäischen Integrationsprozess in den sie betreffenden Angelegenheiten gefordert.

7. Ausschuss der Regionen

7.1. Der **Ausschuss der Regionen (AdR)** wurde im Jahr 1994 durch den Vertrag von Maastricht eingerichtet. Er ist ein beratendes Organ, das aus Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften Europas besteht. Dem Ausschuss gehörten im Jahr 2009 **344 Mitglieder** – gewählte Kommunal- oder Regionalpolitiker – an, die vom Rat der Europäischen Union auf vier Jahre ernannt werden. Präsident des AdR im Jahr 2009 – dem letzten Jahr der vierjährigen Mandatsperiode – war Luc Van den BRANDE (Belgien, EVP).

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde die institutionelle Stellung des AdR durch folgende Veränderungen gestärkt:

- der AdR verfügt über ein Klagerecht zur Wahrung seiner eigenen Rechte;
- er kann beim EuGH Klage zur Überprüfung etwaiger Subsidiaritätsverstöße erheben;
- die Mandatsperiode des AdR wurde auf fünf Jahre verlängert und damit an die Amtszeit anderer wichtiger EU-Institutionen (Europäisches Parlament, Europäische Kommission) angeglichen;
- es gibt künftig ein neues System zur Festlegung der Zahl und des Verhältnisses zur Ernennung der Mitglieder, wobei die Zahl der AdR-Mitglieder 350 nicht überschreiten darf.

7.2. Wie in den Vorjahren war **Österreich** im AdR auch im Berichtsjahr mit **12 Mitgliedern** vertreten. Neben dem Tiroler Landtagspräsidenten van

STAA als Delegationsleiter gehörten der österreichischen Delegation sieben Landeshauptleute, der Beauftragte des Landes Salzburg für den AdR, SCHAUSBERGER, und drei Vertreter des Österreichischen Städtebundes bzw des Österreichischen Gemeindebundes – Bürgermeister MOHR, Wolfurt/Vorarlberg, Bürgermeister PEINSTEINER, St. Wolfgang/Oberösterreich, und Bürgermeister SCHADEN, Salzburg – an.

Abgesehen von der Teilnahme an den Plenartagungen wirkten die österreichischen Mitglieder im AdR vor allem in den Fachkommissionen aktiv mit und brachten hier die Anliegen der Länder und der Gemeinden entsprechend ein.

7.3. Unter dem Vorsitz von Präsident Van den BRANDE trat der Ausschuss der Regionen im Jahr 2009 zu **fünf Plenartagungen** (78. bis 82. Plenartagung) zusammen. Die Tagungen, an denen auch mehrere Mitglieder der Europäischen Kommission teilnahmen, fanden am 12. und 13. Februar, am 21. und 22. April, am 17. und 18. Juni, vom 5. bis 7. Oktober sowie am 3. und 4. Dezember 2009 am Sitz des Europäischen Parlaments in Brüssel statt.
Anlässlich der 79. Plenartagung wurde am 21. April 2009 die **Grundsatzerklärung** ***„Gemeinsam für ein partnerschaftliches Europa"***[12] angenommen. Darin definierte der AdR sein Selbstverständnis und seine Rolle im Institutionengefüge der Europäischen Union. Zu den obersten Prioritäten und Zielen zählen die Einhaltung und Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Selbstverwaltung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die Netzwerkbildung zwischen Regionen und die nachhaltige Entwicklung der Regionen.

Am 5. und 6. März 2009 fand im Rahmen des tschechischen EU-Vorsitzes in Prag ein **Gipfeltreffen** der europäischen Regionen und Städte des Ausschusses des Regionen statt, an dem über 500 kommunale und regionale Repräsentanten teilnahmen. Die österreichische Delegation war vertreten durch Landeshauptmann HÄUPL, Landtagspräsident van STAA, Landeshauptmann aD SCHAUSBERGER, Landesrätin MIKL-LEITNER, Bürgermeister MOHR (Wolfurt) und Gemeinderätin VITOUCH (Wien). Hauptthema der Beratungen war die Rolle der Regionen und Städte in der EU, vor allem in den Bereichen Wirtschafts-, Sozial- und Regionalpolitik. Der Präsident des AdR rief die Regionen und Kommunen auf, an der Konsultation zur künftigen Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung mitzuwirken. Die Veranstaltung bot eine Dialogplattform mit hochrangigen Vertretern der europäischen Institutionen, wie Kommissionspräsident BARROSO

12 Siehe Ausschuss der Regionen 2009, Grundsatzerklärung zu den Aufgaben, CdR 56/2009 fin (FR) HB/HK/js vom 21.04.2009.

und dem tschechischen Ratsvorsitz. Die Mehrheit der Teilnehmer an diesem Treffen bezog eine klare Stellung gegen nationale protektionistische Maßnahmen sowie gegen Bestrebungen, die Bekämpfung der aktuellen Krise durch die Staaten zu zentralisieren. Klargestellt wurde auch, dass Konjunkturpläne ohne eine angemessene Einbeziehung der Städte und Regionen keinen Erfolg hätten.

7.4. Vom Ausschuss der Regionen wurden im Jahr 2009 insgesamt **62 Stellungnahmen** (davon 20 einstimmig) und **zwei Entschließungen** – zur Krise in der europäischen Automobilindustrie und zum Klimawandel – angenommen.[13] Die Stellungnahmen des AdR betrafen ua folgende Themen: die Erweiterungsstrategie der EU, die europäische Nachbarschaftspolitik, die EU-Strategie für den Donauraum, die Ökologisierung des Verkehrs, die territoriale Zusammenarbeit, die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung, die Qualität von Agrarerzeugnissen, die Universaldienste, die Außenbeziehungen, die Energiestrategie, die künftige Asylpolitik sowie die institutionellen Fragen im Zusammenhang mit dem Übergang zum Vertrag von Lissabon und zu einer Kultur einer effektiven Multi-Level-Governance in Europa.[14]
Die Stellungnahmen des AdR wurden in den **sechs Fachkommissionen**[15] ausgearbeitet, in ein bis zwei Lesungen beraten und dann dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt.

7.5. Auf Anregung des badenwürttembergischen Landtagspräsidenten und ehemaligen AdR-Präsidenten STRAUB wurde Ende des Jahres 2009 im AdR eine **interregionale Gruppe „Donauraum"** eingerichtet. Ihr gehören regionale und kommunale Vertreter aus Donauregionen in Deutschland, Österreich, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien sowie Gastmitglieder aus Kroatien und Serbien an. Ziel der Donaugruppe ist

---

13 Siehe zur Tätigkeit des AdR und zu den Aktivitäten der sechs Fachkommissionen SCHMUCK, Der Ausschuss der Regionen 2009/2010, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2010, Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa (2010) 414 ff.

14 Siehe dazu ausführlich STAHL, Neues Regieren in Partnerschaft: Das Weißbuch des Ausschusses der Regionen zur Multi-Level-Governance in der EU, in: ebenda, 426 ff.

15 Die sechs Fachkommissionen waren im Berichtsjahr 2009:
- Fachkommission für Kohäsionspolitik (COTER)
- Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik (ECOS)
- Fachkommission für nachhaltige Entwicklung (DEVE)
- Fachkommission für Kultur, Bildung und Forschung (EDUC)
- Fachkommission für konstitutionelle Fragen, Regieren in Europa und für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (CONST)
- Fachkommission für Außenbeziehungen und dezentralisierte Zusammenarbeit (RELEX).

es, die Präsenz des Donauraums in Brüssel zu stärken und die Interessen der beteiligten Regionen auf europäischer Ebene zu vertreten. Ende des Jahres 2009 wurde die Wiener Gemeinderätin VITOUCH als Vertreterin der österreichischen Delegation ins Präsidium der interregionalen Gruppe gewählt.

7.6. Die Europäische Kommission und der AdR veranstalteten vom 5. bis 8. Oktober 2009 in Brüssel die „**OPEN DAYS 2009 – europäische Woche der Regionen und Städte**".[16] Mehr als 7000 europäische, nationale und regionale Entscheidungsträger aus 215 Partnerregionen, Akteure aus der Praxis sowie Vertreter der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und der akademischen Welt nahmen an 125 Seminaren teil. Ziel der Veranstaltung war der Meinungsaustausch der Regionen und Städte zu Fragen, die von der Ankurbelung der Wirtschaftsentwicklung und der Bekämpfung der gegenwärtigen Rezession bis zu den langfristigen Herausforderungen des Klimawandels reichten. Ein zentrales Thema der Diskussionen war auch die EU-Strategie für den Ostseeraum.
An den Open-Days 2009 war bspw das Land Niederösterreich als Lead-Partner eines Konglomerats aus 12 Regionen zum Thema „Grenzüberschreitende Kooperation" für das gesamte Management, Vorbereitung, Durchführung, Finanzplanung und Abstimmung mit dem AdR zuständig.

Im Rahmen von *„Europa in meiner Region/Europa in meiner Stadt"* fanden in 33 Ländern 233 örtliche Veranstaltungen, wie Festivals, Jugenddebatten, Seminare und Sportwettbewerbe, statt. Dabei wurden die Errungenschaften Europas hervorgehoben und das Bewusstsein dafür geschärft, in welchem Umfang die Kohäsionspolitik EU-Mittel für die verschiedensten Projekte von Technologieparks über Breitbandverbindungen bis zu Hochgeschwindigkeitsstraßen zur Verfügung stellt.

8. Subsidiaritätsprinzip – Subsidiaritätskontrolle

8.1. Das **Subsidiaritätsprinzip** wurde im Vertrag von Lissabon gegenüber dem bisherigen EU-Vertrag in einer präziseren Weise verankert, da künftig die Zuständigkeiten der Union gemäß Art 5 EUV nach dem Subsidiaritätsprinzip und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit auszuüben sind. Das Subsidiaritätsprinzip kann sowohl von den Mitgliedstaaten, den nationalen Parlamenten als auch dem Ausschuss der Regionen beim Europäischen Gerichtshof eingeklagt werden.

---

16 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Open Days unter www.opendays.europa.eu.

8.2. Die österreichischen **Länder** begannen bereits im Jahr 2005 im Rahmen des Ausschusses der Regionen damit, die EU-Initiativen einer **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung** zu unterziehen (siehe 30. Bericht 2005, 106). Die Subsidiaritätskontrolle durch die Länder ist mittlerweile auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz vom 3. Mai 2006 institutionalisiert. Die Strategieplanung der Europäischen Kommission sowie das strategische bzw das konkrete Legislativ- und Arbeitsprogramm wird alljährlich unter Einbindung der Verbindungsstelle der Bundesländer geprüft, um zum einen die Länderrelevanz und zum anderen die allfällige Notwendigkeit einer vertieften Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung zu analysieren. Für jede der relevanten EU-Initiativen (= Dossiers) wird ein „subsidiaritätsverantwortliches Land" bestellt, das bei der Vorlage von Vorschlägen für nicht-legislative oder legislative EU-Initiativen die erwähnte vertiefte Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen und erforderlichenfalls eine gemeinsame Länderstellungnahme vorzuschlagen hat, die dann unter den Ländern abgestimmt wird.

8.3. Durch die österreichischen Länder wurde die **Subsidiaritäts- und die Verhältnismäßigkeitsprüfung** von EU-Initiativen im Jahr 2009 verstärkt weitergeführt. Auf der Basis des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission wurden als „potenziell problematisch" eingestufte EU-Initiativen im Hinblick auf die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß einem Prüfraster begutachtet und Gemeinsame Länderstellungnahmen an den Bund abgegeben.

Im Jahr 2009 wurden bspw folgende **EU-Initiativen** dem **Verfahren** der **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung** unterzogen und dazu **Gemeinsame Länderstellungnahmen** (siehe dazu auch die Zusammenstellung in F/2) abgegeben:

- **Grünbuch zur Qualität von Agrarerzeugnissen:** Produktnormen, Bewirtschaftungsauflagen und Qualitätsregelungen, KOM(2008) 641 endgültig;
  Netzwerk für Subsidiaritätskontrolle; (Subsidiaritätsprüfung durch Kärnten)
- Vorschlag für Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (so genannten „**Aufnahme-Richtlinie**"), KOM(2008) 815 endgültig; (Subsidiaritätsprüfung durch Niederösterreich). In diesem Bereich ergibt sich die Problematik, dass das Asyl- und Fremdenrecht in die Kompetenz des Bundes fällt, aber wegen der in den EU-Dokumenten

angesprochenen sozialen Dimension weit in die – finanziellen – Belange der Länder eingegriffen wird.

- 1) Vorschlag der EK für eine Verordnung zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss sektorenspezifischer bilateraler **Abkommen** zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, die auch Fragen des auf **vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts** behandeln, KOM(2008) 893;
  2) Vorschlag der EK für eine Verordnung zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern in Teilbereichen des Familienrechts, die die Zuständigkeit und die **Anerkennung** und **Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehe- und Unterhaltssachen** sowie in Fragen der **elterlichen Verantwortung** und das **anwendbare Recht in Unterhaltssachen** betreffen, KOM(2008) 894;
  (Subsidiaritätsprüfung durch Wien)

  Grünbuch: TEN-V: Überprüfung der Politik. Ein besser integriertes transeuropäisches Verkehrsnetz im Dienst der gemeinsamen Verkehrspolitik, KOM(2009) 44; Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission (EK);
  (Subsidiaritätsprüfung durch Wien)
- Vorschlag der EK für eine Richtlinie zur Änderung der **Richtlinie** 1999/62/EG über die **Erhebung von Gebühren für die Benützung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge**, KOM (2008) 436; (Subsidiaritätsprüfung durch Tirol)
- Mitteilung der Europäischen Kommission „Ein **Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen**", KOM(2008) 82; (Subsidiaritätsprüfung durch Tirol)
- **Vorschlag** für eine **Richtlinie** über die **Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)**, KOM(2008) 780 und Entschließung des EP i.G.; (Subsidiaritätsprüfung durch Salzburg)
- **Vorschlag** für einen **Rahmenbeschluss** des Rates über das **Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren**, KOM(2009) 338;
- **Mitteilung der EK „Solidarität im Gesundheitswesen: Abbau gesundheitlicher Ungleichheit in der EU"**, KOM(2009) 567 endg.;
- **Mitteilung der EK „Aktionsplan urbane Mobilität"**, KOM(2009) 490 endg.; (Subsidiaritätsprüfung durch Wien)

- **Neufassung der Richtlinie** über **Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge** oder als **Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen**, und über den **Inhalt des zu gewährenden Schutzes – Vorschlag**, KOM(2009) 551 endgültig; (Subsidiaritätsprüfung durch Vorarlberg).

9. EU-Regionalförderprogramme 2000 – 2006 – Programmabschluss

Im Jahr 2009 wurde am Abschluss der einzelnen Projekte in den Programmen der EU-Regionalförderperiode 2000-2006 gearbeitet. Diese konnten zum überwiegenden Teil im Berichtsjahr abgeschlossen werden.[17] In den einzelnen Programmen wurden die Schlussberichte samt Abschlussvermerk, abschließendem Prüfbericht sowie Schlusszahlungsantrag erstellt und an die Europäische Kommission übermittelt.

10. EU-Regionalpolitik 2007 – 2013

10.1. Unter der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft konnte nach mehrjährigen Verhandlungen im Jahre 2006 Einigung über die **Finanzielle Vorausschau 2007–2013** erzielt werden (siehe dazu ausführlich 30. Bericht 2005, 91 ff und 31. Bericht 2006, 86 ff). Bei einem **Finanzrahmen** von 864,3 Mrd € stehen für die **EU-Kohäsionspolitik 2007-2013** insgesamt 308 Mrd € zur Verfügung. Diese verteilen sich auf die neuen Ziele wie folgt:

- Ziel „Konvergenz" (ersetzt das Ziel 1 und die Kohäsionsfonds) — 249,5 Mrd € (81%)
- Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung" (ersetzt das Ziel 2, Ziel 3, EQUAL und URBAN) — 49,3 Mrd € (16%)
- Ziel „Territoriale Kooperation" (Nachfolge von INTERREG). — 9,2 Mrd € (3%)

Die notwendigen **Strukturverordnungen** wurden bereits im Jahr 2006 veröffentlicht und traten am 1. August 2006 in Kraft (siehe ausführlich 32. Bericht 2007, 90 ff).

17 Siehe zu ausführlichen Informationen unter www.oerok.gv.at sowie Österreichische Raumordnungskonferenz (Hg), EU-Kohäsionspolitik in Österreich 1995-2007. Eine Bilanz, Schriftenreihe Nr 180, 2009.

Für Österreich stehen in der Programmperiode 2007-2013 Strukturfondsmittel von rund 1,46 Mrd €[18] zur Verfügung.
Für die einzelnen Programme stehen in den **Zielen** folgende Mittel bereit:

• Ziel Konvergenz (Phasing-out) Burgenland	177,17 Mio €
• Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung	1.027,31 Mio €
• Ziel Territoriale Kooperation	256,66 Mio €
Summe	**1.461,14 Mio €**

Die für die acht regionalen Programme zur Verfügung stehenden EFRE[19]-Mittel werden gemäß Beschluss der **Landeshauptleutekonferenz** vom 3. Mai 2006 (siehe dazu 30. Bericht 2006, 88 f und B/2) wie folgt aufgeteilt:

Kärnten	67.388.420
Niederösterreich	145.646.798
Oberösterreich	95.543.517
Salzburg	13.813.480
Steiermark	155.061.854
Tirol	34.772.988
Vorarlberg	17.660.129
Wien	35.151.861
Summe	**€ 565.039.047**

Hinzu kommen noch ESF[20]-Mittel	
für das nationale Programm von	€ 472.275.560
und für das ESF-Programm Burgenland	€ 52.140.000
ergibt in **Summe**	**€ 524.415.560**

Im **Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit"** stehen in der Periode 2007-2013 für Projekte, an denen Österreich beteiligt ist, folgende EU-Mittel für Österreich zur Verfügung:

---

18 Anmerkung: Die für Österreich für die Strukturfondsperiode 2007-2013 zur Verfügung stehenden Mittel und die einzelnen Programme sind unter www.bka.gv.at/Fachinhalte/EU-Strukturfonds/ Programmperiode 2007-2013 sowie unter www.oerok.gv.at abrufbar.

19 Europäischer Fonds für Regionalentwicklung.

20 Europäischer Sozialfonds.

Österreich-Slowenien	35.592.673
Österreich-Ungarn	47.762.756
Österreich-Slowakei	39.906.355
Österreich-Tschechische Republik	38.315.393
Österreich-Bayern	30.301.822
Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein	9.706.029
Österreich-Italien	22.390.403
Summe grenzüberschreitende Zusammenarbeit	**€ 223.975.431**

Für die Programme in der Transnationalen Zusammenarbeit stehen folgende Mittel zur Verfügung:

Central Europe	14.088.669
South-East-Europe	9.800.000
Alpine Space II	8.800.000
Summe Transnationale Zusammenarbeit	**€ 32.688.669**

10.2. Der Bund und die Länder arbeiteten unter maßgeblicher Beteiligung der **Österreichischen Raumordnungskonferenz** (**ÖROK**) in kooperativer Weise zusammen und trafen für die **EU-Förderperiode 2007-2013** rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen. Am 4. April 2007 wurde der im Jahr 2006 erstellte **Nationale Strategische Rahmenplan für Österreich – STRAT.AT 2007-2013** von der Europäischen Kommission genehmigt (siehe 32. Bericht 2007, 93 f), die operationellen Programme erstellt und die gemäß Art 63 der Verordnung (EG) Nr 1083/ 2006 notwendigen **Begleitausschüsse** eingerichtet, die am 12. und 13. Juni 2007 zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammentraten. Die im Nationalen Strategischen Rahmenplan STRAT.AT festgelegten Ziele und Leitlinien der österreichischen Regionalpolitik wurden im Berichtsjahr in einen strategischen Begleitprozess (STRAT.ATplus) übergeleitet, der während der gesamten Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 fortgesetzt werden soll. Im Jahr 2009 stand der STRAT.ATplus-Prozess ganz im Zeichen von Zukunftsthemen. Im Rahmen des Arbeitstitels *„Trends & Challenges – die großen Zukunftsherausforderungen und ihre Auswirkungen auf die Regionalpolitik"* fanden eine Reihe von Workshops und Tagungen, ua am 26. Mai 2009 in Linz und am 16. November 2009 in Graz, statt.

Die am 21. April 2008 in Kraft getretene **Vereinbarung** zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013** enthält Regelungen für das Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Stellen des Bundes und der Länder für die Abwicklung der EU-Strukturfondsprogramme. In der Vereinbarung wurden auch die von der Europäischen Union geforderten Standards

für ein ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich sichergestellt (siehe dazu 32. Bericht 2007, 273 f und 33. Bericht 2008, 279).

Die **Allgemeine Strukturfondsverordnung** (VO/EG) 1083/2006) wurde im Jahr 2008 geändert und am 27. Dezember 2008 veröffentlicht.[21] Eine weitere Änderung erfolgte im Jahr 2009 in Bezug auf bestimmte Vorschriften zur finanziellen Abwicklung.[22] In diese Änderungen wurden die Verwaltungsbehörden durch das Bundeskanzleramt eingebunden. Die Auswirkungen der geänderten Strukturfondsverordnungen wurden in Österreich im Jahr 2009 durch die Änderung der Förderfähigkeitsregeln umgesetzt.

10.3. Nach der Erfüllung der notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen, der Genehmigung des Nationalen Strategischen Rahmenplans und der einzelnen Programme durch die Europäische Kommission konnte mit der Abwicklung der einzelnen Programme in der Förderperiode 2007-2013 begonnen werden. Für die Verwaltung der Regionalprogramme sind die Ämter der Landesregierung zuständig. Die Funktion des gemeinsamen Sekretariates wird von der Geschäftsstelle der **Österreichischen Raumordnungskonferenz**, die in der EU-Regionalpolitik eine wichtige Rolle einnimmt, wahrgenommen (siehe dazu auch I/2). Die dritte Sitzung der Begleitausschüsse fand am 27. Mai 2009 in Linz und das jährliche Treffen der Europäischen Kommission mit den Verwaltungsbehörden der EFRE-Programme am 17. November 2009 in Graz statt.

Von den einzelnen Programmen sind für das Jahr 2009 beispielhaft zu erwähnen:

Im Berichtsjahr wurden die Abwicklung des operationellen **Phasing Out Programmes Burgenland 2007-2013**, des Additionalitätsprogrammes, des Programmes für die Ländliche Entwicklung sowie der grenzüberschreitenden Förderprogramme weiter fortgeführt. Insgesamt war dabei festzustellen, dass sich die Programmumsetzung weitgehend im

---

21 Siehe die Verordnung (EG) Nr 1341/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1083/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Einnahmen schaffende Projekte, ABl Nr L 348 vom 24.12. 2008, S 19.

22 Siehe die Verordnung (EG) Nr 284/2009 des Rates vom 7. April 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Vorschriften zur finanziellen Abwicklung, ABl Nr L 94 vom 08.04.2009, S 10.

Plan bewegt, lediglich im Bereich Forschung und Entwicklung liefen die Projekte nicht in jenem Umfang bei den Förderstellen ein, wie dies erwünscht gewesen wäre. Schließlich war noch festzustellen, dass insgesamt die volkswirtschaftlichen Aktivitäten im Jahr 2009 im Gefolge der Finanz- und Wirtschaftskrise etwas verhaltener abliefen als in den Vorjahren. Weil das Burgenland aber keine sehr stark industrialisierte Wirtschaft hat und auch die Exportorientierung nicht besonders ausgeprägt ist, konnte die Krise relativ gut abgefedert werden.
Am 15. und 16. Oktober 2009 besuchte die für Regionalpolitik zuständige EU-Kommissarin HÜBNER das Burgenland. Sie zeigte sich anlässlich der Besichtigung von Projekten in Parndorf, Güssing und Oberwart von den Ergebnissen der Projekte beeindruckt.

Das operationelle Programm „**Regionale Wettbewerbsfähigkeit Steiermark 2007-2013**" für die neue EU-Strukturfondsperiode wurde entsprechend der Programmplanung umgesetzt. Im Frühjahr 2009 wurde eine Änderung des operationellen Programms beantragt und diese von der Europäischen Kommission bzw dem Begleitausschuss im Mai 2009 genehmigt. Mit rund 155 Mio € an Mitteln aus dem EFRE sollen über 1000 Projekte in 12 Aktionsfeldern unterstützt werden.[23] Die Abwicklung erfolgt über nationale Förderstellen auf Bundes- und Landesebene, wie zB die Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG) oder die Forschungsförderungsgesellschaft des Bundes (FFG).

Im Rahmen des **Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007-2013"** wurde eine Informationskampagne mit Schaltungen in Printmedien durchgeführt und der Fokus dabei auf sog *„Best-Practice-Beispiele"* gelegt. Die dritte Sitzung des Begleitausschusses fand am 27. Mai 2009 in Linz und das jährliche Treffen der Europäischen Kommission mit den Verwaltungsbehörden der EFRE-Programme am 17. November 2009 in Graz statt. Der Nachhaltigkeitscheck für ausgewählte Projekte wurde fortgeführt und der Einsatz im Programm in einem Zwischenbericht festgehalten. Bis zum Ende des Berichtsjahres wurden insgesamt 65 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 98 Mio € genehmigt, wovon 7 Mio € aus EU-Mitteln und 7 Mio € aus nationalen öffentlichen Mitteln kofinanziert werden.

Das **Programm „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und integrative Stadtentwicklung in Wien 2007-2013"** wurde im Berichtsjahr fortgeführt. Es bildet die Grundlage für eine Finanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 und ist auf die Umsetzung der Priori-

23 Siehe weiterführende ausführliche Informationen unter www.innovation-steiermark.at.

täten der EFRE-Verordnung „Innovation und wissensbasierte Wirtschaft" und „Nachhaltige Stadtentwicklung" ausgerichtet. Bis Jahresende 2009 wurden im laufenden Programm[24] insgesamt 19 Projekte genehmigt und über 10 Mio € an Fördermittel gebunden.

10.4. Im Hinblick auf die begonnenen Diskussionen über die Zukunft der EU-Kohäsionspolitik befassten sich die österreichischen Länder rechtzeitig mit diesem Thema. In der Tagung der **Landeshauptleutekonferenz** am 27. November 2009 wurde eine **Gemeinsame Länderstellungnahme** betreffend die **Eckpunkte für die Reform der EU-Kohäsionspolitik 2014+** (B) beschlossen. Darin wurde die Bedeutung einer EU-Kohäsionspolitik unterstrichen, ein klares Bekenntnis für deren Weiterentwicklung abgelegt, eine entsprechende Mittelausstattung gefordert und die Bereitschaft der Länder zur Mitwirkung bei den zu führenden Gesprächen betont.

11. Europäische Verkehrspolitik – Schwerpunkte und Länderanliegen

11.1. Die Europäische Kommission legte am 8. Juli 2008 das **Maßnahmenpaket** für eine **nachhaltige Verkehrspolitik („Grüner Verkehr")** vor. Dieses enthält eine **Novellierung** der **Wegekostenrichtlinie** (Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge – Eurovignette),[25] eine Mitteilung zur Internalisierung externer Kosten für alle Verkehrsträger, eine Mitteilung zur Verringerung der Lärmbelästigung durch den Schienengüterverkehr, eine Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen EU-Maßnahmen zur umweltfreundlichen Gestaltung des Verkehrs sowie eine Mitteilung zu den bis 2009 geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Verkehrs im Allgemeinen. Mit dem Richtlinienvorschlag wurde eine jahrelange Forderung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg aufgegriffen, da die Möglichkeit der Einbeziehung externer Kosten in die Berechnung der Maut vorgesehen wurde (siehe 33. Bericht 2008, 109 f).

Die österreichischen Länder fassten nach einer durchgeführten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung ihre Anliegen zum Vor-

---

24 Siehe zu laufenden Informationen über das Programm unter www.eu.wien.at.

25 Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, KOM (2008) 436 endgültig vom 8.7.2008, 2008/0147 (COD).

schlag in einer **Gemeinsamen Länderstellungnahme**[26] zusammen. In der 78. Plenartagung am 12./13. Februar 2009 wurde von Ausschuss der Regionen die **Stellungnahme** „Ökologisierung des Verkehrssektors"[27] angenommen. Vom Europäischen Parlament wurde der Richtlinienvorschlag am 11. März 2009 in erster Lesung angenommen. Ein gemeinsamer Standpunkt dürfte erst unter der belgischen Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2010 zustande kommen. Anschließend scheint eine zweite Lesung im Europäischen Parlament realistisch, sodass die Richtlinie voraussichtlich im Jahr 2011 in Kraft treten könnte.

11.2. In die Leitlinien für den Aufbau eines **Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN)** wurden vom Europäischen Rat 30 vorrangige Verkehrsprojekte (**TEN-Projekte**)[28] aufgenommen (siehe dazu 28. Bericht 2003, 109, 29. Bericht 2004, 88 und 31. Bericht 2006, 94 f).

Beim **TEN-Projekt 1** (Eisenbahnachse Berlin-Verona/Mailand-Bologna-Neapel-Palermo) ist der Bau des **Brenner-Basistunnels**, nach dessen Fertigstellung ein großer Teil des Schwerverkehrs auf die Schiene verlagert werden soll – vor allem für die Tiroler Verkehrspolitik –, ein zentrales Anliegen.
Im Berichtsjahr wurden weitere Fortschritte für die Inangriffnahme des Projekts erzielt. Am 18. Mai 2009 wurde in Rom das **Brenner-Basistunnel-Memorandum** unterzeichnet. Der EU-Verkehrskommissar und der EU-Koordinator für die TEN-Achse Berlin-Palermo haben für die Europäische Union eine eigene Erklärung unterzeichnet, in der sie das Bekenntnis und die Unterstützung der EU zu diesem Großprojekt bekräftigen.
Die Umweltverträglichkeitsprüfung in Tirol und in Italien wurde abgeschlossen und mit Bescheid vom 15. April 2009 erteilte das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung. Mit dem Bau des Eisenbahntunnels zwischen Innsbruck und Franzensfeste soll im Jahr 2010 begonnen werden.

Das Land **Steiermark** legte im Jahr 2009 auf die Revision des TEN-Verkehrsnetzes einen besonderen Schwerpunkt. Im Zuge von aktiven

---

26 Siehe EU; Vorschlag der EK für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benützung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, KOM(2008) 436; Gemeinsame Länderstellungnahme, VST-4601/54 vom 26. März 2009.

27 Siehe Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Ökologisierung des Verkehrssektors", CdR 272/2008 fin.

28 Siehe die Entscheidung des Rates 884/2004/EG vom 29. April 2004.

Positionierungsmaßnahmen wurde bspw eine Veranstaltung im EU-Parlament bezüglich der Verlängerung des Baltisch-Adriatischen-Korridors und einer Aufnahme dieser Streckenverlängerung in die prioritären TEN-Projekte initiiert.

11.3. Am 3. Dezember 2009 trat die neue **Verordnung** (EG) Nr 1370/2007 über öffentliche **Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße** in Kraft. Nach rund zehn Jahren dauernden Diskussionen zwischen Rat, Parlament und Kommission löst die neue Verordnung den bisherigen Rechtsrahmen für den ÖPNV, die Verordnungen (EWG) Nr 1191/69 und (EWG) Nr 1107/70 ab.

12. EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt – Umsetzung weiter offen

12.1. Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über **Dienstleistungen im Binnenmarkt**, ABl Nr L 378 vom 27.12.2006, S 36 ff, die am 28. Dezember 2006 in Kraft trat, ist bis Ende des Jahres 2009 umzusetzen.
Damit die Richtlinie rechtzeitig umgesetzt werden kann, wurden schon im Jahr 2006 Verhandlungen zwischen dem Bund (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) und den Ländern über die Umsetzung der Richtlinie in das innerstaatliche Recht begonnen (siehe 31. Bericht 2006, 98 ff und 32. Bericht 2007, 107 ff). Von der Richtlinie sind die Länder dadurch betroffen, dass einerseits gemäß dem Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 16. März 2007 der Einheitliche Ansprechpartner (EAP) nach Art 6 der RL bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichtet werden soll. Andererseits sieht die RL umfangreiche Anpassungs- und Berichtspflichten, insbesondere über Genehmigungsregelungen im Rahmen der Niederlassung von Dienstleistern vor. Die Rechtsordnungen des Bundes und der Länder wurden einem sog „Screening" unterzogen und dabei untersucht, welche Rechtsvorschriften mit der RL in Widerspruch stehen und entsprechend adaptiert werden müssen. Bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist müssen diese Rechtsvorschriften in dem von Österreich zu erstattenden Bericht bekannt gegeben werden. Diese Arbeiten konnten im Jahr 2008 großteils abgeschlossen werden (siehe dazu 33. Bericht 2008, 112).

12.2. Im Jahr 2008 wurden intensive Verhandlungen über die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie geführt. Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** befasste sich in ihren Tagungen am 3. April 2008 und am 26. Juni 2008 ausführlich mit offenen Fragen bei der Umsetzung der Richtlinie

und fasste entsprechende Beschlüsse. So sollte ua geklärt werden, welche in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden Verfahren dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterliegen oder über welche Mindestanforderungen die Einheitlichen Ansprechpartner verfügen sollten. Die im (Arbeits)Entwurf eines Bundesgesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (Horizontalgesetz) vorgesehene Kompetenzdeckungsklausel wurde als zu weitgehend erachtet und deshalb abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurden die geplante Einrichtung eines Beirates zur Evaluierung der Umsetzung der Richtlinie sowie der Tätigkeit des EAP, da hier ein Eingriff in die Autonomie der Länder und deren Amtsorganisation erblickt wurde. Die Länder machten zahlreiche Verbesserungsvorschläge. Die in weiterer Folge geführten Gespräche blieben bis Jahresende 2008 ohne Ergebnis, es wurde auch kein neuer Begutachtungsentwurf vorgelegt (siehe ausführlich 33. Bericht 2008, 112 ff).

12.3. Neben dem Screening der Landesrechtsordnungen und den daran anknüpfenden Anpassungen durch entsprechende „Dienstleistungsrichtlinie-Anpassungsgesetze" stellen die Einrichtung Einheitlicher Ansprechpartner (EAP), die durchgängige elektronische Verfahrensabwicklung und die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten große Herausforderungen dar.
Von entscheidender Bedeutung für die Abstimmung der legistischen Umsetzungsschritte ist die bundesländerübergreifende Zusammenarbeit der Umsetzungsbeauftragten in Länderexpertenkonferenzen. In diesem Rahmen wurden im Zeitraum zwischen November 2008 und August 2009 in mehreren Sitzungen die vorab ausgetauschten Screening-Ergebnisse der Länder diskutiert. Auch wenn durch diese Vorgehensweise insgesamt eine Abstimmung ermöglicht wurde, blieben einige Unterschiede zwischen den Ländern bestehen. Weitere parallele Arbeitsgruppen setzten sich mit den EAP, mit dem Bereich E-Government und mit dem Bereich Verwaltungszusammenarbeit auseinander.
Der Abschluss des Screenings auf Landesebene verzögerte sich dadurch, dass die Bekanntgabe der Bundesergebnisse erst zu einem späten Zeitpunkt erfolgte und das Screening vom Bund darüber hinaus lückenhaft durchgeführt wurde. Dies wurde auch durch eine vom federführend zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bei der Universität Salzburg in Auftrag gegebenen Studie bestätigt.

12.4. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend versandte am 2. März 2009 den Entwurf eines **Sammelgesetzes Dienstleistungsrichtlinie**[29] zur **Begutachtung**.

Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** befasste sich in der Tagung vom 19. April 2009 ausführlich mit dem aktuellen Stand der Verhandlungen hinsichtlich der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. In ihrem **Beschluss** hielten die Landesamtsdirektoren die Beschlüsse vom 3. April 2008 und vom 26. Juni 2008 vollinhaltlich aufrecht. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wurde ersucht, die Entwürfe zu den Screening-Berichten, die der Europäischen Kommission übermittelt wurden, den Ländern zur Verfügung zu stellen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass es den Ländern offen stehen müsse, bei der zum 28. Dezember 2009 zu erfolgenden Berichterstattung an die Europäische Kommission die von der EK zur Verfügung gestellte Datenbank IPM *„Integrated Policy Making"* zu verwenden oder den Bericht in Form eines Textdokumentes zu übermitteln. Zum vorliegenden Entwurf eines „Sammelgesetzes Dienstleistungsrichtlinie" wurde festgehalten, dass für eine erfolgreiche Etablierung einheitlicher Ansprechpartner in erstinstanzlichen Verfahren eine entsprechende Einbindung der Länder unverzichtbar sei. Der Bund habe bisher die Anregungen der Länder unzureichend berücksichtigt und keine ausreichende Mitwirkungsmöglichkeit eröffnet. Zu einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes wurde ua festgehalten:

- die Kompetenzdeckungsklausel, die zu einem Übergang der Kompetenz betreffend elektronische Verfahren auf den Bund führt und zu einem Übergang zahlreicher weiterer Landesmaterien führen kann, wird abgelehnt.
- Der Bund muss die in Angelegenheiten der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung den EAPs geforderten Information zur Verfügung stellen.
- Im Sinne einer Mindestumsetzung bedarf es der Klarstellung, dass der EAP nur hinsichtlich der Postkastenfunktion sachlich allzuständig ist, keinesfalls sind die Informationsverpflichtungen nach der Dienstleistungsrichtlinie auch auf jene Angelegenheiten, die

29 Siehe den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz-DLG) und ein Bundesgesetz über das International Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz-IMI-G) erlassen, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert und einige Bundesgesetze aufgehoben werden (Sammelgesetz Dienstleistungsrichtlinie), Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 2. März 2009, Zl BMWFJ-56.205/0011-C1/2/2009.

nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, zu erstrecken.

- Die im Entwurf vorgesehene Einrichtung eines Beirates stellt einen Eingriff in die Autonomie der Länder und deren Amtsorganisation dar. Der Beirat, der in der Richtlinie nicht vorgesehen ist, hat zu entfallen.

Der Bund wurde ersucht, für die erforderlichen Festlegungen gemeinsam mit den Ländern zu sorgen und die Länder in die Ausarbeitung des Entwurfes eines Dienstleistungsgesetzes einzubinden.

Die **Landeshauptleutekonferenz** fasste anlässlich ihrer Tagung vom 5. Mai 2005 folgenden **Beschluss**:
„Die Landeshauptleutekonferenz hält fest, dass die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie eine gesamtstaatliche Aufgabe darstellt, die koordiniert von Bund und Ländern zu bewältigen ist. Für die rechtzeitige Umsetzung (Umsetzungsfrist ist der 28. Dezember 2009) ist die möglichst frühzeitige Kenntnis von den Umsetzungsmaßnahmen des Bundes unerlässlich. Die Landeshauptleutekonferenz ersucht daher die Bundesregierung, eine Regierungsvorlage zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf Bundesebene noch vor der Sommerpause im Nationalrat einzubringen.
Die Landeshauptleutekonferenz erwartet, dass dabei die Stellungnahmen der Länder und der Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 16. April 2009 zum Begutachtungsentwurf eines „Sammelgesetzes Dienstleistungsrichtlinie" Berücksichtigung finden."

12.5. Am 15. September 2009 beschloss die Bundesregierung eine **Regierungsvorlage** (RV 317 dB XXIV. GP NR) eines Sammelgesetzes Dienstleistungsrichtlinie und leitete diese dem Nationalrat zur Beschlussfassung weiter. In der Regierungsvorlage war die von den Ländern abgelehnte Kompetenzdeckungsklausel – wenngleich in im Detail abgeänderter Form – ebenso enthalten wie der Beirat, der die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie evaluieren soll. Die EAP bei den Ämtern der Landesregierungen sollten nicht als Behörden tätig werden, sondern als „Poststellen" fungieren.
Die Regierungsvorlage wurde dem Wirtschaftsausschuss zur Behandlung zugewiesen und in der Sitzung am 7. Oktober 2009 vertagt. Die Beratungen wurden am 1. Dezember 2009 fortgesetzt. Dabei konnte keine Zustimmung der Oppositionsparteien und damit nicht die notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit für einen Beschluss im Nationalrat erreicht werden. Die Beschlussfassung im Nationalrat stand am Ende des Berichtsjahres noch aus.

12.6. Nachdem die Umsetzungsfrist der Dienstleistungsrichtlinie mit 28. Dezember 2009 endet, sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die von der Richtlinie vorgeschriebenen **Informationen über den EAP** zur Verfügung zu stellen. Da der Bund trotz mehrfacher Urgenzen (zB Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz von 23. Oktober 2009) die Termine nicht eingehalten hatte, wurde am 7. Dezember 2009 eine **Gemeinsame Länderstellungnahme**[30] abgegeben. In dieser drückten die Länder die Erwartung aus, dass die von Bundesseite zur Verfügung zu stellenden Informationen unverzüglich inhaltlich vollständig und in vereinbarter technischer Form zur Verfügung stehen, widrigenfalls eine fristgerechte Umsetzung nicht möglich sei.

Die Vorgangsweise des Bundes bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie ist ein Beispiel dafür, dass durch unkoordiniertes Vorgehen Verzögerungen bei der Umsetzung und dadurch mögliche Vertragsverletzungsverfahren in Kauf genommen werden.

13. EU-Richtlinienvorschläge – Auswirkungen auf die Länder

Von der Europäischen Kommission wurden mehrere Vorschläge für neue EU-Richtlinien und EU-Verordnungen bzw Mitteilungen vorgelegt, die auch für die österreichischen Länder von Interesse waren. Beispielhaft werden einige davon kurz dargestellt:

13.1. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 2. Juli 2008 ein Maßnahmenpaket mit dem Titel „**EU-Agenda für Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität**". Teil dieses Pakets ist der Vorschlag für eine **Richtlinie** über die **Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung.**[31]

Mit dem Vorschlag soll die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Gesundheitsbereich verstärkt sowie Rechtssicherheit für Patienten, die Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen, geschaffen werden. Es sollen weiters Rahmenbedingungen für eine sichere, qualitativ hochwertige und effiziente grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung geschaffen werden.

---

30 Siehe Dienstleistungsrichtlinie/Dienstleistungsgesetz; Einheitlicher Ansprechpartner; Länder-EAP-Abstimmung; Gemeinsame Länderstellungnahme, VST-6090/34 vom 7. Dezember 2009.

31 Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vom 2.7.2008, KOM(2008) 414 endgültig, 2008/0142 (COD).

Zum Richtlinienvorschlag gaben die Länder im August 2008 eine Einheitliche Länderstellungnahme ab und lehnten den Vorschlag wegen EU-Kompetenzwidrigkeit bzw wegen Bedenken aus dem Blickwinkel der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit ab (siehe dazu 33. Bericht 2008, 115 f).
Basierend auf einem vom Land Vorarlberg ausgearbeiteten Vorschlag wurde im Februar 2009 eine **weiterentwickelte Einheitliche Länderstellungnahme** abgegeben.[32] Darin sind die wichtigen Forderungen der Länder, wie bspw die Rechte des Behandlungsmitgliedstaates auf einen Vollkostenersatz, die Möglichkeit der Abweisung von Patienten aus Kapazitätsgründen oder die Zuständigkeit der Behandlungsmitgliedstaaten für die Organisation und Bereitstellung der Gesundheitsversorgung enthalten und zusammengefasst.

Im Zusammenhang mit der von den Ländern abgegebenen weiterentwickelten Einheitlichen Länderstellungnahme gemäß Art 23d B-VG wurden von Seiten des für diesen EU-Rechtsakt federführenden Bundesministeriums für Gesundheit beim Bundeskanzleramt eine Stellungnahme eingeholt, ob es sich in Angelegenheiten des Art 12 Abs 1 B-VG um *„ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union handelt, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, sodass gemäß Art 23d Abs 2 B-VG der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an eine einheitliche Stellungnahme gebunden wäre"*. Vom Bundeskanzleramt wurde auf die Schwierigkeit der Abgrenzung von Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung hingewiesen und festgehalten, dass *„in der Praxis die Eingrenzung der den Ländern in einer Angelegenheit des Art 12 Abs 1 B-VG zukommenden Gesetzgebungskompetenz und des zulässigen Umfangs einer bindenden einheitlichen Stellungnahme nach Art 23d Abs 2 B-VG [...] nicht exakt möglich sein [wird]"*. Ungeachtet dieser rechtlichen Differenzen vertritt das Bundesministerium für Gesundheit bzw der zuständige Bundesminister in der Ratsarbeitsgruppe bzw im Rat die Anliegen der einheitlichen Länderstellungnahme zu diesem Richtlinienvorschlag.

Nachdem zwischenzeitlich im Rat bzw in der Ratsarbeitsgruppe eine weiterentwickelte Fassung der Richtlinie als Kompromissvorschlag der schwedischen Ratspräsidentschaft (12532/09) vorlag und auch das Europäische Parlament einer überarbeiteten Fassung inklusive Änderungsanträgen in erster Lesung (TA-PROV (2009) 0286) zugestimmt

32 Siehe EU; Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, KOM(2008) 414; Weiterentwicklung der einheitlichen Länderstellungnahme gemäß Art 23d B-VG, VST-5877/36 vom 5. Februar 2009.

hatte, erblickten die Länder die Notwendigkeit, ihre Position im Hinblick auf die geänderten Dokumente darzustellen. In der **zweiten Weiterentwicklung der einheitlichen Länderstellungnahme**[33] gemäß Art 23d Abs 2 B-VG wurden die Forderungen der Länder zur Wahrung der nationalen Kompetenzen im Gesundheitsbereich, die Einführung der Vollkostenerstattung und Vorauszahlungspflicht sowie zur Krankenhausbehandlung und zum System der Vorabgenehmigung klar formuliert.

Bevor die Richtlinie in Kraft treten kann, muss sie im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens vom Europäischen Parlament sowie von den Gesundheitsministern der EU-Mitgliedstaaten angenommen werden. Beim Rat der Gesundheitsminister (EPSCO Rat – Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 1. Dezember 2009 konnte wiederum kein gemeinsamer Standpunkt und keine politische Einigung erreicht werden. Eine Einigung vor Ende des Jahres 2010 scheint derzeit eher unwahrscheinlich.

13.2. Die Europäische Kommission veröffentlichte bereits am 19. März 2008 einen **Richtlinienvorschlag** zur **Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften**.[34] Das Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines grenzübergreifenden Informationsaustauschs auf elektronischem Weg. Die Mitgliedstaaten sollen ihre Kontrollpraktiken, die technische Ausrüstung für die Verkehrssicherheit und die Bußgelder harmonisieren, damit diese auf Unionsebene vergleichbar sind. Der Richtlinienvorschlag sieht auch vor, die Anzahl der Geschwindigkeitskontrollen in den Mitgliedstaaten, in denen die Zahl der Verkehrstoten über dem Durchschnitt und die Abnahme der Verkehrstoten unter dem Durchschnitt der Europäischen Union liegen, um 30% zu erhöhen.

Das Europäische Parlament stimmte im Dezember 2008 über die Richtlinie in erster Lesung ab. Auf Grund der starken Divergenzen unter den EU-Mitgliedstaaten betreffend die Rechtsgrundlage des Vorschlags, wird es frühestens Mitte das Jahres 2010 zu einer zweiten Lesung kommen, sodass die Richtlinie frühestens Ende 2010 in Kraft treten kann. Danach würden Bürgerinnen und Bürger der EU, die in

---

33 Siehe EU; Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, KOM(2008) 414; Zweite Weiterentwicklung der einheitlichen Länderstellungnahme gemäß Art 23d B-VG, VST-5877/58 vom 16. September 2009.

34 Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften, KOM(2008) 151 endgültig vom 19.3.2008, 2008/0062 (COD).

Österreich die Straßenverkehrsordnung in den genannten Bereichen missachten, die gleiche Strafe erhalten wie österreichische Staatsbürger.

13.3. Am 23. Februar 2009 veröffentliche die Europäische Kommission eine **Mitteilung „Ein Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen"**.[35] Es sollen Leitlinien für die Gefahren- bzw Risikokartierung entwickelt werden und ein Dateninventar über vorhandene Quellen von Katastropheninformationen sowie ein Inventar über bewährte Praktiken erstellt werden.
In einer **Gemeinsamen Länderstellungnahme**[36] bemerkten die Länder zur Mitteilung, dass die Bestrebungen, auf europäischer Ebene besonders gefährdete Gebiete nach einheitlichen Kriterien zu identifizieren, vor dem Hintergrund, dass Katastrophen vielfach regional, wenn nicht sogar lokal begrenzt sind, nicht nachvollziehbar erscheinen. Sowohl im Katastrophenfall als auch in der Prävention ist das Know How großteils bereits vorhanden und auf die Länder mit ihren spezifischen Anforderungen abgestimmt.

13.4. Am 19. November 2009 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Mitteilung über die **Mobilisierung privater und öffentlicher Investitionen zur Förderung der Konjunktur und eines langfristigen Strukturwandels**: Ausbau öffentlich-privater Partnerschaften [KOM(2009) 615 endg.]. Mit diesem Dokument will die EK Anreize zur Bildung von öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) im Infrastrukturbereich schaffen.

---

35 Siehe Mitteilung der Kommission „Ein Gemeinschaftskonzept für Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen" vom 23. Februar 2009, KOM(2009) 82 endgültig.

36 Siehe EU, Innerstaatliche Umsetzung der Subsidiaritätskontrolle; Mitteilung der Europäischen Kommission „Ein Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen", KOM(2009) 82; Gemeinsame Länderstellungnahme, VST-6010/5 vom 16. Juni 2009.

14. Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten

Die Vertretung der österreichischen Interessen gegenüber den Organen der Europäischen Union obliegt dem Bund. Daher kommt der Einbindung der Länder in die innerstaatliche Willensbildung besondere Bedeutung zu.

14.1. Im Jahre 1992 wurden von den Ländern die **Integrationskonferenz der Länder (IKL)** und der **Ständige Integrationsausschuss der Länder (SIL)** als Koordinationsorgane in EU-Angelegenheiten eingerichtet. Wie in den vergangenen Jahren spielten diese beiden Organe überhaupt keine Rolle, da sie zu keiner Sitzung zusammentraten. Sie sollten deshalb abgeschafft werden.
Die Länderstandpunkte und die Positionen der Länder in den EU-Angelegenheiten wurden von der **Landeshauptleutekonferenz** festgelegt.

Der zur Beratung der Bundesregierung in Fragen der österreichischen Integrationspolitik im Jahr 2001 eingerichtete **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** trat im Jahr 2009 zu **einer Sitzung** zusammen. An dieser Sitzung nahmen keine Ländervertreter teil (siehe dazu Kapitel J, Punkt 2.2.).

In den EU-Angelegenheiten waren für die Länder auch im Jahr 2009 die Tätigkeit der **Verbindungsstelle der Bundesländer** und jene der **Verbindungsstelle Brüssel** von besonderer Bedeutung. Es wurden die Länderstandpunkte koordiniert und in Form von Einheitlichen/Gemeinsamen Länderstellungnahmen abgegeben, diverse Schriftstücke und Unterlagen weitergeleitet, sowie die Anliegen der Länder bei den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union wahrgenommen.

14.2. Das **Länderbeteiligungsverfahren** in **EU-Angelegenheiten** ist in Art 23d B-VG verankert. Es funktionierte im Berichtszeitraum – mit einer Ausnahme – im Wesentlichen klaglos und führte kaum zu Beanstandungen, da vom Bund die von den Ländern abgegebenen Stellungnahmen bzw die Länderstandpunkte gegenüber der Europäischen Kommission bzw dem Europäischen Gerichtshof vertreten wurden. Notwendige Änderungen und Ergänzungen in den Verfahren wurden mit den Landesdienststellen abgestimmt. Lediglich im Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vertrat das zuständige Bundesministerium die Auffassung, dass hier Zuständigkeiten des Bundes gegeben seien. Nach entsprechender Klarstellung durch das Bundeskanzleramt wurden die in den Einheitlichen Stellungnahmen der Länder geäußerten Standpunkte gegenüber den EU-Organen vertreten und nicht vom Länderstandpunkt abgewichen.

Die Zusammenarbeit mit dem Bund in den **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte sehr gut, es gab hier keinerlei Beanstandungen, da der Bund die Interessen der Länder unterstützte und bestmöglich wahrnahm.

Den Ländern war es wiederum möglich, bei mehreren Besuchen von Mitgliedern der EU-Kommission bzw von Vertretern und Repräsentanten der Europäischen Union in Österreich, ihre speziellen Anliegen und Interessen entsprechend einzubringen.

14.3. Von den Ländern wurden im Jahr 2009 im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer gemäß Art 23d B-VG **drei einheitliche Stellungnahmen** abgegeben. Diese betrafen folgende Angelegenheiten:

- EU; Vorschlag der EK für eine **Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung**, KOM(2008) 414; **Weiterentwicklung** der einheitlichen Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG, VST-5877/36 vom 5. Februar 2009 (siehe dazu oben Punkt 13.1.)

- EU – Naturschutz und Jagd; **Erhaltung des Braunbärenbestands** in Österreich – Anfrage der Europäischen Kommission;
  Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Absatz 2 B-VG; Ersuchen an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten um Weiterleitung an die Europäische Kommission, VST-2816/1657 vom 13. Juli 2009

- EU; Vorschlag der EK für eine **Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung**, KOM(2008) 414;
  Zweite Weiterentwicklung der einheitlichen Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG, VST-5877/58 vom 16. September 2009 (siehe oben Punkt 13.1.).

Die ihm obliegende **Bindungsverpflichtung** wurde vom Bund beachtet und die Länderinteressen gegenüber den Organen der Europäischen Union vertreten.

14.4. Im Wege der Verbindungsstelle wurden im Jahr 2009 von den Ländern insgesamt **29 Gemeinsame Länderstellungnahmen**, die EU-Angelegenheiten betrafen, abgegeben (siehe die Zusammenstellung im Besonderen Teil F/2).

14.5. Wie in den vergangenen Jahren nahm auch im Berichtsjahr **kein Ländervertreter an EU-Ratstagungen teil.**

Die Länder nutzen das Recht, **Experten** in die **Verhandlungsdelegationen** der Republik Österreich (insbesondere in die Kommissionsausschüsse und **Ratsarbeitsgruppen**) zu entsenden.

14.6. In den Angelegenheiten der europäischen Integration erfolgt die Zusammenarbeit zwischen dem **Parlament** und der **Bundesregierung** durch die in Art 23e B-VG vorgesehenen **Informations- und Stellungnahmerechte** des **Nationalrates** und des **Bundesrates**. Wie in den Vorjahren wurden diese verfassungsrechtlich vorgesehenen **Mitwirkungsrechte** auch im Jahr 2009 **nicht genutzt,** da weder der Nationalrat noch der Bundesrat eine **bindende Stellungnahme** abgaben.

In der formellen **Stellungnahme** des **Hauptausschusses** des Nationalrates gemäß Art 23e Abs 2 B-VG vom 28. Oktober 2009 (1/S XXIV. GP) betreffend die **Tagung des Europäischen Rates** am 29./30. Oktober 2009 wurden die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung, insbesondere der Bundeskanzler und der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten aufgefordert, sich beim Europäischen Rat in Brüssel am 29. und 30. Oktober sowie der Bundesminister für Finanzen sich bei weiteren EU-Verhandlungen für die **Einführung einer Finanztransaktionssteuer** auf EU-Ebene einzusetzen.

Der **Ständige Unterausschuss** des Hauptausschusses des **Nationalrates** in Angelegenheiten der EU nahm **Ausschussfeststellungen** zu folgenden Themen an:

- Weiteranwendung des Übergangsarrangements zur Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit für die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und die Slowakei in der dritten Phase (5. März);
- Anbauverbot gentechnisch veränderter Organismen (26. März);
- Nuklearenergie (26. März);
- Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren (17. September);
- Stockholmer Programm – Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger (20. Oktober).

Im Jahr 2009 wurden vom **EU-Ausschuss** des **Bundesrates** – rechtlich nicht bindende – **Ausschussfeststellungen** zu nachstehenden Themen angenommen:

- Fingerabdruckdaten, Anträge auf internationalen Schutz, Mindestnormen für die Aufnahme von AsylbewerberInnen (3. Februar);
- Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe (3. Februar);

- Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen und Erhebung von Gebühren für die Benützung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (6. Mai);
- Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (3. Juni);
- Schutz von ArbeitnehmerInnen gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (3. Juni);
- Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (21. Juli);
- Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren (3. September);
- Stockholmer Programm (30. Oktober);
- Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (1. Dezember).

Vom **Nationalrat** wurden im Berichtsjahr **mehrere Entschließungen** gefasst, mit denen die Bundesregierung bzw einzelne Mitglieder ersucht wurden, gegenüber der Europäischen Union bestimmte Standpunkte einzunehmen und die Interessen Österreichs entsprechend zu vertreten. Anzuführen sind:

- Entschließung vom 21. Jänner 2009 (4/E XXIV. GP) betreffend eine **energiepolitische Gesamtstrategie**.
  Die Bundesregierung wurde ua ersucht, sich auf EU-Ebene weiterhin für die Stärkung der Energieversorgungssicherheit einzusetzen sowie alle notwendigen Schritte zur Verringerung der Abhängigkeit der österreichischen Energieversorgung von Lieferungen fossiler Brennstoffe aus Drittstaaten zu setzen und sich auf europäischer und internationaler Ebene intensiv beim Wissensaustausch über neueste Forschungsergebnisse im Bereich erneuerbarer Energieformen zu beteiligen und diesen Wissensaustausch zu forcieren.

- Entschließung vom 29. Mai 2009 (32/E XXIV. GP) betreffend **Suche der Tschechischen Republik nach einem geeigneten Standort für ein Endlager für hochaktive radioaktive Abfälle**.
  Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung wurden aufgefordert, die Aktivitäten der Tschechischen Republik zur Suche eines geeigneten Standortes für ein Endlager für radioaktive Abfälle zu beobachten, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um allfällige Gefahren für Österreich abzuwenden und die österreichischen Interessen zum Schutz der Umwelt und der Bevölkerung zu vertreten. Bei einem Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass Österreich eine umfassende Mitwirkung und Beteiligung am Umweltverträglichkeitsverfahren gewährt wird.

- Entschließung vom 10. Dezember 2009 (69/E XXIV. GP) betreffend die **Verbesserungen** der **EU-Tierschutzstandards** im Allgemeinen und Maßnahmen zum Schutz von Tieren beim Transport im Besonderen.
  Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung wurden ersucht, auf EU-Ebene für die in der Entschließung angeführten 23 Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Bedingungen für landwirtschaftliche Nutztiere, Heimtiere und Versuchstiere einzutreten.

Der österreichische **Bundesrat** hat im Berichtsjahr **keine Entschließungen** angenommen, die EU-Angelegenheiten berührten.

15. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof – Urteile

Im Jahr 2009 fällte der **Europäische Gerichtshof** mehrere **Urteile**, die auch für die österreichischen Länder von Interesse waren. Nachstehend werden einzelne kurz erläutert:

15.1. Ausgehend von einem Rechtsstreit, in dem das Land **Oberösterreich** gemäß § 364 Abs 2 ABGB Klage auf Unterlassung schädlicher Einwirkungen gegen die Betreiber der **Atomkraftwerks Temelin** erhoben hatte, hielt der Europäische Gerichtshof mit **Urteil** vom 27. Oktober 2009, Rs C-115/08,[37] fest, dass § 364a ABGB in der vom Obersten Gerichtshof geprägten Auslegung, wonach sich der Anwendungsbereich der genannten Bestimmung nur auf von österreichischen Behörden erteilte Genehmigungen erstrecke, gemeinschaftsrechtswidrig ist und daher gemeinschaftsrechtskonform ausgelegt oder andernfalls unangewendet bleiben muss.

15.2. In seinem Urteil vom 1. Oktober 2009, Rs C-103/08,[38] entschied der Europäische Gerichtshof im Hinblick auf ein vom Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg gestelltes Vorabentscheidungsersuchen, dass Art 12 EG dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegenstehe, die die **kostenlose Zurverfügungstellung** einer **Jahresvignette** für Straßen **Behinderten** vorbehalte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betroffenen Mitgliedstaat haben, und dabei diejenigen einschließe, die sich aus beruflichen oder persönlichen Gründen regelmäßig in diesen

---

37 Siehe das Urteil des EuGH vom 27. Oktober 2009, Rs C-115/08, Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichtes Linz – Land Oberösterreich/CEZ as, ABl Nr C 312 vom 19.12.2009, S 5.

38 Siehe Urteil des EuGH, Rs C-103/08 vom 1. Oktober 2009, Arthur GOTTWALD/ Bezirkshauptmannschaft Bregenz, ABl Nr C 288 vom 21.11.2009, S 8.

Staat begeben (siehe eine Besprechung des Urteils im Kapitel H, Besonderer Teil, Punkt 5.1.).

Das vom EuGH extensiv ausgelegte Kriterium des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts erachtet der EuGH letztlich mit Art 12 EGV vereinbar, weil es im Hinblick auf das konkrete Regelungsziel geeignet und verhältnismäßig ist. Ausschlaggebend dafür ist insbesondere, dass es kein Mindestaufenthaltserfordernis gibt, und, dass über den „gewöhnlichen Aufenthalt" (vgl § 66 Abs 2 JN: *"Bei der Beurteilung, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, sind seine Dauer und seine Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die dauerhafte Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen"*) zB auch Grenzpendler jedenfalls Anspruch auf eine kostenlose Jahresvignette haben.
Die – hier unionsrechtlich zulässige – Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt könnte auch in bestimmten Landesrechtsbereichen (insbesondere Sozialrecht, Arbeitnehmerförderung, Familienförderung und dergleichen) eine sinnvolle und im Vollzug flexible Lösung darstellen. Zu prüfen bleibt aber jeweils im Einzelfall (und bezogen auf den in Frage stehenden Anspruch), ob es sich um ein geeignetes und – im Hinblick auf mögliche Alternativen – verhältnismäßiges Kriterium handelt.

15.3. In seinem auf Grund eines Ersuchens des Verwaltungsgerichtshofes eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren am 10. März 2009 ergangenen Urteil, Rs C-169/07,[39] stellte der EuGH zur **krankenanstaltenrechtlichen Bedarfsprüfung** folgendes fest:
Nationalen Rechtsvorschriften, wie den im Ausgangsverfahren fraglichen, wonach für die Errichtung einer privaten Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbständigen Ambulatoriums für Zahnheilkunde eine Bewilligung erforderlich ist und diese Bewilligung, wenn angesichts des bereits bestehenden Versorgungsangebots durch Kassenvertragsärzte kein die Errichtung einer solchen Anstalt rechtfertigender Bedarf besteht, zu versagen ist, steht Art 43 EG in Verbindung mit Art 48 EG entgegen, sofern sie nicht auch Gruppenpraxen einem solchen System unterwerfen und sofern sie nicht auf einer Bedingung beruhen, die geeignet ist, der Ausübung des Ermessens durch die nationalen Behörden hinreichende Grenzen zu setzen.

---

39 Siehe Urteil des EuGH, Rs C-169/07, vom 10. März 2009, HARTLAUER Handelsgesellschaft/Wiener Landesregierung, Oberösterreichische Landesregierung, ABl Nr C 113 vom 16.05.2009, S 4.

Das Urteil des EuGH macht eine Anpassung der krankenanstaltenrechtlichen Vorschriften der Länder erforderlich.

15.4. Im Urteil vom 21. November 2009, Rs C-351/08,[40] stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass die Bestimmungen des am 21. Juni 1999 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, insbesondere dessen Art 1, 5, 7 und 16 sowie die Art 12 und 17 seines Anhangs I, der Regelung eines Mitgliedstaat nicht entgegen stehen, nach der eine Person, die die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt und in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt ist, in der gesetzlichen Rentenversicherung dieses Mitgliedstaats versicherungspflichtig ist, obwohl sie Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts ist und Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften nach dem Recht des genannten Mitgliedstaats insoweit versicherungsfrei sind.

Im Hinblick auf die räumliche Nähe zur Schweiz war dieses Urteil für das Land Vorarlberg von besonderem Interesse, da hier das Abkommen über die Freizügigkeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits thematisiert wurde.

16. Umsetzung von EU-Richtlinien – Vertragsverletzungsverfahren

16.1. Sowohl der Bund als auch die Länder kamen im Berichtsjahr ihren Verpflichtungen zur **Umsetzung** von **EU-Richtlinien** in das **innerstaatliche Recht** nach.
Vom Nationalrat wurden zur Umsetzung von EU-Richtlinien mehrere Bundesgesetze[41] und von den Landtagen mehrere Landesgesetze be-

40 Siehe Urteil des EuGH, Rs C-351/08 vom 21. November 2009, Christian GRIMME/ Deutsche Angestellten Krankenkasse, ABl Nr C 11 vom 16.01.2010, S 4.

41 Im Berichtsjahr wurden bspw nachstehende EU-Richtlinien umgesetzt:

- die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 97/5, ABl Nr L 319 vom 05.12.2007, S 1, und der Richtlinie 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfirst, ABl Nr L 68 vom 13.03.2009, S 3, durch das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstegesetz – ZaDiG) erlassen und das Bankwesengesetz, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert sowie das Überweisungsgesetz aufgehoben wird, BGBl I Nr 66/2009;
- die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl Nr L 143/56 vom 30.04.2004, in der Fassung der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl Nr L 102/15 vom 11.04.2006, durch das Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG), BGBl I Nr 55/2009;
- die Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor, ABl Nr L 247 vom 21.09.2007, S 1, durch das Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Börsegesetz 1989, das Sparkassengesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz und das Finanzkonglomerategesetz geändert und das Börsefondsgesetz 1993 und das Börsefondsüberleitungsgesetz aufgehoben werden, BGBl I Nr 22/2009.
- die Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl Nr L 255 vom 30.09.2005, S 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr 755/2008, ABl Nr L 205 vom 01.08.2008, S 10,
- das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl Nr L 114 vom 30.04.2002, S 6, BGBl III Nr 133/2002, zuletzt geändert durch Beschluss Nr 1/2006 (2006/652/EG) des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz vom 06.07.2006 zur Änderung des Anhanges II (Soziale Sicherheit) des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl Nr L 270 vom 29.09.2006, S 67,
- die Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl Nr L 16 vom 23.01.2004, S 44,

schlossen. Abgesehen von umgesetzten Richtlinien in den Bereichen Dienst- und Pensionsrecht sowie Gleichbehandlung und im Bereich Tierzucht (siehe dazu Kapitel F, Punkt 2.1.) wurden beispielsweise folgende EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt:

- die Richtlinie 2005/89/EG vom 18. Jänner 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen, ABl Nr L 33 vom 04.02.2006, S 22;
- die Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl Nr L 143 vom 30.04.2004, S 56;
- die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl Nr L 189 vom 18.07.2002, S 12;
- die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme, ABl Nr L 197 vom 21.07.2001, S 30;
- die Richtlinie 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden („EU-Gebäuderichtlinie"), ABl Nr L 1 vom 04.01.2003, S 65.

Bei der **Umsetzung** von EU-Richtlinien arbeiteten der **Bund** und die **Länder** sehr kooperativ zusammen.

16.2. Die Europäische Kommission beobachtet seit Jahren die **rechtzeitige Umsetzung** von **EU-Richtlinien** mit besonderer Aufmerksamkeit. Für das Berichtsjahr stellte die Kommission fest, dass die Mitgliedstaaten bei der fristgerechten Umsetzung der Binnenmarktvorschriften in nationales Recht besser denn je abschneiden würden. Im Schnitt seien nur noch 0,7% der Binnenmarktrichtlinien, deren Umsetzungsfrist bereits abgelaufen ist, noch nicht in nationales Recht überführt worden. Die Mitgliedstaaten hätten das von den Staats- und Regierungschefs

---

- die Richtlinie 2004/38/EG vom 29.4.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG und 93/96/EWG, ABl Nr L 158 vom 30.04.2004, S 77, in der berichtigten Fassung, ABl Nr L 204 vom 04.08.2007, S 28,sowie
- die Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl Nr L 304 vom 30.09.2004, S 12, durch das Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (12. Ärztegesetz-Novelle), BGBl I Nr 62/2009.

am 23. März 2007 vereinbarte Ziel, den Rückstand bis spätestens 2009 auf 1,0% zu verringern, übererfüllt. Zwanzig Mitgliedstaaten haben dieses Ziel erreicht, an der Spitze liegen Litauen und Malta, die nur noch drei EU-Richtlinien nicht umgesetzt haben. Die Schlusslichter sind Griechenland, Luxemburg und Italien.
Trotz der gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern für eine rechtzeitige Umsetzung der EU-Richtlinien musste **Österreich** ein **Umsetzungsdefizit von 1,1%** verzeichnen und lag damit im Ranking der 27 EU-Mitgliedstaaten an **21. Stelle**. Der für den Binnenmarkt zuständige EU-Kommissar BARNIER rief jene sieben Mitgliedstaaten, die das Ziel noch nicht erreicht haben, auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln.[42]

Die Republik Österreich hatte gemäß Binnenmarktanzeiger Nr 21 vom 30. April 2010 von den **1.485 umzusetzenden Richtlinien** lediglich **16 Richtlinien** nicht umgesetzt. In die **alleinige Kompetenz** des **Bundes** fielen **sechs Richtlinien**, in die **gemeinsame Kompetenz** von **Bund** und **Ländern zehn Richtlinien**. Neuerlich kann erfreulicher Weise festgehalten werden, dass **keine einzige** nicht umgesetzte Richtlinie in den **alleinige Kompetenz** der **Länder** fiel.

16.3. Von der Europäischen Kommission wurden gegen die Mitgliedstaaten wegen behaupteter **Verstöße gegen** das **Gemeinschaftsrecht** zahlreiche **Vertragsverletzungsverfahren** eingeleitet.

Gegen die **Republik Österreich** waren zum Stichtag 31. Dezember 2009 folgende **Vertragsverletzungsverfahren**, von denen teilweise auch die Länder betroffen sind, anhängig:[43]

- **Erste Stufe**: Mahnschreiben der Kommission: **39 Verfahren**, davon wurden 26 Verfahren im Berichtsjahr eingeleitet.
- **Zweite Stufe**: begründete Stellungnahme der Kommission: **19 Verfahren**. Davon stammen neun Verfahren aus den Vorjahren, zu zehn Verfahren wurden von der Kommission im Jahr 2009 begründete Stellungnahmen abgegeben.
- **Dritte Stufe**: Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof: **zehn Verfahren**.

Im Berichtsjahr wurden von der Europäischen Kommission **14 Vorverfahren** eingeleitet und die Republik Österreich um die Abgabe einer

---

42 Siehe ausführlich: Binnenmarktanzeiger: Mitgliedstaaten bei Umsetzung besser denn je, bei praktischer Anwendung aber noch Handlungsbedarf; IP/10/211, Stand 1. März 2010; abrufbar unter http://ec.europa.eu/ internal_market.

43 Siehe dazu EU; Übersicht über die Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich (Stand: 5. Jänner 2010), VST-2900/3060 vom 7. Jänner 2010.

Stellungnahme hinsichtlich der Umsetzung von EU-Richtlinien ersucht.

Im Jahr 2009 wurden von österreichischen Gerichten zum Zweck der Auslegung von Gemeinschaftsrecht **14 Vorabentscheidungsverfahren** eingeleitet und der Europäische Gerichtshof angerufen.

16.4. In den Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof I. Instanz obliegt die Vertretung der Republik Österreich dem Bund und wird vom Prozessbevollmächtigten des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt wahrgenommen. Die Zusammenarbeit mit dem Bund funktionierte wie schon in den vergangenen Jahren auch im Berichtsjahr sehr gut. Der Bund berücksichtigte die Stellungnahmen der Länder und akkordierte allfällige Änderungen oder Ergänzungen mit den Landesdienststellen.
Hervorzuheben sind für den Berichtszeitraum 2009 folgende Verfahren:

- das Vertragsverletzungsverfahren betreffend das Sektorale Fahrverbot auf der A 12 Inntalautobahn, in dem die Kommission im Dezember 2008 Klage von den EuGH erhoben hatte (Rs C-28/09). In enger Abstimmung mit dem BKA-Verfassungsdienst wurden gemeinsam mit dem Land Tirol die Klagebeantwortung und die Gegenerwiderung erstattet.

- Das Vertragsverletzungsverfahren betreffend den grünen Grundverkehr nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (Vertragsverletzungsverfahren Nr 2008/4845), wo sich die Position des Landes Tirol weitgehend unverändert in der vom BKA-VD ausgearbeiteten Stellungnahme der Republik Österreich zum Mahnschreiben der Europäischen Kommission wieder findet.

- Im Vertragsverletzungsverfahren Nr 2009/2269 betreffend die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurde die Argumentation des Landes Tirol in der Stellungnahme der Republik Österreich übernommen.

16.5. Im Berichtsjahr 2009 entschied der Europäische Gerichtshof in **sechs** anhängigen **Verfahren** und stellte in den **Urteilen** einen **Verstoß** der **Republik Österreich** gegen das **Gemeinschaftsrecht** fest. Folgende Urteile sind anzuführen:

- **Bilaterale österreichische Investitionsabkommen** (BIT) – Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht
  EuGH-Verfahren C-205/06; ABl Nr C 165 vom 15.07.2006, S 17
  Urteil vom 3. März 2009, ABl Nr C 102 vom 01.05.2009, S 2

Der Gerichtshof stellte fest, dass Österreich gegen die Verpflichtungen aus Art 37 Abs 2 EG verstoßen hat, da nicht die geeigneten Mittel angewandt wurden, um die Unvereinbarkeiten im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Transfer von Kapital zu beheben, die in den Investitionsabkommen mit der Republik Korea, der Republik Kap Verde, der Volksrepublik China, Malaysia, der Russischen Föderation und der Republik Türkei enthalten sind.

- **Dienstleistungsfreiheit – Zugang zur Patentanwaltstätigkeit in Österreich**
  EuGH-Verfahren C-564/07; ABl Nr C 79 vom 29.03.2008, S 12
  Urteil vom 11. Juni 2009; ABl Nr C 180 vom 01.08.2009, S 10
  Der Gerichtshof erblickte einen Verstoß der Republik Österreich gegen die Verpflichtungen aus Art 49 EG, indem sie die in einem anderen Mitgliedstaat regulär niedergelassenen Patentanwälte, die vorübergehend in Österreich Dienstleistungen erbringen möchten, verpflichtet, einen in Österreich wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

- **Vorschriften der Ärztekammer für Oberösterreich – Verpflichtung für Ärzte ein Konto bei der Oö. Landesbank einzurichten**
  EuGH-Verfahren C-356/08; ABl Nr C 247 vom 27.09.2008, S 10
  Urteil vom 25. Juni 2009; (noch nicht am Amtsblatt veröffentlicht)
  Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art 49 EG verstoßen, da sie jeden Arzt, der sich in Oberösterreich niederlässt, dazu verpflichtet, ein Bankkonto bei der Oberösterreichischen Landesbank in Linz zu eröffnen, auf das die im Rahmen der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit von den Krankenkassen gezahlten Sachleistungshonorare zu überweisen sind.
  Da bereits die Vertragsbestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr der streitigen Regelung entgegenstehen, braucht diese nicht gesondert anhand der Artikel des Vertrages über die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr geprüft werden.

  Mit der am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Änderung des § 3 der Umlagenordnung und des § 4 der Beitragsordnung der Oberösterreichischen Ärztekammer durch den Beschluss der Vollversammlung der Oberösterreichischen Ärztekammer am 10. Dezember 2009 hat die Republik Österreich die sich aus dem Tenor des EuGH-Urteils vom 25. Juni 2009 in der Rs C-356/08 ergebenden Verpflichtungen gemäß Art 228 Abs 1 EG erfüllt und die Umsetzung des Urteils abgeschlossen.

- **Nichtumsetzung** der **Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden**
  EuGH-Verfahren C-422/08; ABl Nr C 301 vom 22.11.2008, S 26
  Urteil vom 18. Juni 2009; ABl Nr C 180 vom 01.08.2009, S 22
  Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG verstoßen, da sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.

- **Erstellung von Notfallplänen gemäß der Richtlinie 1996/82/EG (Seveso II-Richtlinie)**
  EuGH-Verfahren C-401/08; ABl Nr C 327 vom 20.12.2008, S 9
  Urteil vom 2. April 2009; ABl Nr C 141 vom 20.06.2009, S 19
  Der Gerichtshof erblickte einen Verstoß der Republik Österreich gegen die Verpflichtungen aus Art 11 Abs 1 Buchst c der Richtlinie 96/82/EG, da sie nicht sichergestellt hat, dass für alle unter Art 9 dieser Richtlinie fallenden Betriebe externe Notfallpläne erstellt werden.

- **Mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen**
  EuGH-Verfahren C-477/08; ABl Nr C 69 vom 21.03.2009, S 17
  Urteil vom 24. September 2009; ABl Nr C 282 vom 21.11.2009, S 13
  Die Republik Österreich hat dadurch, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vollständig erlassen hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art 63 dieser Richtlinie verstoßen.

16.6. Wegen behaupteter **Verstöße** gegen das **Gemeinschaftsrecht** waren gegen die **Republik Österreich** am Ende des Jahres 2009 insgesamt **zehn Verfahren** anhängig. Von den nachstehend angeführten Klagen vor dem EuGH waren teilweise auch die Länder betroffen:

- **Mangelhafte Umsetzung** von Artikel 4 der **RL 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)** – Ausweisung bzw Abgrenzung von besonderen Schutzgebieten
  EuGH-Verfahren C-535/07; ABl Nr C 51 vom 23.02.2008, S 12

- Erfordernis der **österreichischen Staatsbürgerschaft** als Voraussetzung für den **Zugang** zum **Beruf** des **Notars**
  EuGH-Verfahren C-53/08; ABl Nr C 107 vom 26.04.2008, S 15

- **Unzureichende Ausweisung von Vorschlagsgebieten** gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie zur **Erhaltung**

der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (RL 92/43/EWG-FFH-Richtlinie)
EuGH-Verfahren C-110/08; ABl Nr C 158 vom 21.06.2008, S 8

- **Festsetzung der Tabakmindestpreise für Zigaretten und Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten; Verstoß gegen die Richtlinie 95/59/EG**
  EuGH-Verfahren C-198/08; ABl Nr C 197 vom 02.08.2008, S 10
- **Aktionsprogramm des Landes Tirol zur Verbesserung der Luftgüte, Teilprogramm Verkehr** (Fahrverbot für Lkw über 7,5 to auf einem Teilstück der Inntalautobahn A 12)
  EuGH-Verfahren C-28/09; ABl Nr C 69 vom 21.03.2009, S 28
- **Nichtumsetzung der Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung**
  EuGH-Verfahren C-189/09; ABl Nr C 180 vom 01.08.2009, S 33
- **Umsetzung der Richtlinie 2006/88/EG** betreffend **Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur** und zur **Verhütung bestimmter Wassertierkrankheiten**
  Umsetzung der Richtlinie 2008/53/EG in Bezug auf die **Frühlingsvirämie des Karpfens**
  EuGH-Verfahren C-313/09; ABl Nr C 256 vom 24.10.2009, S 12
- **Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen**
  EuGH-Verfahren C-330/09; ABl Nr C 233 vom 26.09.2009, S 13
- **Berechnung der Mehrwertsteuer (Richtlinie 2006/112/EG) bei Lieferung, Einfuhr oder Erwerb von Fahrzeugen** (Einbeziehung der Normverbrauchsabgabe in die Bemessungsgrundlage)
  EuGH-Verfahren C-433/09; ABl Nr C 24 vom 30.01.2010, S 25
- **Einhebung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes bei der Einfuhr von Tieren** (va Pferde)
  EuGH-Verfahren C-441/09; ABl Nr C 24 vom 30.01.2010, S 27.

17. Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten

17.1. Das **länderinterne Informationsverfahren** zwischen dem Landtag und der Landesregierung bzw dem Amt der Landesregierung funktionierte auch im Berichtsjahr ohne Probleme. Den Landtagen wurden Dokumente und Informationen in den EU-Angelegenheiten übermittelt und entsprechende Berichte vorgelegt. Da der im Berichtsjahr in Kraft getretene Vertrag von Lissabon den nationalen Parlamenten mehr

Rechte einräumt, wurden die österreichischen Landtage über die Neuerungen des Vertrages informiert.

Bei Treffen mit Mitgliedern der EU-Kommission und/oder Zusammenkünften mit österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament konnten die Länder ihre Anliegen und Interessen direkt einbringen.

17.2. Im Jahr 2009 setzten die Länder ihre **europapolitischen Kontakte** fort und organisierten zahlreiche **Veranstaltungen** zu **EU-Themen**. Im Mittelpunkt standen dabei die Reform der EU durch den Vertrag von Lissabon, die Wahlen zum Europäischen Parlament, die Nachbarschaftspolitik, die Verkehrs-, Landwirtschafts- und Energiepolitik der EU und die Abwicklung von zahlreichen Projekten in den EU-Strukturfondsprogrammen.

Die Länder nutzten bei ihrer **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit** die bestehenden Einrichtungen, zB die EuropeDirect Infostelle des Landes Niederösterreich, den Info Point Europa in Oberösterreich, Europe Direct Tirol oder die EuropeDirect-EU-Infostelle in Dornbirn. Diese organisierte beispielsweise am 14. April 2009 in Dornbirn gemeinsam mit dem Land Vorarlberg eine Informations- und Diskussionsveranstaltung zur Gemeinsamen Agrarpolitik.

Von den im Berichtsjahr von den Ländern durchgeführten Veranstaltungen sind beispielsweise zu erwähnen:
Im Stift Göttweig fand am 16. und 17. Mai 2009 das **Europa-Forum Wachau 2009** statt. Zum Themenkreis *„Geeint in der Krise – Erfolgsmodell Europa"* hielten Vizekanzler PRÖLL, der Präsident des AdR Van den BRANDE und der ungarische Ministerpräsident BAJNAI Referate. Zum Thema *„Europa gestalten"* referierten der niederösterreichische Landeshauptmann PRÖLL, die bayerische Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten MÜLLER, Außenminister SPINDELEGGER und der tschechische Außenminister und EU-Ratsvorsitzende SCHWARZENBERG. Das Hauptreferat hielt der Außenminister der Republik Rumänien DIACONESCU zum Thema *„Vom Schwarzwald zum Schwarzen Meer – Die Donau: Verbindungsader für Europa"*.[44]

Die **Infostelle** des Landes **Niederösterreich** hat sich an 43 Veranstaltungen bzw 11 Aussendungen beteiligt und führte selbst 10 Veranstaltungen durch. Immer umfangreicher und intensiver wird die Zusammenarbeit mit Schulen und der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik.

---

44 Siehe die einzelnen Festreden und die Ergebnisse der Tagung unter www.europaforum.at.

Im Rahmen des **EuropeDirect Informationsnetzwerkes** des Landes **Steiermark** wurden auch im Berichtsjahr zahlreiche Veranstaltungen mit Partnern (insbesondere Universitäten, Schulen, NGOs und Städte- bzw Gemeindebund) durchgeführt. Ein inhaltlicher Schwerpunkt waren Informationsveranstaltungen der steirischen Gemeinden zu Städtepartnerschaften sowie eine breit angelegte Informationsreihe im Zuge der Wahlen zum Europäischen Parlament. Die Steiermark hat im Zuge dieser Informationsarbeiten den Kommunikationspreis der Vereinigung der Regionen Europas (VRE) erhalten. Dabei wurde die Einbeziehung Jugendlicher sowie die Nutzung neuer Medien (zB Übertragung durch livestream) hervorgehoben.

Das **Land Vorarlberg** organisierte im Jahr 2009 mehrere Veranstaltungen zu EU-Themen. Im Mittelpunkt standen dabei Informationen über EU-Fördermöglichkeiten. In elf Aussendungen der Europainformation wurden Informationen über die aktuellen Fördermöglichkeiten gegeben.

Am 14. September 2009 fand in **Wien** eine Veranstaltung statt, bei der die Strategie zur Umsetzung der **Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene** vorgestellt wurde. Die Charta definiert erstmals europaweit einheitliche Gleichstellungsstandards für alle kommunalen Aufgabenbereiche, von der Bildung über Kinder- und Altenbetreuungsangebote, Wohnbau, Mobilität, Kultur-, Sport- und Freizeitangebote, Wirtschaftsförderung bis hin zu Fragen der Sicherheit und Gleichstellung in der Verwaltung. An der Veranstaltung nahmen ca 100 Vertreter teil und entwarfen gemeinsam die wichtigsten Gleichstellungsziele, Indikatoren und Maßnahmen, die in den Gleichstellungs-Aktionsplan Eingang finden sollten.

18. Verbindungsbüros der Länder

Mit Ausnahme des Landes Vorarlberg haben alle österreichischen Länder in Brüssel **Verbindungsbüros** eingerichtet, die im Berichtsjahr 2009 zahlreiche Aktivitäten entfalteten.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit der Verbindungsbüros sind die Informationsbeschaffung, die Organisation von Arbeitsgesprächen und Informationsbesuchen, die Präsentation der einzelnen Länder durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die Einflussnahme („Lobbying") beim Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, der Ständigen Vertretung und bei regionalen Netzwerken sowie die Betreuung von Besuchern in Brüssel.

Von besonderem Interesse für die Verbindungsbüros der Länder war auch im Jahr 2009 die Zusammenarbeit mit der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union.

Seit einigen Jahren ist die **Vertretung** des Landes **Steiermark** gemeinsam mit Regionen aus Polen, Ungarn, Kroatien und Bulgarien in einem Haus in Brüssel untergebracht. Dadurch ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten der gemeinsamen Interessenvertretung und gemeinsamen Aktivitäten auf europäischer Ebene. Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit liegen in der grenzüberschreitenden Kooperation mit den unmittelbaren Nachbarregionen sowie der transnationalen Zusammenarbeit im Alpen-Adria-Pannonia-Raum.

C) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften

Die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden waren im Berichtsjahr 2009 von folgenden Themen bestimmt:

- Die weltweite **Wirtschafts- und Finanzkrise**, die sich im Berichtsjahr massiv auf die Haushalte aller Gebietskörperschaften auswirkte und zu einer Zunahme der Neuverschuldung führte.
- Das **Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 2009** und die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen für die Länder und Gemeinden.
- Die vom Bund und den Ländern beschlossenen **Konjunkturpakete**, mit denen Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise gesetzt wurden und die vom Bund beschlossenen Gesetze zur Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich (siehe dazu Kapitel F, Punkt 1.1. und die dort angeführten Bundesgesetze).
- Die Gespräche in der **Arbeitsgruppe** für eine grundlegende **Reform** des **Finanzausgleichs**, die in weiterer Folge von einseitigen Maßnahmen des Bundes gekennzeichnet waren.
- Die Vorhaben des Bundes, die **Kontrolle des (Bundes)Rechnungshofes** auch auf kleinere Gemeinden **auszuweiten**.
- Die begonnenen Verhandlungen über die **Verwaltungsreform**, basierend auf den Vorschlägen der **Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen**. Von besonderem Interesse für die Länder und Gemeinden ist hier vor allem die geplante **Reform** der **Schulverwaltung** (siehe dazu Kapitel A, Punkte 7. und 8.).
- Die **Herabsetzung** der **Klassenschülerhöchstzahlen** und der Abschluss der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen **Kinderbetreuungseinrichtungen**, die vor allem für die Gemeinden neue Belastungen bringen werden (siehe dazu ausführlich Kapitel I, Punkt 2.2.1.). Die Landesfinanzreferentenkonferenz begrüßte in ihrer Tagung am 3. März 2009 alle Maßnahmen des Bundes für eine frühkindliche Erziehung und die damit verbundene bestmögliche bildungspolitische Förderung der Chancengleichheit. Hinsichtlich der für die Länder zu erwartenden finanziellen Mehrbelastungen wurde gefordert, dass der Bund eine adäquate, unbefristete und der Dynamik der Lohnkostenentwicklung entsprechende Kostenübernahme sicher stellen muss.

- Die vom Bund im **Budgetbegleitgesetz 2009** vorgenommene einseitige **Sanierung** bestimmter **Sozialversicherungsträger**, die noch im Berichtsjahr zu Anfechtungen vor dem Verfassungsgerichtshof führte (siehe Kapitel A, Punkt 12.).
- Die Verhandlungen über die Einführung der „**Bedarfsorientierten Mindestsicherung**" und der damit zusammenhängende Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG – siehe ausführlich Kapitel A, Punkt 14. und Kapitel I, Punkt 2.3.1.
- Hinsichtlich der Verwendung der Mittel aus dem **Katastrophenfonds** sprachen sich die Länder für eine Flexibilisierung der Verwendungszwecke aus. Durch eine allfällige Neuregelung dürfen die Finanzmittel für den bisherigen Ersatz für Katastrophenschäden nicht eingeschränkt oder verringert werden, sondern nur eine Umschichtung im Bereich der Vorbeugemaßnahmen erfolgen. Es wurden Verhandlungen mit dem Bund gefordert, die allerdings im Berichtsjahr nicht stattfanden.
- Der weitere **Ausbau des digitalen Funksystems BOS**, das mit Ende des Berichtsjahres in den Ländern Wien, Tirol und Niederösterreich flächendeckend ausgebaut wurde. Einige Länder wollen dieses System vorerst nicht übernehmen, da es sich um eine Aufgabe des Bundes handelt, und verlangen eine entsprechende finanzielle Beteiligung des Bundes.
- Die im Berichtsjahr geführten Gespräche über die **Novellierung** des **Glücksspielgesetzes** auf der Basis des Begutachtungsentwurfes vom 4. November 2008 (siehe dazu 33. Bericht 2008, 198 f), blieben wegen der in den Ländern bestehenden unterschiedlichen Rechtslage über die Zulässigkeit der Glücksspiele, zahlreicher ungelöster Fragen und der vom Bund geplanten Zentralisierungen und damit verbundener Einnahmenausfälle für die Länder (vgl zu diesen ausführlich 33. Bericht 2008, 153 f) ohne konkrete Ergebnisse.

2. Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Haushalte der Gebietskörperschaften

2.1. Das **Jahr 2009** war dadurch geprägt, dass die österreichische Wirtschaft infolge der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise den **stärksten Konjunktureinbruch seit Jahrzehnten** zu verzeichnen hatte.
Der geschätzte Rückgang der regionalen Wirtschaftsleistungen bewegte sich in einer Bandbreite von -2,5% bis -5%. Den stärksten Einbruch gab es in der Steiermark mit -4,7%, dann folgten: Oberösterreich mit -4,1%, Kärnten -4,0%, Salzburg -3,6%, Vorarlberg -3,5%, Niederösterreich -3,5%, Tirol -3%, Wien -2,6% und Burgenland -2,5%. Das hatte Auswirkungen auf die privaten Haushalte und gravierende Folgen hinsichtlich (kalkulierter) Einnahmen sowie Ausgaben und

damit natürlich auf den Grad der Verschuldung der öffentlichen Haushalte (**Neuverschuldung**). Bei diesen schwierigen Verhältnissen waren sich aber Bund, Länder und Gemeinden ihrer besonderen Verantwortung bewusst.

Einerseits haben die **Länder** auf Grund der Einnahmensituation auf der Ausgabenseite besondere **Bemühungen** angestellt. Aus einer Prognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung für das Jahr 2009 ergab sich andererseits, dass das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) in den zwei Folgejahren um kumuliert ca 2,1% steigen werde. Knapp die Hälfte dieses Anstiegs beruht auf den Konjunkturpaketen des Bundes und der Steuerreform 2009 – wozu auch die Länder (und Gemeinden) mit ca 50% dieser Maßnahmen und durch eigene Maßnahmen der Länder (und Gemeinden) beigetragen haben. Die Länder leisten daher einen maßgeblichen Beitrag zur Konsolidierung des privaten Konsums im Rahmen der Steuerreform (den sich der Bund in der Öffentlichkeit meist zur Gänze zuschreibt), und hatten zudem eigene Konjunkturpakete gegen die Auswirkungen der Wirtschaftskrise geschnürt.

2.2. Prägend für die **Einnahmen** der **Gebietskörperschaften**, insbesondere der **Länder**, sind die **Abgabenertragsanteile** an den **gemeinschaftlichen Bundesabgaben** (und die freien Transfers). Mit ca 90 Prozent wird der überwiegende Anteil der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen (Verbundsystem) als gemeinschaftliche Bundesabgaben (die bedeutendsten sind: die Umsatzsteuer 21,6 Mrd €, die Lohnsteuer 19,9 Mrd €, die Körperschaftssteuer 3,8 Mrd €, die Mineralölsteuer 3,8 Mrd € und die veranlagte Einkommensteuer 2,60 Mrd € – Aufkommen jeweils im Jahr 2009) erhoben. Die vertikale Verteilung erfolgt gemäß der **Verordnung** des Bundesministers für Finanzen vom 1. Oktober 2008 über die Prozentsätze für die **Verteilung der Ertragsanteile im Finanzausgleichsgesetz 2008** für die Jahre 2008 bis 2010, BGBl II Nr 349/2008, auf der Grundlage eines einheitlichen Schlüssels (vertikal) auf die Gebietskörperschaften wie folgt: für 2009 (und auch 2010): Bund 67,765 – Länder 20,542 – Gemeinden 11,711.

Daraus ergibt sich, dass zwischen der Entwicklung der Wirtschaft (des nominellen Bruttoinlandsproduktes – BIP) und den öffentlichen Haushalten ein enger (und auch) mehrschichtiger wechselseitiger Zusammenhang besteht. Dies gilt in besonderer Weise für die Länder (wobei Wien durch seine Doppelstellung als Land und Gemeinde eine Sondersituation zukommt). Auf der anderen Seite ist ein wesentlicher Teil der Einnahmen ausgabenbestimmt. In konjunkturell schwierigen Zeiten kommt noch hinzu, dass durch die in die Kompetenz der Länder fallenden Aufgaben wie Sozialhilfe, Gesundheit etc insbesondere die

Länderbudgets (aber auch die Gemeindehaushalte) **zusätzlich belastet** werden.

2.3. Um die Mitte bzw noch in der zweiten Hälfte des Jahres 2007 schätzte man die durchschnittliche Zuwachsrate der Entwicklung des BIP noch mit 3,8 Prozent für den Zeitraum zwischen 2005 und 2012 als realistisch ein. Man rechnete daher für die Jahre nach 2008 mit Einnahmenzuwächsen von ca 3,5 Prozent. Dem entgegen kam es noch im Jahre 2007 zu einem Preisverfall auf dem US-Immobilienmarkt und zu einer Vertiefung der Krise durch den Zusammenbruch der Investmentbank Lehman Brothers im Herbst 2008.

Mit diesem Konjunktureinbruch kam es zu weiteren **gravierenden Änderungen** anderer **finanziellen Rahmenbedingungen**: Rückwirkend mit 1. Jänner 2009 trat die **Steuerreform 2009** in Kraft (siehe dazu unten Punkt 6.), des Weiteren die vom Bund beschlossenen Konjunkturpakete und die kurz vor der Nationalratswahl im September 2008 vom Nationalrat beschlossenen Maßnahmen des Bundes (siehe dazu 33. Bericht 2008, 146 f). Für die Länder ergab dies nach eigenen Berechnungen (2009) ein Volumen von ca 626 Mio €.

Die **Abgaben mit einheitlichem Schlüssel** hatten 2009 (vorläufiger Erfolg) ein Volumen von brutto ca 63,3 Mrd €, das ist eine Abweichung gegenüber dem Bundesvoranschlag um 1,45 Mrd (= -2,2%).

Hinsichtlich der **Ertragsanteile der Länder** (inkl Spielbankenabgabe, zuzüglich umgewandelte Transfers, ohne Selbstträgerschaftsausgleich) ergab sich – im Hinblick auf die angesprochenen Verhältnisse – schließlich für das Jahr 2009 folgendes Bild:

Burgenland	- 8,0 %
Kärnten	- 9,7 %
Niederösterreich	- 6,8 %
Oberösterreich	- 7,6 %
Salzburg	- 6,6 %
Steiermark	- 7,8 %
Tirol	- 7,0 %
Vorarlberg	- 8,0 %
Wien	- 4,1 %
Summe:	**6,8 %.**

Die **Ertragsanteile** der **Gemeinden** entwickelten sich im gegenständlichen Zeitraum folgendermaßen:

Burgenland	- 6,7 %
Kärnten	- 8,1 %
Niederösterreich	- 5,4 %
Oberösterreich	- 6,2 %
Salzburg	- 7,3 %
Steiermark	- 6,6 %
Tirol	- 5,3 %
Vorarlberg	- 5,2 %
Wien	- 4,0 %
Summe:	**- 5,7** %.

Die Prognose hinsichtlich der **Ausgabensteigerung** liegt für die Länder bei ca 4% p.a. für den Bund hingegen bei 3% p.a.

2.4. Gemäß der EU-Verordnung Nr 475/2000[1] bietet der **öffentliche Schuldenstand** für das Jahr **2009** folgendes Bild:

		Mio €	in % des BIP
Sektor Staat		185.075	67,47
Davon	Bundessektor	165.440	60,30
	Landesebene (ohne Wien)	11.205	4,08
	Gemeindeebene (mit Wien)	5.824	2,12
	SV-Träger	2.608	0,95
BIP (Bruttoinlandsprodukt)		274.320	

Damit ergibt sich, dass der **Anteil des Bundes am Gesamtschuldenstand ca 90 Prozent beträgt,** jener der **Länder und Gemeinden zusammen** hingegen **ca 10 Prozent.**

3. Österreichischer Stabilitätspakt 2008

3.1. Bei der Einigung über den Abschluss des Finanzausgleichs 2008-2013 wurde auch die Vereinbarung über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (**Österreichischer Stabilitätspakt 2008**) unterzeichnet. Die Vereinbarung, kundgemacht im BGBl I Nr 127/2008, sieht Stabilitätsbeiträge der Gebietskörperschaften für die Jahre 2008 bis 2013 vor (siehe dazu 33. Bericht 2008, 150 f und 278).

---

1 Siehe die Verordnung (EG) Nr 475/2000 des Rates vom 28. Februar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 3605/1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, ABl Nr L 58 vom 03.03.2000.

Die im **Regierungsprogramm** vorgesehene **Änderung** der **Stabilitätsbeiträge** des Österreichischen Stabilitätspaktes weist eine deutliche Anhebung der Defizitquote des Bundes aus, die an die zu erwartenden Auswirkungen der Wirtschaftslage einerseits und der Steuerreform andererseits angepasst ist. Der durch das Regierungsübereinkommen eröffnete neue Spielraum beträgt für die Jahre 2009 bis 2013 13,43% des BIP. Davon beansprucht der Bund für sich 92% und überlässt den Ländern lediglich 8%.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** forderte in ihrer Tagung am 3. März 2009, dass dieser neue Spielraum auf Bund und Länder im Verhältnis des bisherigen Maastricht-Ergebnisses aufgeteilt wird, dh ca 46% auf den Bund und ca 54% auf die Länder (Bund 6,17% des BIP und Länder 7,26% des BIP), jeweils aufgeteilt auf die Jahre 2009 bis einschließlich 2013.

3.2. Der Österreichische Stabilitätspakt 2008 war im Berichtsjahr 2009 mehrfach Gegenstand von Beratungen. Er ist formal in Geltung, wurde aber **auf Grund der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise praktisch ausgesetzt**. Die festgelegten **Stabilitätsbeiträge** konnten von **keiner** Gebietskörperschaft erbracht werden:

Stabilitätsbeiträge in % des BIP						
	2008	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
Bund	-1,33	-0,68	-0,14	-0,14	-0,14	-0,14
Länder	0,45	0,49	0,52	0,52	0,52	0,52
Gemeinden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtstaat	**-0,88**	**-0,19**	**0,38**	**0,38**	**0,38**	**0,38**
Länderanteil gesamt (in Mio €)	1.268,6	1.358,3	1.468,5	1.514,2	1.565,7	1.621,9

Jedes Jahr wird gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr 1499/97 vom 7. Juli 1979 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken idF der Verordnung (EG) Nr 1055/2006 vom 27. Juni 2005 ein **Österreichisches Stabilitätsprogramm** erstellt, das dem Rat der EU und der EK vorzulegen ist.

Das **Stabilitätsprogramm** für die Jahre **2008 bis 2013** vom 21. April 2009 wurde vom Bundesministerium für Finanzen einseitig erstellt und der Europäischen Kommission gemeldet. Darin sind **erstmals** auch für die Länder (ohne Wien) und die Gemeinden (mit Wien) Maastricht-Defizite vorgesehen.

Am 2. Dezember 2009 eröffnete der ECOFIN-Rat der EU/Finanzminister der Mitgliedstaaten – einer Empfehlung der EK folgend – ein **Defizitverfahren** gegen einige Mitgliedstaaten der EU (ua gegen Österreich und Deutschland). Darin wurde von der EU empfohlen, dass die österreichischen Behörden die finanzpolitischen Maßnahmen 2010 wie geplant umsetzen und 2011 mit der Haushaltskonsolidierung beginnen, um das derzeitige übermäßige Defizit bis 2013 zu beenden.
Bis zum Jahr 2013 ist das übermäßige Defizit auf unter 3% abzubauen. Es besteht eine Schonfrist bis 2010. In den Jahren 2011, 2012 und 2013 ist zu konsolidieren – im Durchschnitt ca 0,75% = 2 Mrd € p.a. Würde das erreicht, bekäme Österreich für den Fall einer Verschlechterung der Konjunktur ein extra Konsolidierungsjahr zugestanden.
Bis 2. Juni 2010 war der EU zu melden, mit welcher Art von Maßnahmen (mit einem gewissen Detaillierungsgrad) die vorgegebenen Ziele erreicht werden sollen. Eine **Adaptierung des Stabilitätspaktes 2008** dürfte um die Jahreswende 2010/2011 zu erwarten sein.

3.3. Am 26. Jänner 2010 wurde im Ministerrat das Österreichische Stabilitätsprogramm für die Jahre 2009 bis 2013 beschlossen:
Daraus ergab sich folgender Stabilitätspfad:

	2009	2010	2011	2012	2013	gesamt
Bund	-3,0	-4,1	-3,7	-3,2	-2,7	-16,7
Länder	-0,3	-0,3	-0,2	-0,1	0,0	-0,9
Gemeinden	-0,2	-0,2	-0,1	0,0	0,0	-0,5

Das Bundesministerium für Finanzen stellte am 9. Februar 2010 den Ländern und Gemeinden das **Stabilitätsprogramm** vor.
Von Länderseite wurde dabei darauf hingewiesen, dass die dort vorgesehenen Länderquoten nicht nachvollziehbar sind und nicht im Einklang mit den laufenden Meldungen über die Haushaltsdaten stehen. Da bereits die für das Jahr 2009 ausgewiesenen Länderquoten in keiner Weise der Realität entsprechen, bauen die in den Folgejahren vorgesehenen (niedrigeren) Defizitquoten auf einer falschen Ausgangsbasis auf. Die seitens der Länder erbrachten Leistungen zur Konjunkturstabilisierung im Rahmen der Wirtschaftskrise werden gänzlich

außer acht gelassen. Mindereinnahmen aus der Steuerreform sowie aus der Wirtschaftskrise rechnet der Bund alleine sich selbst, nicht aber den Ländern und Gemeinden zu. Vor einer Änderung des Stabilitätspaktes hat der Bund für eine gesicherte Rechtslage hinsichtlich der Auslegung des ESVG 95 zu sorgen und insbesondere rückwirkende Auslegungsänderungen zu verhindern.
Die Vertreter des Finanzministeriums hatten diese Einwendungen insofern nicht zur Kenntnis genommen, als darauf hingewiesen wurde, dass die Länder- und Gemeindedaten auf Einschätzungen der Bundesregierung beruhen und solcherart auch ein Signal an die Länder und Gemeinden darstellten, mit welchen Erwartungen die Bundesregierung in die zu erwartenden Verhandlungen zur Abänderung des Stabilitätspaktes gehen würde.

3.4. Ein **erhebliches (Dauer-)Problem** für die Länder im Zusammenhang mit der Erreichung der Maastricht-Ziele stellt auch die **ständig wechselnde Interpretation des ESVG 1995 (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen)** durch **Eurostat** und **Statistik Austria** dar.

Bei der Tagung der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 3. März 2009 wurde daher dieses Problem mit Vertretern der Statistik Austria intensiv diskutiert. Dabei wurde auf den für die Länder unbefriedigenden Zustand der mangelnden Kommunikation hingewiesen. So wurden die Länder nicht in die Neuinterpretation des ESVG 95, welche die Verkäufe von Niedrigzinsdarlehen bzw Wohnbauförderungsdarlehen einer anderen Darstellung unterzieht, eingebunden. Zwar hatten die Vertreter der Statistik Austria zugesagt, die Kommunikation und den Informationsfluss zu verbessern. Es musste jedoch festgestellt werden, dass von der versprochenen Verbesserung keine Rede sein kann. In ihrem **Beschluss** bekannte sich die Landesfinanzreferentenkonferenz grundsätzlich zu den Bemühungen, die gesamtstaatliche Erreichung der Maastricht-Ziele zu unterstützen. Im gesamtstaatlichen Interesse wurde der Bundesminister für Finanzen aufgefordert, die Länder sofort über geplante Änderungen der Auslegung des ESVG 95 zu informieren und in die diesbezüglichen Entscheidungsprozesse einzubinden.

4. Grundsätzliche Reform des Finanzausgleichs – Arbeitsgruppe

4.1. Anlässlich der Unterzeichnung des Paktums über den Finanzausgleich 2008 am 10. Oktober 2007 wurde ua vereinbart, eine **Arbeitsgruppe zur grundsätzlichen Reform des Finanzausgleichs** einzurichten, um den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften weiterzuent-

wickeln. Die **Landesfinanzreferenten** hielten in zwei im Jahr 2008 gefassten Beschlüssen fest, dass eine Reform des Finanzausgleichs ohne Einbindung von Finanzausgleichsexperten der Länder und der Gemeinden nicht zielführend sei und erteilten der Arbeitsgruppe auf der Basis eines **Positionspapiers** der **Länder** einen entsprechenden **Arbeitsauftrag** (siehe dazu 33. Bericht 2008, 142 f). Dem **politischen Lenkungsausschuss** der Arbeitsgruppe gehören an:
Bundesminister für Finanzen PRÖLL, Staatssekretär LOPATKA, Staatssekretär SCHIEDER, Landesrat DOBERNIG/Kärnten, Landeshauptmann SAUSGRUBER/Vorarlberg, LH-Stellvertreterin BRAUNER/Wien, Bgm. NAGL (Graz)/Städtebund, Bgm. SCHADEN (Salzburg)/Städtebund und LAbg. Bgm. MÖDLHAMMER/ Gemeindebund).

Im Jahr 2008 wurde die Organisation der Arbeitsgruppe abgestimmt und die jeweiligen inhaltlichen Positionen festgelegt und erörtert. Der Vorschlag für einen Arbeitsauftrag war auf Länderseite sehr konkret, demgegenüber wies jener des Finanzministeriums einen höheren Abstraktionsgrad auf. Es wurde die Behandlung von strukturellen Fragen, zB Vereinfachungen von gesetzlichen Bestimmungen im Finanzausgleich; Gemeindekooperationen; Schutzmechanismen im Finanzausgleich; vertikale Finanzausgleichsthemen, zB Zuschlagsabgaben zu wesentlichen gemeinschaftlichen Bundesabgaben; Prüfung der Transfers dahingehend, ob etwa der Zweckumfang bei Zweckbindungen ausgeweitet werden könne; Fragen des horizontalen Finanzausgleiches, zB aufgabenorientierter Finanzausgleich, damit also eine Fülle von Themen zur Beratung vorgeschlagen.

4.2. Nach mehreren Besprechungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden hatte man sich auf beamteter Finanzausgleichspartnerebene weitestgehend auf einen Vorschlag für einen Arbeitsauftrag geeinigt. Soweit in wenigen einzelnen Fragen unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den anderen Finanzausgleichspartnern im sog „Redaktionskomitee" (beamtete Ebene) bestanden, wurden diese unterschiedlichen Positionen für die politische Ebene (einvernehmlich) transparent dargestellt.

In der Folge wählte das Finanzministerium jedoch im August 2009 eine andere Vorgangsweise und **legte entgegen** der **abgestimmten Vorgangsweise** einen sog „**Kompromissvorschlag des BMF**" vor.
Einen sehr entgegenkommenden modifizierten diesbezüglichen **Kompromissvorschlag der Länder für einen Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe zur grundsätzlichen Reform des Finanzausgleichs** nahm in der Folge die **Landesfinanzreferentenkonferenz** in ihrer Tagung am 13. November 2009 in ihrem **Beschluss** zur Kenntnis. Insbesondere wurde dabei empfohlen, in der Arbeitsgruppe auch die immer wieder aufge-

worfene Frage zu prüfen, ob die **Zusammenführung** der **Ausgaben- und Einnahmenverantwortung** in der Form erreicht werden kann, dass im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft die **Ertragshoheit der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben** langfristig **gesichert** ist. Geeinigt hatte man sich auch darauf, nach dem Beschluss über den Arbeitsauftrag mehrere Expertengremien aus Wissenschaftern zu beauftragen, die jeweils ausgewählten Themen zu behandeln. Voraussetzung sollte ein Konsens mit den in Betracht kommenden Wissenschaftern über diese Vorgangsweise sein. Damit sollte vermieden werden, dass zu jedem zu behandelnden Thema Gutachten und Gegengutachten der einzelnen Finanzausgleichspartner erstellt würden, mit denen jeweils nur die eigene Position wiedergegeben wird. Auch eine gemeinsame Kostentragung wurde vorgeschlagen.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** beauftragte die Arbeitsgruppe, schwerpunktmäßig die Themen Schutzmechanismen im Finanzausgleich, Österreichischer Stabilitätspakt, Vereinfachung von (gesetzlichen) Bestimmungen im Finanzausgleich und Gemeindekooperationen zu behandeln. In angemessenen Abständen soll die Arbeitsgruppe Zwischenberichte an den Lenkungsausschuss vorlegen. Hinsichtlich der möglichen Änderungen bei der **Abgabenautonomie** sollte die Arbeitsgruppe prüfen, welche Abgaben für eine verstärkte Abgabenautonomie in Betracht kämen und welche Konsequenzen und Effekte darauf folgen würden. Insbesondere das Modell von **Zuschlagsabgaben** sei dahingehend zu prüfen, welche Änderungen gegenüber den derzeit bestehenden verfassungsrechtlichen Möglichkeiten erforderlich seien, um es für diesen Zweck nutzbar zu machen.

Gleichzeitig wurde im Beschluss der Bund ersucht, umgehend zu einer ersten **Sitzung** des **politischen Lenkungsausschusses** einzuladen. Dazu ist es zwar gekommen, bedauerlicher Weise wurde vom Finanzministerium dem modifizierten Kompromissvorschlag nicht zugestimmt, sondern vielmehr als weitere Vorgangsweise angekündigt, alleine (also nicht partnerschaftlich) verschiedene Studien in Auftrag zu geben. Studienergebnisse wurden den Finanzausgleichspartnern aber bisher noch nicht übermittelt.

Zu einer weiteren Sitzung wurde auch nicht eingeladen – weder auf beamteter, noch auf politischer Ebene. Dies ist ein neuerliches Beispiel, wie wenig der Bund auf die anderen Finanzausgleichspartner Rücksicht nimmt.
Im FAG-Paktum wurde übrigens seinerzeit vereinbart, dass bis zum Beginn der zweiten Etappe (= im Jahr 2011) das **Ergebnis der Arbeitsgruppe vorliegen muss**. Ob dies rechtzeitig gelingt, muss angesichts

der vom Bund gewählten einseitigen Vorgangsweise stark bezweifelt werden.

5. Abgabenhoheit für die Länder

Einmal mehr hat das Bundministerium für Finanzen, vertreten durch Staatssekretär LOPATKA, im Jahr 2009 medial eine **Ausweitung der Abgabenhoheit der Länder gefordert**.[2] Bereits zu Beginn der Verhandlungen zum geltenden FAG wurde das Thema **Steuerhoheit der Länder** vom Finanzministerium angesprochen. Von Länderseite wurde dabei ua darauf hingewiesen, dass dazu kein solides Konzept des Bundes zur Übertragung von Steuerhoheit an die Länder vorliegt.

Die Angelegenheit wurde wegen dieses Vorstoßes des Finanzstaatssekretärs neuerlich Beratungsgegenstand in der Tagung der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 13. November 2009. Dazu wurde folgender **Beschluss** gefasst:

„Eine Ausdehnung der Abgabenhoheit der Länder und damit eine Verschiebung der Besteuerungsrechte vom Bund zu den Ländern hätte erhebliche Konsequenzen, auf die die Länder in den zuständigen Gremien mehrfach hingewiesen haben. Dies wären insbesondere folgende Punkte:

- *Eine Verschiebung der Abgabenhoheit würde bedeuten, den dem Finanzausgleich immanenten Gedanken des „Ausgleichs" aufzugeben, da insbesondere strukturschwache Regionen bei einem Steuerwettbewerb verlieren würden;*
- *Eine Übertragung aufkommensstarker Steuern würde nicht nur eine Gefahr für den einheitlichen Wirtschaftsraum darstellen, sondern insbesondere Unternehmen mit bundesweit mehreren Standorten erhebliche Verwaltungslasten aufbürden;*
- *Die Administrierung und Einhebung durch die Länder würde die Schaffung von Landesfinanzämtern bedingen, wodurch es zu einer Ausdehnung der Verwaltung und zur Zerschlagung von Synergien käme;*
- *Eine Zersplitterung des Abgabensystems innerhalb des relativ kleinen Wirtschaftsraumes Österreich widerspricht den derzeit deutlich erkennbaren Vereinheitlichungsbestrebungen der EU.*

---

2 Vgl dazu: VP-Lopatka für Steuerwettbewerb der Länder. Finanzstaatssekretär Reinhold Lopatka (ÖVP) spricht sich dafür aus, dass die Bundesländer künftig selbst Steuern einheben sollen. Das derzeitige System sei „insgesamt eine Fehlkonstruktion", in: Der Standard vom 22.06.2009; Staatssekretär will die Länder mit Strafen zu Einsparungen zwingen. Für mangelnden Reformwillen dürfen nicht alle zahlen müssen, sagt Reinhold Lopatka (ÖVP). Regionale Steuern würden die Bundesländer stärken, in: TT vom 05.10.2009; Länder wollen keine Steuern einheben. Chef der Landeshauptleute-Konferenz gegen Lopatka-Vorstoß, in: Die Presse vom 21.10.2009.

Da die Länder die Übernahme von Verantwortung durchaus nicht scheuen, besteht grundsätzlich die Bereitschaft zu einer sachlichen Diskussion und stellt das Thema „Stärkung der Abgabenautonomie der Länder" auch ein Beratungsthema in der „Arbeitsgruppe zur grundsätzlichen Reform des Finanzausgleichs" dar."

6. Steuerreform 2009

6.1. Von der Bundesregierung wurde im Regierungsprogramm für die XXIV. Legislaturperiode eine **Steuerreform** bereits für das **Jahr 2009** vorgesehen.[3] Die ursprünglich für das Jahr 2010 geplante Steuerreform wurde – auch wegen des Konjunktureinbruchs als Folge der Wirtschaftskrise – um ein Jahr vorgezogen und sollte der Stärkung des Wachstumspotentials, der Verbesserung der Standortattraktivität und der Verbesserung der Eigenkapitalbasis der Unternehmen dienen.
Zum Begutachtungsentwurf des Steuerreformgesetzes machten die Länder wegen der damit verbundenen negativen finanziellen Auswirkungen massive Bedenken geltend (siehe dazu ausführlich 33. Bericht 2008, 143 ff). Die Berechnungen der Länder hatten ergeben, dass die geplanten bzw umgesetzten Maßnahmen des Bundes einen Betrag von mehr als 3 Mrd € ergeben. Die Länder waren mit folgenden finanziellen Auswirkungen konfrontiert:
Ertragsanteile (= Steuerreformgesetz 2009, Konjunkturpaket II 2009, Konjunkturbelebungsgesetz 2008, Änderung der Umsatz- und Einkommensteuer, Entfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer, Ökologisierungsgesetz 2007 ua) und Krankenanstaltenfinanzierung etc:

2008	- 11
2009	- 626
2010	- 841
2011	- 937 und
ab 2012	- 896 Mio €.

6.2. Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** bekannte sich in ihrem **Beschluss** anlässlich der Tagung am 3. März 2009 vollinhaltlich zu einer Steuerreform und weiteren konjunkturbelebenden Maßnahmen. Allerdings ist diese Steuerreform nicht isoliert, sondern gemeinsam mit allen anderen Maßnahmen des Bundes, die seit dem Abschluss des FAG 2008 eine Änderung des diesem zu Grunde liegenden Paktums darstellen, zu betrachten. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der FAG-Verhandlungen von einem Volumen von brutto 3,0 Mrd € für die Steuerreform (ab 2010) ausgegangen

3 Siehe im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 256 ff.

wurde. Festgestellt wurde, dass eine Addition sämtlicher geplanter bzw bereits umgesetzter Maßnahmen einen Betrag von brutto weit über 3 Mrd € ergibt. Die Länder sehen sich außer Stande, sich an einem Einnahmenentfall von mehr als 3 Mrd € pro Jahr zu beteiligen und fordern daher entsprechende Entlastungen (zB vorgezogener Entfall des Konsolidierungsbeitrages, Reform des EU-Beitrags). Da die Steuerreform vom Jahr 2010 auf das Jahr 2009 vorgezogen wurde, forderten die Länder, auch den Beginn der zweiten Etappe des FAG-Paktums vom Jahr 2011 auf das Jahr 2010 vorzuverlegen.

6.3. Das vom Nationalrat in seiner 16. Sitzung am 11. März 2009 beschlossene **Steuerreformgesetz 2009**[4], BGBl I Nr 26/2009, trat rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Ein **Ersatz** für diese durch **steuerpolitische Maßnahmen des Bundes** bewirkten **Einnahmenausfälle** ist für die Länder und Gemeinden **nicht vorgesehen**.

Die finanziellen Auswirkungen der Steuerreform 2009 werden ebenso wie die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise massive negative Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Gemeinden insbesondere jedoch für die Haushalte der Länder haben. Die Gebietskörperschaften werden angesichts der Neuverschuldungen besondere Anstrengungen unternehmen müssen, mittelfristig ihre Haushalte wieder halbwegs ins Gleichgewicht zu bringen.

7. Berücksichtigung der Volkszahl bei der Berechnung der Ertragsanteile

7.1. Der **Volkszahl bzw Bevölkerungsentwicklung** kommt (ua) bei der **Berechnung** der länderweisen Anteile an den **Ertragsanteilen** (horizontale Aufteilung) besondere Bedeutung zu. Mit dem FAG 2008 kam es zu einer **Umstellung.** Ab dem Jahr 2009 bestimmt sich gemäß § 9 Abs 9 FAG 2008 die Volkszahl (Wohnbevölkerung) nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010.

---

4 Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird – Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009), BGBl I Nr 26/2009.

Die (länderweisen) **Einwohnerzahlen** auf Basis der endgültigen Werte zum Stichtag 31. Oktober 2008 betragen:

	Einwohner	*in %*
Burgenland	282.765	3,389929 %
Kärnten	560.262	6,716703 %
Niederösterreich	1.603.707	19,226049 %
Oberösterreich	1.409.445	16,897138 %
Salzburg	528.536	6,336356 %
Steiermark	1.206.495	14,464071 %
Tirol	702.299	8,419515 %
Vorarlberg	366.766	4,396976 %
Wien	1.681.049	20,153263 %
Summe	**8.341.324**	**100,000000 %**

Diese **Bevölkerungsstatistik** ist für die Jahre 2009 und 2010 anzuwenden **für folgende Zahlungen**:

- Kostenbeitrag der Länder zur Siedlungswasserwirtschaft (§ 9 Abs 5 Z 4 FAG 2008);
- den abgestuften Bevölkerungsschlüssel – § 9 Abs 7 und § 11 FAG 2008;
- die länderweisen Anteile an der Finanzzuweisung (§ 21 FAG 2008);
- die länderweisen Anteile am Kostenersatz zur Abgeltung des Mehraufwandes aus Strukturproblemen (Landeslehrer) – § 4 Abs 8 FAG 2008.

7.2. Das Bundesministerium für Finanzen hat diese endgültigen Werte bei den Ertragsanteile-Vorschüssen und beim Kostenbeitrag der Länder zur Siedlungswasserwirtschaft erstmals bei den im Jänner 2010 fällig gewordenen Zahlungen angewandt. Der Ausgleich zu den bei den Vorschüssen im Jahre 2009 angewendeten vorläufigen Werten erfolgte bei der Zwischenabrechnung im März 2010. Die Aufrollung der länderweisen Anteile an der Finanzzuweisung gemäß § 21 FAG 2008 wurde bei der folgenden Zahlung durchgeführt.

Ein Vergleich zum (alten) Aufteilungsschlüssel nach der **Volkszahl 2001** macht den Unterschied (und die betroffenen Länder) sichtbar:

	Volkszahl in %
Burgenland	3,455284
Kärnten	6,963226
Niederösterreich	19,243390
Oberösterreich	17,137203
Salzburg	6,416820
Steiermark	14,730077
Tirol	8,384850
Vorarlberg	4,370151
Wien	19,298999
Summe	100,000000

Es war eine **alte Forderung** der westlichen Bundesländer, die **Volkszählungsintervalle zu verkürzen**. Länder (und Gemeinden) mit einem geringeren Bevölkerungswachstum verlieren dadurch allerdings Einnahmen aus den Ertragsanteilen, die sie früher bis zu **fast zehn Jahre lang weiterbehalten** konnten.

8. Reform des Haushaltsrechts der Länder und der Gemeinden

Wie bereits im Jahr 2008, hat der **Bund** auch im Berichtsjahr 2009 die **Reform des Haushaltsrechts der Länder und Gemeinden angeregt** bzw **gefordert**. Die Landesfinanzreferentenkonferenz vertritt dazu die Auffassung, dass der Bund seine Haushaltsreform in einer ersten Etappe mit der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl I Nr 1/2008, und der Novelle zum Bundeshaushaltsgesetz, BGBl I Nr 20/2008, mit zahlreichen Änderungen des Bundeshaushaltsrechts, wie insbesondere das Bundesfinanzrahmengesetz, Strategiebericht, Budgetbericht, Arbeitsbehelfe etc (siehe dazu 32. Bericht 2007, 148 f) umgesetzt hat. In einer zweiten Etappe folgt dann die Umstellung des Bundes von der Kameralistik auf die Doppik ab 1. Jänner 2013. Wenn diese zwei Etappen umgesetzt sind, sollen die Länder die Vorgehensweise, die Vor- und Nachteile genau beobachten und erst dann anschließend (autonom) ebenfalls an die Umsetzung einer Haushaltsreform gehen.

9. Vermögensauseinandersetzung mit dem Bund – weiterhin keine Lösung

Bereits im Jahr 2002 stellte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis G 270 bis 272/01-29 fest, dass die im Verfassungs-Überleitungsgesetz 1920 in Aussicht gestellte **Vermögensauseinandersetzung** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** noch **aussteht** (siehe dazu ausführlich 27. Bericht 2002, 186 und 335 ff).

Die Länder verlangten daraufhin, dass der Bund Verhandlungen mit den Ländern über die Aufteilung des ehemaligen Staatsvermögens der Monarchie führen müsse (siehe dazu 28. Bericht 2003, 162 f). Nachdem in den geführten Verhandlungen mit dem Bund lediglich eine Regelung hinsichtlich der Archivgüter erreicht werden konnte, die Gespräche etwa über das Vermögen der Bundesforste ohne Ergebnis blieben, verlangten die Länder zuletzt im Jahr 2008 gemäß Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 28. April 2008, dass der Bundesminister für Finanzen unverzüglich zu Verhandlungen auf politischer Ebene einladen sollte (siehe dazu 33. Bericht 2008, 155 f).

Da der Bund, vertreten durch den Finanzminister, nicht zu Verhandlungen einlud, befasste sich die **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung am 22. Jänner 2009 neuerlich mit der Vermögensauseinandersetzung mit dem Bund. In ihrem **Beschluss** erinnerten die Landeshauptleute an den seinerzeitigen Beschluss vom 16. Oktober 2002 und ersuchten nun den **Bundeskanzler**, unverzüglich zu diesbezüglichen Verhandlungen auf politischer Ebene einzuladen. Dafür wurden als Ländervertreter Landeshauptfrau BURGSTALLER, Landeshauptmann VOVES und Landeshauptmann PLATTER nominiert. Dieser Beschluss wurde von der **Landtagspräsidentenkonferenz** in ihrer Tagung am 22. Juni 2009 unterstützt und der Bundeskanzler ebenfalls ersucht, unverzüglich in dieser Angelegenheit Verhandlungen auf politischer Ebene mit den Ländervertretern aufzunehmen.

Bis zum Ende des Berichtsjahres waren trotz der neuerlichen Urgenzen der Länder allerdings keine Verhandlungen feststellbar, sodass die Frage der **Vermögensauseinandersetzung** zwischen Bund und Ländern weiterhin **ungelöst** ist.

10. EU-Beitrag Österreichs – Mitfinanzierung durch die Länder

Zur teilweisen Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union sind als Mitfinanzierung der Länder gemäß § 9 Abs 3 FAG 2008 von den Ertragsanteilen der Länder 16, 835% der Summe aus

a) den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln und den Bruttonational-Eigenmitteln und
b) dem Betrag von 853.748.000 €, der ab dem Jahr jährlich um 3 vH gegenüber dem Vorjahreswert zu erhöhen ist,

abzuziehen.

Auf Grund dieser Bestimmung errechneten sich für **das Jahr 2009** folgende Anteile der Länder:

BNE- und MWSt-Eigenmittel	2,157.515.201 €
Restgröße	879.360.440 €
Summe = Berechnungsbasis	3,036.875.641 €
davon Länderanteil 16,835 %	511.258.014 €

Im Jahr 2008 betrug der Anteil der Länder am EU-Beitrag 461 Mio €, beim Beitritt zur Europäischen Union im Jahr 1995 300 Mio €.

11. Abgabenrechtliche Befreiung für Länder und Gemeinden

Wiederholt angesprochen wurde von den Ländern gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen das Anliegen, **Länder und Gemeinden** mit dem **Bund** hinsichtlich **abgabenrechtlicher Befreiungen gleichzustellen**. Es würde dadurch in vielen Fällen praktisch zu keinem Abgabenausfall kommen. Man erreicht das Ziel derzeit in verschiedenen Bereichen durch komplizierte Konstruktionen. Eine entsprechende Liste von einseitigen Befreiungsbestimmungen wurde dem Bundesministerium für Finanzen übergeben.
Solche Bestimmungen sind derzeit zB enthalten:

- Im Bundesfinanzierungsgesetz, Art I § 9: Der Bund hat die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA), welche für Schuldaufnahmen und Finanzmanagement des Bundes sowie sonstiger Rechtsträger und Sonderkonten des Bundes zuständig ist, von allen Bundesgebühren und -abgaben befreit. Es gibt aber keine korrespondierende Regelung für Schuldaufnahmen bzw Finanzmanagement der Länder;
- im Bundesimmobiliengesetz in Art 1 § 45. Analoge Befreiungsbestimmungen für das Immobilienmanagement der Länder oder der Landesimmobiliengesellschaften gibt es nicht;
- im § 2 Abs 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992. Die Befreiungsbestimmung bezieht sich zwar theoretisch auf Kraftfahrzeuge, die für die Länder zugelassen sind, vom Zweck her begünstigt sie aber einseitig den Bund (öffentlicher Sicherheitsdienst, Zollwache, Justizwache, Bundesheer). Für Zwecke der Straßenverwaltung der Länder gibt es keine Befreiungsregelung;
- weiters im § 4 Abs 3 Versicherungssteuergesetz; im § 94 Kapitalertragsteuer/KESt, Einkommensteuergesetz 1988; im Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001; im Bundesforstegesetz 1996 (§ 12); im Bundesstatistikgesetz 2000 (§ 60); im Bundesbahngesetz (§ 50) oder im Strukturanpassungsgesetz 1996 (Art 95).

Eine Prüfung dieses Anliegens hat das Bundesministerium für Finanzen in Aussicht gestellt, ein Zwischenergebnis ist aber noch nicht bekannt.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Einleitung

Das österreichische **Bundesverfassungsrecht** wurde im Berichtsjahr 2009 inhaltlich nur geringfügig weiterentwickelt. Im Bundesgesetzblatt wurden **vier Novellen** zum **Bundes-Verfassungsgesetz**, **zwei Bundesverfassungsgesetze** sowie **zwei einfache Bundesgesetze**, die insgesamt **sieben Verfassungsbestimmungen** enthalten, kundgemacht.

2. Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes

2.1. Basierend auf einem gemeinsamen Antrag der fünf Fraktionen beschloss der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert und ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die **Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975)** geändert wird, BGBl I Nr 31/2009 – D/1.
Durch eine Ergänzung im Art 28 Abs 4 B-VG wurde nun festgelegt, dass nicht erledigte Volksbegehren, Bürgerinitiativen, Bundesrechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft nach Ende einer Legislaturperiode nicht mehr verfallen, sondern automatisch dem neu gewählten Nationalrat zugewiesen werden.
Mit der geänderten Geschäftsordnung des Nationalrates wurde die Fragestunde durch eine Redezeitbegrenzung attraktiver gestaltet, sowie vorgesehen, dass sämtliche Ausschussberatungen über Berichte der Bundesregierung künftig öffentlich sind und das Mindestalter für die Unterstützung von Bürgerinitiativen wurde von 19 auf 16 Jahre gesenkt.

2.2. Vom Nationalrat wurde basierend auf einem Antrag der Fraktionen von SPÖ, ÖVP, dem BZÖ und der Grünen das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)**, BGBl Nr 1/1930, geändert wird, BGBl I Nr 106/2009 – D/2, beschlossen und damit – auf Grund aktueller Anlassfälle (etwa bei der Flughafen Wien AG) – die **Prüfkompetenzen des Rechnungshofes ausgeweitet**. Nach dem geänderten Art 126b Abs 2 B-VG kann der Rechnungshof künftig Unternehmungen, die unter beherrschendem Einfluss des Bundes oder von Bund und Ländern bzw der Gemeinden stehen, auch dann prüfen, wenn die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand unter 50% liegt. Eine Prüfkompetenz des Rechnungshofes besteht künftig auch dann, wenn trotz einer Beteiligung der Gebietskörperschaft von unter 50% im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der

betreffenden Unternehmung ein tatsächlicher Einfluss dieser Gebietskörperschaft möglich ist und auch ausgeübt werden kann.

Auf einfachgesetzlicher Ebene erfolgte die Ausweitung der Prüfkompetenzen des Rechnungshofes durch das Bundesgesetz, mit dem das **Rechnungshofgesetz 1948** geändert wird, BGBl I Nr 105/2009.

2.3. Der unabhängige Umweltsenat war bis 31. Dezember 2009 als unabhängige Berufungsinstanz eingerichtet. Die Einrichtung sollte eigentlich mit der Schaffung von Landesverwaltungsgerichten überflüssig werden und war deshalb bisher nur befristet verankert. Da sich die Einführung von Landesverwaltungsgerichten weiter verzögert, war eine Verlängerung notwendig. Nunmehr aber beschloss der Nationalrat eine Änderung des **Bundes-Verfassungsgesetz** im Rahmen der **USG-Novelle 2009**, BGBl I Nr 127/2009 (D/3). Die in Art 151 Abs 7 B-VG festgelegte Befristung jener Bestimmungen, die den Umweltsenat als weisungsfreie Berufungsinstanz in UVP-Verfahren festlegte, wurde gänzlich aufgehoben. Damit sollte wohl im Hinblick auf die Einführung von Landesverwaltungsgerichten eine weitere „vollendete Tatsache" geschaffen werden, um eine Eingliederung dieser Einrichtung in Landesverwaltungsgerichte zu verhindern.

2.4. Das vom Nationalrat auf der Grundlage eines Initiativantrages beschlossene Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 47/2009, ermöglicht durch die Streichung der Worte „in Zivilrechtssachen" im Art 87a Abs 1 B-VG, dass künftig **Rechtspfleger** auch in **Strafsachen** eingesetzt werden können. Insbesondere könnte ihnen die Vorschreibung von Kosten übertragen werden.

3. Bundesverfassungsgesetze

3.1. Während der laufenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments bis zur Europawahl 2009 verfügt Österreich über 18 Mitglieder im Europäischen Parlament. Für die Durchführung der Europawahl 2009 sind die Bestimmungen des Vertrages von Nizza anzuwenden, der für Österreich eine Reduzierung um einen Abgeordnetensitz vorsieht. Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wird auch die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments neu geregelt. Österreich stehen dann künftig 19 Sitze im Europäischen Parlament zu.
Um entsprechende Vorsorge für den Fall zu treffen, dass sich durch das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon während der laufenden Gesetzgebungsperiode des Nationalrates die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments ändern sollte, beschloss der Nationalrat in

seiner 17. Sitzung am 12. März 2009 auf der Grundlage eines Initiativantrages der Regierungsparteien das **Bundesverfassungsgesetz**, mit dem besondere **Bestimmungen für die Ermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde** erlassen werden, BGBl I Nr 32/2009.
Die Bundeswahlbehörde wurde ermächtigt, auf Grundlage des Ergebnisses der Europawahl vom Juni 2009 eine Neuermittlung der Mandatsverteilung (19 Mandate) vorzunehmen und anschließend die zwei neuen Mandate zuzuweisen.

3.2. Die Bundesregierung hat sich für eine Nulllohnrunde für Politikerinnen und Politiker, deren Einkünfte durch Bundesgesetz zu regeln sind, ausgesprochen.[1]
Das vom Nationalrat auf der Grundlage eines Initiativantrages beschlossene Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz** über die **Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** geändert wird, sowie ein Bundesgesetz, mit dem das **Bundesbezügegesetz** und das **Bezügegesetz** geändert werden, BGBl I Nr 53/2009, sieht vor, dass die Politikerbezüge, die diesem Bundesgesetz unterliegen, erst wieder Anfang des Jahres 2011 erhöht werden. Auch die entsprechenden Politikerpensionen werden bis Ende 2010 „eingefroren".

4. Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

4.1. Im Berichtsjahr 2009 machte der Bundesgesetzgeber von der oft kritisierten Praxis, in **einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen** aufzunehmen, nur in einem geringem Ausmaß Gebrauch.

Vom Nationalrat wurden im Jahr 2009 lediglich **zwei einfache Bundesgesetze**, die insgesamt **sieben Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen und im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Diese werden nachstehend kurz dargestellt:

4.2. Basierend auf einem Initiativantrag der Regierungsparteien beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das **Ökostromgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 104/2009, das im § 1 als **Verfassungsbestimmung** eine neu gefasste **Kompetenzdeckungsklausel** enthält.

---

1 Vgl Fastenzeit im Hohen Haus. Politiker-Bezüge: Die Regierung verordnet sich selbst eine Null-Lohnrunde als Signal der Solidarität – als Auftakt für magere Gehalts-Abschlüsse?, in: Kurier vom 25.03.2009; Pröll schwört Land auf Gehaltsverzicht ein. Regierung beschließt Nulllohnrunde für Politiker, in: Die Presse vom 25.03.2009.

Die bisher im Ökostromgesetz enthaltene Kompetenzdeckungsklausel bot lediglich für die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der Bestimmungen des Ökostromgesetzes eine ausreichende kompetenzrechtliche Grundlage. Änderungen des Ökostromgesetzes waren davon jedoch nicht gedeckt. Die Neuerlassung der Kompetenzdeckungsklausel bewirkt nunmehr, dass auch die in der Novelle enthaltenen Änderungen von der Kompetenzdeckungsklausel erfasst sind.

4.3. In Umsetzung des Regierungsprogramms für die XXIV. GP (Abschnitt „Wehrpflicht und Miliz" in Teil B des Kapitels „Sicherheitspolitik – Landesverteidigung") wurde vom Nationalrat das **Wehrrechtsänderungsgesetz 2009**, BGBl I Nr 85/2009,[2] beschlossen.
Die im Heeresdisziplinargesetz 2002 vorgesehenen Änderungen dienen der Umsetzung des in Art 20 Abs 2 B-VG festgelegten Auftrages an den einfachen Bundesgesetzgeber, wonach durch Gesetz ein angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe über die (einfachgesetzlich) weisungsfrei gestellten Organe in Angelegenheiten des Dienst- und Disziplinarrechts vorzusehen ist. Das Gesetz enthält insgesamt **sechs Verfassungsbestimmungen**.[3] Damit wurden ua die **Parlamentarische Bundesheerkommission** eingerichtet, festgelegt, dass diese dem Nationalrat jährlich einen Tätigkeitsbericht vorlegen muss, sowie Übergangsbestimmungen und das in Kraft treten einzelner Bestimmungen vorgesehen.

---

2 Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (**Wehrrechtsänderungsgesetz 2009** – WRÄG 2009), BGBl I Nr 85/2009.

3 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 4 Abs 1 erster Satz, im § 4 Abs 1, 7 und 9, im § 4 Abs 5 und im § 60 Abs 2h des geänderten Wehrgesetzes 2001 sowie im § 22 Abs 8 und im § 61 Abs 1i des geänderten Militärbefugnisgesetzes.

E) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder

Die **Landesverfassung** wurde im Berichtsjahr 2009 in **sieben Ländern** (Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien) geändert, dabei modernisiert sowie an Vorgaben des Bundes angepasst.

Von den Änderungen der Landesverfassungen waren die Aufnahme von Staatszielbestimmungen, eine Bestandsgarantie der Gemeinden, die Ausübung der parlamentarischen Kontrollrechte, die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Landtagspräsidiums, die Rechte der Mitglieder des Landtages, die Einführung der Briefwahl sowie die Herabsetzung des Wahlalters, die Verankerung der Weisungsfreiheit von bestimmten Organen und Behörden, die auf Grund der Änderung der Bundesverfassung durch die B-VG-Novelle, BGBl I Nr 2/2008 (siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 156 ff), künftig auf einfachgesetzlicher Basis erfolgen kann, sowie die Rechnungshofkontrolle und die Verwendung von Haushaltsmitteln betroffen.

2. Änderungen in den Landesverfassungen im Jahr 2009

2.1. In **Kärnten** wurde die Landesverfassung im Berichtsjahr **dreimal geändert** und dabei die bisher in der Landesverfassung vorgesehene **Weisungsgebundenheit** von **Organen beseitigt**:

Das Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** und die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert werden, LGBl Nr 9/2009, enthält im Artikel I die Änderung der Landesverfassung. Die bisher in der Verfassung vorgesehene **Weisungsfreiheit** der Mitglieder der Obereinigungskommission bzw der Gleichbehandlungskommission in der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 wurde auf eine einfachgesetzliche Basis gestellt.

Das Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung**, das **Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994** (17. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle), das **Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994** (14. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle), das **Kärntner Gemeindebedienstetengesetz** und das **Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993** geändert werden, LGBl Nr 65/2009, enthält geänderte Bestimmungen über die Bestellung zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen, die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission und die Rechtsstellung sowie das Verfahren vor den Leistungsfeststellungskommissionen.

Im Hinblick auf die geänderte Rechtslage des Bundes (Art 20 Abs 2 B-VG) wurden durch die Änderung der Kärntner **Landesverfassung**[1] die bisher in der Landesverfassung vorgesehene **Weisungsfreiheit** der Mitglieder von Prüfungs- und Disziplinarkommissionen sowie der Leistungsfeststellungskommissionen **beseitigt** und auf eine einfachgesetzliche Basis gestellt. Durch das **Landesverfassungsgesetz**, mit dem das **Kärntner Stadtbeamtengesetz** geändert wird (Artikel II) wurde die bisherige **Verfassungsbestimmung** über die **Weisungsfreiheit** der Mitglieder der Prüfungskommission **aufgehoben** und auf einfachgesetzlicher Ebene verankert.

Das Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** und das **Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz** geändert werden, LGBl Nr 68/2009, enthält hinsichtlich der Weisungsgebundenheit der Ombudsfrau/des Ombudsmannes nach dem Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz eine Umwandlung der bisher in der Landesverfassung vorgesehenen Verankerung in eine einfachgesetzliche Regelung.

2.2. Der **Niederösterreichische Landtag** beschloss bereits im Dezember 2008 das Verfassungsgesetz betreffend die **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**, LGBl Nr 0001-16. Der **Bestand der Gemeinden** wurde verfassungsrechtlich abgesichert. Künftig bedürfen Änderungen im Bestand der Gemeinde (zB eine Vereinigung aneinander grenzender Gemeinden oder die Trennung einer Gemeinde) übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse der betroffenen Gemeinden.[2]

2.3. Mit Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (**Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2009** – Oö. L-VG-Novelle 2009), LGBl Nr 26/2009, wurde in **Oberösterreich** das **aktive Wahlalter** für Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene auf **16 Jahre** herabgesetzt. Damit erfolgte im Hinblick auf das Homogenitätsgebot im Wahlrecht eine Anpassung an die durch die B-VG-Novelle, BGBl I Nr 27/2007, erfolgte Senkung des Wahlalters auf Bundesebene.

Die entsprechenden einfachgesetzlichen Regelungen für die Herabsetzung des Wahlalters und die Einführung der Briefwahl wurden mit dem Landesgesetz, mit dem die **Oö. Landtagswahlordnung** und die **Oö. Kommunalwahlordnung** geändert werden (**Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2009**), LGBl Nr 27/2009, erlassen.

---

1 Siehe den Artikel I des Gesetzes, in dem vorgesehen ist, dass im Art 58 Abs 1a der Landesverfassung die Ziffern 1 bis 7 entfallen.

2 Siehe den neuen Abs 3 in Art 57 der Landesverfassung.

Das vom Landtag beschlossene Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (**2. Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2009**), LGBl Nr 90/2009, enthält eine Erweiterung der **Staatszielbestimmungen**. Neu in die Landesverfassung aufgenommen wurde das Bekenntnis zum **Klimaschutz** sowie zur Steigerung der **Energieeffizienz**, um den Energieverbrauch zu senken, und zur schrittweisen Umstellung auf erneuerbare Energiequellen.

2.4. Der Salzburger Landtag hat mit dem Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999**, das **Landtags-Geschäftsordnungsgesetz** und das **Salzburger Bezügegesetz 1998** geändert werden, LGBl Nr 70/2009, mehrere Bestimmungen der Landesverfassung geändert. Die **Funktion** eines Präsidenten-Stellvertreters, nämlich des **Dritten Präsidenten** des Salzburger Landtages, wurde **abgeschafft**. Dabei handelt es sich nach Auffassung des Instituts um eine sogenannte „symbolische Gesetzgebung" mit ebensolchem Wert. In Zusammenhang damit wurden die Bestimmungen über die Wahl und die Aufgaben des Präsidenten-Stellvertreters sowie jene über die Zusammensetzung des Vorstandes des Landtages neu gefasst. In Abweichung zum Verhältniswahlrecht wurde der Partei der Grünen für die Dauer der neuen (14.) Gesetzgebungsperiode des Landtages ein volles Mitwirkungsrecht in den Sitzungen der Landtagsausschüsse eingeräumt.[3] Einer Landtagspartei mit mindestens zwei Mitgliedern wurden künftig die Instrumente des dringlichen Antrags und der dringlichen Anfrage eröffnet, auch wenn diese mit mindestens zwei Mitgliedern über keinen Klubstatus verfügt. In einer Verfassungsbestimmung[4] wurde die Ermächtigung für die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann vorgesehen, bei der Kundmachung das Datum des Inkrafttretens eines Gesetzes kalendermäßig zu bestimmen, wenn im Gesetzesbeschluss selbst kein bestimmtes Datum dafür enthalten ist. Diese Änderung ist verfassungsrechtlich als durchaus problematisch zu betrachten, da der Verordnungsgeber nicht befugt ist, den Gesetzgeber zu substituieren.

Das Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999** geändert und ein Gesetz über die **Durchführung des Informationsverfahrens** auf dem Gebiet der **technischen Vorschriften** (**Salzburger Notifikationsgesetz**) erlassen wird, LGBl Nr 84/2009, dient der gesetzlichen Umsetzung der Richtlinie 98/34/EG, die die Übermittlung (Notifikation) von technischen Vorschriften an die EU-Kommission und eine daran

---

3 Siehe den neu gefassten § 95 des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes über die Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse in der 14. Gesetzgebungsperiode.

4 Siehe die Verfassungsbestimmung im § 58 Abs 1 des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes.

anknüpfende (grundsätzlich) dreimonatige Stillhaltefrist vor der Normerlassung vorsieht, um der EU-Kommission sowie über diese auch den anderen Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und so das Entstehen ungerechtfertigter Handelshemmnisse bereits präventiv zu verhindern. Bislang wurde den Anforderungen dieser Richtlinie durch die Verwaltungspraxis in Salzburg Rechnung getragen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes[5] ist dies jedoch nicht ausreichend, da die Anwendung der in der Richtlinie enthaltenen Vorgaben durch einen außenwirksamen Rechtsumsetzungsakt in den Mitgliedstaaten gewährleistet werden muss. Der Bundesgesetzgeber (vgl das Notifikationsgesetz 1999, BGBl I Nr 183/1999) und andere Landesgesetzgeber haben deshalb bereits entsprechende Gesetze beschlossen, um die Richtlinie 98/34/EG umzusetzen.

2.5. Im **Steiermärkischen** Landtag wurde bereits im Jahr 2006 ein Selbständiger Antrag, der eine Stärkung der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zum Inhalt hatte, eingebracht. Nach mehrjährigen Beratungen beschloss der Landtag das Gesetz, mit dem das **Landesverfassungsgesetz** über den **Landesrechnungshof** (**Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 2009** – LRH-VG) erlassen und das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** und das **Gesetz** über das **Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark** geändert werden, LGBl Nr 27/2009. Das Gesetz sieht nun angepasste Bestimmungen über die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Befugnisse sowie über den Prüfungsmaßstab des Landesrechnungshofes vor. Überarbeitet wurden auch die Zuständigkeiten zur Gebarungskontrolle, das Verfahren, die Behandlung der Prüfberichte, die Projektkontrolle und die Gesamtkostenverfolgung sowie über die Berichtspflicht. Neu verankert wurde die Mitwirkung des Landesrechnungshofes an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle. Geänderte Bestimmungen enthält das Gesetz über die Organisation, über die Rechtsstellung der Leiterin/des Leiters sowie der Bediensteten des Landesrechnungshofes und die Verantwortlichkeit.
Die Änderung des **Landes-Verfassungsgesetzes 1960** regelt die Wahl und die Aufgaben des **Kontroll-Ausschusses** des Landtages sowie die Behandlung der **Berichte** des **Landesrechnungshofes** im Landtag[6] neu.

---

5 Siehe das Urteil des EuGH, Rs C 144/99 v 10.5.2001, Slg 2001 I-3541 – Fehlerhafte Umsetzung der AGB-Richtlinie, Europäische Kommission/Königreich der Niederlande.

6 Siehe die geänderten Bestimmungen im § 18 Abs 3 und 4 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960.

2.6. Im Land **Vorarlberg** wurde mit dem Gesetz über eine **Änderung der Landesverfassung**, LGBl Nr 34/2009, die in der B-VG-Novelle 2008, BGBl I Nr 2/2008, vorgesehene einfachgesetzliche **Weisungsfreistellung** für bestimmte Kategorien von Verwaltungsbehörden berücksichtigt. Als weisungsfreies Organ auf Ebene der Landesverfassung ist nur noch der Landesehrenzeichenrat verankert. Abgesehen davon ist der Kinder- und Jugendanwalt im Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz nach wie vor mit Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellt.
In der geänderten Landesverfassung wurde nun vorgesehen, dass der neugewählte Landtag nicht wie bisher spätestens am dritten Dienstag, sondern innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentritt.[7]

2.7. Im Land **Wien** wurde im Berichtsjahr die Wiener **Stadtverfassung dreimal geändert**:
Das Gesetz, mit dem die **Wiener Stadtverfassung** geändert wird, LGBl Nr 14/2009, sieht nun im geänderten § 49 Abs 3 vor, dass die **Berichte des Kontrollamtes** an den Gemeinderat zeitgleich mit der Versendung der Tagesordnung für die betreffende Sitzung des Gemeinderates bzw des Kontrollausschusses im **Internet** zu **veröffentlichen** sind.

Mit einer weiteren **Änderung der Wiener Stadtverfassung**, LGBl Nr 19/2009, wurde die Bestimmung im § 99 über den **Berufungssenat** ergänzt. Gegen dessen Bescheide ist eine Berufung unzulässig. Dies gilt künftig auch dann, wenn der Berufungssenat auf Grund eines Devolutionsantrages als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde entscheidet.

Schließlich wurden mit dem Gesetz, mit dem die **Wiener Stadtverfassung** und das **Gebrauchsabgabegesetz** geändert werden, LGBl Nr 37/2009, im Wesentlichen eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Verwaltung von Haushaltsmitteln durch Bezirksorgane im Sinne einer Vereinfachung und leichteren Vollziehbarkeit geändert.

3. Aktivitäten zur Änderung der Landesverfassungen

3.1. Der **Burgenländische Landtag** befasste sich im Berichtsjahr intensiv mit einer Verfassungsreform.

---

7 Siehe die geänderte Bestimmung im Art 17 der Landesverfassung.

Am 14. Oktober 2009 wurde eine **parlamentarische Enquete** zum Thema „**Verfassungsreform im Burgenland**"[8] durchgeführt, bei der vor allem über die Bereiche stärkere Demokratisierung, Ausbau der Kontrollrechte und Einsparungsmöglichkeiten in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise diskutiert wurde.

In der 56. Sitzung des Landtages am 14. Dezember 2009 wurde im Landtag über mehrere Anträge auf Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes debattiert. Ein Antrag sah eine **Verringerung der Zahl der Mitglieder des Landtags** von derzeit 36 auf 32 Mitglieder, die Verringerung der Zahl der **Mitglieder der Landesregierung** von derzeit sieben auf fünf Mitglieder und die **Abschaffung des Proporzsystems** bei der **Wahl der Landesregierung** vor. Ein weiterer Antrag hatte die Möglichkeit der **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses** im Landtag auf Verlangen eines Drittels der Abgeordneten oder von mindestens zwei Landtagsklubs sowie die Verankerung von **Staatszielbestimmungen** in der Landesverfassung zum Inhalt. Weiteres sollten die Bestimmungen über die Wahl bzw die Abberufung der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages geändert werden. **Beide Anträge** erhielten in der Abstimmung nicht die für Verfassungsgesetze notwendige Mehrheit und wurden **abgelehnt**.[9] Damit scheiterte – zumindest vorerst – auch eine Verfassungsreform.

3.2. Der **Niederösterreichische Landtag** beschloss in seiner Sitzung vom 19. November 2009 das Verfassungsgesetz betreffend die **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**.[10] Mit dieser Novelle wurden die **Staatszielbestimmungen** (Art 4 Z 4) dahingehend ergänzt, dass **Kinder** auf Grund ihrer Verletzbarkeit besonderen **Schutz** und **besonderer Fürsorge** bedürfen, sowie ihre Anliegen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Wirkungsbereich des Landes besonders zu fördern sind.
Im geänderten Art 14 Abs 1 wurde nun vorgesehen, dass bei **Mandatsgleichheit** der Anspruch auf einen Präsidenten jener Partei zu-

---

8 Die Fachreferate bei der Enquete hielten: Univ.Prof. FUNK, der Direktor des Bgld. Landes-Rechnungshofes, KATZMANN, Univ.Prof. WELAN und Univ.Prof. ÖHLINGER – siehe dazu ausführlich das Wortprotokoll der parlamentarischen Enquete.

9 Vgl Burgenland „Über Neuwahl nachdenken". Hans Niessls Verfassungsreform droht zu scheitern. Die ÖVP blockiert die Abschaffung des Regierungsproporzes, in: Kurier vom 03.12.2009; Verfassungsreform gescheitert, Burgenland wählt im Mai. ÖVP stimmte gegen Abschaffung des Proporzes, in: Der Standard vom 15.12.2009.

10 Das Verfassungsgesetz betreffend die Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wurde am 27. Jänner 2010 im LGBl Nr 0001-17 kundgemacht.

steht, die bei der vorangegangenen Landtagswahl die höhere Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnte. Analoges wurde auch für den Anspruch auf einen Sitz in der Landesregierung vorgesehen. Geändert wurden auch die Bestimmungen in Art 51 Abs 2 über die **Finanzkontrolle** durch den **Landesrechnungshof**. Nunmehr ist dieser befugt, auch Unternehmungen zu prüfen, an denen eine Beteiligung des Landes von weniger als 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals vorliegt, die aber das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht.

4. Landesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

Von den Landtagen wurden im Jahr 2009 – neben den bereits besprochenen Änderungen der Landesverfassungen – **drei Landesverfassungsgesetze** und **elf einfache Landesgesetze**, die insgesamt **36 Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen und in den Landesgesetzblättern kundgemacht.

Die **Landesverfassungsgesetze** betrafen die Mitwirkung des Landes im Rahmen der europäischen Integration, die Änderung einer Gemeinderatswahlordnung sowie die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze von Vorarlberg gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein.

Von den **Verfassungsbestimmungen** in den einfachen Gesetzen waren in erster Linie Bestimmungen in einer geänderten Landtagsgeschäftsordnung, die Aufhebung von bisherigen Verfassungsbestimmungen über die Weisungsfreistellung von Organen sowie das Inkraft- bzw Außerkrafttreten der Verfassungsbestimmungen betroffen.

4.1. Das Land **Niederösterreich** hat mit dem **Verfassungsgesetz** über die **Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994**, LGBL Nr 0350-8, die für die Wahlbehörden und die wahlwerbenden Parteien bei der Gemeinderatswahl vom 6. März 2005 aufgetretenen Rechtsunsicherheiten beseitigt und den als entbehrlich erkannten Aufwand reduziert, um einen möglichst unkomplizierten und sparsamen Gesetzesvollzug zu ermöglichen. Bei der Stimmabgabe im Wege der Briefwahl wurde nunmehr vorgesehen, dass die Briefwahlkarten spätestens am Wahltag bei der Gemeindewahlbehörde eingelangt sein müssen. Dadurch ergeben sich für die Gemeinden Vorteile bei der Auszählung der Stimmen und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Eine weitere dem Wähler zugute kommende Vereinfachung wurde mit dem Weg-

fall der Beschränkung, die Briefwahlkarte nur im Postwege zulässigerweise übermitteln zu können, verwirklicht.

Im Gesetz, mit dem die **NÖ Gemeindeordnung 1973** geändert wird, LGBl Nr 1000-16, wurden zwei Bestimmungen betreffend die aufgehobene NÖ Abgabenordnung 1977, die durch das NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009 (LGBl Nr 3400-0) ersetzt wurde, gestrichen. Mit einer Verfassungsbestimmung im § 96 Abs 1 wurde festgelegt, dass der **neu gewählte Gemeinderat spätestens vier Wochen** – und nicht wie bisher innerhalb von zwei Wochen – nach der Wahl zur seiner ersten Sitzung **zusammentreten** muss.

4.2. In **Oberösterreich** einigten sich die im Landtag vertretenen Parteien nach mehrjährigen intensiven Beratungen auf eine völlige Neufassung der Landtagsgeschäftsordnung, die mit dem **Landesgesetz über die Geschäftsordnung des Oö. Landtags (Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009** – Oö. LGO 2009), LGBl Nr 70/2009, verwirklicht wurde.
Die neue Geschäftsordnung enthält vor allem eine Stärkung der Minderheitenrechte durch die Verankerung des Klubrechts auf Vertretung in jedem Ausschuss durch mindestens ein Mitglied, den Entfall des besonderen Antragserfordernisses von 29 Unterschriften bei Initiativanträgen, die eine nicht zum selbständigen Wirkungsbereich des Landes zählende Angelegenheit zum Gegenstand haben sowie die Notwendigkeit der Zustimmung der Antragstellerinnen und/oder Antragsteller zu Zusatz- und Abänderungsanträgen zu Initiativanträgen, die keinem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen sind. Weitere Neuerungen sind die Einführung eines Klubrechts, vier Initiativanträge pro Jahr einzubringen und als dringlich zu bezeichnen, die Einführung eines Klubrechts auf Einbringung dringlicher Anfragen mit anschließender Debatte sowie die Einschränkung der Möglichkeit der Zurückstellung von Verhandlungsgegenständen in einem Ausschuss über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nach der Zuweisung. Im Gesetz wurde auch die Möglichkeit von „Gemeinsamen Erklärungen des Landtags" verankert, denen durch das Erfordernis eines einstimmigen Beschlusses besonderes Gewicht zukommen soll. Weiters sollen der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung und der Entfall bisheriger formaler Vorgaben in Bezug auf Mitteilungen verschiedenster Art den Ablauf der Landtagssitzungen beschleunigen.
Das neue Geschäftsordnungsgesetz enthält insgesamt **dreizehn Verfassungsbestimmungen**.[11] Diese betreffen ua die Aufgaben, Ausstat-

11 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 7, § 16 Abs 3, § 24 Abs 6, § 25 Abs 12, § 26 Abs 4 und 6, § 34 Abs 7, § 36 Abs 2, § 38 Abs 5 und 6, § 51 Abs 4, § 53 Abs 4 und § 65 des Gesetzes.

tung und den Dienstbetrieb der Landtagsdirektion, die Vertraulichkeit von Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen, den Verzicht auf Stellung eines Ausschussantrages, wenn der Ausschuss einen Bericht des Landesrechnungshofes einstimmig zur Kenntnis nimmt, das besondere Erfordernis für die Dringlichkeit von Anträgen, die Durchführung einer Aktuellen Stunde, das Beschlusserfordernis für Gemeinsame Erklärungen des Landtags, die Redezeitbeschränkung und die Vorgangsweise bei der Einsetzung einer Untersuchungskommission im Landtag.

4.3. Mit dem **Landesverfassungsgesetz**, mit dem das Landesverfassungsgesetz über die **Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration** geändert wird, LGBl Nr 109/2009, wurde der Zeitraum für die Vorlage der Berichte an den Landtag geändert. Nunmehr sieht das Gesetz vor, dass die Landesregierung bzw der Landeshauptmann zu Beginn und zur Mitte der Legislaturperiode dem Landtag über ihre Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration berichten sollen und nicht wie bisher alle zwei Jahre.

Das vom Landtag beschlossene **Budgetbegleitgesetz 2010**,[12] LGBl Nr 116/2009, dient der Stabilisierung des Landeshaushaltes, für die eine Vielzahl von Maßnahmen notwendig sein werden.
In einer **Verfassungsbestimmung** im Artikel I sieht das Gesetz vor, dass der Landtag die Haushaltspläne für zwei aufeinanderfolgende Jahre gleichzeitig feststellen und damit ein **Doppelbudget** beschließen kann. Es muss jedoch für jedes Jahr ein eigener Haushaltsplan (Landesvoranschlag) aufgestellt werden.
Durch eine Änderung des **Parteienförderungsgesetzes** wurden die jährlichen Zuwendungen an die Landtagsparteien in den Jahren 2010 und 2011 um jeweils 10.000 € je Landtagsabgeordneten und Bundesrat gekürzt.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987**, das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000**, das **Salzburger Objektivierungsgesetz**, das **Bediensteten-Schutzgesetz**, das **Salzburger Gleichbehandlungsgesetz**, das **Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz** und das **Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968** geändert

12 Siehe das Gesetz zur Zulässigkeit von Doppelhaushalten sowie zur Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes, des Salzburger Bezügegesetzes 1998, des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000, des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, des Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetzes 2002, des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968, des Salzburger Rundfunkabgabegesetzes, des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, und des Salzburger Sozialhilfegesetzes (**Budgetbegleitgesetz 2010**).

werden, LGBl Nr 44/2009, machte das Land Salzburg von der durch die B-VG-Novelle, BGBl I Nr 2/2008, geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, die in den Dienstrechtsgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die **Weisungsfreistellung** bestimmter Behörden (Disziplinarkommissionen) ihres Verfassungsrangs zu entkleiden und auf einfachgesetzlicher Basis vorzusehen. Gleichzeitig wurden auch die notwendigen Bestimmungen über das Informationsrecht und das Abberufungsrecht der Landesregierung ergänzt. Für die nunmehr vorgesehene – einfachgesetzliche – **Weisungsfreiheit** wurden in das Gesetz insgesamt **vier Verfassungsbestimmungen**[13] aufgenommen.

Das Hauptanliegen des Gesetzes, mit dem das **Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007** geändert wird, LGBl Nr 24/2009, ist es, die durch die Novelle zum Bundesvergabegesetz, BGBl I Nr 86/2007, bewirkten Änderungen im Rechtsschutzteil des Gesetzes auf Landesebene anzugleichen. Im Gesetz wurde auch die nach Art 151 Abs 38 B-VG erforderliche Anpassung durch die Schaffung eines Auskunftsrecht der Landesregierung gegenüber dem **weisungsfreien Vergabekontrollsenat** vorgenommen und die bisherigen Verfassungsbestimmungen über den Vergabekontrollsenat in einfachgesetzliche Regelungen umgewandelt.[14]

4.4. Das Land **Steiermark** setzte mit dem **Pensionsreformgesetz 2009**,[15] LGBl Nr 10/2009, die Harmonisierung und Rechtsbereinigung im Pensionsrecht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten fort. Das Gesetz enthält ua Regelungen über die analoge Anwendung der pensionsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes auf Pensionsansprüche von Beamtinnen/Beamten, deren öffentlichrechtliches Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2008 begründet wurde, die Einführung eines Pensionskontos, die schrittweise Anhebung des Regelpensionsantrittsalters auf 780 Lebensmonate, die Einführung eines Pensionskorridors ab dem vollendeten 62. Lebensjahr

---

13 Siehe die Verfassungsbestimmungen im Artikel I § 131, im Artikel III § 18 Abs 5, im Artikel IV § 54 Abs 2 und im Artikel VII § 82 Abs 10 des Gesetzes.

14 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 5 Abs 1, § 12 Abs 2 und im § 38 Abs 5, der das Inkrafttreten regelt.

15 Siehe das Gesetz, mit dem ein Gesetz über die Pensionsansprüche der Landesbeamtinnen/Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Steiermärkisches Pensionsgesetz 2009, St. PG 2009) erlassen wird und das Gesetz über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, das Landes-Nebengebührenzulagengesetz, das Gesetz über das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen sowie das Steiermärkische Bezügegesetz geändert werden (**Pensionsreformgesetz 2009**).

mit 450 Monaten ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit, die Einführung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand ab dem vollendeten 60. Lebensjahr mit 480 Monaten ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit ohne Abschlag, die Einführung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten mit verringertem Abschlag, die Anhebung des Pensionsbeitrages für Beamtinnen/Beamte, die bis zum 31. Dezember 1944 geboren sind und die Anhebung des Beitrages sowie des Solidarbeitrages für Ruhe- und Versorgungsempfänger.
In zwei **Verfassungsbestimmungen**[16] wurde das Inkrafttreten einer Gesetzesbestimmung bzw das Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen vorgesehen.

Das Gesetz, mit dem das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, das Steiermärkische Pensionsgesetz 2009 und das Gesetz über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen geändert werden (**Dienstrechts-Novelle 2009**), LGBl Nr 79/2009, hat ua die Übernahme der Änderungen des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere durch Einführung eines Mehrarbeitszuschlages für Teilzeitbeschäftigte, die Anpassung der Bestimmungen über die Hemmung der Verjährung im Disziplinarverfahren an das Bundesrecht sowie an die Strafprozessreform, die Zulagenanpassung im Bereich des nichtärztlichen Personals der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH, die Übernahme der KAGES-Zulagenreform für die Bediensteten im Bereich der Pflegezentren und Sozialhilfeheime und eine Änderung der Vorbereitungszeit und der Ferien- und Urlaubsregelung für Kindergartenpädagoginnen/Kinderpädagogen zum Inhalt.
Das geänderte Steiermärkische Pensionsgesetz 2009 (Artikel 2 des Gesetzes) enthält zwei **Verfassungsbestimmungen** (in § 83 a und § 84 Abs 2) über das Inkrafttreten bzw das Außerkrafttreten von Bestimmungen.

Mit dem Gesetz, mit des das **Steiermärkische Gesundheitsfonds-Gesetz 2006** geändert wird, LGBl Nr 1/2009, wurde die Organisation und die Tätigkeit des Gesundheitsfonds Steiermark an die Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013 angepasst.
Mit **Verfassungsbestimmung** wurde die bisherige Verfassungsbestimmung im § 12 Abs 6 des Gesetzes, wonach die Mitglieder der **Schiedskommission** in Ausübung ihres Amtes an **keine Weisungen** gebunden

16 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 83 Abs 3 und § 84 Abs 2 des Steiermärkischen Pensionsgesetzes 2009 (Artikel I des Gesetzes).

sind, durch eine einfachgesetzliche Bestimmung ersetzt. Eine weitere Verfassungsbestimmung (§ 15a Abs 2) regelt das Inkrafttreten.

4.5. Die Länder Tirol und Vorarlberg haben in den Jahren 2000 bis 2008 das Grenzurkundenwerk in der am 30. September 1967 abgeschlossenen Vereinbarung über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die Instandhaltung der Grenzzeichen überarbeitet, auf den neuesten technischen Stand gebracht und eine geänderte Vereinbarung unterzeichnet.
Das Land **Tirol** hat diese Vereinbarung mit dem Gesetz über die **Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg und die Instandhaltung der Grenzzeichen**, LGBl Nr 91/2009, in das Landesrecht umgesetzt. Das Außerkrafttreten des im Verfassungsrang stehenden § 1 Abs 2 des bisher in Geltung stehenden Gesetzes, LGBl Nr 7/1968 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 6/1987, mit 1. Jänner 2010 wurde durch eine **Landesverfassungsbestimmung** (§ 5 Abs 2) angeordnet.

4.6. Mit dem Ersten Bundesverfassungsbereinigungsgesetz, BGBl I Nr 2/2008, wurden ua das Bundesverfassungsgesetz BGBl Nr 59/1964, mit dem der Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen in Verfassungsrang gehoben worden war, als nicht mehr geltend festgestellt. Das Land **Vorarlberg** passte mit dem Landesverfassungsgesetz über eine **Änderung des Verfassungsgesetzes über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein**, LGBl Nr 35/2009, diese Aufhebung entsprechend an und beseitigte im Gesetz den Verweis auf die seinerzeitige bundesverfassungsgesetzliche Bestimmung.

Die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle, BGBl I Nr 2/2008, sieht vor, dass bestimmte Kategorien von Behörden einfachgesetzlich weisungsfrei gestellt werden können. Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen werden. Für diesen Fall ist ein angemessenes Aufsichtsrecht des jeweils zuständigen obersten Organs vorzusehen (siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 158 f).
Mit dem Gesetz über eine **Änderung von Bestimmungen über die Weisungsfreistellung, die Selbstverwaltung und das Wahlrecht – Sammelnovelle**, LGBl Nr 36/2009, wurden die Bestimmungen über die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Dienstbeurteilungskommissionen und der Dienststrafkammern auf einfachgesetzliche Basis gestellt sowie jene über die Abberufung eines Mitgliedes des Landesehrenzeichenrates geändert. Geändert und an bundesgesetzliche Regelungen angepasst wurden auch die Bestimmungen über die Dienst-

hoheit, die Leistungsfeststellung und das Disziplinarverfahren der Landeslehrer. Der Titel des Gesetzes wurde geändert und lautet nunmehr „Gesetz über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer (Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz – L-DHG)".
Im geänderten Landesbedienstetengesetz 2000 wurde mittels **Verfassungsbestimmung**[17] die bisher verfassungsgesetzlich vorgesehene **Weisungsfreistellung** der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der **Überprüfungskommission** in eine einfachgesetzliche Regelung umgewandelt.

Das Gesetz über eine **Änderung des Gesetzes** über die **Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol** und die **Instandhaltung der Grenzzeichen**, LGBl Nr 58/2009, legt in einer **Verfassungsbestimmung**[18] fest, dass die – geänderte – Vereinbarung über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol vom 30. September 1967 auch künftig Gesetzesrang hat. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen in Art 1 Abs 3 und 4 und jene in Art 9 der Vereinbarung, da diese keinen rechtserzeugenden Charakter aufweisen.

4.7. Das Land Wien hat mit Gesetz, mit dem das **Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz** – W-LLGBG erlassen und das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (**10. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz**) und das Gesetz über das **Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen** geändert werden, LGBl Nr 41/2009, mehrere EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt. Das Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz enthält Bestimmungen über die mit der Gleichbehandlung und der Bekämpfung von Diskriminierungen befasste Organe, die Einrichtung und Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommissionen und deren Mitglieder, über die Bestellung und Geschäftsführung der Gleichbehandlungsbeauftragten, der Arbeitsgruppe und der Kontaktfrauen.
Das Gesetz enthält insgesamt sechs **Verfassungsbestimmungen**[19] mit denen die Mitglieder der **Gleichbehandlungskommission**, die **Gleich-**

17 Siehe die Verfassungsbestimmung im § 82 Abs 7 im Landesbedienstetengesetz 2000 – Artikel VI der Sammelnovelle.

18 Siehe die Verfassungsbestimmung im § 1 Abs 2 und die Verfassungsbestimmung im § 5 Abs 3, die das Inkrafttreten des Gesetzes festlegt.

19 Siehe die Verfassungsbestimmungen im Artikel I § 3 Abs 8, § 4 Abs 5, § 6 Abs 1, § 12 Abs 3 (Inkrafttreten), Artikel II, Ziff 7 und Art IV, der das Inkrafttreten dieses Gesetzes regelt.

behandlungsbeauftragten sowie die **Kontaktfrauen weisungsfrei** gestellt bzw das Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen und der Entfall einer bisherigen Verfassungsbestimmung festgelegt wurden.

5. Landesgesetze, die in engem Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht stehen

5.1. Das Land **Kärnten** hat mit dem Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Förderung der Parteien in Kärnten** (Kärntner **Parteienförderungsgesetz**) geändert wird, LGBl Nr 49/2009, die Zuwendungen an die Parteien aus Landesmitteln erhöht. Nach einer stattgefundenen Landtagswahl ist den im Landtag vertretenen Parteien zur Förderung ihrer Öffentlichkeits- und Medienarbeit neben den ihnen laufend zustehenden Mitteln eine zusätzliche Förderung in der Höhe des doppelten Betrages der jährlich gebührenden Landesförderung zu erstatten.

Im Gesetz, mit dem das Gesetz über einen **Beitrag zum Personal- und Sachaufwand der Landtagsklubs** (**Klubfinanzierungsgesetz**) geändert wird, LGBl Nr 53/2009, wurden die Bestimmungen über die Ansprüche und die Höhe der Finanzierung der Landtagsklubs geändert und angepasst.

5.2. In **Oberösterreich** kamen die im Landtag vertretenen Parteien überein, die im Jahr 2009 aus Anlass des Ablaufs der XXVI. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags und des Ablaufs der sechsjährigen Wahlperiode in den oberösterreichischen Gemeinden durchzuführenden Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeister(innen)wahlen gemeinsam durchzuführen. Mit dem Landesgesetz über die **gemeinsame Durchführung der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeister (innen)wahlen im Jahr 2009** (**Oö. Wahlzusammenlegungsgesetz 2009**), LGBl Nr 28/2009, wurde diese Wahlzusammenlegung umgesetzt und als Tag der Wahl der 27. September 2009 festgesetzt. Das Gesetz enthält auch eine Bestimmung über den frühesten möglichen Termin für die konstituierende Sitzung des Gemeinderates.

5.3. Bei der am 28. September 2008 durchgeführten Nationalratswahl kamen erstmals die durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl I Nr 28/2007, eingeführten neuen Briefwahlbestimmungen zur Anwendung. Dabei zeigte sich, dass zahlreiche Wählerinnen und Wähler, die von der neuen Briefwahlmöglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Wahlkarte insbesondere bei der Angabe des Datums unrichtig oder unvollständig ausgefüllt haben. Um zu verhindern, dass bei der nächsten Landtags- bzw Gemeindewahl ein hoher Prozentsatz an

Wahlkartenstimmen auf Grund der fehlenden Datumsangabe nichtig sein wird, beschloss der Salzburger Landtag das Gesetz, mit dem die **Salzburger Landtagswahlordnung 1998**, das **Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz**, das **Salzburger Volksbefragungsgesetz** und die **Salzburger Gemeindewahlordnung 1998** geändert werden, LGBl Nr 11/2009. Auf der Wahlkarte ist in Hinkunft lediglich die eidesstattliche Bestätigung der Wählerin oder des Wählers vorzusehen, dass die Stimmabgabe vor dem Schließen des letzten Wahllokales im Land bzw in der Gemeinde erfolgt ist. Die Angabe von Datum und Uhrzeit kann dann entfallen.

Das Gesetz, mit dem das **Bezirkshauptmannschaften-Gesetz** geändert wird, LGBl Nr 43/2009, sieht vor, dass sich auch Personen, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen, um die Funktion des Bezirkshauptmannes oder der Bezirkshauptfrau bewerben können.

5.4. Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005** geändert wird, LGBl Nr 63/2009, jene **Rechte**, die die Geschäftsordnung des Landtages für die Steirischen Mitglieder des **Bundesrates** vorsieht, auch den **österreichischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments** eingeräumt.

Mit dem Gesetz über die **Gemeindewahlordnung 2009** – GWO, LGBl Nr 59/2009, wurden die Regelungen des Wahlrechtsreform des Bundes, BGBl I Nr 27/2007 (siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 153 ff), im Bereich des Gemeindewahlrechts angepasst. Der Ablauf der Gemeinderatswahlen wurde im Interesse der reibungslosen Abwicklung und der Überschaubarkeit der einzelnen Wahlgänge für die Wahlbehörden in weiten Bereichen, vor allem im Bereich der Briefwahl, analog jenem der Nationalrats-Wahlordnung 1992 idgF festgelegt. Über die vom Bundesrecht beeinflussten Neuerungen hinaus wurden in das Gesetz noch folgende wichtige Punkte aufgenommen: Die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder in den Bezirks- und Gemeindewahlbehörden von neun auf sieben Personen sowie die Ausdehnung der Tageszeit für die Einsichtnahme in die WählerInnenverzeichnisse (an mindestens einem Werktag) zumindest bis 19 Uhr unter gleichzeitiger Verkürzung der Einsichtsfrist auf insgesamt fünf Werktage. Die in den letzten 20 Jahren in keiner einzigen Gemeinde zum Tragen gekommene Streichung einer wahlwerbenden Person wurde durch die Aufnahme von Regelungen über ein ausgebautes Vorzugsstimmensystem, das der wahlberechtigten Person einen verstärkten Einfluss auf die tatsächliche Zusammensetzung des Gemeinderates sicherstellt, ersetzt. Schließlich wurde die Wahlkarte nach dem Vorbild der Europawahlordnung ausgestaltet und vorgesehen,

dass die jeweilige Gemeinde für die Portokosten der Briefwahlkarten aufzukommen hat.

Im Besonderen Teil (E) sind die im Berichtsjahr 2009 kundgemachten Landesverfassungsgesetze und die verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie weitere wichtige Landesgesetze zusammenfassend dargestellt.

F) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2009

Im Berichtsjahr 2009 waren in der einfachen Gesetzgebung des Bundes Regelungen in den Bereichen Innere Sicherheit[1], Unterricht[2], Dienstrecht[3],

---

1 Vgl
- das Bundesgesetz, mit dem das **Asylgesetz 2005**, das **Fremdenpolizeigesetz 2005** und das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 29/2009 – siehe unten Punkt 1.2.1.;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 38/2009;
- das **Zweite Gewaltschutzgesetz** – 2. GeSchG, BGBl I Nr 40/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Sicherheitspolizeigesetz** geändert und ein Bundesgesetz über die **Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung** erlassen wird, BGBl I Nr 72/2009 – siehe zum Begutachtungsentwurf 33. Bericht 2008, 76 f;
- das Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Gebührengesetz 1957, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (**Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009** – FrÄG 2009), BGBl I Nr 122/2009 – siehe dazu unten Punkt 1.2.2.;
- das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die **polizeiliche Kooperation** mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) erlassen sowie das **Polizeikooperationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 132/2009.

2 Vgl
- das Bundesgesetz, mit dem das **Schulorganisationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 44/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Schulunterrichtsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 112/2009.

3 Siehe
- das Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG und das Pensionskassengesetz geändert werden (**1. Dienstrechts-Novelle 2009**), BGBl I Nr 73/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979**, das **Vertragsbedienstetengesetz 1948**, das **Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz** und das **Bundes-Personalvertretungsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 77/2009.

Gesundheit und Soziales[4], Umweltschutz[5], Haushaltsrecht[6], sowie zur Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich[7] die Schwerpunkte.

---

4 Siehe
- das Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (**12. Ärztegesetz-Novelle**), BGBl I Nr 62/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Arzneimittelgesetz**, das **Gewebesicherheitsgesetz**, das **Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002** und das **Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 63/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über **Krankenanstalten** und **Kuranstalten** geändert wird, BGBl I Nr 124/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Medizinproduktegesetz** und das **Arzneimittelgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 143/2009;
- das **4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009** – 4. SRÄG 2009, BGBl I Nr 147/2009, – siehe Kapitel A, Punkt 13.1.

5 Siehe
- das Bundesgesetz, mit dem eine Ökoprämie für Fahrzeugtausch eingeführt wird (**Ökoprämiengesetz**), BGBl I Nr 28/2009;
- das Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (**Bundes-Umwelthaftungsgesetz** – B-UHG), BGBl I Nr 55/2009, – siehe unten Punkt 1.5.;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000** geändert wird, BGBl I Nr 87/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Emissionszertifikategesetz** und das Bundesgesetz über den **zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008** geändert werden, BGBl I Nr 89/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (**Bergbauabfallgesetz**), BGBl I N 115/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Umweltinformationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 128/2009.

6 Siehe
- das Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2009 getroffen wird (**Gesetzliches Budgetprovisorium 2009**), BGBl I Nr 2/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Grundsteuergesetz 1955, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Finanzstrafgesetz geändert werden (**Abgabenverwaltungsreformgesetz** – AbgVRefG), BGBl I Nr 20/2009, – siehe unten Punkt 2.5.;
- das Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2009 (**Bundesfinanzgesetz 2009** – BFG 2009) samt Anlagen, BGBl I Nr 49/2009;
- das Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2010 (**Bundesfinanzgesetz 2010** – BFG 2010) samt Anlagen, BGBl I Nr 50/2009;
- das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (**Bundeshaushaltsgesetz 2013** – BHG 2013), BGBl I Nr 139/2009.

7 Siehe

- das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Beschäftigtenförderungsgesetz geändert werden (**Beschäftigungsförderungsgesetz 2009**), BGBl I Nr 12/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die **Übertragung von Bundesbeteiligungen** in das **Eigentum der ÖIAG** geändert wird, BGBl I Nr 18/2009;
- das Bundesgesetz zur Durchführung des Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen im Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens (**EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz** – EU-FinStrVG), BGBl I Nr 19/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Bankwesengesetz**, das **Wertpapieraufsichtsgesetz 2007**, das **Börsegesetz 1989**, das **Sparkassengesetz**, das **Bundesfinanzierungsgesetz**, das **Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz**, das **Versicherungsaufsichtsgesetz**, das **Betriebspensionsgesetz** und das **Finanzkonglomeregesetz** geändert und das Börsefondsgesetz 1993 und das Börsefondsüberleitungsgesetz aufgehoben werden, BGBl I Nr 22/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird – **Steuerreformgesetz 2009** (StRefG 2009), BGBl I Nr 26/2009, siehe dazu bereits 33. Bericht 2008, 143 ff;
- das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird – **Konjunkturbelebungsgesetz 2009**, BGBl I Nr 27/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Wertpapieraufsichtsgesetz 2007** und das **Bankwesengesetz** geändert werden, BGBl I Nr 39/2009;
- das **Budgetbegleitgesetz 2009**, BGBl I Nr 52/2009 – siehe dazu Kapitel A, Punkt 12.
- das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten (**Zahlungsdienstegesetz** – ZaDiG) erlassen und das **Bankwesengesetz**, das **Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz**, das **Konsumentenschutzgesetz**, das **Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz**, das **Versicherungsaufsichtsgesetz** und das **Wertpapieraufsichtsgesetz 2007** geändert sowie das Überweisungsgesetz aufgehoben wird, BGBl I Nr 66/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz 1965, das SE-Gesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das Umwandlungsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Kapitalberichtigungsgesetz, das Gesellschafter-Ausschlussgesetz, das Übernahmegesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz und das Grundbuchsgesetz geändert werden (**Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009** – AktRÄG 2009), BGBl I Nr 71/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen (**Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz** – ULSG) erlassen wird und das Interbankmarktstärkungsgesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesfinanzgesetz 2009, das Bundesfinanzgesetz 2010 sowie das Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2009 bis 2012 und das Bundesfinanzrahmengesetz 2010 bis 2013 erlassen werden, geändert werden, BGBl I Nr 78/2009;

Im Kapitel A wurden unter föderalistischen Gesichtspunkten wichtige Bundesgesetze behandelt. Jene einfachen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden bereits im Kapitel D besprochen. Nachstehend werden noch einige Bundesgesetze dargestellt, zu denen aus föderalistischer Sicht Bemerkungen angebracht erscheinen.

1.2. Innere Sicherheit

1.2.1. Mit Erkenntnis G 246, 247/07 vom 27. Juni 2008 wurde vom Verfassungsgerichtshof die Wortfolge „von Amts wegen" im mehreren Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben (siehe dazu 33. Bericht 2008, 263) und bemängelt, dass die Betroffenen selbst keinen Antrag auf einen humanitären Aufenthalt stellen können. Der Gerichtshof bemerkte auch, dass einem Fremden aus Art 8 EMRK zwar kein Recht auf Entfaltung des Privat- und Familienlebens in einem bestimmten Aufenthaltsstaat seiner Wahl zukomme, aber unter besonderen Umständen die Verpflichtung des Staates auf Gewährung des Aufenthaltes des Fremden entstehe.

Das Gesetz, mit dem das **Asylgesetz 2005**, das **Fremdenpolizeigesetz 2005** und das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 29/2009, sieht nun vor, dass für sog „Altfälle" in begründeten Fällen auf Antrag eine beschränkte Niederlassungsbewilligung erteilt werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass sich der/die betroffene Fremde seit 1. Mai 2004 durchgängig in Österreich aufhält, zumindest während der Hälfte des Aufenthaltszeitraumes rechtmäßig im Land war, er/sie gut integriert ist und über ein ausreichendes Einkommen verfügt. Sollte die Selbsterhaltungsfähigkeit nicht gegeben sein, kann sie durch eine Patenschaftserklärung ersetzt werden. Der „Pate" muss sich dabei verpflichten, mindestens drei Jahre lang für Unterkunft,

---

- das Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007, das Marktordnungs-Überleitungsgesetz, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Pflanzgutgesetz 1997, das Pflanzenschutzgesetz 1995 und das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002 geändert werden (**Agrarrechtsänderungsgesetz 2009**), BGBl I Nr 86/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch geändert wird (**Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010** – RÄG 2010), BGBl I Nr 140/2009;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Bankwesengesetz**, das **Sparkassengesetz**, das **Investmentfondsgesetz**, das **Immobilien-Investmentfondsgesetz**, das **Zahlungsdienstegesetz**, das **Wertpapieraufsichtsgesetz 2007**, das **Interbankmarktstärkungsgesetz**, das **Betriebliche Mitarbeiter-** und **Selbständigenvorsorgegesetz** und das **Versicherungsaufsichtsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 152/2009.

Unterhalt und Krankenversicherung zu sorgen. Die Letztentscheidung über ein Bleiberecht trifft der Bundesminister für Inneres, zu dessen Beratung ein Beirat eingerichtet wird, dem unter anderen NGO-VertreterInnen und je ein Vertreter des Gemeindebundes und des Städtebundes angehören. Opfer und Zeugen von Menschenhandel sowie Opfer von häuslicher Gewalt können in Hinkunft eine spezielle Aufenthaltsbewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz unter dem Titel „besonderer Schutz" beantragen. Dies gilt auch für Personen, die vorübergehend nicht abgeschoben werden können, weil ihnen in ihrem Heimatland die Todesstrafe droht bzw sie aus Gründen ihrer Religionszugehörigkeit um ihr Leben fürchten müssen.

Der **Begutachtungsentwurf** hatte – anstelle der Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres – eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes vorgesehen. Weiteres war durch ein eigenes Bundesgesetz die Einrichtung eines **Beirates** zur **Beratung des Landeshauptmannes** in Fällen besonderen Interesses vorgesehen. Dagegen erhoben die Länder aus föderalistischer und verfassungsrechtlicher Sicht massive Bedenken, da fraglich sei, ob dem Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch Bundesgesetz zusätzlich ein „Beratungsgremium" zur Seite gestellt werden könne. Weiters sei es mit dem Legalitätsgebot nach Art 18 B-VG nicht vereinbar, dass die durch Verordnung des Landeshauptmannes erfolgende Einrichtung des Beirates dem völlig freien Ermessen des Landeshauptmannes überlassen bleibe. Die Länder sprachen sich dafür aus, diesen Beirat beim Bundesminister für Inneres einzurichten. Dem Gesetzentwurf fehlte auch eine Regelung, nach der ein im Bundesgebiet befindlicher Drittstaatsangehöriger, der die übrigen Voraussetzungen des NAG erfüllt, das Nicht-Tätigwerden des Beirats oder die Nicht-Abgabe einer „positiven Empfehlung" an den Landeshauptmann bekämpfen könne. Dies erfülle nicht die Erfordernisse eines fairen Verfahrens und entspreche nicht dem Rechtsstaatsprinzip der Bundesverfassung. Die Länder bemerkten weiters, dass der Entwurf zu einem zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen werde.
Das Land **Kärnten** löste wegen der erwarteten Folgekosten den **Konsultationsmechanismus** aus und verlangte Verhandlungen in einem Konsultationsgremium, das allerdings vom Bund nicht einberufen wurde.

In der **Regierungsvorlage** (RV 88 dB XXIV. GP) wurde auf die **Einrichtung des Beirates beim Landeshauptmann verzichtet** und dieser nun beim **Bundesminister** für **Inneres** angesiedelt. Das Land Kärnten löste auch zur Regierungsvorlage den Konsultationsmechanismus aus.

1.2.2. Das **Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009**,[8] BGBl I Nr 122/2009, dient zum einen der Umsetzung des Regierungsprogramms für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, zum anderen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Die Änderungen sollen auch dazu beitragen, fremdenrechtliche Verfahren unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Garantien effizienter zu gestalten. Im Asylgesetz sind nun Normen betreffend den Abschiebeschutz bei Folgeanträgen vorgesehen, um jene Fälle, in denen ein berechtigtes Interesse an einem neuerlichen Asylverfahren besteht, möglichst früh von missbräuchlichen Antragstellungen zu unterscheiden. Der faktische Abschiebeschutz, der in der Regel mit der Antragstellung verbunden ist, kann vom Bundesasylamt unter bestimmten Voraussetzungen mittels Bescheid aufgehoben werden, wenn der Fremde einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und es sich um einen Folgeantrag handelt. Bei straffällig gewordenen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten wird von Amts wegen ein Verfahren zur Aberkennung ihres Schutzstatus eingeleitet. Neu eingeführt wurde eine Meldeverpflichtung für Asylwerber im Zulassungsverfahren, wenn sich eine negative Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz abzeichnet. Diese Fremden haben sich in bestimmten Abständen bei einer Polizeiinspektion zu melden. Im neuen Fremdenpolizeigesetz wurden die Schubhafttatbestände geändert. Neu eingeführt wurde die „Identitätskarte für Fremde", um Fremden, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, denen aber kein Fremden- oder Konventionsreisepass ausgestellt werden kann, ein Ausweisdokument zur Verfügung zu stellen. Geändert wurden auch die Bestimmungen über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Da sich in Verfahren Fremde oft auf ihre Minderjährigkeit berufen, wurde im Gesetz nun die Möglichkeit verankert, radiologische Untersuchungen im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnose bei angezweifelter Minderjährigkeit vorzunehmen. Zum Nachweis eines Verwandtschaftsverhältnisses kann auf Verlangen und auf Kosten des Fremden auch eine DNA-Analyse durchgeführt werden.

Im Rahmen des **Begutachtungsverfahrens** begrüßten die Länder grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen, mit denen fremdenrechtliche Verfahren unter Wahrung rechtsstaatlicher Garantien effi-

8 Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Gebührengesetz 1957, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (**Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009** – FrÄG 2009), BGBl I Nr 122/2009.

zienter durchgeführt werden können. Die nun vorgesehenen Maßnahmen seien geeignet, die verschiedenen Missbräuche (etwa die wiederholte Stellung von aussichtslosen Folgeanträgen) zu unterbinden. Einige Bestimmungen wurden aus rechtsstaatlichen Gründen als problematisch gesehen. So etwa jene, wonach einem Fremden, der einen Folgeantrag stellt, unter bestimmten Voraussetzungen ein faktischer Abschiebeschutz bereits ex lege nicht mehr zukommen soll. Bedenklich sei auch die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Entscheidung über die ausnahmsweise Zuerkennung eines faktischen Abschiebeschutzes auf eine Erstbefragung zu verzichten, nur weil diese „mit einem unverhältnismäßigen Aufwand" verbunden ist. Kritisch gesehen wurden von den Ländern die zahlreichen Neuerungen, die zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, insbesondere im Bereich des vom Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehenden Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, führen werden.
Wegen der zu erwartenden zusätzlichen Kosten löste das Land **Wien** sowohl zum Begutachtungsentwurf, als auch zur Regierungsvorlage (RV 330 dB XXIV. GP) den **Konsultationsmechanismus** aus.

1.2.3. Das Bundesgesetz, mit dem das **Datenschutzgesetz 2000** und das **Sicherheitspolizeigesetz** geändert werden (DSG-Novelle 2010), BGBl I Nr 133/2009, enthält Bestimmungen über die Zulässigkeit von Videoüberwachung vor allem für Private sowie begleitende Regelungen betreffend Meldepflicht, Registrierungsverfahren, Informationspflichten und Auskunftsrecht, einen verbesserten Rechtsschutz durch eine präzisere Regelung des Beschwerdeverfahrens vor der Datenschutzkommission und durch die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und eine Vereinfachung des Registrierungsverfahrens. Anlagen zur Videoüberwachung sind entsprechend zu kennzeichnen und aufgezeichnete Daten, sofern sie nicht für Beweis- bzw Schutzzwecke benötigt werden, innerhalb von 48 Stunden zu löschen. Mit der Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes wurden die Sicherheitsbehörden ermächtigt, Bildübertragungsgeräte zur Erfüllung ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgaben oder zur Unterstützung des Streifendienstes einzusetzen.

Der vom Bundeskanzleramt am 20. Mai 2009 versandte **Begutachtungsentwurf** enthielt im Art I eine **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes.** Demnach sollte dem Bund im Bereich des Datenschutzes sämtliche Gesetzgebungskompetenz für den „Schutz aller personenbezogener Daten" und nicht wie bisher der Schutz von Daten im automationsunterstützten Datenverkehr zukommen. Die **Länder lehnten** diese **schleichende Kompetenzverschiebung** zugun-

ten des Bundes **nachdrücklich ab**, da eine Neuordnung der Kompetenzverteilung ausschließlich im Zuge der Bundesstaatsreform erfolgen sollte. Aber auch die Verschiebung der Vollzugszuständigkeiten in diesem Bereich wurde von den Ländern als problematisch erachtet und abgelehnt. So würde der Entfall des bisherigen Vollziehungsvorbehalts zugunsten der Länder bewirken, dass die Vollziehung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung als Bundesverwaltung zu beurteilen wäre und zahlreiche, teilweise unlösbare Probleme entstehen würden.

Die **Regierungsvorlage** (RV 472 dB XXIV. GP) enthielt trotz der Proteste die von den Ländern abgelehnte Kompetenzverschiebung. Nachdem sich abzeichnete, dass die Regierungsparteien für die Beschlussfassung der Regierungsvorlage aus anderen Gründen die notwendige Zweidrittel-Mehrheit nicht erreichen werden, wurden im Zuge der Behandlung der Regierungsvorlage in der 49. Sitzung des Nationalrates am 10. Dezember 2009 auf Grundlage eines Abänderungsantrages (AA-102) die umstrittenen Bestimmungen gestrichen und das Gesetz ohne die geplante Änderung des B-VG beschlossen.

1.3. Dienstrecht

In seiner 51. Sitzung am 11. Dezember 2009 beschloss der Nationalrat auf der Grundlage eines Ausschussberichtes (AB 580) das Bundesgesetz, mit dem das **Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984**, das **Vertragsbedienstetengesetz 1948** und das **Gehaltsgesetz 1956** geändert werden, BGBl I Nr 6/2010. Das Gesetz enthält flankierende Maßnahmen zur zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform und sieht die Ermöglichung einer Koordination von dienstbehördlichen Strukturen durch eine Einvernehmensherstellung bei der Bezeichnung von Dienstbehörden und Personalstellen erster Instanz mittels Verordnung vor. Im geänderten Gehaltsgesetz wurde die **Verrechnung** von **Dienstgeberbeiträgen** für **Pensionen** für **Beamtinnen** und **Beamte** gesetzlich **verankert**.

Im Zuge des **Begutachtungsverfahrens** (Begutachtungsentwurf des Bundeskanzleramtes vom 3. Juli 2009, GZ BKA-920.196/0006-III/1/2009 – **Dienstrechtliches Addendum zum Bundeshaushaltsgesetz 2013**) bemerkten die Länder in ihren Stellungnahmen, dass entgegen den Aussagen in den Erläuternden Bemerkungen, wonach mit dem vorliegenden Entwurf keine finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit **erheblichen Mehraufwendungen** für die **Länder** zu rechnen sein werde. Durch die im Gehaltsgesetz eingefügte Bestimmung habe die zuständige Dienstbehörde künftig für jeden Beamten einen monat-

lichen Pensionsbeitrag (Dienstgeberbeitrag) von Höhe von 12,55% der Bemessungsgrundlage an den Bundesminister für Finanzen zu entrichten. Gemäß § 4 Abs 1 FAG 2008 ersetzt der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer zur Gänze, jene für Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen hingegen lediglich im Ausmaß von 50 vH. Deshalb müssten die Länder künftig die Hälfte des Dienstgeberbeitrages für diese Lehrer selbst tragen. Die geplante Einführung eines Dienstgeber-Pensionsbeitrages stehe auch im Widerspruch zum im § 4 Abs 5 Finanzausgleichsgesetz 2008 enthaltenen Grundsatz, dass der Bund die Pensionslasten für alle Landeslehrer zu Gänze zu tragen hat.
Wegen der bedeutenden Mehrbelastungen wurde der Gesetzentwurf abgelehnt und von den Ländern **Kärnten**, **Niederösterreich**, **Oberösterreich**, **Tirol** und **Wien** der **Konsultationsmechanismus ausgelöst**.
Bei der Ausarbeitung der **Regierungsvorlage** (RV 489 dB XXIV. GP) wurde auf die Bedenken der Länder keine Rücksicht genommen. Die Länder **Kärnten**, **Niederösterreich**, **Oberösterreich**, **Steiermark**, **Vorarlberg** und **Wien** lösten den **Konsultationsmechanismus** aus. Erst die auf Grund eines Abänderungsantrages nochmals geänderte Fassung des Gesetzes trug den Protesten der Länder Rechnung, da im § 22b des Gehaltsgesetzes nun vorgesehen ist, dass der Bund für jeden Beamten, für den der Bund die Aktivitätsbezüge zur Gänze trägt, einen monatlichen Pensionsbeitrag (Dienstgeberbeitrag) zu entrichten hat.

1.4. Unterrichtswesen

Durch das Bundesgesetz, mit dem das **Schulorganisationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 26/2008, wurde die rechtliche Basis für die geplanten **Modellversuche „Neue Mittelschule"** geschaffen (siehe dazu 33. Bericht 2008, 182 f). Der Modellversuch Neue Mittelschule wurde im Schuljahr 2008/2009 gestartet und ist ein Angebot für eine gemeinsame Schule der 10- bis 14jährigen. Der Modellversuch ist auf zehn Prozent der Klasse an öffentlichen Schulen im jeweiligen Bundesland beschränkt.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Schulorganisationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 44/2009, wurde dieses Limit gelockert, da in Hinkunft die 10-Prozentgrenze für Pflichtschulen in einzelnen Bundesländern überschritten werden darf, sofern diese bundesweit eingehalten wird. Die Modellversuche werden nach bundeseinheitlichen Kriterien durch das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) wissenschaftlich begleitet. Dem Nationalrat ist darüber alle drei Jahre ein Bericht zu erstatten.

1.5. Umweltschutz

Das Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (**Bundes-Umwelthaftungsgesetz** – B-UHG), BGBl I Nr 55/2009, setzte die EU-Umwelthaftungsrichtlinie[9] im Bereich des Bundes um und schuf einen Ordnungsrahmen für Umweltschäden in Form eines öffentlich-rechtlichen Haftungsregimes. Nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips soll derjenige, der durch seine berufliche Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr einer Schädigung herbeiführt, verschuldensunabhängig die Kosten der erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen tragen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer Umweltbeschwerde und durch die Zuerkennung einer Parteistellung umgesetzt.
Da die Vermeidung der Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume in die **Zuständigkeit** der **Länder** fällt, haben diese zum Teil bereits im Berichtsjahr entsprechende **Umwelthaftungsgesetze** erlassen.[10]

1.6. Wirtschaftsrecht

1.6.1. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Bundesbahngesetz**, das **Privatbahngesetz 2004** und das **Eisenbahngesetz 1957** geändert werden, BGBl I Nr 95/2009, wurde eine Weiterentwicklung der Bundesbahnstruktur in Richtung einer modernen und flexibleren Struktur vorgenommen, um die Produktivität des ÖBB-Konzerns zu erhöhen.

Im **Begutachtungsverfahren kritisierten** die **Länder** die geplanten Regelungen hinsichtlich der Gewährung eines Zuschusses für die Bereitstellung oder die Aufnahme in den Rahmenplan für die Instandhaltung und für Erweiterungsinvestitionen in die Schieneninfrastruktur im regionalen Interesse davon abhängig zu machen, dass

---

9 Siehe die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl Nr L 143 vom 30.04.2004, S 56 ff in der Fassung der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl Nr L 102 vom 11.04.2006, S 15 ff.

10 Siehe
- das NÖ Umwelthaftungsgesetz, LGBl Nr 6200-0,
- das Landesgesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – Oö. Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG), LGBl Nr 95/2009,
- das Gesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien (Wiener Umwelthaftungsgesetz – Wr. UHG), LGBl Nr 38/2009.

entsprechende Beiträge von Dritten, insbesondere von betroffenen Gebietskörperschaften (dh Länder und Gemeinden) zu den Investitions- und Bereitstellungskosten geleistet werden.
Wegen der vorgesehenen Verpflichtungen zur allgemeinen Kostentragung für die Instandhaltung von Schieneninfrastrukturprojekten, aus der für die Länder und die Gemeinden enorme zusätzliche Kosten resultieren, deren Ausmaß derzeit nicht exakt abschätzbar ist, lösten die Länder **Niederösterreich**, **Oberösterreich**, **Salzburg**, **Tirol** und **Vorarlberg** den **Konsultationsmechanismus** aus. Ein Konsultationsgremium wurde vom Bund nicht einberufen, allerdings wurden die Bedenken der Länder bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage berücksichtigt und die **kostenverursachende Bestimmung gestrichen**.

1.6.2. Die Richtlinie 2008/6/EG zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG (sog **3. Postrichtlinie**)[11] trat am 27. Februar 2008 in Kraft. Die vollständige Liberalisierung der europäischen Postmärkte hat grundsätzlich bis spätestens 1. Jänner 2011 zu erfolgen.
Das Bundesgesetz, mit dem ein **Postmarktgesetz** erlassen und das **Komm-Austria-Gesetz** geändert wird, BGBl I Nr 123/2009, setzte diese Richtlinie um. Das Gesetz verfolgt das Ziel, dass die flächendeckende Grundversorgung mit Postdienstleistungen in ausreichender Qualität zu leistbaren Preisen auch in Zukunft sichergestellt bleibt. Eine Bestimmung des Gesetzes enthält die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die **Schließung** von **Postämtern** bei fehlender Kostendeckung.

Im Zuge des **Begutachtungsverfahrens** sprachen sich die **Länder** – ohne Erfolg – gegen die vorgesehene Regelung aus, dass mit mindestens 1.650 Post-Geschäftsstellen die flächendeckende Versorgung als gegeben gelte. Auch die im Gesetz vorgesehenen Kriterien, wonach in Gemeinden (Bezirkshauptorten) mit mindestens 10.000 Einwohnern eine Post-Geschäftsstelle vorhanden sein müsse, bzw dass eine solche in anderen Regionen in einer Entfernung von 10 km mit einem Zeitaufwand von 10 Minuten erreicht werden könne, führe zu einer argen Benachteiligung des ländlichen Raumes. Gerade im ländlichen Raum ist etwa der öffentliche Verkehr nicht in dem Maße ausgebaut, dass in 10 Minuten eine Entfernung von 10 km zurück-

11 Siehe die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates von 20. Februar 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität, ABl Nr L 15 vom 21.01.1998, S 14, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/6/EG zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft, ABl Nr L 52 vom 27.02.2008, S 3.

gelegt werden könne. Kritisch gesehen wurden auch die vorgesehenen Öffnungszeiten.

1.6.3. Das Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch geändert wird (**Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010** – RÄG 2010), BGBl I Nr 140/2009, enthält vor allem eine Reduktion der Verwaltungskosten für Unternehmen im Zusammenhang mit Informationsverpflichtungen. Der Schwellenwert bei der Rechnungslegungspflicht (Buchführung, Inventur, Bilanzierung) von Unternehmen, die nicht von einer Kapitalgesellschaft geführt oder beherrscht werden, wurde von 400.000 € auf 700.000 € angehoben. Das Gesetz enthält geänderte Bestimmungen bezüglich der Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes und bei der Abschreibung des Umlaufvermögens.

Im Zuge des **Begutachtungsverfahrens** begrüßten die **Länder** grundsätzlich den Gesetzentwurf, der eine spürbare Entlastung für die betroffenen Unternehmen bringt, **kritisierten** aber, dass die Anhebung des für die Rechnungslegungspflicht maßgeblichen Schwellenwertes für Kleinunternehmer nicht akkordiert wurde, obwohl für die Länder und die Gemeinden damit **erhebliche Mindereinnahmen** bei den Ertragsanteilen im Bereich der Einkommensteuer und bei der Umsatzsteuer, an deren Aufkommen die Länder beteiligt sind, verbunden seien. Im Bereich der Einkommensteuer müsse laut Erläuterungen mit jährlich 1 bis maximal 5 Mio € gerechnet werden, bei der Umsatzsteuer könnte es zu einem einmaligen Ausfall von 20 Mio € kommen. Der **Gesetzentwurf** wurde auf Grund der finanziellen Auswirkungen auf die Länder und wegen der Nichteinhaltung der in § 6 Abs 1 FAG 2008 normierten Verhandlungspflicht **abgelehnt**. Der Bund hat in Verhandlungen gemäß § 6 FAG 2008 das mutmaßliche tatsächliche Ausmaß dieser sehr schwierig abzuschätzenden negativen Auswirkungen stark relativiert.

1.6.4. Um der aktuellen Krise in der Wirtschaft der Europäischen Unon und in Österreich entgegenzuwirken, beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird – **Konjunkturbelebungsgesetz 2009**, BGBl I Nr 27/2009. Das Gesetz sieht eine 30-prozentige vorzeitige Absetzung für Abnutzung der Anschaffungs- oder Herstellkosten körperlicher Wirtschaftsgüter von der Einkommensteuer vor. Die Kosten für diese Konjunkturmaßnahme, von der Gebäude und Fahrzeuge ausgenommen sind, werden zu einer Abgabenminderung von 250 Mio € im Jahr 2010 und von 350 Mio € im Jahr 2011 führen.

Die **Länder** sprachen sich bei der Begutachtung des Gesetzentwurfes **mit Nachdruck gegen** die vom **Bund geplanten steuerpolitischen Maßnahmen** aus, die zu bedeutenden Mindereinnahmen (geschätzte 150 Mio €) für die Länder führen dürften. Die Länder verlangten unter Hinweis auf den **Beschluss** der **Landeshauptleutekonferenz** vom 22. Jänner 2009 **Verhandlungen** auf politischer Ebene gemäß § 6 FAG 2008.

1.7. Gesetzentwürfe des Bundes von föderalistischem Interesse

Von den Ländern wurden im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu mehreren Gesetzentwürfen des Bundes Bedenken – auch unter finanziellen Gesichtspunkten – geltend gemacht.
Abgesehen von föderalistisch bedeutsamen Gesetzentwürfen, die bereits im Kapitel A besprochen wurden, werden nachstehend noch einige Gesetzentwürfe dargestellt.

1.7.1. Das Bundeskanzleramt versandte mit Schreiben vom 24. August 2009, Zl BKA-350.400/0007-I/4/2009, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (**Bezügegesetz**) geändert werden sollte, zur Begutachtung. Vorgesehen war, dass künftig für jene ehemaligen Landeshauptleute bzw ihre Hinterbliebenen, für die derzeit der Bund die Ruhe- und Versorgungsbezüge zu leisten hat, das jeweilige Land aufkommen soll. Weiters sollte der Ersatz für den Bezug des Landeshauptmannes bzw seines ersten Stellvertreters sowie der Ersatz des Aufwandes für die Ruhe- bzw Versorgungsbezüge von ehemaligen Landeshauptleuten bzw ihren Hinterbliebenen beseitigt werden.
Die **Länder lehnten den Entwurf entschieden ab.** Die sachliche Rechtfertigung der derzeit gültigen Regelung liege darin, dass der **Landeshauptmann** – ungeachtet seiner Funktion als Mitglied der Landesregierung – als zentrales **Organ der mittelbaren Bundesverwaltung** nach Art 102 Abs 1 B-VG sowie als Organ der Auftragsverwaltung nach Art 104 Abs 2 B-VG funktionell als Bundesbehörde tätig werde. Entgegen den Aussagen in den Erläuternden Bemerkungen seien diese Regelungen daher sehr wohl mit dem allgemeinen Grundsatz, dass jede Gebietskörperschaft den Aufwand für ihre Organe selbst zu tagen hat, vereinbar. In den Erläuterungen wurde darauf hingewiesen, dass eine aufwandsneutrale Umsetzung möglich sei, die politisch zwischen Bund und den Ländern zu akkordieren sein wird. Wegen des für die Länder jährlich zu erwartenden Mehraufwandes in Höhe von 6,3 Mio € lösten die Länder **Burgenland**, **Kärnten**, **Oberösterreich**, **Salzburg**, **Steiermark**, **Tirol** und **Vorarlberg** den Konsultationsmechanismus aus. Bis zum Ende des Berichtsjahres war eine Einberufung eines Konsul-

tationsgremiums nicht zu verzeichnen. Der Entwurf befindet sich weiterhin im Begutachtungsstadium.

1.7.2. Zu den wesentlichen Zielen des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Schreiben von 12. Februar 2009, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0064-V/1/2008, versandten Begutachtungsentwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**, das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das Bundesgesetz über den **Umweltsenat** geändert werden sollten (UVP-G-Novelle 2009), zählten die Festlegung von niedrigeren Schwellenwerten für die UVP-Pflicht für bestimmte Vorhabenstypen in schutzwürdigen Gebieten, die Aufnahme der als UNESCO-Welterbestätten festgelegten Gebiete in die Kategorie A schutzwürdiger Gebiete in Anhang 2 UVP-G 2000, die Schließung von Regelungslücken im Verfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, die Berücksichtigung der Energieeffizienz und des Klimaschutzes in UVP-Verfahren, die Anpassung einiger Bestimmungen, die das UVP-Verfahren regeln, an die Vollzugspraxis, insbesondere eine eindeutigere Festlegung der Behördenzuständigkeiten sowie der Wegfall der Befristung des Umweltsenates.

In ihren Stellungnahmen anerkannten die Länder, dass über das Vorhaben in konstruktiver Weise diskutiert wurde und einige Anregungen der Länder Eingang in das geplante Vorhaben gefunden hätten, allerdings würden Vorschläge, die Vereinfachungen der komplexen UVP-Verfahren zum Ziel haben, noch nicht realisiert. Die geplante Novelle würde auch nicht zum Anlass genommen, die überschießende Umsetzung der UVP-Richtlinie im Bereich der Abfallwirtschaft zu beseitigen. **Kritisch betrachtet** wurde die vorgesehene **Verfassungsbestimmung** im § 24f Abs 6 des Entwurfes, mit der dem Bund die Zuständigkeit eingeräumt werden sollte, Maßnahmen im Bereich des **Naturschutzes**, der ja in die Länderzuständigkeit fällt, zu berücksichtigen, die den Wertungen des Landesgesetzgebers widersprechen und – gestützt auf die neue Verfassungsbestimmung – dem Projektwerber entsprechende Vorschreibungen machen könnte. Als nicht gerechtfertigt wurde auch die Schaffung von Genehmigungstatbeständen für Deponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D erachtet. Hingewiesen wurde weiters auf den Beschluss der **Landeshauptleutekonferenz** vom 22. Jänner 2009, in dem sich die Landeshauptleute ua für eine gesetzliche Verankerung des öffentlichen Interesses am Ausbau qualifizierter Wasserkraftwerksvorhaben und gesetzliche Verbesserungen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Interessensabwägung aller verfahrensrechtlicher Schutzgüter aussprach. **Entschieden abgelehnt** wurde

auch jene im § 17 Abs 9 des Entwurfes vorgesehene Bestimmung, wonach Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben nach Anhang 1 Z 18 (Industrie- und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben) bindende Wirkung im Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften haben sollten. Demnach wäre es der UVP-Behörde ermöglicht worden, für sämtliche in derartigen Gebieten in den folgenden Jahren und Jahrzehnten zu genehmigenden Bauvorhaben verbindliche Vorschriften zu machen. Einerseits widerspreche eine derartige weitgehende Bindung dem Determinierungsgebot des B-VG, andererseits handle es sich dabei um einen unvertretbaren Eingriff in Länderzuständigkeiten.

In der dem Nationalrat übermittelten **Regierungsvorlage** (RV 236 dB XXIV. GP) wurden die beiden im Entwurf vorgesehenen **Verfassungsbestimmungen gestrichen**, ansonsten ging der Bund kaum auf die Anregungen der Länder ein. Die Regierungsvorlage wurde vom Umweltausschuss in seiner Sitzung vom 8. Juli 2009 behandelt und zu weiteren Beratungen vertagt. Eine Beschlussfassung der Regierungsvorlage durch den Nationalrat erfolgte im Berichtsjahr nicht.
Auf der Grundlage eines Ausschussberichtes (AB 271) beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000** geändert wird, BGBl I Nr 87/2009. Diese Novelle enthält einzelne Punkte aus der Regierungsvorlage, etwa Anpassungen im Bereich der Parteistellung im UVP-Verfahren.
Die Beseitigung der Befristung des Umweltsenates erfolgte durch die B-VG-Novelle, BGBl I Nr 127/2009, (siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.3.).

1.7.3. Zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend im Oktober 2008 übermittelten Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (**Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009**) machten die Länder zahlreiche Bedenken geltend und lösten wegen der fehlenden Kostendarstellung den Konsultationsmechanismus aus (siehe dazu ausführlich 33. Bericht 2008, 192 f).

Im Frühjahr 2009 fand infolge des ausgelösten Konsultationsmechanismus in Wien eine Besprechung von Ländervertretern mit Staatssekretärin MAREK statt. Ergebnis der Beratungen war es, mit den Ländern so lange über das Gesetzesvorhaben weiterzuverhandeln, bis eine Lösung auch in finanzieller Hinsicht gefunden werde. Es wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an der neben Vertretern des Bundesministeriums für Justiz auch Vertreter der Länder Kärnten, Oberöster-

reich, Vorarlberg und Wien sowie der Statutarstadt Linz teilnahmen. Über den Sommer 2009 wurden Teile des Vorentwurfes nochmals überarbeitet, wobei zumindest zum Teil durchaus vertretbare Lösungen offener Fragen erreicht wurden.
Mit Schreiben vom 16. Oktober 2009, GZ BMWFJ-421600/0009-II/2/2009, übermittelte das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend einen überarbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (**Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010**) zur Begutachtung. Der Entwurf sah eine Neuformulierung des Bundesgrundsatzgesetzes mit den Zielen einer Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen vor, enthielt Impulse für einheitliche Standards, eine Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen und eine Verbesserung des Schutzes von Geheimhaltungsinteressen von Klient(inn)en.
Die **Länder** bemerkten in ihren Stellungnahmen, dass der **Entwurf** nach wie vor in weiten Teilen über die Normierung von **Grundsätzen hinausgehe** und den Spielraum für den **Ausführungsgesetzgeber sehr einschränke**. Außerdem enthalte der Entwurf – entgegen der Anregungen der Länder zum Entwurf des B-KJHG 2009 – keine Bestimmungen über die allgemeinen Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe. Grundsätze wie die Subsidiarität (Elternverantwortung vor der Verantwortung des Staates), die Beteiligung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern, den Erhalt und die Stärkung des sozialen Umfeldes, die Kooperation mit anderen Bereichen (Gesundheitssystem, Rehabilitation, Schule, Jugendarbeit) und selbständigen Berufsgruppen (Ärzte, Psychotherapeuten) und die Beachtung wissenschaftlicher Grundlagen seien über den gesamten Text verstreut zu finden oder nur auf einzelne Aufgaben bezogen. Von den Ländern wurden zahlreiche Verbesserungsvorschläge gemacht, etwa hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht, zu den Bestimmungen über die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage einer Maßnahme der Erziehungshilfe oder zur Datenverwendung. Die im § 22 des Entwurfs vorgesehene Gefährdungsabklärung wurde begrüßt, allerdings sei ungeklärt, wie eine Gefährdungsabklärung vorgenommen werden soll, wenn Obsorgeberechtigte ihre Zustimmung zu einer Befragung des Kindes verweigern, obwohl diese einen wesentlichen Bestandteil der Abklärung darstelle.
Die **Erläuterungen** zu den **finanziellen Auswirkungen** des Entwurfes wurden von den Ländern als **unzureichend** bzw nicht nachvollziehbar erachtet. Insgesamt dürften sich laut Erläuterungen für die Länder Mehraufwendungen von jährlich rund € 2,020 Mio ergeben. Wegen der darüber hinausgehenden zu erwarteten Kostenfolgen des geplan-

ten Vorhabens lösten die Länder **Kärnten, Oberösterreich**, **Salzburg** und **Tirol** den **Konsultationsmechanismus** aus und verlangten die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium. Dieses wurde im Berichtsjahr nicht einberufen. Es wurde mit den Ländern vereinbart, weiterzuverhandeln und für Ende Februar 2010 eine weitere Gesprächsrunde anberaumt, um angesichts der massiv auseinander fallenden Kostenschätzungen zunächst einmal Klarheit über die zu erwartenden Auswirkungen anhand einheitlicher Parameter zu erzielen.

1.7.4. Der vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 11. Mai 2009, GZ BKA-600.883/0046-V/8/2009, übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundesvergabegesetz 2006** geändert werden sollte, hatte vor allem die Umsetzung der Richtlinie 2007/88/EG zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge, ABl Nr L 335 vom 20.12.2007, S 31, sowie die Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge zum Inhalt. Der Entwurf sah neue Kompetenzen für das Bundesvergabeamt und eine Anpassung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausschreibung sowie im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen vor.

Die **Länder** sprachen sich in ihren Stellungnahmen neuerlich für eine Vereinfachung des Bundesvergabegesetzes aus, machten inhaltlich zahlreiche Änderungsvorschläge und bemerkten, dass der Entwurf die vergaberechtlichen Regelungen der am 3. Dezember 2009 in Kraft tretenden Verordnung (EG) Nr 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr 1191/69 und (EWG) Nr 1107/70 des Rates („**PSO-Verordnung**") **nicht berücksichtige**. Vielmehr werde die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs dem strengen Regime des BVergG 2006 unterworfen, obwohl dies gemeinschaftsrechtlich nicht zwingend geboten wäre. Die Frage der Anwendbarkeit des BVergG 2006 auch auf die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs ist vor allem vor dem Hintergrund der im Art 4 Abs 5 der PSO-Verordnung enthaltenen Möglichkeit der zuständigen Behörde zu sehen, die Betreiber dazu zu verhalten, bestimmte Sozialstandards einzuhalten. Durch einen ausschließlich den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 unterliegenden Ausschreibungswettbewerb geraten die heimischen Bus- und Bahnunternehmen mit qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen unter Druck und müssten mit

(ausländischen) Billiganbietern konkurrieren. In seiner Stellungnahme ersuchte das Land **Tirol** den Bund, dafür Sorge zu tragen, dass der Ausnutzung des von der PSO-Verordnung eröffneten Spielraumes keine innerstaatlichen Hindernisse entgegengesetzt werden sollten. Die bestehenden Restriktionen im Bundesvergabegesetz 2006 würden insbesondere im Unterschwellenbereich die Anwendung der in der PSO-Verordnung vorgesehenen Möglichkeiten der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die entweder einen geschätzten Jahresdurchschnittswert von weniger als 1,0 Mio € oder eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 300.000 km aufweisen, verhindern. Der Entwurf blieb im Begutachtungsstadium stecken, da im Berichtsjahr die Ausarbeitung einer Regierungsvorlage nicht erfolgte.

1.7.5. Mit Schreiben vom 2. März 2009, GZ BMLFUW-LE.4.1.5/0002-I/3/2009, übermittelte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Forstgesetz** geändert werden sollte, zur Begutachtung. Den Schwerpunkt des Entwurfes stellte eine Präzisierung der forstgesetzlichen Bestimmungen über die **Bringungsgenossenschaften** dar, da die Praxis zeigte, dass konkrete gesetzliche Vorgaben notwendig sind, um das reibungslose Funktionieren der Bringungsgenossenschaften zu gewährleisten.

Das Land **Vorarlberg lehnte** mehrere vorgesehene **Bestimmungen ab**. So etwa jene, wonach der bisherige Begriff „Grundeigentümer" als Gründungsmitglieder einer forstlichen Bringungsgenossenschaft durch den Begriff „Waldeigentümer" ersetzt werden sollte. Es sei für die Erschließung forstlicher Liegenschaften unbedingt erforderlich, dass auch Flächen, die nicht Wald sind, (also Landwirtschaftsflächen) für den Bau forstlicher Bringungsanlagen beansprucht werden können. Abgelehnt wurde auch die vorgesehene Regelung, wonach eine Genossenschaft ex lege als aufgelöst gelte, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren der Behörde die geänderten Satzungen vorlegt. Ebenso abgelehnt wurde die im Entwurf enthaltene Bestimmung, die vorsah, dass wenn die Mitgliederzahl 20 übersteigt, sich die Zahl der Vorstandsmitglieder für je angefangene 10 Mitglieder um ein weiteres Vorstandsmitglied erhöhen sollte. In Vorarlberg gebe es Bringungsgenossenschaften mit 280 Mitgliedern, daher würde der Vorstand aus 29 Mitgliedern bestehen, der jedenfalls in dieser Größe nicht mehr handlungsfähig wäre.

Wegen des **Fehlens einer entsprechenden Kostendarstellung** im Begutachtungsentwurf und den für das Land zusätzlich anfallenden Personalaufwand von ca 420.000 € jährlich, verlangte das Land **Vorarlberg** mit Schreiben vom 9. April 2009 die Aufnahme von Verhand-

lungen in einem **Konsultationsgremium**. In der Folge übermittelte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Landesregierung einen Entwurf einer Regierungsvorlage, der den Forderungen des Landes weitestgehend Rechnung trug. Daher wurde mit Schreiben vom 9. Mai 2009 der **Antrag** des Landes auf Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium **zurückgezogen**, da die Forderungen des Landes Vorarlberg bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage berücksichtigt wurden. Die Bundesregierung hat jedoch im Berichtsjahr keine entsprechende Regierungsvorlage zur Änderung des Forstgesetzes 1975 beschlossen.

1.7.6. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit legte mit Schreiben vom 2. Februar 2009, GZ BMWA-91.530/0094-I/1a/2008, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz** und das **Wirtschaftstreuhandberufsgesetz** geändert werden sollte, zur Begutachtung vor. Damit sollten jene Teile der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (sog „Abschlussprüfungs-RL") umgesetzt werden, die das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz betreffen. Diese Richtlinie hätte schon bis 29. Juni 2008 in das innerstaatliche Recht umgesetzt werden müssen. Der Gesetzentwurf enthielt Bestimmungen über die kontinuierliche Fortbildung zur Sicherung der Qualität der Berufsausübung, des Entzugs und des Erlöschens der Bescheinigung, der öffentlichen Aufsicht, die Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern aus der EU sowie über die Zusammenarbeit der Behörden und die Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene. Der Entwurf enthielt mehrere **Verfassungsbestimmungen**, mit denen der **Arbeitsausschuss** für externe Qualitätsprüfungen und die Qualitätskontrollbehörde als Berufungsbehörde eingerichtet und deren **Weisungsfreiheit** festgelegt werden sollten.
In ihren Stellungnahmen teilten die **Länder** mit, dass die **Schaffung neuer Bundesbehörden kritisch** gesehen werde. Das Land **Vorarlberg lehnte** die vorgesehenen **Verfassungsbestimmungen ab**, da die Einrichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Art 102 Abs 2 B-VG bezeichneten Angelegenheiten nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen dürfe. Auch die Verfassungsbestimmungen über die Weisungsfreiheit der Behörde seien im Hinblick auf die Neufassung des Art 20 Abs 2 B-VG durch die B-VG-Novelle, BGBl I Nr 2/2008, nicht erforderlich, da Behörden und Organe einfachgesetzlich weisungsfrei gestellt werden können.

Auf Grund der ablehnenden Stellungnahmen wurde in der dem Nationalrat zugeleiteten **Regierungsvorlage** (RV 312 dB XXIV. GP) auf die Aufnahme der kritisierten **Verfassungsbestimmungen verzichtet**. Der Nationalrat beschloss in seiner 41. Sitzung am 22. Oktober 2009 das **Bundesgesetz**, mit dem das **Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz** und das **Wirtschaftstreuhandberufsgesetz** geändert werden.
Es wurde nach der erteilten Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG im Bundesgesetzblatt BGBl I Nr 10/2010 kundgemacht.

2. Gesetzgebung der Länder

2.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung

Von den Landtagen wurden im Berichtsjahr 2009 Gesetze in den Bereichen Wahlrecht, Dienst- und Besoldungsrecht, Bezügerecht – hier sind auch jene Gesetze, mit denen einzelne Länder anknüpfend an die entsprechende Novelle des sog BezügebegrenzungsBVG (siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.2.) eine „Nulllohnrunde für Politiker" fixierten,[12] zu erwähnen –, Pensionsrecht, Schulwesen, Kindergartenwesen, Sport, soziale Sicherheit, Krankenanstalten, Grundverkehr, Baurecht, Umweltschutz, Abfallwirtschaft, Elektrizitätsrecht, Vergaberecht, Abgabenwesen sowie Tierzucht und Jagdrecht beschlossen und in den Landesgesetzblättern kundgemacht (siehe dazu die Zusammenstellung im Besonderen Teil E).

Zur Anpassung an das **geänderte Bundesrecht**[13] oder zur Umsetzung von **Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG[14] wurden mehrere Landesgesetze erlassen. Weiters waren Landesgesetze an die **Rechtsprechung des Euro-**

---

12 Siehe dazu die Änderung des NÖ-Bezügegesetzes, LGBl Nr 0030-19; das Gesetz, mit dem das Salzburger Bezügegesetz geändert wird, LGBl Nr 73/2009; das Gesetz, mit dem das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 geändert wird, LGBl Nr 72/2009; das (Vorarlberger) Gesetz über eine Änderung des Bezügegesetzes 1998, LGBl Nr 45/2009 und das Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz 1995 (9. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995) geändert wird, LGBl Nr 57/2009.

13 Siehe dazu etwa die in Anpassung an das geänderte Pflichtschulorganisationsgesetz des Bundes von den Ländern geänderten **Pflichtschulgesetze** bzw **Pflichtschulorganisationsgesetze** (siehe vor allem die im Kapitel G erwähnten Gesetze) oder die in vier Ländern geänderten **Elektrizitätsgesetze**, mit denen eine Anpassung an das Bundesrecht vorgenommen und die Grundsatzbestimmungen näher ausgeführt wurden.

14 Siehe dazu bespielweise das zur Umsetzung der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens erlassenen Gesetz, mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz geändert wird, LGBl Nr 15/2009 oder das Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl Nr 9/2009, mit dem die Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe in das Landesrecht umgesetzt wurde.

päischen Gerichtshofes[15] anzupassen. Verschiedene Landesgesetze dienten auch der **Umsetzung von EU-Richtlinien**.[16]

2.2. Dienstrecht, Pensionsrecht und Gleichbehandlung

Im Bereich Dienst- und Pensionsrecht sowie Gleichbehandlung wurden von den Landtagen im Berichtsjahr zahlreiche Gesetze beschlossen und dabei auch EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt.
Das **Dienstrecht** der Landesbediensteten und Landesbeamten, der Gemeindebediensteten, der Landeslehrer und der Land- und Forstarbeiter wurde vor allem hinsichtlich der Bezüge und der pensionsrechtlichen Bestimmungen angepasst.

---

15 Mit Urteil des EuGH vom 23. September 2003 in der Rs C-452/01, OSPELT, Slg 2003, I-9743, erkannte der Gerichtshof in der im Vorarlberger Grundverkehrsgesetz normierten Selbstbewirtschaftungspflicht eine unverhältnismäßige Beschränkung des freien Kapitalverkehrs. Siehe das zur Anpassung an das Urteil des EuGH im Berichtsjahr kundgemachte Gesetz, mit dem das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz geändert wird (Grundverkehrsgesetznovelle 2009), LGBl Nr 44/2009 – siehe dazu unten Punkt 2.6.6.

16 Umgesetzt wurden beispielsweise
- die Richtlinie 2005/89/EG vom 18. Jänner 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen, ABl Nr L 33 vom 04.02.2006, S 22 – etwa durch das Gesetz, mit dem das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2009) geändert wird, LGBl Nr 59/2009;
- die Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl Nr L 143 vom 30.04.2004, S 56, durch das NÖ Umwelthaftungsgesetz, LGBl Nr 6200-0, das Oö. Umwelthaftungsgesetz, LGBl Nr 95/2009, und das Wiener Umwelthaftungsgesetz, LGBl Nr 38/2009;
- insgesamt 16 EU-Richtlinien wurden von den Ländern durch die Tierzuchtgesetze umgesetzt, siehe zB das Vorarlberger Gesetz über die Zucht von Tieren in der Landwirtschaft (Tierzuchtgesetz), LGBl Nr 1/2009;
- die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl Nr L 189 vom 18.07.2002, S 12 und
- die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme, ABl Nr L 197 vom 21.07.2001, S 30, durch die Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebegesetzes, LGBl Nr 8060-2, oder durch das Gesetz, mit dem das Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Wiener IPPC-Anlagengesetz – WIAG) geändert wird, LGBl Nr 17/2009.
- die Richtlinie 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden („EU-Gebäuderichtlinie"), ABl Nr L 1 vom 04.01. 2003, S 65, durch die Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2008, LGBl Nr 13/2009.

Das **Pensionsrecht** der Landes- und Gemeindebediensteten wurde an die Regelung des Bundes angepasst und dabei auch eine Erhöhung des Pensionsantrittsalters, die Einführung einer sog Korridorpension, die Verlängerung der „Hacklerregelung" sowie Änderungen hinsichtlich der Berechnung der Bemessungsgrundlage vorgenommen.[17] Damit setzten die Länder wichtige Schritte zu der immer wieder geforderten Harmonisierung des Pensionsrechts ihrer Bediensteten.

2.3. Schulwesen, Kindergärten und Sport

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Schulorganisationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 116/2008, wurde ua die Klassenschülerhöchstzahl gesenkt (siehe dazu 33. Bericht 2008, 182 f). Von den Landtagen wurden zur näheren Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundes die notwendigen Gesetze beschlossen.[18]

Zur Umsetzung der abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wurden im Berichtsjahr in mehreren Ländern die **Kindergartengesetze** angepasst und die notwendigen Bestimmungen über das Offenhalten der Kinderbetreuungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden sowie der verpflichtende Besuch des Kindergartens für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr eingeführt.[19]

Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung einer **Helmpflicht beim Wintersport** änderten im

---

17 Siehe dazu bspw das Gesetz, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird, LGBl Nr 77/2009; das Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009, LGBl Nr 93/2009; das (Steiermärkische) Pensionsreformgesetz 2009, LGBl Nr 10/2009 oder das (Vorarlberger) Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl Nr 23/2009, und das Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000, LGBl Nr 24/2009.

18 Siehe dazu bspw die Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2009, LGBl Nr 34/2009, das Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert wird, LGBl Nr 74/2009, das Gesetz, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000 geändert wird, LGBl Nr 72/2009, und das Gesetz mit dem das Wiener Schulgesetz und das Wiener Kindertagesheimgesetz geändert wird, LGBl Nr 40/2009.

19 Siehe dazu bspw das Gesetz, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird, LGBl Nr 67/2009, die Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl Nr 5060-2, die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009, LGBl Nr 43/2009, das Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 geändert wird, LGBl Nr 86/2009, und das Vorarlberger Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes, LGBl Nr 59/2009.

Berichtsjahr fünf Länder ihre **Sportgesetze** (siehe dazu Kapitel I, Punkt 2.4.4. und die dort angeführten Landesgesetze).

2.4. Gesundheitswesen und Soziales

Im Berichtsjahr wurden von mehreren Landtagen zur Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung die **Pflegegeldgesetze**[20] geändert. Ebenfalls umgesetzt wurde die Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe und in den beschlossenen **Sozialbetreuungsberufegesetze**[21] die Berufsbezeichnungen, die Berufsbilder, die Ausbildung und die Tätigkeitsbereiche der Sozialberufe geregelt und einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards festgelegt.

2.5. Abgabengesetze der Länder

In Entsprechung einer langjährigen Forderung der kommunalen Verwaltungsebene und der Wirtschaft auf mehr Transparenz und Einheitlichkeit und einer Verwaltungsvereinfachung haben die Finanzausgleichspartner beim Abschluss des Finanzausgleichs 2008-2013 im Abschnitt „Verwaltungsreform II" vereinbart, die Abgabenverfahren des Bundes (BAO) und der Länder (LAO) zu harmonisieren. Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr 103/2007, wurde durch eine Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 im § 7 Abs 6 die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Vereinheitlichung des Abgabenordnungsrechts geschaffen und der Bundesgesetzgeber ermächtigt, die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben zu regeln (siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 142 ff und 162). Bei diesen Abgaben handelt es sich ausschließlich um öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die Gebietskörperschaften zur Deckung ihres Finanzbedarfes erheben und deren Ertragshoheit, dh die primäre Verfügungsberechtigung über den Ertrag der Geldleistung bei einer Gebietskörperschaft liegt. Die entsprechende Verfassungsbestimmung des § 7 Abs 6 F-VG 1948 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Entsprechende landesrechtliche Vorschriften treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Zur Umsetzung dieses Zieles wurde in Zusammenwirken von Experten des Bundesministeriums für Finanzen und der Länder, des Österreichischen

---

20 Siehe das Gesetz, mit dem das Kärntner Pflegegeldgesetz geändert wird, LGBl Nr 21/2009 und das Gesetz, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird, LGBl Nr 8/2009.

21 Siehe das Gesetz über Sozialbetreuungsberufe (Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz – S.SBBG), LGBl Nr 34/2009, und das Gesetz über Sozialbetreuungsberufe (Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBBG), LGBl Nr 9/2009.

Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes eine Novelle zur Bundesabgabenordnung erarbeitet. Mit dem **Abgabenreformgesetz**,[22] BGBl I Nr 20/2009, wurde eine weit gehende Vereinheitlichung der Erhebung der Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwirklicht und für alle Länder und Gemeinden einheitliche Sonderbestimmungen in unbedingt erforderlichem Ausmaß geschaffen. (Zu den Bemerkungen der Länder zum Begutachtungsentwurf und zum Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 24. April 2008 siehe 33. Bericht 2008, 197 f).

Von **sechs Ländern** wurden im Berichtsjahr entsprechende **Abgabengesetze**[23], beschlossen (siehe dazu auch unten Punkt 2.6.4.). Diese enthalten

---

22 Siehe das Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Grundsteuergesetz 1955, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Finanzstrafgesetz geändert werden (**Abgabenverwaltungsreformgesetz** – AbgVRefG).

23 Siehe

- **NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009** (ABOG 2009), LGBl Nr 3400-0;
- Landesgesetz, mit dem das **Oö. Abgabengesetz** (Oö. AbgG) erlassen und das Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008, das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 und das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 geändert werden, LGBl Nr 102/2009;
- Gesetz über die **Einrichtung des Landesabgabenamtes**, über die sachliche Behördenzuständigkeit in Verfahren betreffend die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben und zur Erlassung von bestimmten besonderen abgabenrechtlichen Strafbestimmungen (**Abgaben-Behörden- und Verwaltungsstrafgesetz** – ABehStraG) sowie zur Änderung des Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetzes 2008, des Gesetzes über Beiträge zur Verwaltung von Wald für bestimmte Agrargemeinschaften durch das Land Salzburg, des Fischereigesetzes 2002, des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009, des Bebauungsgrundlagengesetzes, des Anliegerleistungsgesetzes und des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes, LGBl Nr 118/2009,
- Gesetz, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006, das Tiroler Schischulgesetz 1995, das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, das Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006, das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 und das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz geändert werden (**Abgabenrechts-Anpassungsgesetz 2009**), LGBl Nr 98/2009;
- (Vorarlberger) Gesetz über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen (**Abgabengesetz** – AbgG), LGBl Nr 56/2009,
- (Vorarlberger) Gesetz über die Anpassung von Abgabenvorschriften (**Abgabenanpassungsgesetz 2009**), LGBl Nr 57/2009;
- Gesetz, mit dem die Wiener Abgabenordnung, das Wasserversorgungsgesetz, das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973, das Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000, das Gebrauchsabgabegesetz 1966, das Vergnügungs-

Bestimmungen betreffend die Abgabenbehörden und über deren sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie die Strafbestimmungen. Die bisherigen **Landesabgabenordnungen** wurden **außer Kraft** gesetzt.

2.6. Weitere wichtige Landesgesetze

Die Änderungen der Landesverfassungen, die beschlossenen Landesverfassungsgesetze und jene einfachen Landesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden bereits im Kapitel E besprochen. Jene Landesgesetze, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsehen, werden im Kapitel G behandelt. Die von drei Ländern kundgemachten EVTZ-Gesetze wurden im Kapitel A, Punkt 11. besprochen.
Abgesehen von den bereits in diesem Kapitel angeführten Gesetzen werden nachstehend noch einzelne wichtige Landesgesetze kurz besprochen:

2.6.1. Im **Burgenland** wurden mit dem Gesetz, mit dem das **Katastrophenhilfegesetz** geändert wird, LGBl Nr 83/2009, die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden ermächtigt, die für die Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe erforderlichen Daten automationsunterstützt zu erfassen und zu verarbeiten. Die – auch vom Katastrophenhilfsdienst des Landesfeuerwehrverbandes und der Rettungsdienste erhobenen – Daten sind auf elektronischem Wege in die zentrale Datenbank einzubringen. Das Land kann die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH mit bestimmten Leistungen bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und beim vorbeugenden Katastrophenschutz, insbesondere bei der Alarmierung des Katastrophenhilfsdienstes und der Behörden, beauftragen.

2.6.2. Mit dem Gesetz über die Neuregelung der Anerkennung von ausländischen Berufsausbildungen und Befähigungsnachweisen in Kärnten mit dem **Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz** und der Änderung der betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften, LGBl Nr 10/2009, hat das Land **Kärnten** mehrere EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt und in insgesamt 17 Landesgesetzen die im EU-Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen anerkannt.

Das Ziel des Gesetzes, mit dem ein **Kärntner Schulbaufonds** eingerichtet und das **Kärntner Schulgesetz** geändert wird, LGBl Nr 7/2009, ist es, die Schulerhalter bei der Bereitstellung und Sanierung von Schul-

---

steuergesetz 2005, das Parkometergesetz 2006, das Wiener Fleischuntersuchungsgebührengesetz, das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, das Hundeabgabegesetz und das Umweltabgabengesetz geändert werden (**Wiener Abgabenrechtsänderungsgesetz 2009**), LGBl Nr 58/2009.

gebäuden (einschließlich Turnsälen und Lehrwerkstätten) zu unterstützen. Die Mittel des Schulbaufonds werden aus Beiträgen des Landes und der Gemeinden aufgebracht. Über die Vergabe der Förderungen, die in Form von rückzahlbaren oder von nicht rückzahlbaren Zinsenzuschüssen bzw von verlorenen Zuschüssen gewährt werden, entscheidet das Kuratorium, dem ua die Mitglieder der Landesregierung angehören. Der Fonds unterliegt der Aufsicht des Landes.

2.6.3. Die Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung (Umwelthaftungsrichtlinie) zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl Nr L 13 vom 30.04.2004, S 56, schafft einen einheitlichen Ordnungsrahmen für Umweltschäden in Gestalt eines öffentlich-rechtlichen Haftungsregimes. Grundlegendes Prinzip dieser Richtlinie ist es, dass ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür finanziell verantwortlich ist. Mit dem **NÖ Umwelthaftungsgesetz** (NÖ UHG), LGBl Nr 6200-0, hat das Land **Niederösterreich** die Umwelthaftungsrichtlinie in den Zuständigkeitsbereichen des Landes Jagd, Fischerei, IPPC-Anlagen, Elektrizitätswesen, der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und Naturschutz umgesetzt. Das Gesetz sieht Informations-, Vermeidungs- und Sanierungsverpflichtungen der Betreiberinnen und Betreiber, die Befugnisse der zuständigen Behörde zur Durchsetzung der Verpflichtungen, die Kostentragungsverpflichtung der Betreiber und die Ausnahmen hievon, die Vorgehensweise bei grenzüberschreitenden Umweltschäden sowie die Erhebung einer Umweltbeschwerde durch Einzelpersonen oder anerkannte Umweltorganisationen vor.

Mit der Änderung des **NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes** (NÖ IBG), LGBl Nr 8060-2, wurde die Umgebungslärmrichtlinie[24] hinsichtlich jener Regelungsbereiche, die in die Kompetenz des Landes fallen, umgesetzt. Damit wurde auf Landesebene der gesetzliche Rahmen geschaffen, um die wichtigsten Quellen von Lärmemissionen zu erfassen, die harmonisierten Bewertungsmethoden anzuwenden, Aktionspläne auszuarbeiten und Lärmminderungsmaßnahmen vorbereiten zu können. Wesentlichstes Instrument zur Erreichung der Ziele ist die Einführung von so genannten „strategischen Umgebungslärmkarten", mit denen bestimmte Flächen und Zonen, in denen sich spezifische Lärmquellen befinden, unter Ausweisung des Lärmpegels sowie der Ausbreitung des Lärms übersichtlich dargestellt werden können. An-

24 Siehe die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates von 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl Nr L 189 vom 18.07.2002, S 12 ff.

hand dieser strategischen Lärmkarten sind „Aktionspläne" auszuarbeiten, in denen konkrete Maßnahmen zur Verminderung von zu hohem Umgebungslärm enthalten sind, aber daneben auch Vorkehrungen für den Erhalt und Schutz von ruhigen Gebieten getroffen werden sollen.

Mit der Änderung des **NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes**, LGBl Nr 1300-13, wurden die Aufgaben des Fonds um zwei Bereiche ausgeweitet. Auf Grund neuer wasserwirtschaftlicher Erkenntnisse (zB über Hochwasser-Abflussgebiete) und verbesserter Hochwasser-Prognosen (auch auf kleineren Flussläufen) sind die Katastrophenschutzpläne Hochwasser für die meisten Gemeinden zu aktualisieren. Für die Erstellung dieser Katastrophenschutzpläne Hochwasser ist eine Unterstützung der Gemeinden durch den NO Wasserwirtschaftsfonds vorgesehen. Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie der EU sollen bis 2015 alle Gewässer einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial aufweisen. Um die Behebung der bestehenden Defizite bei der Qualität der Fließgewässer zu beheben, hat der Bund im Jahr 2008 das Umweltförderungsgesetz geändert (BGBl I Nr 74/2008) und Fördermittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt. Darin ist auch eine verpflichtende Förderung des Landes vorgesehen. Im Gesetz wurde deshalb die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen für die gewässerökologischen Maßnahmen vorgesehen.

2.6.4. Das Land **Oberösterreich** hat mit dem Landesgesetz über die Abfallwirtschaft im Land Oberösterreich (**Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009** – Oö. AWG 2009), LGBl Nr 71/2009, eine Anpassung an das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr 102/2002, vorgenommen und den Anregungen des Rechnungshofes, der die Oö. Abfallwirtschaft betreffend die Organisation der kommunalen Abfallwirtschaft im Mai 2005 umfassend prüfte, aufgegriffen und umgesetzt. Das geänderte Gesetz sieht eine verbesserte getrennte Erfassung der verschiedenen Abfallarten, eine freiwillige Verlagerung der Zuständigkeiten auf die nächst höhere Ebene (Bezirksabfallverbände) zur Optimierung der Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, eine bessere Erfassung der Abfälle aus dem Bauwesen sowie eine transparente und einheitliche Gebührengestaltung vor.

Das Landesgesetz, mit dem das **Oö. Krankenanstaltengesetz 1997** geändert wird (**Oö. KAG-Novelle 2009**), LGBl Nr 83/2009, enthält eine Anpassung an die geänderten Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl I Nr 101/2007. Das Gesetz sieht nun eine Zulässigkeit einer interdisziplinären Bettenbelegung vor. Der Arzneimittelkommission gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sozialversicherung an, mit der oder dem insbesondere die Vorgangsweise bei der Verordnung von Arzneimitteln für

die Versorgung nach der Entlassung abzustimmen ist. Geändert wurden auch die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schiedskommission und eine Anpassung der Berechnung der Volkszahl bei den Gemeindebeiträgen an das Finanzausgleichsgesetz 2008 vorgenommen.

Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (**Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2009**), LGBl Nr 13/2009, setzte die Richtlinie 2002/91/EG vom 16. Dezember 2009 („EU-Gebäuderichtlinie") in das Landesrecht um, um damit den unterschiedlichen Erfordernissen im Rahmen der Standardnutzung eines Gebäudes – vor allem in Bezug auf Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung – gerecht zu werden. Das Gesetz enthält eine Verankerung einer einmaligen Inspektion von Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind und eine Festlegung der fachlichen Qualifikation für die Durchführung dieser Inspektion. Neu eingeführt wurde die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlagen.

Mit dem Landesgesetz, mit dem das **Oö. Abgabengesetz** (Oö. AbgG) erlassen und das Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008, das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 und das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 geändert werden, LGBl Nr 102/2009, wurden die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der vom Land Oberösterreich und den oö. Gemeinden verwalteten Abgaben einschließlich der Strafbestimmungen erlassen. Nachdem es sich beim Interessentenbeitrag gemäß dem Oö. Tourismus-Gesetz 1990, über dessen Höhe der jeweiligen Tourismusverband als selbständiger Rechtsträger entscheidet, und bei der Kammerumlage nach dem Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 um keine Abgabe im finanzverfassungsrechtlichen Sinn handelt, wurden sowohl die allgemeinen als auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Erhebung dieser Beiträge weiterhin vom Landesgesetzgeber festgelegt.

2.6.5. Das Land **Salzburg** verfolgte mit dem Gesetz über die Raumordnung im Land Salzburg (**Salzburger Raumordnungsgesetz 2009** – ROG 2009), LGBl Nr 30/2009, vor allem zwei Ziele: Erstens die Konzentration der Planung der verschiedenen Nutzungen im Gemeindegebiet auf das Räumliche Entwicklungskonzept und zweitens die Verstärkung der Instrumentarien zur Mobilisierung von Bauland. Im Räumlichen Entwicklungskonzept, das im neuen Gesetz aufgewertet wurde, werden die Grundsatzentscheidungen getroffen, welche Flächen für Zwecke der Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Gleich-

zeitig wurde, da das neue Räumliche Entwicklungskonzept nun unstrittig den Planbegriff der SUP-Richtlinie erfüllt, die Umweltprüfung auf diese Planungsebene verschoben. Bei der Flächenwidmungsplanung wurde der Planungs- und Verwaltungsaufwand der Gemeinden verringert. Der allgemeine aufsichtsbehördliche Genehmigungsvorbehalt für die Flächenwidmungsplanung wurde reduziert, da künftig nicht mehr alle Änderungen, sondern nur bestimmte, aufgezählte Änderungen einer aufsichtsbehördlichen Kenntnisnahme bedürfen. Freilich steht dem gegenüber, dass künftig die Räumlichen Entwicklungskonzepte dem Genehmigungsvorbehalt der Landesregierung unterliegen.
Eine Stärkung der Baulandmobilisierung soll durch die Neufassung der Bestimmungen über die Vertragsraumordnung, die Neuregelung der Vorbehaltsflächen und vor allem durch eine Novelle zum Anliegerleistungsgesetz, LGBl Nr 32/2009, mit der Einführung von Vorauszahlungen zu den Infrastrukturkosten erreicht werden.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Anliegerleistungsgesetz** geändert wird, LGBl Nr 32/2009, sollen durch fiskalische Maßnahmen Anreize zur Unterlassung der Bebauung von als Bauland ausgewiesenen Grundstücken vermieden und Anreize zur Nutzbarmachung des Baulandes geschaffen werden. Das Gesetz sieht dazu eine Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung einer Aufschließungskostenvorauszahlung auf die Kosten der Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe und der Herstellung von gemeindeeigenen Aufschließungsstraßen, Straßenbeleuchtungen, Gehsteigen und Abwasseranlagen vor. Dabei handelt es sich um keine zusätzlichen Abgaben, sondern um eine anzurechnende Vorauszahlung auf die Erhebung von Kostenbeiträgen nach den dafür jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften. Sie ist auf Baulandwidmungen beschränkt, die eine Wohnbebauung zulassen, da im Wohnbau der größte Bedarf an Baulandmobilisierung besteht. Die Erhebung einer Aufschließungskostenvorauszahlung erfolgt im Rahmen des freien Beschlussrechts der Gemeinde.

Ausgangspunkt für das Gesetz zur besonderen Förderung der Errichtung von Mietwohnungen in der Stadt Salzburg (**Salzburger Sonder-Wohnbauförderungsgesetz 2010**), LGBl Nr 119/2009, war der im Bereich der Stadt Salzburg bestehende hohe Bedarf an geförderten Mietwohnungen und der Umstand, dass es den gemeinnützigen Bauvereinigungen trotz größter Bemühungen nicht möglich war, ausreichend günstige Grundstücke für die Errichtung von Mietwohnungen zu erwerben. Um im Privatbesitz befindliche geeignete Grundstücksreserven für den geförderten Mietwohnbau zu mobilisieren, wurde im Gesetz sowohl für natürliche Personen wie auch gewerbliche Bauträger

die Möglichkeit einer Förderung für die Errichtung von Mietwohnungen geschaffen. Ziel ist die Errichtung von 200 Mietwohnungen in der Stadt Salzburg bis zum Jahresende 2012.

Neben herkömmlichen Feuerungsanlagen werden zunehmend Blockheizkraftwerke zur Raumwärmeerzeugung und Warmwasserbereitung eingesetzt. Diese Anlagen können je nach Brennstoffart erhebliche Auswirkungen auf die Luftgüte haben. Durch das Gesetz zum Zweck der Reinhaltung der Luft beim Betrieb von Heizungsanlagen (**Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen**) sowie zur Änderung der **Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973**, LGBl Nr 48/2009, wurden diese Anlagen nun in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Darüber hinaus berücksichtigt das Gesetz die Ergebnisse der vom Land Salzburg initiierten Länderexpertenkonferenz zur Harmonisierung der landesrechtlichen Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Überprüfung von Heizungsanlagen.

Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999** geändert wird, LGBl Nr 29/2009, dient in erster Linie der Ausführung grundsatzgesetzlicher Bestimmungen des Bundes und der Umsetzung der „Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie" der Europäischen Union, deren Ziel es ist, die Energieeffizienz zu erhöhen und die Versorgungssicherheit zu verbessern. Wesentliche Elemente sind demnach die Verankerung von Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK und eines Herkunftsnachweises für Strom aus hocheffizienter KWK, weiters die Verpflichtung der Netzbetreiber, Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zur Vermeidung von Engpässen zu setzen, die Verpflichtung der Betreiber von bestimmten Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Bereitstellung von Primärregelleistung, die Bestimmung eines Versorgers letzter Instanz und die Koordinierung der Übertragungsnetznutzungen im Rahmen der Langfristplanung der Regelzonenführer.
Einen weiteren Kern der Novelle stellt der neue § 54a dar, der zur Vermeidung von Nutzungskonflikten unter den Voraussetzungen der gewährleisteten Energieversorgungssicherheit und der technisch-wirtschaftlichen Effizienz eine zwingende Erdverkabelung von neuen Leitungsanlagen mit einer Spannung von mehr als 110 kV vorsieht, wenn der Abstand zwischen einer Freileitung und Bauland, das (auch) für eine Wohnbebauung bestimmt ist, weniger als 400 m beträgt; ebenso dann, wenn der Abstand zu einzelnen Wohnbauten unter 200 m liegt.

Im Mittelpunkt des Gesetzes, mit dem das **Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz** geändert wird, LGBl Nr 28/2009, steht eine gänzliche Neugestaltung des unter dem Aspekt der örtlichen Sicherheitspolizei

getroffenen landesrechtlichen Tierhalterechts. Das Gesetz sieht Bestimmungen über die Abnahme von gefährlichen Hunden und deren sichere Verwahrung vor. Im Fall einer Berufung gegen den Verfallsbescheid muss der gefährliche Hund oder ein anderes gefährliches Tier der Halterin oder dem Halter nicht (vorläufig) zurückgegeben werden, sondern ist bis zur Rechtskraft sicher zu verwahren. Danach kann die Gemeinde entweder für die weitere sichere Unterbringung sorgen (etwa in einem Tierheim) oder das Tier schmerzlos töten lassen.
In Verbindung mit der neu vorgesehenen Befugnis behördlicher Vollzugsorgane zur Identitätsfeststellung wurde auf eine Mitwirkung der Bundespolizei verzichtet. Schließlich räumt das Gesetz zum einen auch ein Wegweisungsrecht von Unbeteiligten bei Unglücksfällen ein und ermächtigt zum anderen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, zur Ermittlung der Identitätsdaten von verunglückten Personen auch Kleidungsstücke, Fahrzeuge und Behältnisse der Betroffenen zu durchsuchen und die ermittelten Daten den zur Vollziehung der entsprechenden Gesetze zuständigen Behörden zu übermitteln.

Mit dem Gesetz über die Tierzucht im Land Salzburg (**Salzburger Tierzuchtgesetz 2009** – S.TZG), LGBl Nr 38/2009, wurden die tierzuchtrechtlichen Regelungen im Land Salzburg vollständig an den aktuellen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsbestand angepasst und mit den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der anderen Bundesländer harmonisiert. Im Hinblick auf die dafür notwendigen, zum Teil sehr tiefgreifenden Änderungen des gesamten Tierzuchtrechts wurde von einer Novellierung des geltenden Tierzuchtgesetzes Abstand genommen und einer gänzlichen Neuregelung der Materie ein einem „Salzburger Tierzuchtgesetz 2009" der Vorzug gegeben.

2.6.6. Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Grundverkehrsgesetz** geändert wird (Grundverkehrsgesetznovelle 2009), LGBl Nr 44/2009, im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH (Rs C-452/01, OSPELT) und des Verfassungsgerichtshofes[25] die Selbstbewirtschaftungspflicht als Genehmigungsvoraussetzung für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken beseitigt und vorgesehen, dass für den Erwerb die „ordnungsgemäße Bewirtschaftung" ausreichend ist. Künftig ist es Naturschutzorganisationen möglich, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke zu erwerben. Das Gesetz sieht weiters eine Ausnahme von der Pflicht zur grundver-

25 Siehe das Erkenntnis vom 5. Dezember 2006, G 121/06, mit dem Bestimmungen des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes über die Selbstbewirtschaftung aufgehoben wurden.

kehrsbehördlichen Genehmigung für von einer Agrarbehörde abgeschlossene oder von diesen genehmigten Rechtsgeschäfte (Flurbereinigungsverfahren) vor. Für Drittausländer ist künftig beim Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Personengesellschaften, wenn im Eigentum der Gesellschaft Baugrundstücke stehen, eine Erklärungspflicht bzw Genehmigungspflicht vorgesehen. Schließlich enthält die Novelle eine Anpassung der zivilrechtlichen Bestimmungen an die geänderte Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG.

Das Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Rettungsdienstgesetz** geändert wird, LGBl Nr 55/2009, sieht Erleichterungen beim Zugang einer Organisation im Rahmen der Anerkennung als Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes vor. Künftig ist eine Anerkennung für mehrere regional zusammenhängende Gemeinden, die zusammen mindestens 25.000 Einwohner umfassen, möglich. Die Aufgaben der Organisationen des allgemeinen Rettungsdienstes wurden präzisiert und erweitert, da die Organisationen zum Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen anerkannten Organisationen des allgemeinen Rettungsdienstes verpflichtet werden. Analog den Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes sieht das Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz** geändert wird, LGBl Nr 19/2009, nunmehr vor, dass Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr bei Übertretungen der Bestimmungen (zB Lärmerregung und Anstandsverletzung) anstelle von Geldstrafen soziale Leistungen erbringen können.

2.6.7. Das Land **Tirol** hat mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998** geändert wird, LGBl Nr 72/2009, anknüpfend an die entsprechende Novelle des sog Bezügebegrenzungs-BVG, BGBl I Nr 53/2009, (siehe dazu oben Kapitel D, Punkt 3.2.) für die politischen Organe des Landes vorgesehen, dass deren Bezüge für die Kalenderjahre 2009 und 2010 auf dem Stand vom 1. Juli 2008 „eingefroren" bleiben (sog „Nulllohnrunde für Politiker").

Mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Pflegegeldgesetz** geändert wird, LGBl Nr 8/2009, erfolgte einerseits die gesetzliche Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung und andererseits wurden Anpassungen an die Neuregelungen des Sachwalterschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2006, BGBl I Nr 92/2006, betreffend die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger und die Vorsorgevollmacht sowie zahlreiche unionsrechtliche Anpassungen einschließlich einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der sog Exportpflicht des Pflegegelds entsprechend den unionsrechtlichen Vorschriften über

die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes[26] vorgenommen.

Durch das Gesetz über die Sozialbetreuungsberufe (**Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz** – TSBBG), LGBl Nr 9/2009, wurde die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe in das Landesrecht umgesetzt und mit den Bestimmungen über das Berufsbild, die Tätigkeit, die Berufsbezeichnung sowie die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe legistisches Neuland betreten. Mit Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung in der Heimhilfe (**Tiroler Heimhilfe-Ausbildungsverordnung**), LGBl Nr 46/2009, wurde die Ausbildung zum Heimhelfer näher ausgeführt.

Vom Verfassungsgerichtshof wurden mit Erkenntnis G 85/08 vom 11. Dezember 2008 jene Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben, welche als Genehmigungsvoraussetzung für den Rechtserwerb an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken eine Pflicht zur Selbstbewirtschaftung normierten bzw im Zusammenhang mit der Selbstbewirtschaftung[27] standen.
Mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996** geändert wird, LGBl Nr 60/2009, wurde eine völlige Neuregelung der Genehmigungsvoraussetzungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch die Einführung eines sog Interessentenmodells bei gleichzeitigem Entfall der Verpflichtung zur Selbstbewirtschaftung vorgenommen. Die Selbstbewirtschaftung wurde durch eine Pflicht zur Gewährleistung der nachhaltigen ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ersetzt. Weiters wurde mit der Novelle die bisher als Berufungsbehörde eingerichtete **Landes-Grundverkehrskommission** mit Ablauf des 30. September 2009 **aufgelöst** und stattdessen ein Instanzenzug zum Unabhängigen Verwaltungssenat eingerichtet.

Durch das Gesetz, mit dem der öffentliche Rettungsdienst in Tirol geregelt wird (**Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009**), LGBl Nr 69/2009, erfolgte eine völlige Neuorganisation des öffentlichen Rettungsdienstes in Tirol einschließlich einer Anpassung an unionsrechtliche

---

26 Siehe Rs C-215/99, JAUCH, Slg 2001, I-1901, und Rs C-286/03, HOSSE, Slg 2006, I-1771, Rn 56 (vgl dazu 31. Bericht 2006, 108 f).

27 Die Verfassungswidrigkeit dieser Selbstbewirtschaftungspflicht begründete der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 23. September 2003 in der Rs C-452/01, OSPELT, Slg 2003, I-9743, der in der im Vorarlberger Grundverkehrsgesetz normierten Selbstbewirtschaftungspflicht eine unverhältnismäßige Beschränkung des freien Kapitalverkehrs erkannte.

Erfordernisse. Das neue Gesetz löst das Tiroler Rettungsgesetz ab, das mit einer Unterscheidung von örtlichen und überörtlichen Rettungsdienst noch ganz in der Tradition der gewachsenen Strukturen gemeindlicher Sanitäts- und Hilfsdienste stand. Das nunmehrige Gesetz trägt demgegenüber der Weiterentwicklung der Rettungsdienste, den gestiegenen Anforderungen an eine umfassende notfallmedizinische Versorgung, den Erfordernissen eines durchgängigen, mit den aufnehmenden Krankenanstalten abgestimmten, präklinischen Behandlungsregimes sowie den modernen technischen und fachlichen Anforderungen an die Koordination und Lenkung von Rettungseinsätzen Rechnung. Diese Anforderungen haben dazu geführt, dass zentrale Bereiche des Rettungsdienstes auf überörtlicher Ebene organisiert und gestaltet werden müssen und in Tirol in der Praxis bereits gestaltet wurden (insbesondere durch Übertragung des örtlichen Rettungsdienstes an verschiedene Organisationen, die auf regionaler bzw überregionaler Ebene agieren und die Einrichtung einer zentralen Landesleitstelle). Diese regionale Organisation der Rettungsorganisationen in Kombination mit einer zentralen Leitstelle haben den örtlichen Rettungsdienst de facto ausgehöhlt und zu einer überörtlichen Aufgabe werden lassen. Folglich bezeichnet das neue Rettungsdienstgesetz diesen auch nicht mehr als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, sondern weist diese dem Land Tirol zu.

2.6.8. Das Land **Vorarlberg** hat im Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze und naturnahe Freiräume (**Spielraumgesetz**), LGBl Nr 31/2009, die Pflicht der Gemeinde, für öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Freiräume zu sorgen, gesetzlich verankert. Unter Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere auch von Kindern, hat die Gemeinde ein Spielraumkonzept zu erstellen. Für die Errichtung von Kinderspielplätzen stellt das Land Fördermittel bereit.

Das Gesetz über eine Änderung des **Baugesetzes**, LGBl Nr 32/2009, sieht nun vor, dass eine Verpflichtung zur Errichtung von Kinderspielplätzen bei Gebäuden mit mindestens vier Wohnungen nicht mehr besteht, wenn im Umkreis von 500 Metern ein öffentlich zugänglicher Kinderspielplatz vorhanden ist oder von der Gemeinde in den nächsten zwei Jahren errichtet wird. Geändert wurden auch die Bestimmungen über die Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze und jene über die Stellflächen für Fahrräder.

2.6.9. Das Land **Wien** hat mit dem Gesetz, mit dem die **Bauordnung für Wien** und das **Wiener Kleingartengesetz 1996** geändert werden, LGBl Nr 25/2009, zahlreiche Bestimmungen sprachlich vereinfacht, klarer formuliert und Verfahrensabläufe vereinfacht. Mit den geänderten Bestimmungen soll eine Harmonisierung der Rechtslage erreicht und

Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen werden. So sehen beispielsweise die Regelungen über die Abweichung von Vorschriften des Bebauungsplanes zahlreiche Vereinfachungen bei den Bewilligungen von Bauvorhaben vor.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Wasserversorgungsgesetz** geändert wird, LGBl Nr 26/2009, wurde eine Vereinheitlichung und Anpassung der bislang verwendeten Terminologie für die einzelnen Anlagen im Bereich der Wasserversorgung an die diesbezüglich national und international einschlägigen Begriffe vorgenommen. Das Gesetz sieht nunmehr eine Ermächtigung des Gemeinderates zu einer Pauschalierung für Anschlussleitungen kleiner Dimension anstelle einer aufwändigen Einzelverrechnung der Herstellungskosten vor. Weiters wurde eine Rechtsgrundlage für eine gezählte, jedoch für Feuerlöschzwecke gebührenfreie Wasserabgabe ohne Eingriff in bestehende Anlagen geschaffen. Für diese bestehenden Anlagen wurde klargestellt, dass Feuerlöscheinrichtungen jährlich auf Kosten des Wasserabnehmers überprüft werden. Vorgesehen ist nun auch ein Verzicht auf die Einhebung von Gebühren für die Ausfahrt des Wasserleitungsbereitschaftsdienstes aus Gründen der Kunden- bzw Kundinnenfreundlichkeit und der relativ unbedeutenden Einnahmen daraus.

3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes

3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat

3.1.1. Der österreichische **Bundesrat** trat im Jahr 2009 zu **siebzehn Sitzungen** (764. bis 780. Sitzung) zusammen. Von der Länderkammer wurden dabei **150 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrates behandelt. Der Bundesrat stimmte dem Abschluss von **47 Staatsverträgen** zu. Davon war in 27 Fällen eine Zustimmung nach Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG und in zwei Fällen eine Zustimmung nach Art 50 Abs 2 Z 3 B-VG notwendig. Eine **Zustimmung** des Bundesrates gemäß Art 50 Abs 1 bzw Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG zum Abschluss eines **Staatsvertrages**, der **Länderkompetenzen** eingeschränkt hätte, war **nicht notwendig**.

Im Berichtsjahr wurde vom Bundesrat **kein Einspruch** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG **erhoben**. Es wurde auch kein Antrag gestellt, einen Einspruch zu erheben.

Im Jahr 2009 wurde vom Bundesrat zu **drei Gesetzesbeschlüssen** des Nationalrates die **Zustimmung** gemäß Art 44 Abs 2 B-VG, die notwendig ist, wenn Länderkompetenzen eingeschränkt werden, erteilt. Wie in den vergangenen Jahren wurde auch kein Antrag gestellt, die

Zustimmung zu verweigern. Seit der Einführung des Zustimmungsrechtes im Jahr 1985 erhöhte sich die Zahl der vom Bundesrat **erteilten Zustimmungen** auf nun insgesamt **218 Fälle**.

Der Bundesrat nahm weiters **27 Berichte** der **Bundesregierung** und ihrer Mitglieder sowie **einen Bericht** der **Volksanwaltschaft** zur Kenntnis.

Im Jahr 2009 hielt der Bundesrat **drei parlamentarische Enquete**n ab, wobei die entsprechenden Anträge jeweils einstimmig angenommen wurden. Am 20. April trat die Bundesrat zur Enquete „**Sozialpartnerschaft im 21. Jahrhundert**"[28] zusammen. Die Referate hielten die Bundesminister HUNDSDORFER und MITTERLEHNER sowie die Präsidenten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer und der Landwirtschaftskammer Österreich. Die Enquete „**Aktuelle Herausforderungen im Bereich der inneren Sicherheit**"[29] wurde am 4. November 2009 durchgeführt. Dabei referierten Bundesministerin FEKTER, Bundesminister DARABOS, der Direktor des Bundeskriminalamtes, der Sicherheitsdirektor des Burgenlandes, der Polizeipräsident von Wien und der Landespolizeikommandant von Tirol. Schließlich trat der Bundesrat am 2. Dezember 2009 zur Enquete „**Hearing der Bewerberinnen und Bewerber um die Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, für welche dem Bundesrat das Vorschlagsrecht zukommt**" zusammen. Nach der jeweiligen Vorstellung der zwölf Bewerberinnen und Bewerber konnten die Mitglieder des Bundesrates an diese Fragen richten.[30] In der 780. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2009 wurde mit Stimmenmehrheit der Wahlvorschlag lautend auf Frau Dr. Sieglinde GAHLEITNER angenommen und diese somit vom Bundesrat für die Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes vorgeschlagen.

Der Bundesrat leitete dem Nationalrat gemäß Art 41 Abs 1 B-VG einen **Gesetzesantrag** betreffend die **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes** weiter (siehe dazu Kapitel A, Punkt 5.2.).

3.1.2. Die **Tätigkeit des Bundesrates** im Berichtsjahr 2009 ist im Besonderen Teil (F/1) überblicksweise dargestellt.

---

28 Siehe dazu das Stenographische Protokoll der Enquete, das alle Referate und Diskussionsbeiträge der Enquete (9/VER-BR/2009) enthält.

29 Siehe dazu das Stenographische Protokoll der Enquete, das die Referate und Diskussionsbeiträge der Enquete (10/VER-BR/2009) enthält.

30 Siehe dazu das Stenographische Protokoll der Enquete (11/VER-BR/2009).

Die **umfangreichste Tagesordnung** wies die 780. Sitzung am 18. Dezember 2009 mit 55 Tagesordnungspunkten,[31] die in einer Sitzungsdauer von 11 Stunden und 37 Minuten erledigt wurden, auf. Weitere umfangreiche Tagesordnungen behandelte der Bundesrat in der 774. Sitzung am 23. Juli 2009, bei der 34 Tagesordnungspunkte in 11 Stunden und 31 Minuten behandelt wurden, sowie in der 768. Sitzung am 26. März 2009 mit 28 Tagesordnungspunkten.

3.1.3. Im Jahr 2009 erteilte der Bundesrat in **drei Fällen** die **Zustimmung** gemäß Art 44 Abs 2 B-VG. Betroffen davon waren die nachstehend angeführten **Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrates, mit denen die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird:

- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz** über die **Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** geändert wird, sowie ein Bundesgesetz, mit dem das **Bundesbezügegesetz** geändert wird, BGBl I Nr 53/2009 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.2.
- Bundesgesetz, mit dem das **Ökostromgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 104/2009 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.2.
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das Bundesgesetz über den **Umweltsenat** geändert werden, BGBl I Nr 127/2009, siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.3.

3.1.4. Von den **parlamentarischen Kontrollrechten** machten die Mitglieder des Bundesrates im Berichtsjahr neuerlich Gebrauch.

Im Jahr 2009 wurden **zwei Dringliche Anfragen** im Bundesrat eingebracht, die von Mitgliedern des Bundesrates ohne Fraktionszugehörigkeit stammten. Betroffen waren die **Millionenverluste der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur** und die **aktuelle Situation an Österreichs Universitäten**.

Bei **elf Fragestunden** wurden von den Mitgliedern des Bundesrates an die Mitglieder der Bundesregierung insgesamt **88 Mündliche Anfragen** gerichtet. Eine Gliederung nach der parteipolitischen Zugehörigkeit ergibt folgendes Bild: 33 SPÖ, 33 ÖVP, 2 FPÖ, 20 ohne Fraktionszugehörigkeit. Neuerlich teilten sich die Fraktionen das Fragerecht auf, da in den jeweiligen Fragestunden jeweils drei Fragen von den Fraktionen der SPÖ bzw der ÖVP und je zwei von Mitgliedern des

31 Vgl dazu Jahreskehraus des Bundesrats mit umfangreicher Tagesordnung. Länderkammer beschließt Novelle zur BR-Geschäftsordnung, in: Parlamentskorrespondenz Nr 1131 vom 18.12.2009.

Bundesrates ohne Fraktionszugehörigkeit gestellt wurden. In der 779. und in der 780. Sitzung des Bundesrates wurde je eine Anfrage von Mitgliedern der – durch einen vom Bundesrat in der 777. Sitzung am 5. November 2009 angenommenen Antrag neu gebildeten – FPÖ-Fraktion bzw von Mitgliedern ohne Fraktionszugehörigkeit gestellt.

Vom Bundesrat wurden im Berichtsjahr jeweils mit **Stimmeneinhelligkeit zwei Entschließungen** gefasst. Diese hatten die **Adipositas-Prävention** und **-Intervention für Kinder und Jugendliche** und die vergünstigten **Reisepässe für Kinder** und **Jugendliche unter 12 Jahren** zum Inhalt. Darin wurden von den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung bestimmte Maßnahmen gefordert bzw verlangt, eine Novelle des Gebührengesetzes vorzubereiten.

Neben den beiden angenommenen **Entschließungen** wurden im Bundesrat noch **vier Anträge** eingebracht, wobei jene drei Anträge, die eine Abhaltung von parlamentarischen Enqueten zum Inhalt hatten, einstimmig angenommen wurden. Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung (siehe dazu Kapitel A, Punkt 5.3.) wurde mit Stimmenmehrheit angenommen. (Siehe auch die Aufstellung im Besonderen Teil F/1).

3.1.5. Das **Rederecht der Landeshauptmänner** im Bundesrat wurde im Jahr 2009 vom Landeshauptmann des **Burgenlandes** in Anspruch genommen.

In der 777. Sitzung am 5. November 2009 gab Landeshauptmann NIESSL, SPÖ, eine Erklärung zum Thema „**Regionalität – Erfolgsrezept für die Zukunft**" ab.[32]
Darin betonte der Landeshauptmann, dass ein aktiver und gelebter Föderalismus für einen erfolgreichen österreichischen Weg stehe und es hiezu starke Länder und einen starken Bundesrat brauche. Regionalität sei wichtig für die Lebensqualität und für Bürgernähe sowie für den Aufstieg der österreichischen Länder. Er halte es für einen Irrglauben, dass mehr Zentralismus automatisch zu Einsparungen führe. Aus Sicht der Länder sollte es zu einer Verwaltungsreform kommen, ein wesentlicher Punkt dabei sei der Bereich der Schulreform. Er sprach sich für die Abschaffung der Bezirksschulräte und der Landesschulräte und die Einrichtung von Bildungsdirektionen, die das Kompetenzzentrum der Bildung in jedem Land sein könnten, aus. Auch über die Einführung von Landesverwaltungsgerichtshöfen müsse diskutiert werden. Er stimme aber keiner Verwaltungsreform zu, die zu-

32 Siehe den Wortlaut der Erklärung im Stenographischen Protokoll, 777. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2009, 53-58.

lasten der Bürgerinnen und Bürger gehe. Wohnortnahe Verwaltungseinheiten (Bezirkshauptmannschaften), Krankenanstalten und Schulen hätten einen großen Stellenwert. Abschließend betonte der Landeshauptmann, dass sich die Zusammenarbeit der Länder, aber auch der Landeshauptleute mit dem Bundesrat, bewährt habe und dass man durch einen gelebten Föderalismus die Zukunft erfolgreich gestalten könne.

3.2. Begutachtungsverfahren

3.2.1. In den seit Jahren beklagten Zuständen bei der Durchführung des **Begutachtungsverfahrens** über **Entwürfe** von **Bundesgesetzen** oder **Verordnungen** des Bundes war im Berichtsjahr keine Änderung zu verzeichnen. Es musste festgestellt werden, dass regelmäßig elementare Bestimmungen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, des Bundeshaushaltsgesetzes und der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Richtlinien für der Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen verletzt werden.

Die Übersendung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Bundes erfolgt zwar entsprechend der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus regelmäßig, teilweise wird jedoch die für die Begutachtung zur Verfügung stehende Frist verkürzt und die Mindestfrist von vier Wochen wurde nur selten überschritten. Für das Verlangen von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium wird entgegen Art 1 Abs 4 der Vereinbarung eine deutlich kürzere Frist als die allgemeine Begutachtungsfrist eingeräumt.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals (**Unternehmensserviceportalgesetz**) wurde den Ländern nicht übermittelt, die Länder haben davon nur zufällig Kenntnis erlangt. In einer **Gemeinsamen Länderstellungnahme**, VSt-6044/2 vom 16. April 2009, **rügten** die Länder diese **Vorgangsweise**. Der Entwurf sah als wichtige Maßnahme bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen" die Einrichtung eines Unternehmensserviceportals vor. Es erscheine nicht nachvollziehbar, warum den Ländern hinsichtlich der auf dem Portal zur Verfügung gestellten Informationen kein Mitspracherecht eingeräumt werden soll.

Einige Bundesministerien übermitteln lediglich nur mehr einen entsprechenden **Internet-Link**, auf dem die Normenentwürfe abgerufen werden können. Fraglich dabei ist, ob auf diese Weise der „Über-

mittlung" von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen gemäß Art 1 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl I Nr 35/1999, entsprochen wird. Zudem ist auch nicht gewährleistet, dass der Link während der gesamten Begutachtungs- bzw Konsultationsfrist aktiv ist bzw sich der Inhalt nicht ändert. Aus Ländersicht wären eine Änderung dieser Praxis und die **einheitliche Versendung** von **Begutachtungsentwürfen ausschließlich per E-Mail** wünschenswert.

Neuerlich stellten – wie schon in den vergangenen Jahren – die teilweise **unvollständigen** bzw **mangelhaften Begutachtungsunterlagen** einen Kritikpunkt dar.

Die mit einem Gesetz- bzw Verordnungsvorhaben verbundenen **finanziellen Auswirkungen** entsprechen häufig nicht Art 1 Abs 3 der Vereinbarung. Entweder enthalten die Entwürfe überhaupt keine Kostendarstellung, oder die Kosten werden als ausschließlich zwingend gemeinschaftsrechtlich bedingt dargestellt, obwohl die rechtsetzenden Maßnahmen zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts hinausgehen. In vielen Fällen beschränkt sich die Kostendarstellung auf den Hinweis, dass keine zusätzlichen Kosten für die Länder (und Gemeinden) entstehen würden. Teilweise werden die Kosten knapp unter dem in Art 4 Abs 5 der Vereinbarung vorgesehenen Schwellenwert angegeben, obwohl die tatsächlichen Mehrkosten diesen Schwellenwert deutlich übersteigen. Die Kosten werden entgegen § 14 Abs 3 Bundeshaushaltsgesetz nicht für jedes Land gesondert dargestellt.
In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass der Rechnungshof im Jahr 2009 die strikte Einhaltung der Kalkulationsverpflichtung der finanziellen Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen, gegen die wiederholt und fortlaufend verstoßen wird, verlangt hat. Der Bund ist jedoch auch nach dieser Feststellung des Rechnungshofes von seiner Praxis nicht abgegangen.
Es gab mehrere Begutachtungsentwürfe von Bundesgesetzen, die den Voraussetzungen des Konsultationsmechanismus nicht entsprochen haben, da sie **keine** oder völlig **unzureichende** Ausführungen über die mit den Änderungen und Neuregelungen **verbundenen Kostenfolgen** für die Länder beinhalteten. Diese waren beispielsweise der Entwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2010 oder der Entwurf für eine Änderung des Forstgesetzes.

3.2.2. Die **Stellungnahmen der Länder** – aber auch der anderen begutachtenden Stellen – wurden nur in einem geringen Ausmaß berücksichtigt. Es fehlt auch das Feedback, warum Vorschläge oder Bedenken nicht berücksichtigt werden konnten.

Positiv anzuführen ist, dass bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage betreffend die Änderung des Bundesbahngesetzes, des Privatbahngesetzes 2004 und des Eisenbahngesetzes 1957 (RV 227 dB XXIV. GP NR) den Bedenken der Länder großteils Rechnung getragen wurde.

3.2.3. Wie schon in den vergangenen Jahren musste auch im Jahr 2009 festgestellt werden, dass bei Vorhaben, die bundespolitisch eine hohe Priorität aufweisen, eine ausreichende Einbindung der Länder nicht erfolgte.
Regierungsvorlagen weichen öfters erheblich von den Begutachtungsentwürfen ab. Es wird daher neuerlich gefordert, dass der Bund die Änderungen in einer Beilage zusammenfassend darstellen oder den geänderten Text in der Regierungsvorlage optisch kennzeichnen sollte. Dies würde für die Länder (bzw alle begutachtenden Stellen) eine erhebliche Arbeitserleichterung darstellen.

3.2.4. Die Praxis des Bundes, im Rahmen des **Begutachtungsverfahrens kurze Fristen** einzuräumen, wird seit Jahren kritisiert. Daran hat sich auch im Berichtsjahr nichts geändert. Speziell das **Bundesministerium** für **Finanzen** versandte häufig Begutachtungsentwürfe unter Setzung einer **Frist**, die jedenfalls nicht den Vorgaben der Vereinbarung entsprachen und teilweise **unzumutbar kurz** bemessen waren. Als Beispiele dafür sind der Entwurf des **Steuerreformgesetzes 2009** oder der Entwurf des **Budgetbegleitgesetzes 2009** anzuführen.
Nach einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes sollte die **Begutachtungsfrist** in der Regel **sechs Wochen** betragen. Auch im Berichtsjahr war zu beobachten, dass die in der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vorgeschriebene Frist von vier Wochen in den seltensten Fällen verlängert wurde. Zu berücksichtigen ist, dass die Länder – speziell bei umfangreichen Gesetzesvorhaben – mehrere Dienststellen und Abteilungen mit den Entwürfen befassen müssen und eine gewisse Zeit für eine amtsinterne Koordination zur Verfügung stehen sollte.

Der Entwurf des **Steuerreformgesetzes 2009**, der mit weitreichenden finanziellen Auswirkungen für die Länder verbunden war, wurde vom Bundesministerium für Finanzen am 14. Jänner 2009 zur Begutachtung versandt, die Begutachtungsfrist endete am 28. Jänner 2009. Für die Begutachtung dieses Maßnahmenpaketes stand also eine völlig **inakzeptable Frist** von nur **zwei Wochen** zur Verfügung. Der Entwurf des **Budgetbegleitgesetzes 2009** – Beitrag BMG (siehe dazu Kapitel A, Punkt 12.) langte am 13. März 2009 bei den Ämtern der Landesregierungen ein, die Begutachtungsfrist endete am 23. März 2009, dh es standen für die Befassung mit diesem äußerst umfangreichen Gesetzesvorhaben lediglich **10 Tage** (!) zur Verfügung. Eine Fristerstreckung wurde

übrigens vom Bundesministerium für Finanzen abgelehnt. Dass innerhalb dieser Frist eine gründliche Befassung mit den einzelnen Maßnahmen und Vorhaben nicht möglich war, muss wohl nicht näher erläutert werden.

Die Bemessung der Begutachtungsfristen sollte sich künftig am Umfang und der Komplexität des Gesetzesvorhabens bzw der Materie orientieren und einen angemessenen Zeitraum für die Abgabe von Stellungnahmen einräumen, damit eine qualitative Beurteilung der Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Bundes sichergestellt werden kann.

3.2.5. Im **Bundesgesetzblatt 2009** wurden insgesamt **139 Bundesgesetze** kundgemacht. Darunter waren **vier Bundesverfassungsgesetze**, mit denen das **Bundes-Verfassungsgesetz geändert** wurde, ein **Bundesverfassungsgesetz** und **zwei einfache** Bundesgesetze, die insgesamt **sieben Verfassungsbestimmungen** enthalten.

Vom Nationalrat wurden wiederum zahlreiche Bundesgesetze auf der Grundlage von eingebrachten **Initiativanträgen** beschlossen, um damit zum Teil rasch auf aktuelle Anlässe und dringende Anliegen reagieren zu können. Von den im Berichtsjahr im Bundesgesetzblatt kundgemachten **139 Gesetzen** wurden vom Nationalrat **36** auf der Basis von **Initiativanträgen** beschlossen (siehe die Zusammenstellung im Besonderen Teil F/3). Von den Parlamentsparteien wurde den Ländern – wie schon in den vergangenen Jahren – **keine Gelegenheit** zur **Stellungnahme** zu den Initiativanträgen **eingeräumt**. Falls es durch die Gesetze zu Mehrbelastungen der Länder kommt, wären diese gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vom Bund abzugelten.

3.2.6. Von den Ländern wurden zu wichtigen Gesetzesvorhaben des Bundes, zu Fragen der Umsetzung von EU-Richtlinien und zu Vollzugsproblemen **gemeinsame Stellungnahmen** bzw Äußerungen abgegeben und damit eine **einheitliche Position** der **Länder** dokumentiert.

Im Berichtsjahr wurden im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer **39 Gemeinsame Stellungnahmen** – davon waren in **29** Fällen **EU-Angelegenheiten** betroffen – an die zuständigen Bundesministerien abgegeben (siehe dazu die Zusammenstellung im Besonderen Teil F/2).

3.2.7. Im Berichtsjahr 2009 war erfreulicher Weise eine **Beiziehung von Länderexperten** als Sachverständige zu Beratungen in den **Ausschüssen des Nationalrates** zu verzeichnen.

Bei der Sitzung des **Unterausschusses** des Verfassungsausschusses im Nationalrat am 20. Oktober 2009 im Rahmen der Beratungen des „**Expertenberichtes Schulverwaltung – Länderposition**" konnten Vertreter der Länder die Meinungen und Stellungnahmen der Länder einbringen. Daran nahmen als Ländervertreter teil: Landesrat STEMER (Vorarlberg), Frau HUBMANN, Leiterin der Abteilung 6 – Bildung, Generationen und Kultur des Amtes der Kärntner Landesregierung, Hofrat EIGNER, Leiter der Fachabteilung 6B Pflichtschulen, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, sowie ein Vertreter des Landes Wien.
An einer weiteren Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses am 4. November 2009 zur Schulreform nahm der Vorstand der Abteilung Gesetzgebung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, GERMANN, als gemeinsamer Ländervertreter teil und konnte in die Beratungen die Position der Länder einbringen.

3.3. Konsultationsmechanismus

3.3.1. Die seit 15. Jänner 1999 geltende **Vereinbarung** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999, sieht ua vor, rechtsetzende Maßnahmen des Bundes bzw der Länder, deren finanzielle Auswirkungen eine bestimmte Mindestgrenze überschreiten, beeinspruchen zu können und in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die Abgeltung der zusätzlichen Kosten zu verlangen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus grundsätzlich positiv beurteilt (siehe etwa 30. Bericht 2005, 202 ff, 32. Bericht 2007, 230 ff oder 33. Bericht 2008, 232 ff) werden kann. Aus Sicht des Instituts für Föderalismus hat sich der Konsultationsmechanismus auch im Berichtsjahr bewährt, da einzelne geplante Vorhaben des Bundes mit zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen für die Länder nicht umgesetzt wurden.
Die nach wie vor ungelösten **Probleme** bei der **Handhabung** des Konsultationsmechanismus sind:

- die **Mindestfrist** von bloß **einer Woche** bei der Stellungnahme zu **Regierungsvorlagen** ohne Rücksicht auf den Umfang des Gesetzesvorhabens;
- das Fehlen oder eine unzulängliche **Darstellung** der **finanziellen Auswirkungen** des geplanten Gesetzes- bzw Verordnungsvorhabens;
- die Kosten werden entgegen § 14 Abs 3 Bundeshaushaltsgesetz nicht für jedes Land gesondert dargestellt.

Trotz der ungelösten offenen Rechtsfragen[33] und der bestehenden Probleme, mit denen sich auch die Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Tagung am 1. Juni 2007 befasste (siehe 32. Bericht 2007, 231), ist aus Sicht des Instituts festzuhalten, dass der Konsultationsmechanismus als positiv zu bewerten ist.

3.3.2. Vom **Bund** wurde im Jahr 2009 zu **keinem Rechtsetzungsvorhaben** eines **Landes** der Konsultationsmechanismus ausgelöst. Weder der **Österreichische Städtebund** noch der **Österreichische Gemeindebund** haben zu **einem Vorhaben eines Landes** den Konsultationsmechanismus ausgelöst. Dies ist ein Beweis dafür, dass die Länder bei ihren Rechtsetzungsvorhaben auf die Interessen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften besser Bedacht nehmen als der Bund.

3.3.3. Im Jahr 2009 wurde von den **Ländern** zu insgesamt **neun Rechtsetzungsvorhaben** des **Bundes** gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus der **Konsultationsmechanismus ausgelöst** und die Aufnahme von **Verhandlungen** in einem **Konsultationsgremium** verlangt. Betroffen waren davon folgende **Vorhaben des Bundes**:[34]

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Asylgesetz**, das **Fremdenpolizeigesetz** und das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** geändert werden und ein Bundesgesetz über einen **Beirat des Landeshauptmannes** zur Beratung in Fällen besonderen Interesses erlassen wird – siehe dazu oben Punkt 1.2.1.
  Antrag von Kärnten – Begründung: Erhöhter Personalaufwand bei Vollziehung des humanitären Aufenthaltsrechtes und Einrichtung eines Beirates; technische Infrastruktur sowie Folgekosten im Rahmen der Mindestsicherung; Verlagerung der Zuständigkeiten vom Bundesminister für Inneres zum Landeshauptmann.

- **Regierungsvorlage** (RV 88 dB XXIV. GP) eines Bundesgesetzes, mit dem das **Asylgesetz 2005**, das **Fremdenpolizeigesetz** und das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** geändert werden
  Antrag von Kärnten – Begründung: erhöhter Personalaufwand bei der Vollziehung des humanitären Aufenthaltsrechtes; Folgekosten im Rahmen der Mindestsicherung; Verlagerung der Zuständigkeiten vom Bundesminister für Inneres zum Landeshauptmann.

---

33 Siehe dazu ausführlich BUSSJÄGER, Konsultationsmechanismus auf dem Prüfstand – zur Praxis des Konsultationsmechanismus 1999-2004, in: ÖHW 2005, 106 ff.

34 Aufzählung lt Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen und der Verbindungsstelle der Bundesländer.

- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Lehrberufsliste geändert wird – **Lehrberufspaket 2009**
  Antrag von Salzburg – Begründung: Anpassung der bestehenden Strukturen an die geänderten organisatorischen Rahmenbedingungen und räumliche Erfordernisse; Erhöhung des Personalaufwandes.
  Die Verordnung, mit der die Lehrberufsliste geändert wird, wurde im BGBl II Nr 191/2009 kundgemacht.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Forstgesetz** geändert wird – siehe dazu oben Punkt 1.7.5.
  Antrag von Vorarlberg – Begründung: Mehrbelastungen durch erhöhten Personal- und Sachaufwand.

- Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Verordnung über die **Lehrpläne der Berufsschulen** geändert wird – **Lehrpläne für den Religionsunterricht**
  Antrag von Salzburg – Begründung: Mehrbelastung durch erhöhte Personalkosten.
  Es fanden keine Verhandlungen in einem Konsultationsgremium statt. Die Kundmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht erfolgte durch die Verordnung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen geändert wird, BGBl II Nr 250/2009.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundesbahngesetz**, das **Privatbahngesetz** und das **Eisenbahngesetz** geändert werden – siehe oben Punkt 1.6.1.
  Antrag Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg – Begründung: Mehrbelastungen durch Beiträge Dritter (Land, Gemeinde); verpflichtende Kostentragung von Schieneninfrastrukturprojekten; Überwälzung bahnspezifischer Maßnahmen auf Dritte.

- Entwurf einer **Verordnung** des Bundesministers für Gesundheit, mit der die **Ärzte/Ärztinnen-Ausbildungsverordnung 2006** geändert wird
  Antrag von Kärnten – Begründung: Mehrbelastungen durch die Kosten der 5jährigen theoretischen Ausbildung.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Asylgesetz**, das **Fremdenpolizeigesetz**, das **Grundversorgungsgesetz-Bund**, das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz**, das **Staatsbürgerschaftsgesetz** und das **Tilgungsgesetz** geändert werden – siehe oben Punkt 1.2.2.

Antrag Wien – Begründung: Mehrbelastung durch erhebliche Erweiterung der Überprüfungen; die Änderungen im Aufenthaltsrecht, neues Verfahren für subsidiär Schutzberechtigte.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Dienstrechtsverfahrensgesetz**, das **Vertragsbedienstetengesetz** und das **Gehaltsgesetz** geändert werden – siehe dazu oben Punkt 1.3.
  Antrag von Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Wien – Begründung: Verschiebung des Finanzausgleichsgefüges zulasten der Länder durch die Übernahme der Dienstgeberbeiträge für die Landeslehrer.
- **Regierungsvorlage** (RV 330 dB XXIV. GP) eines Bundesgesetzes, mit dem das **Asylgesetz**, das **Fremdenpolizeigesetz**, das **Grundversorgungsgesetz-Bund**, das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz**, das **Staatsbürgerschaftsgesetz** und das **Tilgungsgesetz** geändert werden (**Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009**) – siehe oben Punkt 1.2.2.
  Antrag Wien – Begründung: Durch die biometrischen Merkmale besteht keine Kostenneutralität mehr; erhebliche Erweiterung der Überprüfungstätigkeiten.
- Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre geändert werden – **Bezügegesetz** – siehe dazu oben Punkt 1.7.1.
  Antrag Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg – Begründung: Mehrbelastungen für die Länder durch die Übernahme der Aktiv- sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge des Landeshauptmannes, dessen Stellvertreter und deren Hinterbliebenen.
- Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche – **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010** – siehe dazu oben Punkt 1.7.3.
  Antrag Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Tirol – Begründung: erhöhter Personalaufwand für die Länder, mangelnde Abgrenzung zu anderen Bereichen, Übertragung von Bundesaufgaben auf die Länder.
- **Regierungsvorlage** (RV 489 dB XXIV. GP) eines Bundesgesetzes mit dem das **Dienstrechtsverfahrensgesetz**, das **Vertragsbedienstetengesetz** und das **Gehaltsgesetz** geändert werden
  Antrag Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien – Begründung: Mehrbelastungen durch den

monatlichen Pensionsbeitrag (Dienstgeberbeitrag) für jeden Beamten.

Das **Konsultationsgremium** wurde vom **Bund** in **keinem Fall einberufen**, obwohl er dazu verpflichtet wäre.

Zu einzelnen Vorhaben (etwa zum Entwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2010) wurden auf Beamtenebene Gespräche geführt. Bei der geplanten Änderung des Forstgesetzes ging der Bund bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage auf die Bedenken des Landes Vorarlberg ein, daher wurde der Antrag zurückgezogen. Bei der Änderung des Bundesbahngesetzes wurde jene Bestimmungen, die zu massiven Mehrbelastungen der Länder geführt hätten, gestrichen und damit den vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen.
Von den angeführten Vorhaben wurden die Änderung des Asylgesetzes ua, das Fremdenrechtsänderungsgesetz, die Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 ua und die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes ohne Einberufung eines Konsultationsgremiums umgesetzt. Ebenso wurden die Verordnungen über die Änderung der Lehrberufsliste und über die Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für Berufschulen betreffend den Religionsunterricht kundgemacht.
Im Begutachtungsstadium befinden sich weiterhin der Entwurf eines Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2010 und die Änderung des Forstgesetzes. Wegen des massiven Widerstands der Länder wurde die Änderung des Bezügegesetzes nicht mehr weiterverfolgt. Auch die Verordnung, mit der die Ärzte/Ärztinnen-Ausbildungsverordnung 2006 geändert werden sollte, wurde im Berichtsjahr nicht kundgemacht.

3.3.4. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur des Bundes (**Geodateninfrastrukturgesetz**), der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Schreiben vom 21. April 2009, BMLFUW-LE.4.1.5/0006-I/3/2009, zur Begutachtung versandt wurde, löste der **Österreichische Gemeindebund** den **Konsultationsmechanismus aus.** Mit dem Gesetz soll die EU-Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE-Richtlinie) umgesetzt werden und die öffentlichen Stellen in den Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ihre umweltrelevanten Geodatensätze und -dienste derart zu gestalten und bereitzustellen, dass ihre europaweit kompatible Verwendbarkeit sichergestellt wird. Die Länder begrüßten den Entwurf, der sich auf die Organisationskompetenz des Bundes stützte, ausdrücklich. Der Österreichische Gemeindebund rügte in seiner Stellungnahme die fehlenden Angaben über die Kostenfolgen und die Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen. Wegen der zu erwartenden finanziellen Belastungen für die Gemeinden wurde die

Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt. Dieses wurde vom Bund nicht einberufen, sondern in Verhandlungen konnte eine Lösung mit dem Gemeindebund erzielt werden. Die entsprechende Regierungsvorlage (RV 400 dB XXIV. GP) wurde dem Nationalrat zur Beschlussfassung weitergeleitet.

G) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSRECHT NACH ART 97 UND ART 98 B-VG; ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESRECHTSNORMEN NACH ART 139 UND ART 140 B-VG SOWIE KLAGEN GEMÄSS ART 137 B-VG

1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG

Von den Ländern wurden im Jahr 2009 der Bundesregierung im Verfahren nach Art 98 Abs 2 und Art 97 Abs 2 B-VG insgesamt **287 Gesetzesbeschlüsse der Landtage**[1] übermittelt.

1.1. Wie schon in den vergangenen Jahren wurde von der Bundesregierung **kein Einspruch** gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **gegen einen Gesetzesbeschluss eines Landtages erhoben**. Daher beträgt die Zahl der seit dem Jahr 1969 erhobenen Einsprüche weiterhin **151 Fälle**. In den Jahren 1999 bis 2009 wurden von der Bundesregierung insgesamt **zwei Gesetzesbeschlüsse** der Landtage **beeinsprucht**.

1.2. Von der Bundesregierung wurden die von den Ländern übermittelten **287 Gesetzesbeschlüsse** bis zum 19. Jänner 2010 behandelt. Zu **281** Gesetzesbeschlüssen der Landtage erteilte die Bundesregierung ihre **Zustimmung** zur **vorzeitigen Kundmachung**. In **sechs Fällen** fasste die Bundesregierung den ausdrücklichen **Beschluss**, der vorzeitigen Kundmachung gemäß Art 98 Abs 3 B-VG **nicht zuzustimmen**, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs zur Verfügung stehende **Frist** von **acht Wochen ungenützt verstreichen** zu lassen.

Von der Verzögerung bei der Kundmachung waren folgende Gesetzesbeschlüsse der Landtage betroffen:

- Landesgesetz, mit dem das **Oö. Abgabengesetz** (Oö. AbgG) erlassen und das Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008, das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 und das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 geändert werden, LGBl Nr 102/2009.
  Die Bundesregierung hatte hinsichtlich der Strafbestimmungen im § 9 ff folgende Bedenken:
  Da die Gesetzgebungskompetenz für eine Norm, wie sie § 48a BAO enthalte, ab 1. Jänner 2010 Bundessache ist, handle es sich nicht mehr um einen Bereich der Gesetzgebung der Länder. Somit könne Art 15 Abs 1 bzw Abs 9 B-VG von vornherein keine Grund-

1 Siehe dazu auch die Zusammenstellung im Besonderen Teil, G/2.

lage mehr für eine strafrechtliche Regelung sein, die einen Verstoß gegen § 48a BAO sanktioniere.
Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die kompetenzrechtlichen Bedenken im Begutachtungsverfahren seitens des Bundes nicht vorgebracht wurden und diese vom Land Oberösterreich inhaltlich zumindest bezweifelt werden.

- Landesgesetz, mit dem das **Salzburger Jugendgesetz** geändert wird, LGBl Nr 42/2009.
  Die Bundesregierung wies in der Begründung darauf hin, dass eine Ermächtigung, gewerberechtliche Vorschriften des Bundes – durch Festlegung von Anwendungsfällen dieser Vorschriften – zu konkretisieren, die gegenständliche Regelung mit Kompetenzwidrigkeit belaste.

- Gesetz über die (**Steiermärkische**) **Gemeindewahlordnung 2009**, LGBl Nr 59/2009.
  Die Bundesregierung bezog ihre Bedenken nicht auf kompetenzrechtliche, sondern inhaltliche Fragen, weil durch die konkret gewählte Regelung nicht gesichert sei, dass Wahlkuverts, die mit einer Wahlkarte ausgegeben wurden und sonstige Wahlkuverts unterscheidbar seien. Somit bestehe die Gefahr, dass Wählerverhalten nachvollziehbar würde. Die vorgesehene Regelung könnte in kleinen Gemeinden zur Beeinträchtigung des Grundsatzes der geheimen Wahl (vgl Art 117 Abs 2 B-VG) führen.

- Gesetz über die Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden sowie über das Strafrecht in Angelegenheiten der landesrechtlich geregelten Abgaben (**Tiroler Abgabengesetz** – TAbgG), LGBl Nr 97/2009.
  Die Bundesregierung wies darauf hin, dass der Gesetzesbeschluss im § 5 TAbgG die Mitgliedschaft eines Richters als Vorsitzenden der Berufungskommission vorsehe.
  Entgegen den vom Bund im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Bedenken sei somit eine rechtsstaatlich nicht gebotene Beteiligung eines Richters (weiterhin) vorgesehen, obwohl die Anforderungen an ein Tribunal auch durch Weisungsfreistellung dieser Kommission und deren Besetzung mit entsprechend geeigneten (rechtlich und insbesondere abgabenrechtlich versierten) Kommissionsmitgliedern, die keineswegs unbedingt Richter sein müssten, Rechnung getragen werden hätte können.

- Gesetz über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen (**Vorarlberger Abgabengesetz** – AbgG), LGBl Nr 56/2009.

Bezüglich der im Gesetz vorgesehenen Strafbestimmung im § 20 machte die Bundesregierung die bereits oben beim Oö. Abgabengesetz wiedergegebenen gleichlautenden Bemerkungen.

- Gesetz, mit dem das **Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz** – W-LLGBG erlassen und das **Wiener Gleichbehandlungsgesetz** (10. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz) und das Gesetz über das **Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen** geändert werden, LGBl Nr 41/2009.
  Die Bundesregierung kritisierte, dass ein dem ein Aufsichtsrecht, wie es Art 20 Abs 2 letzter Satz B-VG letzter Satz bei weisungsfreien Verwaltungsorganen vorsehe, dem vorliegenden Gesetzesbeschluss nicht zu entnehmen und auch nicht an anderer Stelle im Wiener Landes(verfassungs)recht verankert sei.

2. Zustimmungen bzw Verweigerungen der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG

2.1. Die Länder sind bei der Vollziehung der Landesgesetze öfters auf die Mitwirkung von Bundesorganen angewiesen. In erster Linie handelt es sich dabei um die Mitwirkung des Wachkörpers „Bundespolizei", da die Länder auf Grund der Bestimmungen im Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG keine eigenen Wachkörper einrichten können. Auf Grund der seit Jahren bekannt restriktiven Haltung des Bundesministeriums für Inneres wird eine Mitwirkung der Bundespolizei nur in jenen Fällen vorgesehen, bei denen dies für eine wirksame Vollziehung unumgänglich ist. Von der Bundesregierung wurde im Berichtsjahr die **Zustimmung** gemäß Art 97 Abs 2 B-VG daher auch in **keinem Fall** verweigert.

2.2. Zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997** geändert wird, machte das **Bundesministerium** für **Justiz Bedenken** grundsätzlicher Natur gegen die Bestimmung des § 116 Abs 1 des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes geltend. Demnach sollte der oder die Vorsitzende der Disziplinarkommission des Landes Burgenland hinkünftig eine Richterin oder ein Richter des Aktiv- oder des Ruhestandes sein. Das Ministerium sprach sich **mit Nachdruck gegen die Heranziehung von Richtern** in Kommissionen nach Art 133 Z 4 B-VG aus. Begründet wurde diese Auffassung damit, dass für die Mitwirkung von Richtern in Art 6 EMRK-Tribunalen keine (verfassungs-)gesetzliche, rechtsstaatliche und praktische Notwendigkeit bestehe. In Zeiten einer straffen Budget- und Personalpolitik und angesichts einer Justiz, die sich

laufend mit neuen und komplexer werdenden Aufgaben konfrontiert sehe, bestünden zudem gewichtige personalwirtschaftliche Bedenken gegen eine Inanspruchnahme richterlicher Arbeitskapazitäten außerhalb der Rechtsprechung. Gegenüber dem Bundeskanzleramt wurde angeregt, die Bundesregierung möge der Bestimmung des § 116 des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz neu die Zustimmung verweigern.

In der Stellungnahme vom 15. Juli 2009 an das Bundeskanzleramt teilte das Amt der Burgenländischen Landesregierung mit, dass im Rahmen des durchgeführten Begutachtungsverfahrens der Bund in seiner am 23. April 2009 abgegebenen Stellungnahme nicht den Anschein erkennen ließ, dass es seitens des Bundes Bedenken hinsichtlich der Bestellung von Richterinnen und Richtern des Aktiv- oder Ruhestandes als Vorsitzende der Disziplinarkommission gebe. Verwiesen wurde auf einen Erlass des Bundeskanzleramtes,[2] nach dessen Punkt II im Falle des Nichterhebens von Einwendungen in der im Begutachtungsverfahren abgegebenen zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes grundsätzlich damit gerechnet werden kann, dass die Bundesregierung einer schon im Begutachtungsentwurf vorgesehen gewesenen Mitwirkung von Bundesorganen ihre Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG nicht versagen wird. Zudem wurde vom Land Burgenland im Hinblick auf die Literatur[3] die Auffassung vertreten, dass es sich bei der in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmung des § 116 Abs 1 LBDG 1997 nicht um einen Anwendungsfall des Art 97 Abs 2 B-VG, sondern vielmehr um eine Nebentätigkeit von Richterinnen und Richtern in Kollegialbehörden des Landes handeln würde.

Mit Schreiben von 28. Juli 2009, GZ BKA 650.521/0011-V/2/2009, teilte das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit, dass diese Rechtsauffassung geteilt werde. Im vorliegenden Fall könne daher nicht von einer Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung ausgegangen werden.

2.3. Die **Bundesregierung** erteilte im Berichtszeitraum (bis zum 19. Jänner 2010) in **20 Fällen** die **Zustimmung** zur **Mitwirkung von Bundesorganen** gemäß Art 97 Abs 2 B-VG und machte dabei zu keiner einzigen erteilten Zustimmung Bemerkungen.

---

2 Siehe den Erlass des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 11. Juni 2008, Zl BKA-601.920/0002-V/2/2008, betreffend die Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.

3 Siehe dazu JABLONER, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung (1989) 165.

Wie schon in den vergangenen Jahren erteilte die Bundesregierung auch im Jahr 2009 in einigen Fällen die Zustimmung, obwohl die Länder um eine solche nicht ersucht hatten. Das Bundeskanzleramt ging dabei offenbar davon aus, dass wegen der seinerzeit erteilten Zustimmung eine solche auch bei einer Änderung des Gesetzes notwendig sei.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt **21 Landesgesetze**, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsehen und der die Bundesregierung zustimmte, kundgemacht.

In **sechs Fällen** stammen die Zustimmungen noch aus dem **Jahr 2008** (siehe 33. Bericht 2008, 247 f), die Kundmachung dieser Landesgesetze erfolgte aber im Berichtsjahr 2009.

Die Bundesregierung erteilte in **fünf Fällen** ihre Zustimmung am Ende des Berichtsjahres bzw am Anfang des Jahres 2010. Daher konnten diese Gesetze im Berichtsjahr nicht kundgemacht werden, weshalb sie auch in diesem Bericht nicht dargestellt werden.[4]

Nachstehend werden jene kundgemachten 21 Landesgesetze, bei denen eine Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen erteilt wurde, kurz behandelt. Eine Zusammenstellung der kundgemachten Landesgesetze findet sich im Besonderen Teil (G/1).

2.4. Das Land **Burgenland** hat mit dem Gesetz, mit dem das **Burgenländische Gesundheitswesengesetz** geändert wird, LGBl Nr 15/2009, die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 – 2013 umgesetzt.

Zustimmungsbedürftig war die Mitwirkung eines Vertreters des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als Mitglied der Gesundheitsplattform.

---

4 Es handelt sich um folgende Landesgesetze:

- Gesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz – Bgld. UHG), LGBl Nr 5/2010;
- Gesetz, mit dem Begriffe an die SPG-Novelle 2005 und an die 5. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle angepasst und das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz geändert werden, LGBl Nr 7/2010;
- Gesetz mit dem das (Burgenländische) Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, LGBl Nr 18/2010;
- Gesetz, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird, LGBl Nr 9/2010;
- Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl Nr 4001-1.

2.5. Das **Land Niederösterreich** hat mit der Änderung des **NÖ Pflichtschulgesetzes**, LGBl Nr 5000-21, verschiedene Textkorrekturen und eine Rückführung an die bestehende Regelung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes bei Auflassungen von Schulen vorgenommen. Geregelt wurde auch die mögliche Verwendung von leer stehenden Schulgebäuden für die Dauer von Stilllegungen.
Wegen der schon bisher im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung, obwohl das Land um eine solche nicht ersucht hatte.

Im Gesetz über eine Änderung des **NÖ Fischereigesetzes**, LGBl Nr 6550-2, ist eine Hilfeleistung durch Organe der Bundespolizei zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse vorgesehen. Obwohl das Land um solche Zustimmung für die Mitwirkung von Bundesorganen nicht ersucht hatte, erteilte die Bundesregierung diese Zustimmung.

Mit der Dienstrechtsnovelle 2007 des Bundes, BGBl I Nr 53/2007, wurde das Rechtsinstitut der Schulfestigkeit im Bereich des Lehrerdienstrechts abgeschafft und in weiterer Folge die entsprechenden Bestimmungen im Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976 aufgehoben.
Mit der Änderung des **NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976**, LGBl Nr 2600-8, wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Normierung von Behördenzuständigkeiten im Bereich der Schulfestigkeit nicht mehr erforderlich ist.
Neu im Gesetz vorgesehen wurde auch eine Mitwirkung des Bezirksschulrates bei der Untersagung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung oder einer Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn ausgerichteten juristischen Person des Privatrechts. Dieser Mitwirkung erteilte die Bundesregierung die Zustimmung.

2.6. Das Land **Oberösterreich** hat mit dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (**Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2009**), LGBl Nr 34/2009, eine Reihe von Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes des Bundes, BGBl I Nr 116/2008, näher ausgeführt.
Sofern ein Abweichen von der Klassenschülerhöchstzahl aus besonderen organisatorischen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, entscheidet hierüber die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates. Dieser Mitwirkung von Bundesbehörden stimmte die Bundesregierung zu.

Mit dem Landesgesetz über die **Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – Oberösterreichisches Umwelthaftungsgesetz** (Oö. UHG), LGBl Nr 95/2009, wurde die „Umwelthaftungsrichtlinie" der Europäischen Union in das Landesrecht umgesetzt.
Falls ein Umweltschaden außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich verursacht wurde, ist dies im Wege des zuständigen Bundesministeriums an die Europäische Kommission und den in Betracht kommenden anderen Mitgliedstaat zu melden und die beim Land Oberösterreich angefallenen Kosten für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen geltend zu machen. Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung der zuständigen Bundesministerien zu.

Mit dem Landesgesetz, mit dem das **Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz, das Oö. Kulturförderungsgesetz, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 und das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen** geändert werden, LGBl Nr 140/2009, wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass sich in verschiedenen landesgesetzlich vorgesehenen Gremien (Gesundheitsplattform, Landeskulturbeirat, Schulbeirat, Personalbeirat, Kuratorium des Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für Oberösterreich) das in der Oö. Landesregierung herrschende Kräfteverhältnis widerspiegeln soll.
Da die Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens bestimmt, dass in der Gesundheitsplattform das Land und die Sozialversicherungsträger zu gleichen Teilen vertreten sein müssen, wurde durch die Änderung des Oö. Gesundheitsfonds-Gesetzes die Mitgliederzahl der Vertreter der Sozialversicherung erhöht. Dieser Mitwirkung von Vertretern der Sozialversicherung in der Gesundheitsplattform stimmte die Bundesregierung zu, obwohl das Land um eine solche nicht ersucht hatte.

2.7. Im Land **Salzburg** wurden mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995** geändert wird, LGBl Nr 74/2009, die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der Schulorganisationsgesetz-Novelle des Bundes, BGBl I Nr 26/2008 und I Nr 116/2008, näher ausgeführt.
Sollte aus Gründen der Erhaltung von Schulstandorten oder zur Erreichung einer höheren Schulorganisation ein Abweichen von den Klassenschülerhöchstzahlen notwendig sein, hat dies die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu genehmigen. Dieser Mitwirkung von Bundesbehörden erteilte die Bundesregierung die Zustimmung.

Das vom Salzburger Landtag beschlossene **Budgetbegleitgesetz 2010**, LGBl Nr 116/2009, sieht mehrere Maßnahmen zur Stabilisierung des Landeshaushaltes vor (siehe dazu ausführlich Kapitel E, Punkt 4.3.). Mit der Änderung des **Salzburger Rundfunkabgabegesetzes** wurde auch eine Erhöhung der Rundfunkabgabe vorgenommen. Da diese Abgabe von der Gebühren Info Service GesmbH (GIS) eingehoben wird, erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung, obwohl das Land Salzburg um eine solche nicht ersuchte.

2.8. Mit dem Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Gesundheitsfonds-Gesetz 2006** geändert wird, LGBl Nr 1/2009, hat das Land Steiermark die Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013 umgesetzt (siehe dazu auch Kapitel E, Punkt 4.4.) und mehrere Bestimmungen, ua jene über die Gesundheitsplattform angepasst.
Der Gesundheitsplattform, die nunmehr aus 22 Mitgliedern besteht, gehört auch ein vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger entsandtes Mitglied an. Die Bundesregierung erteilte dieser Mitwirkung von Bundesorganen ihre Zustimmung.

Mit dem **Pensionsreformgesetz 2009**, LGBl Nr 10/2009, wurde die Harmonisierung im Pensionsrecht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten fortgesetzt und dabei zahlreiche Änderungen vorgenommen (siehe dazu Kapitel E, Punkt 4.4.).
Die Bundesregierung erteilte die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen, obwohl das Land Steiermark um eine solche nicht ersucht hatte.

Durch das Gesetz, mit dem das **Pflegegeld-Anpassungsgesetz** geändert wird, LGBl Nr 29/2009, wurde das Pflegegeld für die Pflegegeldstufen 1 bis 7 selektiv nach Stufen im Ausmaß zwischen 4% und 6% erhöht.
Eine Mitwirkung von Bundesorganen war in der Novelle nicht vorgesehen. Trotzdem erteilte die Bundesregierung – wohl auch im Hinblick auf die im Gesetz verankerte Möglichkeit der Klagserhebung bei den Arbeits- und Sozialgerichten im Falle eines negativen Bescheides – die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes.

Das Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000** geändert wird, LGBl Nr 72/2009, enthält die Ausführung der im Schulorganisationsgesetz des Bundes, BGBl I Nr 116/2008, geänderten Grundsatzbestimmungen hinsichtlich der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl, der Verlängerung und Erweiterung der Sprachförderkurse und der flexibleren Schulorganisation.

Der im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung des Bezirksschulrates bei der Einrichtung von Sprachförderkursen und den Organisationsformen für Volksschulen und für Hauptschulen stimmte die Bundesregierung zu.

2.9. Das Land **Tirol** hat mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000** und das **Tiroler Gasgesetz 2000** geändert werden, LGBl Nr 31/2009, die Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl 2003, Nr L 1, S 65 ff, ergänzend zur bereits erfolgten baurechtlichen Umsetzung (vgl die Novelle zur Tiroler Bauordnung 2001, LGBl Nr 21/2007, und die dazu erlassenen Technischen Bauvorschriften 2008, LGBl Nr 93/2007) auch in diesen Bereichen umgesetzt.
Die beiden novellierten Gesetze sehen eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden in Form der Hilfeleistung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Fall der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt vor. Dieser Mitwirkung erteilte die Bundesregierung die Zustimmung.

Um dem Bestreben der Stadt Innsbruck nach einer Optimierung der Bewirtschaftung von Park- und Abstellflächen im städtischen Bereich Rechnung zu tragen, musste die seinerzeitige Übertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Landeshauptstadt Innsbruck an die Bundespolizeidirektion Innsbruck wieder rückgängig gemacht werden. Dazu sind übereinstimmende Gesetze des Bundes und des Landes notwendig. Die entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen wurden bereits mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung, BGBl I Nr 52/2005, erlassen. Der Tiroler Landtag beschloss das Gesetz, mit dem die **Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei der Bundespolizeidirektion Innsbruck übertragen wird, geändert wird**, LGBl Nr 73/2009.
Die Bundesregierung erteilte diesem Gesetz die Zustimmung, obwohl nunmehr keine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorgesehen ist.

2.10. Das Land **Vorarlberg** passte mit dem Gesetz über eine Änderung des **Pflichtschulorganisationsgesetzes**, LGBl Nr 39/2009, die grundsatzgesetzlichen Regelungen der letzten Novelle des Schulorganisationsgesetzes des Bundes, BGBl I Nr 116/2008, an.
Die Bundesregierung beschloss in ihrer Sitzung am 23. Juni 2009, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des (Vorarlberger) Landtages vom 13. Mai 2009 betreffend die Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes gemäß Art 98 Abs 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art 97 Abs 2 B-VG zu erteilen.

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes stellt die in der Novelle vorgesehene Anhörung des Bezirksschulrates bereits eine Mitwirkung von Bundesorganen dar. Das Land Vorarlberg teilte diese Auffassung nicht.

Im Gesetz über eine Änderung des **Landwirtschaftskammergesetzes**, LGBl Nr 44/2009, wurden zahlreiche Anpassungen vorgenommen. Der Kreis der Mitglieder wurde neu geregelt und orientiert sich künftig weitgehend an den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes. Den zentralen Inhalt der Novelle stellen die geänderten Bestimmungen über die Wahlen in die Landwirtschaftskammer, die sich vielfach an die Regelungen im Landtags- bzw Gemeindewahlgesetz anlehnen, dar.
Das Gesetz sieht auch eine Übermittlung von Daten durch die mit der Vollziehung der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung betrauten Organe der Sozialversicherungsträger vor. Ebenso haben diese Organe, wie auch Organe des Landes und der Gemeinden, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung von Bundesorganen zu.

2.11. Das Land **Wien** hat im Gesetz, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds (**Wiener Gesundheitsfondsgesetz**) geändert wird, LGBl Nr 16/2009, Bestimmungen über die Weiterentwicklung des Regionalen Strukturplanes Gesundheit Wien und jene über die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der Wiener Gesundheitsplattform geändert. Der Gesundheitsplattform gehören 30 Mitglieder an. Davon werden drei Vertreterinnen und Vertreter von der Sozialversicherung entsandt.
Die Bundesregierung erteilte dieser Mitwirkung von Bundesorganen ihre Zustimmung.

Mit dem Gesetz über die **Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien** (**Wiener Umwelthaftungsgesetz** – Wr. UHG), LGBl Nr 38/2009, wurden auf der Basis der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung Regelungen für einen Teil der in der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungs-Richtlinie) angeführten Umweltschäden, insbesondere für Biodiversitätsschäden und gewisse Schäden an Böden, getroffen.
Ist ein Umweltschaden eingetreten, der Auswirkungen auf ein anderes Bundesland oder einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, hat die Behörde im Wege des zuständigen Bundesministeriums entsprechende Informationen zu geben. Bei der Geltendmachung von Kosten für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen für Umweltschäden, die außerhalb des Landesgebietes von Wien oder des öster-

reichischen Staatsgebietes ihren Ausgang genommen haben, haben die zuständigen Bundesministerien ebenfalls mitzuwirken. Dieser Mitwirkung stimmte die Bundesregierung zu.

Wie auch die anderen Länder hat das Land Wien die Schulorganisationsgesetz-Novelle des Bundes, BGBl I Nr 116/2008, näher ausgeführt. Das Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (**Wiener Schulgesetz** – WrSchG) und das **Wiener Kindertagesheimgesetz** – WKTHG geändert wird, LGBl Nr 40/2009, sieht die Schaffung neuer Organisationsformen für die Hauptschulen und Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I vor.
Das Gesetz sieht vor, dass vor der Einführung der neuen Organisationsformen für Hauptschulen und Polytechnische Schulen das Schulforum und das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören und die Zustimmung des Schulerhalters einzuholen sind. Dieser Mitwirkung des Stadtschulrates stimmte die Bundesregierung zu.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz** – W-LLGBG erlassen und das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (**10. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz**) und das Gesetz über das **Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen** geändert werden, LGBl Nr 41/2009, wurden mehrere EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt und entsprechende Organe für die Gleichbehandlung und die Bekämpfung von Diskriminierungen geschaffen (siehe dazu Kapitel E, Punkt 4.7.). Das Gesetz sieht vor, dass der beim Stadtschulrat für Wien eingerichteten Gleichbehandlungskommission ein rechtskundiger Bediensteter des Stadtschulrates angehört.
Die Bundesregierung erteilte dazu ihre Zustimmung.

3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder

3.1. Allgemeiner Überblick

Von der **Bundesregierung** wurde im Jahr 2009 **kein Landesgesetz** beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Von **drei Ländern** wurde der Antrag gestellt, einzelne Bestimmungen **eines Bundesgesetzes** wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Die **Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder** haben beim Verfassungsgerichtshof **vierzehn Anträge** auf Aufhebung von Bestimmungen in **vier Bundesgesetzen** wegen Verfassungswidrigkeit gestellt. Weiters wurden **eine Verordnung des Landes Vorarlberg** und **eine Verordnung** der **Stadt Wien** wegen Gesetzwidrigkeit angefochten.
Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über die Anfechtungen ergingen teilweise noch im Berichtsjahr.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Jahr 2009 über **drei** im Jahr 2008 eingebrachte **Anfechtungen von Bundesgesetzen**. Die Anträge auf Aufhebung von Bestimmungen in den Gesetzen wurden **abgewiesen**. Die angefochtenen **Verordnungen** des Landes **Tirol** und der **Stadt Wien** wurden **wegen Gesetzwidrigkeit** aufgehoben. Ein Antrag auf Aufhebung von Bestimmungen in einem Landesgesetz wurde vom antragstellenden Unabhängigen Verwaltungssenat zurückgezogen.

3.2. Anfechtungen von Bundesgesetzen durch die Länder

3.2.1. Im Rahmen des **Budgetbegleitgesetzes 2009**, BGBl I Nr 52/2009, änderte der Bundesgesetzgeber das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, BGBl Nr 189/1955 idF BGBl I Nr 52/2009, in der Weise, dass die Bestimmung des § 447a Abs 5, welche zur Bildung einer Rücklage aus den Mitteln des Ausgleichsfonds (die so genannten „Katastrophenmittel" des Ausgleichsfonds) verpflichtete, gestrichen wurde. Bei der in § 643 Abs 2 vorgenommenen Aufteilung dieser Mittel wurde die Wiener Gebietskrankenkasse in einem Ausmaß bevorzugt, das Bedenken einer einseitigen Privilegierung zulasten anderer Gebietskrankenkassen (zB der Vorarlberger Gebietskrankenkasse) hervorrief. Die Aufteilung der Mittel der Rücklage nach § 447a Abs 5 ASVG hat in der Weise zu erfolgen, dass die Wiener Gebietskrankenkasse 33 Mio Euro erhält. Die verbleibenden Mittel sind auf die übrigen Gebietskrankenkassen entsprechend ihrer in den Ausgleichsfonds nach § 447a im Jahr 2008 eingezahlten Beiträge aufzuteilen.
Die **Vorarlberger Landesregierung** stellte auf Grund ihres Beschlusses vom 23. Juni 2009 beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 140 B-VG einen Gesetzesprüfungsantrag, mit dem sie eine Aufhebung der Aufteilungsregelung wegen Verletzung des Gleichheitssatzes sowie des Grundrechts auf Eigentum begehrt.

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über dieses Verfahren (G 166/09) erging – ebenso wie über die Anfechtungen der Länder Oberösterreich und Salzburg – im Berichtsjahr nicht.[5]

3.2.2. Die **Oberösterreichische Landesregierung** stellte auf Grundlage ihres Beschlusses vom 6. Juli 2009 beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 140 Abs 1 B-VG den Gesetzesprüfungsantrag, den § 643 Abs 2 ASVG, BGBl Nr 189/1955 idF BGBl I Nr 52/2009, in eventu einzelne Wortfolgen dieses Absatzes als verfassungswidrig aufzuheben. Begründet wurde der Antrag damit, dass durch die Bevorzugung der Wiener Gebietskrankenkasse ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliege. Durch die Auflösung der Rücklage und Verteilung der Mittel im Sinn des § 643 Abs 2 ASVG erfolge ein Eingriff in ein vermögenswertes Privatrecht und eine Übertragung an eine andere Körperschaft. Dadurch werde gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums gemäß Art 5 StGG verstoßen. Der Antrag wurde beim Verfassungsgerichtshof unter der Geschäftszahl G 198/09 protokolliert.

3.2.3. Mit Beschlusses vom 24. November 2009 stellte die **Salzburger Landesregierung** beim Verfassungsgerichtshof die Anträge, den § 643 Abs 1 und 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl Nr 189/1955 idF BGBl I Nr 52/2009 und in eventu mehrere Wortfolgen im § 643 Abs 2 ASVG als verfassungswidrig aufzuheben. In der Antragsbegründung führte das Land Salzburg an, dass die angefochtenen Bestimmungen ein – untrennbar verbundenes – Bündel von Einzelmaßnahmen enthalten würden, durch die das in den Erläuterungen dargestellte Ziel einer Entschuldung der Wiener Gebietskrankenkasse durch die Auflösung der besonderen Rücklage und die Aufteilung der Mittel der besonderen Rücklage erreicht werden soll. Eine Aufhebung jener Teile des § 643 Abs 2 ASVG, gegen die sich die eigentlichen verfassungsrechtlichen Bedenken richten (Punkt 2 des Antrages), hätte nach Ansicht der Salzburger Landesregierung zur Folge, dass der Sinn der in diesem Fall verbleibenden Bestimmungen – die Auflösung der besonderen Rücklage gemäß § 447a Abs 5 ASVG, der Entfall der Pflicht zu ihrer weiteren Dotierung (§ 643 Abs 1 ASVG) und eine Aufteilung der Mittel, allerdings ohne Privilegierung der Wiener Gebietskrankenkasse durch den Vorwegabzug in der Höhe von 33 Millionen Euro – gerade nicht mehr dem gesetzgeberischen Willen entsprechen würde.

---

5 Anmerkung: Mittlerweile hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis G 166/09-16, G 198/09-20, G 282/09-17 vom 23. September 2010, den § 643 Abs 2 des ASVG, BGBl Nr 189/1955, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl I Nr 52/2009, als verfassungswidrig aufgehoben. Der zu G 282/09 protokollierte Antrag der Salzburger Landesregierung wurde, soweit er sich auf § 643 Abs 1 des ASVG bezog, zurückgewiesen.

Argumentiert wurde weiters, dass das zentrale Element in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum „sozialversicherungsrechtlichen Finanzausgleich" jenes der „systembedingten Nachteile" sei. Nur solche würden es dem Gesetzgeber erlauben, einen finanziellen Ausgleich zwischen den einzelnen Versicherungsträgern vorzusehen. Auch der in den Erläuterungen zur Novelle des ASVG angesprochene Bericht des Rechnungshofes über einen Vergleich der Oberösterreichischen und der Wiener Gebietskrankenkassen ließe nicht erkennen, dass die höheren Ausgaben für ärztliche Hilfe und Heilmittel bei der Wiener Gebietskrankenkasse ausschließlich oder überwiegend durch „systembedingte Nachteile" verursacht werden, die einen finanziellen Ausgleich unter den Gebietskrankenkassen rechtfertigen würden. Nach Auffassung der Salzburger Landesregierung sei die prekäre Situation der Wiener Gebietskrankenkasse auch und vor allem auf solche (negativen) Umstände zurückzuführen, die von dieser selbst beeinflusst werden könnten.
Die Anfechtung wurden beim Verfassungsgerichtshof unter der Zahl G 282/09 protokolliert.

3.3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen durch die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder

3.3.1. Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat** für die **Steiermark** wurde beim Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, im § 9 des Bundesgesetzes über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (**Artenhandelsgesetz** – ArtHG), BGBl I Nr 33/1998 idF BGBl I Nr 29/2006, die Wortfolge im Abs 3 „Die Anwendung des § 21 VStG ist ausgeschlossen" als verfassungswidrig aufzuheben.
Begründet wurde der Antrag damit, dass der Ausschluss des § 21 VStG in Abs 3 des § 9 ArtHG – basierend auf der bisherigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes – dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche und mit der Sachlichkeit der Regelung der von Verwaltungsbehörden im Verhältnis zu den von Gerichten zu verhängenden Strafen nicht vereinbar sei. § 9 ArtHG enthalte hohe Mindeststrafen von 750,00 bzw 1.450,00 € und unterscheide nicht zwischen Übertretungen nach Artikel 4, 5, 7 oder 11 der Verordnung (EG) Nr 338/97, somit nicht zwischen Übertretungen, welche zur Erzielung kommerzieller Gewinne begangen wurden und Übertretungen von Urlaubern, die Souvenirs mitnehmen würden. Der Ausschluss des § 21 VStG würde eine erhebliche Verschärfung der Strafdrohung für den Bereich der im § 9 ArtHG geahndeten Verwaltungsdelikte im Vergleich zum Gerichtsstrafrecht bedeuten, da die korrelierende Bestimmung des § 42 StGB

sehr wohl bei Übertretungen nach § 8 Artenhandelsgesetz angewendet werden könne.
Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu diesem Verfahren (G 238/09) erging im Berichtsjahr nicht.

Weiters stellte der UVS Steiermark den Antrag beim Verfassungsgerichtshof, den § 62a Abs 1 **Apothekengesetz**, RGBl Nr 5/1907 idF BGBl I Nr 41/2006, als verfassungswidrig aufzuheben. Begründet wurde der Antrag damit, dass die einzelnen Teile des § 62a Abs 1 ApothekenG über die Zurücknahme der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in einem untrennbaren Zusammenhang zueinander stünden und nach Ansicht des UVS nur der gesamte Absatz aufgehoben werden könne.

Mit **Beschluss** des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 2009, G 224/09, wurde der Antrag mangels Präjudizialität **zurückgewiesen**.
Der Gerichtshof führte in der Begründung an, dass die – allgemeine, pro futuro geltende – Regelung des Abs 1 des § 62a ApothekenG jene Fälle betreffe, in denen die Konzession für eine öffentliche Apotheke nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 41/2006 (29.03.2006) erteilt worden ist. Die Übergangsvorschrift des Abs 3 leg cit ordne jedoch an, dass auf die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren bis zum Ablauf des 31.10.2006 die Rechtslage vor dessen In-Kraft-Treten weiterhin anzuwenden sei. Diese für den vorliegenden Sachverhalt maßgebliche (speziellere) Anordnung schließe die Anwendbarkeit des angefochtenen Absatzes 1 aus.

3.3.2. Beim Verfassungsgerichtshof stellte der **Unabhängige Verwaltungssenat Vorarlberg** den Antrag, eine bestimmte Tarifpost (Tarifpost 42) der Anlage zur **Vorarlberger Verwaltungsabgabenverordnung**, LGBl Nr 13/2005, als gesetzwidrig aufzuheben. Diese Tarifpost sieht einen Höchstbetrag der Verwaltungsabgabe für die Genehmigung des Rechtserwerbs durch Ausländer nach dem Grundverkehrsgesetz in der Höhe von 3.879,70 € vor. Demgegenüber durfte nach § 2 des Verwaltungsabgabengesetzes das Ausmaß dieser Verwaltungsabgabe mit einem Höchstbetrag von nur 3.600,00 € festgelegt werden.

Dies stelle nach Ansicht des Verwaltungssenates eine Gesetzwidrigkeit der erwähnten Tarifpost-Regelung der Verwaltungsabgabenverordnung dar. Über den Antrag (V 118/09, V 119/09) erging im Berichtsjahr noch keine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.

3.3.3. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Wien** stellte am 24. März 2009 beim Verfassungsgerichtshof der Antrag, die Bestimmung im § 29b Abs 2 lit a, in eventu lit b der **Straßenverkehrsordnung 1960** (StVO), BGBl

Nr 159/1960 idF BGBl I Nr 52/2005, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Diese Vorschriften sehen im Wesentlichen vor, dass stark gehbehinderte Personen ihr Fahrzeug zwar im Halte- und Parkverbot sowie am Rand der Fahrbahn abstellen dürfen, dies gilt aber nur zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- und Einladens der für den Ausweisinhaber nötigen Behelfe für die Dauer dieser Tätigkeit.

In der Antragsbegründung führte der UVS Wien aus, dass das Halten lediglich für die angeführte Dauer für den Fall der alleinigen Benützung durch einen Selbstlenker als Behinderten keinen Anwendungsspielraum einräume und die Bestimmung deshalb mit dem Gleichheitsgrundsatz sowie dem Gebot der ausreichenden Determinierung im Widerspruch stehe.
Zu dieser Anfechtung (G 75/09) erging im Berichtsjahr noch keine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.

Der **Unabhängige Verwaltungssenat Wien** stellte beim Verfassungsgerichtshof – auch im Hinblick auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes[6] – mehrere (insgesamt elf) Anträge[7], die Wortfolge „sofern diese ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben" in § 57 **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz**, BGBl I Nr 100/2005, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. In den den Anträgen des UVS Wien zugrunde liegenden Anlassverfahren wurden Fremde bestraft, weil sie sich unbefugt im Bundesgebiet aufhielten.
In den Begründungen machte der UVS verfassungsrechtliche Bedenken gegen die angefochtene Bestimmung geltend, da diese in unsachlicher Weise drittstaatszugehörige Angehörige von österreichischen Staatsbürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch genommen haben, von den Privilegierungen ausschließe, die drittstaatszugehörige Angehörige von (sonstigen) EWR-Bürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben, nach dem Gemeinschaftsrecht genießen. Diese unsachliche Differenzierung verstoße daher gegen den Gleichheitssatz gemäß Art 7 Abs 1 B-VG und Art I Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des

---

6 Siehe das Urteil des EuGH vom 25. Juli 2008, C-127/08, Metock, und den Beschluss des EuGH vom 19. Dezember 2008 in der Rechtssache C-551/07, Deniz Sahin.

7 Vom UVS Wien wurden folgende Anträge auf Aufhebung dieser Bestimmung gestellt, die beim Verfassungsgerichtshof unter nachstehenden Geschäftszahlen protokolliert wurden:
- am 22. Juni 2009 – G 167/09 und G 183/09
- am 13. August 2009 – G 221/09
- am 2. und 9. September 2009 – G 227/09, G 232/09, G 233/09, G 242/09
- am 6., 8., 20. und 13. Oktober 2009 – G 247/09, G 254/09, G 255/09, G 262/09.

Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, BGBl Nr 390/1973. Der UVS argumentierte auch, dass ein rechtmäßiger Aufenthalt gemäß § 31 Abs 1 Z 7 Fremdenpolizeigesetz, BGBl I Nr 100/2005, bei richtlinienkonformer Auslegung der Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes im Fall eines Drittstaatsagehörigen, der eine EWR-Bürgerin geheiratet hat, die sich in einem Mitgliedstaat aufhält, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, vorliege, soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergebe.

Mit **Erkenntnis** vom 16. Dezember 2009, G 244/09 ua, wurden vom Verfassungsgerichtshof alle gestellten Anträge des UVS Wien **abgewiesen**. Die angefochtene Bestimmung (Wortfolge in § 57 NAG) sei verfassungsrechtlich nicht bedenklich, weil die Anknüpfung an die Verwirklichung eines Freizügigkeitssachverhalts der Sicherung und Förderung der Ausübung der Freizügigkeit und anderer Rechte nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch österreichische Staatsangehörige diene. Unter diesem Aspekt sei es erforderlich, drittstaatszugehörigen Angehörigen von Österreichern Aufenthaltstitel unter vereinfachten Bedingungen zu erteilen. In Fällen ohne Bezug zum Gemeinschaftsrecht bestehe ein weiter Spielraum für die Normierung allgemeiner Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln. In Fällen, die keinen Bezug zum Gemeinschaftsrecht aufweisen, komme den einzelnen Mitgliedstaaten ein weiter Gestaltungsspielraum in der Frage zu, wem ein Aufenthaltsrecht eingeräumt wird. Der Gesetzgeber sei daher berechtigt, rein innerstaatliche Sachverhalte nach seinen eigenen Vorstellungen von den Erfordernissen eines geordneten Fremdenwesens zu regeln. Die geschehe durch jene Bestimmungen des NAG, die die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln normieren.

Weiters wurde vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Wien** am 20. Juli 2009 beim Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, die **Verordnung der Stadt Wien,** Zl MA 46-V2-3691/03 von 14. Februar 2004, mit der ein Halte- und Parkverbot in Wien 2., B 227, Untere Donaustraße 21, verhängt worden war, wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.
Begründet wurde der Antrag damit, dass im betreffenden Bereich eine Versicherung untergebracht sei, die auch von Rechtsanwälten aufgesucht wird. Daher hätte im Hinblick auf § 94f Abs 1 StVO vor der Erlassung der Verordnung auch die Rechtsanwaltskammer für Wien gehört werden müssen, was aber nicht der Fall gewesen sei.
Zu dieser Verordnungsanfechtung (V 44/09) fällte der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr noch keine Entscheidung.

3.4. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr 2009 über mehrere seit dem Jahr 2008 anhängige Verfahren. Betroffen waren die Anfechtungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Bundesstraßen-Mautgesetzes. Weiters entschied der Verfassungsgerichtshof über die Anfechtung einer Verordnung des Landes Tirol und einer Verordnung der Stadt Wien.

3.4.1. Im Jahr 2008 wurden vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg** beim Verfassungsgerichtshof zwei Anträge gestellt, im § 28 Abs 1 Z 2 **Ausländerbeschäftigungsgesetz** – AuslBG, BGBl Nr 218/1975 idF BGBl I Nr 78/2007, die Wortfolge „von 2.500 Euro" als verfassungswidrig aufzuheben, weil diese Bestimmung gegen das Sachlichkeitsgebot gemäß Art 7 B-VG verstoße, da die vorgesehene Mindeststrafe unverhältnismäßig hoch sei (siehe 33. Bericht 2008, 259 f).

Mit **Erkenntnis** vom 16. Juni 2009, G 156/08 ua, G 198/08, wurden vom Verfassungsgerichtshof **beide Anträge abgewiesen**. Der Gerichtshof erblickte keine Unsachlichkeit der im AuslBG vorgesehenen Mindeststrafe wegen Nichtmitwirkung eines mutmaßlichen ausländischen Arbeitnehmers an der Feststellung seiner Identität. Auch die Anhebung der Mindeststrafe durch die Novelle 2007 sei aus spezial- und generalpräventiven Gründen zur effizienten Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung sachlich gerechtfertigt.

3.4.2. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Tirol** stellte am 14. Mai 2008 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die **Verordnung** der Landesregierung vom 7. November 1989, LGBl Nr 72/1989, zuletzt geändert durch LGBl Nr 20/2001, mit der auf der B 179 (**Fernpass-Bundesstraße**) ein **Fahrverbot** für **Lastkraftfahrzeuge** erlassen wurde, wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben und begründete dies damit, dass die in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmetatbestände vom Fahrverbot wegen der Begünstigung bestimmter Unternehmer gleichheitswidrig seien (siehe 33. Bericht 2008, 260).

Vom Verfassungsgerichtshof wurde mit **Erkenntnis** V 364/08 vom 2. Juli 2009 die **Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben**, da die vorliegende standortbezogene Ausnahme eine durch nichts zu rechtfertigende Diskriminierung jener Frächter, die in anderen Teilen des Bundesgebietes ihren LKW-Standort haben, bewirken würde. Es sei auch keine sachliche Rechtfertigung dafür erkennbar, zusätzlich zu jener in § 2 lit c normierten Ausnahme für Fahrten, die ausschließlich dem Zweck der Be- und Entladung von Fahrzeugen in den in den lit b genannten Gebieten dienen, auch eine Ausnahme für Fahrten jener Lastkraftfahrzeuge vorzusehen, die ihren „dauernden Standort" in den

näher bezeichneten Bezirken und Gemeinden haben. Dies laufe nämlich darauf hinaus, dass solche Fahrzeuge die betroffene Strecke auch für Transitfahrten benützen dürfen, jedoch dies Lastkraftfahrzeugen mit anderen Standorten verwehrt sei.

3.4.3. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Vorarlberg** stellte im Jahr 2008 an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, eine Wortfolge im § 33 Abs 5 des **Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002** (BStMG), BGBl I Nr 96/2002 idF BGBl I Nr 82/2007, als verfassungswidrig aufzuheben (siehe dazu 33. Bericht, 2008, 260). In einer Novelle zum BStMG war der Strafrahmen für Übertretungen dieses Gesetzes herabgesetzt und gleichzeitig bestimmt worden, dass der geänderte § 33 Abs 6 BStMG erst auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden sei, die nach dem Inkrafttreten der Novelle begangen würden. Nach § 1 Abs 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) richtet sich aber die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, das zur Zeit der Fällung des Bescheides in erster Instanz geltende Recht wäre für den Täter günstiger. Der Verwaltungssenat vertrat die Auffassung, dass die vorerwähnte Regelung des BStMG nicht verfassungsmäßig sei, weil kein Anwendungsfall der Bedarfskompetenz nach Art 11 Abs 2 B-VG zur Erlassung einer von den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes abweichenden Regelung gegeben sei.

Mit **Erkenntnis** vom 26. Februar 2009, G 43/08 ua wurde die Anfechtung vom Verfassungsgerichtshof **abgewiesen**. In der Begründung führte der Gerichtshof an, dass § 33 Abs 6 BStMG die Anwendung des „Günstigkeitsprinzips" des § 1 Abs 2 nicht ausschließe, sondern lediglich eine In-Kraft-Tretens-Regelung darstelle, die unter anderem festlege, auf welche Tatsachen („Verwaltungsübertretungen") die durch die Novelle zum BStMG geschaffene Fassung der Strafnorm des § 20 BStMG erstmals allgemein anzuwenden sei. Ein Widerspruch zwischen § 1 Abs 2 VStG und § 33 Abs 6 BStMG idF der hier gegenständlichen Novelle bestehe schon deswegen nicht, weil die letztgenannte Bestimmung eine Aussage zu Verwaltungsübertretungen treffe, die vor ihrem In-Kraft-Treten begangen worden seien. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass dem § 1 Abs 2 VStG durch § 33 Abs 6 BStMG derogiert worden sei.

Weiters hatte der UVS Vorarlberg im Jahr 2008 beim Verfassungsgerichtshof die Bestimmung im § 27 Abs 2 des **Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes** (Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken), LGBl Nr 42/2004, wegen Verfassungswidrigkeit angefochten. Diese Regelung sah die Rechtsunwirksamkeit eines zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäftes für den Fall vor, dass der Rechtserwerber nicht innerhalb

einer bestimmten Frist den Antrag auf Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung gestellt hatte.

Dieser **Antrag** wurde **vom Verwaltungssenat** im Berichtsjahr wieder **zurückgezogen**, weil zuvor der Berufungswerber in dem der Anfechtung zugrunde liegenden UVS-Verfahren seine Berufung zurückgezogen hatte. Mittlerweile hat der Landesgesetzgeber den § 27 Abs 2 Grundverkehrsgesetz geändert (siehe LGBl Nr 19/2009). Begründet wurde der Antrag damit, dass diese Regelung die Rechtsunwirksamkeit eines zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäftes für den Fall vorsehe, dass der Rechtserwerber nicht innerhalb einer bestimmten Frist den Antrag auf Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung erteilt habe.

3.4.4. Entschieden hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr über den vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Wien** im Jahr 2008 gestellten Antrag, die **Verordnung** des **Magistrats der Stadt Wien**, mit der eine **Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h** im 18. und 19. Bezirk verordnet wurde, wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben, da diese ohne Feststellung der Erforderlichkeit erlassen worden sei (siehe 33. Bericht 2008, 262).

Mit **Erkenntnis** vom 15. Juni 2009, V 379/08, wurde vom Verfassungsgerichtshof die mit Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 9. September 2005 auf der Pötzleinsdorfer Straße verhängte **Geschwindigkeitsbegrenzung** von 30 km/h mangels Prüfung der Erforderlichkeit **als gesetzwidrig aufgehoben** und der **Antrag**, soweit sich dieser gegen nicht präjudizielle Teile der Verordnung richtete, **zurückgewiesen**. In seiner Begründung stellte der Gerichtshof fest, dass es dem Verordnungsverfahren an einer ausreichenden sachverhaltsmäßigen Grundlage mangelte, aus der hervorgehe, welche Interessen der Bevölkerung an der Verkehrsberuhigung für die Geschwindigkeitsbeschränkung maßgeblich waren und welche Gründe dafür den Ausschlag gegeben hatten, diesen Interessen – sollten sie vorliegen – höheres Gewicht beizumessen als jenen an der (den Wiener Linien ausnahmsweise zugestandenen) ungehinderten Benützung des betroffenen Abschnittes einer (notorischen) Durchgangsstraße. Insbesondere seien keine Feststellungen darüber getroffen worden, ob die Verkehrsbeschränkung – im Sinne des Antragsvorbringens der Bezirksvertretung – schon auf Grund der örtlichen Nähe zum Standort Rudolf Steiner Schule sowie zum Pötzleinsdorfer Schlosspark für notwendig erachtet wurde.

4. Klagen gemäß Art 137 B-VG

Das Land **Tirol** hat auf Grund des Beschlusses der Tiroler Landesregierung vom 1. September 2009 **gegen den Bund eine Klage** nach Art 137 B-VG auf Zahlung einer Restforderung für den **klinischen Mehraufwand** für den laufenden Betrieb des Landeskrankenhauses Innsbruck für das Jahr 2007 eingebracht.

Diesem Verfahren beim Verfassungsgerichtshof (A 13/09) kommt insbesondere im Hinblick auf die Klärung der Rechtsnatur des Abgeltungsanspruches und der Art der Ermittlung der Anspruchshöhe eine weittragende Bedeutung zu.

H) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES UND DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES[1]

Der **Verfassungsgerichtshof** befasste sich im Berichtszeitraum wiederum mit einigen **bundesstaatsrechtlich** und **bundesstaatspolitisch** bedeutsamen Fragen. Im Vergleich zu vorigen Berichtszeiträumen ist die Zahl der föderalistisch relevanten Judikate im Jahre 2009 geringer. Trotzdem ist über einige interessante Erkenntnisse zu berichten. Diese betrafen Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs sowie der bundesstaatlichen Organisation.

1. Die Judikatur zur **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** ist aus föderalistischer Sicht ambivalent zu beurteilen. Der Verfassungsgerichtshof wandte weiterhin die Versteinerungstheorie an, um den Inhalt von Kompetenzartikeln zu ermitteln. Für den Bereich des Sozialversicherungsrechts wandte er dabei großzügig das Prinzip der intrasystematischen Entwicklungsfähigkeit an, um die Einheit dieses Kompetenztatbestandes möglichst zu wahren. Damit wurde immerhin eine weitere Kompetenzzersplitterung hintangehalten.
   Das **Verhältnis Grundsatzgesetzgebung – Ausführungsgesetzgebung** wurde vom Verfassungsgerichtshof **wenig länderfreundlich** ausgelegt. Der Regelungsspielraum, der den Ländern gemäß Art 15 Abs 6 B-VG zusteht, wurde sehr eng gesehen. Dies betraf den Bereich des Krankenanstaltenrechts, in dem der Verfassungsgerichtshof offensichtlich von abschließenden Regelungen durch den Grundsatzgesetzgeber ausging.

   Auch im Berichtszeitraum zeigte sich wiederum die aus föderalistischer Sicht zu konstatierende **Ungleichheit** zwischen **Bund** und **Ländern** auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts. Während der Bund, gestützt auf die Zivilrechtskompetenzen, gesellschaftsrechtliche Sonderkonstruktionen entwickeln kann, ist dies den Ländern nach wie vor – auch im Lichte des Art 15 Abs 9 B-VG – verwehrt.

2. **Erfreulich** ist die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zum **Gestaltungsspielraum** der Länder bei der **Bestellung** des **Landesamtsdirektors** (Stellvertreters). Der Gerichtshof positionierte den bundesverfassungsrechtlichen Rahmen richtig und sah als bundesverfassungsrechtliche Vorgaben lediglich das Zusammenwirken der Bestellungsorgane Lan-

---

1 Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil. Dieses Kapitel des Föderalismusberichtes wurde dankenswerter Weise von Herrn Univ.Prof. Dr. Karl WEBER, Universität Innsbruck, bearbeitet.

desregierung und Bundesregierung. Alle übrigen Modalitäten kann danach der Landesgesetzgeber frei regeln.

Der Verfassungsgerichtshof war im Berichtszeitraum nicht bereit, seine strenge Judikatur zur **Stellung der Landesregierung** als **oberstes Verwaltungsorgan** des Landes zu relativieren. Er hielt daran fest, dass die Landesregierung auch in der Privatwirtschaftsverwaltung oberstes Organ ist und dass die Schaffung von Organisationsformen *neben* der Landesregierung unzulässig ist. Großzügiger zeigte sich der Gerichtshof bei der Frage nach Delegationsmöglichkeiten im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung. Die im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorgesehene Delegation von Landeshauptmannbefugnissen an die Bezirksverwaltungsbehörden befand der Verfassungsgerichtshof auch in dem Fall für unbedenklich, dass der Rechtszug direkt von der Bezirksverwaltungsbehörde zum Bundesminister für Inneres geht.

3. Föderalistisch bedeutsame Ausführungen traf der Verfassungsgerichtshof zu den **Zweitwohnsitzabgaben**. Diese als Aufwandsteuer zu qualifizierende Abgabe darf nach Auffassung des Gerichtshofes nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn der Nachteil, den die Gemeinden durch Zweitwohnsitze haben, nicht durch andere Abgaben kompensiert wird. Hier ist eine Verknüpfung von finanzverfassungsrechtlichen und grundrechtlichen Argumentationslinien zu beobachten.

4. Neben diesen bundesstaatsrechtlich relevanten Entscheidungen entschied der Verfassungsgerichtshof eine Reihe von Rechtsfragen, die föderalismuspolitisch interessant sind. So trat er Bestrebungen der Länder entgegen, auf Judikaturänderungen des EuGH durch erweiterte Regeln über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu reagieren. Hier müssen die bundesrechtlichen Regeln der BAO und des AVG weiterhin auch für die Länder ihre Maßstabsfunktion behalten. Der Verfassungsgerichtshof bekräftigte im Berichtszeitraum seine Judikatur, dass die Landesregierung als Organ des Landes kein Träger subjektiver Rechte sein kann. Daher ist ihr der Weg zum Verfassungsgerichtshof nach Art 144 B-VG grundsätzlich verwehrt. Eine mögliche Organklage kann nur der Bundesverfassungsgesetzgeber, nicht aber die Länder einführen.

5. Auch der **Europäische Gerichtshof** hat in seiner Judikatur einige Urteile gefällt, die von großem Einfluss auf die Dispositionsfähigkeit der Landesgesetzgebung sind. So erklärte er es etwa als gemeinschaftsrechtskonform, wenn bei der **Gewährung von Sozialleistungen** an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft wird. Allerdings interpretiert er den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts weiter als dies der österreichischen Rechtstradition geläufig ist. Die Länder werden da-

her in Zukunft mit einer Erweiterung des Bezieherkreises sozialer Leistungen zu rechnen haben. Hinsichtlich der Zulässigkeit der **Bedarfsprüfung** für **Krankenanstalten** hat der EuGH die unionsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der betreffenden gesetzlichen Regelungen näher präzisiert; hier sind entsprechende Anpassungen erforderlich.

Schließlich ist auch die Judikatur des EuGH zu erwähnen, wonach individuelle **Rechte auf Erlassung von Maßnahmen gegen Luftverschmutzung** bestehen. Diese in der Regel als Verordnungen zu erlassenden Maßnahmenpläne räumen nach österreichischem Recht keinen Rechtsanspruch auf ihre Erlassung ein. Auch die Länder werden in Zukunft zu überlegen haben, inwieweit sie einen Säumnisschutz gegen Untätigkeit des Verordnungsgebers einführen müssen, wenn es unionsrechtlich erforderlich ist.

I) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Allgemeines

Die **Zusammenarbeit** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** bzw den Ländern untereinander wurde im Jahr 2009 fortgeführt und dabei die bestehenden **Kooperationseinrichtungen** genützt.

Die wichtigsten **Koordinationsorgane** auf Länderseite waren wie schon in den Vorjahren die Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren. In Beratungen und Expertengesprächen wurden die Länderstandpunkte sowohl in politischen als auch beamteten Konferenzen abgestimmt und die Länderpositionen festgelegt.
Für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen bzw die Übermittlung der gefassten Beschlüsse an die Adressaten war neuerlich die Tätigkeit der Verbindungsstelle der Bundesländer von besonderer Bedeutung.

In den **EU-Angelegenheiten** sind die Verbindungsstelle der Bundesländer gemeinsam mit der Verbindungsstelle – Brüssel, die Österreichische Raumordnungskonferenz, das Österreichische Institut für Bautechnik und die Länderdelegation im Ausschuss der Regionen die bedeutsamsten Kooperationseinrichtungen der Länder.

2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

2.1. Überblick

Vereinbarungen des Bundes mit den Ländern:
Kundgemacht und in Kraft traten im Berichtsjahr insgesamt **fünf Vereinbarungen**:

- die Vereinbarung über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten**;
- die Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über **zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken** geändert wird;
- die Vereinbarung über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung**;
- die Vereinbarung über die **Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen** und

- die Vereinbarung über **Maßnahmen im Gebäudesektor** zum **Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen**.

Verhandlungen wurden über den Abschluss folgender Vereinbarungen geführt:

- die Vereinbarung über die **Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung**;
- die Vereinbarung zur **Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz** und
- die Vereinbarung über das **Inverkehrbringen** und die **Überprüfung von Feuerungsanlagen**.

Von den **Ländern untereinander** wurden folgende **Vereinbarungen abgeschlossen** bzw kundgemacht und sind in Kraft getreten:

- die Vereinbarung über die **Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)**;
- die Vereinbarung, mit der die Vereinbarung betreffend den **Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert** wird;
- die Vereinbarung über die **Marktüberwachung von Bauprodukten**;
- die Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die **Helmpflicht beim Wintersport**;
- die Länder **Tirol** und **Vorarlberg** unterzeichneten die Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die **Feststellung** des **Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die Instandhaltung der Grenzzeichen**.

Eine Zusammenstellung der im Jahr 2009 abgeschlossenen, kundgemachten bzw in Kraft getretenen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (I/1).

2.2. Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern

2.2.1. Im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode hat die Bundesregierung die Einführung eines halbtägig kostenlosen verpflichtenden letzten Kindergartenjahres vorgesehen, wobei der Bund hiefür bis zum Jahr 2013 jährlich 70 Mio € bereit stellen wird. Zur Umsetzung dieses Vorhaben begannen im Herbst 2008 Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG. Diese Vorgangsweise wurde gewählt, da einerseits das Kinderbetreuungswesen in die ausschließliche Landeskompetenz fällt, andererseits der Bund die zur Verfügung gestellten Mittel österreichweit einheitlich und zielgerichtet zur Verteilung bringen möchte.

Die **Landeshauptleutekonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 5. Mai 2009 ausführlich mit dem Abschluss der Vereinbarung. Dabei erläuterte die Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, MAREK, den vom Bund vorgelegten Vereinbarungsentwurf. Sie bemerkte, dass es durch die zur Verfügung stehenden Mittel zu einer qualitativen und quantitativen Ausweitung des Kinderbetreuungsangebotes kommen müsse und sagte zu, dass die gegenständliche Vereinbarung fixer Bestandteil der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen sein werde. Die Landeshauptleute stellten fest, dass die jährlichen Bundesmittel von 70 Mio € bis 2013 befristet sind und sich der Bund durch die verbesserte Kinderbetreuung die Einführung eines eigenen verpflichtenden Vorschuljahres erspare. In ihrem **Beschluss** nahm die Landeshauptleutekonferenz den Entwurf der Vereinbarung (Stand 4. Mai 2009) zustimmend zur Kenntnis und ersuchte den Bund, eine unterschriftsreife Originalurkunde vorzulegen. Hinsichtlich der Frage der Finanzierung der Vereinbarung, sowohl was die Fortführung als auch die Dynamisierung betrifft, gehen die Länder davon aus, dass dies einen fixen Bestandteil bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen bilden werde.

Die **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen** wurde im Umlaufweg unterzeichnet und das parlamentarische Genehmigungsverfahren eingeleitet. Sowohl der Nationalrat und der Bundesrat als auch die Landtage stimmten dem Abschluss der Vereinbarung zu. Die Vereinbarung wurde daraufhin kundgemacht, zB BGBl I Nr 99/2009, und trat mit **1. September 2009 in Kraft**.
Mit der Vereinbarung verpflichten sich die Länder, einen kostenlosen halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden für das letzte Jahr vor Schuleintritt ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 sicherzustellen und spätestens mit September 2010 die halbtägige Besuchspflicht im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche einzuführen. Die Vereinbarung sieht auch vor, dass der gemäß der Vereinbarung über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes, BGBl II Nr 478/2008 (siehe dazu ausführlich 33. Bericht 2008, 281 ff), zu erstellende Bildungsplan einzuhalten ist und die Länder den Nachweis über die erfolgte Implementierung des Bildungsplanes zu erbringen haben. Vorgesehen ist weiters, dass darauf aufbauend vom

Bund und den Ländern einvernehmlich ein zusätzlich integriertes Modul für Fünfjährige bis Juni 2010 zu erarbeiten ist.
Durch die Einführung der Verpflichtung zum halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sollen alle fünfjährigen Kinder unabhängig von der Bildungsbiografie und der Einkommenssituation ihrer Eltern sowie sonstiger sozialer Einflussfaktoren das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt besuchen können. Weiters sollen Eltern durch den Entfall von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr finanziell entlastet und ein weiterer Anreiz zur Inanspruchnahme gesetzt werden.

2.2.2. Beim Abschluss des Finanzausgleichs für die Jahre 2008-2013 wurde auch Einigung erzielt, eine **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über **Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen** abzuschließen.
Die geführten Verhandlungen konnten bereits im Jahr 2008 erfolgreich abgeschlossen werden (siehe 33. Bericht 2008, 286 ff), sodass die Vereinbarung im Umlaufweg unterzeichnet werden konnte. Im Berichtsjahr wurde das parlamentarische Genehmigungsverfahren abgeschlossen und die Vereinbarung kundgemacht. Sie trat am **13. August 2009 in Kraft**.

Mit der Vereinbarung wird die bisherige Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Wohnbauförderung mit dem Zweck der Reduktion an Treibhausgasemissionen, BGBl II Nr 19/2006 (siehe dazu 30. Bericht 2005, 232), ersetzt bzw der Regelungsgegenstand erweitert. Ziel der Vereinbarung ist die Begünstigung von Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Bereich von Wohn- und Nichtwohngebäuden, um einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Vertragsparteien schaffen mit dieser Vereinbarung ua Förderungsmodelle für Wohngebäude, welche Anreizsysteme zum Zweck der Verbesserung des Wärmeschutzes sowie des Einsatzes ökologisch verträglicher Baumaterialien und kohlendioxidemissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen umfassen. Um eine wesentliche Reduktion der Treibhausgasemissionen aus dem Gebäudesektor zu erreichen, verfolgen die Vertragsparteien das Ziel, unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Wohnraumbedarfs den Anteil der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung nachweislich und substantiell anzuheben und insbesondere attraktive Förderungsbedingungen für thermisch-energetische Verbesserungen zu schaffen. Angestrebt wird, bis zum Jahr 2020 den Anteil der derzeit noch unsanier-

ten oder nur teilsanierten Wohngebäude am Wohngebäudebestand der Errichtungsperiode 1945-1980 maßgeblich zu senken.

Für die Länder bedeutsam ist die Umsetzung des wohnbauförderungsrelevanten Teiles der Vereinbarung durch die Erlassung von Durchführungsverordnungen zu den Wohnbauförderungsgesetzen.

2.2.3. Zwischen dem Bund und den Ländern wurde anlässlich der Unterzeichnung des Paktums über den Finanzausgleich 2008-2013 Übereinkunft erzielt, neuerlich eine **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** abzuschließen. Die Länder verpflichteten sich, dem Bund für den Zeitraum von 2009 bis 2013 einen jährlichen Pauschalbetrag von 8,55 Mio € zur Verfügung zu stellen und auf eine Kündigung der Vereinbarung zu verzichten.
Nach Vorliegen aller notwendiger parlamentarischer Genehmigungen wurde die Vereinbarung im Berichtsjahr im Bundesgesetzblatt, BGBl I Nr 4/2009, und in den Landesgesetzblättern kundgemacht und trat mit **1. Jänner 2009 in Kraft**.

2.2.4. Bereits im Jahr 2008 wurde nach erzielter Einigung über den Vertragstext die **Vereinbarung** zwischen dem **Bund** und den **Ländern**, mit der die Vereinbarung über **zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert** wird, im Umlaufweg unterzeichnet und das parlamentarische Ratifikationsverfahren eingeleitet (siehe dazu 33. Bericht 2008, 285 f). Im Berichtsjahr teilten die einzelnen Länder mit, dass die nach der jeweiligen Landesverfassung für das Inkrafttreten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Vereinbarung wurde im Bundesgesetzblatt, BGBl I Nr 43/2009, und in den Landesgesetzblättern kundgemacht und trat mit **23. Jänner 2009 in Kraft**.

Die geänderte Vereinbarung sieht im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 1. November 2005[1] im neuen Art 2 Abs 2 vor, dass ein Rechtsgeschäft dann rechtsunwirksam wird, wenn eine von der Grundverkehrsbehörde gesetzte Frist zur Nachholung der versäumten Handlung ungenützt verstreicht.

---

1 Siehe das Urteil des EuGH vom 1. November 2005, Rs BURTSCHER, C-213/04 – vgl dazu 30. Bericht 2005, 114.

2.3. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern

2.3.1. In den Verhandlungen über den Finanzausgleich 2007-2013 erzielten der Bund und die Länder am 10. Oktober 2007 auch die grundsätzliche Einigung, eine **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über eine **bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung** abzuschließen.

Die im Jahr 2008 geführten Verhandlungen über den Abschluss der Vereinbarung führten wegen der offenen Finanzierungsfragen (Auszahlung der Mindestsicherung) zu keinen endgültigen Ergebnissen (siehe ausführlich 33. Bericht 2008, 57 ff und 288 f), obwohl über den Vertragstext auf der Grundlage der Ministerialentwurfes (188 ME) im April 2008 Einigung erzielt wurde. Daraufhin wurde die Vereinbarung von acht Landeshauptleuten unterzeichnet. Der Kärntner Landeshauptmann unterschrieb die Vereinbarung nicht, da es seiner Meinung nach zu einer Schlechterstellung der Familien mit Kindern in Kärnten kommen würde.
Die Gespräche über den Abschluss der Vereinbarung wurde im Jahr 2009 fortgeführt. Bundesminister HUNDSTORFER kündigte zu Jahresbeginn an, die Mindestsicherung auch ohne das Land Kärnten verwirklichen zu wollen.[2] Nach weiteren Gesprächen konnte auch mit dem Land Kärnten eine Einigung erzielt werden. Offen blieben weiterhin die Höhe der Mindestsicherung und die Frage, ob diese zwölf mal oder vierzehn mal im Jahr ausbezahlt werden sollte.

Bei der Tagung der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 13. November 2009 wurde grundsätzliche Einigung darüber erzielt, die Mindestsicherung in Höhe von 733,00 € zwölf mal im Jahr auszuzahlen (siehe dazu Kapitel A, Punkt 14.4.). Eine Arbeitsgruppe wurde beauftragt, den vorliegenden Text der Vereinbarung zu überarbeiten und Fragen im Zusammenhang mit dem geltenden Finanzausgleich zu klären. Zu einem endgültigen Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Bund und allen neun Ländern kam es im Berichtsjahr 2009 nicht mehr, dieser wurde trotz grundsätzlicher Einigung aufgeschoben.

2.3.2. Die im Jahr 2007 begonnenen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergie-**

---

2 Vgl Notfalls auch ohne Kärnten, Sozialminister Rudolf Hundstorfer will alle anderen Länder über die Zukunft des Projekts entscheiden lassen, in: Die Presse vom 21. Jänner 2009.

effizienz[3] (siehe 32. Bericht 2007, 279) wurden im Berichtsjahr ohne konkrete Ergebnisse weitergeführt, obwohl ein akkordierter Entwurf der Vereinbarung vorliegt.
In der Vereinbarung sollen der österreichische Energiesparrichtwert konkretisiert, die Mess- und Prüfmethoden für die Bewertung der Energieeinsparungen festgelegt und eine Grundlage für die gemeinsame Erstellung der drei Energieeffizienz-Aktionspläne und deren Übermittlung an die Europäische Kommission geschaffen werden.

2.3.3. Bereits seit dem Jahr 1996 wird zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über den Abschluss einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über das **Inverkehrbringen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen** verhandelt.
Im September 2007 legte die im Jahr 2003 eingesetzte Länderexpertengruppe zur Harmonisierung des Heizanlagenrechts einen Entwurf einer Vereinbarung vor, der jedoch nicht von allen Ländern akzeptiert wurde. Die im Jahr 2008 ohne Ergebnis gebliebenen Verhandlungen (siehe dazu 33. Bericht 2008, 290 f) wurden im Berichtsjahr fortgesetzt.

Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** nahm in ihrer Tagung am 23. Oktober 2009 einen Bericht über den aktuellen Stand der Vertragsverhandlungen zur Kenntnis und diskutierte ausführlich den von Fachexperten der Länder überarbeiteten Vereinbarungsentwurf. Die für die Beratungen über den Abschluss der Vereinbarung betreffend die Marktüberwachung von Bauprodukten eingerichtete Länderexpertenkonferenz der Verfassungsdienste der Länder wurde beauftragt, bis Mitte November 2009 die im Entwurf enthaltenen Ausnahmebestimmungen und Vorbehaltsklauseln zu prüfen und zu beseitigen. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob eine Notifikation des Entwurfs und die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens für notwendig erachtet werde. Zu einer endgültigen Einigung über den Abschluss der Vereinbarung kam es im Berichtsjahr nicht.

2.4. Vereinbarungen der Länder und Vertragsverhandlungen der Länder

2.4.1. Die von den **Ländern** im Jahr 2008 abgeschlossene Vereinbarung über die **Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)** (siehe 33. Bericht 2008, 291 f)

---

3 Siehe Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABl Nr L 114 vom 27.04.2006, S 64-85.

wurde im Berichtsjahr in den Landesgesetzblättern kundgemacht und trat am **19. März 2009 in Kraft**.

Durch den in der Vereinbarung geschaffenen **Tierzuchtrat** (siehe dazu unten Punkt 3.7.) sollen die Länder beim Vollzug harmonisierter EU-konformer Tierzuchtgesetze unterstützt werden. Die Länder haben zur Umsetzung dieser Vereinbarung ihre **Tierzuchtgesetze** entsprechend anzupassen, teilweise ist dies bereits erfolgt, bspw durch das Oö. Tierzuchtgesetz 2009, LGBl Nr 14/2009, oder das Tiroler Tierzuchtgesetz, LGBl Nr 38/2008.

2.4.2. Die EU-Verordnung (EG) Nr 765/2008[4] über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten, die am 2. September 2008 in Kraft trat, sieht bis zum 1. Jänner 2010 die Einführung systematischer aktiver und reaktiver Marktüberwachung für alle unter die CE-Kennzeichnungspflicht fallenden Produktbereiche im Interesse der Wahrung der Produktsicherheit im europäischen Wirtschaftsraum vor.

Nachdem die Marktüberwachung von Bauprodukten von den Ländern wahrzunehmen ist, wurde bereits im Jahr 2007 eine Expertengruppe der Länder beauftragt, im Einvernehmen mit dem Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) eine **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung von Bauprodukten** auszuarbeiten (siehe 32. Bericht 2007, 280). Die **Länderexpertengruppe** für **Fragen der Marktüberwachung** trat zu mehreren Sitzungen zusammen und erstattete der Landesamtsdirektorenkonferenz für die Tagung am 1. Oktober 2008 einen Zwischenbericht (siehe dazu 33. Bericht 2008, 292 f). Die Expertengruppe wurde beauftragt, den Vereinbarungsentwurf endgültig auszuarbeiten und die offenen Fragen zu klären.

Nach weiteren Beratungen der Expertengruppe nahm die **Landesamtsdirektorenkonferenz** in ihrer Tagung am 23. Oktober 2009 den Bericht über den aktuellen Stand der Verhandlungen über den Abschluss der Vereinbarung zur Kenntnis. Die Länder Niederösterreich und Salzburg äußerten zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf Bedenken hinsichtlich der Übertragung der Verwaltungsvollstreckung an das Österreichische Institut für Bautechnik und zur Frage der Bei-

---

4 Siehe die Verordnung (EG) Nr 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung die Verordnung (EWG) Nr 339/93 des Rates, ABl Nr L 218 vom 18.04. 2008, S 30-46.

ziehung nichtamtlicher Sachverständiger. Nach eingehender Beratung wurde eine Länderexpertenkonferenz der Verfassungsdienste der Länder beauftragt, sich nochmals mit dem Vereinbarungsentwurf zu befassen. Diese Länderexpertenkonferenz trat am 11. November 2009 zusammen und konnte dabei Einigung über die strittigen Punkte erzielen, sodass anschließend der endgültige Text der **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung von Bauprodukten** – nach mehrjährigen intensiven Verhandlungen – im Umlaufwege den Landeshauptleuten zur Unterzeichnung weitergeleitet werden konnte. In der Vereinbarung der Länder ist ein später zu erfolgender **Beitritt des Bundes** ausdrücklich **vorgesehen**.
Ziel der Vereinbarung ist es außerdem, durch die Errichtung einer gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte einen einheitlichen und kosteneffizienten Vollzug der Verordnung hinsichtlich der Marktüberwachung von Bauprodukten zu gewährleisten. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 765/2008, die die Akkreditierung betreffen, werden in der Vereinbarung nicht behandelt, weil die Akkreditierung durch die geltende und im Landesrecht umgesetzte Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen abgedeckt ist. Diese Vereinbarung wird noch entsprechend anzupassen sein.

2.4.3. Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** stimmte in der Tagung vom 24. April 2008 der **Erhöhung** der **Pauschalabfindung** (sog „**Kuchler Satz**") ab dem Schuljahr 2008/2009 zu. Künftig wird für jene Schülerinnen und Schüler, die auf Grund eines Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprengels eine Berufsschule in einem anderen Land besuchen, diesem Land einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand in der Höhe von 42,50 € pro Lehrgangswoche (wertgesichert) entrichtet.

Nach Einigung über die offenen Fragen wurde anlässlich der Tagung der Landeshauptleutekonferenz vom 22. Jänner 2009 die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** betreffend den **Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch** geändert wird, von den Landeshauptleuten unterzeichnet. Die Vereinbarung wurde in den Landesgesetzblättern kundgemacht und trat gemäß Artikel II rückwirkend mit **1. September 2008 in Kraft**.

2.4.4. Auf Grund der Zunahme von schweren und schwersten Verletzungen bei der Ausübung des Wintersports gab es intensive Diskussionen über die Einführung einer **Helmpflicht für Schifahrer**. Der tragische Schiunfall des Ministerpräsidenten von Thüringen am 1. Jänner 2009 trug zu einer Intensivierung der Diskussionen bei. Einige Länder über-

legten die gesetzliche Einführung einer Helmpflicht und führten diese im Berichtsjahr durch eine Änderung der Sportgesetze auch ein.

Die **Landeshauptleutekonferenz** befasste sich in ihrer Tagung vom 22. Jänner 2009 intensiv mit der Einführung einer Schihelmpflicht. Festgehalten wurde, dass eine Bundeskompetenz zur Regelung der Helmpflicht nicht besteht. Die Landeshauptleute sprachen sich dafür aus, dass eine Helmpflicht beim Schifahren für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wünschenswert ist. Eine solche Regelung sollte nicht durch den Bund, sondern durch eine koordinierte Vorgangsweise der Länder im Wege des Abschlusses einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG erfolgen. Die Verbindungsstelle der Bundesländer wurde beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung auszuarbeiten.

Von einer Länderexpertenkonferenz wurde am 1. April 2009 Einigung über den Text der gegenständlichen Vereinbarung erzielt. Anlässlich der Landeshauptleutekonferenz am 5. Mai 2009 wurde die **Vereinbarung** gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die **Helmpflicht beim Wintersport** von sieben Landeshauptleuten unterzeichnet. Die Länder Tirol und Vorarlberg hatten bereits bei den Verhandlungen angekündigt, der Vereinbarung vorerst nicht beizutreten. In der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, in den Landesrechtsordnungen[5] vorzusehen, dass Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten im Rahmen der Wintersportausübung, jedenfalls beim Alpinschilauf und Snowboarden, einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen müssen. Die Formulierung der Vereinbarung stellt auch sicher, dass kein Land bei der Umsetzung der Vereinbarung über Alpinschilauf und Snowboarden hinausgehende Sportarten in die Helmpflicht einbeziehen muss. Andererseits können solche Länder, die dies wünschen, eine Helmpflicht auch für andere Sportarten vorsehen. Für das Inkrafttreten der Vereinbarung genügt es, wenn sechs Länder der Verbindungsstelle der Bundesländer schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach der Landesverfassung erfor-

---

5 Siehe dazu die noch im Berichtsjahr zur Umsetzung der Vereinbarung beschlossenen Gesetze:
- das Gesetz, mit dem das Kärntner Sportgesetz 1997 geändert wird, LGBl Nr 66/2009;
- die Änderung des NÖ Sportgesetzes, LGBl Nr 5710-2;
- das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sportgesetz geändert wird, LGBl Nr 139/2009 und
- das Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landesportgesetz 1988 geändert wird, LGBl Nr 98/2009.

derlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind. In den sieben Ländern, die diese Vereinbarung abgeschlossen haben, wurde das Genehmigungsverfahren durch die Landtage eingeleitet. Die Vereinbarung trat im Berichtsjahr noch nicht in Kraft.

2.4.5. In den Jahren 2000 bis 2008 wurde von den Ländern **Tirol** und **Vorarlberg** auf Grund der am 30. September 1967 abgeschlossenen Vereinbarung das bestehende Grenzurkundenwerk über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze überarbeitet und auf den neuesten technischen Stand gebracht. Die im Jahr 2008 begonnen Gespräche über eine Änderung der **Vereinbarung** über die **Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die Instandhaltung der Grenzzeichen** wurden im Berichtsjahr abgeschlossen und die Vereinbarung von den beiden Landeshauptmännern unterzeichnet. Die Vereinbarung wurde in den Landesgesetzblättern kundgemacht und trat am **1. Jänner 2010 in Kraft**.
Damit der Vereinbarung auch die rechtliche Verbindlichkeit eines Gesetzes zukommt, beschlossen die beiden Landtage entsprechende verfassungsrechtliche Bestimmungen. Diese Gesetze wurden bereits im Kapitel E, Punkte 4.5. und 4.6. dargestellt.

3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen

Die seit Jahren erfolgreich praktizierte Zusammenarbeit von Bund und Ländern bzw der Länder untereinander wurde im Berichtsjahr fortgeführt und dabei die bestehenden Kooperationseinrichtungen genützt.

3.1. Verbindungsstelle der Bundesländer

Die **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung stellt die **wichtigste Koordinationseinrichtung der Länder** dar. Zu den wichtigsten Aufgaben der Verbindungsstelle zählen die Organisation und Durchführung der Länderkonferenzen (sowohl der politischen als auch der beamteten Referenten), die Übermittlung der von diesen Konferenzen gefassten Beschlüsse und die Koordination und Abstimmung der Länderstandpunkte sowie die Abgabe von Gemeinsamen Länderstellungnahmen.

In den **EU-Angelegenheiten** werden durch die Verbindungsstelle die Länderstandpunkte abgestimmt, Einheitliche und/oder Gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben und Dokumente und Unterlagen weitergeleitet.

Wertvolle Arbeit leistet die Verbindungsstelle auch in den Klagsverfahren vor den Organen der Europäischen Union.

Die **Verbindungsstelle der Länder – Brüssel** bei der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union erfüllt ebenfalls wichtige Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben. Hervorzuheben ist auch die Tätigkeit der Verbindungsstelle der Länder – Brüssel als Serviceeinrichtung, da Kontakte zu Einrichtungen und Organen der Europäischen Union herstellt und Besucher in Brüssel betreut werden.

3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz

Als gemeinsames Bund-Länder-Koordinationsorgan wurde die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** eingerichtet, die als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion erfüllt. Dabei kommt dem „Unterausschuss Regionalwirtschaft" in der Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund sowie Wirtschafts- und Sozialpartner besondere Bedeutung zu.

In die Tätigkeit der ÖROK sind die österreichischen Länder im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und der Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden.

Im Berichtsjahr 2009 standen für die Österreichische Raumordnungskonferenz[6] folgende Aufgaben und Tätigkeiten (siehe ausführlich I/2) im Mittelpunkt:

- Die einzelnen Projekte im „**Mittelfristigen Arbeitsprogramm 2000-2006**" wurden abgeschlossen und die Projektberichte in der ÖROK-Schriftenreihe publiziert.
- Im Rahmen des „**Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes ÖREK 2011**" wurde in fünf Arbeitsgruppen über die Themenbereiche Wirtschaftliche Entwicklung, Bevölkerungs- und Gesellschaftsentwicklung, Umwelt – Klimawandel – Ressourcen, Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung sowie Raumentwicklungspolitik beraten. Einen besonderen Schwerpunkt wird dabei die unter dem Motto „raum für alle" stehende ebenen- und sektorübergreifende Kooperation der Gebietskörperschaften darstellen.
- Nach der Genehmigung des **Nationalen Strategischen Rahmenplans** „STRAT.AT 2007-2013" durch die Europäische Kommission wurde im Jahr

---

6 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Tätigkeit der ÖROK und die einzelnen EU-Förderprogrammen unter www.oerok.gv.at.

2009 erstmal über die Umsetzung der „Nationalen Rahmenstrategien 2007-2013 (STRAT.AT) berichtet. Den Schwerpunkt des **STRAT.ATplus-Arbeitsprogramms 2009** bildete das Thema „Trends & Challenges – Zukunftsherausforderungen und Auswirkungen auf die Regionalpolitik".

- Für die operationellen Programme 2007-2013 „**Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung**" sowie „**Konvergenz/Phasing Out Burgenland**" arbeitete die ÖROK-Geschäftsstelle als gemeinsames Sekretariat.
- Österreich beteiligt sich im Rahmen des Ziels „**ETZ – Europäische Territoriale Kooperation**" an sieben „grenzüberschreitenden", drei „transnationalen" und drei „Netzwerkprogrammen". Dabei nimmt die Geschäftsstelle die Rolle der zentralen Informationsdrehsscheibe für die österreichischen Projektpartner wahr.
- Ein wichtiges Thema für die ÖROK-Geschäftsstelle als gemeinsames Sekretariat für die Begleitausschüsse der Zielprogramme war der **Abschluss der Programme 2000-2006** und die Erstellung der Schlussberichte.
- In der **ÖROK-Schriftenreihe** erschienen fünf Bände. Die **26. Lieferung** des **ÖROK-Atlas** war den Themen Binnenwanderung, Kommunale Finanzen und Cluster in Österreich gewidmet.

3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik

Die Länder gründeten im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik** (OIB) als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen. Dadurch sollen eine einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechtes unterstützt und Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen vermieden werden.

Vom OIB werden die Länderinteressen in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene vertreten und damit – im Sinne einer effizienten Verwaltung – eine beträchtliche Kosteneinsparung erzielt, da diese Aufgaben sonst von den einzelnen Landesverwaltungen selbst wahrgenommen werden müssten.

Im Berichtsjahr 2009 waren folgende Tätigkeiten (siehe I/3) die Hauptaufgaben des OIB:[7]

---

7 Siehe ausführlich zum Österreichischen Institut für Bautechnik und dessen Tätigkeit sowie den veröffentlichten Dokumenten und Verzeichnissen unter www. oib.or.at

- Die **OIB-Richtlinien** zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften wurden zur Umsetzung der **EU-Gebäuderichtlinie** von acht Ländern in das Landesrecht übernommen. Vier Länder haben die OIB-Richtlinien zur Gänze in das Baurecht übernommen.
- Gemeinsam mit einer Länderexpertengruppe wurden die Arbeiten für den Abschluss einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung für Bauprodukte** abgeschlossen.
- Im Jahr 2009 wurden 626 neue **Europäische technische Zulassungen** erteilt, damit stieg die Zahl der in Europa erteilten Zulassungen auf insgesamt 2.601. Vom OIB wurden 48 neue ETZ erteilt, die Gesamtzahl der Zulassungen beträgt nun 127.
- Die erste Novelle zur vierten Ausgabe der **Baustoffliste ÖE** trat im Jahr 2009 in Kraft. Begonnen wurde mit der Vorbereitung der ersten Novelle zur fünften Ausgabe der **Baustoffliste ÖA**.
- Vom OIB wurden im Berichtsjahr 1.482 neue Übereinstimmungsnachweise für das **ÜA-Zeichen** in das Verzeichnis aufgenommen. Damit werden vom OIB mit Ende 2009 insgesamt 13.031 Übereinstimmungsnachweise verwaltet.
- Das OIB vertrat die Länder auf **europäischer Ebene** in mehreren Sitzungen und bearbeitete zahlreiche Kommissionsdokumente. Die Länderinteressen wurden auch in den Gremien der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) wahrgenommen.
- Als Akkreditierungsstelle der Länder betreute das OIB **50 akkreditierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen**, um neue Prüfverfahren und Produkte zu berücksichtigen.
- Die Beratungen über eine neue **EU-Bauproduktenverordnung**, an denen der Geschäftsführer des OIB im Auftrag der Länder intensiv mitarbeitet, wurden weitergeführt.
- In die **OIB-Baudatenbank** wurden im Jahr 2009 2.765 neue Dokumente aufgenommen, darunter 1.482 ÜA-Nachweise, 678 Europäische technische Zulassungen und 482 Normen. Diese Verzeichnisse sind auch auf der OIB-Homepage zugänglich und abrufbar.
- Bei der **Öffentlichkeitsarbeit** wurde besonderes Augenmerk auf die Herausgabe der vierteljährlich erschienenen Zeitschrift *„OIB aktuell"* gelegt. Weiters wurden Newsletter und Aussendungen an spezielle Zielgruppen versandt.

3.4. Staatliches Krisenmanagement und Katastrophenschutz

Im Bereich des **Zivilschutzes** und des **Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements** (SKKM) ist eine enge Kooperation von Bund und Ländern notwendig, um die anstehenden Fragen gemeinsam zu erörtern und zu lösen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern war im Jahr 2009 von folgenden Schwerpunkten gekennzeichnet:

- Die Bundesregierung nahm am 28. Juli 2009 den Bericht von Bundesministerin FEKTER über die „**Strategie 2020**" für das Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement zustimmend zur Kenntnis. Die SKKM-Strategie 2020 wurde einvernehmlich durch eine Expertengruppe aus Vertretern von Bundesministerien, Ländern und Einsatzorganisationen unter Koordination des Bundesministeriums für Inneres erarbeitet. Sie setzt sich mit den potentiellen Herausforderungen des nächsten Jahrzehnts auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes auseinander, die typischerweise im gemeinsamen Vorgehen von Bund, Ländern und Einsatzorganisationen zu lösen sein werden. Sie fügt sich inhaltlich in den Rahmen der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin vom 12. Dezember 2001 ein, ergänzt bzw vervollständigt in sinnvoller Weise die Teilstrategie Innere Sicherheit und berücksichtigt zudem die aktuellen Entwicklungen auf Ebene der Europäischen Union, wie sie etwa in der Präventionsstrategie der Europäischen Kommission zum Ausdruck kommen.
- Ein zeitgemäßes Katastrophenmanagement verlangt ein gemeinsames Grundverständnis aller Beteiligten und ein umfassendes Konzept, das die Phasen der Katastrophenvermeidung, Katastrophenvorsorge, Katastrophenhilfe und Katastrophennachsorge umfasst.
  Das neu erarbeitete **Ausbildungsmodul „Rechtliche und organisatorische Grundlagen des SKKM"** gibt erstmals einen umfassenden Überblick über das österreichische System des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM), zeigt die Zusammenhänge der verschiedenen behördlichen Ebenen und der operativen Einheiten der Hilfs- und Rettungsorganisationen auf und stellt auch den immer wichtiger werdenden Bezug zur Wirtschaft und zur Wissenschaft her.
  Im Jahr 2009 fanden mehrere Veranstaltungen im In- und Ausland im Rahmen des **EU-Expertenaustauschsystems** statt, an dem zahlreiche Vertreter der Länder teilnahmen. Diese hatten ua das Rettungswesen in Dänemark, die Zusammenarbeit mit dem Beobachtungs- und Informationszentrum in Brüssel aber auch das System des Katastrophenschutzes in Österreich auf Länderebene zum Thema. Gastgeber für Besuche in diesem Rahmen waren die Länder Steiermark und Tirol.

- Durch das Bundesministerium für Inneres wurden **6 internationale Katastrophenhilfseinsätze** in Kooperation mit anderen Ministerien, Ländern und den Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen koordiniert. Dadurch konnten Anfragen aus Moldawien, Namibia, Tadschikistan, Samoa, der Ukraine sowie Bulgarien positiv beantwortet werden. Hervorzuheben ist die Entsendung von Experten aus den Ländern Tirol, Vorarlberg und Wien.
- Am 2. Dezember 2009 fand im Bundesministerium für Inneres ein **Informationsworkshop** zum Thema „**Internationale Katastrophenhilfe**" für Vertreter aus den einzelnen Ressorts, Ländern und Einsatzorganisationen statt. Ziel war es, über die neuesten Entwicklungen im EU- und UN-Bereich zu informieren, über aktuelle Einsätze zu berichten, die Zusammenarbeit operativ tätiger Personen zu verbessern und eine Plattform für weiteres Networking anzubieten.
- Im Rahmen der **Zusammenarbeit Bundesministerium für Inneres – Vereinte Nationen** fanden im Jahr 2009 in Zusammenhang mit den Resolutionen 46/182 aus 1991, 75/150 aus 2002 und 61/110 aus 2006 umfangreiche Veranstaltungen im In- und Ausland statt. Einerseits nahmen zahlreiche Vertreter der Länder und der Einsatzorganisationen daran teil, andererseits wurden derartige Veranstaltungen mit Hilfe der Länder und deren Kooperationspartner/Einsatzorganisationen erfolgreich im Inland durchgeführt. International wurde das Bundesministerium für Inneres im Rahmen der Vereinten Nationen speziell durch die Länder Niederösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie deren Partner unterstützt.
- Der jährlich stattfindende bundesweite **Zivilschutz-Probealarm** wurde am 3. Oktober 2009 durchgeführt. Dabei wurden die drei Zivilschutzsignale „Warnung", „Alarm" sowie „Entwarnung" in ganz Österreich von der Bundeswarnzentrale in Wien bzw von den neun Landeswarnzentralen in den Bundesländern ausgelöst. Insgesamt 8120 Sirenen wurden auf ihre Funktionstüchtigkeit getestet, wobei 99,64% der Sirenen einwandfrei funktionierten. Die geringen Ausfälle wurden zum Anlass genommen, gemeinsam mit den Ländern Wartungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen.

3.5. Planungsgemeinschaft Ost

Die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG von den Ländern **Burgenland**, **Niederösterreich** und **Wien** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Neben der Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost

zählen die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten zu den Aufgaben der PGO.

Das Land **Niederösterreich** führte im Jahr 2009 turnusmäßig den **Vorsitz** in allen **Organen** (Beschlussorgan, Koordinierungsorgan, Geschäftsstelle) der **PGO**.

In der Tätigkeit der PGO[8] wurden im Berichtsjahr folgende Schwerpunkte gesetzt:

- **Entwicklungsleitbild „Strategien zur Raumentwicklung – SRO"**
  Vor dem Hintergrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums wurde eine Strategie für die räumliche Entwicklung der Ostregion (SRO) erarbeitet. Von den dazu vorgesehenen Bearbeitungsmodulen wurde der „Atlas der wachsenden Stadtregion Wien" (inkl seinem Umfeld) fertig gestellt, der insbesondere die Analyse der Entwicklung der Bevölkerung, der Wanderungsbewegungen, der Siedlungsflächen, der Pendler und der Erwerbsstrukturen in der Region im Zeitraum 1991 – 2008 zeigt. In weiteren Modulen wurden die Handlungsoptionen für wichtige Steuerungsinstrumente aufgezeigt, die als Grundlage für weiterführende Diskussionen in den Ländern zu Verfügung stehen, und Szenarien der räumlichen Entwicklung erarbeitet.
- Ergänzend zur **Erhebung der Verkehrsbelastungen und -ströme** des **motorisierten Individualverkehrs** (MIV) im Jahr 2008 an der Stadtgrenze Wiens wurde im Jahr 2009 der öffentliche Verkehr erhoben und gleichzeitig die grenzüberschreitenden Verkehrsströme mittels Fahrgastbefragungen erfasst.
- In der seit dem Jahr 2003 eingerichteten **Länder-Plattform „Regionalverkehr"** wurde ua an der Kordonerhebung „Wien-Umland – Öffentlicher Verkehr" gearbeitet.
- Fortgeführt wurde der **Projektaufbau** einer „**Crossborder database**" im Rahmen der Koordinierung eines länderübergreifenden Arbeitskreises Statistik in Zusammenarbeit mit den Statistikstellen der Nachbarstaaten Tschechien, Slowakei und Ungarn.
- Der Ausbau des **grenzüberschreitenden digitalen Informationssystems** „centrope-map" für die Region „Centrope" wurde ebenfalls fortgeführt.

---

8 Siehe nähere Detailinformationen unter www.pgo.wien.at.

- Die von der PGO konzipierte **Ausstellung „Europaregion – Menschen in Centrope"** wurde im Jahr 2009 in Brno und Bratislava sowie in einigen Städten Niederösterreichs gezeigt.

3.6. Schulbuchkommission der Länder

Gemäß Art 14a B-VG sind das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen und das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Jedes Land hat zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen.
Die Länder mit Ausnahme Wiens haben – als Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung – eine **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG abgeschlossen und für die Begutachtung der Schulbücher eine **Schulbuchkommission der Länder** eingerichtet.

Im Berichtsjahr trat die Schulbuchkommission unter dem **Vorsitz** des Landes **Oberösterreich** zu **zwei Sitzungen** zusammen. Dabei wurden **sieben Schulbücher** begutachtet, die alle als für den Unterricht geeignet begutachtet wurden.

3.7. Tierzuchtrat der Länder

Durch den Abschluss der Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen **Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)** haben die Länder zur Unterstützung der EU-konformen Tierzuchtgesetze den Tierzuchtrat eingerichtet. Die Vereinbarung trat im Berichtsjahr in Kraft (siehe dazu oben Punkt 2.4.1. und 33. Bericht 2008, 291 f).

Am 8. Juni 2009 trat der **Tierzuchtrat** in der Verbindungsstelle der Bundesländer zu seiner **konstituierenden Sitzung** zusammen und beschloss dabei die **Geschäftsordnung**. Diese wurde in weiterer Folge gemäß Art 7 Abs 1 zweiter Satz der Vereinbarung der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Genehmigung übermittelt. Mit Schreiben der Verbindungsstelle vom 1. Juli 2009, VST-5803/12, wurde den Ländern mitgeteilt, dass die Zustimmung der Landesamtsdirektorenkonferenz zu der vom Tierzuchtrat am 8. Juni 2009 beschlossenen Geschäftsordnung mittels Umlaufbeschluss erteilt wurde, sodass die Geschäftsordnung mit 1. Juli 2009 in Kraft getreten ist.
Nach der konstituierenden Sitzung hielt der Tierzuchtrat im Berichtsjahr drei weitere, jeweils zweitägige Sitzungen ab, in denen die ersten Anträge von österreichischen Zuchtorganisationen auf Neuanerkennung beraten wurden.

J) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT – EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Im Zusammenhang mit der **Europapolitik** waren für die **österreichischen Länder** die Ratifikation des EU-Reformvertrages von Lissabon, die Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, die europäische Energiepolitik, die EU-Gesundheitspolitik, die Entwicklung des ländlichen Raumes, die EU-Agrarpolitik, die EU-Verkehrspolitik und die EU-Einwanderungs- und Asylpolitik von besonderer Bedeutung. Besonderes Augenmerk wurde der Abwicklung von zahlreichen Projekten in den verschiedenen **EU-Regionalförderprogrammen** und der rechtzeitigen **Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien** in das innerstaatliche Recht gewidmet. Innerstaatlich waren für die Länder die Einbindung in die Europapolitik des Bundes und das **EU-Länderbeteiligungsverfahren** (siehe dazu Kapitel B, Punkt 14.) von besonderem Interesse.

Im Rahmen der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** wurden die bestehenden Einrichtungen und Organe genützt, zahlreiche und vielfältige Aktivitäten gesetzt und die bilateralen Kontakte fortgeführt. Durch die Verordnung über den „**Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)**"[1] wird die grenzüberschreitende, transnationale bzw interregionale Zusammenarbeit weiter erleichtert und gefördert. Die innerstaatliche Umsetzung der Verordnung führte im Berichtsjahr zu bisher ungelösten Auffassungsunterschieden zwischen dem Bund und den Ländern (siehe dazu Kapitel A, Punkt 11.).

Für die Einreichung, Genehmigung und Abwicklung von Projekten in den verschiedenen EU-Regionalförderprogrammen ist die Tätigkeit der **Euregios** von besonderer Bedeutung. Damit ist für die Abwicklung der geförderten Projekte kein Aufbau teurer Verwaltungsstrukturen notwendig, sondern eine von der Bevölkerung anerkannte, bürgernahe und effiziente nachbarschaftliche Zusammenarbeit möglich.

Für Hilfen nach **Katastrophenfällen** stellten die **Länder** auch im Jahr 2009 **finanzielle Mittel** zur Verfügung und unterstützten im Rahmen der **Entwicklungszusammenarbeit** verschiedene Projekte.

---

1 Siehe Verordnung (EG) Nr 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl Nr L 210 vom 31.07.2006.

2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik

2.1. Zur Beratung der Bundesregierung und der einzelnen Bundesminister in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wurde im Jahr 2001 der **Nationale Sicherheitsrat** eingerichtet.[2] Diesem Gremium gehört auch ein **Vertreter** der **Landeshauptmännerkonferenz** mit beratender Stimme an. Diese Funktion wird seit dem Jahre 2001 vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz wahrgenommen.

Der Nationale Sicherheitsrat (NSR) trat im Berichtsjahr zu **fünf Sitzungen** zusammen. In der 18. Sitzung am 19. Jänner 2009 wurden das Ausbleiben der Erdgaslieferungen aus Russland,[3] sicherheitsrelevante Entwicklungen im Zusammenhang mit dem AKW Bohunice sowie die jüngsten Entwicklungen im Nahen Osten behandelt. In der 19. Sitzung am 15. April 2009 wurde der Stand der Einsatzbereitschaft des österreichischen Bundesheeres behandelt und im Beschluss festgestellt, dass das Österreichische Bundesheer die gesetzlich gestellten Aufgaben in vollem Umfang erfüllt und die notwendige Einsatzbereitschaft zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges gegeben ist. In der 20. Sitzung am 3. Juni 2009 wurde die Sicherheitssituation in Österreich behandelt. Im Mittelpunkt der 21. Sitzung am 20. Juli 2009 stand die mögliche Einflussnahme durch ausländische Nachrichtendienste auf die parlamentarische Arbeit. Die 22. Sitzung am 22. September 2009 war dem Thema Terrorismusbekämpfung gewidmet. Bei der 20., 21. und 22. Sitzung des NSR wurde die Vertraulichkeit der Beratungen nicht aufgehoben.

2.2. Zur Beratung der Bundesregierung in Fragen der österreichischen Integrationspolitik, zur Erörterung und Koordination integrationspolitischer Entscheidungen und zur gegenseitigen Information wurde der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** eingerichtet (siehe BGBl I Nr 125/2001 idF BGBl I Nr 30/2008).

---

2 Siehe das Bundesgesetz, mit dem ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet und das Wehrgesetz 1990 geändert wird, BGBl I Nr 122/2001.

3 Die Beschlüsse des Rates, bei denen die Vertraulichkeit aufgehoben wurde, sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (www.bundeskanzleramt.at) unter der Rubrik „Fachinhalte/Sicherheitspolitik" abrufbar. Siehe dazu den Beschluss des Nationalen Sicherheitsrates betreffend die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Förderung alternativer Energieformen. Bei diesem Beschluss wurde die Vertraulichkeit aufgehoben.

Diesem Gremium gehören gemäß § 1 Abs 2 Z 3 des Gesetzes zwei Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz und zwei Vertreter der Landtage an.

Die **Landeshauptleutekonferenz** nominierte in ihrer Tagung vom 13. April 2007 für die XXIII. Legislaturperiode des Nationalrates Herrn Landeshauptmann van STAA, Tirol, – nach dessen Ausscheiden aus dem Amt folgte ihm der neue Landeshauptmann PLATTER – und Frau Landeshauptmann-Stv. BRAUNER, Wien, als Vertreter der Landeshauptleutekonferenz. Da nach Auffassung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten eine neuerliche Nominierung der Vertreter der Landeshauptleutekonferenz für die XXIV. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates nicht notwendig ist, nahm die Landeshauptleutekonferenz in ihrer Tagung am 22. Jänner 2009 von einer solchen Nominierung Abstand. Die Landtage wurden im Berichtsjahr durch Landtagspräsidentin ORTHNER, Oberösterreich, und Landtagspräsident PRIOR, Burgenland, vertreten. Als Nachfolger der ausgeschiedenen Landtagspräsidentin Ortner machte die Landtagspräsidentenkonferenz in ihrer Tagung am 9. November 2009 den neuen oberösterreichischen Landtagspräsidenten BERNHOFER als Vertreter der Landtage namhaft.

Im Berichtsjahr trat der Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik am 19. Jänner 2009 zu **einer Sitzung** zusammen, an der keine Ländervertreter teilnahmen. Behandelt wurden dabei die jüngste Entwicklung im Nahen Osten, Österreichs Mitgliedschaft im UN Sicherheitsrat und die aktuelle Situation im Tschad.

3. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG

Wie schon in den vergangen Jahren machten die Länder auch im Jahr 2009 von der Möglichkeit zum **Abschluss** eines **Staatsvertrages** gemäß Art 16 B-VG **keinen Gebrauch**. Damit blieb die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988, BGBl Nr 685/1988, zustehende Kompetenz, die allerdings mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist, neuerlich ungenutzt.

4. Außenpolitik des Bundes – Berücksichtigung von Länderinteressen

4.1. Der **Bund** berücksichtigte auch im Berichtsjahr 2009 – wie schon in den Vorjahren – im Rahmen seiner **Außenpolitik** die **Interessen** der **Länder** und nahm deren **Anliegen wahr**.
In **EU-Angelegenheiten** erfolgte dies vorwiegend durch das **Länderbeteiligungsverfahren** gemäß Art 23d B-VG (siehe dazu ausführlich

Kapitel B, Punkt 14.) und durch die Wahrnehmung der Länderinteressen in **Klagsverfahren** vor dem Europäischen Gerichtshof.

4.2. Gemäß Art 10 Abs 3 B-VG hat der Bund vor dem **Abschluss** von **Staatsverträgen**, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren, den **Ländern** Gelegenheit zur **Stellungnahme** zu geben. Dieses Stellungnahmerecht hat der Bund im Berichtsjahr in der Regel berücksichtigt und den Ländern eingeräumt. Von den Ländern wurde keine einheitliche Stellungnahme abgegeben, die zu einer Bindungsverpflichtung des Bundes geführt hätte.

Neuerlich ist festzuhalten, dass die Länder vom Abschluss eines Staatsvertrages relativ spät – oft erst im Stadium von Regierungsvorlagen – Kenntnis erlangen, sodass ein Einfluss auf den Inhalt des Vertrages kaum mehr möglich ist. Wie bereits mehrfach gefordert (siehe 30. Bericht 2005, 247) sollten die Länder bei Staatsverträgen, die Angelegenheiten betreffen, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, frühzeitig eingebunden werden.

4.3. Wie in den vergangenen Jahren konnten die österreichischen **Länder** auch im Jahr 2009 ihre Anliegen und Interessen in die **Außenpolitik** des **Bundes** einbringen. Dies geschah durch die Einbindung von **Ländervertretern** bei **Tagungen** von **Kommissionen** und **internationalen Organen** und durch die Teilnahme an Treffen mit ausländischen Politikern.

Mit mehreren Nachbarstaaten Österreichs bestehen bilaterale Staatsverträge, mit denen auch **Gewässer- oder Grenzgewässerkommissionen** eingerichtet wurden. In die Arbeit der Gewässerkommissionen, deren Tätigkeit das gesamte Gebiet der Wasserwirtschaft und den Abgleich zahlreicher Angelegenheiten umfasst, sind sowohl der Bund als auch die Länder durch Delegationsmitglieder und Länderexperten sowie ernannte Mitglieder und Experten eingebunden.

5. Regionale Zusammenarbeit in Europa

5.1. Der im Jahr 1949 gegründete **Europarat**, dem derzeit 47 Mitglieder angehören, ist die älteste europäische Regionalorganisation. Beim Festakt anlässlich des 60-jährigen Jubiläums, der am 1. Oktober 2009 in Straßburg stattfand, unterstrichen Ex-Präsident GORBATSCHOW, der Präsident der EU-Kommission BARROSO, der slowenische Präsident TÜRK, die schwedische Europaministerin WALLSTRÖM und der neue Generalsekretär des Europarates JAGLAND die Bedeutung des Europarates für die europäische Einigung.

Für die konkrete Arbeit des Europarates stellt der Aktionsplan zur Umsetzung der **Warschauer Erklärung** vom dritten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten 2005 weiterhin die aktuelle Grundlage dar. Der Aktionsplan sieht eine Konzentration des Europarates auf dessen Kernaufgaben Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit vor. Im Berichtsjahr wurden ua folgende konkrete Aktivitäten zur Umsetzung der Ziele gesetzt:
Unter dem spanischen Vorsitz wurde dem Thema **Kinderrechte** weiterhin besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In Toledo fand im März eine Konferenz zu *„Kinder im Justizwesen"* und im April 2009 in Madrid ein Expertentreffen zu *„Health in a Europe for and with Children"* statt. Am 26. und 27. Februar 2009 tagte in Moskau im Zusammenhang mit der **Weltwirtschaftskrise** die erste Konferenz der für soziale Kohäsion zuständigen MinisterInnen zum Thema *„Investing in social cohesion – investing in stability and the well-being of society"*. Die erste Konferenz der MinisterInnen – zuständig für **Medien** und neue Kommunikationsmittel – in Reykjavik am 28. und 29. Mai 2009 widmete sich den Herausforderungen für den Europarat im Feld der neuen Medien, wie dem Umgang mit und der Regulierung des Internets, Kampf gegen Cybercrime und Datenschutz. In Wien fand am 16. und 17. Juni 2009 die Konferenz der FamilienministerInnen statt. Bei der Konferenz der für **Lokal- und Regionalregierungen** zuständigen MinisterInnen am 16. und 17. November 2009 in Utrecht wurde durch die Annahme der *„Utrechter Erklärung"* die Verantwortung unterstrichen, die im Rahmen der Bewältigung der Finanzkrise gerade den regionalen und lokalen Behörden zukommt. Die beschlossene Erklärung stellt einen Referenzrahmen für regionale Demokratie dar, der auf die Absicherung der Rechtstellung und Zuständigkeiten der Regionen in ganz Europa gerichtet ist. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Regionalisierung in Europa. Für die Ministerkonferenz in Utrecht wurde seitens der österreichischen Innenministerin in Absprache mit dem Außenminister dem Land Tirol die Leitung der österreichischen Delegation übertragen und diese von Landtagspräsident van STAA wahrgenommen.

Das **Ministerkomitee** ist das oberste Entscheidungsorgan des Europarats und setzt sich aus den AußenministerInnen der 47 Mitgliedstaaten sowie deren StellvertreterInnen (Ministerdelegierte) zusammen. Die **119. Tagung** des Ministerkomitees fand unter dem Vorsitz des spanischen Außenministers, MORATINOS, am 12. Mai 2009 in Madrid statt. Eines der Hauptthemen der Tagesordnung war die Garantie der langfristigen Wirksamkeit des Kontrollsystems der Europäischen Konvention der Menschenrechte. Beim Treffen des Ministerkomitees wurde der Gründung des Europarates gedacht und gleichzeitig gelang mit

den Madrider Beschlüssen zur Entlastung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein konkreter Schritt in Richtung einer weiteren Verbesserung des Menschenrechtsschutzes. Das Ministerkomitee verabschiedete eine Erklärung anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Europarates, eine Erklärung über die Gleichstellung der Geschlechter und eine Erklärung zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte. Diskutiert wurde auch über die Lage der Demokratie in Weißrussland, dem einzigen europäischen Staat, der nicht Mitglied des Europarates ist, und über den Konflikt in Georgien.

Die **Parlamentarische Versammlung** des Europarats besteht aus 318 Mitgliedern und 318 Stellvertretern der nationalen Parlamente, die sich in fünf Fraktionen zusammengeschlossen haben. Österreich stellt sechs Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder, die vom Nationalrat und vom Bundesrat entsandt werden. Die Parlamentarische Versammlung, die sich in Entschließungen, Empfehlungen, Meinungen und Richtlinien an das Ministerkomitee, an nationale Regierungen, Parlamente oder politische Parteien wendet, tagt viermal jährlich in Plenarsitzungen und periodisch in Ausschüssen und nimmt Monitoring- und Wahlbeobachtungsaufgaben wahr.
In mehreren Gremien des Europarates, die sich mit dem Regionalismus befassen, wirken die österreichischen Länder und Gemeinden seit Jahren aktiv mit.

5.2. Der im Jahr 1957 als Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas gegründete **Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)** konstituierte sich im Jahr 1994 als beratendes Organ des Europarates. Er besteht aus einer Kammer der Gemeinden und einer Kammer der Regionen. Einmal jährlich tagen die 318 Mitglieder in Straßburg. Aufgabe des Kongresses[4] ist die Formulierung wichtiger Empfehlungen an das Ministerkomitee im Bereich der Städte- und Gemeindedemokratie, des Umweltschutzes, Katastrophenschutzes und der sozialen Kohäsion. Im Berichtsjahr war der Tiroler Landtagspräsident van STAA österreichischer Delegationsleiter. Er ist bis Juni 2010 auch Präsident des institutionellen Ausschusses der Kammer der Regionen. Die Innsbrucker Bürgermeisterin ZACH war im Berichtsjahr Vizepräsidentin der Kammer der Gemeinden.

Zentrale Themen der zwei im Berichtsjahr abgehaltenen **Plenartagungen** des KGRE – vom 3. bis 5. Mai sowie vom 13. bis 15. Oktober 2009 –

4 Siehe dazu LAMBERTZ/RAMAKERS, Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates: Einführung und Ausblick, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2010, Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa (2010) 435 ff.

waren die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung, die Bekämpfung häuslicher Gewalt sowie die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Gemeinden und Regionen.

Der KGRE unterstrich die Wichtigkeit der Realisierung eines Mehrebenen-Regierungssystems und der regionalen Demokratie als Element des konstitutionellen Systems der *„checks and balances"* in seiner Empfehlung 278 (2009) und seiner Entschließung 293 (2009). Demnach muss Multi-Level-Governance von gegenseitiger Zusammenarbeit und Interaktion zwischen europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Behörden geleitet sein und die jeweiligen Rollen, Funktionen, Zuständigkeiten und Aktivitäten jeder Ebene berücksichtigen. In einem Mehrebenen-Regierungssystem müssen sich auch die innerstaatlichen Verantwortlichkeiten der Regionen auf nationaler Ebene widerspiegeln. Den Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen obliegen die Durchführung von vielfältigen und weit reichenden Politikvorgaben, die sowohl rechtliche als auch fachliche Angelegenheiten umfassen, sowie die Organisation legislativer und politischer Konsultations- und Koordinationsverfahren.

5.3. Die größte Vertretung lokaler und regionaler Interessen auf lokaler Ebene in Europa stellt der **Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)** dar. Über seine Mitgliedsverbände in 37 europäischen Staaten vertritt der RGRE ca 100.000 lokale und regionale Gebietskörperschaften und erarbeitet im Rahmen seiner Ausschüsse und Arbeitsgruppen gemeinsame Positionen.

Die Schwerpunkte in der Tätigkeit des RGRE[5] im Jahr 2009 waren die Auswirkungen und die Bekämpfung der weltweiten Finanzkrise, die gemeinsame Agrarpolitik, die EU-Kohäsionspolitik, der Klimawandel und die Energiepolitik, der demographische Wandel und die öffentlichen Dienstleistungen.

Vom 22. bis 24. April 2009 fand unter dem Generalthema *„Fit für die Zukunft"* in Malmö, Schweden, die **Generalversammlung** des RGRE statt. An dieser Veranstaltung, an der sowohl der Österreichische Gemeindebund als auch der Österreichische Städtebund vertreten war, nahmen über 1000 Delegierte teil. In den Arbeitsgruppen wurden kommunale Zukunftsthemen, wie etwa die Entwicklung der Demokratie und die Gewährleistung der kommunalen Leistungen, erörtert. Der abschließende Plenartag widmete sich den Themen Klimawandel und den Städtepartnerschaften als wichtiges Element internationaler Kooperation. Verabschiedet wurden ein **Schlussdokument** und eine

5 Siehe ausführliche Informationen unter www.ccre.org.

Resolution. In beiden werden die Bedeutung der Weiterentwicklung der Demokratie, die Wichtigkeit der Wahlen zum Europäischen Parlament und die Bereitschaft der europäischen Gemeinden und Regionen zur Bewältigung der Fragestellungen unserer Zeit betont.

Der **Hauptausschuss** des RGRE, der seit der letzten Satzungsänderung das oberste Leitungsgremium darstellt, trat am 30. November/1. Dezember 2009 in Berlin anlässlich des 20. Jahrestages des Falls der Berliner Mauer zu einer Sitzung zusammen.

5.4. Der **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** gehören derzeit 270 Mitgliedsregionen aus 33 Staaten West-, Zentral- und Osteuropas sowie 16 interregionale Mitgliedsorganisationen an. Zu deren Zielen gehören die institutionelle Einbindung der Regionen bei den europäischen Institutionen und die Förderung von Regionalismus und Föderalismus in Europa. Die österreichischen Länder arbeiten in den Kommissionen für institutionelle Grundsatzfragen, für Regionalpolitik, Raumordnung, Infrastruktur, Umwelt, Tourismus und ländlicher Raum aktiv mit.

Im **Strategieplan 2007-2012** der VRE[6] sind die Modernisierung und Internationalisierung von regionalen Verwaltungen, die Förderung von Innovation, Wachstum und Beschäftigung, die Sicherstellung nachhaltiger Entwicklung, die Bekämpfung von Umweltverschmutzung, die Verwirklichung der Demokratie durch Vielfalt, die Förderung von Kultur, Bildung und Medien sowie die Schaffung eines sicheren Umfeldes für alle Bürgerinnen und Bürger vorgesehen. Im Berichtsjahr widmete sich die VRE vor allem der Bewältigung der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise, den Auswirkungen des Klimawandels und den erneuerbaren Energien.

Der **VRE-Vorstand** hielt am 14. und 15. Mai 2009 in Fribourg, Schweiz, eine Sitzung ab. Dabei wurde ausführlich über die Wirtschaftskrise beraten. In der **Freiburger Erklärung** *„Europäische Regionen: Trumpfkarte zur Überwindung der Wirtschaftskrise"* wurde die Rolle der Regionen bei der Bewältigung der Wirtschaftskrise hervorgehoben und die nationalen Regierungen aufgefordert, den Regionen die Kompetenzen und die notwendigen Mittel zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Infrastruktur, Bildung und Forschung zu übertragen und ihnen den notwendigen Einfluss und Spielraum zu gewähren sowie ihnen die Verwaltung von EU-Geldern zu übertragen. Die Europäische Kommission, der Rat und das Europäische Parlament wurden aufgefordert, die Regionen bei der Umsetzung von Politiken

6 Siehe ausführliche Informationen unter www.aer.eu.

und der Verwaltung der Fonds aber auch in die Entwicklung von Strategien entsprechend einzubinden.

Die Themen der **VRE-Hauptversammlung**, die vom 25. bis 27. November 2009 in Belfort, Frankreich, stattfand, waren Mobilitätsprogramme zugunsten der europäischen Jugend, Innovationen, Energie und Klimawandel. Die beschlossene Erklärung der Regionen *„Aufruf von Belfort, Die Regionen – eine Kraft für den Wandel"* hält fest, dass die energiepolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts weitreichende Antworten erfordern, bei deren Umsetzung die Regionen eine wesentliche Rolle einnehmen. Betont wurde, dass eine verantwortungsvolle europäische Lösung auf Innovationen basiert und der Vielfalt der Regionen Rechnung trägt.

5.5. Der im Jahr 1971 gegründeten **Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)**[7] gehörten im Berichtsjahr 90 Mitglieder, die mehr als 200 Grenzregionen in ganz Europa repräsentieren, an. Die AGEG hat ihren Sitz in Gronau (Deutschland). Ihr vorrangiges Ziel ist der Abbau von Problemen an den Binnen- und Außengrenzen der EU. Ein neues Betätigungsfeld der AGEG stellt den Abbau von Hindernissen für grenzüberschreitende Kooperationen unter Nutzung des Rechtsinstruments des EVTZ dar.

Die **Jahreskonferenz** und **Mitgliederversammlung** der AGEG fand vom 5. bis 7. November 2009 in Gent (Provinz Ostflandern/Belgien) statt. Sie war dem Hauptthema *„Grenzübergreifende Zusammenarbeit nach 2013: Regionale Antworten auf aktuelle europäische Herausforderungen"* gewidmet. Dabei ging es insbesondere um Fragen der finanziellen und inhaltlichen Ausstattung dieser Bereiche in der nächsten Finanzperiode.

6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen

6.1. Der **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp)**, die im Jahr 1972 gegründet wurde, gehörten im Berichtsjahr zehn Länder, Provinzen und Kantone an.

Die **40. Konferenz der Regierungschefs** der Arge Alp fand am 19. Juni 2009 unter dem Vorsitz des Graubündner Regierungsrats SCHMID in Flims, Graubünden, statt.
Politisches Schwerpunktthema der Regierungschefkonferenz war die Energiefrage. Weiters standen die Bedeutung der Informationsge-

7 Siehe ausführliche Informationen unter www.aebr.net.

sellschaft und Infrastrukturpolitik, das Thema Großraubtiere in den Alpen und aktuelle Themen der Europapolitik auf der Tagesordnung. In der **Resolution** zur **nachhaltigen Energiepolitik** wird den Mitgliedsländern empfohlen, die langfristigen Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft in ihrer Energiepolitik zu berücksichtigen. Die Wasserkraft wurde als erneuerbare Energiequelle erster Güte verankert und auf eine Stufe mit Sonnen- und Windenergie bzw Erdwärme gestellt. Im Bereich Verkehr wurde in die Resolution das Bemühen der Mitgliedsländer der Arge Alp aufgenommen, die verkehrsbedingten Schadstoff- und Lärmbelastungen insbesondere entlang der Transitachsen zu senken, aber auch den Energieverbrauch und die CO_2-Emmissionen zu reduzieren. Die angenommene **Resolution** zum Thema **Informationsgesellschaft** und **Infrastrukturpolitik** ruft in Erinnerung, dass eine leistungsfähige Infrastruktur für die neuen Kommunikationstechnologien für den Alpenraum von zentraler Bedeutung ist. Gefordert wurde, dass die Politik den Ausbau der Breitbandinfrastruktur auf verschiedenen Ebenen unterstützt.

Weiters wurde bei der Konferenz über abgeschlossene bzw laufende Arge Alp-Projekte berichtet, ua über *„Deutsche Dialekte im Alpenraum"*, *„Junior Akademie Arge Alp"*, *„Geodatenverbund"*, *„Bewegung in der Aufnahmegesellschaft"*, *„Die besten Fünf – Exkursion im Alpenraum"*, *„Handwerk und Denkmalpflege, Die Zukunft des baulichen Erbes im Alpenraum"*, *„Lehrlingsaustausch Xchange"*, *„Großraubtiere in den Alpen"*, *„Energiepolitik"* und *„Arge Alp Spiele 2007 bis 2012"*.
Die Durchführung der neuen Projekte *„Digitale Unterlagen in den Archiven des Alpenraums"*, *„Alp House"*, *„Europäische Talentakademie Lindau"*, *„Ökologie und Ökonomie im Schutzwald"*, *„Sprachlernaustausch für Schüler der sekundären Oberstufe"*, *„Jugendprojekt Respekt, Vertrauen und Zuversicht"*, *„Alternative Treibstoffe im Alpenraum"*, *„Erschließung ländlicher Siedlungsbereiche im Alpenraum"*, *„Arbeitsgruppe Neurorehabilitation"*, *„Brain Drain in den Arge Alp Ländern"* und *„Arbeit und Wirtschaft mit Zugewanderten im Alpenraum"* wurde genehmigt.[8]
Zum Ende der Konferenz wurde turnusmäßig der **Vorsitz** vom Kanton Graubünden an die **autonome Provinz Südtirol** übergeben.
Im Anschluss an die Regierungschefkonferenz fand die Verleihung des **Arge Alp-Preises 2009 „Sound"** an den Musiker Flo ZILLA aus Graubünden statt, der als Sieger des ausgeschriebenen Musikwettbewerbes hervorging.

8 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Tätigkeit und Projekte der Arbeitsgemeinschaft unter www.arge.alp.org.

Der **Leitungsausschusses** der Arge Alp trat im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen. Am 23. Jänner in Sta. Maria, Val Müstair (Graubünden), am 17. April in Chur (Graubünden) und am 25. September 2009 in Kasern, Ahrntal (Südtirol), wurde über die Umsetzung der laufenden Projekte berichtet und neue Projekte beschlossen. Außerdem wurde die Regierungschefkonferenz vorbereitet.

6.2. In der im Jahr 1978 gegründeten **Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria** arbeiteten im Berichtsjahr 2009 13 Republiken, Länder, Regionen und Komitate grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Den **Vorsitz** im Jahr 2009 führte die **Region Friaul-Julisch-Ventien**. Zum Ende des Jahres 2009 erklärte der ungarische **Komitat Zala** seinen **Austritt** aus der Arbeitsgemeinschaft.

Vom **Generalsekretariat** beim Amt der Kärntner Landesregierung wird die Arbeit der Arbeits- und Projektgruppen koordiniert. Schwerpunkte der Tätigkeit des Generalsekretariats waren die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft gegenüber den interregionalen europäischen Organisationen und Institutionen, die Öffentlichkeitsarbeit (Betreuung der Medien und Herausgabe von Presseaussendungen und des Newsletters *„Alps-Adriatic update"*) sowie die Zusammenarbeit mit den Experten- und Projektgruppen. So nahm bspw der Generalsekretär im Mai und im September 2009 an den Sitzungen des VRE-Vorstandes in Freiburg und in Göteborg teil. Die Mitarbeiter des Generalsekretariats nahmen an zahlreichen Veranstaltungen sowie an der Sitzung des Ständigen Ausschusses der Alpenkonvention teil.
Der langjährige Generalsekretär Univ.Doz VALENTIN trat mit Ende 2009 nach Erreichen des Pensionsantrittsalters in den Ruhestand.

Das **Präsidium** der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria trat am 30. April in Udine, am 5. Oktober in Klagenfurt und am 15. Oktober 2009 in Udine zu Sitzungen zusammen. Dabei wurde über die Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaft diskutiert, vorliegende Finanzierungsanträge beurteilt und die Sitzungen der Kommission der Leitenden Beamten vorbereitet.

Unter dem Vorsitz von Giuseppe NAPOLI, Region Friaul-Julisch-Venetien, trat die **Kommission** der **Leitenden Beamten** am 19. und 20. Mai 2009 in Triest und am 16. Oktober in Udine zu Sitzungen zusammen. Dabei wurden die Berichte der Experten- und Projektgruppen und der Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis genommen, mehrere Finanzierungs- und Patronanzanträge genehmigt und die Vollversammlung vorbereitet.

Die **Vollversammlung** der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria fand unter dem Vorsitz von Präsident TONDO, Region Friaul-Julisch-Venetien, am

18. und 19. November 2009 in Codroipo statt. Dabei wurden die Berichte des Präsidenten und des Generalsekretärs sowie der Ausblick auf das gemeinsame Budget 2010 zur Kenntnis genommen.
Beschlossen wurde die Vorbereitung einer internationalen Konferenz über die Zukunft der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria. Zur Kenntnis genommen wurde weiters ein Bericht über das Projekt *„Die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria und die geologische CO_2 Speicherung: Heutiger Forschungsstand – unternehmerische Chancen von morgen"*.

Die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria setzte im Berichtsjahr ihre laufenden zahlreichen Projekte[9] fort. Von der Kommission der Leitenden Beamten wurden 15 neue Projektanträge genehmigt und die einzelnen Projekt- und Expertengruppen traten zu mehreren Sitzungen zusammen.
Von den zahlreichen Aktivitäten werden beispielsweise erwähnt: An den 14. Alpen-Adria-Jugendwinterspielen vom 19. bis 22. Jänner 2009 in der Provinz Belluno nahmen mehr als 600 junge Athleten aus 12 Alpen-Adria-Mitgliedsländern teil. Vom 15. bis 17. Mai 2009 fand in Caorle das Symposium *„fluSSdiverSi – Lyrik und Dichter im Alpen-Adria-Raum"* statt. Die VIII. Alpen-Adria-Sportkonferenz befasste sich vom 4. bis 7. Juni 2009 in Opatija mit dem Thema *„Frauen und Sport in den Alpen-Adria-Staaten und -Regionen im Dienste der Entwicklung und Zusammenarbeit der Staaten und Regionen im EU-Rat"*. Am 15. Oktober 2009 fand in Klagenfurt am Wörthersee eine vom Generalsekretariat organisierte Expertenkonferenz über *„Qualitätssicherung von Dienstleistungen im Alpen-Adria-Raum: Die EU-Dienstleistungsrichtlinie als Grundlage einer grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit"* statt. Ende Mai 2009 stellte die von Kroatien geleitete Projektgruppe Tourismus in Zagreb die Weichen für die weitere Zusammenarbeit.

6.3. Der **Arbeitsgemeinschaft Donauländer (ARGE Donauländer)** gehörten im Jahr 2009 38 Mitglieder[10] aus zehn Donaustaaten sowie der Südmährische Kreis/Tschechien als Beobachter an.

---

9 Zur Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft mit weiteren ausführlichen Informationen, Protokollen, Pressemitteilungen, etc siehe www.alpeadria.org.

10 Die 38 Mitglieder sind folgende Länder, Komitate, Kreise und Regionen:
Deutschland: Land Baden-Württemberg
Österreich: Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Burgenland
Ungarn: die Komitate Györ-Moson-Sopron, Komárom-Esztergom, Pest, Fejér, Bács-Kiskún, Tolna, Baranya und die Hauptstadt Budapest
Kroatien: Gespanschaften (Zupanija) Osjecko-Baranjska und Vukovarsko-Srijemska
Republik Serbien

Im Berichtsjahr führte das Land **Oberösterreich** den **Vorsitz** in der Arbeitsgemeinschaft.[11] Ende Februar fand in Linz eine Sitzung des Redaktionskomitees unter Vorsitz der Geschäftsstelle statt. Ziel war eine Überarbeitung der Gemeinsamen Erklärung und der Verfahrensregeln. Die einzelnen Projekte der Arbeitskreise wurden vorgestellt und abgestimmt. In Linz und im Ennshafen fanden Sitzungen der Arbeitskreise Kultur und Wissenschaft, Wirtschaft und Tourismus, Jugend und Sport und Verkehr und Schifffahrt statt. Die ARGE Donauländer ist über das Generalsekretariat beim Amt der NÖ Landesregierung und die Arbeitskreise in die Erarbeitung der EU-Donauraumstrategie eingebunden.

Bei der **19. Konferenz** der **Regierungschefs**, die am 29. Juni 2009 unter dem Vorsitz von Landeshauptmann PÜHRINGER in Linz abgehalten wurde, konnten die Neufassung der „Gemeinsamen Erklärung" und der Verfahrensregeln einstimmig verabschiedet werden. Neben den Berichten der Arbeitskreise befassten sich die Regierungschefs mit der Vorbereitung der *„EU-Donauraumstrategie"* und dem Klimawandel. Dazu wurden umfangreiche Resolutionen verabschiedet. Neben der Mittelmeerunion und der nördlichen Dimension wird für den Donauraum als dritter transnationaler Raum Europas eine makroregionale Strategie erarbeitet. Die EU-Kommission wird bis Ende 2010 eine Donaustrategie entwickeln und der Donau-Limes soll UNESCO-Weltkulturerbe werden. Bei der Konferenz bekräftigte EU-Kommissarin HÜBNER die Notwenigkeit der Donaustrategie, zu der die Kommission vom EU-Rat beauftragt wurde. Bei der Konferenz wurden ua eine Partnerschaft der Donauländer zum gemeinsamen Handeln gegen den Klimawandel, die Unterstützung einer EU-Strategie für den Donauraum, Änderungen der Geschäftsordnung der Arge Donauländer sowie zum ersten Mal eine politische Schlusserklärung konstruktiv diskutiert und beschlossen.

6.4. Derzeit arbeiten in der **Internationalen Bodenseekonferenz (IBK)**[12] zehn Bodensee-Anrainerländer und -kantone zusammen, um die an-

---

Bulgarien: Regionen Vidin, Montana, Vratsa, Pleven, Veliko Tarnovo, Rousse, Silistra
Rumänien: Bund der Donaukreise aus Rumänien unter dem Vorsitz von Giurgiu für die 12 Kreise Caras Severin, Mehedinti, Dolj, Olt, Teleorman, Giurgiu, Calarasi, Ialomita, Braila, Galati, Tulcea und Constanta
Republik Moldau
Ukraine: Region Odessa.

11 Zu den Aktivitäten der Arge Donauländer siehe unter www.argedonau.at.

12 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Organisation, die Ziele und die Tätigkeit unter www.bodenseekonferenz.org.

stehenden Fragen und Probleme der Bodensee-Region zu beraten und gemeinsam zu lösen.

Im Jahr 2009 hatte der Kanton Thurgau den Vorsitz in der IBK inne. Am 26. Juni 2009 fand ein **Strategiegespräch** der Regierungschefs in Schloss Arenenberg, Thurgau, statt. Folgende Themen standen auf der Tagesordnung: Bericht zum Leitbild-Controlling, die Einrichtung eines Interreg-Kleinprojektefonds der IBK zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die finanzielle Unterstützung der Lindauer Nobelpreisträgertagungen und ein Meinungsaustausch zur Zusammenarbeit im Bereich Wirtschaft.

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen des **Ständigen Ausschusses** der IBK, und zwar am 19. März in Diessenhofen, am 4. Juni in Horn und am 5. November in Warth-Weiningen (jeweils Thurgau) statt. Dabei wurde im Wesentlichen über den Stand der aktuellen Projekte berichtet und Vorschläge für neue Aktivitäten beschlossen.

Unter dem Vorsitz des Thurgauer Regierungspräsidenten GRAF-SCHELLING fand am 4. Dezember 2009 in Frauenfeld, Thurgau, die **30. Regierungschefkonferenz** statt. Die Berichte aller Kommissionen der IBK zu den Aktivitäten 2009 wurden zur Kenntnis genommen und Leistungsvereinbarungen über die Tätigkeiten der Kommissionen für das Jahr 2010 abgeschlossen.

Die **Internationale Bodenseehochschule** (IBH) war schwerpunktmäßig in den Bereichen *„Energie, Umwelt und Mobilität"* und *„Regional- und Standortentwicklung im Bereich Bildung, Soziales und Gesundheit"* aktiv. Im September 2009 präsentierte die IBH auf einer Fachmesse in Winterthur eine aktuelle Forschung über erneuerbare Energie.

Die Kommission Wirtschaft befasste sich im Berichtsjahr mit den Schwerpunktthemen des Wissens- und Technologietransfers, den flankierenden Maßnahmen zur Personenfreizügigkeit, der Neukonstituierung der Arbeitsgruppe Tourismus, der Zukunftskonferenz 2010 sowie dem Projekt Wirtschaftsraum Bodensee. Zudem wurden die laufenden Projekte *„Grenzüberschreitender Lehrlingsaustausch „Xchange"* und *„Statistikplattform Bodensee"* aktiv betreut. Seitens der Kommission Kultur erfolgte die Vergabe der Förderpreise in der Sparte *„Kurzgeschichte"*. Die Künstlerbegegnung 2009 in der Sparte *„zeitgenössischer Tanz"* fand in St. Gallen statt.
Die Kommission Gesundheit und Soziales befasste sich mit der Umsetzung des IBK-Leitbildes, es wurden konkrete Pläne für die verschiedenen Maßnahmen erarbeitet sowie Tagungen und Veranstaltungen für 2010 geplant, ua für Planungsverantwortliche, zu E-Health und zur Neuro-Rehabilitation.

Die Kommission Umwelt befasste sich ua mit der Verringerung der Belastungen des Bodensees durch die Schifffahrt. Der Abschlussbericht der Plattform Luft zum INTERREG II-Projekt *„Grenzübergreifende Bewertung der Luftqualität im Bodenseeraum: gezielte Verdichtung des Messnetzes an hochbelasteten Standorten"* wurde vorgelegt und dabei festgestellt, dass das Synergiepotenzial beschränkt ist. Der Abschlussbericht der Plattform Luft zum *„Vergleich der Emissions-Katastersystematik im Bodenseeraum – insbesondere Feinstaubemissionen PM10"* wurde diskutiert. Im Jahr 2009 wurde ein Klimaschutzkongress abgehalten und der Erfahrungsaustausch unter energiepolitisch aktiven Gemeinden weitergeführt. Im Bereich Landwirtschaft wurden Empfehlungen zur Hofdüngerlagerung und Behandlung von Gülle erarbeitet.
Die Kommission Öffentlichkeitsarbeit erarbeitete ein neues Kommunikationskonzept und gab einen neuen Info-Flyer heraus. Im September fand eine Finissage zur IBK/INTERREG-Wanderausstellung statt.
Die Kommission Verkehr befasste sich ua mit dem 2001 entwickelten Konzept *„Bodan Rail 2020"* zur Verbesserung des Fahrplan- und Tarifangebots im Regionalverkehr.
Mit Ende der Regierungschefkonferenz wurde der **Vorsitz** in der IBK für das Jahr 2010 an das Land **Vorarlberg** übergeben.

6.5. Die **Parlamentarier-Konferenz Bodensee** hielt unter dem Vorsitz des Kantons Thurgau am 8. Mai 2009 in Kreuzlingen ihre 32. Sitzung ab. Dabei wurde vor allem über Effektivitäts- und Effizienzgewinne durch eine koordinierte Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Bildungsangebot beraten.

Die 33. Sitzung fand am 23. Oktober 2009 im Seepark Arbon statt. Auf der Tagesordnung standen vor allem grenzüberschreitende Verkehrsaspekte, wie die NEAT-Zulaufstrecken, die Bodensee-S-Bahn, der öffentliche Verkehr und der Tourismus sowie die Priorisierung des Schienengüterverkehrs gegenüber dem Schienenpersonenverkehr durch die EU.

Am 4. Dezember 2009 kam es in der Kartause Ittlingen zu einem Treffen der Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedsländer und -kantone.

6.6. Dem im Jahr 1991 gegründeten **Bodenseerat** gehören 55 Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur aus der Bodenseeregion an.

Den Schwerpunkt in der Sitzung des Bodenseerates am 27. Juni 2009 in Stein am Rhein bildete das Thema *„Verkehrsverbund in der Euregio Bodensee"*.

Bei der Sitzung am 26. September 2009 in Weinfelden wurde vor allem über die Auswirkungen des Schengen-Abkommens im Grenzraum Euregio Bodensee beraten.

Im Mittelpunkt der Sitzung am 28. November 2009 im Rathaus Konstanz stand das Thema *„Die Euregio Bodensee – Wirtschafts- und Forschungsregion"*.

6.7. Unter österreichischem Vorsitz hielt die **Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB)** am 5. und 6. Mai 2009 in Bad Schachen/Bayern ihre 55. Tagung ab.
Dabei wurden die Berichte der Delegationen zum aktuellen Stand der Gewässerschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet des Bodensees behandelt. Daraus geht hervor, dass die Bemühungen im Bereich der Abwasserreinigung in den Anliegerstaaten ua auch durch eine Erhöhung des Anschlussgrades erfolgreich weitergeführt wurden. Die Untersuchungen über die limnologische Entwicklung des Bodensees zeigen, dass die Konzentration des Gesamtphosphors seit drei Jahren konstant blieb. Die Ergebnisse der Freiwasseruntersuchungen bestätigen den nachhaltig positiven Effekt der Gewässerschutzmaßnahmen aller Länder und Kantone im Einzugsgebiet des Bodensees.

Im Fachbereich **See** wurde ua berichtet, dass die Nährstoffkonzentrationen im Untersee weiter rückläufig sind. Im Rahmen eines Forschungsprojektes sollen Gebiete mit Gasaustrittsstellen im Bodensee identifiziert und beschrieben, die Herkunft des Gases geklärt und Gasaustritte mengenmäßig erfasst werden.

Unter Hinweis auf das im Jahr 2007 erstellte Übungs- und Schulungskonzept wurde im Fachbereich **Schadensabwehr** berichtet, dass im Berichtszeitraum verstärkt Ölwehrübungen stattgefunden haben. Einen weiteren Schwerpunkt der Schulungstätigkeit bildete die Prüfung, inwieweit Bodensee-Online für die Internationale Schadensabwehr nutzbar sein kann. Über die Einsatzmöglichkeiten dieses Informationssystems zur Vorhersage der Hydrodynamik und der Wasserqualität im Bodensee wurde anlässlich einer gemeinsamen Veranstaltung von Mitgliedern der Arbeitsgruppe Schadensabwehr mit behördlichen Sachverständigen, die bei Ölwehreinsätzen beigezogen werden, am 10. März 2009 informiert. Weiters wurden die Alarm- und Einsatzpläne zum Stichtag 1. Mai 2009 aktualisiert und Bemühungen zur Verbesserung der funktechnischen Erreichbarkeit der Einsatzkräfte der Schadenswehren am Bodensee unternommen.

6.8. Die **Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF)**[13] trat unter dem Vorsitz Baden-Württembergs am 24. Juni 2009 in Isny-Neutrauchenburg zu einer Tagung zusammen. Dabei wurde gegenüber den beiden Vorjahren über leicht verbesserte Fangerträge der 152 Berufsfischer am Bodensee-Obersee berichtet. Eine große Herausforderung für die IBKF stellt die Anpassung der fischereilichen Maßnahmen an die sinkende Ertragskraft des Bodensees, ohne eine Überfischung zu riskieren, dar. Der Grundlagenbericht für nationale Maßnahmenprogramme im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Lebensraum der Bodensee-Seeforelle, dem Einzugsgebiet Alpenrhein-Bodensee, wurde fertig gestellt. Im Rahmen des beschlossenen INTERREG-IV A-Projektes *„Seeforelle: Arterhaltung in den Bodensee-Zuflüssen"* soll in den Jahren 2010 bis 2013 das Wanderverhalten zur Fortpflanzung und Reproduktion der Seeforelle untersucht werden.
Von den Bevollmächtigten wurde die massive und rasche Zunahme der Kormoranpopulation am Bodensee beraten. Da sich inzwischen mehrere hundert Brutpaare angesiedelt haben, muss von einer jährlichen Fischentnahme von mehr als 200 Tonnen durch diese Vögel ausgegangen werden. Dadurch werden nicht nur der Ertrag der Berufs- und Angelfischer stark beeinträchtigt, sondern auch geschützte Fischarten gefährdet.

6.9. Die **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB)** trat im Berichtsjahr 2009 zu zwei Sitzungen zusammen. Die 68. Sitzung fand unter österreichischem Vorsitz am 28. und 29. April 2009 in Arbon, Schweiz, statt. Die 69. Sitzung wurde am 22. und 23. September 2009 in Konstanz abgehalten.
In den Sitzungen wurde die Ausarbeitung neuer klar definierter Abgasvorschriften für den Bodensee, unter Berücksichtigung der laufenden Revision der einschlägigen EU-Gesetzgebung, beschlossen. Die Typenprüfgenehmigung der 4-Star CARB-Motoren wurde aus umweltrelevanten Gründen nicht generell anerkannt, sondern die Abgastypenprüfbescheinigung im Einzelfall ausgestellt. Beschlossen wurde auch, dass ab 1. Juli 2010 ein Ersatz von Motoren über 74 kW Leistung, die nur die Grenzwerte gemäß BSO-Stufe 1 erfüllen, nicht mehr zulässig sein wird, sofern Motoren der entsprechenden Leistungsklasse zur Verfügung stehen, die die von der Arbeitgruppe „Abgas" ausgearbeiteten Kriterien erfüllen und deren Einbau technisch möglich ist. Weiters wurde über eine mögliche Einführung einer Funk-

13 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Tätigkeit und den Geschäftsbericht der Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei unter www.ibkf.org.

und Radarpflicht sowie über die Erlassung eines Brückenspringverbotes beraten. Beschlossen wurde, dass die legistische Arbeitsgruppe zur Novellierung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung ihre Arbeit aufnehmen wird.

7. Alpenkonvention

Im Jahr 1991 wurde die **Alpenkonvention** als **völkerrechtlicher Vertrag** von den acht Alpenländern Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien sowie der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet. Der Anwendungsbereich der Alpenkonvention als internationales Übereinkommen zum Schutz des Naturraumes, zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den Alpen und zur Sicherung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der einheimischen Bevölkerung umfasst den gesamten Alpenraum (190.000 km² und rund 14 Mio Menschen), der als Folge verstärkter Globalisierung durch strukturelle, kulturelle und ökologische Änderungen gekennzeichnet ist. Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz der Alpen verpflichteten sich alle Vertragsparteien zur umweltfreundlichen Nutzung der Alpen und zur Gewährung einer ausgewogenen Balance zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem.
Die Rahmenkonvention wurde von allen Vertragsparteien ratifiziert. Bisher wurden acht Durchführungsprotokolle erstellt, die von Österreich, Deutschland, Liechtenstein, Slowenien und Frankreich ratifiziert wurden. Die Ratifikation des Verkehrsprotokolls durch die Europäische Gemeinschaft steht weiterhin aus. Dies hätte speziell für den Transitverkehr erhebliche Bedeutung, da damit das Gemeinschaftsrecht um Elemente ergänzt würde, die die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und eine bessere Berücksichtigung der Kostenwahrheit betonen. Das Institut für Föderalismus bedauert aber auch, dass Italien und die Schweiz die wichtigen Durchführungsprotokolle bisher nicht ratifiziert haben. Dies ist für die Effektivität der Alpenkonvention, die für viele Regionen Vorbildcharakter haben könnte, sehr nachteilig.

Im **Arbeitsprogramm 2005-2010** sind als Schwerpunkte Mobilität, Transit, Gesellschaft, Erreichbarkeit, Kultur, Land- und Forstwirtschaft, Identität, Tourismus, Natur, Sport, Freizeit und Kulturlandschaft vorgesehen.

Das Berichtsjahr 2009[14] war geprägt von der **X. Alpenkonferenz** am 11. und 12. März 2009 in Evian, bei der der Vorsitz von Frankreich für zwei Jahre an Slowenien übergeben wurde. Zu den wichtigsten Beschlüssen zählt der

14 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Tätigkeit der Alpenkonferenz unter www. alpconv.org.

Aktionsplan zum Klimawandel in den Alpen, der konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels vorsieht. Verabschiedet wurde der zweite Alpenzustandsbericht zum Thema *„Wasserhaushalt und Gewässerbewirtschaftung"* und eine Plattform *„Wasserwirtschaft im Alpenraum"* mit dem Follow-up in diesem Themenbereich betraut. Diese Plattform wird in den nächsten zwei Jahren die nationalen Wassermanagementpläne im Hinblick auf die Besonderheiten des Alpenraums untersuchen sowie Empfehlungen zur nachhaltigen Nutzung der Wasserkraft in den Alpen ausarbeiten. Schließlich wurden die bestehenden Arbeitsgruppen und Plattformen mit neuen Mandaten ausgestattet. Von besonderem Interesse ist hier die Arbeitsgruppe Verkehr, die in den kommenden zwei Jahren unter Mitwirkung eines vom Land Tirol nominierten gemeinsamen Ländervertreters Empfehlungen zur nachhaltigen Mobilität in alpinen Städten und ihrem Umland erarbeiten soll und sich mit Fragen des touristischen Verkehrs und den Wechselwirkungen zwischen Verkehr, Umwelt und Gesundheit beschäftigen wird.

Am 12. und 13. Februar 2009 fand in Chambéry die erste **Regionenkonferenz** im Rahmen der Alpenkonvention statt, die sich der Intermodalität im Verkehr widmete. In der Schlusserklärung wurde der Wunsch geäußert, alle zwei Jahre eine derartige interregionale Plattform zu gestalten und eine dauerhafte Einbindung der Regionen aber auch etwa der Arge Alp in das System der Alpenkonvention vorzunehmen.

8. Südtirolpolitik

8.1. In der österreichischen Außenpolitik hat **Südtirol** weiterhin einen besonderen Stellenwert. Die im Pariser Vertrag vom 5. September 1946 verankerte Schutzfunktion Österreichs für Südtirol wird von der Bundesregierung verantwortungsbewusst wahrgenommen. Im Berichtsjahr 2009 war die Südtirolpolitik von Kontinuität in der Zusammenarbeit gekennzeichnet, die in regelmäßigen Gesprächen der politisch Verantwortlichen und einem begleitenden Interesse für die autonomiepolitische und allgemeine Entwicklung in Südtirol zum Ausdruck kommt. Am 2. Juli 2009 wurde in der konstituierenden Sitzung des Südtirol-Unterausschusses des Nationalrates unter Vorsitz des Abgeordneten GAHR der Bericht des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten betreffend die Südtirol Autonomieentwicklung 2007-2008 behandelt.
Bei der 55. ordentlichen Landesversammlung der Südtiroler Volkspartei (SVP) am 18. April 2009 in Meran wurde Richard THEINER zum neuen **Parteiobmann** der **SVP** gewählt und folgt damit Elmar PICHLER ROLLE in dieser Funktion.

Am 21. November 2009 wurde in einer historischen Festveranstaltung unter Teilnahme einer großen Zahl von Zeitzeugen und Gästen aus Österreich (ua Botschafter STEINER) im Kursaal von Meran des 40-jährigen Jahrestages der Paket-Abstimmung im Jahr 1969 gedacht.
Wie in den Vorjahren fand ein reger Besuchsaustausch zwischen Politikern aus Südtirol bzw Italien und Österreich statt. Am 6. März 2009 trafen Landeshauptmann DURNWALDER, SVP-Obmann PICHLER ROLLE, Abgeordneter BRUGGER und Senatorin THALER AUSSERHOFER zu Gesprächen mit Bundesminister SPINDELEGGER in Innsbruck zusammen. Landeshauptmann DURNWALDER und SVP-Obmann PICHLER ROLLE statteten Bundespräsident FISCHER und Bundeskanzler FAYMANN am 17. März 2009 in Wien einen Besuch ab. Am Landesfestumzug in Innsbruck am 20. September 2009 nahmen der Südtiroler Landeshauptmann, mehrere Mitglieder der Landesregierung und zahlreiche Persönlichkeiten aus Südtirol teil. Der Vorsitzende des Südtirol-Unterausschusses Abg. GAHR besuchte mehrmals Südtirol und führte dabei Gespräche. Er kündigte im Herbst 2009 an, im Nationalrat einen Antrag auf Verankerung der Schutzmachtfunktion Österreichs in der Bundes-Verfassung einzubringen.[15]

8.2. Im Jahr 2009 wurde wiederholt von italienischen Ministern, insbesondere BRUNETTA und CALDEROLI, gefordert, die Autonomien mit Sonderstatut abzuschaffen und diese Provinzen und Regionen den anderen Provinzen und Regionen Italiens gleichzustellen. Demonstrationen der Südtiroler Schützen gegen den Faschismus führten zu neuen innenpolitischen Auseinandersetzungen.[16] Der italienische Außenminister FRATTINI kündigte die Abschaffung der „Südtiroler Privilegien" sowie der vierjährigen Ansässigkeitsklausel für die Ausübung des Wahlrechts an. Diese Aussagen wurden vom Südtiroler Landeshauptmann zurückgewiesen und heftig kritisiert.[17] Die Ankün-

---

15 Vgl „Schutzmacht für Südtirol kommt in die Verfassung". ÖVP-Südtirolsprecher Hermann Gahr kündigt gemeinsamen Antrag im Nationalrat an. Spitzel-Untersuchungsausschuss macht für ihn keinen Sinn mehr, in: TT vom 17.11.2009.

16 Vgl Nach Schützendemo weht in Bozen ein scharfer Wind. Südtirols Schützen haben am Samstag in Bruneck friedlich gegen Faschismus und für Tirol demonstriert. Wenige Stunden später ist die Wortwahl härter, in: TT vom 28.04.2009; Attacke gegen Durnwalder. Mit einem Rundumschlag gegen Südtirol ließ gestern Italiens Außenminister Franco Frattini aufhorchen: „Null Toleranz für die separatistischen Bewegungen!", in: TT vom 11.05.2009.

17 Vgl Scharfmacher gefährden den ethnischen Frieden. Italiens Außenminister Frattini versucht bewusst, einen Keil in den ethnischen Frieden Südtirols zu treiben, der in den vergangenen Wochen brüchig wurde, in: TT vom 12.05.2009; „So kann es in Südtirol nicht weitergehen". Mit ungewöhnlich deutlichen Worten kritisiert Südtirols LH Luis Durnwalder Rechtstendenzen im Land und

digungen der Südtiroler Schützen, beim Landesfestumzug gegen den italienischen Staat demonstrieren zu wollen und eine eigene Krone mitzutragen, stießen überwiegend auf Ablehnung und Unverständnis.[18]

Für neue Aufregungen sorgte der Dritte Präsident des Nationalrates GRAF mit seiner Forderung, in Südtirol eine Volksabstimmung über die Rückkehr Südtirols zu Österreich abzuhalten. Dieser Vorstoß wurde lediglich bei den Rechtsparteien und den Schützen in Südtirol begrüßt, ansonsten wurden die Äußerungen des FPÖ-Politikers abgelehnt.[19]

8.3. Im Juni 2008 kündigte die neue italienische Regierung an, zur Sanierung der Staatsfinanzen die **Finanzzuweisungen** an Südtirol in den kommenden drei Jahren um insgesamt 300 Mio € zu **kürzen**. Das daraufhin von Landeshauptmann DURNWALDER unterbreitete Angebot, zur Sanierung des Staatshaushaltes durch die Übernahme zusätzlicher staatlicher Kompetenzen (Gerichtspersonal, Staatsbauamt, Staatsagenturen, Post) beizutragen, wurde vom für die Regionen zuständigen Minister CALDEROLI mit der Begründung abgelehnt, dieses würde nur der italienischen Minderheit in Südtirol schaden.

Italiens Außenminister Franco Frattini, in: ebenda; Tirol schützt die Autonomie, in: ebenda.

18 Vgl Umzug ohne Rosenkrone? Süd-Tirol-Tafel muss weg. Landesregierung besorgt über Entwicklungen in Südtirol und für Festumzug, in: TT vom 20.05.2009; Für Sarnthein ist Festumzug jetzt gefährdet, in: TT vom 22.05.2009; Landesfestumzug ist ohne Südtirols Schützen möglich. Warnung an die Südtiroler Schützen. Landeshauptmann Günther Platter kann sich Festumzug am 20. September notfalls auch ohne die Südtiroler Schützen vorstellen. Bundespräsident Fischer wartet mit endgültiger Zusage ab, in: TT vom 23.05.2009; „Notfalls werden wir unsere Schutzmachtfunktion ausüben". LH Günther Platter: Festumzug wird stattfinden, wie auch immer sich Südtirols Schützen festlegen, in: TT vom 01.08.2009; Schützen wollen „Los von Rom" plakatieren. Der Festumzug in Innsbruck sollte der Höhepunkt des Gedenkjahres 1809-2009 werden. Bis jetzt ist lediglich die Streiterei um das Großereignis rekordverdächtig, in: TT vom 06.08.2009.

19 Vgl Front gegen Südtirol-Referendum. Kopfschütteln über Graf. Der Dritte Nationalratspräsident sorgt für neue Rücktrittsaufrufe: In der „Presse am Sonntag" forderte er eine Volksabstimmung über die Rückkehr Südtirols zu Österreich, in: Die Presse vom 27.07.2009; Südtirol-Debatte eskaliert: Empörung über Schützen. Graf-Nachbeben. Südtiroler Schützenbund sorgt einmal mehr für Aufregung. Für Innsbrucker Historiker Steininger war Graf schon rücktrittsreif, in: TT vom 28.07.2009; Südtirol-Debatte: Entgleisung oder Verschwörung. Schützenkommandant Sarnthein zur FPÖ: „lassen uns nicht missbrauchen", in: Die Presse vom 03.08.2009.

Am 21. Mai 2009 trat das im Rahmen der italienischen Verfassungsreform verabschiedete Gesetz über den **Steuerföderalismus** in Kraft. Im Artikel 25 der Bestimmungen zum Steuerföderalismus war vorgesehen, dass die Regionen und Provinzen bei ihren Ausgaben dazu verpflichtet werden, die sog **Konvergenzkriterien** des Staates zu beachten. Dies wurde von Südtirol und dem Trentino als unannehmbare Einmischung in ihre Zuständigkeiten angesehen. In Verhandlungen konnte schließlich erreicht werden, dass die autonomen Regionen und Provinzen von diesen Konvergenzkriterien ausgenommen bleiben und nur die Vorgaben zum Stabilitätspakt einhalten müssen.

Von autonomiepolitischer Bedeutung sind die Ergebnisse der am 30. November 2009 abgeschlossenen Verhandlungen zwischen Landeshauptmann DURNWALDER und dem italienischen Finanzminister TREMONTI für ein neues **Finanzmodell** für **Südtirol**. Die Regelung, die nach ihrer Annahme durch das Parlament künftig nur in beiderseitigem Einverständnis geändert werden kann, sieht vor, dass Südtirol an allen im Land eingehobenen Steuern zu neun Zehnteln beteiligt sein wird. Von der Südtiroler Landesregierung wird die neue Regelung als erster Schritt zur Steuerhoheit und Stärkung der Autonomie gesehen.

Einen wesentlichen Bereich der Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut betrifft die Neuregelung des **Energiewesens**. Nach dem Beschluss des römischen Senats vom Februar 2007 werden die Konzessionen der Energiegesellschaften Edison und ENEL im Jahr 2010 ablaufen. Die Verfahren zur Neuvergabe der 2010 auslaufenden Konzessionen wurden bereits eingeleitet.
Im Oktober 2009 wurde ein Abkommen zwischen dem Landesversorger SEL AG und dem Energiekonzern ENEL abgeschlossen, das die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft zur Verwaltung der Kraftwerke in Südtirol vorsieht. Dies bedeutet einen weiteren wichtigen Schritt hin zu einer Energie-Autarkie Südtirols.
Bei der gemeinsamen Sitzung am 15. Oktober 2009 erzielten die Landesregierungen von Tirol, Südtirol und dem Trentino Einigung darüber, sich für den Zusammenschluss der in den 60er Jahren unterbrochenen Strom- und Gasleitungen über den Brenner einzusetzen.

Ungelöst ist weiterhin die Frage der **Toponomastik**: Der im Jahr 2007 von der Südtiroler Volkspartei im Südtiroler Landtag eingebrachte Gesetzentwurf, wonach jene Ortsnamen amtlich werden sollten, die bereits im Gesetz, in Katastern oder im Autonomiestatut enthalten sind, und für alle übrigen Namen, also Berg-, Flur-, Wiesen- und Fraktionsnamen, die Bevölkerung befragt werden sollte, welche Namen tatsächlich in Gebrauch sind, wurde im Jahr 2008 wieder zurück-

gezogen. Zusätzliche Brisanz erhielt diese Frage im Jahr 2009 durch die Einschaltung der Staatsanwaltschaft Bozen zur Prüfung der Frage, ob durch die einsprachigen Wegweiser auf Südtirols Wanderwegen die Bestimmungen des Autonomiestatuts bzw das Staatsgesetz vom 2. Februar 1960 verletzt wurden.
Die Südtiroler Landesregierung kündigte an, als Ersatz für die Tolomei-Ortsnamendekrete aus den 1920er-Jahren in der laufenden Legislaturperiode einen neuen Gesetzesentwurf einzubringen.

8.4. Der **Dreier-Landtag** von Tirol, Südtirol und dem Trentino (mit Vorarlberg im Beobachterstatus) trat am 29. Oktober 2009 in Mezzocorona zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Auf der Tagesordnung standen in den Bereichen Institutionelle Angelegenheiten; Wirtschaftstätigkeiten, Umwelt und Energiequellen; Transport und Verkehr; Kultur, Bildungswesen und Forschung; sowie Sozialpolitik und Arbeit ua die Themen: Projekt zur Errichtung eines EVTZ mit der Bezeichnung „Euregio Alto Adige/Südtirol, Tirol und Trentino", die Neubelebung der gemeinsamen Geschichte und Zukunft der Länder der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino, die Finanztransaktionssteuer auf europäischer Ebene, die Zukunft der Berggebiete, die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Förderung des alpinen Tourismus, die Stärkung der Nahversorgung in ländlichen Gebieten, eine abgestimmte gemeinsame Strategie zur schrittweisen Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene, der „Grüne Brenner-Korridor" – Länderübergreifende verkehrspolitische, umweltrelevante, energie- und ressourcenschonende Initiativen, die Vertiefung der Zusammenarbeit in den Bereichen Universitäten und Schulpartnerschaften und eine gemeinsame Initiative zur Beschäftigung und Sozialpolitik.

Vorbereitet wurde die Tagung des Dreier-Landtages von der **Interregionalen Landtagskommission**, die am 8. September 2009 in San Michele zu einer Sitzung zusammentrat.

9. EU-Regionalpolitik und EU-Strukturfondsprogramme

9.1. Für die österreichischen Länder waren im Rahmen der **EU-Regionalpolitik** die Abwicklung der einzelnen Projekte der von der EU im Jahr 2007 genehmigten Programme für die **Förderperiode 2007-2013** von besonderer Bedeutung.

Bei der Abwicklung der genehmigten Förderprogramme sowie bei der Einreichung und Genehmigung der einzelnen Projekte für die Programmperiode 2007-2013 ist die Arbeit der **Österreichischen Raumord-**

nungskonferenz (ÖROK) als zentrale Koordinationsstelle besonders hervorzuheben (siehe dazu Kapitel I, Punkt 3.2. und I/2).
Bei der Erstellung und Einreichung sowie bei der Abwicklung der einzelnen Projekte leisten die bestehen Euregios, deren Tätigkeit als bürgernahe Anlaufstelle von besonderer Bedeutung ist, wertvolle Arbeit.

In der EU-Regionalpolitik, insbesondere bei der Abwicklung von grenzüberschreitenden Projekten, ergeben sich durch das neue Rechtsinstrument **„Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit** (EVTZ)" (siehe dazu 31. Bericht 2006, 267 ff und Kapitel A, Punkt 11.) neue Möglichkeiten, die entsprechend genutzt werden sollten.

9.2. In der **Programmperiode 2000-2006** standen für die **Gemeinschaftsinitiative INTERREG III** EU-Mittel von rund 4,88 Mrd € zur Verfügung. Damit wurden in den drei Kategorien INTERREG III A (grenzüberschreitende Kooperation von Regionen), INTERREG III B (transnationale Ausrichtung) und INTERREG III C, die auf die interregionale Zusammenarbeit abzielt und die Kooperation von nicht unmittelbar aneinandergrenzenden Regionen ermöglicht, zahlreiche Projekte gefördert. Die österreichischen Länder nutzten durch die Teilnahme an den **Strukturfondsprogrammen der EU** – vor allem an den **Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III, LEADER+ und URBAN** – die neuen Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Die **Endabrechnungen** für die Programme der Finanzperiode 2000-2006 waren bis 31. März 2010 bei der EU-Kommission einzureichen. Österreich hat als erster EU-Mitgliedstaat 6 Regionalprogramme bereits im Herbst 2009 endabgerechnet und noch im Jahr 2009 die Schlusszahlungen von der EU-Kommission erhalten. Aus einer Übersicht über die finanzielle Umsetzung der Strukturfondsprogramme[20] geht hervor, dass sich die Gesamtkosten für den Österreich-Anteil an den Gemeinschaftsinitiativen INTERREG auf insgesamt 402,9 Mio € belaufen, hiezu wurden für die einzelnen Projekte Strukturfondsmittel in Höhe von 201,5 Mio € bereitgestellt.

20 Siehe dazu Strukturfondsprogramme in Österreich 2000-2006; Finanzielle Umsetzung (Stand 31.7.2010), unter www.bka.gv.at/fachinhalte/eu-strukturfonds. Aus der Abrechnung geht auch hervor, dass mit Stand 09/2010 96% der Projekte bereits endabgerechnet und ausbezahlt wurden.

9.3. Bezüglich der Abwicklung von einzelnen Projekten in den Programmen der Strukturfondsperiode 2000-2006[21] wird nachstehend ein Programm als Beispiel angeführt:

Im auslaufenden **INTERREG III A-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein**, an dem neben Vorarlberg das Fürstentum Liechtenstein, neun Schweizer Kantone sowie Landkreise von Baden-Württemberg und Bayern beteiligt sind, wurden bis Ende 2009 136 Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund 53 Mio € genehmigt, wovon 17,63 Mio € EU-kofinanziert wurden. 857 Projektträger konnten durch diese Projekte miteinander vernetzt werden.

9.4. In der neuen **Strukturfondsperiode 2007-2013** wurde die frühere Gemeinschaftsinitiative INTERREG zum **Zielprogramm Europäische Territoriale Zusammenarbeit** aufgewertet.

Für Österreich stehen in der Förderperiode 2007-2013 für das neue Programm EFRE-Mittel von insgesamt 256,66 Mio € zur Verfügung. Davon entfallen auf Programme der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** 223,97 Mio € und auf die **transnationale Zusammenarbeit** Mittel von 32,69 Mio €.

Die Aufteilung der Mittel für die nationalen Regionalfördergebiete 2007 – 2013 erfolgte mit Beschluss der **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung am 3. Mai 2006 (siehe 31. Bericht 2006, 86 ff und B/2). Im April 2007 wurde die **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem** in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013 abgeschlossen (siehe 32. Bericht 2007, 273 ff). Im Jahr 2008 begann die Umsetzung der einzelnen Programme, die von der Europäischen Kommission teilweise schon im Jahr 2007 genehmigt wurden.

Von den Ländern wurde die Abwicklung der Programme auf Landes- und Regionalebene durch die Einrichtung von Regionalmanagements optimiert. Als sehr gutes Beispiel für eine effiziente und kostengünstige Verwaltungsführung ist die im Jahr 2006 im Land **Oberösterreich** erfolgte Zusammenfassung der Strukturen in der Regionalentwicklung durch die Gründung der **Regionalmanagement Oberösterreich GmbH (RMOÖ)**[22] anzuführen (siehe ausführlich 31. Bericht 2006, 279 f). Von Bedeutung ist auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Bund unter Nutzung der Arbeit der ÖROK.

---

21 Siehe dazu auch ausführlich ÖROK (Hg), EU-Kohäsionspolitik in Österreich 1995-2007. Eine Bilanz, Schriftenreihe Band 180, Wien 2009.

22 Siehe zu ausführlichen Informationen und zu den Geschäftsberichten der einzelnen Regionalmanagements unter www.rmooe.at.

9.5. In der Strukturfondsperiode 2007-2013 stehen für die einzelnen Programme im neuen **Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit"** folgende Mittel zur Verfügung:[23]

- Programm Österreich – Slowenien 35,59 Mio €
- Programm Österreich – Ungarn 47,76 Mio €
- Programm Österreich – Slowakei 39,91 Mio €
- Programm Österreich – Tschechische Republik 38,32 Mio €
- Programm Österreich – Bayern 30,30 Mio €
- Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 9,71 Mio €
- Programm Österreich – Italien 22,39 Mio €

Für die **transnationale Zusammenarbeit** stehen in den einzelnen Programmen für Österreich folgende Mittel bereit:

- Alpine Space II (Alpenraum-Programm 2007-2013) 8,80 Mio €
- Central Europe-Program 14,09 Mio €
- South-East-Europe-Program 9,80 Mio €

9.6. Von den einzelnen grenzüberschreitenden Programmen werden nachstehend beispielhaft angeführt:

Im Rahmen des **Ziel 3 Programms** Europäische Territoriale Zusammenarbeit **Österreich-Ungarn** wird das **Projekt ESPAN** (Energie Strategie Pannonien) umgesetzt. Dieses Projekt setzt sich zum Ziel, in bilateraler und interregionaler Kooperation von österreichischen und ungarischen Regionen auf regionaler, kommunaler sowie auch privater Ebene den Sektor nachhaltige Energieentwicklung auf vielfältige Weise zu bearbeiten. Langfristig wird von den Regionen das Ziel einer vollständigen Unabhängigkeit von (zumeist fossilen) Energieimporten angestrebt. Neben der Verfolgung von Klimaschutzzielen wird darauf Bedacht genommen, lokal und regional vorhandene Ressourcen bestmöglich im Sinne von regionaler Wertschöpfung zu nutzen. Dabei wird sowohl auf Rohstoffe als auch auf die Ressourcen Sonne, Wind, Wasser und Abfall Bedacht genommen.

Das **Projekt CEEBEE** – Center of Excellence für Energieoptimiertes Bauen und Erneuerbare Energie – erfolgt in Abstimmung der Länder Steiermark und Burgenland mit Ungarn. Dieses Projekt wurde im Jahr 2008 vom Verein zur Förderung der Regionalentwicklung – EU-Regionalmanagement Oststeiermark (RMO) als Lead-Partner eingereicht, die Projektbeurteilung und -bewilligung erfolgte Anfang des Jahres 2009 im Rahmen des Programms Ziel 3 Grenzüberschreitende Koope-

23 Anmerkung: Die angeführten Beträge enthalten nur den Österreich-Anteil, der für Projekte in den einzelnen Programmen zur Verfügung steht.

ration Österreich-Ungarn. Am 5. November 2009 erfolgte das „1. Österreichisch-ungarische Bildungs-Netzwerk-Treffen im Bereich Energieoptimiertes Bauen". Das Projekt CEEBEE setzt eine Reihe von Maßnahmen, unter anderem mit dem Aufbau und der Inbetriebnahme eines definierten überregionalen und grenzüberschreitenden Bildungsnetzwerkes bis hin zur Vorbereitung eines *„Center of Excellence"* für *„Energieoptimiertes Bauen und Erneuerbare Energie"*.

Das **Projekt MOVE** – MOVE towards Energy Sustainability – erfolgt in Abstimmung zwischen der Steiermark, dem Burgenland und Kärnten im Rahmen des Operationellen Programms Slowenien – Österreich 2007 – 2013. Dabei wird mit grenzüberschreitenden Projekten im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energie ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der betroffenen Gebiete geleistet. Am 28. Mai 2009 fand die „Kick-off-Veranstaltung" in Slowenien statt. Am 25. August 2009 stellten die Partner die Fortschritte in den Arbeitspaketen im Rahmen einer Informationsveranstaltung dar.

Von der Europäischen Kommission wurde das **INTERREG IV A-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein** am 26. September 2007 genehmigt, das für die Förderperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kommt. Im neuen Programm wurde die Förderkulisse auf der bayerischen Seite auf den Landkreis Unterallgäu und die kreisfreie Stadt Memmingen ausgedehnt. Die EU-Mittel des Programms wurden von 17,8 Mio € auf rund 24 Mio € aufgestockt. Im Jahr 2009 fanden ein Begleitausschuss und zwei Lenkungsausschüsse statt. Bis 31. Dezember 2009 wurden insgesamt 60 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 40,2 Mio € genehmigt, wovon 16,77 Mio € EU-kofinanziert werden. Im Rahmen dieser Projekte werden bereits 401 Projektpartner miteinander vernetzt.
Alle Projekte des INTEREG IV A-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein werden durch die Projektträger und durch die das Programm verwaltenden Stellen einer Beurteilung auf ihre regionalpolitische und nachhaltige Wirkung unterzogen.

10. Europaregionen – Euregios

10.1. In Europa arbeiten derzeit lokale Gebietskörperschaften in über 100 **„EUREGIO´s"** bzw **„Europaregionen"** grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Organisiert sind diese Euregios überwiegend als Arbeitsgemeinschaften von Trägervereinen, in die auch Partnergemeinden, Privatpersonen und Interessenvertretungen eingebunden sind. Die vielfältige Tätigkeit der Euregios umfasst vor allem die Bereiche Wirtschaft und Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Tourismus,

Bildung, Kultur und Sport. Durch den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) wurde ein rechtlicher Rahmen für die Abwicklung grenzüberschreitender Projekte im Rahmen der EU-Strukturfonds geschaffen. Diesem wird sicher in der Zukunft besondere Bedeutung zukommen.

Gerade durch die Abwicklung von zahlreichen Projekten im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A und im neuen INTERREG IV A Programm (grenzüberschreitendes Förderprogramm für territoriale Zusammenarbeit 2007-2013) nehmen die EUREGIO's einen besonderen Stellenwert ein. Die Beratung der einzelnen Projektträger bei der Antragstellung und der Einreichung von Förderansuchen für grenzüberschreitende Projekte und die effiziente und kostengünstige Umsetzung der einzelnen Projekte hat zu einer großen Akzeptanz der EUREGIO's in der Bevölkerung beigetragen.
Von den bestehenden grenzüberschreitenden Euregios werden nachstehend beispielhaft folgende Tätigkeiten erwähnt:

10.2. In der **„Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino"** arbeiten die drei Länder vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr und Kommunikation, Kultur, Bildung, Forschung, Gesundheit, Energie, Umwelt und Fremdenverkehr eng zusammen.

Trotz umfangreicher Bemühungen und bilateraler Gespräche mit Italien ist nach wie vor die Ratifizierung des ersten Zusatzprotokolls zur so genannten „Madrider Konvention" durch die Italienische Republik ausständig. Dies ist die Voraussetzung für die Anwendung dieses für euroregionale Zusammenschlüsse geschaffenen Instruments.[24]
Um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Europaregion zu institutionalisieren und ihr eine nach Gemeinschaftsrecht tragfähige Basis und eine eigene Rechtspersönlichkeit zu verleihen, forderte der Dreierlandtag in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2009 in Mezzocorona die drei Landesregierungen auf, die Ausarbeitung und Umsetzung eines Projektes zu prüfen, das auf die Schaffung eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) abzielt.[25]

---

24 Siehe dazu ausführlich PERNTHALER, Das Problem einer demokratischen Legitimation der Europaregion Tirol, in: Arnold/Bundschuh-Rieseneder/Kahl/Müller/Wallnöfer (Hg), Recht Politik Wirtschaft, Dynamische Perspektiven, FS für Norbert WIMMER, 2008, 477 ff.

25 Vgl „Dreierlandtag ist Zukunft für Region". Für Tirols Landtagspräsident Herwig van Staa wird heute beim Dreierlandtag in Mezzocorona die institutionelle Klammer für die Europaregion geschaffen, in: TT vom 29.10.2009; Regionen-

Anlässlich ihrer gemeinsamen Sitzung am 15. Oktober 2009 in Innsbruck vereinbarten die Regierungen von Tirol, Südtirol und Trentino, die Zusammenarbeit in elf Arbeitsfeldern zu stärken.[26] Im Kultur- und Bildungsbereich sollen die gemeinsame Lehrerfortbildung und grenzüberschreitende Schülerkontakte forciert, im Energiebereich die Strom- und Gasleitungen über den Brenner zusammengeschlossen, im Verkehrsbereich ein gemeinsam abgestimmtes LKW-Nachtfahrverbot, die Harmonisierung der Mauten und der Ausbau alternativer Antriebsenergien realisiert werden. Die Zusammenarbeit in der Facharztausbildung soll ausgeweitet werden und im Sanitätswesen soll der gemeinsame Einkauf Kosten senken. Intensiviert soll auch die Zusammenarbeit der Universitäten im Rahmen einer Forschungsallianz sowie durch die Schaffung eines Forschungsfonds. Alle zwei Jahre soll ein Euregio-Klimagipfel einberufen werden. Der Wirtschaftsstandort Tirol soll gemeinsam beworben und ein Euregio-Preis für nachhaltig wirtschaftende Unternehmen ausgeschrieben werden. Weiters ist der koordinierte Einsatz für den Erhalt der Berglandwirtschaft ein gemeinsames Anliegen.

Um die Umsetzung und Begleitung der zahlreichen grenzüberschreitenden Initiativen im Rahmen der Europaregion zu gewährleisten und gemeinsame Anliegen (zB auf dem Verkehrssektor) wirksamer zu vertreten, beschlossen die Landesregierungen, ein gemeinsames Büro mit je einem Vertreter der drei Länder einzurichten. Dieses Büro mit Sitz in Bozen nahm im Dezember 2009 seine Tätigkeit auf.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit[27] der Europaregion stand im Berichtsjahr die gemeinsame Durchführung des **Gedenkjahres 1809 – 2009** unter dem Motto *„Geschichte trifft Zukunft"*. Die Einleitung des Gedenkjahres bildete die gemeinsame Sitzung der drei Landesregierungen auf Schloss Tirol am 21. Februar 2009. Während des Jahres erfolgten mehrere Treffen und intensive Gespräche von Spitzenpolitikern der drei Länder sowie zahlreiche publikums- und medienwirksame Ver-

---

Verbund soll die Grenzen im Kopf abbauen. Nach ersten Stolpersteinen beschloss der Dreierlandtag den Territorialverbund, in: TT vom 30.10.2009.

26 Vgl Europäische Modellregion soll um den Brenner entstehen. Weichenstellung für Euregio. Die Regierungen erarbeiteten Maßnahmenkatalog, ein gemeinsames Koordinationsbüro wird in Bozen eröffnet in: TT vom 16.10.2009; „Ein Landeschef vorstellbar". Obmann der Südtiroler Volkspartei Richard Theiner schließt bei richtigen Voraussetzungen gemeinsamen Landeshauptmann für Nord- und Südtirol nicht aus. Für Platter ist Europaregion das Zukunftsprojekt, in: ebenda.

27 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Europaregion und deren Tätigkeit unter www.europaregion.info/de.

anstaltungen, wie etwa „Tirol trifft Wien" vom 12. bis 14. Juni 2009 vor dem Wiener Rathaus. Den Höhepunkt des Gedenkjahres bildete der Landesfestumzug am 20. September 2009 in Innsbruck. Daran nahmen in Anwesenheit des Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers und der drei Landeshauptleute, zahlreiche Spitzenrepräsentanten des öffentlichen Lebens, 30.000 TeilnehmerInnen aus den Traditionsverbänden Tirols, Südtirols und dem Trentino sowie aus den Nachbarländern und ca 100.000 Besucher teil.

Im **Verkehrsbereich** wurde im Jahr 2009 auf Grund des im Mai 2008 unterzeichneten Abkommens eine Taktverdichtung sowohl im Bereich Vinschgau-Landeck-Oberes Gericht als auch auf den ÖPNV-Strecken Bozen – Innsbruck und Pustertal herbeigeführt.

In der **Transplantationsmedizin** wurde die Zusammenarbeit fortgeführt und im März 2009 das bestehende Abkommen um drei Jahre verlängert. Die medizinische Zusammenarbeit mit Südtirol wurde insbesondere im Bereich der Vorsorgemedizin und der Fachärzteausbildung vertieft. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Gesundheitseinrichtungen sollen Synergieeffekte erzielt werden.

Der Gedanke der Europaregion wurde – auch durch zahlreiche Aktivitäten im Gedenkjahr – im wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichem Bereich gestärkt. Zu erwähnen sind aufeinander abgestimmte Ausstellungen, die Zusammenarbeit zwischen musikalischen Ausbildungsstätten und Orchestern, Chorvereinigungen sowie die Ausrichtung von grenzüberschreitenden Sportveranstaltungen, wie die *„Euregio-Radtour der Transplantierten"*. Hervorzuheben ist die gemeinsame Landesausstellung in Franzensfeste unter dem Motto *„Labyrinth::Freiheit"*, die über 100.000 Besucher zählen konnte.

In der EU-Strukturfondsperiode 2007-2013 konnten zahlreiche grenzüberschreitende Projekte sowie transnationale Projekte EU-kofinanziert werden. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die Initiativen des im Mai 2008 gegründeten Interreg-Rates Wipptal sowie des „Interreg-Rates Terra Raetica" in den Bezirken Engadin, Vinschgau und Landeck.

10.3. Im Jahr 2009 gehörten der **EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein** 97 Städte und Gemeinden (57 aus Salzburg, je eine Gemeinde aus Oberösterreich und Tirol sowie 38 aus dem bayerischen Raum), die Wirtschafts- und die Arbeiterkammer Salzburg, die beiden Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein sowie einige Privatpersonen als Mitglieder an. Bei den turnusmäßigen Neuwahlen des Präsidiums im Mai 2009 wurde der Landrat des Landkreises Berchtesgadener Land, GRABNER, zum Präsidenten gewählt. Wichtig für die laufende und zukünftige Arbeit der EuRegio sind die Fortführung der

EU-Fördermöglichkeiten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (INTERREG IV A) sowie das neue Rechtsinstrument „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)". Seitens der Euregio wurde auch im Jahr 2009 die Funktion, mit Sitz und Stimme im Begleitausschuss des INTERREG IV A-Programms vertreten zu sein, intensiv wahrgenommen.

Bei der 25. Sitzung des **EuRegio-Rates** am 27. Mai 2009 wurde der Aktivitätenbericht 2008 zur Kenntnis genommen und über die zahlreichen laufenden Projekte diskutiert.

Von den zahlreichen und vielfältigen Aktivitäten und Projekten in der EuRegio sowie in den Facharbeits- und Projektgruppen sind für das Berichtsjahr 2009 beispielsweise anzuführen:[28]

- Entwicklung neuer grenzüberschreitender Projekte für die INTERREG IV A-Begleitausschüsse 2009, wie zB *„Handwerk ist kreativ"*, *„Gewässerzukunft"*, *„Almen aktivieren – neue Wege für die Vielfalt"*, *„Alter und Sucht"* oder *„Innovative Urlaubsbauernhöfe im ländlichen Raum"*.
- Die bewährte Veranstaltungsreihe EuRegio Dialog wurde fortgesetzt. Im Rahmen von Betriebsbesichtigungen und Fachvorträgen bei mehreren Firmen haben insgesamt 160 UnternehmerInnen die Gelegenheit zum Kennenlernen und Erfahrungsaustausch genutzt.
- 7. Grenzüberschreitende Bildungsmesse *„EuRegio BIM 2009"*, ua auch mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung für die Jahre 2009 – 2011 und einem Eröffnungsfest am Stand der Erwachsenenbildung der EuRegio.
- Auftaktveranstaltung des Projekts „zeitbalance – betriebliches WorkLife-Coaching" in der Salzburger Residenz am 3. Februar 2009.
- Begleitung des Projektes *„Frieden Schützen 1809 – 2009"* mit Ausstellungen und umfangreichem Programm in den Gemeinden Golling, Inzell, Lofer, Schneizlreuth, Unken, Waidring und Werfen; Herausgabe eines Buches und Gestaltung eines Themenweges zwischen Schneizlreuth und Waidring.
- Entwicklung des INTERREG IV A-Projektes *„Masterplan für die Kernregion Salzburg"* mit regionalplanerischer Qualität und Umset-

28 Siehe ausführliche Informationen zur EuRegio unter www.euregio-salzburg.eu und die regelmäßig erscheinende Informationsbroschüre EuRegio aktuell. Aktuelle Informationen über Aktivitäten und Projekte in der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein. Siehe auch die vierteljährlich erscheinende Broschüre Land und Europa. Informationen der EUropaREGIOn Salzburg, herausgegeben vom Europabüro des Landes Salzburg.

zungsorientierung – gemeinsam mit der Salzburger Raumplanung als Lead-Partner.

- 1. EuRegio-Sicherheitssymposium für Führungskräfte der Einsatzorganisationen im Landratsamt Bad Reichenhall am 16. Oktober 2009.
- Ausrichtung der 4. EuRegio-Naturschutzfachtagung mit dem Thema *„Kreisläufe in der Natur: Vorbild für Umdenkungsprozesse – Konsequenzen für die Bewältigung der Finanzkrise"* in Laufen am 27. November 2009.
- Mitwirkung und Lobbyarbeit im Rahmen der Städte-/Regioneninitiative *„Magistrale für Europa"* (Sitz bei der Stadt Karlsruhe) für die Realisierung der Hochleistungsbahnverbindung Paris – München – Mühldorf – Freilassing – Salzburg – Attnang-Puchheim – Wien – Bratislava/Budapest.
- Begleitung und Unterstützung des EuRegio Girls' Day am 23. April 2009 und der 4. EuRegio-Sommerakademie für hochbegabte SchülerInnen in Obertrum vom 5. – 8. Juli 2009.
- Begleitung der Projekte *„Zukunftspotentiale naturnaher Sportarten in der Region unteres Saalachtal"* und *„Touristische Angebotsentwicklung im unteren Saalachtal und benachbarten Berchtesgadener Land"* mit einer Open-space-Veranstaltung am 15. Juli 2009 in Bad Reichenhall.
- Entwicklung und Herausgabe der ÖPNV-Übersichtskarte *„Mit Bus und Bahn die EuRegio erfahren"*.
- EuRegionale Sportveranstaltungen wie der EuRegio-Hallenfußball-Cup für Kinder und Jugendliche in Mitterfelden am 1. März 2009, der 2-Städte-Lauf Laufen/ Oberndorf am 4. April 2009, der Zwei-Länder-EuRegio-Laufcup 2009, der EuRegio-Sparkassen-Cup 2009 für Radrennfahrer sowie das EuRegio Leichtathletikfest in Bad Reichenhall am 13. Juni 2009.
- Weiterentwicklung der neuen Internet-Homepage: www.euregio-salzburg.eu.

10.4. Derzeit arbeiten in der **„Inn-Salzach-EUREGIO-Regionalmanagement Innviertel-Hausruck"** Gemeinden aus den bayerischen Landkreisen Rottal-Inn, Passau und Altötting sowie 140 Gemeinden aus den politischen Bezirken Braunau, Ried, Schärding und Grieskirchen zusammen.

Die EUREGIO setzte ihre Tätigkeit im Jahr 2009 fort und arbeitete an zahlreichen Projekten.[29] Zu erwähnen sind mehrere Kleinprojekte in

29 Siehe zu ausführlichen Informationen zur Euregio unter www.rmooe.at bzw unter www.innsalz.at und den Geschäftsbericht 2009 der Inn-Salzach-Euregio Regionalmanagement Innviertel-Hausruck, abrufbar unter www.rmooe.at.

den Grenzräumen von Oberösterreich, Tschechien und Bayern, die mit EU-Mitteln aus dem Programm INTERREG IV A gefördert werden. Die *„Drehscheibe Arbeit + Bildung + Soziales"* konnte verwirklicht werden. Das EUREGIO-Forum zum Thema *„Arbeit und Wirtschaft"*, das Projekt *„Zukunft Pflegen"*, das Projekt INKOBA mit Untersuchung von Betriebsbaugebieten oder eine Reihe von Nahversorgungsprojekten stellen Vorzeigeprojekte dar. Hervorzuheben sind auch Gemeindekooperationen, die sich durch ihren grenzüberschreitenden Charakter gewinnbringend für die Kommunen auswirken.

10.5. In der **EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald-Regionalmanagement Mühlviertel** arbeiten Gemeinden aus Bayern, Südböhmen und 111 Gemeinden aus den politischen Bezirken Rohrbach, Urfahr-Umgebung, Freistadt und Perg grenzüberschreitend zusammen.

Am 27. Mai 2009 fand auf Schloss Weinberg die **Generalversammlung** der EUREGIO statt, in deren Mittelpunkt ein Festakt zum 15-jährigen Bestehen stand. Bei einer Tagung am 1. April 2009 im Technologiezentrum Freistadt standen die Themen *„Bioregion Mühlviertel"* und *„Grün.Land.Vieh-Fest"* im Mittelpunkt.
Im Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit Österreich-Tschechische Republik 2007-2013" werden zahlreiche Projekte in den Bereichen der sozioökonomischen Entwicklung, dem Tourismus und dem know-how-Transfer sowie in der regionalen Erreichbarkeit und nachhaltigen Entwicklung gefördert und dadurch die grenzüberschreitende Kooperation gestärkt. Im Berichtsjahr arbeitete die EUREGIO an zahlreichen Projekten.[30] Davon sind beispielsweise anzuführen: Ein grenzüberschreitendes Radtourismusprojekt, das Projekt *„Wegzeit – Kulturen des Pendelns"* das gemeinsam mit Linz09 verwirklicht wurde, die Weiterführung des Projektes *„Compass II" – grenzenloses Arbeiten im Mühlviertel und in Südböhmen"*, das Nahversorgungskonzept Rohrbach, das touristische Projekt *„Wanderreiten im Mühlviertel"*, die regionale Qualifizierungsinitiative für die gesundheitsorientierte Freizeitwirtschaft unter dem Motto *„Lebensqualität im Mühlviertel"* und das Projekt *„Ressourcenplan Mühlviertel"*.

10.6. In Kooperation mit den bayerischen Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz, den tschechischen Kreisen Südböhmen, Pilsen und Vysochina sowie den niederösterreichischen Landesteilen Waldviertel und Mostviertel arbeitet das Land Oberösterreich derzeit eine

30 Nähere Informationen siehe unter www.rmooe.at/muehlviertel bzw unter www.euregio.at sowie unter www.euregio-bayern.de bzw im Geschäftsbericht 2009 der EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald/ Regionalmanagement Mühlviertel, abrufbar unter www.rmooe.at/muehlviertel.

gemeinsame Studie aus, die die Schaffung einer „**Europaregion Donau – Moldau**" zum Ziel hat. Das Projekt soll für mehr Verbindlichkeit und Effektivität im grenzüberschreitenden Regionalentwicklungsprozess sorgen und die Dreiländerregion Bayern-Österreich-Böhmen als attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum gut positionieren und neue Fördermöglichkeiten in der EU-Regionalförderperiode ab dem Jahr 2013 erschließen.

10.7. In der **EUREGIO Weinviertel-Südmähren-Westslowakei** arbeiten über 270 Gemeinden aus den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach sowie die Verwaltungseinheiten Břeclav, Hodonin, Znojmo, das Umland von Brno und auf slowakischer Seite die im Selbstverwaltungskreis Bratislava-Land gelegenen Bezirke Malacky und der Selbstverwaltungskreis Trnava mit den Bezirken Senica und Skalica in der westslowakischen Region Zahorie zusammen.

Zu den Schwerpunkten der Tätigkeit der EUREGIO[31] zählten die Abwicklung von Projekten im Rahmen des INTERREG III A-Programmes Österreich-Tschechien und im neuen ETZ-Programm Österreich-Tschechien, hier vor allem Projekte zur gesundheits- und sozialen Risikoprävention.

10.8. In der **Euregio Steiermark-Slowenien** arbeiten vier steirische Regionalmanagements, die insgesamt 16 politische Bezirke umfassen, mit den Planungsregionen Podravje, Pomurje und Koroška zusammen. Gemäß den Zielen der Euregio sollen Entwicklungshemmnisse beiderseits der Grenzen abgebaut und Netzwerke von Beziehungen zwischen den Gemeinden, der Wirtschaft, der Bürger, Vereinen und Verbänden aufgebaut werden.

In der Tätigkeit der Euregio im Berichtsjahr[32] standen die Abwicklung von Projekten im Förderprogramm Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) im Mittelpunkt.

10.9. Am 16. November 2009 fand in Venedig eine trilaterale Regierungssitzung mit Vertretern des Landes Kärnten und der italienischen Region Friaul-Julisch-Venetien und Veneto statt, um das EUREGIO-Projekt „senza confini" zu finalisieren. In der trilateralen Regierungssitzung wurden der Gründungsvertrag und die Statuten der **EUREGIO**

---

31 Siehe weiterführende Informationen unter www.euregio-weinviertel/org.

32 Siehe zu weiterführenden Informationen unter www.euregio-steiermark.at sowie unter www.euregija.net. Die ausführlichen Regionsmitteilungen des EU-Regionalmanagements Oststeiermark können unter www.regionalmanagement.at abgerufen werden.

„**senza confini**" beschlossen. Dieses Projekt beruht auf der Verordnung EG Nr 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).

10.10. Die im Tiroler Grenzraum bestehenden EUREGIOs setzten ihre Tätigkeiten auch im Jahr 2009 fort. Im Mittelpunkt stand dabei die Abwicklung von einzelnen Projekten in den EU-Strukturfondsprogrammen.

In der **Euregio Inntal-Chiemsee-Kaisergebirge-Mangfalltal** arbeiten die Bezirke Kufstein und Kitzbühel und die Landkreise Rosenheim und Traunstein sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim grenzüberschreitend zusammen. Im Jahr 2009 wurden mehrere Projekte in den Bereichen Agrarentwicklung, Innovation & Technologie, soziale Kooperation, Gesundheitswesen, Zusammenarbeit in der öffentlichen Sicherheit abgewickelt.[33]

Der im Jahr 1998 gegründeten **Euregio Zugspitze-Wetterstein-Karwendel**[34] gehören die Regio Werdenfels e.V., die Region Seefelder Plateau sowie die Regionalentwicklung Außerfern (REA) als Mitglieder an. Die Euregio, die im Berichtsjahr umstrukturiert wurde, arbeitete im Berichtsjahr an mehreren – vor allem touristischen – Projekten. Künftig gibt es keinen Geschäftsführer mehr, die Projekte werden direkt in den Regionen vor Ort abgewickelt.

10.11. Die **EUREGIO via salina**, die im Jahr 1997 als Arbeitsgemeinschaft mit Trägervereinen gegründet wurde, umfasst das Gebiet Allgäu, Außerfern, Kleinwalsertal und den Bregenzer Wald. Die EUREGIO arbeitete im Berichtsjahr an mehreren Projekten.[35]
Das Energie- und Umweltzentrum Allgäu setzt in Kooperation mit Einrichtungen aus Vorarlberg, Tirol und Baden-Württemberg die Projekte *„Energieeffizienz-Gemeinden"* und *„Servicepaket Nachhaltig Bauen für Kommunen"* um.
Es wurden mehrere Projekte aus dem Kleinprojektefonds der EUREGIO genehmigt. Diese betreffen bspw das Projekt *„Grenzenlose Natur erleben unter den Schwingen des Adlers"*, eine Studie über die *„Grenzüberschreitende Skiregion Oberstdorf/Kleinwalser-*

33 Zu ausführlichen Informationen über die Organisation und die einzelnen Projekte sowie die Aktivitäten der Euregio Inntal siehe unter www.euregio-inntal.com.

34 Siehe ausführliche Informationen über die Organisation, die Zielsetzungen und die einzelnen Projekte unter www.euregio-zwk.org.

35 Siehe ausführliche Informationen unter www.euregio-via-salina.de.

tal", ein Konzept zur innovativen touristischen Gestaltung von Ortszentren an der Via Claudia Augusta oder ein Dokumentationszentrum Reutte – Füssen.
Im Berichtsjahr erschien der EUREGIO-Kulturkalender *„Internationale Kulturhöhepunkte – Glanzlichter in der Region"*. Aus Anlass des 10jährigen Jubiläums des EUREGIO-Musikfestivals fanden mehrere Konzerte und Musikveranstaltungen, etwa das EURO MilitärMusik Festival vom 9. – 11. Oktober 2009 in Bad Wörishofen, Fischen, Füssen und Oberstdorf, oder Galakonzerte *„Grenzenlos"* des EUREGIO-Blasorchester am 14. und 15. November 2009 in Hirschegg und Nesselwang, statt.

Die **EUREGIO-Vollversammlung** fand am 20. Mai 2009 in Thalkirchdorf statt. Wichtige Beschlüsse dabei waren die Änderungen des EUREGIO-Vertragstextes sowie die Verabschiedung eines neuen Leitfadens für die Umsetzung des Kleinprojektefonds. Die Beschlüsse über die Förderung von Kleinprojekten muss auf Wunsch der Verwaltungsbehörde des INTERREG-Programms Bayern-Österreich demnach künftig ausschließlich das EUREGIO-Präsidium fassen.
Der Bürgermeister von Oberstaufen stellte der Vollversammlung die Projekte *„Naturpark Nagelfluhkette"* und *„Oberstaufen plus"* vor.

11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder

11.1. In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit des Landes **Burgenland** mit den angrenzenden Regionen und Städten **Südmährens**, der **Slowakei**, **Ungarns** und **Slowenien** ist eine kontinuierliche Umsetzung der verschiedenen Projekte festzustellen, wobei sich die Projektrealisierung zumeist im Bereich der vorgegebenen Planung bewegt.

Die partnerschaftlichen Kontakte zu den **westungarischen EuRegio-Komitaten Györ-Moson-Sopron, Vas und Zala** und dem **Landkreis Waldeck-Frankenberg (Hessen)** wurden fortgeführt.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit innerhalb der **Euregio West Nyugat Pannonien** ist festzuhalten, dass die Aktivitäten im Jahr 2009 unter dem langjährigen Durchschnitt lagen, was nicht zuletzt darauf zurück zu führen sein dürfte, dass sich einige Diskussionsthemen (zB die Reststoffverwertung Heiligenkreuz) als die konstruktive Kooperationen störende Elemente herauskristallisiert haben.

11.2. In den grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Kärnten** standen die Kontakte zur Republik **Slowenien** und zu den **Regionen Friaul-Julisch-Venetien** sowie **Veneto** im Mittelpunkt.

Bereits im Jahr 2005 haben das Land Kärnten, die Region Friaul-Julisch-Venetien mit ihren beiden Partner, der I.A.L. und der E.N.A.I.P. sowie der ULSS Nr 2 Feltre als Vertreter der Region Veneto die *„Internationale Fortbildungsakademie für Gesundheitsberufe – EWIV"* (**Sanicademia**) gegründet. Vor kurzen hat die Region Veneto selbst die Mitgliedschaft von der ULSS Nr 2 Veltre übernommen. Im Jahr 2009 hat die Mitgliederversammlung die Aufnahme des General Hospital in Jesenice als Vertreter der Republik Slowenien beschlossen.
Darüber hinaus hat das Land Kärnten mit der **Region Friaul-Julisch-Venetien** im Jahr 2004 ein **Notfallabkommen** geschlossen. Dabei geht es darum, dass die italienische Rettung die Möglichkeit hat, Notfallpatienten unabhängig von ihrer Nationalität aus den beiden Gemeinden Tarvisio und Malborghetto in das LKH Villach und wenn nötig, in das LKH Klagenfurt zur stationären Behandlung zu transportieren. Die Aufnahme ambulanter Patienten ist ebenfalls geregelt. Für italienische Patienten wurde im Rahmen dieses Abkommens eine spezielle Leistungsabgeltung getroffen. Leistungen für Patienten anderer Nationalitäten werden im Rahmen der zwischenstaatlichen Sozialversicherung abgerechnet. Für nicht sozial versicherte Patienten gelten die Selbstzahler-Tarife. Die beiden Projekte sind aus dem in den Jahren 2003 bis 2006 durchgeführten INTERREG III A-Projekt *„Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Patientenversorgung"* hervorgegangen.

11.3. Das Land **Niederösterreich** setzte im Berichtsjahr seine bilateralen Kontakte fort. Es wurden zahlreiche Besuche von Botschaften und ausländischen Delegationen vorbereitet und durchgeführt. In bestimmten Zielmärkten mit Schwerpunkt auf die neuen EU-Mitgliedstaaten wurden niederösterreichische Auslandspräsentationen organisiert. Die Marketingmaßnahmen in Deutschland mit den Schwerpunkten Logistik, Biotechnologie und Tourismus wurden fortgeführt. Im Rahmen gegenseitiger Besuche wurden politische, wirtschaftliche und kulturelle Themen diskutiert und erarbeitet. Europäische Schwerpunktthemen der Wirtschaftspolitik waren die „Lissabon-Strategie" und die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie.

Der **Landtag** von Niederösterreich pflegte im Jahr 2009 Kontakte mit dem **ungarischen Komitat Veszprém** und der **polnischen Wojewodschaft Podlaskie**.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Beziehungen zur **Tschechischen Republik** wurde am 22. Oktober 2009 in Brünn das neue **Arbeitsprogramm 2010-2013** mit den drei Regionen **Südmähren**, **Südböhmen** und **Vysocina** unterzeichnet. Ein zentraler Punkt in der Vereinbarung ist die Verwirklichung eines gemeinsamen **Hochwasserprognosemodells**. Bereits im Jahr 2011 können damit die Pegelstände

sowie Durchflussmengen für 48 Stunden vorhergesagt werden. Dazu ist die Errichtung zahlreicher Messstellen entlang der March vorgesehen. Bei diesem Modell handelt es sich um ein von der EU, Tschechien und Niederösterreich kofinanziertes Projekt.

Vom 18. April bis zum 1. November 2009 fand die grenzüberschreitende Landesausstellung *„Österreich. Tschechien. Geteilt. Getrennt. Vereint."* in Horn, Raabs und Telč statt. Im Rahmen der Ausstellung, die die gemeinsame Geschichte zeigte, an den Fall des Eisernen Vorhanges vor 20 Jahren erinnerte, aber auch die Zukunftsperspektive aufzeigte, kam es zu zahlreichen bilateralen Kontakten mit tschechischen Repräsentanten.

Im Rahmen der Beziehungen zur **slowakischen Republik** wurden am 15. April 2009 vom niederösterreichischen Landeshauptmann mit den Partnerregionen **Selbstverwaltungskreis Bratislava** (Vorsitzender BAJAN), dem **Selbstverwaltungskreis Trnava** (Vorsitzender MIKUŠ) und der **Hauptstadt Bratislava** (Oberbürgermeister ĎURKOVSKY) Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für die Jahre 2009 bis 2013 unterzeichnet. Ziel der Vereinbarungen ist es, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit besser zu koordinieren und die Aktivitäten ua in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Hochwasser- und Katastrophenschutz, Landwirtschaft und Weinbau, Gesundheit und Soziales, Wissenschaft und Forschung, Kultur und historisches Erbe, Raumordnung, Tourismus, wirtschaftliche Zusammenarbeit, Sport, Bildung und Jugend, Demografie und Arbeitsmarkt, weiter zu vertiefen. Ein Koordinationsgremium soll die Durchführung und Betreuung der einzelnen Projekte überwachen.
Zum ersten Mal fand am 9. März 2009 in Bratislava eine Sitzung der Bilateralen Kommission Slowakei – Österreich für Raumplanung, Raumordnung und Regionalpolitik statt.

Im Jahr 2009 wurde von Landeshauptmann PRÖLL und Präsident BUTTNER in St. Pölten ein **Kooperationsvertrag** zwischen **Niederösterreich** und dem **Departement Haut-Rhin** (Oberrhein) im Elsass unterzeichnet. Die enge Zusammenarbeit der Regionen wird sich zunächst auf drei Projekte konzentrieren: in der Errichtung einer Psychosomatik-Klinik nach dem Vorbild Eggenburgs, einer Therme nach dem Modell Laa/Thaya und eines Weinerlebnis-Zentrums ähnlich dem Loisium in Langenlois.

Die ecoplus Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich startete im Jahr 2009 eine spezielle Kooperation im Logistikbereich mit der **EU-Top Logistik Region Flandern**.

Im Rahmen der Beziehungen zu **Albanien** erfolgte der Spatenstich des EVN-Projekts „Devoli-Wasserkraftwerke" und es wurden Gespräche über den weiteren Ausbau der Infrastruktur geführt.

11.4. Seine vielfältigen außenpolitischen Aktivitäten und internationalen Kontakte setzte das Land **Oberösterreich** im Jahr 2009 fort. Spitzenpolitiker des Landes absolvierten Auslandbesuche, ausländische Politiker und Botschafter waren zu Besuch in Oberösterreich.
Am 23. April 2009 traf der Minister für Internationale Beziehungen der **kanadischen Provinz Quebec**, ARCAND, in Linz zu Gesprächen mit Landeshauptmann PÜHRINGER zusammen. Dabei standen die Intensivierung der Handelsbeziehungen und Projekte in den Bereichen Bildung, Erneuerbare Energien und Nachhaltige Entwicklung auf der Tagesordnung.

Eine Delegation des **Oö. Landtages** unternahm vom 11. bis 13. Mai 2009 eine Studienreise nach **Litauen**. Der Besuch diente in erster Linie dem Ausbau der parlamentarischen Kontakte beider Länder. Litauen setzt sich dafür ein, die Zusammenarbeit insbesondere der kleineren EU-Staaten zu vertiefen. Weiters wurde über die Zusammenarbeit auf wissenschaftlicher und kultureller Ebene, so etwa das gemeinsame Kulturhauptstadtjahr 2009, und über das Thema *„Erneuerbare Energien"* beraten.

In den nachbarschaftlichen Beziehungen zum **Freistaat Bayern** standen die Abwicklung zahlreicher Projekte aus den EU-Förderprogrammen und gemeinsame Vorhaben in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus im Mittelpunkt. Aktuelle Schwerpunkte der Zusammenarbeit standen im Mittelpunkt eines Arbeitsgespräches einer bayerischen Delegation unter Führung von Landwirtschaftsminister BRUNNER und dem Staatssekretär im Ministerium für Arbeit und Soziales, SACKMANN, am 20. August 2009 mit Vertretern des Landes Oberösterreich mit Landeshauptmann PÜHRINGER, Landtagspräsidentin ORTHNER und den Landesräten SIGL und STOCKINGER an der Spitze. Beide Delegationen bekräftigten, für eine starke, mit ungeschmälerten Finanzmitteln ausgestattete EU-Agrarpolitik nach 2013 einzutreten. In der nächsten Finanzperiode sollen die Landwirte auch von unnötigen Vorschriften entlastet werden. Am 9. Juli 2009 traf Landeshauptmann PÜHRINGER in München zu Gesprächen mit Ministerpräsident SEEHOFER und der Staatsministerin für Europaangelegenheiten, MÜLLER, zusammen.

Die Kontakte zu mehreren **deutschen Bundesländern** wurden fortgeführt. An der Spitze einer hochrangigen Wirtschaftsdelegation besuchte der Hamburger Bürgermeister von BEUST am 28. April 2009

Oberösterreich. Im Arbeitsgespräch mit Landeshauptmann PÜHRINGER standen Fragen der engeren Zusammenarbeit zwischen **Hamburg** und Oberösterreich auf wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiet. Beraten wurde über die Aufnahme einer direkten Flugverbindung zwischen Linz und Hamburg, die Zusammenarbeit zwischen dem Ennshafen und dem Hamburger Hafen, die gemeinsamen Interessen bei der Gentechnikfreiheit, den Ausbau der erneuerbaren Energie und in der Kreativwirtschaft.

In Fortsetzung der zwischen den Parlamenten vereinbarten Zusammenarbeit besuchte der Präsident der Autonomen Provinz **Vojvodina**, EGERĔSI, am 24. und 25. Februar 2009 Oberösterreich und führte Gespräche mit Landtagspräsidentin ORTHNER und Landtagsabgeordneten. Dabei stand der Meinungsaustausch zu den Themen Föderalismus, Wirtschaft, Bildung und Kultur im Mittelpunkt.

Die grenzüberschreitenden Beziehungen zu **Tschechien** bzw **Südböhmen** wurden fortgesetzt. Im Mittelpunkt der Gespräche von Landeshauptmann PÜHRINGER mit dem neuen Kreishauptmann von Südböhmen, ZIMOLA, am 26. März 2009 in Budweis stand die Schaffung einer Europaregion „Donau-Moldau".
Oberösterreich forderte die Einhaltung des Melker Übereinkommens hinsichtlich der Sicherheit des **Atomkraftwerkes Temelin** und kündigte eine Beschwerde des Landes bei der EU-Kommission wegen einer Verletzung der europäischen UVP-Richtlinie durch die Tschechische Republik an, da die zur Erweiterung des AKW Temelin durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung in keiner Weise EU-konform ist. Das Land Oberösterreich gab auch eine negative Stellungnahme im UVP-Vorverfahren zum Vorhaben der slowakischen Firma SE a.s. „Fertigstellung der AKW-Blöcke 3 und 4" des **Atomkraftwerks Mochovce** ab und kündigte ebenfalls eine Beschwerde wegen Verletzung der EU-UVP-Richtlinie an.

11.5. Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Salzburg** standen die nachbarschaftlichen Kontakte zum **Freistaat Bayern**, vor allem die Einreichung und Abwicklung von Projekten im Rahmen des INTERREG IV A Programms Österreich-Bayern.

Fortgeführt wurde die Partnerschaft mit der Republik **Litauen**, die mittlerweile die Bereiche Wissenschaft und Kultur, Gesundheits- und Spitalswesen, Tourismus und Landwirtschaft umfasst. Am 16. September 2009 wurde im Sitzungssaal der Salzburger Landtages im Rahmen eines feierlichen Gedenkaktes anlässlich des 20. Jahrestages des „Baltischen Weges" eine Fotoausstellung des Litauischen Außenministeriums eröffnet. Die Menschenkette von Vilnius bis Tallin am 23.

August 1989, an der mehr als eine Million Menschen teilgenommen haben, war Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts der Bevölkerung der baltischen Staaten.

Im Berichtsjahr besuchten mehrere Spitzenpolitiker aus dem Ausland und Botschafter das Land Salzburg. Zu erwähnen ist bspw der Besuch des portugesischen Präsidenten CAVACO SILVA vom 24. bis 26. Juli 2009 in Salzburg.

Das Land Salzburg arbeitete auch im Jahr 2009 wieder aktiv im **Netzwerk** der **gentechnikfreien Regionen** mit. Aktuell umfasst das Netzwerk bereits 51 Regionen aus acht Mitgliedstaaten. Dieses Netzwerk wurde als „Lobbyingplattform" mit dem Ziel genutzt, die Europäischen Institutionen davon zu überzeugen, dass die Frage der Koexistenz dringend europaweit geklärt werden muss und die Regionen selbst bestimmen können müssen, inwieweit gentechnisch verändertes Saatgut in den einzelnen Regionen angebaut werden darf oder nicht. In den neuen politischen Leitlinien von Kommissionspräsident BARROSO wird erstmal das Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedsländer hinsichtlich des Anbaus von GVO erwähnt und damit dieses Anliegen teilweise aufgegriffen.

Seit 2006 ist das Land Salzburg auch Mitglied im informellen **Gesundheits-Netzwerk EUREGHA (European Regional and Sozial Health Authorities Network)** und wirkte im Berichtsjahr im Rahmen des Netzwerkes aktiv mit und versuchte dabei, seine Positionen in der Gesundheitspolitik entsprechend einzubringen.

11.6. Der Schwerpunkt in den Beziehungen des Landes **Steiermark** zu seinen Nachbarregionen war im Berichtsjahr die Planung einer **Euregio Adria-Alpen-Pannonia**. Als Ansatzpunkt galten hier die Ergebnisse des EU-Projektes *„Matriosca-AAP"*, an dem Vertreter aus Italien, Slowenien, Österreich, Ungarn, Kroatien und Serbien mitgearbeitet haben. Die Steiermark hat als Leadpartner dieses Projektes Ergebnisse für eine mögliche Umsetzung einer effizienten Zusammenarbeit der Regionen von der Adria über die Alpen bis weit in den pannonischen Raum unter Ausschöpfung der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten durch die Europäische Union vorgelegt. Die Weiterentwicklung dieses Raumes ist auch im Lichte der Tendenzen der Europäischen Union zur Bildung von Makroregionen (zB „Ostseestrategie", „Donauraumstrategie") zu sehen. Im Hinblick auf die politischen Bestrebungen zur Schaffung einer Makroregion für den Alpen-Adria-Pannonia-Raum wurde eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Steiermark eingerichtet.

Von der Steiermark wurde erfolglos versucht, eine so genannte **„Südalpeninitiative"** zu etablieren. Ein nächster Anlauf, sich über Probleme der Luftqualität südlich der Alpen mit Nachbarregionen auszutauschen, ist die Teilnahme am **EU-Projekt PMInter**, an dem sich die Steiermark als Projektpartner beteiligen wird. Neben der Steiermark sind auch Slowenien mit der Region Maribor, Kärnten und Klagenfurt beteiligt.

Weiteres Augenmerk wurde wiederum auf die Beziehungen zu **Polen** gerichtet und eine Reihe von kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Aktivitäten und Projekten durchgeführt und unterstützt. Die größte wojewodschaftsübergreifende Veranstaltung fand im März 2009 zum Thema *„Erneuerbare Energie und Alternativenergie"* in Kooperation mit dem Internationalisierungscenter Steiermark (ICS) statt. Es nahmen VertreterInnen aus den Vorkarpaten, Lublin, Schlesien und Lodz teil.

Im Rahmen der bestehenden langjährigen Partnerschaft zum **französischen Departement du Nord** wurde im Jahr 2009 ein EU-kofinanziertes Projekt zum Thema *„Überalterung der Gesellschaft"*, an dem auch andere Regionen, wie Kujawien-Pommern, Lodz und Baranya teilnehmen, gestartet.

Zahlreiche Aktivitäten wurden im Zuge der bilateralen Partnerschaften mit Partnerregionen in **Polen**, der **Ukraine**, der Republik **Bosnien-Herzegowina**, **Frankreich**, **Russland** und **Aserbaidschan** gesetzt.

Das **Internationale Kulturhistorische Symposion Mogersdorf** fand vom 30. Juni bis 3. Juli 2009 in Balatonszárszo (Komitat Somogy, Ungarn) statt. Das Generalthema der Tagung lautete *„Das Judentum im Pannonischen Raum vom 16. Jahrhundert bis 1914"*. Am Symposion nahmen rund 100 Wissenschaftler und wissenschaftliche Nachwuchskräfte aus Ungarn (Komitate Somogy und Vas), Kroatien, Slowenien und Österreich (Burgenland und Steiermark) teil.

Das vom Land Steiermark betriebene **Bildungshaus „Schloss Retzhof"** setzte im Jahr 2009 zahlreiche Aktivitäten und verstärkte die Kontakte zu Bildungsinstitutionen in den Nachbarländern. Bereits im Jahr 2008 wurde im EU-Programmteil *„Grundtvig Lernpartnerschaften"* mit neuen anderen Institutionen aus acht europäischen Ländern (Italien, Ungarn, Deutschland, Slowenien, Frankreich, Portugal, Griechenland und Zypern) ein von der Europäischen Kommission kofinanziertes Projekt zum Thema *„Weiterbildung für Menschen mit Lernschwierigkeiten"* („Further Education for People with Intellectual Disabilities") gestartet. Im Jahr 2009 wurde ein weiteres Projekt begonnen, das sich mit der Erwachsenenbildung in Grenzregionen in Europa und der

interkulturellen Diversität in Erwachsenenbildungs-Institutionen befasst, begonnen. Daran nehmen sechs Partnerinstitutionen aus Deutschland, Belgien, Frankreich, Slowenien und Österreich teil.

11.7. Für das Land **Tirol** standen auch im Berichtsjahr in den grenzüberschreitenden Beziehungen naturgemäß die Kontakte zu **Südtirol** und zum **Freistaat Bayern** im Mittelpunkt.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Kontakte zu **Bayern** fanden mehrere Treffen hochrangiger Politiker statt. Zentrale Themen des Arbeitsbesuches von Landeshauptmann PLATTER beim bayerischen Ministerpräsidenten SEEHOFER am 15. Oktober 2009 waren die enge Zusammenarbeit in den Bereichen Regional- und Verkehrspolitik, Berglandwirtschaft, EU-Reform, Subsidiaritätsfragen, die zahlreichen Euregios im tirolerisch-bayerischen Grenzraum sowie die vielfältigen Kooperationen im Rahmen der Arge Alp.
Die **Gesprächsgruppe Bayern-Tirol** trat wie schon in den Vorjahren zu **keiner Sitzung** zusammen.

Am 19. Oktober 2009 fand der Arbeitsbesuch des Regierungschefs des Fürstentums **Liechtenstein**, TSCHÜTSCHER, bei Landeshauptmann PLATTER in Innsbruck statt. Schwerpunkte des Gesprächs waren die berufliche Tätigkeit von StaatsbürgerInnen im jeweils anderen Land, die Stellung der Universität Innsbruck als Ausbildungsstätte für Liechtensteiner StudentInnen, die engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern, die Abstimmung von Raumordnungsfragen im Rahmen des von Liechtenstein, Österreich, der Schweiz und Südtirol beschickten Expertengremiums sowie das Gesundheitswesen mit der seit 15. Juli 2008 bestehenden Krankenversorgungsvereinbarung.

Fortgeführt wurden die Kontakte zur **Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens** und zur **ukrainischen Region Iwano Frankiwsk**.

Am 8. Mai 2009 wurde in Anwesenheit zahlreicher Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland auf Schloss Ambras der **Kaiser-Maximilian-Preis, Europapreis für Regional- und Kommunalpolitik**, an den ehemaligen Präsidenten des Kongresses der Gemeinden und Regionen im Europarat und Präsidenten der italienischen Region Molise, Giovanni DI STASI, verliehen. Mit diesem gemeinsam vom Land Tirol und der Stadt Innsbruck gestifteten Preis werden Persönlichkeiten und Institutionen aus dem Bereich der europäischen Regional- und Kommunalpolitik ausgezeichnet.

11.8. Seine traditionell guten nachbarschaftlichen Beziehungen zu den **Schweizer Kantonen St. Gallen** und **Graubünden**, zum **Fürstentum**

Liechtenstein, zum **Freistaat Bayern** und zum **Land Baden-Württemberg** führte das Land Vorarlberg auch im Berichtsjahr 2009 fort.

Am 17. März 2009 fand in St. Gallen ein **Regierungstreffen** der Vorarlberger Landesregierung mit der Regierung des **Kantons St. Gallen** statt. Dabei standen ua Fragen der Reaktivierung der gemischten Kommission (Airport St. Gallen – Altenrhein), Berichte über den Stand der Arbeiten des konsensorientierten Planungsverfahrens für das Nachfolgeprojekt zur S 18 und über das Agglomerationsprogramm Rheintal, ein Erfahrungsaustausch zur Feinstaubbelastung und zu den getroffenen bzw beabsichtigten Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität, Fragen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung sowie Lärmschutzmaßnahmen an den Schweizer Nationalstraßen N 1 und N 13 auf der Tagesordnung.

Die bestehenden Kontakte des Landes Vorarlberg zu den Kantonen Appenzell-Außerrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Schaffhausen, Thurgau und Zürich konnten ua im Rahmen der Zusammenarbeit in der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) und im INTERREG III A- bzw INTERREG IV A-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein weitergeführt und vertieft werden.

Am 5. Juni 2009 fand in Wien das neunte **Nuklearexpertentreffen** Österreich-Schweiz statt, das sich insbesondere mit der Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung für das Kernkraftwerk Mühleberg (KKM) und vorliegende Anträge für neue Kernkraftwerke sowie das Endlagerverfahren befasste. Im Hinblick auf dieses Verfahren wurden in das Gremium, das Fragen der technischen Sicherheit behandelt, Vertreter Österreichs bzw des Landes Vorarlberg aufgenommen.

Von der Vorarlberger Landesregierung wurde die **Regierung** des **Fürstentums Liechtenstein** am 24. November 2009 zu einem Regierungstreffen nach Feldkirch eingeladen. Dabei wurde über Verkehrsfragen, die Zukunft des Airports St. Gallen-Altenrhein, die gemeinsame Bewerbung von Liechtenstein und Vorarlberg für das Europäische Olympische Winterjugendfestival 2015 und die Einrichtung eines zusätzlichen Grenzabfertigungsgebäudes am Zollamt Tisis-Schaanwald beraten.

Die grenzüberschreitenden Beziehungen zum **Freistaat Bayern** wurden im Rahmen der IBK, der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer und der gemeinsamen INTERREG-Programme weiter vertieft.

Intensive Kontakte zum **Land Baden-Württemberg** ergeben sich auf Grund der gemeinsamen Abwicklung des INTERREG III A bzw INTER-

REG IV A-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein und im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz.

11.9. Das Land **Wien** pflegte auch im Jahr 2009 die internationalen Kontakte und setzte vielfältige Aktivitäten. Davon sind beispielsweise zu erwähnen:

Von besonderem Interesse war im Berichtsjahr die Tätigkeit der **Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO)**.
Von der Landesamtsdirektorenkonferenz wurde anlässlich der Tagung am 15. Jänner 2009 eine Länderexpertenkonferenz unter dem Vorsitz Wiens mit dem Auftrag einberufen, Vorschläge für die Umsetzung der in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallenden Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) zu erarbeiten. Daran nahmen alle Länder mit Ausnahme Salzburgs sowie die Verbindungsstelle der Bundesländer teil. Bei dieser Länderexpertenkonferenz wurde eine Stellungnahme zu den die Länder betreffenden Empfehlungen der GRECO erstellt, die in der Folge vom Bundesministerium für Justiz in den österreichischen Gesamtbericht aufgenommen wurde.

Das im Jahr 1997 gegründete **europäische Frauenstädte-Netzwerk FemCities** ermöglicht einen internationalen Austausch europäischer Stadtverwaltungen zu frauenpolitischen Themen, wobei auch Städte außerhalb des EU-Raumes partizipieren können. Am 29. April 2009 fand im Wien-Haus in Brüssel ein Vernetzungs- und Informationstreffen zu FemCities statt.

Im Rahmen des **EU-Daphne-Projektes *„Aktiv gegen Zwangsheirat"*** nahmen Vertreter des Magistrates Wien an der Abschlusskonferenz am 29. April 2009 in Brüssel teil, bei welcher der von den Projektpartnern erarbeitete Handlungsleitfaden zur Zwangsheirat vorgestellt wurde. An der Konferenz nahmen Projektpartner, NGO´s sowie Vertreter der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments teil.

Weiters ist das im Dezember 2009 begonnene dreijährige internationale Forschungsprojekt *„Vergleichende Studie zu den Auswirkungen der Prostitutionspolitik in den Niederlanden, Österreich und Schweden"* zu erwähnen. Die Städte Rotterdam, Utrecht und Den Haag sowie die Universität Leiden (NL) und das NICIS Institut sind die Hauptträger des Projekts. Der Magistrat Wien leistet eine Kofinanzierung für die Umsetzung der Forschungstätigkeit in Wien und kooperiert mit den Projektpartnern.

Die EU-Daphne-Projekte *„**Breaking the Taboo** – Gewalt gegen ältere Frauen in der Familie: Erkennen und Handeln"*, *„**WAVE-NET II**"*, *„**Protect**"* sowie *„**Citizens Meet Europe**"* wurden vom Magistrat der Stadt Wien kofinanziert.

Im Jahr 2009 fanden **Fachaustauschtreffen** statt. Mehrere Delegationen, unter anderem aus Kirgisien, Korea, Bulgarien und Tadschikistan statteten der Stadt Wien einen Besuch ab, um sich über Gewaltschutzmaßnahmen zu informieren. Ferner waren der Aufbau frauenfreundlicher Strukturen in der Verwaltung und das FemCities Netzwerk von Interesse.

Im Rahmen des **Stadt-Umlandmanagements (SUM)**[36] wird alljährlich ein wichtiger Impuls zum Meinungs- und Gedankenaustausch sowie auch zur Kooperation von der Stadt-Umland-Management (SUM) – Konferenz gesetzt. Diese Konferenz dient dem intensiven Dialog zwischen Landes- und Kommunalpolitikern einerseits und Experten aus dem Bereich der Raumplanung andererseits über Instrumente der Stadtregionspolitik. Bei dieser Konferenz, die am 30. November 2009 stattfand, wurden von der Planungsgemeinschaft Ost (PGO) Zwischenergebnisse des *„Atlasses der wachsenden Stadtregion Wien"* präsentiert.

36 Siehe ausführliche Informationen unter www.stadt-umland.at.

K) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

Um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen, setzte das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg auch im Jahr 2009 vielfältige und zahlreiche Aktivitäten. Mit Jahresende 2009 schied das Land Niederösterreich aus dem Kreis der Trägerländer des Instituts aus.

1. Institutsdirektor

Seit 1. Jänner 2001 übt Univ.Doz. Peter BUSSJÄGER die Funktion des Institutsdirektors aus. Dem Institutsdirektor obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts für Föderalismus.

2. Schriftenreihen des Instituts – neue Publikationen

2.1. Allgemeine Schriftenreihe

Im Berichtsjahr 2009 erschien in der Allgemeinen Schriftenreihe des Instituts **ein Band**.

Wie kann künftig die parlamentarische Kontrolle ausgegliederter Rechtsträger und anderer Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung aussehen, die vom Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur wiederholt gefordert wird? Wie kann aber auch die Spannung zwischen den Informationswünschen des Parlaments und den Verschwiegenheitspflichten, die teilweise verfassungsrechtlich abgesichert sind, aufgelöst werden, wenn neben der Amtsverschwiegenheit auch das Grundrecht auf Datenschutz berücksichtigt werden muss? Wie geht man in der parlamentarischen Kontrolle mit weiteren Verschwiegenheitspflichten wie dem Bankgeheimnis, dem Ärztegeheimnis oder ganz allgemein dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen um?

Mit diesen Fragen beschäftigte sich die vom Institut für Föderalismus am 28. November 2008 in Linz durchgeführte Tagung „Parlamentarische Kontrolle von ausgegliederten Rechtsträgern und Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung". Als **Band 110** der Schriftenreihe erschien der von Institutsdirektor Peter BUSSJÄGER herausgegebene Tagungsband **„Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung"**. Der Tagungsband dokumentiert die Referate und Diskussionsbeiträge dieses Seminars.

Die Referate waren folgenden Themen gewidmet:
Institutsdirektor Univ.Doz. Peter BUSSJÄGER, *„Parlamentarische Kontrolle bei Bund und Ländern im Spannungsfeld öffentlich-rechtlicher Verschwiegenheitspflichten"*; Univ.Prof. Bernhard RASCHAUER, Universität Wien, *„Die Zulässigkeit der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an ausgegliederte Rechtsträger und Private vor dem Hintergrund der parlamentarischen Kontrolle"*; Helmut BRÜCKNER, Direktor des Oö. Rechnungshofes, *„Chancen und Risken von Ausgliederungen aus der Sicht der öffentlichen Finanzkontrolle"*; Univ.Prof. Gabriele KUCSKO-STADLMAYER, Universität Wien, *„Aspekte des Datenschutzes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Verschwiegenheitspflichten bei der Kontrolle durch Rechnungshöfe und Volksanwaltschaften"*; RA Univ.Prof. Michael ENZINGER, Universität Wien, *„Geheimhaltungsrechte und Verschwiegenheitspflichten im Privat- und Gesellschaftsrecht, insbesondere im Sondergesellschaftsrecht des Bundes und der Länder"* und Univ.Prof. Andreas JANKO, Universität Linz, *„Ausgegliederte Rechtsträger und Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung im parlamentarischen Untersuchungsausschuss"*.

Dargestellt wurde die Transparenz als Wesensmerkmal parlamentarischer Kontrolle im Spannungsfeld der verschiedenen Verschwiegenheitspflichten, die Zulässigkeit der Ausgliederungen von Aufgaben der Gebietskörperschaften und die damit verbundenen Aufsichtsrechte der obersten Organe sowie die Gegenstände der parlamentarischen Kontrolle. Untersucht wurden die Beweggründe für Ausgliederungen und die damit bisher gemachten Erfahrungen der öffentlichen Finanzkontrolle dargestellt.
Die Aspekte des Datenschutzes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Verschwiegenheitspflichten bei der Kontrolle durch Rechnungshöfe und Volksanwaltschaften zeigten auch, dass der Rechtsschutz von Betroffenen bei Verletzungen des Rechts auf Datenschutz unzureichend geregelt ist. Weitere wichtige Themen waren die Rechenschafts- und Auskunftspflichten der Leitungsorgane gegenüber den Organen von Kapitalgesellschaften sowie die damit im Zusammenhang stehenden Verschwiegenheitspflichten und die Aussageverweigerungsrechte. Eingegangen wurde auch auf die ausgegliederten Rechtsträger als Untersuchungsgegenstand in einem Untersuchungsausschuss des Bundes oder der Länder.

2.2. Reihe „Politische Bildung"

In der Reihe „**Politische Bildung**" erschien im Berichtsjahr 2009 **kein Band**.

2.3. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung"

Im Berichtsjahr erschienen in der Reihe „**Dokumente zur Föderalismusforschung (FÖDOK)" drei Bände.**

2.3.1. Die Arbeit von Christina SCHÖN „**Zur EU-Politik der österreichischen Bundesländer – unter besonderer Berücksichtigung ihrer regionalpolitischen Interessen**" erschien als **Band 30** der FÖDOK-Reihe. Die vorliegende Arbeit veranschaulicht die EU-Politik der österreichischen Bundesländer unter besonderer Berücksichtigung ihrer regionalspezifischen Interessen. Bedeutsam ist es der Frage nachzugehen, inwieweit die österreichischen Länder im Rahmen ihrer EU-Politik ihre regionalen Interessen vertreten, durchsetzen und wahren können. Welche Möglichkeiten haben lokale und regionale Gebietskörperschaften, am europäischen Politikgestaltungsprozess teilzunehmen und dadurch ihre regionalen Interessen zu wahren?
Durch eine ausführliche Darstellung der theoretischen und rechtlichen Möglichkeiten der Regional- und Europapolitik der österreichischen Bundesländer, einer Ausarbeitung gemeinsamer Koordinationsinstrumente, die den Ländern im Rahmen der Europapolitik zur Verfügung stehen, der Erläuterung der Grundzüge der europäischen Struktur- und Regionalpolitik sowie einer Ausarbeitung der Grundlagen des Lobbyismus und der Interessenvertretung im Rahmen der Europäischen Union und einer Darstellung der Netzwerke und Mitwirkungsmöglichkeiten der österreichischen Länder auf Ebene der Europäischen Union, legt die Autorin wesentliche Elemente zur Klärung und Beantwortung der Fragestellung dar.

2.3.2. Als **Band 31** erschien die von Stefan WASCHMANN verfasste Arbeit „**Transposition von EU-Richtlinien auf Ebene der österreichischen Bundesländer**".
Nach einleitenden Kapiteln über Begriffsdefinitionen, Theorien, Ansätzen und Sichtweisen zur Transposition (= Übertragung von europäischen Gesetzestexten (vorwiegend Richtlinien) auf die nationale Ebene) und den österreichischen Föderalismus stellt der Autor das Zusammenspiel von Bund und Ländern im Gesetzgebungsprozess und der Transposition dar, überprüft Analysekonzepte und untersucht die Umsetzung einzelner Richtlinien in verschiedenen wichtigen EU-Bereichen, etwa im Binnenmarkt, der Einwanderungspolitik, der Landwirtschaft oder der Sozialpolitik.
Dargestellt wird auch die rechtzeitige Umsetzung der Richtlinien und untersucht, welche von drei vom Autor dargestellten Theorien verantwortlich für eine nicht rechtzeitige Umsetzung von Richtlinien durch

Österreich ist. Abschließend werden die Handlungsoptionen auf europäischer Ebene dargestellt, wobei der Autor zum Schluss kommt, dass der Ausschuss der Regionen ein Instrument der Rückkopplung zwischen den regionalen und der supranationalen Ebenen im Mehrebenensystem bilden könnte. Auch die Frage der Überwachung von Implementation scheint nicht dezidiert geklärt zu sein.

2.3.3. Der von Institutsdirektor Univ. Doz. Peter BUSSJÄGER und Prof. Jens WOELK herausgegebene **Band 32 „Selbständigkeit und Integration im Alpenraum – Streiflichter zu einem komplexen Projekt"** enthält die Referate des am 20. und 21. Juni 2008 vom Institut für Föderalismus gemeinsam mit der EURAC, Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung, Bozen, veranstalteten Workshops, der sich mit zentralen Fragen der Lebensbedingungen der Menschen im Alpenraum befasste. Der Workshop sollte als Ideensammlung für ein umfangreicheres Projekt zu Fragen der Selbständigkeit und Integration im Alpenraum dienen. Die Referate beschäftigten sich mit den Fragen, wie Lebensbedingungen der Menschen im Alpenraum von den verschiedenen Ebenen (Europa, Mitgliedstaaten, regionale Ebene) geregelt werden, wie sich die Regionen des Alpenraumes im Wettbewerb behaupten oder wie institutionelle Vergleiche zwischen den Regionen durchführbar sind.

Der Band enthält folgende Beiträge:
Univ.Doz. Peter BUSSJÄGER, „Wettbewerb, Benchmarking und innovativer Föderalismus im Alpenraum?"; Prof. Jens WOELK, *„Föderalismus und Regionalismus im Alpenraum: qualitative oder quantitative Unterschiede?"*; Univ.Prof. Anna GAMPER, *„Regionenbezogene Berichte oder rechtsvergleichender Ansatz? Inwiefern sind der föderalistische Standard und die ‚Realien der Region' verändert?"*; Univ.Prof. Peter PERNTHALER, *„Föderalismus im Alpenraum: Konzeption 1980 – Herausforderungen* 2008"; Cristina FRAENKEL-HAEBERLE, *„Wasserkraft und erneuerbare Energiequellen in Südtirol zwischen Autarkie und globalen* Netzwerken"; Gregor HEISSL, *„Föderalismus im Alpenraum – Verkehr und* Infrastruktur"; Martin GROSSE HÜTTMANN, *„Sozialkapital, regionale Identität und Demokratie im Alpenraum – Perspektiven der* Forschung" und Annegret EPPLER, *„Naturschutz in den politischen Mehrebenensystemen des Alpenraums. Kompetenzverteilung in Deutschland, Österreich, Italien und der* Schweiz".

2.4. Bericht über den Föderalismus in Österreich

Der **33. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2008)** erschien in einer Auflage von 750 Stück.
Der Bericht behandelt schwerpunktmäßig den von der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform vorgelegten Entwurf für eine Reform der Bundesverfassung, die geplanten Vorhaben des Bundes im Gesundheitswesen, wie insbesondere die Zentralisierung bei den Sozialversicherungsträgern, die Verhandlungen über die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Dargestellt werden die Ratifizierung des Vertrages von Lissabon, die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in das innerstaatliche Recht, mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes und das Länderbeteiligungsverfahren in Angelegenheiten der Europäischen Union. Positiv bewertet der Bericht das Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs 2008-2013 und des Österreichischen Stabilitätspaktes 2008. Die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften waren neben der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise vom Vorziehen der Steuerreform auf das Jahr 2009 und mehreren steuerrechtlichen Maßnahmen des Bundes gekennzeichnet.
Eine Kurzfassung des Berichtes ist als pdf-Datei unter www.foederalismus.at abrufbar.

2.5. Föderalismus-Info

Im Jahr 2009 wurden von der periodisch erscheinenden **Föderalismus-Info sieben Ausgaben** veröffentlicht und in digitaler Form an ca 1920 Empfänger versandt. Die gedruckte Fassung der Föderalismus-Info wurde jeweils an 75 Empfänger verschickt. Die Föderalismus-Info gibt Informationen über aktuelle föderalistische Entwicklungen und Anliegen, Veranstaltungen des Instituts sowie Bucherscheinungen und -besprechungen.
In einer **Sonderausgabe** der Föderalismus-Info wurden Zahlen und Fakten aus föderalistischer Sicht zur **Reform des Bildungswesens** dargestellt.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

3.1. Auf der Grundlage des vom Kuratorium im Jahr 2007 beschlossenen Konzeptes widmete das Institut der **Öffentlichkeitsarbeit** weiterhin einen besonderen Stellenwert.
Wichtige Aktivitäten dabei waren die Organisation und Durchführung von zwei Tagungen, eines Workshops, die Organisation von Vorträgen und die Ausschreibung des Nachwuchspreises für wissenschaftliche Forschung 2009.

Aktuelle Informationen und Beiträge wurden auf der **Homepage** des Instituts (www.foederalismus.at) dargestellt. Dort stehen auch Dokumente und Beiträge als download zur Verfügung.

3.2. In mehreren **Referaten**, **Vorträgen**, Beiträgen in juristischen **Fachzeitschriften** und **Presseartikeln**[1] ging Institutsdirektor Univ.Doz. Peter BUSSJÄGER auf Fragen, Probleme und Anliegen des österreichischen aber auch des internationalen Föderalismus ein. Der Institutsdirektor nahm auch an mehreren Veranstaltungen im In- und Ausland teil. Folgende **Beiträge** des Institutsdirektors sind – abgesehen von den in Publikationen des Instituts enthaltenen Beiträgen – erschienen:

- BUSSJÄGER, „Change" auf österreichisch: Föderalistische Bemerkungen zum Regierungsprogramm der SPÖ-ÖVP-Koalition vom November 2008, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle, Bd 17 (2009) 137 – 146.
- BUSSJÄGER, Die Identität Tirols und die Europaregion, in: Hämmerle/Plaickner (Hg), Tiroler Jahrbuch für Politik 2008/2009 (2009) 183 – 192.
- BUSSJÄGER, „Die Staats- und Verwaltungsreform ist das Herzstück des Regierungsübereinkommens" – Österreich vor einem wiederholten Anlauf zur Verfassungsreform, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2008 (2009) 350 – 365.
- BUSSJÄGER, Verfassung und Bodenseegrenze, in: Montfort 2009/1, 67 – 71.
- BUSSJÄGER, Der Vorarlberger Landtag und die Gemeinden im Spiegel der Landtagsdebatten 1861 – 2008, in: Nachbaur/Niederstätter (Hg), 200 Jahre Gemeindeorganisation in Vorarlberg (2009) 39 – 48.

---

1 Von den im Berichtsjahr erschienenen Presseartikeln sind zu erwähnen: „Die Überwachung unseres hatscherten Föderalismus kostet unnötig viel Geld", in: Der Standard vom 17.01.2009; BUSSJÄGER, Keine Rücksicht auf die Länder, in: TT vom 17.02.2009; Was tun mit dem Bundesrat?, in: VN vom 23.02.2009; „Kritisch aus föderaler Sicht". Wirtschaftskrise erhöht Chance auf Staatsreform. Bußjäger warnt trotzdem, in: VN vom 18.03.2009; BUSSJÄGER, Verwaltung könnte bei sich selber sparen, in: TT vom 19.06.2009; BUSSJÄGER, Länder müssen Verantwortung tragen, in: TT vom 13.08.2009; BUSSJÄGER, Föderalismusdebatte: Weckruf für Erhard Busek. Wer nur die Bundesländer für den Stillstand in der Verwaltungsreform verantwortlich macht, befindet sich entweder nicht auf der Höhe der Zeit oder ist schlecht informiert, in: Der Standard vom 17./18.10.2009; BUSSJÄGER, Prügelknabe steht nicht zur Verfügung, in: TT vom 20.10.2009.

- BUSSJÄGER, Local government cooperation in Austria: Options and benefits for the Communities, in: de Villiers (ed.), Crossing the Line: Dealing with Cross-Border Communities (2009) 81 – 92.
- BUSSJÄGER, Frühlingserwachen? Über die aufkeimende Liebe der regionalen und nationalen Parlamente an der Mitwirkung in der Europäischen Union, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2009 (2009) 503 – 513.
- BUSSJÄGER, Intergouvernementale Beziehungen im Bundesstaat, in: Karlhofer/Pallaver (Hg), Politik in Tirol, Jahrbuch 2010 (2009) 119 – 128.
- BUSSJÄGER/DJANANI, Europapolitik und Europafähigkeit der Länder in Österreich, in: Lambertz/Große Hüttmann (Hg), Europapolitik und Europafähigkeit von Regionen (2009) 58 – 70.
- BUSSJÄGER, Grenzänderung und Bundesstaat. Eine verfassungsrechtliche Analyse der Neuregelung der Art 2 und 3 B-VG mit der Novelle BGBl I 2/2008, in: ZÖR 2009, 115 – 131.
- BUSSJÄGER, Zwischen Identität und Effizienz? – Regionale Jurisdiktion als Profiteure und/oder Verlierer der Finanz- und Wirtschaftskrise?, in: WPBl 2/2009, 153 – 166.

3.3.1. Das Institut für Föderalismus ist Partner des Forum of Federations in der Durchführung des Projekts „Intergovernmental Relations in Federal Countries", das Bestandteil der größeren **Rahmenprojekts „ A Global Dialogue on Federalism"** ist. Nach den Vorgaben des Projekts veranstalteten das Forum of Federations und das Institut für Föderalismus am 3. März 2009 in Innsbruck ein **Roundtable** zum Thema **„Intergouvernementale Beziehungen in Österreich"**.[2]

Nach der Einführung in das Programm durch Institutsdirektor Univ. Doz. Peter BUSSJÄGER und Felix KNÜPLING, Forum of Federations, wurden folgende Referate gehalten:
Franz FALLEND, Universität Salzburg, und Univ.Prof. Theodor ÖHLINGER, Universität Wien, referierten über *„Charakteristika, historische Entwicklung und Einfluss von intergovernmental relations auf den Föderalismus in Österreich"*. Univ.Prof. Anna GAMPER, Universität Innsbruck, Robert GMEINER, Verbindungsstelle der Bundesländer, Wien, und Karl IRRESBERGER, Bundeskanzleramt Wien, gewährten Einblicke zum Thema *„Legislative und executive intergovernmental*

2 Der Tagungsband BUSSJÄGER (Hg) „Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern" ist als Band 111 der Schriftenreihe erschienen.

relations in Österreich". Gerold GLANTSCHNIG, Amt der Kärntner Landesregierung, und Univ.Prof. Peter PERNTHALER, Universität Innsbruck, berichteten über *„Die Rolle von Vereinbarungen und Abkommen zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften"*. Eva TOBOLA, Bundesministerium für Finanzen, Wien, und Univ.Prof. Erich THÖNI, Universität Innsbruck, stellten *„Finanzpolitische Aspekte bei der Verteilung der finanziellen Mittel"* vor. Institutsdirektor Peter BUSSJÄGER und Univ.Prof. Ferdinand KARLHOFER, Universität Innsbruck, hielten Referate zum Thema *„Die Auswirkungen von „intergovernmental relations" auf politische Entscheidungen: Umsetzung, politische Verantwortlichkeit und Bürgerbeteiligung"*.
In den Referaten kamen wichtige Fragen zu den bundesstaatlichen Strukturen und Kooperationen zur Sprache, die in der Wissenschaft bei weitem noch nicht vollständig erforscht sind.

3.3.2. Welchen Mehrwert bringt die im Reformvertrag vorgesehene und teilweise bereits informell praktizierte Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen und regionalen Parlamente für die Regionen in der Europäischen Union? Nimmt die europäische Rechtsetzung das Subsidiaritätsprinzip ernster als bisher? Wird sich der Europäische Gerichtshof zum Hüter des Subsidiaritätsprinzips aufschwingen?

Die gemeinsam von der EURAC research, Bozen, der Universität Trient und dem Institut für Föderalismus organisierte **Tagung „Der Vertrag von Lissabon und die Regionen: Subsidiaritätskontrolle"**, die unter der Schirmherrschaft der Provinz Trient und des Südtiroler Landtages am 16. und 17. April 2009 in Trient im „Palazzo della Provincia" stattfand, widmete sich diesen Fragestellungen und befasste sich mit der Kompetenzaufteilung und der Subsidiarität nach dem Vertrag von Lissabon sowie mit der parlamentarischen Subsidiaritätskontrolle in der Praxis.

Bei dieser Tagung[3] wurden folgende Referate gehalten:
Roberto BIN, Universität Ferrara, *„Subsidiarität und institutionelle Partizipation im Mehrebenensystem"*; Ornella PORCHIA, Turin, *„Subsidiarität durch Neuordnung der Kompetenzen? Der Reformvertrag und die Kompetenzverteilung der EU"*; Institutsdirektor Univ. Doz. Peter BUSSJÄGER, *„Die Beteiligung der nationalen und regionalen Parlamente im Vertrag von Lissabon und ihre Probleme"*;

---

3 Der von WOELK/BUSSJÄGER herausgegebene Tagungsband „Il Trattato de Lisbona e le Regioni: il controlle di sussidiarietà" ist als EURAC book 59 erschienen.

Beniamino CARAVITA, Universität La Sapienza, Rom, *„Subsidiarität aus Sicht der italienischen Regionen"*; Monica DONINI, Region Emilia Romagna, *„Subsidiarität aus Sicht der italienischen Regionen"*; Landtagspräsident Herwig van STAA, Tirol, *„Bemühungen der Conference of European Legislative Assemblies (CALRE) im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle"*; Ute MÜLLER, Bundesrat Berlin, *„Subsidiaritätskontrolle durch nationale Parlamente und ihre Vernetzung am Beispiel des deutschen Bundesrates"*; Jürgen WEISS, Bundesrat, Vorarlberg, *„Subsidiaritätskontrolle im österreichischen Parlament"*; Roberta D´ADDIO, Senat, Rom, *„Subsidiaritätskontrolle durch das italienische Parlament"*; Roberto ADAM, Präsidium des Ministerrats, Rom, *„Subsidiaritätskontrolle durch die italienische Regierung"*. An der Podiumsdiskussion *„Probleme und Chancen der Subsidiaritätsprüfung durch regionale Parlamente"* unter der Leitung von Lucio GUSSETTI, Ausschuss der Regionen, Brüssel, nahmen teil: Landtagspräsident Gebhard HALDER, Vorarlberg, Giovanni KESSLER, Autonome Provinz Trient, Elena MENGOTTI, Region Friaul-Julisch-Venetien, Landtagsvizepräsidentin Gabriele SCHIESSLING, Tirol, Dieter STEGER, Autonome Provinz Bozen-Südtirol, und Anna VOLTAN, Region Emilia Romagna.

3.3.3. Nach Auffassung des Instituts für Föderalismus finden die Bemühungen der Länder um die **Verwaltungsreform** (Dienstrechtsreformen, Kosten- und Leistungsrechnung, wirkungsorientierte Verwaltung, Verfahrensbeschleunigung) in der Öffentlichkeit noch zu wenig Beachtung. Im Rahmen eines neuen Projektes **„Zwischenbilanz der Verwaltungsreform"** des Instituts soll daher eine umfassende Leistungsbilanz zur Verwaltungsreform erstellt und dabei der aktuelle Stand der Verwaltungsreform auf Landesebene, aber auch auf Bundesebene, dargestellt werden.

Bei einem **Workshop „Zwischenbilanz der Verwaltungsreform"** am 9. Juni 2009 in Innsbruck, an dem auch Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Rechnungshofes teilnahmen, stellten die Länderexperten die von den Ländern umgesetzten Reformmaßnahmen vor (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 7.5.).

Es ist geplant, dass Experten der einzelnen Länder nach einem einheitlichen Raster (Themenvorgabe, Umfang) Berichte zum Stand der Verwaltungsreform verfassen, die dann vom Institut ausgewertet und in einem Bericht zusammengefasst und publiziert werden sollten.

3.3.4. Gemeinsam mit dem Institut für öffentliches Recht an der Universität Innsbruck und der Tiroler Juristischen Gesellschaft organisierte das Institut für Föderalismus im Sommersemester 2009 eine **Ringvorlesung**

zum Thema „**Europäischer Föderalismus im 21. Jahrhundert**". Diese Ringvorlesung wurde im Wintersemester 2009/ 2010 fortgesetzt.
Dabei beleuchteten die Referentinnen und Referenten in ihren Vorträgen unterschiedliche Aspekte der föderalen Entwicklung Europas. Es wurden Streiflichter auf dynamische Prozesse geworfen, die integrativer (Herausbildung der EU als System mit gleichzeitig konföderalen und föderalen Elementen) oder dissolutiver Natur (Dezentralisierungsprozesse, Autonomiebestrebungen, Sezession) waren. Im Rahmen der Ringvorlesungen fanden im Jahr 2009 folgende Vorträge an der Universität Innsbruck statt:

- Univ.Prof. Sonja PUNTSCHER-RIEKMANN, Vizerektorin der Universität Salzburg, *„Die Vereinigten Staaten von Europa. Der Konstitutionalisierungsprozess der Europäischen Union"*.
- Prof. Augur PEARCE, Universität Cardiff, *„The Uneven Face of Devolution in Great Britain"*.
- Prof. Jens WOELK, Universität Trient/EURAC Bozen, *"Konfliktlösung durch Föderalismus? Der Fall Bosnien-Herzegowina"*.
- Doz. Karl-Heinz LAMBERTZ, Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, *„Der Fall Belgien. Ein föderaler Staat in der Krise?"*
- Prof. Rudolf HRBEK, Universität Tübingen, *„Dezentralisierungsprozesse in Osteuropa"*.
- Prof. Thomas FLEINER, Universität Fribourg, *„Vielfalt und Effizienz. Der Schweizer Föderalismus im Zeitalter der Globalisierung"*.
- Prof. Roland STURM, Universität Erlangen, *„Deutschlands föderale Ordnung nach den Föderalismusreformen I und II"*.
- Prof. Francesco PALERMO, EURAC Bozen/Universität Verona, *„Jüngste Entwicklungen im italienischen Föderalisierungsprozess"*.

3.4. Das Institut für Föderalismus führte in Kooperation mit dem Institut für Politikwissenschaft der Universität Innsbruck (Univ. Prof. SEEBER) im Jahr 2009 eine **Umfrage** über das „**Föderalistische Bewusstsein in Österreich**"[4] durch. Ziel dieser Umfrage, bei der österreichweit 1900 Personen befragt wurden, war es, das regionale Identitätsbewusstsein der Österreicherinnen und Österreicher und ihr Verhältnis zum Föderalismus zu erheben. Es wurde vor allem die Verbundenheit mit den

---

4 Die Ergebnisse der Umfrage sind mittlerweile publiziert worden. Siehe BUSS-JÄGER/KARLHOFER/ PALLAVER (Hg), Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus, 2010 (Schriftenreihe Politische Bildung, Band 8).

Ebenen des Staates (EU, Bund, Land, Gemeinde), die Verbundenheit mit den Institutionen des Föderalismus (Landtage, Landesregierung, Landeshauptmann) und bei welchen Staatsaufgaben sich die Bevölkerung mehr/weniger eigenständige Gestaltungsfähigkeit wünscht, erhoben.[5]

3.5. Institutsdirektor Peter BUSSJÄGER nahm, abgesehen von den Tagungen und Workshops, die vom Institut organisiert und durchgeführt wurden, an mehreren Veranstaltungen teil und hielt dabei Referate oder Vorträge. Nachfolgend wird eine Auswahl wiedergegeben:

- Vortrag zum Thema „**Der österreichische Föderalismus**" im Rahmen des Seminars von Prof. Sturm am 14. Jänner 2009 an der Universität Erlangen.
- Teilnahme am Föderalismus-Symposium „**Die Rolle der Regionen im europäischen Einigungsprozess**" zum 60jährigen Bestehen des Bundesrates und der Bundesrepublik Deutschland am 24. und 25. Juni 2009 in Saarbrücken.
- Teilnahme an der Podiumsdiskussion zur Staatsreform am 6. Oktober 2009 in Graz.
- Seminar „**Demografische Herausforderungen für die öffentlichen Haushalte**" am 22. Oktober 2009 in Wien, veranstaltet vom WIFO, KDZ und Kommunalkredit Austria AG. Der Institutsdirektor hielt ein Kurzreferat und nahm an der Podiumsdiskussion teil.
- Vortrag „**Die österreichische Finanzverfassung**" im Rahmen eines Workshops am 27. November 2009 in Bozen.

Für das Institut nahm Univ.Prof. Peter PERNTHALTER am **Workshop** des Ausschusses der Regionen zum Thema „**Regional Finance Adapted to Regional Competencies: Assuring Coherence on a Long Term Basis**" am 11. und 12. Mai 2009 in St. Gallen (Schweiz) teil.

4. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts

Die intensive Zusammenarbeit zwischen der EURAC, Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung, Bozen, und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche weiter intensiviert und gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt.

---

5 Siehe Umfrage: Föderalistisches Bewusstsein in Österreich – Ergebnisse, in Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2010.

Im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung zwischen dem Institut für Föderalismus und dem Institut der Regionen Europas (IRE) erfolgte ein reger Informations- und Publikationsaustausch.

Die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung in Tübingen wurde weiter intensiviert. Einen wesentlichen Punkt dabei stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor Univ.Doz. Bußjäger im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar.

Die Beziehungen zum Forum of Federations in Kanada wurden ebenso fortgeführt wie die Zusammenarbeit mit der International Association of Centers for Federal Studies (IACFS).
Weitergeführt wurden die Kontakte des Instituts für Föderalismus mit dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg, dem Deutschen Institut für Föderalismusforschung in Hannover, zum Centrum für angewandte Politikforschung der Bertelsmann-Stiftung in München und dem katalanischen Institut d'Estudis Autonómics in Barcelona.

Im Berichtsjahr wurde an dem im Jahr 2005 von der Bertelsmann Stiftung, der Compagnia di San Paolo und dem Centro Studi Sul Federalismo begonnenen Forschungsprojekt, das Föderalisierungs- und Dezentralisierungsprojekte in Europa untersuchen soll, weitergearbeitet. Der Länderbericht Österreich an diesem Forschungsprojekt wird von Institutsdirektor Univ.Doz. Peter BUSSJÄGER und dem Politologen Franz FALLEND aus Salzburg bearbeitet.

5. Föderalismusdokumentation und Bibliothek

Das Institut für Föderalismus erweiterte im Jahr 2009 die **Föderalismusdokumentation**, da insgesamt 1.730 Presse- bzw Zeitungsartikel neu in die Mediendokumentation aufgenommen wurden. Weiters wurden 145 Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften in die Föderalismusdokumentation neu aufgenommen, sodass damit 7.120 Artikel zur Verfügung stehen. Im Jahr 2009 wurde die Dokumentation um 80 sonstige Unterlagen (zB Tätigkeitsberichte, Monographien etc) ergänzt, sodass nun insgesamt 4.395 Unterlagen zur Verfügung stehen.
Die allgemein zugängliche **Bibliothek** des Instituts wurde um 83 Bände erweitert und umfasst damit einen Bibliotheksbestand von 2.726 Bücher.

6. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts

Die Tätigkeit des Instituts für Föderalismus wurde erst durch die Bereitstellung der finanziellen Beiträge seitens der Trägerländer möglich.
Die Landtage von Kärnten und von Wien leisteten im Jahr 2009 für die Durchführung des Projektes über das föderalistische Bewusstsein in der Bevölkerung (Umfrage) finanzielle Beiträge.
Die Länder und die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.

BESONDERER TEIL

A/1

LÄNDERFORDERUNGEN AN DIE NEUE BUNDESREGIERUNG

Beschluss der Landeshauptleutekonferenz*)

Anlässlich der Neubildung der Bundesregierung bringt die Landeshauptleutekonferenz folgende gemeinsame Auffassungen der Länder zum Ausdruck:

Allgemeines

Aus der gemeinsamen Verantwortung für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger betonen die Länder die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Geiste des **kooperativen Bundesstaates**, um die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam zu bewältigen. Die Länder erklären ihre Bereitschaft zu einer solchen Zusammenarbeit und erwarten diese auch von der neuen Bundesregierung.

In einem immer stärker zusammenwachsenden Europa ist auf die Stellung Österreichs als Bundesstaat in Europa besonders Bedacht zu nehmen. Die Akzeptanz von politischen Entscheidungen in der Bevölkerung ist nur dann erreichbar, wenn es gelingt, ein hohes Maß an Identifikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Vertretung ihrer Interessen herzustellen. Die Länder erachten es daher als geboten, die österreichische Bundesstaatlichkeit zu einem **modernen Föderalismus** weiterzuentwickeln mit dem Ziel, die Länder zu stärken („Auf starken Ländern Zukunft bauen").

Österreich in einem Europa der Regionen

Die Europäische Union regelt in immer intensiverer Weise viele Lebensbereiche. Wo immer die Europäische Union keine ausschließliche Zuständigkeit hat, muss das **Subsidiaritätsprinzip** zur Anwendung kommen. Die Union darf und soll nur tätig werden, wenn sie im Vergleich zu den Mitgliedstaaten einen Mehrwert erzielen kann. Damit ist der Grundsatz der Subsidiarität auch ein Garant für die Erhaltung der nationalen und regionalen Identität, Kultur und Eigenständigkeit. Die Einmahnung des Subsidiaritätsprinzips ist

---

*) Beschlossen von der Landeshauptleutekonferenz anlässlich ihrer Tagung am 22. Jänner 2009.

auch Aufgabe des Bundes. Zu dessen wirksamer Durchsetzung ist ein entschiedenes Auftreten des Bundes in allen Organen der EU erforderlich.

Darüber hinaus sind ausreichende Mitwirkungsrechte der Länder zur Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips erforderlich. Hiezu ist ein koordiniertes Vorgehen zwischen der Bundes- und der Länderebene erforderlich.

Ein abgestimmtes Vorgehen ist nicht nur in Fragen des Subsidiaritätsprinzips und der Rechtsetzung, sondern auch in allen die Interessen der Länder berührenden Fragen der Vollziehung, Anwendung und Auslegung des Gemeinschaftsrechts unabdingbar, etwa in Beihilfeverfahren oder aktuell bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie.

Föderale Strukturen gewinnen in Europa immer stärkere Bedeutung. Im Hinblick auf die zunehmende Europäisierung und Globalisierung kommt der Erhaltung und Schaffung regionaler Identität als Gegengewicht zur Verlagerung vormals nationaler Aufgaben auf die europäische bzw internationale Ebene zunehmende Bedeutung zu. Die Länder gewährleisten Innovationsfähigkeit und befruchten damit den Wettbewerb um die „bessere Lösung". Ein „Europa der Regionen" wird Wirklichkeit durch stärkere Vernetzung, Ausbau und Pflege der Kontakte und Verbindungen sowie gemeinsame Problemlösungen auch über Staatsgrenzen hinweg. Möglichkeiten grenzüberschreitender Zusammenarbeit aller Gebietskörperschaften sind zu stärken, Hindernisse abzubauen. Für die verfassungs- (insbesondere kompetenz-) und organisationsrechtlichen Fragen gebietskörperschaftenübergreifender Zusammenarbeit (Stichwort: multi-level-government) müssen umfassende Lösungen gesucht werden.

Verfassungsreform

Die Länder anerkennen nach wie vor die geleisteten Arbeiten des **Österreich-Konvents** und zuletzt der **Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform"**. Sie zeigen sich gleichzeitig enttäuscht, dass Bemühungen um eine **Staats- und Verwaltungsreform** während der vergangenen Legislaturperiode über einige Teilergebnisse – trotz objektiv guter Ausgangsbedingungen – nicht hinausgekommen sind.

Die Länder bekräftigen zum wiederholten Mal ihre Bereitschaft, weiterhin an einer Verfassungsreform engagiert mitzuwirken und bieten der Bundesregierung dafür die Mitarbeit der Länder an.

Ziel jeder Reform in diesem Bereich muss jedenfalls die wiederholt geforderte und jedenfalls seit dem Beitritt zur Europäischen Union notwendige Stärkung der Länder sein. Weitere Reduktionen der in Österreich ohnehin schon sehr gering ausgeprägten Bundesstaatlichkeit sind nicht hinzunehmen.

Die Länder erwarten dabei eine rechtzeitige und umfassende Einbindung der Länder in einen erforderlichen Erarbeitungs- und Verhandlungsprozess. Aus der Sicht der Länder ist festzuhalten, dass im Besonderen Neuregelungen in der Kompetenzverteilung, aber auch in anderen Bereichen, die vitale Bundesstaatsinteressen berühren, auf politischer Ebene zwischen Bund und den Ländern zu verhandeln sind und Einvernehmen mit den Ländern zu erzielen ist. Untrennbar von allen möglichen Bemühungen einer Verfassungsreform muss eine Sicherstellung einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung der Gebietskörperschaften sein. Kostenverlagerungen sind im Sinne des Grundsatzes der Konnexität als zentralem Prinzip der Finanzverfassung auszugleichen. Daher ist besonders hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen einer Verfassungsreform das Einvernehmen mit den Ländern herzustellen.

An den am 20. Jänner 2005 in den Österreich-Konvent eingebrachten Länderpositionen wird seitens der Länder weiterhin festgehalten. Nach wie vor werden beispielsweise folgende Punkte für die Länder als besonders wichtig erachtet:

Die relative **Verfassungsautonomie der Länder** soll gestärkt werden. Den Ländern soll insbesondere ein ausreichender Spielraum für eigenständige Regelungen zur Kreation der Organe des Landes, für landesgesetzliche Wahlrechtsregelungen und die Ausgestaltung der Instrumente direkter Demokratie zukommen. Die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben für die Organisation der Verwaltung in den Ländern, insbesondere für die innere Organisation, sollen reduziert werden. Das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Länder und das Zustimmungsrecht der Bundesregierung zu bestimmten Gesetzesbeschlüssen der Länder sollen aufgehoben werden.

Die **Kompetenzverteilung** zwischen Bund und Ländern muss sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientierten und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips abgerundete Kompetenz- und Verantwortlichkeitsbereiche des Bundes und der Länder schaffen. Die Länderpositionen zur Kompetenzverteilung sind entsprechend in den erwähnten Vorschlägen vom Jänner 2005 im Österreich-Konvent konkretisiert worden. Einem allfälligen Modell, durch eine so genannte „Dritte Säule" die Möglichkeit zu eröffnen, in bestimmten Materien im unbedingt erforderlichen Ausmaß bundesweite Homogenität sicherzustellen und gleichzeitig den Ländern Raum für regionale Gestaltung zu geben, könnten die Länder nur zustimmen, wenn den Ländern ein effektives Mitwirkungsrecht eingeräumt wird. Die Länder verweisen in diesem Zusammenhang auf die Länderpositionen zum Österreich-Konvent vom Jänner 2005, wonach für das Zustandekommen eines Bundesgesetzes in einer „Dritten Säule" neben der

Zustimmung des Bundesrates die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der Länder erforderlich ist. Es sind weiters Instrumente vorzusehen, die im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern rasche Zuordnungen neuer Regelungsbereiche zu bestehenden Kompetenzen erlauben. Die Umsetzung von EU-Recht muss weiterhin der innerstaatlichen Zuständigkeit zur Erlassung der jeweiligen Rechtsvorschriften folgen.

Angemessene Mitwirkungsrechte der Länder an der Bundesgesetzgebung sind von grundlegender bundesstaatlicher Bedeutung. Bei einer **Reform des Bundesrates** muss insbesondere ein effektives Mitwirkungsrecht bei solchen Akten der Bundesgesetzgebung bestehen, die sich auf Gesetzgebung oder Vollziehung der Länder auswirken oder die wesentliche finanzielle Folgen für die Länder nach sich ziehen. Im Hinblick auf die Funktion des Bundesrates als Länderkammer muss gesichert sein, dass die Mitglieder des Bundesrates auch tatsächlich die Interessen der von ihnen vertretenen Länder wahrnehmen.

Die Tätigkeit der Vollziehung muss auf die Wirkungen in der Gesellschaft und die Erfordernisse der Bürgerinnen und Bürger gerichtet sein. Dem entsprechend ist die **Verwaltungsorganisation** so auszugestalten, dass ihre Ressourcen möglichst wirtschaftlich eingesetzt und Doppelgleisigkeiten, wie etwa in der Schulverwaltung, vermieden werden und für die Politik eine professionelle Unterstützung in der strategischen Zielrichtung und Ausrichtung des Staates geboten wird. Die mittelbare Bundesverwaltung hat sich dem Grund nach bewährt. Sie soll daher erhalten bleiben und um weitere, bisher in der unmittelbaren Bundesvollziehung verankerte Angelegenheiten ergänzt werden. Dadurch kann auch die Anzahl der Sonderbehörden des Bundes reduziert werden. Tendenzen des Bundes, Sonderorganisationsformen wie etwa „Agenturen" einzurichten, werden in diesem Zusammenhang besonders kritisch gesehen. Die Zentralstellen des Bundes haben sich auf die Wahrnehmung von grundsätzlichen und länderübergreifenden Angelegenheiten zu beschränken. Im Sinn einer effizienten und transparenten Vollziehung ist die Einheitlichkeit des Amtes der Landesregierung zu wahren.

Viele Aufgaben können besser und effizienter erledigt werden, wenn eine Kooperation und gegenseitige Abstimmung erfolgt. Die möglichen **Formen der Zusammenarbeit** sind in mehrerlei Hinsicht zu verbessern und effizienter zu gestalten. Um eine raschere Umsetzung von Art 15a B-VG Vereinbarungen zu gewährleisten, ist deren unmittelbare Anwendbarkeit zu ermöglichen. Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, gemeinsame Einrichtungen für einzelne Verwaltungsbereiche zu schaffen, dass auch Landes- und Gemeinderecht im Rechtsinformationssystem des Bundes authentisch kundgemacht werden kann. Die Möglichkeiten öffentlich-

rechtlicher Verträge bzw Vereinbarungen sind zu erweitern. Die derzeit bestehenden Schranken für die Zusammenarbeit der Gemeinden sind zu lockern.

Die Schaffung von **Landesverwaltungsbehörden** nach dem Modell der Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform" wird nach wie vor unterstützt, wenn gesichert ist, dass der Bund den Mehraufwand trägt und auf kostentreibende Regelungen verzichtet.

Im **Katastrophenfall** muss eine einheitliche Führung durch den Landeshauptmann sichergestellt sein. Der Landeshauptmann soll zum zentralen Entscheidungsträger bei Krisen und in Katastrophenfällen unabhängig von der Zuständigkeit (unter Umständen mehrerer verschiedener) anderer Behörden und Organe berufen sein.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die **Landesrechnungshöfe** und das **Kontrollamt der Stadt Wien** sollen die gleichen sein wie die des Rechnungshofes des Bundes. Die Organisation der Rechnungs- und Gebarungskontrolle der Landesverwaltung unter Berücksichtigung der Sonderstellung von Wien soll den jeweiligen Landesverfassungsgesetzgebern autonom zukommen. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten sollen Länder, die über Einrichtungen mit dem Rechnungshof des Bundes vergleichbaren Befugnissen verfügen, entscheiden können, ob in Angelegenheiten der Landesverwaltung der Rechnungshof des Bundes zuständig sein soll.

Die Regelung des Vorschlagsrechts für Mitglieder des **Verfassungsgerichtshofs** soll stärker den bundesstaatlichen Aufbau berücksichtigen.

Österreich als kooperativer Bundesstaat

Die bisherigen Ergebnisse der Bemühungen um eine Verfassungsreform, die (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) von einer Strukturreformkommission 1989 über die Perchtoldsdorfer Vereinbarung 1992 bis zum Österreich-Konvent und zuletzt der Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform" reichen, und das (geringe) Ausmaß dabei erzielter Konsense müssen als unbefriedigend betrachtet werden. Ohne dieses Ziel (siehe zuvor zur Verfassungsreform) aus den Augen verlieren zu wollen, muss es das Bestreben aller Beteiligten sein, innerhalb derzeit bestehender Rahmenbedingungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger (noch) mehr Nutzen zu stiften – oder anders formuliert: friktionsfreier zu arbeiten.

Zentral sind dabei der Ausbau und die Stärkung von Elementen eines „kooperativen Bundesstaates":

- Die Länder lehnen „Kompetenzdeckungsklauseln" in einfachgesetzlichen materienrechtlichen Vorschriften zugunsten des Bundes grundsätzlich ab.
- Gerade in „Querschnittsbereichen" der bestehenden Kompetenzverteilung kommt dem Instrument der Vereinbarung nach Art 15a B-VG eine hervorragende Bedeutung zu. Als konstitutives Element des Bundesstaates geht Art 15a B-VG von einer Gleichberechtigung der Partner aus und sind Vereinbarungen in diesem Geist zu verhandeln. Diese Prinzipien wurden in der Vergangenheit und aktuell von Bundesseite arg strapaziert (siehe die Vorgehensweisen in Bereichen wie Kinderbetreuung oder Klimaschutz/Wohnbauförderung). Die Länder erwarten sich eine Wahrnehmung und Beachtung von Positionen, Einwänden und Vorbehalten der Länder sowohl während der Verhandlung als auch während der Umsetzung solcher staatsrechtlicher Vereinbarungen.
- Das Gesundheitswesen ist ein Paradefall einer Angelegenheit, die ein partnerschaftliches, kooperatives Vorgehen erfordert. Der über die Art 15a B-VG Vereinbarung eingeschlagene Weg partnerschaftlicher Lösungen über Gesundheitsplattformen ist fortzuführen und nicht durch einseitiges Vorgehen des Bundes – wie zuletzt der Versuch einer Sozialversicherungsreform – zu konterkarieren.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Länder in alle Gremien mit länderrelevanten Themenstellungen (möglichst frühzeitig und umfassend) einzubinden.
- Bundesrechtliche Bestimmungen, welche die Einflussnahme des Bundes in Zuständigkeitsbereiche der Länder zu erweitern versuchen, werden abgelehnt.
- In Begutachtungsverfahren bundesgesetzlicher Vorschriften sind die (in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus) vereinbarten Fristen einzuhalten, damit den Ländern eine angemessene Zeit zur Stellungnahme zur Verfügung steht. Die Länder fordern ein verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus. Insbesondere sind jeweils die finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen nachvollziehbar darzustellen.
- Bei der Einrichtung gebietskörperschaftenübergreifender Projekte, insbesondere deren Strukturen und Prozesse, ist auf die – gemeinsamen – Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen.

Finanzielle Aspekte

Die Länder stehen zu dem für die Jahre 2008 bis 2013 vereinbarten Finanzausgleich und dessen Umsetzungen.

Änderungen steuerrechtlicher Regelungen auf Bundesseite haben zumeist negative finanzielle Konsequenzen für die Länder. Die Länder fordern, die finanzausgleichsrechtlich gebotenen Verhandlungen mit den Ländern möglichst frühzeitig aufzunehmen. Für den Fall steuerpolitischer Maßnahmen des Bundes, die einen Einnahmenausfall auf Seiten der Länder und Gemeinden verursachen (vgl Auslaufen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes; Änderungen der KfZ-Steuer; mögliche Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer), fordern die Länder Ersatz dieses Einnahmenausfalles für die Länder und Gemeinden durch den Bund.

In diesem Zusammenhang erneuern die Länder ihre Forderung, wegen der zu erwartenden Auswirkungen auf die Länder in die Verhandlungen zu einer Steuerreform rechtzeitig eingebunden zu werden. Ein Verhandlungsteam von Länderseite wurde bereits nominiert.

A/2

RESOLUTION DES 59. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES*)

Österreichs Städte und Gemeinden sind die erste Ebene des Staates. Die Ebene, die den Bürgerinnen und Bürgern konkrete Antworten und Lösungen für den Alltag liefert. Gerade in der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzkrise suchen die Bürgerinnen und Bürger Hilfe bei ihren Kommunen. Österreichs Städte und Gemeinden sind gefordert, ihre Leistungen für jene Bürgerinnen und Bürger, die in sozialer oder wirtschaftlicher Not sind, zu erhöhen. Die soziale Balance darf nicht gefährdet werden. Die Städte und Gemeinden sind die Garanten, dass alle gesellschaftlichen Gruppen unseres Landes in diesen schwierigen Zeiten diese ohne große persönliche Verluste überstehen. So sind es vor allem kommunale Infrastrukturinvestitionen, die der Konjunktur wieder Schwung verleihen können – sie setzen kurzfristige Nachfrageimpulse, stärken die Unternehmen vor Ort und erhalten Arbeitsplätze.
Die finanziellen Mittel, die den Städten und Gemeinden in der derzeitigen Situation zur Verfügung stehen, werden aber auf Grund sinkender Ertragsanteile und steigender Finanztransfers und der Unmöglichkeit, sich über den privaten Kapitalmarkt auf Grund unerfüllbarer Vorgaben der Banken zu finanzieren, immer geringer.
In Kenntnis der Resolution der 24. Hauptversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas vom April 2009 und mit Verweis auf die im Herbst 2008 beschlossenen und übermittelten Forderungen des Österreichischen Städtebundes an die Bundesregierung hat der Österreichische Städtebund folgende Resolution beschlossen:

Sozialer Zusammenhalt

Die demografische Entwicklung, gesellschaftliche Veränderungen und die Auswirkungen der anhaltenden Wirtschaftskrise, insbesondere die strukturellen Probleme am Arbeitsmarkt, tragen dazu bei, dass die Ausgaben für den Sozialbereich in Österreichs Städten und Gemeinden stetig steigen.

---

*) Beschlossen vom 59. Österreichischen Städtetag, der vom 27.-29. Mai 2009 in den Städten Bruck an der Mur, Leoben und Kapfenberg stattfand. Zu den Beratungen in den einzelnen Arbeitskreisen siehe ausführlich: Das war der Städtetag 2009, in: ÖGZ 2009/7-8, 12 ff.

Insbesondere in Zeiten sinkender Ertragsanteile werden die steigenden Sozialtransfers die Gemeindehaushalte schwer belasten.
Das aktuelle Sozialsystem – Pflege, Jugendwohlfahrt, Behindertenhilfe und Sozialhilfe – ist gekennzeichnet durch eine starke Zersplitterung der Kompetenzen und divergierende Strukturen in den Bundesländern. Das führt zur Situation im Sozialsystem, dass sich für gewisse Bereiche niemand verantwortlich fühlt („Zuständigkeitsprobleme"). Es kommt zu starken Effizienz- und Effektivitätseinbußen.
Der Bereich Sozialhilfe steht in naher Zukunft vor großen Herausforderungen. Ausgehend von einer vom Städtebund in Auftrag gegebenen Studie über die Kostenexplosion im Sozialhilfebereich fordert und unterstützt der Österreichische Städtebund:

Institutionelle und kompetenzrechtliche Regelungen:

- Die Evaluierung derzeit bestehender unterschiedlicher institutioneller Regelungen;
- die Stärkung der bundesländerübergreifenden Koordination und Planung;
- die Harmonisierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen;
- die verbesserte Koordination zwischen den Sozialhilfeträgern und dem AMS;
- die Kompetenzbereinigungen im Behindertenbereich;
- die verbesserte Koordination zwischen den einzelnen Sozialhilfebereichen und Einführung einer interdisziplinären Planung;
- die Stärkung der Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Sozialhilfeverbänden, aber auch mit den Bezirksverwaltungsbehörden.

Einheitliche Qualitätsstandards:

- Die Definition bundesweiter Qualitätsstandards bei Strukturschlüsseln und Kostensätzen und eine Neukonzeption der Personalausbildung;
- die Stärkung der betriebswirtschaftlichen Managementkenntnisse in den Sozialhilfeeinrichtungen.

Finanzierung des Pflegebereichs:

- Vor dem Hintergrund der bisher ergebnislos geführten Verhandlungen ua zur Pflegeversicherung oder Vermögensbesteuerung fordert der Österreichische Städtebund die ernsthafte Diskussion neuer Finanzierungsmodelle;
- die (befristete) Einsetzung einer ExpertInnenfachgruppe unter Teilnahme der Städte und Gemeinden;
- das Mitbestimmungsrecht für Gemeinden im Sozialhilfebereich oder Herausnahme der Gemeinden aus der Kofinanzierung;

- die Abgeltung von Mehraufwand, der durch bundes- oder landesgesetzliche Neuerungen entsteht;
- die Berücksichtigung der Belastungen im Sozialbereich im Rahmen einer aufgabenorientierten Verteilung der Ertragsanteile;
- die bedarfsorientierte Mindestsicherung durch Abgeltung des Mehraufwandes, Umsetzung gemäß Art 15a-Vereinbarung, Erhöhung der Nettofinanzierungsrate, des Arbeitslosengeldes, der Notstandshilfe und des Kinderbetreuungsgeldes;
- die Forderung einer solidarischen Pflegeversicherung;
- die Bemessung der Beiträge der Städte und Gemeinden zur Sozialhilfe ist neu zu regeln, wobei der Parameter Finanzkraft abzuschwächen und die EinwohnerInnenzahl zu verstärken ist;
- die Eindämmung der Steigerungsraten der Sozialhilfeumlagen;
- die Stärkung der mobilen und ambulanten Dienste im Bereich der Pflege.

Berücksichtigung der Integrationsthematik:

Die Zukunft vieler Städte wird auf Grund der absehbaren demografischen Entwicklung multiethnisch sein und im Lebensraum Stadt wird sich als erstes zeigen, inwieweit Strategien und Maßnahmen zur Integration erfolgreich sind.

- Integration ist als Querschnittsmaterie zu behandeln, Bund, Länder und Gemeinden sind hier gleichermaßen gefordert;
- eine klare bundespolitische Integrationspolitik erleichtert die Arbeit auf Kommunalebene deutlich;
- Österreich muss die sozialen und strukturellen Rahmenbedingungen für eine tragfähige Integration bieten, von den ZuwanderInnen muss ein sichtbarer Integrationswillen und entsprechende Integrationsbemühungen eingefordert werden;
- die Leistungen und Beiträge der Vereine, von privaten Initiativen und der Kirchengemeinden sind wichtige Teile einer kommunalen Integrationspolitik, Netzwerke sind wertvolle Kommunikationswege, welche Vertrauen bilden und Brücken zwischen aufnehmender und zugewanderter Gesellschaft schlagen.

Stärkung der Wirtschaftskraft – kommunaler „New Deal"

Die entscheidende Bedeutung der Städte und Gemeinden als Wirtschaftsmotoren des Landes ist ein unbestrittenes Faktum. Es liegt daher im Interesse des Wirtschaftsstandortes Österreich, die kommunalen Finanzen abzusichern. Um in Zeiten der Wirtschaftskrise ihre Kraft als Wirtschaftsmotoren des Landes voll ausspielen zu können, müssen Österreichs Städte mittelfristig geplante Investitionen in Infrastruktur wie die Errichtung und

Sanierung von Kindertagesstätten, Schulen, Altersheimen, Sportstätten, Sportanlagen, Spielplätzen, Straßen, Radwegen und den Ausbau des ÖV jetzt vorziehen und kurzfristig umsetzen. Dafür ist es für die Städte notwendig, rasch günstige Finanzierungslinien zu bekommen. Städte und Gemeinden müssen das Kernstück öffentlicher Investitionen eines neuen österreichischen Konjunkturpakets sein.
Der Österreichische Städtebund schlägt einen kommunalen „New Deal" vor, um die Kapazität und Kompetenz der Kommunen besser zu nutzen. Wir sind es den zukünftigen Generationen schuldig, endlich eine Ausgewogenheit unter der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik herzustellen.

Der Österreichische Städtebund fordert daher ein kommunales Infrastrukturinvestitionspaket (KIIP):

- Der Bund soll Österreichs Städten und Gemeinden den Zugang zu günstigen Finanzierungsmöglichkeiten (diese müssen günstiger als der Finanzmarkt sein), etwa durch die Auflage von Anleihen, ermöglichen.
- Bund und Länder sollen die Anstrengungen der Kommunen finanziell unterstützen, indem sie Zinsenzuschüsse von 50% Bund und 25% Land gewähren. Die Tilgung und weitere 25% der Zinsenlast übernehmen die Kommunen.
- Wenn die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel verbraucht sind, sollen für den weiteren Investitionsbedarf kommunaler Infrastrukturmaßnahmen die Rahmenbedingungen für Bankdarlehen verbessert werden.
- Die Einrichtung einer eigenen zentralen Abwicklungsstelle soll vorgesehen werden. Die Anträge sollen rasch auf ihre Förderwürdigkeit überprüft und die Förderungen von Bund und Land koordiniert veranlasst werden.
- Beschleunigte Verfahrensabwicklungen in der Verwaltung sind anzustreben, um Zeitverzögerungen zu vermeiden.
- Die Rahmenbedingungen, nach denen die Gemeindeaufsichtsbehörden die Darlehensaufnahme für zusätzliche Investitionen von Kommunen behandeln, sind an das Programmziel anzupassen.
- Der Schwerpunkt der kommunalen Maßnahmen liegt im Ausbau der sozialen Infrastruktur im Kindergarten-, Schul- und SeniorInnenbereich sowie des Öffentlichen Verkehrs unter Beachtung des Gender-Mainstreamings.

Staats-, Verwaltungs- und Finanzreform

Verwaltungsmodernisierung und interkommunale Zusammenarbeit werden in Österreichs Kommunen seit langem praktiziert. Österreichs Städte und Gemeinden haben in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Ver-

breitung von elektronischen Verwaltungsabläufen gesetzt. Das vorhandene Optimierungspotenzial in den Kommunalverwaltungen wurde bereits vor Jahren aufgegriffen und entsprechende Verbesserungsmaßnahmen gesetzt. Mit der Umsetzung von Shared Services – der Bündelung gleichartiger Prozesse aus verschiedenen Bereichen einer Organisation oder aus gleichen Bereichen mehrerer Organisationen – haben Österreichs Kommunen bereits früh die Zeichen der Zeit erkannt und gelernt, damit Ressourcen zu sparen und Verwaltungskosten langfristig erheblich zu senken.
Eine Reform der Verwaltung kann nur im Einklang mit einer gleichzeitigen Staats- und Finanzreform einhergehen.

Der Österreichische Städtebund fordert und unterstützt:

- Die verfassungsrechtliche Verankerung der Verwaltungsgemeinschaften.
- Die Neuregelung der verfassungsrechtlichen Grundlagen für Gemeindeverbände gemäß dem im Österreich-Konvent ausgearbeiteten Entwurf. Das heißt: keine Beschränkung auf „die Besorgung einzelner Aufgaben" und keine Begrenzung durch Landesgrenzen.
- Eine Initiative, die die Landesgesetzgebungen in Hinblick auf Verwaltungsvereinfachung und E-Government-Kompatibilität überprüft und einander angeglichen werden. Dies dient der effizienten elektronischen Abwicklung und der Rechtssicherheit in den Kommunen.
- Eine Senkung der Steuerlast auf die Arbeitseinkommen.
- Die offensive Weiterverfolgung der Finanztransaktionssteuer als reglementierendes Element auf europäischer Ebene.
- Die Modernisierung und Anpassung an die heutigen Gegebenheiten des Finanzausgleichs im Verhältnis der Gebietskörperschaften untereinander (aufgabenorientierter Finanzausgleich).
- Die Mittelausstattung der jeweiligen Gebietskörperschaft muss sich nach ihren Aufgaben und den damit verbundenen Ausgaben richten.

Daseinsvorsorge

- Österreichs Städte und Gemeinden bieten Leistungen der Daseinsvorsorge ihren Bürgerinnen und Bürgern auf höchstem Niveau. Es ist dringend geboten, die Daseinsvorsorge als Staatszielbestimmung und Aufgabe des Gesamtstaates zu formulieren. Die Leistungen der Daseinsvorsorge sind grundsätzlich eine Aufgabe aller Gebietskörperschaften – Bund, Länder und Gemeinden. Bei der Aufgabenerfüllung jener Dienstleistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden und mit einer Verantwortung für das Gemeinwohl verbunden sind, sollen Kriterien wie die Versorgungssicherheit, die soziale Erschwinglichkeit, diskriminierungsfreier Zugang, die Gesundheit oder die Nachhaltigkeit gegenüber

rein ökonomischen Gesichtspunkten der Gewinnmaximierung im Vordergrund stehen.
- Um die qualitätsvolle Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge nicht zu gefährden, ist es dringend notwendig, dass sich der Bund an die Vereinbarungen des Finanzausgleichs hält und bei von ihm geplanten Maßnahmen mit Österreichs Städten und Gemeinden ernsthaft Verhandlungen aufnimmt.

Bildung

Gerade in dieser schwierigen Zeit sind Maßnahmen zu ergreifen, um den heranwachsenden Generationen das notwendige Rüstzeug für die kommenden Herausforderungen mitzugeben.

Der Österreichische Städtebund fordert und unterstützt:
- Die Initiative des Bundes, ein verpflichtendes Bildungsjahr für die 5- bis 6-Jährigen einzuführen bei voller weiterer Kostentragung durch den Bund;
- die rechtliche Absicherung der Städte- und Gemeindeinteressen im Bildungsbereich;
- die Sicherstellung des Transfers, der laut Regierungsprogramm und Art 15a-Vereinbarung zur Verfügung gestellten Mittel von den Ländern an die Träger der Kindergarteneinrichtungen – nämlich die Städte und Gemeinden;
- die Finanzierungszusage des Bundes für das verpflichtende Bildungsjahr über das Jahr 2011 hinaus;
- die Bemühungen um eine Steigerung der Effizienz und Effektivität der österreichischen Schulorganisation und Schulverwaltung. Gerade Städte haben mit ihrem Integrationsbedarf der von Randgruppendasein potenziell bedrohten Bevölkerungsteilen Interesse an einem funktionierenden Bildungssystem.
- Die Beseitigung bestehender Parallelstrukturen in der Schulverwaltung (nebeneinander von unmittelbarer Bundesverwaltung und Landesverwaltung, Sonderstrukturen);
- das Mitwirkungsrecht der Städte in allen Reformen der Schulverwaltung, besonders bei der Steuerung der Bildungsaufgaben in ihrem Wirkungsbereich, welches über die Agenden der Schulerhaltung hinausgeht;
- Bereitstellung zusätzlicher administrativer Ressourcen (auch Personal) durch den Bund, um der Schulleitung den notwendigen Raum für die pädagogische Arbeit zu geben;
- klare Trennung von Schulerhaltung und Bildungsaufgabe: Die Bildungsaufgabe des Bundes beinhaltet insbesondere auch die Integrationsarbeit, Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen, Schulsozialarbeit und den psychosozialen Dienst an den Schulen.

Klimaschutz und Mobilität

Wirksame Konjunkturprogramme sollen auch den Klimaschutz unterstützen.

Der Österreichische Städtebund fordert und unterstützt:

- Klimaschutzrelevante Investitionen wie etwa der Ausbau umweltfreundlicher Verkehrsmittel, thermische Sanierungen von öffentlichen Gebäuden wie Schulen und Kindergärten. Diese Investitionen schaffen darüber hinaus nachhaltig hochwertige Arbeitsplätze.
- Eine StVO-Reform, die den Umweltverbund, vor allem Öffentlicher Verkehr und Radverkehr, stärker begünstigt.
- Im Rahmen der Lehrpläne muss es eine Umorientierung der klassischen Verkehrserziehung in Richtung einer umfassenden Erziehung zu einem nachhaltigen Mobilitätsverhalten geben.

Europa – Die Grundfeste eines starken und vereinten Europas ist die freie Gemeinde

Die Geschichte Europas ist auch eine Geschichte seiner Städte und Gemeinden. Ein von oben nach unten gebautes, zentralisiertes Europa wird niemals die Unterstützung seiner Bevölkerung erfahren. Europa kann es sich in der heutigen schwierigen Zeit nicht leisten, gespalten oder zerrissen zu sein – es braucht eine starke demokratische Beteiligung und Unterstützung seiner Städte und Gemeinden und Bevölkerung. Österreich hat mit der Unterzeichnung und der Ratifizierung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarats 1988 bereits klargemacht, welchen Stellenwert seine Städte und Gemeinden in Europa haben müssen.

Der Österreichische Städtebund

- begrüßt den Umstand, dass im Vertrag von Lissabon erstmals in den Europäischen Verträgen die Rolle demokratischer und entscheidungsfreier Kommunen anerkannt wird;
- fordert die europäischen Institutionen auf, die kommunale Selbstverwaltung zu achten und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Regierungsebenen ihren Verantwortungen gerecht zu werden, um die Herausforderungen der Zeit zu meistern;
- fordert die europäischen Institutionen und die Österreichische Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass die Regeln zu den staatlichen Beihilfen und im Vergaberecht einfacher und kreativer angewandt werden können.

A/3

RESOLUTION DES ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDEBUNDES

Resolution*)

Unsere Wirtschaft braucht starke Gemeinden

Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat auch die österreichischen Gemeinden mit voller Wucht getroffen. Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen des Bundes sinken seit Monaten dramatisch und damit auch die Investitionsmöglichkeiten der Gemeinden. Der Anteil der freien Finanzspitze an den Gemeindebudgets wird laufend geringer, dringend nötige Investitionen in die Infrastruktur können derzeit nicht getätigt werden.

Obwohl die Gemeinden die größten öffentlichen Investoren des Landes sind, haben sie in den Konjunkturpaketen der Bundesregierung kaum eine Rolle gespielt. Ein eigenes „kommunales Konjunkturpaket" auf Basis der bestehenden Vorschläge des Österreichischen Gemeindebundes, finanziert und unterstützt aus Mitteln des Bundes und der Länder, sowie eine unbefristete Verlängerung der Erleichterungen im Vergaberecht sind jetzt erforderlich, um die Wirtschaftskraft unserer Regionen und die Stabilität unserer Gemeinden zu sichern und zu stärken. Insbesondere die Investition in Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (Kinder- und Altenbetreuung, Pflege, Gesundheit) schafft auch nach der Krise nachhaltige Werte. Gleichzeitig sind durch geeignete finanzpolitische Maßnahmen, wie der Einführung eines Pflegevorsorgebeitrages, die Qualität und die Zugänglichkeit unseres sozialen Netzes sicherzustellen.

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes fordert daher vehement die Erarbeitung von Konjunkturmaßnahmen – insbesondere im Bereich der nachhaltigen sozialen Infrastruktur – die für unsere Gemeinden als öffentliche Investoren zugänglich sind sowie die finanzielle Absicherung

---

*) Beschlossen anlässlich der Sitzung des Bundesvorstandes am 9. September 2009 im Rahmen des 56. Österreichischen Gemeindetages, der am 10. und 11. September 2009 in Lech am Arlberg stattfand; siehe dazu ausführlich: 56. Österreichischer Gemeindetag Kleine Gemeinden ganz groß, in: ÖBZ 2009/9, 7 ff.

der Pflege durch geeignete finanzpolitische Maßnahmen. Weiters sind die Vereinfachungen im Vergaberecht auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Unser Staat braucht eine leistungsfähige Verwaltung

Die Verwaltungsreform ist eines der zentralen Projekte der Bundesregierung. Die effiziente und kostengünstige Verwaltung ist auch den Gemeinden ein Anliegen, Steuergelder müssen optimal und kostenschonend eingesetzt werden. Eine nachhaltige und Kosten sparende Verwaltungsreform kann nur dann gelingen, wenn zuvor die Verteilung der Aufgaben Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) neu und klar geregelt wird. Im Rahmen einer Aufgabenreform sind auch die Finanzierungsströme für die jeweiligen Bereiche kritisch zu hinterfragen. Jene Gebietskörperschaft, die für die Erbringung einer Leistung verantwortlich ist, muss auch die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung gestellt bekommen.

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes fordert, dass die Verwaltungsreformkommission sich vorrangig mit der Erarbeitung von Reformvorschlägen zur Verteilung der Aufgaben zwischen den Gebietskörperschaften befasst. Das Ziel dieser Arbeit muss eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften sein, dabei muss die Konnexität der Finanzströme für diese Aufgaben berücksichtigt werden.

Unsere Demokratie braucht Menschen, die bereit sind, politische Verantwortung zu tragen

Bereits seit Langem weist der Österreichische Gemeindebund auf die bestehenden arbeits- und sozialrechtlichen Nachteile von Kommunalpolitiker/innen hin. Die in einigen Bundesländern erzielten Verbesserungen reichen bei Weitem nicht aus, eine Reihe von bedeutenden Problemen ist nach wie vor ungelöst. Die Umsetzung eines Mindestmaßes an sozialer Absicherung sowie die Beseitigung von pensions- und sozialversicherungsrechtlichen Benachteiligungen für unsere Mandatarinnen und Mandatare in den Gemeinden hat höchste Priorität. Ohne ein Minimum an existenzieller Absicherung ist es dauerhaft nicht möglich, geeignete Persönlichkeiten für kommunale Spitzenfunktionen zu finden. Es ist unvertretbar, dass die geltenden Ruhensbestimmungen gerade jene Kommunalpolitiker/innen, die sich auch nach Eintritt in den Ruhestand in ihrem Zivilberuf weiter in der Gemeindepolitik engagieren wollen, zu einer Zurücklegung ihres Amtes zwingen. Darüber hinaus stellen die pensionsrechtlichen Rahmenbedingungen für Kommunalpolitiker/innen keine ausreichende und angemessene Altersvorsorge dar. Die Vereinfachung der Abwicklung der SV-Beiträge von politischen Mandataren der Gemeinden mit den Sozialversicherungsanstalten ist ebenfalls anzustreben.

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes fordert die Beseitigung der sozialen Diskriminierung von Bürgermeister/innen und Gemeindemandatar/innen. Dies betrifft insbesondere die Beseitigung der bestehenden Nachteile in den geltenden Ruhensbestimmungen. Auch die Einführung eines Pensionsanspruches aus der politischen Funktion wird gefordert.

Unsere Gemeinden brauchen Respekt vor ihrem Recht auf Selbstverwaltung

Das Prinzip der Gemeindeautonomie ist die Grundlage unserer politischen Arbeit und das Erfolgsmodell einer starken und stabilen Demokratie – in Österreich und in Europa. Die Gemeinden sind die am intensivsten geprüften Gebietskörperschaften Österreichs. Einerseits erfolgt eine Kontrolle durch die Prüfungs- und Kontrollausschüsse der Gemeinde, andererseits haben die Gemeindeaufsichtsbehörden der Bundesländer mit ihren Befugnissen die Kontrolle der Gemeinden wahrzunehmen. Zudem können die Landesrechnungshöfe im Auftrag der Landesregierungen die Prüfung der Gemeindegebarungen durchführen. Die Einführung einer zusätzlichen, vierten Prüfungsinstanz würde jeglicher Intention einer Verwaltungsreform entgegen stehen und widerspricht den wesentlichen Grundprinzipien der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes lehnt auf Grund der bereits bestehenden Prüfinstanzen eine Ausweitung der Kontrollrechte, die einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und einen erhöhten administrativen Aufwand darstellen würden, ab.

A/4

REFORM DES SCHULWESENS
GEMEINSAME POSITION DER LÄNDER

Beschluss der Landeshauptleutekonferenz*)

Die Landeshauptleutekonferenz bekennt sich zu einer umfassenden Reform im Schulwesen einschließlich der Schulverwaltung.

Die Länder sind bereit, in diesem für unsere Gesellschaft so wichtigen Bereich weiterhin und auch mehr Verantwortung zu übernehmen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der gemeinsamen Position der Länder (Beilage 1) getroffenen Festlegungen in den künftigen Verhandlungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Landeshauptleutekonferenz unterstützt ausdrücklich den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 13. November 2009, VSt-6098/1 vom 16.11.2009 (Beilage 2).

Die Landeshauptleutekonferenz hält fest, dass die Pflichtschullehrer Landeslehrer bleiben müssen.

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht den Bund, mit den Ländern Verhandlungen über eine Änderung des Berechnungsschlüssels sowohl was die Umsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 25 anlangt als auch für den Bereich der Sonderpädagogik in den allgemein bildenden Pflichtschulen aufzunehmen, mit dem Ziel, die in der Stellenplanrichtlinie festgeschriebene Deckelung von 2,7% aufzuheben bzw diese dem tatsächlichen Aufwand anzupassen.

Im Bereich der Nachmittagsbetreuung an Schulen fordert die Landeshauptleutekonferenz eine Herabsetzung der Eröffnungs- und Teilungszahlen, eine Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen, eine Lockerung der verpflichtenden Anwesenheit bis 16.00 Uhr sowie die Möglichkeit einer schultypenübergreifenden Nachmittagsbetreuung.

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht den Bund, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Ländern ermöglichen, autonom für alle Schulen Herbstferien durch Verordnung einzuführen.

---

*) Beschlossen in der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 27. November 2009 in Frauenkirchen.

Beilage 1

Reform des Schulwesens; Gemeinsame Position der Länder

Grundsätzliche Bemerkungen:

Die Länder bekennen sich einmal mehr zu einer umfassenden Reform im Schulwesen einschließlich der Schulverwaltung und erinnern an ihre diesbezüglichen konkreten Positionierungen. Etwa darf grundsätzlich auf die von der Landeshauptleutekonferenz in ihrer Tagung am 28. April 2008 beschlossene **Gemeinsame Länderposition** verwiesen werden, die sich (bezugnehmend auf den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird) ua auch mit der Frage der Neuregelung des Schulwesens befasst hat. Diese Gemeinsame Länderposition ist nach wie vor aufrecht. Die Übernahme von Aufgaben durch die Länder darf diese nicht mit zusätzlichen Kosten belasten. Allenfalls erzielte Einsparungen müssen auch anteilsmäßig den Ländern zugute kommen.

Die Problemanalyse sowie die anhand der aufgezeigten Folgewirkungen abgeleiteten Lösungsvorschläge sind in den übermittelten Unterlagen der Expertengruppe für den Bereich der Schulverwaltung äußerst knapp und zT nur schlagwortartig gehalten. Außer Zweifel steht, dass das Verhältnis der Ausgaben (Input) zu den Erfolgen (Output) verbesserungswürdig ist.

Dabei ist die Problematik nicht – wie dies in den Unterlagen verkürzend geschieht – auf die „Schulverwaltung" beschränkt, vielmehr ist das „Schulwesen" insgesamt angesprochen. Beim Schulwesen handelt es sich um eine elementare Zukunftsaufgabe. Es stellt sich die grundlegende Frage, welche Investitionen tätigt die Gesellschaft in diese Aufgabe und wie soll das geschehen. Zur Bewältigung dieser Zukunftsaufgabe ist insbesondere auch eine motivierte Lehrerschaft notwendig. Hier gilt es darauf hinzuwirken, das Ansehen der Lehrerschaft wieder zu stärken. Der inhaltlich verkürzte und rein verwaltungstechnische Ansatz der Expertengruppe zeigt sich etwa auch darin, dass die Frage der Schulsprengel bzw der Schulstandorte unter der Rubrik „Gebäudemanagement" abgehandelt wird.

Die von der Expertengruppe aufgezeigte Kritik betrifft vor allem Angelegenheiten, die bereits derzeit in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Hiebei handelt es sich um folgende Angelegenheiten:

- Schulverwaltung (Entfall der Bezirks- und Landesschulräte)

- Dienstrecht (Dienst- und besoldungsrechtliche Unterschiede zwischen Bundes- und Landeslehrern; Vereinheitlichung des Dienstrechtes für alle Lehrer im öffentlichen Dienst)
- Leitungsverantwortung (Defizite bei der Qualifikation und der Befugnisse der Schulleiter; Stärkung der Kompetenzen der Schulleiter)
- Landeslehrer-Controlling (Doppelgleisigkeiten im Pflichtschulbereich; Pro-Kopf-Finanzierung je Schüler unter Berücksichtigung von zusätzlichem Förderbedarf)
- Aus- und Fortbildung (Geteilte Lehrerausbildung für Bundes- und Landeslehrer; Vereinheitlichung der Aus- und Fortbildung für alle Lehrer)
- Schulaufsicht (mangelnde Schulaufsicht; Verbesserung der Schulaufsicht durch einheitliche Steuerung sowie Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle durch ein permanentes übergeordnetes Monitoring).

In all diesen Bereichen hat der Bund derzeit die Verantwortung zu tragen. Fest steht, dass die Kompetenzen der Länder auf dem Gebiet des Schulwesens eingeschränkt sind. Entgegen der Ansicht der Expertengruppe wird nicht die Meinung vertreten, dass eine weitere Verschiebung der Kompetenzen zulasten der Länder eine Verbesserung im Schulsystem bewirkt, zumal derzeit wichtige Bereiche in der Alleinverantwortung des Bundes liegen und der Bund deren Probleme nicht gelöst hat.

Die Expertengruppe zeigt in ihren Unterlagen im Wesentlichen **sieben Problembereiche der Schulverwaltung** auf, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

1. Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung

Es werden Doppelgleisigkeiten auf verschiedenen Ebenen angesprochen. Auffallend ist dabei, dass die Expertengruppe in ihrer Kritik das Bundesministerium für Unterricht bzw dessen Leistungsportfolio praktisch völlig ausklammert. Dabei genügt schon ein Blick in den Amtskalender, um festzustellen, dass das Bundesministerium für Unterricht von Unübersichtlichkeit geprägt ist.

a) Das von der Expertengruppe angesprochene *Auseinanderfallen von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung* und damit einhergehende Doppelgleisigkeiten beim Landeslehrer-Controlling betreffend den Pflichtschulbereich.
Wenn es gelingt, die Verantwortung im Land zu konzentrieren, könnte im Rahmen des Finanzausgleichs für eine dynamisch abgesicherte Finanzierung durch die Länder gesorgt werden (zB über eine Pro-Kopf-Finanzierung je Schüler zuzüglich spezifischer Zuschläge auf Grund zusätzlichen Förderbedarfs oder spezifischer räumlicher Versorgungssituation); unnötige Kontrollbürokratien des Bundes sind abzuschaffen.

b) Der weitere „Problembefund", dass Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände unterschiedliche Interessen verfolgen, betrifft vor allem die Schulerhaltung. Dass in diesem Bereich (Standortentscheidungen, gemeinsame Nutzungen etc) Synergien möglich sind und dass Kooperationen zu verstärken sind, wird anerkannt. Eine „Lösung" mit einer umfassenden Kompetenz des Bundes für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des gesamten Schulwesens, die Verteilung der Mittel (Budgethoheit) und das Budgetcontrolling ist jedoch der falsche Weg.

   Sie lässt auch die wesentliche Frage offen, wer für welche Schulen Schulerhalter sein soll. Die Konzentration der Schulerhalterfunktion beim Bund wäre – der gesellschaftlichen Aufgabe der Schule in ihrem räumlichen und kulturellen Umfeld entsprechend – nicht der richtige Weg.

   Die gesamte Schulverwaltung im Land kann durch Landesbehörden effizient wahrgenommen werden, das gilt sowohl für die Steuerung als auch die Durchführung. Selbst wenn es keine Konzentration der Schulerhalterfunktion und eine diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz des Landes geben sollte, müssten die beiden Vollzugsbereiche zumindest gemeinsam durch eine Landesbehörde, und zwar im Gesamtsystem der Landesverwaltung bzw der mittelbaren Bundesverwaltung, wahrgenommen werden, um Synergien bestmöglich zu nützen. Dies entspräche am besten dem Gesamtgefüge unter Berücksichtigung der Schule in ihrer räumlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Vernetzung. Jedenfalls wird eine Organisationseinheit mit einem zentralen Durchgriffsrecht des Bundes als nicht zielführend angesehen.

c) *Das Auseinanderfallen der pädagogischen Aufsicht (Bund/BSI) und jener für die Schulerhaltung (Land)* betrifft wiederum den Pflichtschulbereich. Hier dürfte ein in der Praxis wohl eher unbedeutendes Defizit angesprochen sein (zB vom BSI behauptete Mängel hinsichtlich der Räumlichkeiten für den Turnunterricht werden von den Gemeinden bzw der Schulaufsicht des Landes nicht aufgegriffen). Bei einer Konzentration der Schulverwaltung bei einer Landesbehörde (siehe die Ausführungen zu lit b) wäre ein reibungsloser Vollzug jedenfalls gewährleistet.

2. Dienstrecht

Zu begrüßen ist, dass der Bund ein einheitliches Dienstrecht für alle Lehrer schaffen soll. Ziel ist ein modernes, leistungsorientiertes und motivierendes Dienstrecht.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass das Lehrerdienstrecht die Länder in die Lage versetzt, den Personaleinsatz und die Personalentwicklung nach den Erfordernissen einer guten Schule zu steuern. Die Vollziehung des Dienstrechtes für alle Lehrer soll daher Landessache sein.

Einheitliche Bundesregelungen für die Aus- und Fortbildung der Lehrer werden als zweckmäßig erachtet (siehe die Ausführungen zu Pkt 5).

3. *Leitungsverantwortung*

Die von der Expertengruppe aufgezeigten Defizite, was die Leitungsverantwortung der Schulen bzw der Schulleiter betrifft, treffen großteils zu. Die Stärkung der Kompetenzen der Schulleiter – sowohl betreffend ihre Qualifikation als auch ihre Befugnisse – ist zu begrüßen und wäre im Rahmen eines modernen, motivierenden Dienstrechts zu verankern. Dabei wird näher zu prüfen sein, welche Möglichkeiten ein Schulleiter haben soll, auf ein hervorragendes und – umgekehrt – ein nicht adäquates Verhalten einer Lehrkraft zu reagieren.

4. *Personalsteuerung und Controlling*

Die Expertengruppe bemängelt, dass die *Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung auseinander fallen* und damit einhergehende Doppelgleisigkeiten im Landeslehrer-Controlling. Insofern deckt sich der Befund mit jenem oben zu Pkt 1 lit a). Es gelten daher auch die bereits geltend gemachten Bemerkungen, dass die Steuerungs- und Durchführungsverantwortung beim Land – mit der Möglichkeit zur Berücksichtigung standortspezifischer Gegebenheiten – konzentriert, die überbordende Bürokratie im Controlling abgebaut und ein einfach zu handhabender dynamischer Finanzausgleich zugunsten der Länder (zB über eine Pro-Kopf-Finanzierung je Schüler zuzüglich spezifischer Zuschläge) geschaffen werden sollten.

Die aufgezeigten Problembereiche *„fehlender Einsatz von Leistungsanreizen als Instrument der Personalsteuerung, „geringe Lehrermobilität"* und *„zuwenig Benchlearning zwischen den Schulen"* sprechen Probleme an, die vor allem mit einem modernen und leistungsorientierten Dienstrecht bewältigt werden müssen (siehe die Ausführungen zu Pkt 2).

5. *Aus- und Fortbildung*

Es gilt zu betonen, dass schon derzeit eine Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Aus- und Fortbildung der Lehrer besteht; die Beseitigung allfälliger Mängel war daher schon bisher Sache des Bundes.

Ob es – wie von der Expertengruppe vorgeschlagen – geboten ist, eine *einheitliche institutionalisierte Aus- und Fortbildung für sämtliche Lehrkräfte* zu schaffen, kann hinterfragt werden. Hier sind durchaus auch andere Modelle denkbar, insbesondere ein nach Schultypen differenzierendes

modulares System. Die Pädagogischen Hochschulen dürfen jedenfalls nicht abgewertet werden.

Die Forderung, dass *Lehrerfortbildung* grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen soll, kann im neuen Dienstrecht in einem ausgewogenen Gesamtpaket umgesetzt werden (siehe Pkt 2).

6. *Schulaufsicht*

Die Expertengruppe kritisiert, dass die Schulaufsicht aus verschiedenen Gründen (wie *fehlende strategische Vorgaben, fehlende Qualitätsvorgaben, mangelnde Wahrnehmung der Steuerungsverantwortung*) schlecht funktioniert. Ohne auf diese Kritik näher einzugehen, ist bemerkenswert, dass die Schulaufsicht unmittelbar durch Schulbehörden des Bundes erfolgt und dem Bundesministerium die wesentliche Aufgabe der Steuerung zukommt.

Die Lösungsvorschläge der Expertengruppe sind beachtlich, sofern es gelingt, die Aufsicht auf die in den Unterlagen genannten strategischen Aufgaben (insbesondere *Definition von Bildungszielen*, darauf aufbauende *einheitliche Steuerung und Qualitätssicherung durch übergeordnetes Monitoring*) zu beschränken.

Die Beiträge des Bundesministeriums zur Sicherung der Qualität werden jedenfalls anerkannt, die operative Handhabe gehört jedoch im Land konzentriert.

7. *„Gebäudemanagement"*

Die unter diesem Punkt angeführten Problemfelder gehen weit über das Thema des „Gebäudemanagements" hinaus und betreffen wesentliche Fragen der äußeren Schulorganisation, wie insbesondere Standortentscheidungen und die Schulsprengel.

Die Festsetzung von Sprengeln für öffentliche Pflichtschulen ist grundsätzlich berechtigt. Einerseits wird dadurch jedes schulpflichtige Kind einer örtlich zuständigen Schule zugewiesen, auf deren Besuch es einen Rechtsanspruch hat, andererseits werden damit die Grenzen der Vorsorge für den gesetzlichen Schulerhalter festgelegt.

Auf Grund von gesellschaftlichen und budgetären Entwicklungen ist ein Hinterfragen der derzeitigen Regelungen über die Schulsprengel und über Anzahl und Lage der Schulstandorte grundsätzlich gerechtfertigt, dies aber nur in einem Maß, das auf die Verantwortung der Schulerhalter und ihre Zahlungsverpflichtungen Bedacht nimmt. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass die Gemeinden als Schulerhalter durch Schulbau und Betrieb erhebliche Kosten zu tragen haben. Ein verstärktes Abstellen auf wirt-

schaftliche Überlegungen bei der Schulorganisation birgt die Gefahr, dass auf die Versorgungsstruktur im ländlichen Raum zu wenig Rücksicht genommen wird.

Der Befürchtung des Bundes, dass über Schulsprengel- und Standortentscheidungen Folgekosten für den Bund entstehen, sollte über eine entsprechende Finanzierungsregelung begegnet werden (zB über eine Pro-Kopf-Finanzierung je Schüler zuzüglich spezifischer Zuschläge auf Grund zusätzlichen Förderbedarfs oder spezifischer räumlicher Versorgungssituation, siehe die Ausfürhungen zu Pkt 1 lit a). Eine stärkere Einflussnahme des Bundes auf Sprengel- oder Standortentscheidungen ist jedenfalls nicht gerechtfertigt.

Beilage 2

Stellenplanbewirtschaftung im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen – einseitiger Planstellenabzug des Bundes

Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 13. November 2009

Die Landesfinanzreferentenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 13. November 2009 mit der Angelegenheit im Gegenstand und fasste dazu folgenden **Beschluss**:

Die Landesfinanzreferentenkonferenz fordert die Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur auf, bei der Zuteilung und Finanzierung der Lehrer die Klassenschülerhöchstzahl 25 nicht als Richtwert, sondern als Fixwert den Berechnungen zugrunde zu legen und den Ländern die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Landesfinanzreferentenkonferenz ersucht, darüber mit den Ländern in Verhandlungen zu treten.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz fordert weiters den Bund auf, die nicht im Einvernehmen mit den Ländern erfolgte Abänderung der Stellenplanrichtlinie für den Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen für das Jahr 2009/2010 in der Form, dass ein Planstellenabzug im Ausmaß von zuletzt 0,4% der Summe der Gesamtplanstellen vorgesehen wurde, zurückzunehmen.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz fordert vom Bund auch die Einhaltung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, die vorsieht, dass eine Änderung der Stellenplanrichtlinie nur im Einvernehmen mit den Ländern erfolgen darf.

B

ECKPUNKTE FÜR DIE REFORM DER EU-KOHÄSIONSPOLITIK 2014+
Gemeinsame Länderstellungnahme*)

Präambel:

Die gegenständliche gemeinsame Länderstellungnahme wurde im Lichte der derzeit anlaufenden Debatte über die Zukunft der EU-Kohäsionspolitik erstellt[1] und leistet einen ersten Beitrag der österreichischen Bundesländer zu dieser Diskussion. Sie soll ein Beitrag sowohl für die innerösterreichische als auch die europäische Diskussion sein.

Der Bund und die Dienststellen der EK werden eingeladen, diesen Beitrag der Länder zu berücksichtigen und die gemeinsame Diskussion darüber aufzunehmen.

Eckpunkte:

(1) Die Länder unterstreichen die Bedeutung einer EU-Kohäsionspolitik als langfristig angelegte Entwicklungspolitik mit einer ausdrücklichen räumlichen bzw regionalen Orientierung mit dem Ziel, die jeweiligen spezifischen regionalen Potenziale bestmöglich zu nutzen und in Wert zu setzen. In Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und im Sinne einer „ortsgebundenen Politik" („place-based policy") sehen sich die Länder als wesentliche Gestalter einer effektiven und effizienten Weiterentwicklung und Umsetzung dieser Politik auf regionaler Ebene.

(2) Aus Sicht der Länder ist diese Politik sowohl aus inhaltlichen, als auch aus politischen Gründen für alle EU-Regionen von großer Bedeutung und Relevanz. Neben den kohäsionspolitischen Zielen ist die Verdeutlichung des europäischen Mehrwerts dieses Politikbereichs in den Regionen und gegenüber der Bevölkerung eine wesentliche Aufgabe.

---

*) Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 30.11.2009, VSt-7/1019. Beschlossen von der Landeshauptleutekonferenz am 27.11.2009.

1 Etwa durch die Vorlage des im Auftrag der Europäischen Kommission durch Fabrizio Barca 2009 erstellten Berichtes „An Agenda for a Reformed Cohesion Policy" oder die vom vormals für Regionalpolitik zuständigen Kommissionsmitglied Frau D. HÜBNER im April dJ für Herbst 2009 angekündigte hochrangige Expertengruppe.

(3) Die Länder treten daher ausdrücklich für eine Weiterentwicklung dieser Politik ein:

i. Sie bekennen sich zu einer Fortführung der derzeit bestehenden klaren Konzentration auf die Regionen mit Entwicklungsrückstand (dzt Ziel „Konvergenz"). Der Aufholprozess der derzeitigen „Phasing-Out Regionen") ist durch geeignete Maßnahmen jedenfalls fortzuführen und sicherzustellen, um so an die besser entwickelten Regionen aufschließen zu können und die positiven Entwicklungen der vergangenen Jahre nicht zu gefährden.

ii. Im Sinne der unter RZ (2) erläuterten Bedeutung der EU-Kohäsionspolitik für alle Regionen treten die Länder für die Fortführung des dzt Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" bzw einer vergleichbaren Regelung ein.

iii. Das Ziel der „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit" ist aus Sicht der Länder beizubehalten, da es einen bedeutenden Beitrag zur Verstärkung des Zusammenhalts zwischen Mitgliedstaaten und Regionen leistet; dabei sollte das Hauptaugenmerk auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gelegt werden.

Die Länder erwarten dazu eine den Zielsetzungen angemessene Mittelausstattung.

(4) Die Länder bekennen sich zu einer klaren Ausrichtung der EU-Kohäsionspolitik auf zentrale Handlungsfelder von europäischer Bedeutung und deren stärkerer Verknüpfung mit anderen wesentlichen europäischen Politikbereichen.

Folgerichtig fordern die Länder, die anderen europäischen Politikbereiche mit den wesentlichen Zielsetzungen der EU-Kohäsionspolitik auf allen Ebenen abzustimmen. Das Ziel der territorialen Kohäsion soll hierfür gemeinsame Leitlinie sein.

Die strategischen Planungsprozesse auf den unterschiedlichen Ebenen stellen die wesentlichen Instrumente für diesen Abstimmungsprozess dar, an denen sich die Länder aktiv beteiligen wollen und wofür deren aktive Mitwirkungsmöglichkeiten zu gewährleisten sind.

(5) In Bezug auf die Inhalte werden prinzipiell die im „Barca-Bericht" angesprochenen Schwerpunktsetzungen auf die Bereiche „Wirtschaft/ Innovation (einschließlich Forschung und Entwicklung)" sowie „Beschäftigung/Soziale Eingliederung" unterstützt. Diese Schwerpunkte müssen insbesondere aber auch den territorial differenzierten Rahmenbedingungen sowie der regionalen Dimension aktueller Herausforderungen wie der Bewältigung der Folgen der aktuellen Krise, demo-

graphischer Wandel, Migration/Integration, Klimawandel, nachhaltige Energieversorgung sowie Globalisierung Rechnung tragen.
Der Ansatz integrierter, regionaler, auf den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung basierenden Entwicklungsstrategien insbesondere unter Berücksichtigung der Erfordernisse funktionaler Regionen (innerstaatlich und grenzüberschreitend) soll hierbei Abgrenzung bzw Ergänzung zu rein sektoral ausgerichteten Politiken sein und entsprechende Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich des Verständnisses von „Innovation" ist jedenfalls ein breiter, dh über ein rein technologisches Verständnis hinausgehender Innovationsbegriff anzuwenden.

(6) Die in Vorbereitung befindlichen Strategien für Großräume werden seitens der Länder mit Interesse verfolgt, die regionale Ebene ist aber jedenfalls frühzeitig am Erstellungsprozess aktiv einzubeziehen. Das mögliche Verhältnis dieser Strategien insbesondere zu künftigen Strukturfondsprogrammen ist zu gegebener Zeit näher zu prüfen.

(7) Die wechselseitige Beziehung zwischen Kohäsionspolitik und den anderen EU-Politiken ist bereits bei der Konzeption zu berücksichtigen. Insbesondere ist das Zusammenwirken der von EFRE und ESF kofinanzierten Maßnahmen, sowie dieser mit den Instrumenten der ländlichen Entwicklungspolitik und der europäischen Forschungspolitik sowohl in Bezug auf die strategische Ausrichtung als auch im Hinblick auf die operative Abwicklung zu verbessern.

(8) Die Länder bekennen sich zu einer weiteren Stärkung des Prinzips der Partnerschaft und zur Weiterentwicklung entsprechender, effizienter Governance-Formate. Die Zielsetzung dieser Politik unterstreicht die zentrale Rolle der regionalen Ebene (einschließlich lokaler Entwicklungsinitiativen) bei der Festlegung der Entwicklungsstrategien und der Umsetzung der Interventionen.

(9) Die Akzeptanz, der Erfolg und die Wirksamkeit der EU-Kohäsionspolitik sind wesentlich auch von den Rahmenbedingungen für die Programmierung und den konkreten Umsetzungsmodalitäten abhängig. Für die Weiterentwicklung sind aus Sicht der Länder jedenfalls folgende Punkte zu beachten:

i. Der Grundsatz der Proportionalität (in Abhängigkeit der Mittelausstattung eines Programms/Projektes und/oder der EU-Kofinanzierungsrate); dabei ist auch dem spezifischen Charakter der jeweils kofinanzierten Intervention Rechnung zu tragen (Infrastrukturprojekte, Unternehmensinvestitionen, Soft-Maßnahmen, ...).

ii. In Bezug auf das Beihilfenrecht wird seitens der Länder auf den für eine effektive regionale Wirtschaftspolitik jedenfalls notwendigen Spielraum auch für kurzfristige Maßnahmen hingewiesen.

(10) Für die operative Abwicklung der Strukturfondsprogramme ist im Vergleich zur laufenden Strukturfondsperiode jedenfalls eine Klarstellung und deutliche Vereinfachung der Abwicklungsmodalitäten herbeizuführen. Elemente dazu sind unter anderem:

i. Die Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Programme bereits bei der Rechtsetzung zur Gewährleistung einer effizienten und effektiven Umsetzung. Für das Ziel „ETZ" sind zielspezifische Strukturfonds-Regelungen zu gestalten.

ii. Die klare Kompetenzabgrenzung der Programmbehörden (Verwaltungs-, Bescheinigungs-, Prüfbehörde), des Mitgliedstaates sowie der Europäischen Kommission und die Regelung deren Verhältnis zueinander.

iii. Die Stärkung und Gewährleistung der Rechtssicherheit für Programmbehörden und Projektträger.

(11) Die Länder sind jedenfalls gerne bereit, unter dem Gesichtspunkt der Verdeutlichung des Mehrwertes der EU-Kohäsionspolitik und im Sinne einer effizienten Förderungsabwicklung an der Weiterentwicklung dieser Politik und insbesondere an der Neukonzeption der Abwicklungsmodalitäten aktiv mitzuwirken.
Daher werden die Länder zu gegebener Zeit weitere Überlegungen und Vorschläge einbringen.

D/1

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES
BGBl I Nr 31/2009

31. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 28 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Mit dem Beginn einer neuen Gesetzgebungsperiode gelten vom Nationalrat der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode nicht erledigte Volksbegehren und an den Nationalrat gerichtete Bürgerinitiativen als Verhandlungsgegenstände des neu gewählten Nationalrates. Durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates kann dies auch für weitere Verhandlungsgegenstände des Nationalrates bestimmt werden."

2. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 41 angefügt:

„(41) Art. 28 Abs. 4, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 31/2009, tritt mit 1. April 2009 in Kraft."

Artikel 2
Änderung des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates

Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 3 GOG wird nach dem Ausdruck „(§ 14 Abs. 7)," *die Wortfolge* „der Anzahl der Verlangen gemäß § 28b Abs. 4," *eingefügt.*

2. Nach § 21 Abs. 1 GOG wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Volksbegehren, Bürgerinitiativen, Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse sowie Berichte der Volksanwaltschaft, die im Nationalrat der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode eingebracht und nicht erledigt wurden, sind Gegenstände der Verhandlung des auf die Einbringung nächst gewählten Nationalrates sowie der Vorberatung seiner Ausschüsse."

3. Im § 28b Abs. 2 wird die Wortfolge „ , die im Ausschuss enderledigt werden," *durch die Wortfolge* „der Bundesregierung und ihrer Mitglieder" *ersetzt.*

4. § 28b Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Debatte soll am Beginn der Sitzung ein zeitlicher Rahmen in Aussicht genommen werden. Keine Wortmeldung soll zehn Minuten übersteigen."

5. § 28b Abs. 4 lautet:

„(4) Aus wichtigen Gründen kann der Ausschuss bis zum Schluss der Debatte beschließen, den Bericht nicht endzuerledigen. Eine Vorberatung durch den Ausschuss findet auch statt, wenn ein Klub dies verlangt. Wie viele Verlangen von einem Klub eingebracht werden können, verfügt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz, wobei jedem Klub in einem Jahr mindestens ein solches Verlangen zusteht. In diesen Fällen folgt der Vorberatung durch den Ausschuss die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates."

6. Nach § 28b Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Gemeinsam mit einem Verlangen gemäß Abs. 4 2. Satz kann der Klub auch verlangen, dass der betreffende Bericht im Rahmen der zwei auf das Verlangen nächstfolgenden Sitzungswochen im Sinne des § 13 Abs. 5 vom Nationalrat behandelt wird."

7. Im § 95 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.

8. Im § 96 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zur Ausführung der Anfrage steht dem Fragesteller eine Redezeit von einer Minute zur Verfügung."

9. § 96 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Beantwortung der Anfrage soll eine Dauer von zwei Minuten nicht übersteigen.

(3) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, eine Zusatzfrage zu stellen. Danach können auch andere Abgeordnete Zusatzfragen stellen, wobei in der Regel jeder Klub, mit Ausnahme des Klubs des Fragestellers, berücksichtigt wird. Zur Ausführung einer Zusatzfrage steht dem Fragesteller eine Minute Redezeit zur Verfügung. Die Beantwortung der Zusatzfrage soll ebenfalls die Dauer von einer Minute nicht übersteigen. Abgeordnete ohne Klubzugehörigkeit sollen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Melden sich mehrere Abgeordnete

gleichzeitig zu einer weiteren Zusatzfrage zu Wort, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3."

10. Im § 96 Abs. 4 wird der Ausdruck „Hauptfrage" *durch den Ausdruck* „Anfrage" *ersetzt.*

11. Im § 100 Abs. 1 Ziffer 2 wird die Wortfolge „das 19. Lebensjahr" *durch die Wortfolge* „das 16. Lebensjahr" *ersetzt.*

12. Im § 109 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 8 Abs. 3, § 21 Abs. 1a, § 28b Abs. 2 bis 5, § 95 Abs. 5, § 96 Abs. 1 bis 4 und § 100 Abs. 1 Ziffer 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2009, treten mit 1. April 2009 in Kraft."

Fischer

Faymann

D/2

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES
BGBl I Nr 106/2009

106. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 52/2009, wird wie folgt geändert:

1. Art. 126b Abs. 2 lautet:

„(2) Der Rechnungshof überprüft weiters die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Rechnungshof überprüft weiters jene Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen."

2. In Art. 127 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß."

3. In Art. 127a Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß."

Fischer

Faymann

D/3

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES
BGBl I Nr 127/2009

127. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesgesetz über den Umweltsenat geändert werden (USG-Novelle 2009)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes
Artikel 2 Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltsenat

Artikel 1
(Verfassungsbestimmung)
Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 47/2009, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 142 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. h durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. i wird angefügt:

„i) gegen die Mitglieder einer Landesregierung wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Behinderung der Befugnisse gemäß Art. 11 Abs. 9, soweit sie Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 Z 8 betreffen: durch Beschluss des Nationalrates oder der Bundesregierung."

2. Art. 151 Abs. 7 entfällt.

Artikel 2
Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltsenat

Das Bundesgesetz über den Umweltsenat (USG 2000), BGBl. I Nr. 114/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2005 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Z 4 entfällt; die bisherige Z 5 erhält die Bezeichnung „4.".

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zum Mitglied des Umweltsenates kann nicht bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Ernennung das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat."

3. § 18 Abs. 6 entfällt.

Fischer

Faymann

E

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 2009 ERLASSENEN BZW KUNDGEMACHTEN LANDESGESETZE, DER KUNDGEMACHTEN VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG UND DER WIEDERVERLAUTBARTEN LANDESGESETZE

A) BURGENLAND

1. *Verfassungsrecht*[1]

Im Berichtsjahr wurden keine Verfassungsgesetze bzw einfache Gesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, kundgemacht.

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem das **Bgld. Gemeindeverbandsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 43)

Gesetz, mit dem das Gesetz über Ehrungen durch das Land Burgenland und durch die Gemeinden (**Burgenländisches Ehrungsgesetz**) erlassen wird (LGBl Nr 36)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001** geändert wird (LGBl Nr 77)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002** geändert wird (LGBl Nr 78)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997** geändert wird (11. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1977 (LGBl Nr 79)

---

1 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

Gesetz, mit dem das **Landesvertragsbedienstetengesetz 1985** geändert wird (21. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 (LGBl Nr 80)

Gesetze, mit denen die **Burgenländische Landarbeitsordnung 1977** geändert wird (LGBl Nr 14, 86)

Gesetz, mit dem das **Bgld. Kindergarten- und Hortedienstrechtsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 8)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009** geändert wird (LGBl Nr 67)

Gesetz über die Kinderbetreuung im Burgenland (**Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009** – Bgld. KBBG 2009) (LGBl Nr 7)

Gesetz, mit dem das **Bgld. Familienförderungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 44)

Gesetze, mit denen das **Burgenländische Jugendwohlfahrtsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 9, 75)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft** geändert wird (LGBl Nr 11)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Krankenanstalten m.b.H. Burgenland** geändert wird (LGBl Nr 10)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Gesundheitswesengesetz** geändert wird (LGBl Nr 15)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005** geändert wird (LGBl Nr 46)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006** geändert wird (LGBl Nr 52)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999** geändert wird (LGBl Nr 12)

Gesetz über die sicherheitstechnischen Belange von Gasanlagen im Burgenland (**Burgenländisches Gassicherheitsgesetz 2008** – Bgld. GSG 2008) (LGBl Nr 47)

Gesetz, mit dem das **Katastrophenhilfegesetz** geändert wird (LGBl Nr 83)

Gesetz über die Tierzucht (**Burgenländisches Tierzuchtgesetz 2008** – Bgld. TZG 2008) (LGBl Nr 19)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*[2]

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung** (LGBl Nr 27)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** (LGBl Nr 29)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend den **Beitritt der Länder Oberösterreich** und **Kärnten** zur Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)** (LGBl Nr 31)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** über **zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert** wird (LGBl Nr 41)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend das **In-Kraft-Treten der Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung** (LGBl Nr 68)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** betreffend **den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert** wird (LGBl Nr 69)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*[3]

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

---

2 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

3 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

B) KÄRNTEN

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** und **die Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert werden (LGBl Nr 9)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung**, das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (**17. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle**), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (**14. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle**), das **Kärntner Gemeindebedienstetengesetz** und das **Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993** geändert werden (LGBl Nr 65)

Gesetz, mit die **Kärntner Landesverfassung** und das **Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz** geändert werden (LGBl Nr 68)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Förderung der Parteien in Kärnten **(Kärntner Parteienförderungsgesetz)** geändert wird (LGBl Nr 49)

Gesetz, mit dem das Gesetz über einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand der Landtagsklubs (**Klubfinanzierungsgesetz**) geändert wird (LGBl Nr 53)

Gesetz über den **Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit** (**Kärntner EVTZ-Gesetz** – K-EVTZG) (LGBl Nr 20)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Objektivierungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 37)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Landesholding-Gesetz** geändert wird (LGBl Nr 51)

Gesetz über die **Neuregelung der Anerkennung** von **ausländischen Berufsausbildungen und Befähigungsnachweisen** in Kärnten mit dem **Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz** und der Änderung der betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften (LGBl Nr 10)

Gesetz, mit dem ein **Kärntner Schulbaufonds** eingerichtet und das **Kärntner Schulgesetz** geändert wird (LGBl Nr 7)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Sportgesetz 1997** geändert wird (LGBl Nr 66)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Patientenanwaltschaft** geändert wird (LGBl Nr 8)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Pflegegeldgesetz** geändert wird (LGBl Nr 21)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Bauordnung 1996** und das **Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990** geändert werden (LGBl Nr 16)

Gesetz, mit dem das **Kärntner landwirtschaftliche Pflanzenschutzmittelgesetz** und das **Kärntner IPPC-Anlagengesetz** geändert werden (LGBl Nr 55)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Straßengesetz 1991** geändert wird (LGBl Nr 6)

Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht (**Kärntner Tierzuchtgesetz 2008** – K-TZG 2008) (LGBl Nr 1)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Regionalfondsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 4)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den **Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes** (LGBl Nr 2)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und allen Bundesländern über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** (LGBl Nr 13)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)** (LGBl Nr 25)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert** wird (LGBl Nr 32)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung** (LGBl Nr 44)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen** (LGBl Nr 50)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen** (LGBl Nr 52)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert** wird (LGBl Nr 61)

C) NIEDERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Verfassungsgesetz – **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979** (LGBl Nr 0001-16)

Verfassungsgesetz – **Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994** (LGBl Nr 0350-8)

Änderung der **NÖ Gemeindeordnung 1973** (LGBl Nr 1000-16)

2. Gesetze

Änderungen der **NÖ Gemeindeordnung 1973** (LGBl Nr 1000-14, 1000-15)

Änderung des **NÖ Bezügegesetzes** (LGBl 0030-19)

Änderungen des **NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997** (LGBl Nr 0032-7, 0032-9)

Änderung des **NÖ Gleichbehandlungsgesetzes** (LGBl Nr 2060-4)

Änderung des **NÖ Antidiskriminierungsgesetzes** (NÖ ADG) (LGBl Nr 9290-7)

Änderung der **Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972** (3. DPL-Novelle 2008) (LGBl Nr 2200-65)

Änderung des **NÖ Kindergartengesetzes 2006** (LGBl Nr 5060-2)

Änderung des **NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996** (LGBl Nr 5065-2)

Änderung des **NÖ Sportgesetzes** (LGBl Nr 5710-5)

Änderung der **NÖ Landwirtschaftskammergesetzes** (LGBl Nr 6000-12)

Änderung der **NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung** (LGBl Nr 6050-11)

Änderung des **NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991** (NÖ JWG 1991) (LGBl Nr 6270-7)

Änderungen des **NÖ Krankenanstaltengesetzes** (LGBl Nr 9440-28 und 9440-29)

Änderung des **NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007** (LGBl Nr 6800-2)

Änderung des **NÖ Umweltschutzgesetzes 1984** (LGBl Nr 8050-7)

NÖ Umwelthaftungsgesetz (NÖ UHG) (LGBl Nr 6200-0)

Änderung des **NÖ IPPC-Anlagen und Betriebegesetzes** (NÖ IBG) (LGBl Nr 8060-2)

Änderung des **NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978** (LGBl Nr 6130-3)

Änderung des **NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005** (LGBl Nr 7800-2)

Änderung des **NÖ Katastrophenhilfegesetzes** (LGBl Nr 4450-5)

NÖ Tierzuchtgesetz 2008 (LGBl Nr 6300-0)

Änderung des **NÖ Jagdgesetzes 1974** (LGBl Nr 6500-24)

Änderung des **NÖ Fischereigesetzes 2001** (LGBl Nr 6550-2)

NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009 (ABOG 2009) (LGBl Nr 3400-0)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den **Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes** (LGBl Nr 0827-0)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen** (LGBl Nr 0828-0)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen** (LGBl Nr 0829-0)

Vereinbarung betreffend den **Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch** (LGBl Nr 5080-3)

Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über die **Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)** (LGBl Nr 6301-0)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken** (LGBl Nr 6801-2)

D) OBERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Landesgesetz über die Geschäftsordnung des Oö. Landtags (**Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009** – Oö. LGO 2009) (LGBl Nr 70)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (**Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2009** – Oö. L-VG-Novelle 2009) (LGBl Nr 26)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (**2. Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2009**) (LGBl Nr 90)

2. Gesetze

Landesgesetz, mit dem die **Oö. Landtagswahlordnung** und die **Oö. Kommunalwahlordnung** geändert werden (**Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2009**) (LGBl Nr 27)

Landesgesetz über die **gemeinsame Durchführung der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeister(innen)wahlen im Jahr 2009** (**Oö. Wahlzusammenlegungsgesetz 2009**) (LGBl Nr 28)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz und das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert werden (**Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009**) (LGBl Nr 93)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz geändert wird (**Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle 2009**) (LGBl Nr 68)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (**Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2009**) (LGBl Nr 34)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 geändert wird (**Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2009**) (LGBl Nr 25)

Landesgesetz, mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird (**Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2009**) (LGBl Nr 44)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbetreuungsgesetz geändert wird (**Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009**) (LGBl Nr 43)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz**, das **Oö. Kulturförderungsgesetz**, das **Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz**, das **Oö. Objektivierungsgesetz 1994** und das **Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen** geändert werden (LGBl Nr 140)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Sportgesetz geändert wird (**Oö. Sportgesetz-Novelle 2009**) (LGBl Nr 11)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Sportgesetz** geändert wird (LGBl Nr 139)

Landesgesetz, mit dem das Tanzschulgesetz geändert wird (**Oö. Tanzschulgesetz-Novelle 2009**) (LGBl Nr 66)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (**Oö. KAG-Novelle 2009**) (LGBl Nr 83)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflegegeldgesetz geändert wird (**Oö. Pflegegeldgesetz-Novelle 2009**) (LGBl Nr 37)

Landesgesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – **Oö. Umwelthaftungsgesetz** (Oö. UHG) (LGBl Nr 95)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (**OÖ. Bodenschutzgesetz-Novelle 2009**) (LGBl Nr 89)

Landesgesetz über die Abfallwirtschaft im Land Oberösterreich (**Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009** – Oö. AWG 2009) (LGBl Nr 71)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (**Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2009**) (LGBl Nr 13)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Aufzugsgesetz 1998 geändert wird (**Oö. Aufzugsgesetz-Novelle 2009**) (LGBl Nr 91)

Landesgesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht in Oberösterreich (**Oö. Tierzuchtgesetz 2009**) (LGBl Nr 14)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 und das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 geändert werden (**Oö. Tourismusrechts-Novelle 2009**) (LGBl Nr 94)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Jagdgesetz** geändert wird (LGBl Nr 67)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Statistikgesetz geändert wird (**Oö. Statistikgesetz-Novelle 2008**) (LGBl Nr 1)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Abgabengesetz** (Oö. AbgG) erlassen und das Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008, das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 und das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 geändert werden (LGBl Nr 102)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)** (LGBl Nr 8)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** (LGBl Nr 12)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend Verkehr mit Baugrundstücken geändert** wird (LGBl Nr 49)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen** (LGBl Nr 80)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die **Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen** (LGBl Nr 101)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung betreffend den **Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert** wird (LGBl Nr 126)

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999**, das **Landtags-Geschäftsordnungsgesetz** und das **Salzburger Bezügegesetz** geändert werden (LGBl Nr 70)

Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999** geändert und ein Gesetz über die Durchführung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (**Salzburger Notifikationsgesetz**) erlassen wird (LGBl Nr 84)

Landes-Verfassungsgesetz, mit dem das **Landesverfassungsgesetz** über die **Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der Europäischen Integration** geändert wird (LGBl Nr 109)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987**, das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000**, das **Salzburger Objektivierungsgesetz**, das **Bediensteten-Schutzgesetz**, das **Salzburger Gleichbehandlungsgesetz**, das **Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz** und das **Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968** geändert werden (LGBl Nr 44)

Gesetz zur Zulässigkeit von Doppelhaushalten sowie zur Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes, des Salzburger Bezügegesetzes 1998, des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000, des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, des Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetzes 2002, des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968, des Salzburger Rundfunkabgabegesetzes, des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 und des Salzburger Sozialhilfegesetzes (**Budgetbegleitgesetz 2010**) (LGBl Nr 116)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007** geändert wird (LGBl Nr 24)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem die **Salzburger Landtagswahlordnung 1998**, das **Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz**, das **Salzburger Volksbefragungsgesetz und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998** geändert werden (LGBl Nr 11)

Gesetz, mit dem das **Bezirkshauptmannschaften-Gesetz** geändert wird (LGBl Nr 43)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Bezügegesetz 1998** geändert wird (LGBl Nr 73)

Gesetz, betreffend die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (**Salzburger EVTZ-Anwendungsgesetz** – S.EVTZ-G) (LGBl Nr 85)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz** geändert wird (LGBl Nr 28)

Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten an Dritte sowie über den Übergang von Betrieben auf das Land oder vom Land auf Dritte (**Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz** – ZuBeG) (LGBl Nr 25)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987**, das **Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetz 2002**, das **Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968** und das **Gemeindevertragsbedienstetengesetz 2001** geändert werden (LGBl Nr 46)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987** geändert wird (LGBl Nr 45)

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001** geändert wird (LGBl Nr 47)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Gleichbehandlungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 40)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995** geändert wird (LGBl Nr 74)

Gesetz, mit dem die **Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991** geändert werden (LGBl Nr 89)

Gesetz, mit dem die **Salzburger Landarbeitsordnung 1995** geändert wird (LGBl Nr 52)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000** geändert wird (LGBl Nr 75)

Gesetze, mit denen das **Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007** geändert wird (LGBl Nr 41, 86)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Kulturförderungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 110)

Gesetz über die Sozialbetreuungsberufe (**Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz** – S.SBBG) (LGBl Nr 34)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Pflegegeldgesetz** geändert wird (LGBl Nr 82)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986** geändert wird (LGBl Nr 78)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Rettungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 87)

Gesetz zur besonderen Förderung der Errichtung von Mietwohnungen in der Stadt Salzburg (**Salzburger Sonder-Wohnbauförderungsgesetz 2010**) (LGBl Nr 119)

Gesetz über die Raumordnung im Land Salzburg (**Salzburger Raumordnungsgesetz 2009** – ROG 2009) (LGBl Nr 30)

Gesetz zur Anpassung landesgesetzlicher Bestimmungen an das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 (**ROG 2009 – Anpassungsgesetz**) (LGBl Nr 31)

Gesetz zum Zweck der Reinhaltung der Luft beim Betrieb von Heizungsanlagen (**Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen**) sowie zur Änderung der **Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973** (LGBl Nr 48)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999** geändert wird (Landeselektrizitätsgesetz-Novelle 2008) (LGBl Nr 29)

Gesetz über die Tierzucht im Land Salzburg (**Salzburger Tierzuchtgesetz 2009** – S.TZG) (LGBl Nr 38)

Gesetz über die Erhebung von Fleischuntersuchungsgebühren (**Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz 2008** – FlUGG) (LGBl Nr 35)

Gesetz, mit dem das **Anliegerleistungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 32)

Gesetz über die **Einrichtung des Landesabgabenamtes**, über die sachliche Behördenzuständigkeit in Verfahren betreffend die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben und zur Erlassung von bestimmten besonderen abgabenrechtlichen Strafbestimmungen (**Abgaben-Behörden- und Verwaltungsstrafgesetz** – ABehStraG) sowie zur Änderung des Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetzes 2008, des Gesetzes über Beiträge zur Verwaltung von Wald für bestimmte Agrargemeinschaften durch das Land Salzburg, des Fischereigesetzes 2002, des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009, des Bebauungsgrundlagengesetzes, des Anliegerleistungsgesetzes und des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes (LGBl Nr 118)

3. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Salzburger Landessicherheitsgesetzes** (LGBl Nr 57)

F) STEIERMARK

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über den Landesrechnungshof (**Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 2009** – LRH-VG) erlassen und das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** und das Gesetz über das **Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark** geändert werden (LGBl Nr 27)

Gesetz, mit dem ein Gesetz über die Pensionsansprüche der Landesbeamtinnen/Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (**Steiermärkisches Pensionsgesetz 2009**, St.PG 2009) erlassen wird und das Gesetz über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, das Landes-Nebengebührenzulagengesetz, das Gesetz über das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen sowie das Steiermärkische Bezügegesetz geändert werden (**Pensionsreformgesetz 2009**) (LGBl Nr 10)

Gesetz, mit dem das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, das Steiermärkische Pensionsgesetz 2009 und das Gesetz über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen geändert werden (**Dienstrechts-Novelle 2009**) (LGBl Nr 79)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Gesundheitsfonds-Gesetz 2006** geändert wird (LGBl Nr 1)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005** geändert wird (LGBl Nr 63)

Gesetz über die **Gemeindewahlordnung 2009** – GWO (LGBl Nr 59)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 19)

Gesetz, mit dem ein Gesetz über die **Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge von und nach Beamtinnen/Beamten des Ruhestandes im Landesdienst für das Jahr 2009** erlassen und das **Steiermärkische Bezügegesetz** geändert wird (LGBl Nr 20)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000** geändert wird (LGBl Nr 72)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991** geändert wird (LGBl Nr 61)

Gesetz, mit dem die **Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001** (7. STLAO-Novelle) geändert werden (LGBl Nr 60)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Landessportgesetz 1988** geändert wird (LGBl Nr 98)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung (**Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft**) geändert wird (LGBl Nr 21)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Rettungsdienstgesetz** geändert wird (LGBl Nr 55)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993** geändert wird (LGBl Nr 81)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Grundverkehrsgesetz** geändert wird (Grundverkehrsgesetznovelle 2009) (LGBl Nr 44)

Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht (**Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009**) (LGBl Nr 35)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den **Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes** (LGBl Nr 9)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** (LGBl Nr 24)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)** (LGBl Nr 43)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert** wird (LGBl Nr 45)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung** (LGBl Nr 71)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen** (LGBl Nr 85)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung betreffend den **Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert** wird (LGBl Nr 88)

G) TIROL

1. Verfassungsrecht

Gesetz über die **Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg und die Instandhaltung der Grenzzeichen** (LGBl Nr 91)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem das **Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998** geändert wird (LGBl Nr 72)

Gesetz, mit dem das Gesetz, mit dem die **Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei der Bundespolizeidirektion Innsbruck** übertragen wird, geändert wird (LGBl Nr 73)

Gesetz, mit dem das **Landesbeamtengesetz 1998** geändert wird (**39. Landesbeamtengesetz-Novelle**) (LGBl Nr 2)

Gesetz, mit dem das **Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert wird (LGBl Nr 3)

Gesetz, mit dem das **Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert wird (LGBl Nr 4)

Gesetz, mit dem das **Landesvertragsbedienstetengesetz** geändert wird (8. L-VBG-Novelle) (LGBl Nr 5)

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (9. G-VBG-Novelle) (LGBl Nr 6)

Gesetz, mit dem das **Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (6. I-VBG-Novelle) (LGBl Nr 7)

Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird (LGBl Nr 38)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2000** geändert wird (LGBl Nr 39)

Gesetz über die Sozialbetreuungsberufe (**Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz** – TSBBG) (LGBl Nr 9)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Pflegegeldgesetz** geändert wird (LGBl Nr 8)

Gesetz, mit dem der öffentliche Rettungsdienst in Tirol geregelt wird (**Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009**) (LGBl Nr 69)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996** geändert wird (LGBl Nr 60)

Gesetz, mit dem die **Tiroler Bauordnung 2001** geändert wird (LGBl Nr 40)

Gesetz, mit dem das Gesetz über den **Landeskulturfonds** geändert wird (LGBl Nr 74)

Gesetz über die Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden sowie über das Strafrecht in Angelegenheiten der landesrechtlich geregelten Abgaben (**Tiroler Abgabengesetz** – TAbgG) (LGBl Nr 97)

Gesetz, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006, das Tiroler Schischulgesetz 1995, das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, das Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006, das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 und das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz geändert werden (**Abgabenrechts-Anpassungsgesetz 2009**) (LGBl Nr 98)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den **Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes** (LGBl Nr 13)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** (LGBl Nr 16)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert** wird (LGBl Nr 33)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung** (LGBl Nr 55)

E

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die Instandhaltung der Grenzzeichen geändert** wird (LGBl Nr 57)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen** (LGBl Nr 62)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen** (LGBl Nr 64)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** betreffend den **Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert** wird (LGBl Nr 77)

H) VORARLBERG

1. Verfassungsrecht

Verfassungsgesetz über eine **Änderung der Landesverfassung** (LGBl Nr 34)

Verfassungsgesetz über eine **Änderung des Verfassungsgesetzes** über die **Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein** (LGBl Nr 35)

Gesetz über eine Änderung von **Bestimmungen über die Weisungsfreistellung, die Selbstverwaltung und das Wahlrecht – Sammelnovelle** (LGBl Nr 36)

Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über die **Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen** (LGBl Nr 58)

2. Gesetze

Gesetze über eine Änderung des **Bezügegesetzes 1998** (LGBl Nr 25, 45)

Gesetz über den **Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Gesetz)** (LGBl Nr 18)

Gesetz über eine Änderung des **Landesbedienstetengesetzes 2000** (LGBl Nr 24)

Gesetz über eine Änderung des **Landesbedienstetengesetzes 1988** (LGBl Nr 23)

Gesetz über eine Änderung des **Gemeindeangestelltengesetzes 2005** (LGBl Nr 21)

Gesetz über eine Änderung des **Pflichtschulorganisationsgesetzes** (LGBl Nr 39)

Gesetz über eine Änderung des **Landwirtschaftskammergesetzes** (LGBl Nr 44)

Gesetz über öffentliche **Kinderspielplätze und naturnahe Freiräume (Spielraumgesetz)** (LGBl Nr 31)

Gesetz über eine Änderung des **Kindergartengesetzes** (LGBl Nr 59)

Gesetz über die **Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz)** (LGBl Nr 38)

Gesetz über eine Änderung des **Landes-Pflegegeldgesetzes** (LGBl Nr 7)

Gesetz über eine Änderung des **Bestattungsgesetzes** (LGBl Nr 43)

Gesetz über eine Änderung des **Grundverkehrsgesetzes** (LGBl Nr 19)

Gesetz über eine Änderung des **Baugesetzes** (LGBl Nr 32)

Gesetz über eine Änderung des **Gasgesetzes** (LGBl Nr 6)

Gesetz über die Zucht von Tieren in der Landwirtschaft (**Tierzuchtgesetz**) (LGBl Nr 1)

Gesetz über die **Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen** (**Abgabengesetz** – AbgG) (LGBl Nr 56)

Gesetz über die Anpassung von Abgabenvorschriften (**Abgabenanpassungsgesetz 2009**) (LGBl Nr 57)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** (LGBl Nr 4)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert** wird (LGBl Nr 17)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung zwischen den Ländern **Vorarlberg** und **Tirol** über eine **Änderung der Vereinbarung über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die Instandhaltung der Grenzzeichen** (LGBl Nr 41)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über **Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen** (LGBl Nr 46)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die **Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen** (LGBl Nr 50)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** betreffend den **Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert** wird (LGBl Nr 60)

E

I) WIEN

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem die **Wiener Stadtverfassung** geändert wird (LGBl Nr 14)

Gesetz, mit dem die **Wiener Stadtverfassung** geändert wird (LGBl Nr 19)

Gesetz, mit dem die **Wiener Stadtverfassung** und das **Gebrauchsabgabegesetz** geändert werden (LGBl Nr 37)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem die **Dienstordnung 1994** (26. Novelle zur Dienstordnung 1994), die **Besoldungsordnung 1994** (33. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die **Vertragsbedienstetenordnung 1995** (29. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das **Wiener Personalvertretungsgesetz** (14. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), das **Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998** (4. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998) und das **Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995** (10. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden (LGBl Nr 20)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (**Wiener Schulgesetz** – Wr.SchG) und das **Wiener Kindertagesheimgesetz** – WKTHG geändert wird (LGBl Nr 40)

Gesetz, mit dem das **Wiener Landes-Lehrerinnen- und Landes-Lehrer-Gleichbehandlungsgesetz** – W-LLGBG erlassen und das **Wiener Gleichbehandlungsgesetz** (10. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz) und das Gesetz über das **Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen** geändert werden (LGBl Nr 41)

Gesetze, mit denen die **Wiener Landarbeitsordnung 1990** geändert wird (LGBl Nr 4, 24)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Unterweisung in Wintersportarten** (**Wiener Schischulgesetz**) geändert wird (LGBl Nr 60)

Gesetz, mit dem das **Wiener Krankenanstaltengesetz 1987** – Wr.KAG geändert wird (LGBl Nr 13)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds (**Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz**) geändert wird (LGBl Nr 16)

Gesetz, mit dem das **Wiener Sozialhilfegesetz** – WSHG geändert wird (LGBl Nr 3)

Gesetz, mit dem die **Bauordnung für Wien** und das **Wiener Kleingartengesetz 1996** geändert werden (LGBl Nr 25)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (**Wiener IPPC-Anlagengesetz** – WIAG) geändert wird (LGBl Nr 17)

Gesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien (**Wiener Umwelthaftungsgesetz** – Wr.UHG (LGBl Nr 38)

Gesetz, mit dem das **Wasserversorgungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 26)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (**Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005**), LGBl Nr 46/2005 idF LGBl Nr 10/2008, geändert wird (LGBl Nr 59)

Gesetz, mit dem das **Wiener Vergaberechts-Schutzgesetz 2007** geändert wird (LGBl Nr 18)

Gesetz, mit dem die Wiener Abgabenordnung, das Wasserversorgungsgesetz, das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973, das Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000, das Gebrauchsabgabegesetz 1966, das Vergnügungssteuergesetz 2005, das Parkometergesetz 2006, das Wiener Fleischunterschungsgebührengesetz, das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, das Hundeabgabegesetz und das Umweltabgabengesetz geändert werden (**Wiener Abgabenrechtsänderungsgesetz 2009**) (LGBl Nr 58)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)** (LGBl Nr 1)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den **Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes** (LGBl Nr 6)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert** wird (LGBl Nr 28)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung** (LGBl Nr 39)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen** (LGBl Nr 45)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen** (LGBl Nr 53)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** betreffend den **Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert** wird (LGBl Nr 55)

F/1

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 2009 (764. bis 780. Sitzung)

A)	Einsprüche	0
	Anträge auf Erhebung eines Einspruches	0
B)	Entschließungen des Bundesrates	2
C)	Gesetzesanträge, Selbständige Anträge bzw Unselbständige (Entschließungs-)Anträge	7
D)	Zustimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG	3
E)	Dringliche Anfragen	2
F)	Schriftliche Anfragen (darin sind auch 2 Dringliche Anfragen enthalten)	81
G)	Mündliche Anfragen (gestellt in 11 Fragestunden)	88
H)	Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner	1

A) EINSPRÜCHE

Vom Bundesrat wurde im Berichtsjahr 2009 gemäß Art 42 B-VG kein Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates erhoben.

Es wurde auch kein Antrag gestellt, einen Einspruch zu erheben.

B) ENTSCHLIESSUNGEN DES BUNDESRATES

1. Entschließung des Bundesrates vom 8. Mai 2009 betreffend **Adipositas-Prävention und -Intervention für Kinder und Jugendliche**

   E-233-BR/2009; Entschließungsantrag der Bundesräte Mag. NEUWIRTH, BIERINGER, Kolleginnen und Kollegen (176/A(E)-BR/2009) in der 769. Sitzung der Bundesrates am 16. April 2009 eingebracht und vom Bundesrat in der 770. Sitzung am 8. Mai 2009 mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

   Der Bundesminister für Gesundheit, der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wurden ersucht, Maßnahmen und Projekte zur Adipositas-Prävention und -Intervention für Kinder und Jugendliche zu unterstützen. Insbesondere wurden die Minister ersucht, derartige Projekte – wie zB auch das in der Anlage beigegebene – auf ihre Möglichkeit der Unterstützung zu prüfen.

2. Entschließung des Bundesrates vom 5. Juni 2009 betreffend **vergünstigte Reisepässe für Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren**

   E-234/E-BR/2009; Entschließungsantrag (221/UAE-BR/2009) der Bundesräte GRIMLING, MAYER, Kolleginnen und Kollegen in der 771. Sitzung des Bundesrates anlässlich der Beratungen über den Beschluss des Nationalrates vom 19. Mai 2009 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Passgesetz 1992 und das Konsulargebührengesetz 1992 geändert werden, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

   Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung wurden ersucht, umgehend eine Novelle des Gebührengesetzes mit dem in den Erläuterungen dargestellten Ziel vorzubereiten.

C) GESETZESANTRÄGE, SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE BZW UNSELBSTÄNDIGE (ENTSCHLIESSUNGS)ANTRÄGE

a) Gesetzesanträge des Bundesrates

1. Antrag der Bundesräte REISENBERGER, WEISS, SCHENNACH, MÜHLWERTH, MITTERER, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für das Stellungnahmeverfahren des Bundesrates zu Gesetzesvorschlägen und Volksbegehren sowie Möglichkeit des Teileinspruchs des Bundesrates im Falle zusammengefasster Gesetze)**

   Antrag (174/A-BR/2009) in der 765. Sitzung am 5. Februar 2009 eingebracht und vom Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen.

b) Selbständige Anträge (Entschließungsanträge) bzw unselbständige (Entschließungs-)Anträge

1. Antrag der Bundesräte REISENBERGER, WEISS, Kolleginnen und Kollegen betreffend Abhaltung einer **parlamentarischen Enquete gemäß § 66 GO-BR zum Thema „Sozialpartnerschaft im 21. Jahrhundert"**

   Antrag (175/A-BR/2009) in der 767. Sitzung des Bundesrates am 13. März 2009 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
   Anmerkung: Die parlamentarische Enquete des Bundesrates (9/VER-BR/2009) wurde am 20. April 2009 abgehalten.

2. Entschließungsantrag der Bundesräte Mag. NEUWIRTH, BIERINGER, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Adipositas (Übergewicht) -Prävention und -Intervention für Kinder und Jugendliche**

   Entschließungsantrag 176/A(E)-BR/2009 in der 769. Sitzung am 16. April 2009 eingebracht und die Entschließung (233/E-BR/2009) vom Bundesrat in seiner 770. Sitzung am 8. Mai 2009 mit Stimmeneinhelligkeit angenommen – siehe dazu oben Punkt B 1.

3. Unselbständiger Entschließungsantrag der Bundesräte GRIMLING, MAYER, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Ausstellung von Reisepässen für Kinder und Jugendliche**

   Entschließungsantrag 221/UAE-BR/2009 in der 771. Sitzung am 5. Juni 2009 eingebracht und die Entschließung (234/E-BR/2009) vom Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit angenommen – siehe dazu oben Punkt B 2.

4. Antrag der Bundesräte PREINER, Mag. HIMMER, SCHENNACH, MÜHLWERTH, MITTERER, ZANGERL, Kolleginnen und Kollegen betreffend Abhaltung einer **parlamentarischen Enquete gemäß § 66 GO-BR zum Thema „Aktuelle Herausforderungen im Bereich der inneren Sicherheit"**

   Antrag (177/A-BR/2009) in der 776. Sitzung des Bundesrates am 8. Oktober 2009 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
   Anmerkung: Die parlamentarische Enquete des Bundesrates (10/VER-BR/2009) wurde am 4. November 2009 durchgeführt.

5. Antrag der Bundesräte KNEIFEL, KONECNY, MÜHLWERTH, SCHENNACH, MITTERER, ZANGERL, Kolleginnen und Kollegen betreffend Abhaltung einer (**parlamentarischen) Enquete gemäß § 66 GO-BR bezüglich „Hearing der Bewerberinnen und Bewerber um die Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, für welche dem Bundesrat das Vorschlagsrecht zukommt"**

   Antrag (178/A-BR/2009) in der 767. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2009 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
   Anmerkung: Die parlamentarische Enquete des Bundesrates 11/VER-BR/2009) wurde am 2. Dezember 2009 abgehalten.

6. Antrag des Bundesrates KNEIFEL, KONECNY, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates (Aktuelle Stunde, Arbeitsplan, Verhandlung von EU-Vorhaben im Plenum, elektronische Verteilung von Geschäftsstücken, Vorsitz und Anwesenheit in Ausschusssitzungen, Straffung des Plenarverfahrens, Stimmrecht des Präsidenten, Verlesung des Amtlichen Protokolls, Öffentlichkeit von Enqueten)**

   Antrag (179/A-BR/2009) in der 780. Sitzung am 16. Dezember 2009 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen.
   Anmerkung: Die geänderte Geschäftsordnung des Bundesrates wurde im Bundesgesetzblatt BGBl I Nr 154/2009 kundgemacht.

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART 44 ABS 2 B-VG

a) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates:

1. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz** über die **Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** geändert wird, sowie ein Bundesgesetz, mit dem das **Bundesbezügegesetz** und das **Bezügegesetz** geändert werden (BGBl I Nr 53/2009)

   (771. Sitzung am 5. Juni 2009; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).

2. Bundesgesetz, mit dem das **Ökostromgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 104/2009)

   (776. Sitzung am 8. Oktober 2009; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).

3. Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das Bundesgesetz über den **Umweltsenat** geändert werden (BGBl I Nr 127/2009)

   (779. Sitzung am 3. Dezember 2009; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).

b) Staatsverträge

Im Berichtsjahr war keine Zustimmung des Bundesrates zum Abschluss eines Staatsvertrages gemäß Artikel 50 Abs 1 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG erforderlich.

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

1. Dringliche Anfrage der Bundesräte MITTERER, SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Millionenverluste der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur**

   (2711/J-BR/2009; Anfrage gerichtet in der 774. Sitzung am 23. Juli 2009 an den Bundesminister für Finanzen).

2. Dringliche Anfrage der Bundesräte MÜHLWERTH, SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **die aktuelle Situation an Österreichs Universitäten**

   (2729/J-BR/2009; Anfrage gerichtet in der 778. Sitzung am 23. November 2009 an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung).

F) SCHRIFTLICHE ANFRAGEN

Von den Mitgliedern des Bundesrates wurden im Berichtsjahr 2009 an die Mitglieder der Bundesregierung insgesamt **81 Schriftliche Anfragen**, davon **zwei Dringliche Anfragen**, gerichtet.*)

G) MÜNDLICHE ANFRAGEN

In **elf Fragestunden** wurden von den Mitgliedern des Bundesrates insgesamt **88 Mündliche Anfragen** an die einzelnen Mitglieder der Bundesregierung gestellt.*)

H) REDERECHT DER LANDESHAUPTMÄNNER

Im Berichtsjahr 2009 machte vom Rederecht der Landeshauptmänner nur ein Landeshauptmann Gebrauch:

Landeshauptmann Hans NIESSL, Burgenland, gab in der 777. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2009 eine Erklärung zum Thema „**Regionalität – Erfolgsrezept für die Zukunft**" ab.

---

*) Auf die einzelne Anführung wird aus Platzgründen verzichtet.

F/2

GEMEINSAME LÄNDERSTELLUNGNAHMEN IM JAHR 2009*)

Im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer haben die Länder im Berichtsjahr 2009 ua folgende Gemeinsame Stellungnahmen abgegeben:

1. Stellungnahmen in EU-Angelegenheiten:

- **Zuchtorganisationen**;
  Ansuchen des Springpferdzuchtverbandes Oldenburg International e.V. (Niedersachsen) um Erweiterung seines Tätigkeitsbereichs auf Österreich;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2233/80 vom 12. Jänner 2009)
- **Grünbuch zur Qualität von Agrarerzeugnissen**: Produktnormen, Bewirtschaftsauflagen und Qualitätsregelungen, KOM(2008) 641 endgültig;
  Netzwerk für die Subsidiaritätskontrolle;
  Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Länder (VSt-3565/1 vom 14. Jänner 2009)
- **Entscheidung der EK** vom 28.11.2005 über die **Anwendung von Art 86 Abs 2 EG-V auf staatliche Beihilfen**, die bestimmten mit der **Erbringung von Dienstleistungen** von allgemeinem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden;
  Schreiben des BMWA/Berichterstellung-Länderbeitrag;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2482/518 vom 20. Jänner 2009)
- **Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten** (so genannte „Aufnahme-Richtlinie) – Vorschläge, KOM(2008) 815, 820 und 825 je endgültig;
  Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Länder (VSt-5005/15 vom 30. Jänner 2009)

---

*) Aufstellung lt Mitteilung der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer.

- **Verfügbarkeit von Unterlagen**;
  Ersuchen an die Europäische Kommission;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5949/5 vom 16. Februar 2009)

- **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung**:
  1) Vorschlag der EK für eine Verordnung zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss sektorenspezifischer bilateraler **Abkommen** zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, die auch Fragen des auf **vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts** behandeln, KOM(2008) 893;
  2) Vorschlag der EK für eine Verordnung zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern in Teilbereichen des Familienrechts, die die Zuständigkeit und die **Anerkennung** und **Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehe- und Unterhaltssachen** sowie in Fragen der **elterlichen Verantwortung** und das **anwendbare Recht in Unterhaltssachen** betreffen, KOM(2008) 894;

  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6005/4 vom 16. März 2009)

- **Künftige EU-Initiative für eine „Mitteilung der EK: Solidarität im Gesundheitswesen: Abbau der Ungleichheiten im Gesundheitsbereich in der EU"**;
  Folgenabschätzung;
  Abschätzung der territorialen Auswirkungen;
  1) Fragebogen des Ausschusses der Regionen (AdR);
  2) Konsultationsverfahren der EK;

  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5995/3 vom 25. März 2009)

- **Vorschlag** der EK für eine **Richtlinie** zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die **Erhebung von Gebühren für die Benützung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge**, KOM(2008) 436;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4601/54 vom 26. März 2009)

- **Gruppe Hoher Beamter für Normung und Konformitätsbewertung (SOGS);**
  ad-hoc-Arbeitsgruppe „Marktüberwachung" (SOGS-MSG);
  Einbindung eines gemeinsamen Ländervertreters in die österreichische Verhandlungsdelegation sowie in die innerstaatlichen Vorbereitungen;
  Nominierung;
  Stellungnahme des BMWFJ; Nominierung einer weiteren, zweiten gemeinsamen Ländervertreters;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2815/55 vom 31. März 2009)

- **Bauproduktenrichtlinie** (89/106/EWG);
  Änderungen der deutschen Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen, Fassung September 2008;
  Notifikationsverfahren 2008/430/D;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-8036/1 vom 3. April 2009)

- **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;**
  Grünbuch: TEN-V: Überprüfung der Politik. Ein besser integriertes transeuropäisches Verkehrsnetz im Dienst der gemeinsamen Verkehrspolitik, KOM(2009) 44;
  Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission (EK);
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2414/65 vom 21. April 2009)

- **Vorschlag** der EK für eine **Verordnung** zur **Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten**, KOM(2008) 311;
  16. Sitzung der Ratsarbeitsgruppe „Technische Harmonisierung" am 24. April 2009 in Brüssel;
  Bericht des BMWFJ;
  Ersuchen des BMWFJ um Stellungnahme;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5843/149 vom 13. Mai 2009)

- **Zuchtorganisationen;**
  Erweiterung des Tätigkeitsbereiches auf Österreich;
  Ansuchen des Pferdezuchtverbandes von Brandenburg-Anhalt;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2233/88 vom 25. Mai 2009)

- **Innerstaatliche Umsetzung der Subsidiaritätskontrolle;**
  Mitteilung der Europäischen Kommission **„Ein Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen"**, KOM(2009)82;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6010/5 vom 16. Juni 2009)

- **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;**
  Vorschlag für eine **Richtlinie** über die **Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)**, KOM(2008) 780 und Entschließung des EP i.G.;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4697/170 vom 29. Juni 2009)

- **EU – Schutz der biologischen Vielfalt;**
  Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus – Ersuchen an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten um Übermittlung an die EK;
  Ersuchen der Europäischen Kommission (EK) um Stellungnahme;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2816/1660 vom 28. Juli 2009)

- **Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt**, 2006/123/EG; **Einheitlicher Ansprechpartner**;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-8090/21 vom 13. August 2009)

- **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung**;
  Vorschlag für einen **Rahmenbeschluss** des Rates über das **Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren**, KOM(2009) 338;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6147/6 vom 2. September 2009)

- **Bauproduktenrichtlinie** (89/106/EWG);
  Bauregelliste;
  Notifikationsverfahren 2009/332/D;
  Änderung der Bauregelliste A Teile 1 bis 3, der Bauregelliste B Teil 1 und der Liste C für die Ausgabe 2009/2;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6167/1 vom 3. September 2009)

- **Vorschlag** der EK für eine **Verordnung** zur **Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten**, KOM(2008) 311;
  8. Sitzung der Koordinierungs- und Vorbereitungsplattform am 25. September 2009 in Wien/BMWFJ;
  Ersuchen des BMWFJ um schriftliche Reaktion;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5843/195 vom 8. September 2009)

- **Richtlinie zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden**, 2007/33/EG – Sprachberichtigung;
  Ersuchen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft um Berücksichtigung;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6175/1 vom 17. September 2009)

- **Mitteilung der EK „Eine nachhaltige Zukunft für den Verkehr: Wege zu einem integrierten, technologieorientierten und nutzerfreundlichen System"**, KOM(2009) 279;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6113/6 vom 22. September 2009)

- **Erweiterung des Tätigkeitsbereichs von deutschen Zuchtorganisationen auf Österreich:**
  1) Zuchtverband für Ostfriesische und Alt-Oldenburger Pferde (Niedersachsen)
     Gemeinsame Länderstellungnahme sowie
  2) Ausübung einer Tätigkeit in Österreich – Länderersuchen;
     Ersuchen um Übermittlung an das deutsche Landwirtschaftsministerium (VSt-2233/93 vom 13. Oktober 2009)

- **Vorschlag** für einen **Rahmenbeschluss** des Rates über das **Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren**, KOM(2009) 338;
  Stellungnahme des BKA;
  (Ergänzende) Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6147/16 vom 14. Oktober 2009)

- **EU-Strukturfonds;**
  Eckpunkte für die Reform der EU-Kohäsionspolitik 2014+;
  Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 27. November 2009
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7/1019 vom 30. November 2009)

- **Dienstleistungsrichtlinie/Dienstleistungsgesetz;**
  Einheitlicher Ansprechpartner;
  Länder-EAP-Abstimmung;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6090/34 vom 7. Dezember 2009)

- **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;**
  Mitteilung der EK „Solidarität im Gesundheitswesen: Abbau gesundheitlicher Ungleichheit in der EU", KOM(2009) 567 endg.;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5995/8 vom 9. Dezember 2009)

- **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;**
  Mitteilung der EK „Aktionsplan urbane Mobilität", KOM(2009) 490 endg.;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5944/7 vom 14. Dezember 2009)

- **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;**
  Neufassung der Richtlinie über **Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge** oder als **Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen**, und über den **Inhalt des zu gewährenden Schutzes – Vorschlag**, KOM(2009) 551 endgültig;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6225/3 vom 22. Dezember 2009)

2. Gemeinsame Länderstellungnahmen bzw -ersuchen „außerhalb von EU-Angelegenheiten"

Darüber hinaus gab es im Jahr 2009 eine Vielzahl von Gemeinsamen Länderstellungnahmen in „Nicht-EU-Angelegenheiten", deren umfassende Wiedergabe an dieser Stelle nicht möglich ist. Beispielhaft für diese werden angeführt:

- **Länderarbeitskreis „Abfallwirtschaft"**;
  Abfallkontrollen;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-30/531 vom 13. Jänner 2009)

- **Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung;**
  Umsetzung;
  Gemeinsame Anfrage der Länder (VSt-5602/5 vom 23. Februar 2009)

- Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals (**Unternehmensserviceportalgesetz**)/Entwurf;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6044/2 vom 16. April 2009)

- **EU; Bauproduktenrichtlinie** (89/106/EWG);
  Marktüberwachung für Bauprodukte;
  Länderexpertengruppe für Fragen der Marktüberwachung von Bauprodukten;
  Beschlüsse der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 14. September 2007 und 1. Oktober 2008;
  Stellungnahme des BMWFJ;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5828/56 vom 25. Mai 2009)

- **Substitutionstherapie; Verschreibung von Benzodiazepinen;**
  Gemeinsames Länderersuchen (VSt-704/215 vom 9. Juni 2009)

- **Straßenverkehrsordnung (StVO)**; § 94a, § 94b und § 94d StVO;
  Zuständigkeit; Prüfbeschluss des VfGH;
  Gemeinsames Länderersuchen (VSt-65/402 vom 2. Juli 2009)

- **Europarat; Staatengruppe gegen Korruption (GRECO);**
  Bericht über Korruptionsbekämpfung in Österreich, Juni 2008;
  Umsetzung der Empfehlungen;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5510/40 vom 16.11.2009) und Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 23. Oktober 2009

- **Suchtmittelgesetz; Projekt e-Suchtmittel; Feinpflichtenheft;**
  Gemeinsames Länderersuchen (VSt-704/217 vom 18. November 2009)

- **Suchtmittelgesetz**; Kostentragung gemäß § 41 SMG;
  Gemeinsames Länderersuchen (VSt-704/218 vom 18. November 2009)

- **Gründung einer gemeinsamen Akkreditierungsstelle;**
  Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 23. Oktober 2009;
  Stellungnahme des BKA-VD;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6164/16 vom 19. November 2009)

F/3

KUNDGEMACHTE BUNDESGESETZE IM JAHR 2009 BESCHLOSSEN AUF DER GRUNDLAGE VON INITIATIVANTRÄGEN

Im Jahr 2009 wurden im Bundesgesetzblatt folgende Bundesgesetze, die von vom Nationalrat auf der Grundlage von Initiativanträgen beschlossen wurden, kundgemacht:

- Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2009 getroffen wird (**Gesetzliches Budgetprovisorium 2009**), BGBl I Nr 2/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird (**Bundesministeriengesetz-Novelle 2009**), BGBl I Nr 3/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das **Zivildienstgesetz 1986** geändert wird, BGBl I Nr 5/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das **Passgesetz 1992**, das **Gebührengesetz 1957** und das **Konsulargebührengesetz 1992** geändert werden, BGBl I Nr 6/2009;
- Bundesgesetz, mit dem die **Europawahlordnung** und das **Europa-Wählerevidenzgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 11/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Beschäftigtenförderungsgesetz geändert werden (**Beschäftigungsförderungsgesetz 2009**), BGBl I Nr 12/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, das **Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz** und das **Bauern-Sozialversicherungsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 14/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das **Pensionsgesetz 1965** und das **Bundesbahn-Pensionsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 15/2009;
- Bundesgesetz, mit dem die **Straßenverkehrsordnung 1960** (22. StVO-Novelle) und das **Kraftfahrgesetz 1967** geändert werden, BGBl I Nr 16/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das **Kinderbetreuungsgeldgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 24/2009;

- Bundesgesetz, mit dem das Mietrechtsgesetz, das Richtwertgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Heizkostenabrechnungsgesetz geändert werden (**Wohnrechtsnovelle 2009** – WRN 2009), BGBl I Nr 25/2009;

- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert und ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die **Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz)** geändert wird, BGBl I Nr 31/2009 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.1.;

- Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die **Neuermittlung** der Verteilung von nach der **Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten** durch die **Bundeswahlbehörde** erlassen werden, BGBl I Nr 32/2009 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.1.;

- Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (**Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009** – SRÄG 2009), BGBl I Nr 33/2009;

- Bundesgesetz, mit dem das **Gesundheitstelematikgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 36/2009;

- Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Strafregistergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden (**Zweites Gewaltschutzgesetz** – 2. GeSchG), BGBl I Nr 40/2009;

- Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Sportförderungsgesetz 2005** – BSFG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2007, geändert wird, BGBl I Nr 46/2009;

- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 47/2009;

- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz** über die **Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** geändert wird, sowie ein Bundesgesetz, mit dem das **Bundesbezügegesetz** und das **Bezügegesetz** geändert werden, BGBl I Nr 53/2009 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.2.;

- Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (**Bundes-Umwelthaftungsgesetz** – B-UHG), BGBl I Nr 55/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundesbezügegesetz**, BGBl. I Nr. 64/1997, und das **Bezügegesetz**, BGBl Nr 273/1972, geändert werden, BGBl I Nr 60/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das **Telekommunikationsgesetz** 2003 geändert wird, BGBl I Nr 65/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz**, das **Arbeitskräfteüberlassungsgesetz** und das **Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 70/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundesgesetz über die Gründung einer Pensionskasse AG und das Pensionskassengesetz geändert werden (**1. Dienstrechts-Novelle 2009**), BGBl I Nr 73/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, die Anfechtungsordnung, die Ausgleichsordnung, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, die Exekutionsordnung, das Gebührengesetz 1957, das Gerichtsgebührengesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Konkursordnung, das Notariatsgesetz, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Unterhaltsvorschussgesetz 1985, das Urheberrechtsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (**Familienrechts-Änderungsgesetz 2009** – FamRÄG 2009), BGBl I Nr 75/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das **Einkommensteuergesetz 1988** und das **Gebührengesetz 1957** geändert werden, BGBl I Nr 79/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das **Bewertungsgesetz 1955** geändert wird – **Bewertungsnovelle 2009**, BGBl I Nr 80/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die **Preisbindung bei Büchern** geändert wird, BGBl I Nr 82/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007, das Marktordnungs-Überleitungsgesetz, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Pflanzgutgesetz 1997, das Pflanzenschutzgesetz 1995 und das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002 geändert werden (**Agrarrechtsänderungsgesetz 2009**), BGBl I Nr 86/2009;

- Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden (**Arbeitsmarktpaket 2009**), BGBl I Nr 90/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (**Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009** – KorrStrÄG 2009), BGBl I Nr 98/2009;
- Bundesgesetz über die Umsetzung der OECD-Grundsätze der internationalen abgabenrechtlichen Amtshilfe (**Amtshilfe-Durchführungsgesetz** – ADG), BGBl I Nr 102/2009;
- Bundesgesetz, mit dem das **Ökostromgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 104/2009 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.4.;
- Bundesgesetz, mit dem das **Rechnungshofgesetz 1948** geändert wird, BGBl I Nr 105/2009;
- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** (B-VG), BGBl Nr 1/1930, geändert wird, BGBl I Nr 106/2009 – siehe Kapitel D, Punkt 2.2.;
- Bundesgesetz, mit dem das **Anti-Doping Bundesgesetz 2007** und das **Arzneimittelgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 146/2009.

G/1

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS DER BUNDESREGIERUNG NACH ART 97 UND ART 98 B-VG – JAHR 2009*)

Anmerkung:

Im Berichtsjahr 2009 wurde von der Bundesregierung kein Einspruch gemäß Art 98 Abs 2 B-VG gegen einen Gesetzesbeschluss eines Landtages erhoben.

Von der Bundesregierung wurde die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen nicht verweigert.

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG – 2009			
LAND	GESETZ	LGBL Nr	BETREFF
BURGEN-LAND	Gesetz, mit dem das **Burgenländische Gesundheitswesengesetz** geändert wird	15/2009 § 10 Abs 1 Z 6	Mitwirkung eines Vertreters des Hauptverbandes der ö. Sozialversicherungsträger in der Gesundheitsplattform.
NIEDER-ÖSTER-REICH	Änderung des **NÖ Pflichtschulgesetzes**	5000-21 § 12	Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes.
	Änderung des **NÖ Fischereigesetzes**	6550-2 § 38	Hilfeleistung durch Organe der Bundespolizei.
	Änderung der **NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976**	2600-8 § 4 lit j	Mitwirkung des Bezirksschulrates.

*) Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

OBER-ÖSTER-REICH	Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird **Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2009**)	34/2009 § 23 Abs 1	Mitwirkung des Bezirksschulrates und des Landesschulrates.
	Landesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – **Oberösterreichisches Umwelthaftungsgesetz** (Oö. UHG)	95/2009 § 10	Mitwirkung der zuständigen Bundesministerien bei der Meldung von Umweltschäden und der Geltendmachung der Kosten.
	Landesgesetz, mit dem das **Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz**, das **Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz**, das **Oö. Objektivierungsgesetz 1994** und das Gesetz über das **landwirtschaftliche Siedlungswesen** geändert werden	140/2009 § 6 Abs 1 Z 2	Mitwirkung der Träger der Sozialversicherung in der Gesundheitsplattform.
SALZ-BURG	Gesetz, mit dem das **Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995** geändert wird	74/2009 § 25a	Mitwirkung des Bezirksschulrates und des Landesschulrates beim Abweichen von den Klassenschülerhöchstzahlen.
	Gesetz zur Zulässigkeit von Doppelhaushalten sowie zur Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes, des Salzburger Rundfunkabgabegesetzes und anderer Gesetze (**Budgetbegleitgesetz 2010**)	116/2009 Art IX	Mitwirkung der GIS bei der Einhebung der Rundfunkabgabe.
STEIER-MARK	Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Gesundheitsfonds-Gesetz** geändert wird	1/2009 § 17 Abs 1 Z 11	Mitwirkung eines Vertreters des Hauptverbandes der ö. Sozialversicherungsträger in der Gesundheitsplattform.

STEIER-MARK	Gesetz, mit dem ein Gesetz über die Pensionsansprüche der Landesbeamtinnen/ Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Steiermärkisches Pensionsgesetz 2009, St. PG 2009) erlassen wird und mehrere Gesetze geändert werden (**Pensionsreformgesetz 2009**)	10/2009	
	Gesetz, mit dem das **Pflegegeld-Anpassungsgesetz** geändert wird	29/2009	
	Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000** geändert wird	72/2009 § 1b § 3 Abs 4 § 5 Abs 1 § 7a § 10 Abs 1	Anhörung des Bezirksschulrates bei der Änderung der Organisationsformen und der Schaffung von Sprachförderkursen sowie bei Abweichungen von der Klassenschülerhöchstzahl.
TIROL	Gesetz, mit dem das **Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000** und das **Tiroler Gasgesetz 2000** geändert wird	31/2009 Art I § 26 Art II § 27	Mitwirkung der Bundespolizei bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt.
	Gesetz, mit dem das Gesetz, mit dem die **Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei der Bundespolizeidirektion Innsbruck übertragen wird**, geändert wird	73/2009	Übertragung von Angelegenheiten der Straßenpolizei an die Bundespolizeidirektion Innsbruck
VORARL-BERG	Gesetz über eine Änderung des **Pflichtschulorganisationsgesetzes**	39/2009 § 4 Abs 4 § 5a Abs 2 § 6a	Anhörung des Bezirksschulrates bei der Festlegung der Organisationsformen und der Zahl der Schülergruppen.
	Gesetz über eine Änderung des **Landwirtschaftskammergesetzes**	44/2009 § 10 Abs 3	Übermittlung von Daten und Erteilung von Auskünften durch Organe der Sozialversicherungsträger.

WIEN	Gesetz, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds (**Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz**) geändert wird	16/2009 § 4 Abs 2 Z 2	Mitwirkung von Vertretern der Organe der Sozialversicherungsträger in der Gesundheitsplattform.
	Gesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien (**Wiener Umwelthaftungsgesetz** – Wr. UHG)	38/2009 § 10	Mitwirkung der zuständigen Bundesministerien bei der Feststellung und Sanierung von Umweltschäden.
	Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (**Wiener Schulgesetz** – WrSchG) und das **Wiener Kindertagesheimgesetz** – WKTHG geändert wird	40/2009 § 11a Abs2 § 20 Abs 2	Mitwirkung des Stadtschulrates für Wien bei der Änderung der Organisationsform der Schulen.
	Gesetz, mit dem das **Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz** – W-LLGBG erlassen und das **Wiener Gleichbehandlungsgesetz** (10. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz) und das Gesetz über das **Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen** geändert werden	41/2009 § 3	Mitwirkung eines Vertreters/einer Vertreterin des Stadtschulrates für Wien in der Gleichbehandlungskommission.

G/2

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS DER BUNDESREGIERUNG ÜBERSICHT DER JAHRE 1990 – 2009*)

	Verfahren gemäß Art 98 B-VG				Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG		
Jahr	Summe	Zustim-mung	Frist-ablauf	Ein-spruch	Summe	Zustim-mung	Verwei-gerung
1990	225	178	44	3	10	3	7
1991	249	202	42	5	8	4	4
1992	264	218	43	3	9	6	3
1993	246	195	50	1	14	7	7
1994	275	237	37	1	6	3	3
1995	293	236	54	3	10	9	1
1996	310	253	56	1	14	12	2
1997	320	267	52	1	7	6	1
1998	267	246	20	1	6	6	0
1999	234	214	20	0	13	13	0
2000	239	225	14	0	19	19	0
2001	522	506	16	0	27	25	2
2002	290	272	18	0	27	26	1
2003	269	254	14	1	11	11	0
2004	227	221	5	1	9	9	0
2005	313	309	4	0	42	42	0
2006	295	293	2	0	32	30	2
2007	270	260	10	0	35	34	1
2008	298	291	7	0	25	24	1
2009	287	281	6	0	20	20	0
Summe	**5693**	**5158**	**514**	**21**	**344**	**309**	**35**

*) Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen des Bundeskanzleramtes/ Verfassungsdienst

H

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES UND DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich im Berichtszeitraum wiederum mit einer Reihe von bundesstaatsrechtlich und bundesstaatspolitisch bedeutsamen Fragen zu befassen. Im Vergleich mit der Judikatur der Vorjahre ist die Zahl der föderalistisch bedeutsamen Erkenntnisse im Berichtszeitraum geringer. Das mag Zufall sein, kann jedoch auch darin begründet sein, dass sich die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu föderalistisch bedeutsamen Fragen weitgehend verfestigt hat. Daher waren im Berichtszeitraum keine aufsehenerregenden Erkenntnisse zu verzeichnen. Die Judikatur betrifft Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs sowie Fragen des Organisationsrechts. Daneben entschied der Verfassungsgerichtshof in einer Reihe von Erkenntnissen über Fragen, die von föderalismuspolitischem Interesse sind. Auch der Europäische Gerichtshof hat im Berichtszeitraum eine Reihe von Urteilen erlassen, die insbesondere Auswirkungen auf das Landesrecht und die Landespolitik haben. Diese Judikate sind zwar nicht direkt von bundesstaatstheoretischer Relevanz, zeigen jedoch deutlich die Einschränkung der Regelungshoheit der Länder durch das Gemeinschaftsrecht.

1. In einigen Erkenntnissen hatte der Verfassungsgerichtshof Fragen der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** zu klären.

1.1. Mit dem **Sozialversicherungsrechtskompetenztatbestand** des Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG hatte sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk G 14/08 ua, V 101/07 ua vom 11. März 2009 zu befassen. Gegenstand der Prüfung war eine (bereits außer Kraft getretene) Bestimmung des **ASVG**, idF BGBl I Nr 145/2003, über den **Finanzierungssicherungsbeitrag** im Bereich von **Arzneimitteln**. Nach dieser Bestimmung haben vertriebsberechtigte Unternehmungen zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit den Krankenversicherungsträgern jährlich einen nachträglichen Rabatt in Höhe von 2% ihres jährlichen Arzneimittelumsatzes, den sie auf Rechnung der Krankenversicherungsträger erzielen, zu gewähren. Diese Verpflichtung wird in der Folge näher präzisiert und durch die Einführung von Sockelbeträgen abgefedert. Mehrere antragstellende Gerichte erhoben beim Verfassungsgerichtshof neben anderen verfassungsrechtlichen Einwänden auch das Bedenken, dass diese Regelung der bun-

desstaatlichen Kompetenzverteilung widerspreche. Dabei beriefen sie sich auf *Kneihs/Rohregger*, RdW 2005, 228 und *Mayer*, Ecolex 2006, 866. Sie behaupteten, dass es sich bei dem von den vertriebsberechtigten Unternehmen zu gewährenden Rabatt um eine umsatzabhängige primäre Geldleistungsverpflichtung, die durch Gesetz vorgeschrieben sei, handle. Da diese Geldleistung nicht einer Gebietskörperschaft, sondern einem Selbstverwaltungskörper zufließe, handle es sich um keine Abgabe iSd § 6 F-VG. Außerdem könne die gesetzliche Regelung weder dem Sozialversicherungsrechtskompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG noch der Gesundheitswesenkompetenz des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG zugeordnet werden. Auch eine Subsumption unter dem Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 6 (Zivilrechtswesen) bzw Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG (Gewerberecht) scheide aus.

Der Verfassungsgerichtshof verwarf diese Bedenken. Zunächst stellte er auf Grund seiner bisherigen Judikatur (VfSlg 17.653/2005) klar, dass es sich beim Finanzierungssicherungsbeitrag um privatrechtliche Ansprüche und keine Abgaben iSd F-VG handelt. Die kompetenzrechtliche Zuordnung des Finanzierungssicherungsbeitrags erfolgte mit Hilfe der Versteinerungstheorie. Aus dem (historischen) Krankenversicherungsgesetz idF vom 1.10.1925 waren nur den Versicherten und ihren Arbeitgebern öffentlich-rechtliche Zahlungspflichten auferlegt. Diese hatten die Beiträge zur Krankenversicherung gemeinsam aufzubringen. Rückständige Versicherungsbeiträge konnten im Verwaltungsweg eingetrieben werden. Dem gegenüber war die Erbringung von Sachleistungen seit jeher durch Verträge sicherzustellen. So konnten Kassenverbände (als freiwillige Aufgabe) „gemeinsame" Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern schließen. Die Krankenkasse bzw der Kassenverband hatte mit den zur ärztlichen Behandlung ihrer Mitglieder berufenen Ärzten einen „schriftlichen Vertrag" über die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu schließen, der das ärztliche Honorar einschloss. Dies war die Basis für die Einzelverträge. Daraus folgerte der Verfassungsgerichtshof, dass der Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen" den Trägern der Sozialversicherung für die Regelung ihrer Beziehungen zu den Erbringern von Sachleistungen, und damit – kraft des sozialversicherungsrechtlichen Sachzusammenhanges – auch zu Pharmaunternehmen, die Mittel des Privatrechts, insbesondere das des Vertrages, an die Hand gibt, ohne dass solche Regelungen dadurch zu einer Angelegenheit des „Zivilrechtswesens" würde.

Aufbauend auf seine Judikatur zum „Zivilrechtswesen" (VfSlg 9580/1982, 12.003/1989) erkannte der Gerichtshof, dass Regelungen, die aus

besonderen Gründen das Verhältnis zwischen den Bürgern gestalten, diese noch nicht zu einer Materie des öffentlichen Rechts mache. Diese bleibe vielmehr eine zivilrechtliche Angelegenheit. Diese Judikatur übertrug der Gerichtshof auf den folgenden Fall und führte wörtlich aus:

„Angesichts des Umstandes, dass die Beziehungen zwischen den Krankenversicherungsträgern und den vertriebsberechtigten Unternehmen ihrer Struktur nach zivilrechtlicher Art sind, spricht nichts dagegen, diese Überlegungen auf den vorliegenden Fall zu übertragen: Die angefochtenen Normen haben nämlich ebenfalls bloß den Inhalt, ein Element der Rechtsbeziehungen zwischen den Krankenversicherungsträgern und den vertriebsberechtigten Unternehmen zu gestalten, nämlich den – vertraglich vereinbarten – Preis jener Arzneimittel, die im Rahmen der Sachleistungserbringung auf Rechnung der Krankenversicherungsträger bezogen werden können. Vergleichbare Regelungen preisrechtlichen Charakters finden sich verschiedentlich auch in anderen Zusammenhängen des Systems der sozialen Krankenversicherung (vgl zu den für Arzneispezialitäten des roten und gelben Bereiches [§ 31 Abs 3 Z 12 lit a bzw. lit b ASVG] bestehenden preisrechtlichen Regelungen in § 351c Abs 6 ASVG ...) und können insoweit als intrasystematische Fortentwicklung des Kompetenztatbestandes „Sozialversicherungswesen" qualifiziert werden. Die angefochtene Bestimmung des § 609 Abs 19 ASVG idF BGBl I 105/2004 ist daher – als Regelung der Beziehungen zwischen den Krankenversicherungsträgern und den vertriebsberechtigten Unternehmen – dem Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen" zuzuordnen".

Aus föderalistischer Sicht ist diese Entscheidung insoweit zu begrüßen, als der Verfassungsgerichtshof damit eine weitere Kompetenzzersplitterung verhindert hat. Die antragstellenden Gerichte deuteten in ihrer Antragstellung an, dass es sich bei dem Prüfungsgegenstand um eine „Weder-Noch-Kompetenz" handle. Würde diese Regel keiner Bundeskompetenz zugeordnet werden können, so würde sie in der Landeskompetenz verbleiben, was aber angesichts des Regelungsinhaltes nur wenig Sinn ergäbe. Insoweit ist dem Verfassungsgerichtshof zuzustimmen, wenn er hier in Anwendung des Prinzips der intrasystematischen Entwicklungsfähigkeit eine Kompetenz des Sozialversicherungsgesetzgebers annahm.

1.2. Mit dem **Verhältnis Grundsatzgesetz-Ausführungsgesetz** im Bereich des Art 12 Abs 1 Z 1 (Heil- und Pflegeanstalten) befasste sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk G 54/09 vom 29. September 2009. Gegenstand des Verfahrens war die Wiener Ausführungsregelung zu

§ 34 KAKuG, der den Landesgesetzgeber verpflichtet, Regelungen über den Betriebsabgang zu treffen. Dabei sind nach der Anordnung des Gesetzes die Anteile des Beitragsbezirkes, des Krankenanstaltensprengels und des Bundeslandes so festzusetzen, dass sie zusammen mindestens die Hälfte des Betriebsabganges decken. § 56 **Wiener Krankenanstaltengesetz 1987**, LGBl Nr 23/1987 idF LGBl Nr 5/1995, sah eine Kürzung der für die Errechnung des Betriebsabganges maßgebenden Daten um jene vor, die auf Patienten entfallen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Land Wien haben. Der Verfassungsgerichtshof erblickte in dieser Regelung einen Verstoß gegen das Grundsatzgesetz. Nach seiner Auffassung findet sich im KAKuG keine Einschränkung dahingehend, dass Betriebs- und Erhaltungskosten nur durch Patienten mit dem Wohnsitz im Bundesland der jeweiligen Krankenanstalt verursacht werden können.

Aus föderalistischer Sicht ist dieses Erkenntnis problematisch. Die Wiener Landesregierung hatte argumentiert, dass § 34 KAKuG lediglich besagt, dass zumindest die Hälfte des gesamten Betriebsabganges abzudecken ist. Diese Bestimmung definiert aber nicht, was unter „Betriebsabgang" zu verstehen ist. Mangels einer eindeutigen Regelung im Grundsatzgesetz ging die Wiener Landesregierung davon aus, dass es im Regelungsfreiraum des Ausführungsgesetzgebers liegt, festzulegen, was zum Betriebsabgang bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zählt. Danach muss der Landesgesetzgeber eine Abgeltung des Betriebsabganges iS des § 34 KAKuG nur insoweit einräumen, als das Land zur Sicherstellung der Krankenanstaltenpflege verpflichtet ist. Nun ordnet aber das Grundsatzgesetz an, die Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen *im eigenen Land* durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten zu gewährleisten. Besteht aber eine Versorgungspflicht nur für das eigene Land, so kann die Finanzierungsverantwortung des Landes auch nicht weiter reichen, als die Versorgungspflicht. Daher müssen nach Ansicht der Landesregierung bei der Ermittlung des Betriebsabganges öffentlicher Krankenanstalten jene Kosten nicht einbezogen werden, die vom Versorgungsauftrag eines Landes nicht erfasst sind.

Der Verfassungsgerichtshof setzte sich mit diesen Argumenten inhaltlich aber gar nicht auseinander. Er verwarf diese Argumente vielmehr ohne Begründung. Es ist insofern bedauerlich, als er damit dem Ausführungsgesetzgeber letztlich verbot, eine Regelung zu erlassen, für welche das Grundsatzgesetz keine explizite Ermächtigung enthält. Dies ist aber im Lichte des verfassungsrechtlich offen gehaltenen

Handlungsspielraumes des Ausführungsgesetzgebers (Art 15 Abs 6 B-VG) bedenklich.

1.3. Im Erk G 153/08 vom 25. Juni 2009 war neben organisationsrechtlichen Fragen (siehe unten Punkt 2.2.) auch die **Reichweite** der **Zivilrechtskompetenz** des **Bundes** durch den Verfassungsgerichtshof zu beurteilen. Der **burgenländische** Gesetzgeber hatte bei der Erlassung des **Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994**, LGBl Nr 33/1994 idF LGBl Nr 22/2008, eine **Beurteilungskommission** eingerichtet, die nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen konzipiert war. Die das Gesetz anfechtende Minderheit des burgenländischen Landtages hatte eingewendet, dass die Gesetzgebungskompetenz zur Abänderung des allgemeinen Gesellschaftsrechts nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG nur dem Bund zustehe. Art 15 Abs 9 B-VG umfasse aus historischen und teleologischen Gründen nicht gesellschaftsrechtliche Bestimmungen.

Der Verfassungsgerichtshof ging auf diese Argumente zwar nicht direkt ein, trat ihnen aber auch nicht entgegen, da er die Konstruktion aus organisationsrechtlichen Gründen für verfassungswidrig befand.

Aus föderalistischer Sicht wird hier wiederum das kompetenzrechtliche Übergewicht des Bundes im Bereich des Zivilrechts deutlich. Der Ausschluss der Länder von der Möglichkeit, das allgemeine Gesellschaftsrecht zu modifizieren bzw abzuändern, stellt eine Benachteiligung der Länder dar, die ihre Organisationsgewalt im Vergleich zum Bund erheblich beeinträchtigt.

2. In einigen Erkenntnissen befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit Fragen der **bundesstaatlichen Verwaltungsorganisation** des B-VG.

2.1. Die **Bestellung** des **Landesamtsdirektors** und seines Stellvertreters beschäftigte den Verfassungsgerichtshof im Erk G 165/07 vom 26. Feber 2009. Nach dem **Kärntner Objektivierungsgesetz**, LGBl Nr 98/1992 idF LGBl Nr 50/2000, unterliegt die Besetzung von Leitungsfunktionen in der Landesverwaltung einem speziellen Objektivierungsverfahren. Nach Durchführung dieses Verfahrens ist der Landesamtsdirektor bzw sein Stellvertreter durch die Landesregierung bescheidmäßig zu bestellen. Gegen den Bescheid der Landesregierung wird ein Instanzenzug an den UVS eröffnet. Die Bescheide des UVS sind ihrerseits wieder durch die Landesregierung beim Verwaltungsgerichtshof bekämpfbar.

Der Verwaltungsgerichtshof hegte gegen dieses System Bedenken, da seiner Ansicht nach die Bestellung des Landesamtsdirektors (Stellvertreters) durch die Verfassungsnovelle 1925 abschließend geregelt sei.

Sowohl aus diesem Regelungswerk als auch aus Art 21 Abs 3 B-VG sei eine Betrauung des UVS als Rechtsmittelbehörde gegenüber der Landesregierung verfassungskonform nicht zulässig. Die Amtsbeschwerdebefugnis der Landesregierung an den Verwaltungsgerichtshof sei nicht ausreichend, um die Letztverantwortung der Landesregierung ausreichend abzusichern.

Der Verfassungsgerichtshof hegte gegen die gegenständliche Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Richtig erkannte der Gerichtshof, dass das Bundesverfassungsrecht nur die Anordnung enthält, dass die Bestellung des Landesamtsdirektors (Stellvertreters) durch das Zusammenwirken zweier Behörden – der Landesregierung und der Bundesregierung – zu erfolgen hat. Hinsichtlich weiterer Bestellungsmodalitäten (zB Bestellungsvorgang, Bestellungsakt) enthält die Bundesverfassung keine Vorgaben. Hier ist der Landesgesetzgeber – im Rahmen der Verfassungsautonomie der Länder – frei, die Bestellung näher zu regeln, solange dies im Rahmen der bundesverfassungsrechtlichen Erfordernisse bleibt. Der Gerichtshof hob hervor, dass es dem Landesgesetzgeber nicht verwehrt ist, für die Bestellung (Betrauung) mit einer Leitungsfunktion die Rechtsform des Bescheides vorzusehen. Die bescheidmäßige Bestellung von Leitungsorganen ist zwar verfassungsrechtlich nicht geboten, aber auch nicht unzulässig. Der Landesgesetzgeber muss lediglich das bundesverfassungsgesetzlich vorgegebene Zustimmungsrecht der Bundesregierung bei der Erlassung des Betrauungsbescheides sicherstellen. Dies gilt selbstredend auch dann, wenn zur Rechtskontrolle der UVS gem Art 129a Abs 1 Z 3 B-VG berufen ist. Zur Zulässigkeit der Betrauung des UVS mit der Rechtskontrolle von Bescheiden eines obersten Organs iSd Art 19 Abs 1 B-VG verwies der Gerichtshof auf sein Erkenntnis vom 10. Dezember 2008, G 73/08. Danach können auch in Ausübung der Diensthoheit erlassene Bescheide der Landesregierung der Kontrolle der Unabhängigen Verwaltungssenate unterworfen werden. Der Verfassungsgerichtshof stellt klar, dass Art 21 Abs 3 B-VG nicht als eine vom Rechtschutzsystem des Art 129a B-VG abweichende Bestimmung gedeutet werden darf. Voraussetzung ist lediglich, dass der UVS nur die Bescheide der Landesregierung, also des obersten Organs des Landes, überprüfen darf.

Dieses Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht begrüßenswert. Der Verfassungsgerichthof verwarf damit ausdrücklich die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes, wonach der Bestellungsvorgang des Landesamtsdirektors vollumfänglich bundesverfassungsrechtlich geregelt sei und kein Platz für ergänzende Regelungen der Länder sei.

Tatsächlich enthält die Bundesverfassung keine weiteren Vorschriften als die des Zusammenwirkens von Bundes- und Landesregierung. Ob die Bestellung bescheidmäßig erfolgt oder nicht, ob sie in ein Objektivierungsverfahren eingebunden wird, etc bleibt dem Landesgesetzgeber freigestellt. Damit ermöglicht der Verfassungsgerichtshof aber, die Bestellung von Spitzenorganen der Landesverwaltung modernen verwaltungswissenschaftlichen Kriterien entsprechend auszugestalten. Objektivierungsverfahren sollen mehr Transparenz in die Bestellung von Leitungsfunktionen bringen, was wiederum zur Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Verwaltung beitragen kann.

2.2. In dem schon oben im Punkt 1.3. besprochenen Erk G 153/08 vom 25. Juni 2009 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage der **Organisation** der **Privatwirtschaftsverwaltung** des **Landes** zu befassen. Mit dem **burgenländischen Wirtschaftsförderungsgesetz 1994**, LGBl Nr 33/1994, hat der Landesgesetzgeber angeordnet, dass mit bestimmten Angelegenheiten der Wirtschafts- und Tourismusförderung eine von der Landesregierung zu gründende „Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WIBAG ... treuhändig zu betrauen ist. Zusätzlich wurde eine sowohl für die Tourismusförderung als auch für die Wirtschaftsförderung zuständige einheitliche „Beurteilungskommission" eingerichtet. Dieser Beurteilungskommission gehören ua der Landeshauptmann und zwei weitere Mitglieder der Landesregierung als stimmberechtigte Kommissionsmitglieder an. Diese Beurteilungskommission unterliegt nicht der Weisungs- und Aufsichtsbefugnis der Landesregierung.

Der Verfassungsgerichtshof stellte zunächst klar, dass die Stellung der Landesregierung als oberstes, der Landesverwaltung gegenüber weisungsbefugtes und dem Landtag verantwortliches Organ nicht auf die Hoheitsverwaltung beschränkt ist. Art 19 und 101 Abs 1 B-VG und Art 50 Bgld L-VG unterscheiden hinsichtlich der Weisungshierarchie und der parlamentarischen Verantwortlichkeit der obersten Organe nicht danach, ob Verwaltungsaufgaben hoheitlich oder mit Mitteln des Privatrechts wahrgenommen werden. Für den Bereich der Landesverwaltung bedeutet dies, dass die *gesamte* Landesverwaltung letztlich der Leitungs- und Weisungsbefugnis der Landesregierung als oberstes Organ unterworfen sein muss.

Der Verfassungsgerichtshof verwies auf seine Judikatur zur Zulässigkeit von Ausgliederungen von Verwaltungsaufgaben auf juristische Personen des Privatrechts. Diese Judikatur sei hier aber irrelevant, da die Beurteilungskommission weder ein eigener Rechtsträger noch ein Organ eines solchen, sondern ein Organ des Landes sei. Es handelt

sich hier also um einen mit der Vergabe öffentlicher Fördermittel betrauten Privatrechtsträger, der nicht den Ingerenzbefugnissen der Landesregierung untersteht, sondern als Sonderorgan seinerseits Ingerenzbefugnisse gegenüber der WIBAG ausübt. Dies widerspricht aber nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes dem bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Organisationskonzept der Landesverwaltung.

Das vorliegende Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht ambivalent zu beurteilen. Zum einen ist dem Verfassungsgerichtshof (nicht allein aus rechtsstaatlicher Sicht) nicht entgegenzutreten, wenn er die Stellung der Landesregierung als oberstes Organ der Verwaltung betont. Die Schaffung von Sonderorganisationen, die außerhalb der Interferenz der Landesregierung verbindliche Verwaltungsentscheidungen treffen können, ist geeignet, die rechtliche und politische Verantwortlichkeit der obersten Organe zu erodieren, was weder im Sinne des demokratischen, rechtsstaatlichen noch des föderalistischen Prinzips der Bundesverfassung gelegen sein kann.

Auf der anderen Seite zeigt das Erkenntnis wiederum, wie stark die bundesverfassungsrechtlichen Schranken gegenüber der Organisationshoheit der Länder gezogen sind. Die Bundesverfassung gibt letztlich verpflichtend vor, dass Interventionen der obersten politischen Organe des Landes in komplexen technischen und wirtschaftlichen Entscheidungen, die letztlich ausschließlich Sachfragen zum Gegenstand haben, verfassungsrechtlich geboten sind. Damit ist den Ländern aber auch die Möglichkeit genommen, Subventionsangelegenheiten, in die auch der Bund und die Kommission der EU maßgeblich eingebunden sind, aus dem Einflussbereich der Landespolitik herauszuhalten. Das bundesstaatliche Organisationsprinzip lässt sohin manche flexible und ausschließlich auf Sachverstand gegründete Entscheidungsstrukturen nur in sehr begrenzten Umfang zu.

2.3. Mit Fragen des **Organisationskonzepts** der **mittelbaren Bundesverwaltung** befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk G 173/08 ua, V 464/08 ua vom 8. Oktober 2009. Gemäß § 3 **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** – NAG, BGBl I Nr 100/2005, ist mit der behördlichen Vollziehung dieses Gesetzes der örtlich zuständige Landeshauptmann betraut. Dieser kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die Bezirksverwaltungsbehörden mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden.

Aus den Materialien zu dieser Bestimmung geht hervor, dass es sich dabei nicht um eine Delegation, sondern um ein zwischenbehördliches Mandat handelt. Darin erblickte der antragstellende Verwaltungsgerichtshof aber insofern eine Verfassungswidrigkeit, als nach den Organisationsvorschriften der mittelbaren Bundesverwaltung der Landeshauptmann sich bei der Besorgung seiner Geschäfte des Hilfsapparates Amt der Landesregierung zu bedienen hat und nicht der Bezirksverwaltungsbehörden (vgl § 3 B-VG ÄmterLReg).

Der Verfassungsgerichtshof ließ es dahingestellt, ob es sich bei dieser Konstruktion um eine Delegation oder ein zwischenbehördliches Mandat handelt, da in der Lehre und in der Praxis kein einheitliches Begriffsverständnis nachzuweisen ist. Der Gerichtshof erachtete es für zulässig, dass der Landeshauptmann auf Grund der gesetzlichen Verordnungsermächtigung seine Zuständigkeit auf Bezirksverwaltungsbehörden überträgt, denen ab diesen Zeitpunkt die Durchführung der Verfahren und deren Entscheidung allein obliegen. Die Bezirksverwaltungsbehörden werden an Stelle des Landeshauptmannes in erster Instanz tätig, weshalb der Instanzenzug direkt an den Bundesminister für Inneres geht. Die einschreitenden Bezirkshauptmannschaften und Magistrate (Bürgermeister) der Städte mit eigenem Statut entscheiden hier als Behörden erster Instanz und nicht als dem Landeshauptmann unterstellte Hilfsapparate. Daran ändert auch die Fertigungsklausel „für den Landeshauptmann" nichts. Diese besagt lediglich, dass kein Instanzenzug an den Landeshauptmann eröffnet ist. Nach Auffassung des Gerichtshofes ist es sohin dem Gesetzgeber, dem die Regelung der Zuständigkeit obliegt, erlaubt, dem Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung die Möglichkeit einzuräumen, die Erledigung bestimmter ihm obliegender Angelegenheiten an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen, und gleichzeitig für solche Fälle auszuschließen, dass der Landeshauptmann in diesen Angelegenheiten im Rechtsmittelweg anzurufen ist.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht zu begrüßen. Es eröffnet dem Bundesgesetzgeber nunmehr die gesicherte Möglichkeit, verwaltungsökonomisch sinnvolle Zuständigkeitsübertragungen an die Bezirksverwaltungsbehörden vorzunehmen, ohne damit den Instanzenzug auszuweiten. Die Ingerenz des Landeshauptmannes auf die Entscheidungen bleibt durch sein Weisungsrecht ohnehin gewahrt. Verwaltungsökonomisch können solche Übertragungen gerade im Bereich des Fremdenrechts sinnvoll sein, da hier wesentlich Bürgernähe, Ortskenntnisse, aber auch die Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen relevant sind.

Verwaltungsrechtsdogmatisch ist diese Entscheidung insofern von Interesse, als der Verfassungsgerichtshof nunmehr die schwierige Abgrenzungsfrage des zwischenbehördlichen Mandats von der unechten Delegation weitgehend für obsolet erklärt hat. Entscheidend ist danach, ob eine Angelegenheit generell an eine andere Behörde übertragen wird, ohne dass der Übertragende in der Lage ist, eine einzelne Sache an sich zu ziehen.

3. In einigen Erkenntnissen hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit Fragen der **Finanzverfassung** und des **Finanzausgleichs** zu befassen. Davon wird eines nachstehend besprochen:

3.1. Föderalistisch interessante Ausführungen traf der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk V 11/09 vom 20. Juni 2009 zu den Zweitwohnsitzabgaben iS § 14 Abs 1 Z 3 FAG 2005. Nach dem **Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz**, LGBl Nr 84/2005, werden die Gemeinden ermächtigt, Zweitwohnsitzabgaben auszuschreiben. Bei der Festlegung der Höhe der Abgabe sind die Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze und der Verkehrswert der Zweitwohnsitze als Maßstab heranzuziehen. Im verfahrensgegenständlichen Fall hatte die **Gemeinde Kötschach-Mauthen** den gesetzlich vorgegebenen Höchstsatz einfach ausgeschöpft. Der Verfassungsgerichtshof hielt dies für unzulässig.

Zunächst hielt der Gerichtshof fest, dass es sich bei der Zweitwohnsitzabgabe um eine Aufwandssteuer handelt, um eine Steuer also, deren Ziel es ist, die in der Einkommensverwendung (Aufwand) für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erfassen. Eine solche Steuer muss nicht einem strengeren Äquivalenzprinzip derart gehorchen, dass ihre Höhe strikt von bestimmten Aufwendungen der Gemeinde abhängig und durch diese begrenzt ist. Das (finanzausgleichsrechtliche) Motiv für die Einführung dieser Steuer liegt darin, den Gemeinden zu ermöglichen, jene Aufwendungen – ganz oder teilweise – abzudecken, die durch Zweitwohnsitze verursacht sind und nicht durch die – an den Hauptwohnsitz anknüpfenden – finanzausgleichsrechtlichen Ertragsanteile abgegolten werden. Das bedeutet nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes, dass bei der Bemessung der Zweitwohnsitzabgabe zwar Aufwendungen berücksichtigt werden dürfen, die den Zweitwohnsitzen zuzurechnen sind, allerdings nur insoweit, als sie nicht bereits im Wege von Benützungsgebühren oder der Fremdenverkehrsabgaben (Ferienwohnungsabgaben) abgegolten werden. Die im Gesetz vorgegebenen Kriterien der Festsetzung der Zweitwohn-

sitzabgabe, nämlich die Belastung der Gemeinde durch Zweitwohnsitze und die Bedachtnahme auf die von diesen erhobenen Benützungsgebühren und Fremdenverkehrsabgaben und andererseits der Verkehrswert der Zweitwohnsitze müssen im Einzelfall konkret ermittelt und umgesetzt werden. Eine Ausschöpfung der Höchstbemessungsgrundlage ohne Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse ist nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes verfassungswidrig.

Das Erkenntnis und seine Begründung sind insoweit interessant, als der Verfassungsgerichtshof hier eine grundrechtliche Betrachtung in die finanzausgleichsrechtliche Analyse einbringt. Unabhängig von der finanzausgleichsrechtlichen Zulässigkeit der Festsetzung der Zweitwohnsitzabgabe gebieten die Grundrechte eine entsprechende Staffelung und Limitierung, wobei Aufwendungen, die durch Zweitwohnsitze hervorgerufen werden, nur insoweit berücksichtigt werden dürfen, als sie nicht bereits im Wege von Benützungsgebühren oder der Fremdenverkehrsabgaben (Ferienwohnungsabgaben) abgegolten werden.

4. Neben Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, die einen unmittelbar bundesstaatstheoretischen oder bundesstaatsrechtlichen Gehalt haben, äußerte sich der **Verfassungsgerichtshof** in einigen Erkenntnissen zu Fragen von allgemein föderalistisch interessanter Natur. Diese Entscheidungen zeigen, inwieweit **bundesrechtliche** oder mehr noch **gemeinschaftsrechtliche Vorgaben** den **Handlungsspielraum der Länder beschränken**.

4.1. Im Erk G 5/09 ua vom 22. Juni 2009 befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit einer Bestimmung der **Tiroler Landesabgabenordnung**, LGBl Nr 19/2007, über die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren auf Grund geänderter Rechtsansicht des EuGH. § 226a der TirLAO ermöglicht es auf Antrag einer Partei, ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren wieder aufzunehmen, wenn dem das Verfahren abschließenden Bescheid die Auslegung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zugrunde liegt, sich aus einer nachträglich ergangenen Entscheidung des EuGH jedoch eine andere Auslegung seiner früheren Entscheidung ergibt und diese geänderte Auslegung einen im Spruch anderslautenden Bescheid herbeigeführt hätte. Wie sich aus den Materialien dieser Bestimmung ergibt, sollte damit ein Wiederaufnahmetatbestand geschaffen werden, der speziell für den Bereich der Getränkesteuer den Gemeinden die Möglichkeit

geben sollte, der vom EuGH vertretenen Rechtsauffassung im Wege der Wiederaufnahme Rechnung zu tragen.

Der Verfassungsgerichtshof hob diese Bestimmung wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes auf. Er stellte fest, dass die Rechtsnatur von Entscheidungen (Judikaturänderungen) des EuGH keine Rechtfertigung dafür darstellt, die Rechtskraft in einem größeren Ausmaß als bei Entscheidungen anderer Gerichte zu durchbrechen. Auch das rechtsschöpferische Element der Entscheidungen des EuGH bildet keine Grundlage für eine derartige Differenzierung.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht letztlich zu begrüßen. Der Tiroler Landesgesetzgeber hatte bezüglich des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechtes sehr vorsichtig agiert. In der Judikatur des EuGH und auch in der Literatur sind immer wieder Tendenzen beobachtbar, die Mitgliedsstaaten zu zwingen, dem Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts auch durch Rechtskraftdurchbrechungen zum Durchbruch zu verhelfen. Die Ausmaße einer solchen angeblichen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung sind freilich unklar und umstritten. Der Verfassungsgerichtshof hat mit diesem Erkenntnis ein klares Signal gesetzt, dass die Möglichkeit, ein Verfahren wieder aufzunehmen, für die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts nicht weiter gehen darf als dies für das nationale Recht vorgesehen ist. Änderungen in der Judikatur des EuGH stellen sohin keinen Grund dar, die Wiederaufnahmebestimmungen schärfer auszugestalten, als dies für den Bereich des nationalen Rechts geschehen ist. Damit hat der Verfassungsgerichtshof aber Tendenzen einen Riegel vorgeschoben, die dem Gemeinschaftsrecht, was die Durchbrechung der Rechtskraft betrifft, einen schon fast übermächtigen Charakter verleihen würde. Für die Länder bedeutet dies ebenso wie für die Rechtsunterworfenen einen nunmehr gesicherten Vertrauensschutz in rechtskräftige Verwaltungsakte.

4.2. Mit Fragen der **Beschwerdelegitimation** der **Landesregierung** beim Verfassungsgerichtshof befasste sich das Erk B 1298/09 vom 30. November 2009. In der Sache ging es um einen Streit um die Gewährung von **Leistungen** aus der **Grundversorgung für Asylwerber**. Die Kärntner Landesregierung hatte einen diesbezüglichen Antrag auf Gewährung von Leistungen abgewiesen, der als Berufungsbehörde fungierende UVS hatte dem Asylwerber diese Leistungen zugesprochen. Die dagegen erhobene Beschwerde der Landesregierung an den Verfassungsgerichtshof wurde von diesem zurückgewiesen. Der Gerichtshof entschied mit folgenden Argumenten: *„Die Landesregierung ist ein Organ des Landes (Art 19 Abs 1 und 101 B-VG). Für ein*

Organ eines Rechtsträgers kann die Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde mangels Verletzung eines subjektiven Rechts nicht aus Art 144 Abs 1 B-VG hergeleitet werden. ... Es besteht aber auch keine sonstige Verfassungsnorm, die dem Organ eines Rechtsträgers unmittelbar die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof einräumt oder dem einfachen (Materien-)Gesetzgeber hierzu die Ermächtigung erteilt, wie dies etwa, was die Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshof anlangt, durch Art 131 Abs 1 Z 2 und 3 sowie Abs 2 B-VG geschehen ist".

Diesem Erkenntnis ist verfassungsrechtsdogmatisch nicht entgegenzutreten. Es zeigt aber auf, dass dies zwar der Bund mit den entsprechenden Verfassungsquoren im Parlament bewirken kann, nicht aber die Länder. Ihnen steht auch mittels Landesverfassungsgesetz der Weg nicht offen, eine Organbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu schaffen.

5. Im Berichtszeitraum hatte auch der **Europäische Gerichtshof** Entscheidungen getroffen, die für Landesinteressen von Einfluss waren, darüber hinaus jedoch auch von allgemeinem föderalistischen Interesse sind.

5.1. Der EuGH hatte sich in seinem Urteil EuGH Rs C-103/08, GOTTWALD, vom 1. Oktober 2009, mit der Frage zu befassen, inwieweit die Regelung des § 13 Abs 2 **Bundesstraßenmautgesetzes 2002**, BGBl I Nr 101/2002, wonach behinderte Menschen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine Jahresvignette für die Autobahn kostenlos zu erhalten haben. Der EuGH räumte zwar ein, dass ein Anknüpfen an den Hauptwohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt ein zulässiges Kriterium für die Begrenzung des Erhalts einer kostenlosen Mautvignette sei, er legte aber zugleich den Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes sehr weit aus.

Das Anknüpfen für die Gewährung von (Sozial-)Leistungen an den gewöhnlichen Aufenthalt ist zwar ein handhaftbares Kriterium, das künftig die Vergabe von verschiedensten Leistungen an Nicht-Staatsbürger steuern kann, beinhaltet gleichwohl eine spürbare Ausweitung des Bezieherkreises. Zweitwohnsitzinhaber, Grenzpendler, Inhaber von Filialbetrieben etc werden in Hinkunft verstärkt Leistungsbezüge einfordern. Für die Länder bedeutet dies ein nicht immer klar prognostizierbares Risiko bei der Finanzierung von verschiedensten Subventionen und Sozialleistungen.

5.2. Im Urteil EuGH Rs C-169/07, HARTLAUER, vom 10. März 2009, trat der EuGH dem in Österreich üblichen **Bedarfsprüfungsverfahren** bei **privaten Krankenanstalten** entgegen. Der EuGH erkannte darin insbesondere eine Diskriminierung gegenüber Gruppenpraxen und verlangt eine Gleichbehandlung beider Organisationsformen. Dieses Urteil zwingt die Bundesländer, ihre krankenanstaltenrechtlichen Vorschriften anzupassen. Zugleich wird auch deutlich, dass auch der Bereich der Krankenanstalten zunehmend von den Prinzipien der freien Marktwirtschaft getragen werden muss, wenn auch die Finanzierung nach wie vor zum überwiegenden Teil aus Staatsmitteln erfolgt.

5.3. Im Urteil EuGH Rs C-237/07, JANECEK/Freistaat Bayern, vom 25. Juli 2008, begründete der EuGH ein **subjektives Recht** des Einzelnen, der von **Luftverschmutzung** betroffen ist, auf die **Erlassung von Maßnahmenplänen**. Dieses in der Fachwelt unterschiedlich aufgenommene Urteil hat weitreichende Konsequenzen für die Ausgestaltung der subjektiv-öffentlichen Rechte im Umweltrecht. Da solche Pläne nach österreichischem Recht entweder Verordnungscharakter oder den Charakter von normativ nur schwer erfassenden Planungsakten haben, wird hier langfristig zu überlegen sein, wie ein Säumnisschutz gegen die Untätigkeit des Verordnungsgebers bzw planerlassender Stellen juristisch zu konstruieren ist. Dass dies auch für die Länder langfristig Bedeutung haben wird, wird sich in den nächsten Jahren zweifellos ergeben.

I/1

IM JAHR 2009 ABGESCHLOSSENE BZW KUNDGEMACHTE VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND DEN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten**

   Abgeschlossen: im Umlaufwege unterzeichnet
   In Kraft getreten: 01.01.2009
   Publiziert: BGBl I Nr 4/2009 und in den LGBl

2. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** über **zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird**

   Abgeschlossen: im Umlaufwege unterzeichnet
   In Kraft getreten: 24.01.2009
   Publiziert: BGBl I Nr 43/2009 und in den LGBl

3. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung**

   Abgeschlossen: 10.10.2007
   In Kraft getreten: 01.01.2008
   Publiziert: BGBl I Nr 59/2009 und in den LGBl

4. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen**

   Abgeschlossen: im Umlaufwege unterzeichnet
   In Kraft getreten: 01.09.2009
   Publiziert: BGBl I Nr 99/2009 und in den LGBl

5. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen**

Abgeschlossen:
im Umlaufwege unterzeichnet
In Kraft getreten: 13.08.2009

Publiziert: BGBl II Nr 251/2009
OÖ LGBl Nr 80/2009
Tiroler LGBl Nr 62/2009

B) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)**

Abgeschlossen: 28.04.2008
In Kraft getreten: 19.03.2009

Publiziert: zB Vlbg LGBl Nr 71/2008
OÖ LGBl Nr 8/2009

2. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** betreffend den **Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert** wird

Abgeschlossen: 22.01.2009
In Kraft getreten: 01.09.2008

Publiziert: zB Stmk LGBl Nr 88/2009
Tiroler LGBl Nr 77/2009

3. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** zwischen den Ländern **Vorarlberg** und **Tirol** über die **Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die Instandhaltung der Grenzzeichen geändert** wird

Abgeschlossen: 28.04.2008
In Kraft getreten: 01.01.2010

Publiziert: Tiroler LGBl Nr 57/2009
Vlbg LGBl Nr 41/2009

4. Vereinbarung der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die **Helmpflicht beim Wintersport**

Abgeschlossen: 05.05.2009
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten

Publiziert: im Berichtsjahr nicht kundgemacht

5. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung von Bauprodukten**

Abgeschlossen:
Im Umlaufweg unterzeichnet
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten

Publiziert: im Berichtsjahr nicht kundgemacht

I/2

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)
Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2009

I. Aufgaben im Bereich der Raumordnung

1. Mittelfristiges Arbeitsprogramm 2006 – 2008

Nachdem die Projekte zum letzten Arbeitsprogramm der ÖROK abgeschlossen wurden, konnten im Jahr 2009 sämtliche Projektberichte in der ÖROK-Schriftenreihe publiziert werden. Die Publikationen können auf www.oerok.gv.at bestellt werden (siehe auch unten Punkt III.a.).

2. Österreichisches Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2011

Der Schwerpunkt im Bereich der Raumordnung wurde im Jahr 2009 auf den Bearbeitungsstart zum neuen „**Österreichischen Raumentwicklungskonzept ÖREK 2011**" gelegt.

Das ÖREK stellt ein gemeinsames Leitbild der Raumentwicklung in Österreich dar und soll die Visionen, Zukunftsbilder und Herausforderungen der nächsten 10 Jahre festhalten und Möglichkeiten der Gestaltung aufzeigen.

Gemäß dem politischen Auftrag der ÖROK vom Oktober 2008 soll mit dem „ÖREK 2011" ein treffsicheres Handlungsprogramm für die AkteurInnen in Raumordnung, Regionalpolitik und raumrelevanten Fachpolitiken erstellt werden. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei unter dem Motto „raum für alle" auf die **ebenen- und sektorübergreifende Kooperation der verschiedenen Gebietskörperschaften gelegt.**

In einer ersten, sehr straffen Bearbeitungsphase wurden zwischen September 2009 und Jahresbeginn 2010 in fünf Arbeitsgruppen inhaltliche Kernfragen diskutiert und zusammengefasst. Insgesamt waren in den Arbeitsgruppen bereits über 100 VertreterInnen aus Fachabteilungen der Länder, Ministerien, des Städte- und des Gemeindebundes sowie der Sozialpartner einbezogen. Die Arbeitsgruppen tagten zu den folgenden Themenbereichen:



AG I: Wirtschaftliche Entwicklung
AG II: Bevölkerungs- und Gesellschaftsentwicklung
AG III: Umwelt – Klimawandel – Ressourcen
AG IV: Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung
AG V: Raumentwicklungspolitik

Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen wurden von Prof. FASSMANN (Institut für Geographie und Regionalforschung der Universität Wien und Österreichische Akademie der Wissenschaften) als inhaltlichem Koordinator zu einem „Fortschrittsbericht", dem „paper in progress" (PIP) zusammengeführt.

Dieses Dokument soll im Jahr 2010 als Grundlage für einen breit angelegten und offenen „**Reflexionsprozess**" dienen: Der Grundphilosophie „Kooperation" folgend, soll dabei die Erstellung des ÖREK 2011

- neben dem partizipativen Erarbeitungsprozess in Arbeitsgruppen
- durch einen ebenen- und sektorübergreifenden „Reflexionsprozess" verstärkt werden.

Damit soll eine frühzeitige Einbindung relevanter Akteurskreise in ganz Österreich über die direkten ÖROK-Gremien hinaus (verschiedene Abteilungen der Landes-/Bundesverwaltung, nachgelagerte Organisationen, Unternehmen, NGOs etc) erfolgen.

Es ist geplant, das ÖREK im Jahr 2011 zur politischen Beschlussfassung vorzulegen.

II. EU-relevante Tätigkeiten der ÖROK

1. Nationaler Strategischer Rahmenplan

Im Rahmen der ÖROK ist für die gesamte Periode 2007-2013 ein partnerschaftlich ausgerichteter, strategischer Prozess eingerichtet („STRAT.AT plus"), der die Umsetzung der österreichischen Strukturfondsprogramme entlang jährlicher Arbeitsprogramme und thematischer Prioritäten der gemeinsamen Rahmenstrategie begleitet.

Im Jahr 2009 ergab sich für die Mitgliedstaaten aus der Allgemeinen Strukturfondsverordnung die Verpflichtung, erstmals über die Umsetzung der „Nationalen Rahmenstrategien 2007-2013" (in Österreich STRAT.AT) Bericht zu legen. Die Erstellung des österreichischen **STRAT.AT Berichts 2009** erfolgte unter der Federführung des für die Regionalpolitik zuständigen ÖROK-Unterausschusses sowie im Rahmen von „STRAT.ATplus". Die Autorentätigkeit wurde an die Experten Markus GRUBER und Stephan PECH (convelop GmbH) übergeben. Der Bericht wurde im November 2009 als EU-weit erster an die Europäische Kommission übermittelt und im Januar 2010 in der ÖROK-Schriftenreihe Nr 182 „STRAT.AT Bericht 2009 – 1. Strategischer Bericht Österreichs zur Umsetzung der EU-Kohäsionspolitik 2007-2013" publiziert.

Den Schwerpunkt des **STRAT.ATplus-Arbeitsprogramms** 2009 bildete das Thema „Trends & Challenges – Zukunftsherausforderungen und Auswirkungen auf die Regionalpolitik". Inhaltlich setzte man sich mit den Themen Globalisierung, Wissen, demographischer und sozialer Wandel, Nachhaltigkeit und Governance im Lichte der österreichischen Regionalpolitik auseinander, die entlang von drei STRAT.ATplus-Foren (28. Jänner 2009 Wien, 26. Mai 2009 Linz, 16. November 2009 Graz) bearbeitet wurden. Die Ergebnisse des Arbeitsjahres sind in dem Bericht „Trends und Challenges – Zukunftsherausforderungen und Auswirkungen auf die Regionalpolitik" veröffentlicht.

2. Operationelle Programme „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie Konvergenz/Phasing Out Burgenland"

Für die operationellen Programme 2007-2013 **„Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"** sowie **„Konvergenz/Phasing Out Burgenland"** erfüllt die ÖROK-Geschäftsstelle weiters die Funktion des gemeinsamen Sekretariats der Begleitausschüsse und koordiniert gemeinsame Fragestellungen zur administrativen Umsetzung dieser Programme.

3. *Ziel „ETZ – Europäische Territoriale Kooperation"*

In der Strukturfondsperiode 2007-2013 beteiligt sich Österreich im Rahmen des Ziels **„ETZ – Europäische Territoriale Kooperation"** – an insgesamt sieben „grenzüberschreitenden" Programmen, drei „transnationalen" Programmen und drei Netzwerkprogrammen. Die ÖROK-Geschäftsstelle nimmt dabei die Stelle des „NCP – National Contact Point" für die drei **transnationalen Programme** (Alpenraum, Central Europe und South-East Europe) ein und spielt damit die Rolle einer zentralen Informationsdrehscheibe für österreichische Projektpartner und Programmstellen. Diese Aufgabe hat die ÖROK-Geschäftsstelle auch für die **Netzwerkprogramme** ESPON, INTERREG IV C und URBACT II inne.

Im Jahr 2009 war auch der Abschluss der Programme 2000-2006 ein wichtiges Thema, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung der Schlussberichte. Die ÖROK-Geschäftsstelle als gemeinsames Sekretariat für die Begleitausschüsse der Zielprogramme 2000-2006 sowie für die Gemeinschaftsinitiativenprogramme LEADER+ und URBAN II koordinierte die Abstimmung der Schlussberichte innerhalb der einzelnen Begleitausschüsse und unterstützte die verantwortlichen Stellen bei den Vorbereitungen im Rahmen der Abschlussarbeiten. In der Periode 2000-2006 standen in Österreich insgesamt 1.827 Mio € (Preise 1999) an Mitteln der EU-Strukturfonds zur Verfügung. Die ersten Schlussraten und somit finalen Zahlungen wurden bereits von der Europäischen Kommission an Österreich übermittelt.

III. Öffentlichkeitsarbeit

1. *Publikationen*

a) ÖROK-Schriftenreihe

In der ÖROK-Schriftenreihe erschienen im Jahr 2009 folgende Publikationen/ Studien:

Nr 176/II: Zweiter Bericht zum Projekt Szenarien mit dem Titel „Szenarien der Raumentwicklung Österreichs 2030 – Regionale Herausforderungen und Handlungsstrategien"

Nr 178: „Energie und Raumentwicklung – Räumliche Potenziale erneuerbarer Energieträger"

Nr 179: „Räumliche Entwicklungen in österreichischen Stadtregionen"

Nr 180: „EU-Kohäsionspolitik in Österreich 1995-2007 – Eine Bilanz, Materialienband"

Nr 181: „Neue Handlungsmöglichkeiten für periphere ländliche Räume"

b) „ÖROK-Atlas online"

Auch im Jahr 2009 wurde der „ÖROK-Atlas Online" www.oerok-atlas.at weiter ergänzt und ausgebaut. Über diese Internetapplikation können derzeit insgesamt rund 60 verschiedene Kartenthematiken (einschließlich Texten, Grafiken und Tabellen) für Österreich und rund 10 Kartenthematiken für Europa abgerufen, eigenständig bearbeitet und mit eigenen verfügbaren Daten kombiniert werden. So können Karten angesehen, bearbeitet, ausgedruckt und für Präsentationen auch in Power-Point überführt werden.

2. ÖROK-Atlas

Im gedruckten Atlas erschienen im Jahr 2009 Kartenblätter zu den Themen

- „Binnenwanderung",
- „Kommunale Finanzen",
- „Clusterland" (Anm: Korrektur der fehlerhaften Karte aus dem Vorjahr).

Des Weiteren wurden Karten zu den Themen „Arbeitsmarkt" und „Energie" erstellt. Die gesamte Lieferung ist im „ÖROK-Atlas Online" (www.oerok-atlas.at) verfügbar.

I/3

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK (OIB)
Tätigkeitsbericht 2009

1. Einleitung

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder. Als solcher wurde dem OIB eine Reihe von Aufgaben übertragen, die ansonsten in den einzelnen Landesverwaltungen jeweils getrennt wahrgenommen werden müssten. Gleichzeitig unterstützt das OIB durch seine Serviceleistungen – wie die Zulassung von Bauprodukten, die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen oder die Erarbeitung moderner und schlanker bautechnischer Vorschriften – die Wettbewerbsfähigkeit der österreichschen Bauwirtschaft.

Die Entwicklung in den Tätigkeitsbereichen, die das OIB für die Länder betreut, ist sehr dynamisch, wie auch die Rückschau auf das Jahr 2009 wieder zeigt:

- Zwei weitere Bundesländer übernahmen im Jahr 2009 die OIB-Richtlinie 6, womit diese Richtlinie nunmehr von acht Bundesländern in Bezug genommen wird. Alle **OIB-Richtlinien** sind nach wie vor in vier Bundesländern in Kraft, jedoch begannen drei weitere Bundesländer im Jahr 2009 mit den Vorarbeiten zur Übernahme des Gesamtpaketes.
- Gemeinsam mit einer Länderexpertengruppe wurden im Jahr 2009 die Arbeiten an einer Art 15a B-VG-Vereinbarung über die **Marktüberwachung von Bauprodukten** abgeschlossen. Mit einem Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist – nach Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen – im Jahr 2010 zu rechnen.
- Die Anzahl der vom OIB erteilten **Europäischen technischen Zulassungen** stieg im Jahr 2009 auf 127, womit das OIB europaweit jene europäische technische Zulassungsstelle ist, die im Verhältnis zur Größe des Landes die meisten Zulassungen erteilt.
- Im Jahr 2009 trat die erste Novelle zur vierten Ausgabe der **Baustoffliste ÖE** in Kraft. Weiters wurde mit der Vorbereitung der ersten Novelle zur fünften Ausgabe der **Baustoffliste ÖA** begonnen.
- Als **Akkreditierungsstelle** der Länder betreut das OIB 50 akkreditierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie ermächtigte Stellen für Bauprodukte, und ändert laufend deren Akkreditierungs- bzw

Ermächtigungsumfänge ab, um neue Prüfverfahren und Produkte zu berücksichtigen.

- Die Beratungen über eine neue **EU-Bauproduktenverordnung**, an denen der Geschäftsführer des OIB im Auftrage der Länder intensiv mitarbeitet, wurden weitergeführt. Insgesamt fanden alleine im Jahr 2009 zweiundzwanzig Sitzungen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe statt.

Die Erfüllung all dieser Aufgaben des OIB ist nur auf Grund des außerordentlichen Engagements der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OIB möglich. Die zahlreichen Expertinnen und Experten der Länder, die in den verschiedensten Gremien, Beiräten und Expertengruppen mitwirken und ihr Wissen einbringen, leisten wertvolle Arbeit für die Erfüllung der Aufgaben des OIB.

2. Akkreditierung und technische Zulassungen

2.1. Koordinierung von Länderausschüssen

Die Aktivitäten des OIB werden durch die Vereinsorgane (Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer) gesteuert und kontrolliert. Eine Reihe von Beratungsgremien (Grundsatzausschüsse und Sachverständigenbeiräte) unterstützten das OIB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Weiters betreut das OIB im Auftrag der Länder und in Abstimmung mit der Verbindungsstelle der Bundesländer auch fachbezogene Länderexpertengruppen.

Zu Koordinierungs- und Beratungszwecken in technischer oder rechtlicher Hinsicht sowie zwecks Verwaltung des Vereins wurden im Jahr 2009 folgende Sitzungen von Vereinsgremien, OIB-Ausschüssen und -Beiräten sowie sonstigen Länderausschüssen mit Beteiligung des OIB abgehalten:

Ordentliche Generalversammlung	1
Vorstand	3
Grundsatzausschuss für Rechtsfragen	-
Grundsatzausschuss für bautechnische Fragen	-
Sachverständigenbeirat für Österreichische technische Zulassungen und das ÜA-Zeichen	4
Sachverständigenbeirat für Europäische technische Zulassungen	3
Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien	23
Länderexpertengruppe für Fragen der Marktüberwachung samt Arbeitsgruppe „Akkreditierung“	16
Länderarbeitsgruppe zur Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	6
Insgesamt	**56**

Bei der Koordinierung von Länderausschüssen ließen sich im Jahr 2009 folgende Schwerpunkte feststellen:

- Vorbereitung einer Marktüberwachung von Bauprodukten
- Neuorganisation der Akkreditierung
- Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften
- Vorbereitung der Umsetzung der Neufassung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- Erste Novelle zur 4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE
- Vorbereitung der ersten Novelle zur 5. Ausgabe der Baustoffliste ÖA.

2.2. *Anerkennung (Akkreditierung) von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte*

Im Jahr 2009 wurden im Rahmen von den vom OIB durchgeführten Akkreditierungs- und Ermächtigungsverfahren 21 Änderungsbescheide ausgestellt sowie zwei Stellen neu akkreditiert. Eine Akkreditierung wurde auf Grund einer Fusion zweier Stellen zurückgelegt. Insgesamt gibt es in Österreich 47 Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen mit aufrechter Akkreditierung des OIB sowie drei Ermächtigte Stellen.

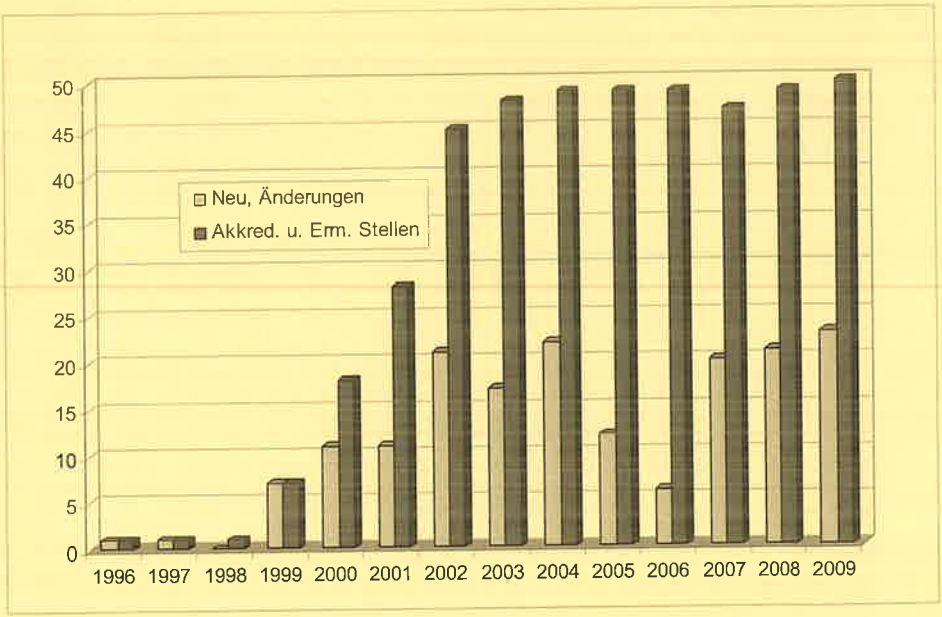


Diagramm 1:
Entwicklung der vom OIB akkreditierten Stellen und der Ermächtigten Stellen 1996-2009

2.3. *Marktüberwachung*

Das OIB soll in Zukunft – sobald die dafür nötige gesetzliche Übertragung vollzogen ist – für die Bundesländer die Funktion einer Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte wahrnehmen. Die hierzu erforderlichen Schritte der Länder werden im Rahmen der im OIB stattfindenden Sitzungen der Länderexpertengruppe für die Marktüberwachung vorbereitet (siehe unten).

Nationale und internationale Koordination sind gerade auf dem Gebiet der Marktüberwachung entscheidend. Daher nimmt das OIB bereits jetzt sowohl an interministeriellen Besprechungen im BMWFJ als auch an koordinierenden Treffen der AdCo-CPD auf europäischer Ebene teil.

2.4. *Europäische technische Zulassungen (ETZ)*

Das OIB nimmt für die Bundesländer die Aufgabe als gemeinsame Europäische technische Zulassungsstelle wahr und ist als solche auch österreichisches Mitglied bei der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA). Die Erteilung Europäischer technischer Zulassungen (ETZ) stellt eine wichtige Serviceleistung für die österreichischen Hersteller von Bauprodukten dar, um ungehinderten Zutritt zum Europäischen Binnenmarkt zu erlangen.

Insgesamt wurden in Europa bis Ende 2009 2.601 Europäische technische Zulassungen erteilt, alleine im Jahr 2009 waren es 626. Berücksichtigt man abgelaufene oder zurückgezogene ETZ, so betrug die Anzahl der gültigen ETZ mit Jahresende 1.651. Die Anzahl der in Europa jährlich erteilten ETZ stieg in den letzten Jahren stark an, was auf die zunehmende Bedeutung der CE-Kennzeichnung und die ebenfalls ständig wachsende Anzahl harmonisierter europäischer Normen zurückzuführen ist (vgl Diagramm 2).

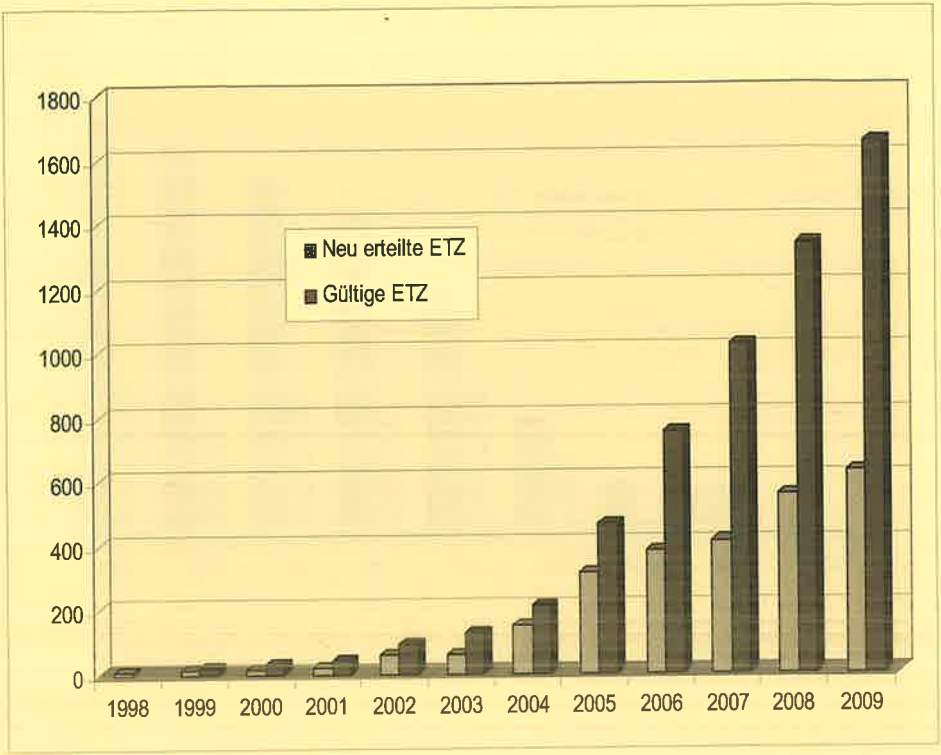


Diagramm 2: Neu erteilte sowie Gesamtzahl der gültigen ETZ in Europa 1998-2009

Die laufend steigende Nachfrage nach Europäischen technischer Zulassungen wirkt sich auch auf das OIB aus, das im Jahr 2009 mit 48 so viele ETZ erteilt hat, wie in noch keinem Jahr zuvor (vgl Diagramm 3). Von den europaweit gültigen ETZ wurden 127 durch das OIB erteilt, womit das OIB mit knapp 8% aller gültigen ETZ einen für die Größe Österreichs überproportionalen Anteil hält. Europaweit liegt das OIB damit hinter DIBt (Deutschland), CSTB (Frankreich) und TZUS (Tschechische Republik) an vierter Stelle.

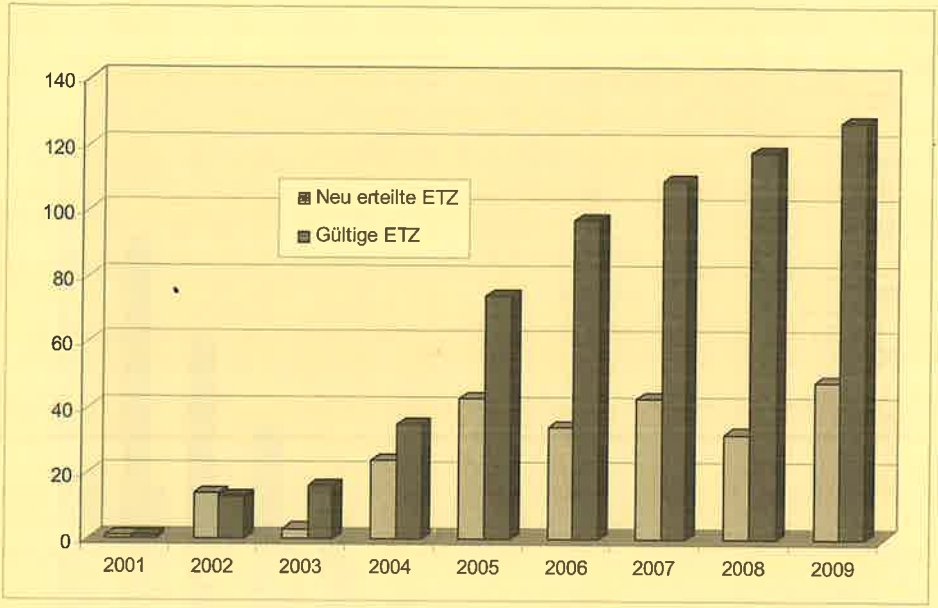


Diagramm 3: Neu erteilte sowie Gesamtanzahl der gültigen ETZ des OIB 2001-2009

2.5. *Koordinierung der Arbeit von Ausschüssen für die Erstattung technischer Gutachten für die Harmonisierung von Bauvorschriften*

2.5.1. Erstellung der Baustoffliste ÖA

Im Laufe des Jahres 2009 wurden vom OIB 1.482 neue Übereinstimmungsnachweise für das **ÜA-Zeichen** in das Verzeichnis aufgenommen, womit per Ende 2009 vom OIB insgesamt 13.031 Übereinstimmungsnachweise verwaltet wurden, von denen 4.908 gültig waren. Die restlichen Übereinstimmungsnachweise sind zurückgezogen oder abgelaufen, verbleiben aber aus Gründen der Nachvollziehbarkeit in der Datenbank. Per Jahresende lagen 17 Verwendungsgrundsätze für das ÜA-Zeichen vor. In Sitzungen des Sachverständigenbeirates für das ÜA-Zeichen wurden weiters eine Vielzahl von anwendungsorientierten Fragen behandelt und die Beratungen über die für 2010 geplante Novelle der Baustoffliste ÖA begonnen.

Im Sachverständigenbeirat für Fragen der Europäischen technischen Zulassungen wurden die Arbeiten an der ersten Novelle der vierten Ausgabe der Baustoffliste ÖE abgeschlossen. Diese Novelle trat mit 15. Dezember 2009 in Kraft. Durch die laufende Herausgabe von harmonisierten Normen

wird auch weiterhin eine Überarbeitung der Baustofflisten nahezu im Jahresrhythmus erforderlich sein.

2.5.2. Harmonisierung der Bauvorschriften

Die im Jahr 2007 von der Generalversammlung des OIB zum Zwecke der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften beschlossenen OIB-Richtlinien wurden im Jahr 2009 in weiteren Bundesländern in das Baurecht übernommen, womit sich zu Jahresende folgender Umsetzungsstand ergab:

- **Burgenland:** alle OIB-Richtlinien (seit 1. Juli 2008)
- **Kärnten:** OIB-Richtlinie 6 (seit 20. Februar 2008; Umsetzung der restlichen OIB-Richtlinien in Vorbereitung)
- **Niederösterreich:** OIB-Richtlinie 6 (seit 13. Februar 2009)
- **Oberösterreich:** OIB-Richtlinie 6 (seit 1. Jänner 2009; Umsetzung der restlichen OIB-Richtlinien in Vorbereitung)
- **Salzburg:** ---
- **Steiermark:** OIB-Richtlinie 6 (seit 5. Juli 2008; Umsetzung der restlichen OIB-Richtlinien in Vorbereitung)
- **Tirol:** alle OIB-Richtlinien (seit 1. Jänner 2008)
- **Vorarlberg:** alle OIB-Richtlinien (seit 1. Jänner 2008)
- **Wien:** alle OIB-Richtlinien (12. Juli 2008).

Im Jahr 2009 fanden 23 Sitzungen des **Sachverständigenbeirates für bautechnische Richtlinien** und dessen Untergruppen statt. Zum einen wurden Interpretationsfragen diskutiert, die – sofern sie von allgemeinem Interesse sind – auch auf der Homepage des OIB als FAQ (häufig gestellte Fragen) veröffentlicht wurden. Daneben wurde jedoch auf Grund der Neufassung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zu der vom Europäischen Parlament bereits im April 2009 Änderungsvorschläge beschlossen worden waren, mit der entsprechenden Anpassung der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz" begonnen. Gleichzeitig wurden auch alle anderen OIB-Richtlinien im Hinblick auf allfälligen Änderungsbedarf evaluiert. Die Anpassung der OIB-Richtlinie 6 an die Neufassung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, sowie die Evaluierung der restlichen OIB-Richtlinien wird im Jahr 2010 mit dem Ziel weitergeführt, eine Neuausgabe des Gesamtpaketes der OIB-Richtlinien bis Jahresende zu erreichen.

Die im Jahr 2008 in Kraft getretene EU-Verordnung Nr 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung war auch im Jahr 2009 weiterhin Beratungsgegenstand für die von der Landesamtsdirektorenkonferenz eingesetzte **Länderexpertengruppe für Fragen der Marktüberwachung**. Hierbei wurde im Einvernehmen mit dem OIB der Entwurf für eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Marktüberwachung von

Bauprodukten fertig gestellt. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die Landeshauptleute im schriftlichen Umlaufverfahren wurde noch Ende 2009 in Angriff genommen und im Frühjahr 2010 abgeschlossen.

Die ebenfalls bereits 2008 begonnenen Gespräche mit dem Bund über eine Lösung für die Akkreditierung in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr 765/2008 und der österreichischen Bundesverfassung wurden intensiviert. Nach zwei zusätzlichen, ausschließlich diesem Thema gewidmeten Sitzungen der Länderexpertengruppe mit hochrangigen Vertretern des BMWFJ wurde gemeinsam eine **Arbeitsgruppe zur Gründung einer gemeinsamen Akkreditierungsges.m.b.H** ins Leben gerufen, deren Aufgabe die Vorbereitung der Gründung einer schlanken Dachgesellschaft ist, welche sich zukünftig als EU-konforme, einzige österreichische Akkreditierungsstelle des Personals von BMWFJ und OIB bedienen und auf effiziente Weise der verfassungsrechtlichen Kompetenz- und Ingerenzerfordernisse gerecht werden soll. Die Arbeitsgruppe tagte allein in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 siebenmal, sofern erforderlich unter Beiziehung von Expertinnen und Experten des BKA-VD, des BMF sowie der Verfassungsdienste und Finanzabteilungen der Länder. Ferner nahmen Länderexperten für Gesellschaftsrecht und Vertreter der Personal- und Rechtsabteilung des BMWFJ regelmäßig an den Beratungen teil.

2.6. Koordinierung der Interessen der Vereinsmitglieder im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler technischer Gremien

Die **CE-Kennzeichnung** deckt mittlerweile bereits den Großteil der Bauprodukte ab. Von den 477 geplanten harmonisierten europäischen Normen waren per Ende 2009 bereits fast 90% verfügbar und der Großteil auch bereits im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Dadurch wird es immer wichtiger, auf europäischer Ebene präsent zu sein, zu welchem Zweck das OIB die Bundesländer in allen für Bauprodukte und das Baurecht relevanten europäischen Gremien und Organisationen vertritt.

Überdies begannen im Jahr 2008 die Beratungen über einen Entwurf der Europäischen Kommission für eine „Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rats zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten" („**EU-Bauproduktenverordnung**") in der dafür zuständigen Ratsarbeitsgruppe „Technische Harmonisierung". Die Beratungen wurden im Jahr 2009 unter tschechischem und schwedischem Vorsitz fortgeführt und intensiviert. Allein im Jahr 2009 gab es 22 Sitzungen der **Ratsarbeitsgruppe**. Die geplante Verordnung soll die aus dem Jahr 1989 stammende „Bauproduktenrichtlinie" ersetzen, was auch Auswirkungen auf die landesrechtlichen Bestimmungen über Bauprodukte (CE-Kennzeichnung, ÜA-Zeichen) haben wird. Die Länder haben aus diesem Grund den

Geschäftsführer des OIB als „gemeinsamen Ländervertreter" nominiert, der an den Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe teilnimmt, die Länder laufend über den Stand der Beratungen informiert und die Position der österreichischen Delegation mit den Ländern abstimmt.

Grundsätzlich können bei der Vertretung der Bundesländer in nationalen und internationalen technischen Gremien folgende Vertretungsebenen unterschieden werden:

- Arbeitsgruppen des Rates
- Komitees, Expertengruppen und Tagungen der Europäischen Kommission
- Sitzungen der Organe und Gremien der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA)
- Europäischer und internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch in baurechtlichen Fragen.

2.6.1. Tätigkeit auf Ebene der Europäischen Kommission

Bis Jahresende 2009 wurden bereits 414 der insgesamt 477 geplanten **harmonisierten europäischen Normen** von CEN fertig gestellt. Von diesen fertig gestellten Normen wurden 376 bereits im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften kundgemacht. Das OIB führt in seiner Homepage eine ständig aktualisierte Liste dieser harmonisierten europäischen Normen und veröffentlicht auch die Übergangsfristen im Mitteilungsteil der Zeitschrift *OIB aktuell*.

Sitzungen auf europäischer Ebene, wie etwa der **Ständige Ausschuss für das Bauwesen**, dienen – neben den bereits erwähnten Beratungen zur neuen Bauproduktenverordnung – der Erarbeitung weiterer Grundlagen für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten (Kommissionsentscheidungen, Mandate, Interpretationsdokumente) sowie insbesondere auch der Diskussion praktischer Fragen im Zusammenhang mit der **Anwendung der CE-Kennzeichnung**. Dies betrifft hauptsächlich die Diskussion von Unklarheiten oder Fehlern in harmonisierten Normen und entsprechende Korrekturmaßnahmen sowie die Tätigkeit der notifizierten Stellen. Auch im Zusammenhang mit der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten an die CE-Kennzeichnung treten noch immer Schwierigkeiten auf, da es hier – vor allem im Zusammenhang mit Verwendungsbestimmungen – in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor Handelshemmnisse gibt. Oft werden zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nationale Anwendungszulassungen gefordert, ein Instrument, das es in Österreich in dieser Form (als einheitliche nationale Zulassung) nicht gibt.

Das besondere Augenmerk, das die europäische Kommission auf die Marktüberwachung legt, wurde durch das Inkrafttreten der EU-Verordnung Nr

765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung auf eine klare rechtliche Basis gestellt. Zusätzlich wird die zukünftige EU-Bauproduktenverordnung spezielle Bestimmungen über die **Marktüberwachung von Bauprodukten** enthalten. Die seit 2006 auch für Bauprodukte bestehende „Administrative Kooperationsgruppe" der Mitgliedstaaten zur Koordination der Marktüberwachung tagte im Jahr 2009 einmal. Mit der verpflichtenden Einführung von Marktüberwachungsprogrammen im Jahr 2010 wird eine Intensivierung der Tätigkeit dieser Koordinationsplattform erwartet. Ihr wird in Zukunft noch größere Bedeutung zukommen, da durch die bereits erwähnte EU-Verordnung Nr 765/2008 und die Bauproduktenverordnung die Marktüberwachung auch für Bauprodukte zwingend eingeführt wird.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über alle Sitzungen, in denen das OIB die Länder im Jahre 2009 vertrat. Alleine in den Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe wurden im Jahr 2009 129 Dokumente bearbeitet, und in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen sowie der Vorbereitungsgruppe für diesen Ausschuss 95 Kommissionsdokumente.

Ratsarbeitsgruppe „Bauproduktenverordnung"	22
Ständiger Ausschuss für das Bauwesen	1
Vorbereitungsgruppe für den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen	2
Experts Group on Fire Issues	2
Arbeitsgruppe CWFT (Classification without further testing)	1
Administrative Kooperationsgruppe für Marktüberwachung	1
Consortium of European Building Control (CEBC)	2
Interjurisdictional Regulatory Collaboration Committee (IRCC)	2
Sitzungen insgesamt	**33**

Weiters war das OIB in die Vorbereitungen der durch Vertreter des Bundes beschickten Gruppen der „Eurocode National Correspondence" (ENC) und der „Experts Group for Construction Products in Contact with Drinking Water" eingebunden.

2.6.2. Tätigkeit als notifizierte nationale EOTA-Zulassungsstelle

In der **Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA)** werden alle Europäischen technischen Zulassungen (ETZ) koordiniert. Auch das OIB muss seine ETZ-Entwürfe mit den Zulassungsstellen der anderen Mitgliedstaaten abstimmen und ist seinerseits aufgerufen, auf Ebene der EOTA die Anforderungen der österreichischen Bauvorschriften einzubringen. Zu diesem Zweck vertrat das OIB die Interessen der Bundesländer in folgenden Gremien:

Plenary Meeting	3
Executive Commission	3
Technical Board	3
Arbeitsgruppen und Projektteams	23
Sitzungen insgesamt	**32**

In den Sitzungen der verschiedensten Gremien der EOTA wurden vom OIB im Laufe des Jahres 2009 insgesamt 315 Dokumente bearbeitet.

Als Ergebnis der Arbeiten der EOTA lagen mit Jahresende 2009 45 Leitlinien bzw Leitlinienteile für Europäische technische Zulassungen (ETAG) vor. Weiters waren mit Ende 2009 neben den ETAGs insgesamt 344 weitere Produktbereiche für ETZ freigegeben, wofür 164 CUAP-Dokumente vorlagen. Dies sind interne Dokumente der EOTA, die für Produkte, für die keine ETAG vorliegt, regeln, wie bei der Erteilung Europäischer technischer Zulassungen im Einzelfall vorzugehen ist. Vom OIB müssen auch zu allen CUAP-Entwürfen anderer europäischer technischer Zulassungsstellen Stellungnahmen erarbeitet werden, um die Berücksichtigung der österreichischen baurechtlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Das OIB beteiligt sich durch die Mitarbeit in EOTA-Arbeitsgruppen auch an der Erarbeitung von Europäischen technischen Zulassungsleitlinien. Insgesamt gibt es 32 Arbeitsgruppen, wobei das OIB in 26 dieser Arbeitsgruppen vertreten ist (aus Kapazitätsgründen jedoch teilweise nur als korrespondierendes Mitglied). Von diesen 32 Arbeitsgruppen wird derzeit in zehn Gruppen an der Erstellung bzw den Abschluss von Leitlinien bzw Leitlinienteilen gearbeitet, in fünfzehn Gruppen wird an so genannten „Progress Files" gearbeitet, die der Aktualisierung oder Erweiterung bestehender Leitlinien oder Leitlinienteile dienen. Das OIB arbeitet bei elf der derzeit aktiven Arbeitsgruppen mit.

2.7. Sonderverfahren gemäß Art 16 der Bauproduktenrichtlinie

Das Sonderverfahren nach Art 16 der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG war ursprünglich für jene Fälle konzipiert, wo eine harmonisierte technische Spezifikation noch nicht vorliegt. Mit dem Anwachsen der Zahl der harmonisierten Spezifikationen rückte einerseits die Bedeutung des Sonderverfahrens immer mehr in den Hintergrund, andererseits wurde das Sonderverfahren durch die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr 764/2008 zur „Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind" de facto obsolet. Allerdings bedeutet das nicht, dass damit alle Handelshemmnisse beseitigt wären. Der Grund dafür sind so genannte „**Anwen-**

dungszulassungen", die in etlichen Mitgliedstaaten, allen voran Deutschland, als „Bindeglied" zwischen der CE-Kennzeichnung und den nationalen Verwendungsbestimmungen gefordert werden.

2.8. Österreichische technische Zulassungen (ÖTZ)

Auf Grund der CE-Kennzeichnung und des ÜA-Zeichens ist die Bedeutung der ÖTZ gesunken. Im Jahr 2009 wurden 20 ÖTZ neu erteilt bzw verlängert, insgesamt gab es zu Jahresende 43 gültige ÖTZ. Es waren noch zwei ÖTZ-Richtlinien in Kraft.

2.9. Bauforschung

In den Statuten des OIB ist auch die „Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen, Bauforschung" als Aufgabe des OIB vorgesehen. Einziges Projekt des OIB in diesem Bereich ist die mit EU-Mitteln finanzierte „Concerted Action" zur Koordinierung der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie in den Mitgliedstaaten, wo das OIB auf Anregung der Länder als nationaler Koordinator fungiert. Ansonsten konnten auch im Jahr 2009 aus Kapazitätsgründen keine Aktivitäten gesetzt werden. Der Geschäftsführer des OIB ist jedoch als Leiter der Adhoc-Gruppe der EOTA-Executive Commission zum Thema „Forschung" über die Aktivitäten der im Jahr 2004 gegründeten „European Construction Technology Platform" (ECTP) für das Bauwesen informiert. Weiters ist das OIB auf diesem Wege auch in ECCREDI (European Council for Construction Research, Development and Innovation) eingebunden.

2.10. Verzeichnisse

Folgende Verzeichnisse werden vom OIB geführt und laufend aktualisiert. Die Verzeichnisse sind auch auf der OIB-Homepage zugänglich, teilweise als Datenbanken.

- Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG)
- Verzeichnis der Europäischen technischen Zulassungen (ETZ)
- Verzeichnis der Österreichischen technischen Zulassungen (ÖTZ)
- ÖTZ-Richtlinienverzeichnis
- Akkreditierungsverzeichnis
- Verzeichnis der Ermächtigten Stellen
- Verzeichnis der Verwendungsgrundsätze des OIB
- Textilglasgitterverzeichnis
- Verzeichnis Betonbewehrung

- Übereinstimmungsnachweise für das ÜA-Zeichen
- Harmonisierte europäische Normen (hEN).

3. Informationsmanagement – Bibliothek/Dokumentation

3.1. Bibliothek/Dokumentation

In die OIB-Baudatenbank – die Hauptdatenbank des OIB – wurden im Jahr 2009 2.765 neue Dokumente aufgenommen. Darunter waren 1.482 ÜA-Nachweise, 678 Europäische technische Zulassungen und 482 Normen. Mit Jahresende 2009 waren damit in der OIB-Baudatenbank über 29.000 Objekte registriert. Durch die elektronische Erfassung kann einfach und rasch Information gefunden werden, die in der Fachbibliothek gepflegt und übersichtlich angeordnet ist. Alle für den Baubereich relevanten Normen und Regelwerke sowie die umfassende Baurechtssammlung und Fachliteratur sind verfügbar.

3.2. OIB-Datenbank

Die Inhalte der OIB-Baudatenbank stehen teilweise auch über das Internet zur Verfügung. Diese Internetdatenbank des OIB erfordert ebenfalls eine ständige Aktualisierung und Wartung der Daten sowie die Betreuung der User-Zugriffsdaten (Korrekturen von Mehrfach- und Falscheinträgen, Recherchen und Bekanntgabe vergessener Zugangsdaten etc). Darüber hinaus war auch im Jahr 2009 eine Vielzahl von Useranfragen zu beantworten.

Die Internetdatenbank bietet ein wöchentliches Update-Service und besteht aus folgenden Datenbanken bzw Verzeichnissen:

- Übereinstimmungsnachweise für das ÜA-Zeichen
- Harmonisierte europäische Normen (hEN) und Leitlinien der Europäischen technischen Zulassungen (ETAG)
- Europäische technische Zulassungen
- Österreichische technische Zulassungen.

Als Beispiel sei die Online-Datenbank für ÜA-Nachweise erwähnt, eine elektronische Dienstleistung für Wirtschaft und Verwaltung, die – parallel zur Loseblattsammlung – alle gültigen (und auch ungültigen) ÜA-Nachweise als Kurzinformation zur Verfügung stellt. Die Datenbank verzeichnete mit Ende 2009 über 4.900 Einträge gültiger ÜA-Nachweise. Sie bietet neben einer Auflistung, zB nach bestimmten Produktgruppen, auch eine detaillierte Anzeige zur Produktinformation jedes einzelnen ÜA-Nachweises.

Weiters sind die europäischen technischen Zulassungen in einer Datenbank erfasst. Diese ermöglicht neben umfangreicher sowie präziser Recherche nach einzelnen Zulassungen (zB über die Zulassungsnummer oder den Zulassungsinhaber) eine thematische Recherche nach Produktfamilien. Ende 2009 waren über 2600 Zulassungen in der Datenbank, über 19 Produktgruppen verteilt, aufgenommen.

Der Zugang ist durch eine Personendatenbank, die die Zugriffsrechte und User verwaltet, gesteuert. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zugriff auf die OIB-Internetdatenbank weiter erhöht. Bis Ende 2009 waren mehr als 3.500 User, die regelmäßig in den Internetdatenbanken recherchieren, registriert.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Das wichtigste Element des OIB-Informationsangebotes ist die Homepage des OIB (www.oib.or.at). Dabei wird sehr häufig auf den Button „FAQs / OIB-Richtlinien" zugegriffen. Für die Userinnen und User besteht die Möglichkeit, Antworten auf diverse Fragen einzusehen sowie die unterstützenden Grafiken zu den OIB-Richtlinien herunterzuladen. Weiters sind auf der Homepage neben verschiedenen Fachinformationen auch die OIB-Richtlinien und die dazugehörigen Erläuterungen und Leitfäden sowie diverse Verzeichnisse und Formulare (zB für die Antragstellung der ÜA-Nachweise) verfügbar.

Neben der OIB-Homepage ist das wichtigste Medium für die aktive Information für Hersteller von Bauprodukten sowie weitere betroffene Kreise die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift *OIB aktuell.* Sie ist einerseits das offizielle Mitteilungsorgan des OIB und informiert überdies als Fachzeitschrift aus erster Hand über Beschlüsse in diversen Fachgremien auf österreichischer und europäischer Ebene. Fachbeiträge kompetenter Autoren, die über aktuelle Themen und innovative Entwicklungen praxisnah und auf hohem Niveau berichten, ergänzen das Informationsangebot von *OIB aktuell.* Der amtliche Teil enthält unter anderem Verzeichnisse der Übereinstimmungsnachweise und der Europäischen technischen Zulassungen, die in dem jeweiligen Quartal ausgestellt bzw dem OIB gemeldet wurden.

Im Dezember 2009 wurde das Sonderheft Nr 9 (die erste Novelle zur geltenden Baustoffliste ÖE) von *OIB aktuell* publiziert.

Auch im Jahr 2009 wurden wieder gezielte Marketingmaßnahmen getroffen, um den Bekanntheitsgrad des Österreichischen Instituts für Bautechnik und die Verbreitung von *OIB aktuell* zu erhöhen: Es wurden Newsletter und verschiedene Aussendungen an spezielle Zielgruppen verschickt. Zusätzlich

stand das OIB dem Fachpublikum von Messen und Tagungen wieder für Informationen zur Verfügung, und bei verschiedenen Veranstaltungen wurden Informationsstände organisiert (zB Bauen und Wohnen, Bauen und Energie, Energiesparmesse, Brandschutzfachtagung Melk, Holz_Haus_Tage, RENEXPO® Austria, Passivhaustagung etc). Außerdem wurden auch Pressetexte in relevanten Fachzeitschriften veröffentlicht.

Offizielle Kundmachungen wurden je nach den gesetzlichen Vorgaben in der Zeitschrift *OIB aktuell* sowie in offiziellen Mitteilungsorganen der Länder durchgeführt.

5. Ausblick

Das Jahr 2009 war durch intensive Vorarbeiten in Bereichen geprägt, die von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung des OIB sein werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- die Einrichtung einer Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte im OIB sowie
- die Reorganisierung der Akkreditierung in Österreich.

Weiters werden folgende Entwicklungen auf Europäischer Ebene die Arbeit des OIB entscheidend beeinflussen:

- die Neufassung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie
- der Übergang von der derzeitigen EU-Bauproduktenrichtlinie auf die zukünftige EU-Bauproduktenverordnung.

Die Weichen für die Einrichtung der **Marktüberwachungsbehörde** für Bauprodukte wurden bereits gestellt, insbesondere im Hinblick auf die finanziellen und personellen Voraussetzungen. Sobald die Vereinbarung gem Art 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten – die bereits von den Landeshauptleuten unterzeichnet wurde – in Kraft getreten und in Landesrecht umgesetzt ist, kann das OIB seine Funktion wahrnehmen. Da bereits derzeit häufig Anfragen und Beschwerden Bauprodukte betreffend an das OIB herangetragen werden, ist davon auszugehen, dass das OIB mit einer beträchtlichen Anzahl von Marktüberwachungsfällen befasst sein wird. Überdies muss das OIB als Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte entsprechend der EU-Verordnung Nr 765/2008 aktive Marktüberwachungsmaßnahmen im Rahmen von Marktüberwachungsprogrammen setzen.

Die Zusammenfassung der bisherigen Akkreditierungsaktivitäten des BMWFJ und des OIB in einer **gemeinsamen Akkreditierungsstelle** ist derzeit in Form einer GmbH geplant, die vom Bund und den Ländern zu diesem Zweck gegründet werden soll. Dies bedeutet auch für das OIB eine nicht unbe-

trächtliche Umorganisation, wobei sich auch auf Grund der Vorgaben der Europäischen Kooperation für Akkreditierung der administrative Aufwand erhöhen wird.

Die Neufassung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erfordert eine Überarbeitung der OIB-Richtlinie 6, die bis Jahresende 2010 abgeschlossen werden soll. Gleichzeitig wird diese Gelegenheit dazu genutzt, alle **OIB-Richtlinien** zu evaluieren und allenfalls erforderliche Adaptierungen vorzunehmen. Jene Bundesländer, die derzeit die Übernahme der OIB-Richtlinie vorbereiten, werden somit bereits auf die neue Ausgabe zurückgreifen können. Es ist zu hoffen, dass damit im Jahr 2011 sieben Bundesländer das Gesamtpaket der OIB-Richtlinien übernommen haben werden.

Nach derzeitigem Stand kann damit gerechnet werden, dass die neue **EU-Bauproduktenverordnung** Mitte 2013 oder im Jahr 2014 anzuwenden sein wird. Dies wird insofern Auswirkungen auf das OIB haben, als durch die Umwandlung der „Europäischen technischen Zulassungen" in „Europäische technische Bewertungen" sich die Tendenz mancher Mitgliedstaaten, nationale „Anwendungszulassungen" vorzusehen, verstärken wird. Auch in Österreich und im OIB müssen daher Überlegungen angestellt werden, wie die vorhandenen Instrumente bestmöglich an das neue System angepasst werden können.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976 ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)

Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94 vergriffen)

Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (€ 28,71 vergriffen)

Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (€ 11,99)

Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (€ 4,21 vergriffen)

Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (€ 11,63 vergriffen)

Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (€ 18,17)

Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)

Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (€ 10,17 vergriffen)

Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (€ 10,03)

Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (€ 10,03 vergriffen)

Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)

Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)

Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)

Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)

Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (€ 34,88 vergriffen)

Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)

Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)

Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (€ 13,66)

Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (€ 10,76 vergriffen)

Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)

Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)

Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)

Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,4 vergriffen)

Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)

Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)

Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)

Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (€ 34,88)

Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96 vergriffen)

Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)

Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (€ 19,62)

Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (€ 52,32 vergriffen)

Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)

Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (€ 37,79)

Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (€ 14,17)

Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)

Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (€ 13,08)

Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)

Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)

Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (€ 11,63 vergriffen)

Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)

Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)

Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)

Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (€ 21,08 vergriffen)

Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)

Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)

Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)

Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (€ 16,71)

Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)

Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)

Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (€ 18,89)

Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)

Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)

Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)

Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)

Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)

Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)

Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)

Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)

Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)

Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)

Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)

Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)

Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)

Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)

Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)

Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)

Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)

Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)

Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)

Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)

Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)

Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)

Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)

Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)

Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)

Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)

Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)

Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)

Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)

Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)

Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)

Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)

Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)

Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämfpung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (€ 23,90)

Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)

Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)

Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)

Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)

Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)

Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90)

Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€ 18,90 vergriffen)

Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung", 2005. ISBN 3-7003-1563-5, 978-3-7003-1563-6 (€ 22,90)

Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietá applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5, 978-3-7003-1580-3 (€ 32,90)

Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9, 978-3-7003-1589-6 (€ 20,90)

Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3, 978-3-7003-1595-7 (€ 32,90)

Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9, 978-3-7003-1608-4 (€ 29,90)

Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)

Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Landesparlamentarismus. Zur Rolle der Landtage im Bundesstaat und in der EU. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)

Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)

Bd. 105 **Peter Bußjäger/Stefan Hammer** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)

Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)

Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)

Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)

Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle, 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)

Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung, 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)

Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern, 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (€ 26,16)

Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991.ISBN 3-7003-0922-8 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)

Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)

Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (€ 21,08)

Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)

Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)

Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

Bd. 1 **Peter Pernthaler,** Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)

Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)

Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)

Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (€ 7,90)

Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3, 978-3-7003-1564-3 (€ 12,90)

Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1, 978-3-7003-1582-7 (€ 12,90)

Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)

Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karlhofer,** Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594 Fax +43/512/574594-4
www.foederalismus.at e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor: Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:
Landesamtsdirektor Dr. Eduard PESENDORFER, Oberösterreich
Landtagsdirektor Mag.Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Peter SONNBERGER, Oberösterreich
Hofrat Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Dietmar SCHENNACH, Tirol
Dr. Christian RANACHER, Tirol
Mag. Christine SALCHER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Günther EBERLE, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg
Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.